
VE RI
TAS

Agrarhistorische

Abhandlungen

von

Dr. Georg Hanssen
Professor an der Universität Göttingen.

Zweiter Band.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1884.

Vorwort.

Ich habe die 1880 erschienenen agrarhistorischen Abhandlungen nicht als ersten Band bezeichnet, weil ich damals nur beabsichtigte einen kleinen Nachtrag im Laufe des folgenden Jahres anzuschliessen. Daraus ist nun doch ein ganzer Band erwachsen, welchen ich jetzt nach Ablauf von 4 Jahren mit dem Wunsche veröffentliche, dass derselbe von Sachkundigen — Historikern, Germanisten, Nationaloekonomen, Verwaltungsbeamten, Landwirthen — mit derselben wohlwollenden Anerkennung meines Strebens aufgenommen werden möge wie sie dem ersten Bande nach den mir zu Gesicht gekommenen literarischen Anzeigen und nach mündlichen oder brieflichen Aeusserungen zu Theil geworden ist.

Ich kann nur aphoristische, fragmentarische Unterlagen liefern zu einer Geschichte des Agrarwesens, welche erst in einer folgenden Generation, nachdem noch viele Forscher Stoffsammlungen bewerkstelligt und Specialuntersuchungen ausgeführt haben, zu Stande kommen wird. Wer diesem hochwichtigen Theil unserer ganzen Volksgeschichte sein Nachdenken widmet hat eine wahre Sehnsucht, in die Urzeit und das Mittelalter so sich versenken zu können, dass wie es gewesen nach allen einzelnen Zügen zu einem klaren Bilde sich gestalte. Glaubt man aber grübelnd und leidend unter dem Quellenmangel eine Frage gelöst zu haben so birgt die Antwort auf dieselbe wiederum eine Reihe anderer noch zu lösender Fragen in sich.

Die sechs Abhandlungen dieses Bandes sind theils solche welche bereits in Zeitschriften mitgetheilt, nunmehr aber stark umgearbeitet worden sind, theils neue, für welche indessen

das Material schon seit 50 Jahren im Pulte lag. Das Nähere hierüber ist bei den einzelnen Abhandlungen angegeben worden.

Es werden noch manche Berichtigungen und Zusätze erforderlich sein, die vielleicht zu einem besonderen Nachtrag Anlass geben; einige habe ich gleich hier verzeichnet, damit sie eher als wie beim Schlusse beachtet werden.

Göttingen, im Mai 1884. G. Hanssen.

Berichtigungen und Zusätze.

p. 312 Zl. 1. Statt 236 l. 336 Q.-R.

p. 313 Zl. 5 ff. steht, dass in jedem Schlage nur die besten Drömtsaaten zu 12 Schipsaat, „für voll“, die übrigen stufenweise abwärts zu 11, 10, 9 Sch. und so weiter angesetzt wurden. Deutlicher wird die Sache, wenn die Worte „in jedem Schlage“ weggelassen und durch den Zusatz am Schlusse des Passus ersetzt werden: In jedem Schlage erhielten die sämmtlichen Drömtsaaten einen und denselben höheren oder niedrigeren Ansatz, falls nicht innerhalb einzelner Schläge eine Bodenverschiedenheit hervortrat. [Wovon gleich darauf im Text ein Beispiel gegeben wird.]

p. 313 Mitte, betr. das Puttgardener Erdbuch. Statt 457 Dr. l. 497 Dr., und am Schlusse des Passus st. 455 Dr. $9^{10}/_{12}$ Sch.: 454 Dr. $6^{10}/_{12}$ Sch.

p. 319 Zl. 9. Statt: ausgeschlossen, als Eigenthum l. ausgeschlossen und als Eigenthum.

p. 341 Zl. 22 überehmen. l. übernehmen.

p. 343 Zl. 13: Bestikk und p. 348 Zl. 3: Bestiek. l. Bestick.

p. 344 Ich habe mich bei der Schilderung des landwirthschaftlichen Betriebs auf Pelworm vor 50 Jahren (und ebenso bei späteren derartigen Schilderungen) des Präsenz bedient, was hoffentlich zu keinen Misverständnissen als ob von der Gegenwart die Rede sei Anlass giebt, da ich vorausgeschickt habe dass dies der Zustand sei, wie ich ihn Anfang der dreissiger Jahre vorgefunden. Es ist die damalige Gegenwart, die wie mir scheint durch das Präsenz der Darstellung anschaulicher wird als wenn bei den hunderten von einzelnen Angaben immer das Präteritum wiederholt wird. Nur zuweilen habe ich aus besonderen Gründen geschrieben: es wurde damals in diesem oder jenem Punkte so oder so verfahren u.s.w. —

p. 351 Zl. 10 von unten: übriges Rindvieh. Besser: sonstiges Rindvieh [ausser Ochsen und Kühen, mithin Jungvieh und Kälber].

p. 352. In der Specifikation der ganzen Einnahme ist die aus Weizen mit 1850 Mk. statt mit 1425 Mk. verrechnet; demnach stellt sich die Gesammteinnahme statt auf 5427 Mk. auf 5502 Mk., wie p. 353 richtig gedruckt worden.

p. 386 ff., betreffend die 1749 niedergeschriebene höchst interessante Beschreibung der Insel Nordmarsch, deren Verfasser sich Lorenz Lorenzen nennt. Man sah wohl aus der Beschreibung dass er ein Eingeborener und Sohn eines früheren dortigen Predigers gewesen sei und konnte in ihm auch einen damaligen Studirenden oder Kandidaten der Theologie vermuthen. Nach Jensens kirchlicher Statistik p. 672 ist er unzweifelhaft Derselbe, welcher dort als Prediger an der alten Kirche auf Pelworm seit 1752 unter den Namen „Laurentius Laurentii von Nordmarsch“ aufgeführt wird. Er starb daselbst 1790.

Inhalt.

Seite

Kommentar zu der Abhandlung über die Trierschen Gehöferschaften im ersten Bande 1
Die Dorfwillküren oder Nachbarbeliebungen in norddeutschen Gegenden 84
Die Ackerflur der Dörfer 179
Landwirthschaftliche Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden 330
Landwirthschaftliche Zustände früherer Zeiten auf der Halbinsel Sundewitt 500
Der historische Zug in dem Landgemeindewesen der Herzogthümer Schleswig und Holstein 536

Kommentar zu der Abhandlung über die Trierschen Gehöferschaften im ersten Bande.

Die Agrargenossenschaften welche unter dem Namen von Gehöferschaften in mehreren Kreisen des Regierungsbezirkes Trier auf dem Hundsrück und der Eifel bis auf die Gegenwart sich erhalten haben sind desshalb von so grossem historischen Interesse weil sie uns unmittelbar den Zustand des Agrarwesens veranschaulichen, welcher eintrat als der Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken aufhörte.

Jede Geschlechtsgenossenschaft ward nun sesshaft auf einer bestimmten Feldmark und richtete das Dorf dauernd zum Wohnen und Wirthschaften ein.

Das Gesammteigenthum eines politisch constituirten germanischen Volkes oder Volksstammes an allen Feldmarken seines Gebietes schrumpfte zusammen zum Gesammteigenthum der Genossen jeder einzelnen Feldmark. Nur die Gehöfte im Dorfe (die Wohn- und Wirthschaftsstätten mit den Hausgärten etc.) gingen in das Sondereigenthum über, welches an den Aeckern und (partiell) an den Wiesen erst nach Verlauf weiterer Jahrhunderte, an den sogenannten Gemeinheiten (Weiden, Waldungen, auch Wiesen) erst in unserer Zeit mit den Separationen und Verkoppelungen entstanden ist.

Ward in der Urzeit das Feld von den Geschlechtsgenossen gemeinschaftlich bestellt und erst die Ernte unter ihnen getheilt so fand zwar nicht nothwendiger Weise sofort mit dem Aufhören des Wechsels der Feldmarken, aber doch in früher Zeit nach der bleibenden Ansiedelung der Uebergang

zur einzelwirthschaftlichen Bebauung und Nutzung der Aecker Statt.

Im Wechsel nach dem Loose erhielt fortan jeder Genosse den ihm gebührenden Antheil am Ackerlande auf Ein Jahr oder (später) auf mehrere Jahre von der Genossenschaft überwiesen: in schmalen Ackerstreifen neben den Uebrigen, gleichmässig vertheilt über alle Gewannen in welche die Ackerflur je nach der verschiedenen Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Abdachung, Entfernung vom Dorfe u. s. w. zerlegt war. Daher die zerstreute Lage der zu Einem Loose gehörigen Stücke und die Gemenglage aller Loose, welche die völlige Uebereinstimmung in der Rotation der Früchte, in der Feldbestellung und in der Ernte erforderlich machte: den Flurzwang, auf welchem auch die gemeinsame Feldweide fusste. Die Gewannen werden schon in der Urzeit der gemeinschaftlichen Feldbestellung und Ernte bestanden haben, um leichtere und schwerere Arbeit gleichmässig zu vertheilen. Mit der privatwirthschaftlichen Nutzung erlangten die Gewannen eine grössere ökonomische Bedeutung, nämlich: die Gleichwerthigkeit der ganzen Loose für die Ernten durch die Zerlegung eines jeden Looses in adäquate Stücke von jeder Gewanne zu sichern. Die Gewann-Eintheilung erforderte damit eine speciellere Formirung und schärfere Begrenzung.

Das vom Ackerland Gesagte gilt auch von dem Wechsellande, wenn es zu einigen Saaten aufgebrochen wurde nachdem es viele Jahre in Dreesch gelegen [1]). Analog war die (einfachere) Nutzung der Wiesen: alljährliche Verloosung der Antheile, in jeder Wiesenpartie einer Feldmark besonders, zu privativer Heugewinnung, oder Gemeinsamkeit der Heugewinnungsarbeiten und Vertheilung der Heuernte. Ueberall gemeinsame Weidewirthschaft: auf der Brache, den Stoppeln, der Dreesch, den Weideländereien und in den Waldungen. —

1) Die Aussenfelder. Auch das eigentliche Ackerland wird ganz ursprünglich Wechselland gewesen sein welches nach Ausscheidung von permanentem Ackerland theils auf die Aussenfelder (wo diese überhaupt vorkommen) reducirt theils und zwar ganz überwiegend permanentes Weideland wurde. Bd. I. dieser Abhandlungen pag. 132. 155.

In diesem Stadium des Agrarwesens treten uns die Gehöferschaften nach ihrer Grundverfassung vor Augen.

Wer noch gegen den Gedanken des vorangegangenen Wechsels der Feldmarken sich sträubt der möge wenigstens kein Bedenken tragen die Feldmarkverfassung der Gehöferschaften als die primitive Agrarverfassung anzuerkennen, nachdem für die Ursprünglichkeit des agrarischen Gesammteigenthums immer mehr Zeugnisse aus den verschiedensten europäischen und aussereuropäischen Ländern und von den verschiedensten Völkern beigebracht worden, während ein Beweis dass die Ansiedelung und Kultur mit dem Sondereigenthum an dem Grund und Boden begonnen hat bis jetzt nicht geführt worden ist. Wo uns in der Geschichte eines Volkes dieses Sondereigenthum sofort entgegentritt ist die älteste Kulturperiode schon überwunden gewesen.

Die Gehöferschaften sind mithin nicht als eine seltsame Ausnahme einer für die Urzeit supponirten allgemeinen Agrarverfassung mit Sondereigenthum sondern als letztes Ueberbleibsel der ursprünglichen allgemeinen Agrarverfassung mit Gesammteigenthum anzusehen. —

Von der Existenz der Gehöferschaften und von den Grundzügen ihrer Einrichtung hat nach aussenhin zuerst ein Aufsatz von Schwerz „Beiträge zur Kenntniss der Landwirthschaft in der Gebirgsgegend des Hundsrück", abgedruckt 1831 in Bd. 27 der Möglinischen Annalen der Landwirthschaft Kunde verbreitet. Mir wenigstens ist nicht bekannt dass die Gehöferschaften früher in landwirthschaftlichen oder historisch-statistischen Schriften behandelt worden sind, so dass Schwerz sie für die Literatur gewissermaassen entdeckt hat.

Mit agrarhistorischen Untersuchungen schon in jener Zeit beschäftigt, erhielt ich durch den kurzen Bericht von Schwerz einen Fingerzeig, den ich in meiner Abhandlung „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit" [1]) für die obige historische Auffassung zu benutzen kein Bedenken trug. Auf diese Richtung wies freilich Schwerz selber nicht hin, da er die Ge-

1) Im neuen staatsb. Mag. Bd. III und VI, verkürzt wieder abgedruckt in Bd. I dieser Abhandlungen p. 1 — 76.

höferschaften nur als eine tolle Haushaltung auffasst, die sich in die graue Vorzeit verliere und deren Ursprung mit Sicherheit anzugeben schwer sei.

Es bedurfte indessen noch einer genaueren Nachforschung um die Angaben von Schwerz über das Vorkommen von Gehöferschaften und über die Handhabung ihres Agrarwesens zu vervollständigen.

Est nach Ablauf von Jahrzehnten kam ich auf den Gegenstand zurück, zunächst hierzu veranlasst durch eine Unterredung 1862 in Berlin mit dem damaligen Departementsrath für Landeskultur-Sachen an der Regierung zu Trier, dem inzwischen verstorbenen Regierungsrath Beck, der sich freundlich erbot nähere Recherchen zu vermitteln.

Diese alsbald vorzunehmen war allerdings rathsam wegen der rasch zunehmenden Auflösung der Gehöferschaften. So wurde ein Frageregister entworfen und lithographirt, welches R.-R. Beck unterm 25. Okt. 1862 an sach- und ortskundige Männer mit dem Ersuchen um Beantwortung versendete.

Hierauf gingen bis Ende 1862 einige und zwanzig Berichte ein, grösstentheils von Bürgermeistern in deren Verwaltungsbezirken noch Gehöferschaften vorkamen; dazu einige Generalberichte, namentlich zwei sehr instructive vom Landgerichtsrath Rumschöttel zu Trier, welcher das Gehöferschaftswesen amtlich (besonders bei Aufhebung von Gehöferschaften) genau kennen gelernt hatte, und vom Oberförster Schäfer zu Saarburg. Benutzen konnte ich auch noch die bald darauf veröffentlichte urkundliche Geschichte des Kreises Merzig (Saarlouis 1863) vom Landrath von Briesen welcher den Gehöferschaften dieses Kreises 10 Seiten widmet (p. 249 ff.).

Auf Grund dieser Quellen habe ich meine Abhandlung über die Gehöferschaften bearbeitet welche in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften von 1863 abgedruckt ward und auch besonders im Buchhandel erschienen ist[1]). Das Wesentlichste daraus ist übergegangen in Meitzen's: der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des

1) Wiedergegeben im ersten Bande dieser Abhandlungen p. 99—172, wonach ich sie hier citiren werde.

Preussischen Staates Bd. I, Berlin 1868 p. 348 ff.; in Beck's Beschreibung des Regierungsbezirkes Trier Bd. I. Trier 1868 p. 345 (mit einigen weiteren Erläuterungen); in Bücher's deutsche Ausgabe von de Laveleye's „Ureigenthum", Leipzig 1879, Capitel 6 (von Bücher eingeschaltet): „Ueberreste der alten Agrarverfassung in Deutschland" p. 96 ff. Auch in Recensionen ist auf den Inhalt in zustimmender Weise Bezug genommen worden. —

Zu dieser Abhandlung verfasste ich vor einigen Jahren einen Nachtrag, theils weil ich nicht alles dazu eingegangene Material detailirt benutzt hatte, da für den nächsten Zweck des mündlichen Vortrages in der Akademie gedrängte Kürze geboten war, theils weil ich später mehr Aufklärung erhielt auf Grund von Rückfragen über die in mehreren Berichten nicht ausreichend ertheilte Auskunft, theils endlich weil ganz neuerdings angestellte amtliche Erhebungen mir durch die Güte des Herrn Geh. Oberregierungsrathes Rothe im landw. Ministerium zur Verfügung gestellt waren.

Dieser in der Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 36 p. 407—483 veröffentlichte Nachtrag erscheint im Folgenden als Kommentar zu der Abhandlung im ersten Bande, jedoch erst nach vorgängiger Umarbeitung auf Grund von Berichtigungen und Vervollständigungen, welche ich dem Landrath des Kreises Merzig, Herrn Knebel zu Beckingen an der Saar und dem Herrn Kommerzienrath Boch zu Mettlach im Kr. Merzig verdanke. Beide mit dem Gehöferschaftswesen in diesem Kreise vertraute Herren haben sich die grosse Mühe gegeben den erwähnten Nachtrag einer speciellen Revision zu unterwerfen und auch noch weitere Erkundigungen für mich einzuziehen.

Auch habe ich nun das seitdem zur Erhaltung der gehöferschaftlichen und anderer genossenschaftlicher Waldungen erlassene Gesetz v. 14. März 1881 noch mit in Betracht ziehen können. —

Zum besseren Verständniss des Folgenden bin ich genöthigt auf die historische Grundlage der Gehöferschaftsverfassung summarisch zu rekurriren.

Die Gehöferschaft ist also in ihrer ursprünglichen Rein-

heit und Vollständigkeit nichts Anderes als die aus der Geschlechterverfassung hervorgegangene, nach der definitiven Ansiedelung der Geschlechtsgenossenschaften fixirte Agrargemeinde.

Die Gehöferschaften nennen sich auch Erbgenossenschaften oder Erbschaften, ihre Mitglieder Erben oder Erbgenahmen, ihren Feldbesitz Erbenland: Ausdrücke, welche auf das altfreie Gesammt-Eigenthum der Markgenossenschaften zurückweisen.

Nach der Annahme des Landraths von Briesen a. a. O. sind die Gehöferschaften erst in der fränkischen Periode dadurch entstanden dass die Grundherren ihren Hörigen Feldmarken gegen Leistung von Diensten und Abgaben einräumten, und zwar anfangs nur auf Zeitpacht, höchstens auf Lebenszeit, woraus erst mit dem Aufhören der Hörigkeit Eigenthum entstanden sei. Dabei lässt er es unentschieden, ob die innere Gehöferschaftsverfassung von den Grundherrschaften selber geregelt worden oder dies der Vereinbarung der Huber überlassen gewesen sei.

Also gewissermaassen erst eine nachträgliche Schöpfung des Mittelalters, die es im Dunkeln lässt wie die Feldmarkverfassung der gemeinfreien Markgenossen in der Vorzeit beschaffen gewesen, als Grundherrschaften mit unterworfenem Bauernstande noch gar nicht existirten.

Diese Trierschen Gegenden sind in ältester Zeit von den Trevirern, einem Gallischen (Celtischen) Volksstamme bewohnt worden. Die Celten aber hatten dieselbe agrarische Urverfassung wie die Germanen, wovon sich die Reste noch in Hochschottland erhalten haben. War diese etwa schon in der gallischen Zeit bei den Trevirern untergegangen so müssen die Franken (auch Alemannen) sie nach den Institutionen ihrer germanischen Heimat auf den Feldmarken restituirt haben.

Zwischen der gallischen und fränkischen Zeit liegt die Periode der römischen Herrschaft, welche gerade in diesen Gegenden einen besonderen, wenn auch nur vorübergehenden Einfluss auf die Landeskultur äusserte. — Bekanntlich war Trier über ein Jahrhundert (286—421 n. Chr. G.) die Residenz der römischen Kaiser und der Mittelpunkt der Verwaltung des

ungeheuren römischen Reiches. Es bedarf keiner lebhaften Phantasie um sich vorzustellen — was auch ja die zahlreichen Ausgrabungen und Auffindungen römischer Fundamente, Mauerwerke, Geräthschaften u. s. w. bestätigen — wie diese Periode auf Anbau und Ansiedelung in weiten Umkreisen und auf die Vermehrung der Bevölkerung durch massenhaften Zuzug, namentlich durch das Eindringen römischer Elemente, einwirken musste.

Das römische Trier, voll von Palästen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen, Läden, Werkstätten, Herbergen u. s. w. soll sich von Conz aus eine halbe Meile in die Länge durch das ganze Moselthal erstreckt haben. Damit wurden ganze Trevirische Feldmarken verschlungen, die nach dem Verfall des römischen Reiches als fränkische wieder erstanden.

Für den unermeslichen Personen- und Waarenverkehr der Hauptstadt Trier mit der halben Welt wurden Römerstrassen in allen Richtungen gebaut (— fünf durchzogen den Kreis Merzig —) und die ungestüme Saar ward durch kunstvolle Uferbauten zu einer trefflichen Wasserstrasse gemacht. Weitumher an der Mosel und Saar baueten vornehme und reiche Römer Villen mit ausgedehnten Parkanlagen, die alten Dörfer und Feldmarken zersetzend.

Die vorgefundene Trevirische Feldkultur und Viehwirthschaft konnte nicht genügen, um die grosse Stadt mit den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Produkten und mit gewählteren Erzeugnissen zu versehen. Die Produktion ward durch römische cultores gehoben, auf den näheren Feldmarken gartenähnliche Kultur eingeführt, in weiterer Entfernung der Getreidebau und Wiesenwachs ausgedehnt durch Trockenlegung versumpfter Niederungen an den Flüssen und durch Ausrodung von Wäldern an und auf den Bergen, wo römische Dörfer entstanden. Nach dem Verfalle der römischen Herrschaft sind die Wälder dann wieder geworden was sie gewesen waren. So ist der Theil des Kreises Merzig von der Saar bis zu einer über Merzig, Losheim, Bergen und Taben gezogenen Linie jetzt annähernd zu $^{9}/_{10}$ mit Hochwald und Lohhecken bedeckt. Hierin liegen aber 32 Punkte worauf sich Spuren römischer oder nach römischer Art ausgeführter Bau-

ten befinden. (Mittheilung des Herrn Kommerzienrathes Boch. Vgl. auch Briesen in seinem angeführten Werke p. 4 ff.).

Die in meiner Abhandlung aufgestellte und hier festgehaltene Ansicht von dem Uralter der gehöferschaftlichen Agrarverfassung schliesst nicht aus dass noch im Mittelalter in den Gegenden wo diese Verfassung sich erhalten hatte auch neue Dörfer und Dorffeldmarken nach demselben Typus auf ausgerodetem grundherrlichen Waldboden etc. gegründet wurden. Ja, es ist selbst in neuerer Zeit in alten gehöferschaftlichen Feldmarken privativ gewordener, zu irgend einer Zeit aus dem gehöferschaftlichen Nexus ausgeschiedener Besitz durch Theilungen wieder zu einer besonderen Gehöferschaft gestaltet worden. In Besseringen (Kreis Merzig) lag auf der Feldmark ausser der alten Gehöferschaft noch ein Besitz des Klosters Mettlach, die „Herrenstücke“ welche von einigen Familien angekauft und in 24 Antheile zerlegt wurden, aus denen später 240 Antheile entstanden (Boch). —

Das gehöferschaftliche Terrain einer Feldmark wird mit dem Worte Bann zusammengefasst, welches in diesen Gegenden auch noch die Feldmark überhaupt mit Rücksicht auf ihre Begrenzung bedeutet: ein Sprachgebrauch, der in früheren Jahrhunderten weiter in deutschen Ländern verbreitet war [1]).

Ohne Zweifel nun nahm ursprünglich der Bann einer Gehöferschaft immer die ganze Feldmark ein und war mit dieser identisch, wurde aber im Laufe der Zeiten eingeengt:

1) wenn auf den Feldmarken grössere grundherrliche Höfe (Klostergüter, Domanialgüter, Rittergüter) durch Zusammenkaufen oder Einziehen von gehöferschaftlichen, zu Kolonaten herabgesunkenen Landstellen gebildet wurden und dann aus dem gehöferschaftlichen Nexus — wohl erst nach vorangegangenem mannigfachen Austausche von Ländereien — ausschieden;

2) wenn mit der fortschreitenden Entwickelung der Gemeindeverfassung ein Theil der gehöferschaftlichen Wildlände-

---

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, 43: Dorfbann, bannus villae, in dem Dorfe und in dem Bann, nach Grimm. —

reien und Waldungen in das Eigenthum der Ortsgemeinde überging;

3) wenn Gehöferschaften ihre Feldgärten, Aecker und Wiesen sammt und sonders oder in einzelnen Feldlagen definitiv auftheilten und Sondereigen werden liessen, so dass nur Wildländereien, gemeine Weiden und Holzgründe im Bann zurück blieben. —

Die strenge Feldgemeinschaft welche der Gehöferschaftsverfassung zum Grunde liegt muss in den meisten Gegenden Deutschlands schon früh durch den Drang nach Sondereigen abgeschwächt worden sein. Denn wir finden schon nach den ältesten Volksrechten, Kaufverträgen, Schenkungsurkunden u. s. w. ein privatives Eigenthum an Aeckern, auch an Wiesen, und damit die modificirte Feldgemeinschaft welche die mittelalterliche genannt worden ist, bis auf unsere Zeit sich erhalten hat und erst mit den Verkoppelungen und Separationen endet. Diese in folgender Weise:

Die Feldgärten privativ und eingezäunt, die Aecker privativ, aber in Gemenglage und daher nach wie vor dem Flurzwang sowie der gemeinsamen Feldweide unterworfen, die grossen Feldabtheilungen in Kommunion eingezäunt. Aehnlich die privativen Wiesen mit übereinstimmender Heuernte und gemeinschaftlicher Vor- und Nachweide; andere Wiesen noch im Gesammteigenthum mit jährlicher Verloosung der Antheile zur Heugewinnung, oder selbst noch mit gemeinschaftlicher Heuernte und Loosvertheilung der Heuhaufen. Dazu die im Gesammteigenthum verbliebenen gemeinen Weiden und Holzungen.

Dass nun diese moderirte Feldmarkverfassung mit ihrer Komposition von Sondereigenthum und Gesammteigenthum, von Sondernutzung und gemeinsamer Nutzung auch in den hier zur Rede stehenden gehöferschaftlichen Gegenden schon seit Jahrhunderten auf vielen Feldmarken Platz gegriffen hat, darüber können wir uns weniger wundern als darüber dass überhaupt noch Gehöferschaften daselbst sporadisch existiren.

Es ist mir von Werth dass der Landrath von Briesen obwohl er über den Ursprung der Gehöferschaften anders denkt doch a. a. O. p. 250 entschieden dahin sich ausspricht dass in dem damals von ihm verwalteten Kreise Merzig die

gehöferschaftliche Agrarverfassung „von Alters her“ (gemeint ist nach p. 249: seitdem die Franken hier Fuss gefasst) ganz unzweifelhaft in sämmtlichen Gemeinden dieses (aus sehr verschiedenen mittelalterlichen Territorien zusammengesetzten) Kreises bestanden hatten [1]). Ebenso unzweifelhaft gilt dies aber auch von den übrigen dortigen Kreisen, die jetzt nur noch einzelne Gehöferschaften aufzuweisen oder sie ganz verloren haben.

Die Erinnerung an die frühere allgemeine Existenz von Gehöferschaften hat sich auch noch erhalten, da in den 1862 eingezogenen Berichten wiederholt geäussert wird dass Gehöferschaften jetzt nur noch in den und den Ortschaften eines Bürgermeistereibezirkes vorhanden seien, in den übrigen Ortschaften aber die gehöferschaftlichen Ländereien „längst“ oder „vor vielen Jahren“ aufgetheilt worden wären.

Bestimmter wird die Zeit der französischen Okkupation und Herrschaft als eine Periode häufiger Auflösung von Gehöferschaften — wenigstens in Betreff der Feldgärten, Aecker und Wiesen — bezeichnet. Einige Fälle dieser Art werden aus den Jahren 1795, 1806, 1810 in Berichten angegeben [2]).

Weiter sind Gehöferschaften aufgetheilt worden aus Anlass der Aufnahme des Rheinpreussischen Grundsteuerkatasters 1828—1834, jedoch wohl ohne oft auf die Wildländereien und Waldungen sich mit zu erstrecken. Zahlreicher sind Gehöferschaften eingegangen nach Erlass der Rheinpreussischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851, indem auf Grund derselben in vielen Fällen auch der Waldbesitz zur Auftheilung gelangte und damit das letzte gehöferschaftliche Band gelöst ward.

Es waren übrigens als Schwerz Ende der zwanziger Jahre diese Gegenden bereiste noch erheblich mehr Gehöferschaften vorhanden wie er angiebt. Er weiss von ihnen nur im Kreise Merzig und dessen nächster Umgegend sowie in ei-

---

1) Diese Ansicht von dem früher dort allgemeinen Bestand theilt vollständig der jetzige Landrath des Kreises.

2) Aus den wohl noch vorhandenen Auftheilungs-Akten jener Zeit würde mehr Kunde hierüber zu erlangen sein.

nigen Bürgermeistereien der Kreise Ottweiler und Saarlouis zu berichten.

Nach den Berichten von 1862 aber existirten solche ausserdem im Landkreise Trier und in den Kreisen Saarburg und S. Wendel, obwohl seit der Zeit von Schwerz bis dahin die Gehöferschaften sehr zusammengeschmolzen waren. Aus dem Kreise Merzig berichteten über Gehöferschaften in Gemeinden ihres Bezirkes die Bürgermeister von Losheim, Wadern, Beckingen und Mettlach: der von Losheim über die grosse, aber schon auf Wildländereien und Holzungen beschränkte Gehöferschaft in der Gemeinde Losheim selber, mit dem Bemerken dass vor 1790 in allen Gemeinden der jetzigen Bürgermeisterei Losheim Gehöferschaften gewesen wären; der von Wadern dass vor der französischen Herrschaft in allen 14 Gemeinden seines Verwaltungsbezirkes volle Gehöferschaften bestanden hätten, damals aber Gärten, Aecker und Wiesen getheilt worden, nur zwei Gehöferschaften hätten noch etwas Ackerland conservirt, mehre dagegen Wildländereien und Holzungen; der von Beckingen und ebenso der von Mettlach über je fünf Gehöferschaften ihrer resp. Bezirke.

Es mag die Angabe von Baersch in seiner Beschreibung des Regierungsbezirkes Trier, Trier 1849, I. 14 richtig sein dass 1828 im Kreise Merzig noch in 60 Gemeinden Gehöferschaften existirt hätten, aber es kann dem Vorstehenden nach nicht richtig sein, was er hinzufügt, dass damals schon in 59 Gemeinden die Theilung beschlossen wäre und nur die Erbenschaft zu Hausbach nicht ohne Zwang sich zur Theilung verstehen wolle. Es mag ferner seine Angabe richtig sein dass 1842 die Theilung der Aecker und Wiesen fast in allen Gemeinden ausgeführt gewesen, aber wiederum dem Vorstehenden nach nicht richtig, was er hinzufügt, dass seitdem nur noch einige Lohhecken im ungetheilten Eigenthum der Erbschaften geblieben wären. Es blieben deren mehr, ausserdem Wildländereien.

Ferner liegen aus den anderen genannten Kreisen über das Vorhandensein von Gehöferschaften (meist schon ohne Feldgärten, Aecker und Wiesen) Berichte vor:

Aus dem Kreise Ottweiler von den Bürgermeistereien

Tholey und Eppelborn. (In diesen beiden Bezirken waren es nur noch geringe Flächen).

Aus dem Kreise Saarburg von den Bürgermeistereien Freudenburg (Gehöferschaft zu Taben), Zerf (in 7 Gemeinden), Irsch (in allen Gemeinden). Dazu ein Bericht über Wittingen aus anderer Quelle.

Aus dem Kreise S. Wendel von den Bürgermeistereien Baumholder (Erbenwaldungen bis 1860), Alsweiler (kleine Reste), Erschweiler (desgleichen), S. Wendel (in 7 Gemeinden)[1]).

Aus dem Landkreise Trier von den Bürgermeistereien Wilzenburg (in fast allen Gemeinden), Conz (in 4 Gemeinden), Kell (nur Holzungen) und Otzenhausen (auch hier nur Holzungen, aber noch in allen zehn Gemeinden). —

Auch diese Berichte sind noch nicht vollständig, indem z. B. in Beck's Beschreibung des Regierungsbezirkes Trier Bd. I beim Landkreise Trier ausser den eben angeführten Bürgermeistereien noch drei andere angeführt werden in deren Bezirken noch Gehöferschaften sich erhalten haben.

Der Kreis Saarlouis der bei Schwerz noch vorkömmt ist in den Berichten von 1862 nicht mehr vertreten. Beck führt an dass in zwei Gemeinden dieses Kreises noch gehöferschaftliche Ländereien, ziemlich werthlose, liegen. Derselbe macht auch noch beim Kreise Daun Angaben über fünf dort noch vorhandene Gehöferschaften: zu Bleckhausen mit 110 Mgn., Pützborn mit 185 M., Gemünden mit 22 M., Neroth mit 110 M.

1) Baersch erwähnt, nachdem er vorher gesagt hatte dass im Kreise S. Wendel längst Alles aufgetheilt worden, a. a. O. p. 227 dass im Baumholder ein Komplex von 213 M. Gehöferschaftsländereien in 22 Parzellen mit 194 Theilnehmern noch vorhanden sei und dass in die Gemeinschaft Jeder der von einem Betheiligten abstamme gegen Entrichtung einer unbedeutenden Abgabe an die Erbenschaft aufgenommen werden könne. Ausser dieser Abstammung von einem Erbgenossen war aber die Ansässigkeit in Baumholder selber und die Führung eines eigenen Haushalts Bedingung der Aufnahme. Ebenso bei der Erbengenossenschaft in der Gemeinde Hahnweiler. Die Mitglieder waren in beiden Genossenschaften zu gleichen Antheilen berechtigt. S. Archiv für das Civil- und Criminalrecht von Rheinpreussen, Bd. 44, Heft 1 (1849): Rechtsentscheidungen über die Zulässigkeit der beantragten Auftheilung beider Genossenschaften.

und Oberstadtfeld mit 803 M. Diese Ländereien wurden theils auf bestimmte Zeit als Schiffelland unter die Genossen vertheilt, theils als gemeinschaftliche Ländereien von ihnen benutzt. Zwei andere Gehöferschaften waren in diesem Kreise nach der Gem.Th.Og. vom 19. Mai 1851 aufgetheilt worden. Sieben andere waren mit den Organen der Ortsgemeinden wegen der Eigenthumsfrage in Prozess gerathen: ein Umstand welcher auch in anderen Kreisen die Gehöferschaften belästigt und beeinträchtigt hat.

Die neuesten und zuverlässigsten Nachrichten über den dermaligen Bestand der Gehöferschaften haben wir erhalten in einer Denkschrift über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirke Trier, welche der Minister für die landw. Angelegenheiten dem Hause der Abgeordneten am 6. Dec. 1878 nach Maassgabe der schon oben erwähnten amtlichen Erhebungen überreicht hat. Wir theilen die Zahlenangaben hier mit. Vorhanden an Aeckern, Wiesen und Wildländereien: 889 ha (c. 3500 pr. M.) im Besitz von 20 Gehöferschaften in den Kreisen Merzig (hier allein 538 ha und davon wiederum die Gehöferschaft Losheim allein 387 ha), Saarburg, Berncastel und im Trierer Landkreise.

Ferner vorhanden an gehöferschaftlichen Waldungen 7492,^{22} ha (c. 30000 pr. M.). Davon besitzen:

23	Gehöferschaften	im	Kreise Merzig	2580,^{94}	ha
29	„	„	Landkreise Trier	2244,^{70}	„
12	„	„	Kreise Saarburg	1911,^{61}	„
6	„	„	S. Wendel	352,^{86}	„
2	„	„	Ottweiler	248,^{20}	„
9	„	„	Berncastel	154,^{41}	„
Zus. 81	Gehöferschaften			7492,^{22}	ha.

Hier kommt noch, freilich nur mit einem kleinen Reste gehöferschaftlicher Ländereien, der Kreis Berncastel zum Vorschein den ich in den Specialberichten und bei Beck nicht mehr erwähnt finde und von dem auch schon vorher Baersch nichts mehr wusste. Dagegen sind 1878 die von Beck noch 1869 erwähnten Gehöferschaften in den Kreisen Daun und Saarlouis schon ganz ausgefallen.

Beck theilte 1869 mit dass nach Ermittelungen der K.

Regierung zu Trier von 1865 in den 4 Kreisen Landkr. Trier, Saarburg, Merzig und Daun an gehöferschaftlichen Ländereien noch vorhanden waren: 4684 M. Ackerland, 155 M. Wiesen, 7924 M. Weiden, 22096 M. Holzungen, zusammen 34859 Morgen. Hier also findet sich noch der Kreis Daun, während die Kreise S. Wendel, Ottweiler und Berncastel unberücksichtigt geblieben sind.

Die gehöferschaftliche Waldfläche der Kreise Ldkr. Trier, Merzig, Saarburg muss 1865 nicht vollständig ermittelt worden sein, da sie noch 1878 grösser war obwohl inzwischen Theilungen eingetreten sein werden. —

Neben den Aeckern und Wiesen sind in der Uebersicht von 1865 nur Weiden, alle drei Partien für sich, und in der Uebersicht von 1878 nur Wildländereien bezeichnet. In der ersteren Uebersicht werden die im Wechsel der Jahre unter den Pflug genommenen Wildländereien unter Aecker, in der zweiten Uebersicht die Weiden unter Wildländereien mit befasst sein. —

Das gehöferschaftliche Ackerland ist neuerdings ungemein rasch zusammengeschmolzen.

1862 konnte der Landgerichtsrath Rumschöttel noch berichten dass in manchen Gemeinden, beispielsweise in Franzenheim, Paschel, Schömerich, Lampaden, Oldmuth, Pluwig und weiter die ganze Ruwer hinunter, wie auch in Saarholzbach im Kreise Merzig der Besitz der Gehöferschaft ebensowohl auf ihr sämmtliches Acker- und Wildland als auf die Holzungen sich erstrecke[1]).

Von den 4684 Morgen welche in der Uebersicht von 1865 ganz als Ackerland aufgeführt sind wird nur noch wenig in den c. 889 ha Aeckern, Wiesen und Wildländereien der Uebersicht von 1878 enthalten sein. Ueberdies waren von diesen 889 ha Ende 1878 schon 736 ha in der Auftheilung nach Maassgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1851 begriffen. Diese Arten von gehöferschaftlichen Ländereien werden also bald völlig ausgeschieden sein. Das ist auch keineswegs zu be-

1) Wiesen erwähnt er nicht. Gehöferschaftliche Feldgartenstücke kamen nach dem Berichte des Oberförsters Schäfer noch in den Gemeinden Kell und Mandern vor.

dauern, da ihr Uebergang in Privateigenthum die Bedingung höherer landwirthschaftlicher Kultur ist [1]).

Anders verhält es sich mit den gehöferschaftlichen Holzungen welche nach der Auftheilung ihrem Ruin ausgesetzt sind, worauf weiter unten näher eingegangen werden muss.

Zu der Angabe von 81 noch vorhandenen Gehöferschaften fügt die Denkschrift die Auskunft hinzu dass das Areal einer einzelnen Gehöferschaft häufig in mehreren Gemeindefluren liegt während andererseits in einer Anzahl von Gemarkungen mehrere Gehöferschaften nebeneinander bestehen.

Muss davon ausgegangen werden dass der gehöferschaftliche Bann ursprünglich immer mit den Grenzen der Feldmark zusammenfiel so bedürfen diese abweichenden und einander entgegengesetzten Erscheinungen einer näheren Untersuchung, zu welcher ich nicht ausgerüstet bin. Die Erstreckung einer Gehöferschaft über mehrere Feldmarken liesse sich, wenn sie auf gehöferschaftliche Wildländereien und Waldungen sich beschränkt, wohl dahin erklären dass auf einer alten grossen Dorffeldmark Neudörfer mit ausgeschiedenen Aeckern und Wiesen entstanden, die dann schon in irgend einer früheren Zeit in Sondereigenthum übergingen, während Wildländereien und Waldungen im gemeinsamen Verbande der betreffenden Feldmarken blieben. Der umgekehrte Fall mag ausser der Neubildung einer kleinen Gehöferschaft aus schon lange privativ gewesenen Ländereien (oben p. 8) daraus hervorgegangen sein dass eine Feldmark mit ursprünglich einheitlicher gehöferschaftlicher Verfassung verschiedenen Grundherren zins- und dienstpflichtig wurde und daraus eine nähere Zusammengehörigkeit der Gehöfer je Eines Grundherren hervorging welche zu einer Separatbildung von dann meist sehr kleinen Gehöferschaften im Gemenge mit der alten, solchergestalt verkleinerten Gehöferschaft führte.

---

1) Mit Ausnahme der schlechtesten, landwirthschaftlich nicht rentirenden Wildländereien, welche daher statt aufgetheilt zu werden lieber zu gemeinschaftlicher Holzkultur aufgeforstet werden sollten.

Als ein interessantes Beispiel dieser Erscheinung ist Saarhölzbach im Kr. Merzig anzuführen. Auf dieser Feldmark existirten nach den Mittheilungen des Kommerzienraths Boch nicht weniger als acht Gehöferschaften („erbschaftliche Besitzungen“), jedoch in der Weise dass so ziemlich dieselben Personen überall betheiligt waren, nur in ganz verschiedenen Quoten-Verhältnissen bei den einzelnen Gehöferschaften.

Der Besitz der bedeutendsten Gehöferschaft hiess das Kerbland, so genannt nach ihren Quoten, den Kerben zu 16 Tippelchen: 2515 M. an Ländereien und Lohhecken, wovon ein Theil auf der Feldmark Taben lag.

Die übrigen sieben gehöferschaftlichen Besitzungen hiessen: 1) Wendelstück, 2) Vermentland (aus Viermeierland corrumpirt), 3) Jesuiten- und Streitstück, 4) Schlingelstück, 5) Häselstück. Diese fünf bestanden nur aus Lohhecken. 6) Besseringerland, 7) Petersland. Letztere beiden hatten ausser Lohhecken auch etwas Ackerland[1]).

Die Quoten in diesen 7 Besitzungen wurden Petermännchen genannt, die wie das Kerbland in 16 Tippelchen zerfielen. Der Ausdruck Tippelchen für $^1/_{16}$ ist jüngeren Ursprungs. In dem alten Grundbuch der Gehöferschaft Kerbland heissen die Abtheilungen bloss Viertel, Achtel, Sechszehntel.

Das Petersland war statt jetzt in Petermännchen und Tippelchen früher getheilt in Albus und Kreuzer, daneben auch in Dubeln, halbe Dubeln und Dreier (nach Boch's Vermuthung wohl nur als ein Zusatz in der französischen Zeit).

Ohne Zweifel ist das „Kerbland“ ursprünglich die einzigste den ganzen Bann einnehmende Gehöferschaft gewesen. Die sieben kleinen können theils durch Neubildungen entstanden sein, wie Boch solche von der kleinen Gehöferschaft auf der Feldmark von Besseringen neben der dortigen älteren und grösseren nachweist (oben p. 8), theils mag diese Zersplitterung der ursprünglich einheitlichen Gehöferschaft

1) Von den Lohhecken ist ein Theil des Kerblandes und der grössere Theil der kleineren Gehöferschaften in den Besitz des Kommerzienrathes Boch übergegangen.

daher rühren dass mehrere Grund- und Zinsherren auf dieser Feldmark neben einander Fuss fassten.

Spuren gehöferschaftlicher Verfassung finden sich noch weit über den Regierungsbezirk Trier hinaus.

Zunächst im Regierungsbezirk Coblenz nach Landrath Knebel, mit welchem ich den Wunsch theile dass das Regierungs-Archiv zu Coblenz in dieser Beziehung gründlich durchforscht werden möge.

Beck sagt a. a. O. I, 345, dass im Jülicher Lande (Reg.-Bez. Aachen) und im Witgensteinischen (Reg.-Bez. Arnsberg) Gesammteigenthum (nicht bloss an den sogenannten Gemeinheiten, sondern auch) an Aeckern und Wiesen bestanden habe, ohne jedoch Näheres anzuführen. Deutlichere Fingerzeige giebt die von Reinick herausgegebene amtliche Statistik des Reg.-Bez. Aachen. (Aachen, erste und zweite Abtheilung 1865, dritte Abtheilung 1867).

Die dritte Abtheilung enthält p. 78 ff. eine Tabelle über die seit 1851 beschafften Theilungen von Gemeinheiten (sammt Ablösung von Reallasten und Servituten).

In dieser Tabelle sind viele Gemeinheiten als Erbwald, Erbenwald, Erbbusch bezeichnet und mit der Zahl der Interessenten angegeben: aus den Kreisen Düren, Jülich, Schleiden, Erkelenz, Geilenkirchen, Malmedy und dem Landkreise Aachen. An mehreren Orten zogen die Interessenten statt der Naturaltheilung den Verkauf an einen Privaten unter der Hand oder auf dem Wege der Licitation vor, theils mit dem Holzbestande theils nach vorgängigem Verkaufe des Holzes.

Hie und da besass die Ortsgemeinde oder vielmehr Ortseinwohnerschaft die Berechtigung zum Weiden, Laubsammeln u.s.w., welche die Interessenten ablösen mussten.

Diese Interessenten sind offenbar die alten Gehöfer, wenn sie auch nicht mehr diesen Namen führten, ihr Verband ist der Rest einer ehemaligen Gehöferschaft. —

Bekanntlich ist in den Territorien des südwestlichen Deutschlands die Dorf- und Feldmarkgenossenschaft welche in Norddeutschland meistens bis zu den Verkoppelungen als

Agrargemeinde oder Realgemeinde modificirt sich erhalten hat, von der später constituirten (politischen) Ortsgemeinde fast durchweg verschlungen worden, so dass ihr ehemaliger gemeinschaftlicher Grundbesitz als Eigenthum der politischen Gemeinde gilt und die Einnahmen zur Bestreitung von Gemeindeausgaben verwendet werden oder die Gemeindeglieder als solche die Nutzung haben.

Eigenthümlich hat sich dieses Verhältniss bei den Gemeinden an der mittleren Mosel, Reg.-Bez. Coblenz, nach einer interessanten Mittheilung des Landraths Knebel gestaltet. Die dortigen Gemeinden besitzen sehr ausgedehnte Lohhecken, denen Knebel mit Recht den historischen Charakter der Markgenossenschaften vindicirt, sie sind sogar erst in der Zeit der französischen Herrschaft durch einen Gewaltakt der Regierung für Gemeinde-Eigenthum erklärt worden.

Näheres giebt er aus dem früher von ihm verwalteten Kreise Zell an.

Der Lohhecken-Besitz der Gemeinde ist hier so erheblich dass ein kleiner Bruchtheil der Erträge ausreicht um alle Gemeinde-Bedürfnisse zu decken. So in Seeheim, Aldegund, Merll, Zell, Brindel, Pünderich etc.

Im Einverständniss mit der Gemeindebehörde trennt nun die Kommunal-Forstbehörde von den Jahresschlägen einen Theil ab, der voraussichtlich für diesen Zweck hinreicht.

Der übrige Theil der Jahresschläge wird ganz den Gemeindeberechtigten überlassen die ihn ohne irgend welche behördliche Mitwirkung in der Weise der Trierschen Gehöferschaften unter sich vertheilen, jedoch nur zu gleichen Theilen und mit Ausschluss der Forensen, dann das Holz selbst fällen, schälen und verwerthen und endlich in eine dreijährige (nur bei Adelgund zweijährige) Fruchtzwischennutzung mit Brandkultur nehmen. Die Selbstständigkeit aller dieser Operationen wird mit so grosser Eifersucht bewahrt dass kein Beamter auch nur den Versuch der Einmischung machen könnte. Streitigkeiten kommen dabei nicht vor. Die Abtheilung der Einzelflächen wird mit geradezu erstaunenswerther Genauigkeit von den Interessenten ausgeführt, wie dies auch allgemein von der Trierschen Gehöfterschaft berichtet wird. —

Es ist historisch gerechtfertigt, an dieser Stelle auch die Siegener Haubergsgenossenschaften heranzuziehen.

Auf die merkwürdige Aehnlichkeit dieser Genossenschaften mit den Trierschen Gehöfterschaften hat zuerst aufmerksam gemacht Achenbach in seiner trefflichen Schrift „die Haubergsgenossenschaften des Sieger Landes. Bonn 1863“.

Er hat mit richtigem Blicke erkannt dass die Haubergsgenossenschaften nichts anderes sind als die schon vor undenklichen Zeiten auf blossen Waldbesitz reducirten Gehöfterschaften, und dass letztere ein Denkmal der uranfänglichen Feldmarkverfassung sind.

Er hat damit die irrthümliche Auffassung vernichtet welche von Johann Heinrich Schenk in seiner Abhandlung von 1796 entwickelt, seitdem ohne Prüfung adoptirt und namentlich auch von Carl Friedrich Schenk in seiner Statistik des Kreises Siegen (zweite Auflage Siegen 1839) festgehalten ist: dass die Haubergsgenossenschaften erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf Anordnung des damaligen Fürsten von Nassau-Siegen durch Aufhebung des Sondereigenthums am Walde und durch Zusammenwerfung der kleinen Privatholzungen entstanden seien.

Die genossenschaftliche Haubergsverfassung im Sieger Lande (Reg.-Bez. Arnsberg) ist mindestens schon seit dem 16. Jahrhundert ein Gegenstand landesherrlicher Fürsorge gewesen.

Unter der Preussischen Regierung wurde sie durch die Haubergsordnung vom 6. December 1834 mit anerkannt gutem Erfolge kodificirt und ist neuerdings, weil sie in verschiedenen Punkten nicht mehr zeitgemäss war und der Ergänzung bedurfte, durch das Gesetz vom 17. März 1879 weiter ausgebildet worden.

Die Haubergswirthschaft hat sich auch noch erhalten in den Kreisen Olpe, Reg.-Bez. Arnsberg und Altenkirchen, Reg.-Bez. Coblenz. Haubergsordnung vom 6. Januar 1810 für das Amt Olpe (Theil des Kreises Olpe); Polizeiordnung vom 21. November 1836 über die Bewirthschaftung der Hauberge in den ehemaligen Aemtern Freusberg und Friedenswalde, Kr. Altenkirchen.

Nach diesem Excurs lenke ich wieder ein zu den Trierschen Gehöferschaften, die wir uns zunächst noch in ihrem früheren intakten Zustande mit dem Gesammteigenthum an Feldgärten, Aeckern, Wiesen, Wildländereien, Weiden und Waldungen zu denken haben.

Die ideellen Quoten des gehöferschaftlichen Banns.

Abhandlung pag. 102—106.

Der ideelle Antheil des Gehöfers an dem ganzen Bann machte im Zusammenhange mit dem Gehöft im Dorfe die Hufe aus und jede Hufe war den anderen in demselben Dorfe ursprünglich gleich.

Dieser Nexus und die Gleichheit der Antheile erhielten sich nur bei denjenigen Gehöferschaften, die unter strenge Gutsherrlichkeit geriethen, da letztere Loslösungen und Theilungen verhinderte. So in der ehemaligen, dem jetzigen Kreise Merzig einverleibten Grafschaft Dagstuhl [1]).

Hievon abgesehen blieb die freie Bodenbewegung nach dem Rechte der ripuarischen Franken auch unter den Grund- und Gerichtsherren des Mittelalters und ferner in Geltung. Längst haben sich die ideellen Antheile von ihrer Zugehörigkeit zu den Gehöften im Dorfe losgelöst und sind Gegenstand besonderen Erwerbens durch Kauf, Erbschaft etc. geworden und damit auch häufig in den Besitz von Forensen gelangt, gleich den in das Sondereigenthum bereits übergegangenen Ländereien.

Sie sind dann durch fortgesetzte Theilungen oft in unendlich kleine Unterquoten zerlegt worden, so wie die privativ gewordenen Grundstücke auf demselben Wege oft auf Minimal-Parzellen herabgekommen sind.

Es durchzieht also — unabhängig von einander — eine doppelte Theilbarkeit diese Gemarkungen: die der ideellen Quoten und die der privaten Ländereien.

---

1) Briesen a. a. O. p. 34 f., 250. 292 ff. Diese Voll-Quoten (= Hufen) haben hier die Bezeichnung Stockgüter bekommen.

Dass minutiöse Theilungen im ersteren Falle nicht ganz so schlimme Folgen haben als im letzteren wird weiterhin erklärt werden. —

Wie die Quoten und Unterquoten — die Einheiten und deren Bruchtheile — von den Gehöferschaften benannt werden ist sachlich ganz gleichgültig. Die grosse Mannigfaltigkeit der bei den verschiedenen Gehöferschaften für ein und dasselbe Verhältniss gebrauchten Ausdrücke bietet jedoch ein historisches Interesse dar.

Angegeben sind in der Abhandlung: Pflug zu vier Vierteln, das Viertel zu 48 Zoll, mithin der Pflug zu 192 Zoll.

Ferner: Kerben mit Tippelchen; Ruthen mit Fuss und Zoll oder mit blossen Brüchen, Schuh zu 16 Zoll, Fass (= $^1/_2$ Scheffel) zu 16 Määschen, oder auch Määschen allein; Fass-Zins[1]); Quärtchen mit Vierteln und Wölfchen, oder bloss Wölfchen; Seester mit Brüchen, und für $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Seester die besondere Bezeichnung als ganze und halbe Schüssel; Petermännchen mit Pfenningen oder auch erstere allein; endlich nach der Subrepartition der Grundsteuersumme des gehöferschaftlichen Banns[2]). Die p. 13 erwähnte Denkschrift führt weiter an: Linien als Bruchtheile des Zolles bei dem Ruthenmaasse; Zoll-Ruthen; Malter; Fässchen-Fässchen, Fuss und Zoll. Endlich noch Stöcke, Erbenstöcke, Schäfte[3]), Stämme[4]).

1) Entlehnt von dem Quantum Getreide welches dem Grundherrn von der Gehöferschaft als Zins zu entrichten war und von ihr auf die Gehöfer subrepartirt wurde. Betrug die Lieferung z.B. 100 Fass, und hatte ein Gehöfer $^1/_{100}$ Antheil am Bann, so war sein Antheil zu 1 Fass registrirt. — Daher „Zinsfuss“ für Antheilfuss.

2) Nach der Denkschrift werden in Einer Gehöferschaft die Antheile nach der von dem nichtgehöferschaftlichen Besitz (also den privaten Ländereien) zu entrichtenden Grundsteuer bemessen. Nach einer Mittheilung vom Landrath Knebel gehört diese Gehöferschaft dem Kreise Saarburg an. Er vermuthet, dass diese seltsame Bestimmung, die jedenfalls jüngeren Ursprungs sei, durch einen organisatorischen Gehöferschaftsvorsteher veranlasst worden.

3) Daher „Schaftfuss“ auch in der Bedeutung von Antheilfuss gebraucht wird.

4) Nach dem Berichte der Bürgermeisterei Wilzenburg bestehen in der Franzenheimer Gehöferschaft zwei Maasse neben einander, nach der Grundsteuer (Zins genannt) und nach dem Schuh. Dabei wird die

Diese verschiedenen Ausdrücke müssen in weit auseinander liegenden Perioden entstanden sein, woraus man aber schwerlich einen Schluss auf das frühere oder spätere Entstehen der betreffenden Gehöferschaften selber ziehen darf.

Mögen auch einzelne Gehöferschaften erst im Mittelalter durch Ausrodung grundherrlicher Waldungen etc. entstanden sein und dann den damaligen Verhältnissen entsprechende Ausdrücke gewählt haben, die Gehöferschaftsverfassung selber fanden sie als eine allgemeine vor, und die alten Gehöferschaften können nicht mit Petermännchen (einer alten Kurtrierschen Münze) und Pfenningen, auch nicht mit Fasszins, Wölfchen u.s.w. sich constituirt haben.

Es werden also hie und da die primitiven Ausdrücke durch neuere verdrängt worden sein, was freilich bei dem sonstigen hartnäckigen Festhalten der Landbevölkerung am Herkömmlichen nicht leicht zu erklären ist. Der Grund dafür kann gewesen sein dass die Antheile längst durchweg unter das alte Einheitsmaass durch Theilungen herabgesunken waren und dass man es nun vorzog statt mit blossen Bruchtheilen der Einheit zu operiren lieber eine niedrigere Einheit zu schaffen die dann freilich bei fortgesetzten weiteren Theilungen auch nicht Stand hielt, so dass man abermals mit Bruchtheilen zu schaffen hatte für welche wiederum besondere Benennungen bequemer erschienen.

Andere Gehöferschaften hielten an dem vollen knappen Einheitsmaasse fest, welchem sie aber ein weithin nach unten gegriffenes Bruchmass zugesellten. So Losheim mit seinen 40 Pflügen à 4 Vierteln von 48 Zollen = 192 Zoll[1]).

Vermuthung ausgesprochen dass dies auf verschiedenartigen Ursprung des Besitzes hindeute.

Nach v. Briesen kommt eine Kombination von Fuss und Zoll mit dem Aussaatverhältniss (Fass und Mässchen) vor (a. a. O. p. 257); ähnlich nach der Denkschrift Quärtchen-Schuh.

Es wird dies also nur die kombinirte Bezeichnung des einheitlichen Maasses sein während der Wilzenburger Bericht von zweien Maassstäben neben einander spricht, was praktisch nicht recht zu fassen ist, falls nicht jede der beiden Bezeichnungen einer besonderen Gattung von Ländereien (Wildland für sich, Holzung für sich) angehört.

1) Die Zahl 192 ist auf die alten Ruthen und Schuhe zurückzuführen,

Die 40 Pflüge werden der Zahl der ursprünglichen Gehöfer (Vollhufner) entsprechen. Jetzt ist der Durchschnittsbesitz c. $^1/_4$ Pflug; viele Interessenten haben aber nur eine geringe Anzahl von Zollen, und Käufe und Verkäufe von Antheilen werden überhaupt zollweise berechnet. (Preis per Zoll 15 Thaler 1860.)

Wenn die Denkschrift verallgemeinert dass die Einheiten in jeder Gehöferschaft wahrscheinlich mit der Zahl der ursprünglichen Hofstellen übereinstimmen (wie dies von Losheim wahrscheinlich ist), so ist dies wohl zu viel gesagt. Denn beispielweise ist die Crottnacher Gehöferschaft zu 128 Ruthen registrirt; es ist aber nicht denkbar dass dieser Bann ursprünglich 128 Vollhufner gehabt habe.

Althistorisch sind ohne Zweifel ausser Pflug auch die Ausdrücke Stämme, Stöcke, Erbstöcke; Ruthen nach dem Maassstabe der Aufmessung. Ebenso Kerben[1]).

---

die Ruthe = 16 Schuh, der Schuh = 12 Zoll. In das gehöferschaftliche Bannbuch von Losheim ist 1727 die Länge des Schuhs auf der ersten Seite eingetragen worden.

1) Kerb ist ein Einschnitt in ein Stück Holz. Die Uebertragung dieses Wortes auf das Einheitsmaass (und weiter auf das danach vertheilte gehöferschaftliche Land: Kerbland) mag, wie v. Briesen annimmt, von dem Kerbholz, dem alten Ruthenmaass, in welches die Schuhe und Zolle „eingekerbt“ waren, herrühren. Landrath Knebel giebt ausserdem noch eine andere Erklärung: dass jeder Gehöfer, um die Grenzen der ihm zugetheilten Stücke von Lohhecken zu bezeichnen, seine Hausmarke in verschiedene Lohstangen einkerbt. Kerb als Einheitsmaass wird wie Pflug noch aus der Zeit stammen, in welcher die Antheile gleich waren.

Ueber die agrarische Verwendung der Hausmarken (— bekanntlich einfache willkürlich ergriffene, aber zäh festgehaltene Merkzeichen: wie Striche, aus Strichen zusammengesetzte Dreiecke oder andere Figuren, in späterer Zeit Buchstaben) s. Homeyer, Haus- und Hofmarken, Berlin 1870, wo er aus Mecklenburg, Pommern etc. Beispiele über die jährliche Neuverloosung von Gemeindewiesen mit „behausmarkten Stäbchen“ p. 62 und sonst anführt, und p. 243 allgemein sagt: „Als Acker- und Wiesenzeichen drücken die Hausmarken lediglich das Recht der Angehörigkeit aus und werden meist in der unmittelbarsten Weise durch Eingraben, Einschneiden, Einpflügen in den Boden selber sichtbar“. —

Interessant ist folgende Notiz in Pfeiffer's Germania Jahrgang 18, zufolge welcher es auch vorkommt dass Hausmarken eigene Bezeichnungen nach ihrer Konstruction führen, darunter auch die Bezeichnung von

Nach der Denkschrift besitzt in einigen Gehöferschaften noch gegenwärtig jeder Gehöfer einen gleichen Antheil ohne besondere Bezeichnung. Damit werden die oben erwähnten Stockgüter gemeint sein, wo diese sich trotz der jetzigen Theilbarkeit auch jetzt noch so wie bei der früheren Geschlossenheit als gleiche Vollhufen erhalten haben. Man sollte aber glauben dass gerade hier noch Bezeichnungen wie Stämme, Stöcke, Erbstöcke sich erhalten hätten.

Als Beispiel wie weit, von den Stockgütern abgesehen, die Zersplitterung der gehöferschaftlichen Quoten geht habe ich in der Abhandlung die Crottnacher aus Wildländereien und Holzungen bestehende Gehöferschaft angeführt. Von diesem zu 128 Ruthen registrirten Bann besitzen die kleinsten Interessenten nur $^1/_8$ Ruthe, welcher Quote dort eine Fläche von $^5/_8$ Morgen an Wildland und Holz entspricht. Noch signifikanter ist das in der Denkschrift angeführte Beispiel von der jetzt nur noch Wald besitzenden Gehöferschaft zu Jrsch im Kreise Saarburg mit 160 Interessenten. Dieser Bann ist registrirt zu 123 Ruthen à 10 Fuss à 10 Zoll à 10 Linien = 123,000 Linien, wovon der Geringstbetheiligte nur 33 Linien besitzt. Nach Maassgabe der Gesammtwaldfläche, die auf 597 ha angegeben wird (es ist der grösste Waldbesitz unter allen Gehöferschaften), entsprechen die 33 Linien des Geringstbetheiligten einer Fläche von c. 16 Ar, wovon bei dem dortigen Niederwaldbetrieb alljährlich der 15. Theil, also nicht viel über 1 Ar zur Nutzung gelangt.

Nun giebt es aber Miniatur-Gehöferschaften deren ganzer Waldbesitz auf 1 ha, selbst auf $^1/_2$ ha und darunter reducirt

---

Kerben. In Polbitz, Prov. Sachsen, nutzen 12 (früher 13) Interessenten einen Fischteich gemeinschaftlich und theilen den Fang unter sich in 12 Haufen, die sie mittelst ihrer, in einzöllige Weidenstäbchen eingeschnittenen Hausmarken verloosen. Die Hausmarke No. 1 heisst Ringel, die folgende Schnippe, ferner Klammer, Kreuz u.s.w., No. 7 die vier Kerben, No. 10 die drei Kerben. Die Figur von No. 7 ist: vier parallele Striche, welche oben durch einen Querstrich verbunden sind.

Beachtenswerth ist auch Homeyers Abhandlung „über die Loosstäbchen" in den Symbolis Bethmanno-Hollwegio oblatis 1868, p. 69 ff. — In der Gehöferschaft von Britten und auch wohl anderswo wurden auf die Grenzpfähle der verloosten Antheile die Hausmarken eingekerbt.

ist, bestehend in Resten die von der Naturaltheilung des Waldes wegen ihrer unbequemen Gestalt u.s.w. ausgeschlossen wurden und für welche trotz ihrer Winzigkeit die Gehöferschaftsverfassung beibehalten worden ist, statt sie zu irgend einem Minimalpreise zu veräussern und den Erlös zu vertheilen oder äusserstenfalls zu derelinquiren [1]).

Da die gehöferschaftlichen Unterquoten und Unter-Unterquoten an sich schon sehr niedrig gegriffen sind so verlieren die kleinen und kleinsten Antheile ihre selbständige reale Nutzbarkeit schon bei erheblicher Gesammtfläche einer Gehöferschaft, vollends bei geringem Umfange derselben; und zwar wird das Uebel noch dadurch erheblich verschärft dass jeder Antheil zerstreut in jeder einzelnen Ackergewanne, in jeder topographisch gesonderten Partie der Wildländereien (der einzelnen Berge), die wieder in Unterabtheilungen zerlegt werden, so wie in den sämmtlichen Bonitätsdistrikten des zur Holzfällung an die Reihe kommenden Schlages seine verhältnissmässige Abfindung erhält.

Die Gehöferschaftsverwaltungen selber helfen sich dadurch dass sie eine Anzahl von Unterquoten, selbst auch von Vollquoten zu Einem Loose zusammenwerfen und den Besitzern derselben die Special-Vertheilung überlassen. Darauf suchen die kleinen Quotenbesitzer die Nutzungsmöglichkeit ihrer Antheile entweder dadurch zu erreichen dass sie untereinander in den verschiedenen Gewannen etc. ihre Quoten austauschen und so eine Art von Zusammenlegung der schmalen, von einem Ende einer Gewanne zur anderen sich erstreckenden Längen-Streifen bewirken (A überlässt seinen Antheil in der Gewanne X an B, umgekehrt B an A den seinigen in der Gewanne Y u.s.w.); oder dadurch dass sie gruppenweise zusammentreten und durch das Loos entscheiden lassen welche unter ihnen den übrigen die Nutzung ihrer Quoten gegen eine vorausbestimmte Geldent-

1) Nach der Denkschrift haben die 40 Interessenten zu Pluwig im Trierer Landkreise nicht mehr als $0,^{30}$ ha und die 30 Interessenten zu Braunshausen daselbst nur noch $0,^{27}$ ha gehöferschaftlichen Holzbesitz, der natürlich nicht mehr in Schlägen sondern nur in aussetzendem Betriebe bewirthschaftet werden kann.

schädigung abzutreten haben; oder dadurch dass sie ihre Quoten als ein gemeinschaftliches Wirthschaftsobjekt zusammenwerfen und den Ertrag pro rata unter sich theilen; oder endlich dadurch dass sie zu ihren Quoten noch von den Quoten der Meistbetheiligten zupachten die anderweitig Land genug haben. —

Manche Gehöferschaften behandeln ihre derzeitigen niedrigsten, noch mit einem besonderen Namen bezeichneten Unterquoten nicht als absolute Theilbarkeitsgrenzen, so dass durch Erbschaftstheilungen etc. Bruchtheile der untersten Quote entstehen können, was aber die Gehöferschaftsverwaltung als solche bei der erwähnten Bildung grösserer Loose nicht direct afficirt.

So haben einige Gehöferschaften mit Geldmaass — Petermännchen und als Unterquote Pfennige — nicht bloss $^1/_4$ Pfennige aufkommen lassen und diesen den besonderen Namen Ort gegeben, sondern der Ort ist weiter in $^1/_2$, $^1/_4$ getheilt. Dasselbe kommt vor, wo der Zoll oder das Määschen die unterste Quote bildet, unter welcher aber die Antheile nicht registrirt zu werden scheinen, so dass die mehreren Eigenthümer einer solchen unter einander sich berechnen müssen.

Andere Gehöferschaften lassen keine Theilung unter ihr niedrigstes Quoten-Maass zu, wie die in der Bürgermeisterei Zerf, Kr. Saarburg, nicht unter Quärtchen oder Wölfchen. Auch in Saarholzbach, Britten, Hausbach, Dreisbach, Besseringen ist eine weitere Theilung unzulässig.

Es ist in den Mosel-Gegenden die reale Zersplitterung häufig ebensoweit fortgeschritten als die Quoten-Zersplitterung bei den Gehöferschaften. Bei gleicher Extravaganz wirkt indessen die Quoten-Theilung nicht völlig so schädlich als die reale Theilung der Parzellen, eben wegen der angegebenen Remeduren welche die kleinen Gehöfer wie eine Selbsthülfe unter sich ausführen, die wirklichen Parzellenbesitzer aber — mit Ausnahme des Zusammenpachtens — in analoger Weise nicht ausführen können. So werden die Aecker in den Gewannen nicht unnatürlich schmal und brauchen in der Quere gar nicht getheilt zu werden, wie bei der Real-Theilung welche 10, 20 Binnenstücke eines Ackers schafft die keine selbstständige Zukömmlichkeit haben, dies auch nicht an den Seiten,

da die Aecker innerhalb einer Gewanne nicht durch zwischenliegende Raine getrennt sind.

Der Zersplitterung sowohl der gehöferschaftlichen Quoten als des realen Parzellenbesitzes steht die Reunion und Kumulation durch Kauf oder Erbschaft gegenüber [1]).

In solchen Fällen hat die Gehöferschaftsverfassung gleichfalls vor der gewöhnlichen Agrarverfassung überall dort einen Vorzug, wo es bei letzterer sowohl zu einer durchgreifenden Verkleinerung des Besitzthums selber als auch zu einer minutiösen Zerschneidung der einzelnen Parzellen (was meistens, wenn auch nicht nothwendig zusammenfällt) gekommen ist.

Denn, abgesehen davon dass auch die Grossbetheiligten nach dem Verfahren der Geringbetheiligten ihre Quoten in den verschiedenen Gewannen sich gegenseitig tauschweise überlassen können um ihren in sämmtlichen Gewannen angewiesenen Antheil in eine geringere Anzahl von Gewannen zu concentriren, ist in dieser Beziehung von wesentlicher Bedeutung das gehöferschaftliche Verfahren, einem jeden Gehöfer bei jeder neuen Umtheilung die seit der letzten Umtheilung durch Kauf, Erbschaft etc. zu seinem bisherigen Antheile weiter erworbenen Quoten oder Quotentheile mit demselben in jeder Gewanne in Verbindung zu bringen und zusammenhängend zu überweisen, während wenn bei realem Besitze Jemand z.B. zu seinem bisherigen, schon sehr zerstreuten 10 Morgen noch 20 gleichfalls in lauter Streuparzellen liegenden Morgen acquirirt, er letztere weder unter einander noch mit den 10 Morgen in nähere Verbindung bringen kann, um dadurch die Nachtheile

---

1) In Crottnach hat der grösste Gehöfer 56mal so viel Antheil als der kleinste, in Irsch steht dem vorhin angegebenen niedrigsten Quotenbesitz von 33 Linien als Maximalbesitz gegenüber eine Zusammenhäufung von 11 Ruthen 1 Fuss 3 Zoll 2 Linien = 11132 Linien, also 337 Mal mehr.

Nach verschiedenen Andeutungen scheint schon in manchen Gehöferschaften eine Reaction gegen die weitere Zersplitterung der Quoten durch Zusammenkaufen derselben neuerdings eingetreten zu sein. In übereinstimmender Weise ist in den letzen Jahrzehnten in manchen Gegenden des westlichen Deutschlands bei realem Landbesitz mehr zusammengekauft als getheilt worden.

der aus der Gewann-Einrichtung der Feldmarken hervorgehenden Gemenglage zu mildern.

In diesem allerdings sehr beschränkten Sinne kann man dem gehöferschaftlichen Verfahren, weil es in solchen Fällen zu einer Verminderung der Zahl der Parzellen und zu einer Vergrösserung derselben von selber führt, mit v. Briesen die Bedeutung einer periodischen Konsolidation beilegen.

Es erklärt sich hieraus dass in Losheim, Kr. Merzig, wo schon 1655 Aecker und Wiesen zu Privateigenthum aufgetheilt und die Parzellen nachher bis zur Unnutzbarkeit durch Theilungen schmal geworden waren, bei Vergrösserungen des Besitzthums aber nicht wieder vergrössert und vereinigt werden konnten, durch Beschluss von 1724 die periodische Umtheilung der Quoten restituirt wurde. Es war dies damals, wo an die Konsolidation unserer Zeit noch nicht gedacht werden konnte, das einfachste Mittel um die agrarische Ordnung möglichst wieder herzustellen[1]).

Verfasssung und Verwaltung der Gehöferschaften.

Abhandlung pag. 106. 107.

Schriftliche Statuten bestehen nach den Berichten von 1862 nirgends und waren auch nach der Denkschrift vom 4. Dec. 1878 nicht vorhanden.

Jeder Gehöfer kennt den Gehöferschaftsbrauch und unterwirft sich demselben. Etwaige Streitigkeiten unter ihnen, die übrigens höchst selten vorkommen, werden vom Vorstande entschieden[2]). Executive Befugnisse stehen demselben nicht zu.

An Dokumenten besitzen die Gehöferschaften eigentlich nur die sogenannten Stockregister oder Schaftregister (Lagerbücher), welche die Namenverzeichnisse der Gehöfer unter

---

1) Dieser ausführlich motivirte Beschluss der Gehöferschaft von 1724 ist aus ihrem Bannbuch (Erbschaftsbuch) mitgetheilt von v. Briesen a. a. O. p. 252.

2) Ernstliche Differenzen über die Nutzungsweise je nach den verschiedenen Interessen der grossen und kleinen Gehöfer bewirken eben die gänzliche Auflösung von Gehöferschaften.

Angabe ihrer aliquoten Theile enthalten. Losheim hat ein „Bannbuch“ mit den Protokollen über die Verloosungen im 18. Jahrhundert, woraus unten nähere Mittheilungen folgen werden. Nach dem Berichte des Oberförsters Schäfer sollen hie und da auch noch Schöffen-Weisthümer vorhanden sein, welche über die Begrenzung der Liegenschaften, die Theilhaberschaft u.s.w. sich aussprechen. Ueber die Schlageintheilung der Holzungen sind nach der Denkschrift Karten vorhanden, aber nach sonstiger Auskunft keineswegs überall; sie fehlen z.B. den Gehöferschaften im Kreise Merzig.

Abgesehen von einigen (wahrscheinlich schon auf einen kleinen Rest von Grundstücken reducirten) Gehöferschaften, in denen es an jeder geordneten Leitung fehlt, steht überall ein Vorstand an der Spitze: entweder ein Einzelner, der dann wohl auch Rechner genannt wird, oder ihm zur Seite noch ein besonderer Rechner für das Kassenwesen.

Die Rechnung pflegt nur mündlich abgelegt zu werden.

Für das schwierige Geschäft der Vermessung und Umtheilung zieht der Vorstand einige Meistbetheiligte („Notablen“) hinzu, die indessen von einigen Gehöferschaften selber aus ihrer Mitte als Bevollmächtigte ernannt werden.

In manchen Gehöferschaften werden die Funktionen des Vorstandes von den Gehöfern der Reihe nach besorgt, wobei es sich fragt ob etwa durch besonderen Beschluss persönlich Ungeeignete übersprungen werden und ob die Minimalbetheiligten (meist Tagelöhner und kleine Handwerker) immer dazu befähigt sein mögen. Weigern darf sich Niemand, doch kann Jeder einen Stellvertreter substituiren.

In anderen Gehöferschaften wird der Vorstand (ein, resp. zwei Gehöfer) gewählt, immer nur auf ein Jahr.

Die Vergütung für die Thätigkeit besteht nur in unerheblichen Emolumenten [1]).

---

1) Bei manchen Gehöferschaften nur in einer kleinen Rekreation, „Ergötzlichkeit“, auf Kosten der Gehöferschaft für den Vorsteher und die bei der Vermessung und Loosvertheilung zugezogenen Notabeln. Häufiger wird die Mühwaltung des Vorstehers dadurch vergütet dass derselbe, je nach Uebereinkunft unter den Gehöfern, eine kleine Vergrösserung seiner

Notiz von Oberförster Schäfer: „Ist das Amt in einer Person vereinigt, welche Vorsteher und Rechner zugleich ist, so nennt man diese — früher mehr noch als jetzt — den kleinen Bürgermeister oder den Ortsbürgermeister. Diese Benennung findet man aber auch noch in manchen Gegenden in Bezug auf die Gemeindevertretung, z.B. im Kreise S. Wendel bei Baumholder, wo neben dem Ortsvorsteher der Reihe nach im jährlichen Wechsel noch ein „Ortsbürgermeister“ besteht welcher für die Bekanntmachungen im Orte sorgt und die Listen über die Gemeindearbeiten, den Viehbestand, die Repartition des Hirtenlohns u.s.w. führt“.

Für solche Funktionen passt nun der vornehme Bürgermeistertitel in den betreffenden Dörfern an sich nicht und harmonirt auch nicht mit den nunmehrigen rheinischen „Bürgermeistern“ als Bezirksbeamten über einen Komplex von Gemeinden.

Einer der letzteren berichtete aus diesen Gehöferschaftsgegenden: „Dass jemals der sogenannte Bürgermeister die Geschäfte (der Gehöferschaft) geführt hätte, ist Niemandem erinnerlich. Dieser Bürgermeister scheint früher die Qualität eines Nachbarmeisters gehabt zu haben und als solcher die rechte Hand des Ortsvorstehers gewesen zu sein. Jetzt ist er zum öffentlichen Ausrufer herabgekommen; in seinem Hause versammeln sich auch die Bauern wenn sie gemeinschaftliche Interessen besprechen. Dass er bei Gelegenheit der Verloosungen oder Theilungen seine Rolle in stärkerem Grade spielt ist selbstverständlich, zu sagen hat er aber Nichts“.

Bemerkenswerth ist noch dass in einer Anzahl von Gehöferschaften der Ortsvorsteher eo ipso Gehöferschaftsvorstand geworden ist, obwohl die Ortsgemeinde als solche in gar keinem organischen Zusammenhange mit der Gehöferschaft steht. Aber es fehlt nicht an Berührungspunkten und an Konflicten zwischen der Ortseinwohnerschaft und der Gehöferschaft, z.B.

---

eigentlichen Antheilquote, einen (ideellen) Zoll mehr oder sonst nach anderer Bezeichnung, in den Gewannen zugemessen erhält. —

In Besseringen und Saarholzbach erhält der Rechner einen kleinen fixen Gehalt. —

wegen der Weiderechte auf der Feldmark, und es mag deshalb um Differenzen zu verhüten oder auszugleichen konstante Uebung verschiedener Gehöferschaften geworden sein den Ortsvorsteher, der dann natürlich auch Gehöfer sein muss und gewöhnlich zu den Meistbetheiligten gehören wird, alljährlich von Neuem zum Gehöferschaftsvorstande zu wählen, woraus dann schliesslich eine Kombination der Aemter wurde, die freilich unter Umständen den Gehöferschaften auch nachtheilig werden kann.

Die Verloosung und Umtheilung der Ländereien.

Abhandlung pag. 108 ff.

Die Loos-Einheiten sind nicht mit den (vollen) Quoten-Einheiten zu identificiren, da die Gehöferschaftsverwaltungen, wie schon angedeutet, die Vertheilung der Nutzungsflächen durch eine Verbindung nicht bloss von Unterquoten bis zur Quoten-Einheit, sondern auch weiter von Quoten-Einheiten zu Einem Loose sich erleichtern.

Z.B. in Crottnach, Landkr. Trier, (1845—49 getheilt) ward eine gewisse (nicht angegebene) Zahl von Ruthen-Einheiten zusammengelegt. In Taben (jetzt auch getheilt), wo der Seester zu 16 Schüsseln die Einheit bildete, ist nach 24 Schüsseln verloost worden.

In Losheim wird nach „Stöcken“ verloost. (S. unten.)

Die Koncentration der Quoten-Einheiten zur Verloosung wird um so mehr Bedürfniss sein je grösser die Zahl derselben und je niedriger ihr Maass ist, ferner wenn der Umfang der Nutzungsflächen beschränkt ist, endlich wenn bei grosser Bodenverschiedenheit und Lage viele kleine Abtheilungen (Gewannen etc.) gebildet werden müssen; am meisten wenn alles dieses zusammentrifft.

Die Summe der Maasseinheiten müsste immer mit der Zusammenaddirung aller Besitzantheile nach Quoten, Unterquoten und Brüchen wie sie in den Registern aufgeführt sind stimmen.

Es ist indessen nicht zu verwundern dass in Gehöferschaf-

ten bei minutiöser Quoten-Zersplitterung Differenzen wegen nicht mehr aufzudeckender Fehler in der Umschreibung und Repartition kleiner Bruchtheile bei weiteren Theilungen entstanden sind. Der Bürgermeister von Wilzenburg bemerkt hierüber in seinem Bericht: „Dass die Summe aller Einzeltheile die Totalsumme der Maasseinheiten zuweilen übersteigt ist zu vermuthen wenn man die häufig vorkommenden Berechnungen bei Theilungen in der Erbschaft (d. i. der Gehöferschaft) berücksichtigt. Es war dies der Fall in Schöndorf, wo die Gehöferschaft von der Gemeinde ausgekauft wurde. Die nach geschlossenem Kaufe gemachten Nachforderungen wurden dadurch wieder aufgegeben dass die Betreffenden die unverhältnissmässige Höhe der Kosten scheuten“. —

Auch in Britten war es bei der schliesslichen Auftheilung nicht möglich die Zahl der Antheile auf die ursprüngliche Zahl derselben zurückzuführen.

Das gezogene Loos gilt immer nur für Eine Gewanne resp. Eine Bonitätsabtheilung in dem Hauschlag der Lohhecken.

Ueber die Art der Verloosung enthielten die meisten Bürgermeisterei-Berichte von 1862 gar nichts oder unzureichende Andeutungen, Näheres nur der Bericht über das Verfahren in Losheim, welcher mit v. Briesen's Darstellung desselben (a. a. O. p. 255) übereinstimmt. Hieran hielt ich mich in der Abhandlung. Es ist jedoch die Angabe dass die 40 Pflüge bei jeder Verloosung zu 20 Loosen zusammengezogen werden nicht richtig, sondern das dortige Verfahren nach den Ermittelungen des Landraths Knebel folgendes:

Die Verloosung geschieht nach „Stöcken“. Die grösseren Betheiligten bilden jeder einen Stock für sich, die kleineren gehen in je einen Stock zusammen, vorbehältlich ihrer späteren Auseinandersetzung unter einander in jedem Stock. Der Stock beträgt nicht unter $^1/_4$ Pflug, kann aber bei grösseren Gehöfern mehr betragen, somit wechselt auch bei jeder periodischen Verloosung die Zahl der Stöcke, nach dem inzwischen eingetretenen Wechsel im Besitze der Quoten. Gegenwärtig sind es etwa 70 Stöcke.

Nach Bildung der Stöcke wird durch das Loos die Reihenfolge in der Zuweisung des Landes festgestellt und zwar gewannenweise. In einen Beutel werden Loose No. 1, 2, 3 u.s.w. entsprechend der Zahl der Stöcke eingeworfen. Für die erste Gewanne zieht der Besitzer der Hausnummer 1 im Dorfe zuerst, worauf die folgenden Hausnummern der Reihe nach folgen. Für die zweite Gewanne fängt Hausnummer 2, oder wenn der erste Stock mehrere Hausnummern umfasst die folgende Hausnummer zu ziehen an; die erste Hausnummer ist also bei dieser zweiten Ziehung die letzte. Und so fort.

Dann folgt die Abtheilung und Ueberweisung der Stöcke an die Stöcke auf dem Felde, d. h. auf den aus der Dreesch aufzubrechenden in Gewannen gelegten Wildländereien. Das Loos No. 1 erhält das erste Stück der ersten Gewanne u.s.w. —

Es ist p. 28 kurz angegeben dass und warum die periodische Verloosung der Aecker und Wiesen in Losheim 1724 wieder aufgenommen ward, nachdem schon 1655 die gehöferschaftlichen Quoten reales Besitzthum geworden waren [1]).

---

1) von Briesen theilt a. a. O. p. 252 den Beschluss der Gehöferschaft vom 13. November 1724, wie derselbe in das Erbschaftsbuch von Losheim eingetragen ist, wörtlich mit.

Nachdem in dem Eingange auf die 1655 vorgenommene reale Theilung Bezug genommen, heisst es weiter:

„Weillen aber wegen Einer so langer zeitt die wiesen Vndt ackerländereyen Von wegen Viellheit der sterbfällen auch sonsten durch Vielfälltige Heuratungen merklich verschmählert worden dass Kaum der Vornembste seiner güetter (welche Hin Vndt wieder durch Hin Vndt wider zu sich gebrachten Erbschaften gelegene güetter) wegen dass selbige so schmahl wären, dass der besserungh oder s: v: der bemüstungh Keinen nutzen mehr haben Konte, Vndt also wohl der ackersmann ahn seiner arbeitt als besserungh wie gesagt Keinen nutzen mehr Haben Konte Vndt alle arbeitt schier wegen Einpflantzungh der früchten frustrierlich auch sogar die besserungh Vndt ahngewendte arbeitt In der wiesen Vmbsonst waren:

so haben sie Einwohnern Vnndt Erbgenahmen Einhelliglich samen Vndt sonderlich Vor rathsam Vnnd gutt befunden, das sie die Theillungh der wiesen Vndt ländereyen zusammen ziehen andere stöck (Jedoch Keinem zinssherren zum nachtheill) machen wollen Vnndt sollen, damit Jeder sein von rechtswegen gebührendes Vnndt In pessessione gehabtes oder Habendes gutt zusammen ziehen Vnndt In Einem nutzbaren oder gedcyhelichen stock bringen möge welche dann viele seittige Vorgenommen berathschlagungh dann Endtlich beschlossen Vnndt die renovatio der güetter Theillung Vor dass Jahr 1724 Vorzunemmen bestimmt, be-

Es wurden also wieder Stöcke auf 12 Jahre gemacht.

In dem Bannbuch sind die damals gemachten 28 Stöcke verzeichnet, und zwar noch nicht nach Zollen sondern nach Viertelpflügen und dessen Bruchtheilen.

Als Beispiele hier die ersten vier Stöcke:

1) Peter Laux. Derselbe hat 2 Pflüg und ein halb viertel Pflug. Daneben noch das fünfte Theil auf einem halben viertel Pflug. Neben an selbigem Stock wird Lillig sein Viertelpflug abgemessen.

2) Peter Frank hat ein Viertel Pflug und das dreissigzweite Theil von einem vierten Theil auf einem ganzen viertel Pflug. Von Johannsen Osbeldt dem Alten käuflich an sich gebracht ein achtes Theilchen aus einem viertel Pflug. Noch gesteigert ein sechszehntes Theil aus einem viertel Pflug.

Gerhard Krommers hat ein viertel Pflug, welches an Peter Frank angemessen worden.

3) Johannes Osbeldt major hat drei viertel Theil auf einem viertel Pflug.

Johannes Osbeldt minor hat einen halben Pflug und ein viertes Theilchen auf einem viertel Pflug minus oder weniger einem dritten Theilchen aus einem halben viertel Theilchen auf einem ganzen viertel Pflug.

Dessen Johannes Osbeldt minoris sein Bruder Hans Adam hat ein halbviertel Pflug und ein viertel Theilchen auf einem viertel Pflug einem oder weniger einem dritten Theil aus einem halben vierten Theilchen auf einen ganzen Pflug.

4) Matheis Theis oder Schotellen Matheis hat einen halben Pflug. — Und so weiter bis No. 28[1]).

Zum Schlusse: „So thun die zwanzig acht Stöck zusammen vierzig Pflug, worauf dann der gewöhnlichen Herrenschaft oder Zins jährlichs entrichtet wird.“

Nunmehr wurden zunächst die Wiesen in 22 verschiedenen Losungsgängen (Gewannen) an die 28 Stöcke verloost,

---

redet Vnnd Entschlossen worden Vndt zwoelff nach Einander folgende Jahr continuiren solle“.

1) Man erkennt aus diesem Quotenbesitz von Bruchtheilen und weiteren Bruchtheilen von Bruchtheilen deutlich dass es Bedürfniss ward in den „Zollen“, 192 auf den Pflug, ein niedriges Einheitsmaass zu schaffen.

dann die Gärten „in Scharkaltas (?)“ in drei Verloosungsgängen, hierauf die „erste Brach“ (aufgebrochene Dreesch aus den Wildländereien) in 20 Verloosungen welche erste, zweite u. s. w. Theilungen genannt werden.

1725 erfolgte die Vertheilung der „zweiten Brach“, wieder in 20, und 1726 die der „dritten Brach“ in 14 Gängen.

1736, mit Ablauf der verabredeten 12jährigen Periode wurde neue Theilung ausgeführt, diesmal nach 48 Stöcken, die Wiesen in 20, die erste Brach in 23, die Gärten in 4 Gängen, darauf 1737 und 1738 entsprechend resp. die zweite und dritte Brach.

Ein Zwischenereigniss in dieser Periode war dass 1740 ein Distrikt „vor Erblich Undt Ewig“ getheilt ward.

1747 ward beschlossen diesmal schon nach 11 Jahren zu theilen. Nun sind es 47 Stöcke, nach welchen die Theilung in den Jahren 1747, 1748 und 1749 vorgenommen ward.

Demnächst wieder 1759, 60 und 61 auf 12jährige Verloosung, und regelmässig so verzeichnet bis gegen Ende des Jahrhunderts. In dem Bannbuche ist zuletzt die Ausführung von 1795, 96 und 97 angegeben. Die Zahl der Stöcke war damals 63. — So weit Knebel.

Für die spätere Zeit berichtet der Bürgermeister in Losheim dass die alle 12 Jahre bis zur Katastrirung von 1828—30 vorgenommenen Theilungen in den „Theilbüchern“ vermerkt seien. Jetzt kommen dort alljährlich 4 Loossungen für die Wildländereien und 12 für die Lohhecken vor, resp. nach den Gewannen und Bonitätsdistrikten.

In Saarhölzbach bestehen die Loose aus numerirten Kügelchen die in einen ledernen Sack gelegt werden. Die Verloosung selber geschieht wie in Losheim.

Bei manchen Gehöferschaften werden sich noch die Hausmarken im Gebrauche bei der Verloosung erhalten haben. Ausdrücklich ist dies von Zerf, Kr. Saarburg berichtet worden. Der dortige Bürgermeister gab dies 1862 so an: „die Loosesteine bestehen in Hausmarken die in einen Hut gebracht, umgerührt und verdeckt werden“. Ich habe hiernach das auffällige Wort Loosesteine in der Abhandlung p. 109 unerklärt wiedergegeben und weiss auch noch nicht, wie es sich damit verhält. Der verstor-

bene sehr gut informirte Oberförster Schäfer zu Saarburg hat denn auch hierüber in einem späteren Schreiben bemerkt: „Loosesteine kommen in dieser Beziehung wohl nicht vor. Denn wenn zur Abgrenzung des verloosten Eigenthums Steine gesetzt worden sind, so wurden die Hausmarken nicht auf dieselben eingegraben sondern immer nur auf Pfähle eingekerbt. Bei der Verloosung selber wurden und werden die Hausmarken (Papierloose) in einen Hut zusammengeworfen und gezogen".

Die auswärtigen Besitzer von Gehöferschaftsquoten (Forensen) werden bei der Verloosung genau wie die Eingesessenen behandelt. Sie können resp. müssen sich durch besondere Bevollmächtigte vertreten lassen. In Saarhölzbach wird angenommen als ob sie vor den letzten Häusern des Dorfes wohnen; so stehen sie in einer gewissen Reihenfolge mit den Dorfbewohnern selber (Boch).

Gewöhnlich behalten sie die Stellung des Hauses, von dessen Eigenthümer sie den Antheil erworben haben. Doch wird hievon vielfach im Wege der Vereinbarung mit stark betheiligten Forensen abgewichen, wie denn überhaupt das Eindringen von Forensen die ursprüngliche Gehöferschaft immer mehr alterirt hat.

Nach der Verloosung haben sich nun die unter das Dach Eines Feldlooses mit ihren Quoten untergebrachten und so zu einer besonderen Gruppe vereinigten Gehöfer durch Unterverloosungen oder Verträge untereinander zu arrangiren.

Die verschiedenen Mittel und Wege deren sich hiebei die kleinen Gehöfer bedienen um ihre Quötchen physisch greifbar und nutzbar zu machen sind bereits angedeutet worden. Wer sich eine deutliche Vorstellung von dieser Sachlage machen kann, wie es sich hiebei um die Abwägung und Ausgleichung der minutiösesten Interessen handelt, wie viele gegenseitige Rücksicht und Nachgiebigkeit erforderlich ist um die mannigfaltigen Vereinbarungen zu treffen, der muss es geradezu bewundernswerth finden dass diese Leute, wie allgemein versichert wird, in der Regel ohne Hader und Streit hierüber mit einander fertig werden und rasch und sicher zum Ziele gelangen.

Die periodische Umtheilung der Ländereien — diese Kardinal-Angelegenheit der Gehöferschaften — setzt stets sich wiederholende Abmessungen und Abschätzungen, Begrenzungen und Eintheilungen voraus. Alle diese Arbeiten führt der Gehöferschaftsvorstand selber, etwa mit Zuziehung einiger Meistbetheiligten („Notabeln") aus, ohne Leitung und Assistenz von Geometern und anderen landwirthschaftlichen Technikern. Die Gehöfer haben hierin eine grosse Sachkunde und Fertigkeit sich angeeignet und von einer Generation auf die andere vererbt. Nicht etwa bloss einzelne hervorragende Köpfe unter ihnen sind sachverständig, sie wissen sammt und sonders damit Bescheid, wie schon daraus hervorgeht dass in manchen Gehöferschaften das Vorstandsamt der Reihe nach unter ihnen umgeht (p. 29) und dass über die Ausführung kaum jemals Differenzen entstehen, mithin die sämmtlichen betheiligten Gehöfer die Richtigkeit anerkennen, was eigenes Verständniss voraussetzt.

Alle Berichte bestätigen dies, zuletzt auch noch die Denkschrift p. 6 unten: „das sehr schwierige Geschäft der jährlichen Abgrenzung der Nutzungsflächen wird ohne technische Beihülfe von dem Gehöferschaftsvorstande besorgt und zwar mit solcher Sicherheit dass Streitigkeiten kaum vorkommen."

In einem der Generalberichte wird geradezu ausgesprochen, man sei der Ansicht dass ein Geometer eine solche Theilung nicht so gut bewerkstelligen könne als die Gehöfer. —

Das ganze Verfahren ist nach den einzelnen Gattungen von Ländereien und ihrer verschiedenen wirthschaftlichen Bestimmung näher zu betrachten, wobei jedoch die Vollständigkeit eines gehöferschaftlichen Bannes vorausgesetzt werden soll, obwohl es sich jetzt nur noch um die Wildländereien und Lohhecken handelt.

Die Feldgärten.

Abhandlung pag. 110.

Nicht eigentliche Gärten sind es, wie die im Dorfe an den Gehöften gelegenen, sondern aus den nächsten oder besten

Ackergewannen zum Gemüsebau u. s. w. ausgeschiedene Feldstücke, hier gewöhnlich Kappesgärten genannt, wie sie in anderen Gegenden als Krautländereien oder unter sonstiger Bezeichnung vorkommen.

Sie sind also späteren Ursprungs als die primitiven Hausgärten, und ihre Bezeichnung als Gärten sagt eigentlich zu viel. Ihre Entlehnung aus den Ackergewannen und ihre Zugehörigkeit zu denselben manifestirte sich auch dadurch dass sie immer gleichzeitig mit diesen für dieselbe Nutzungsperiode verloost wurden [1]). Sie sind nicht dauernd mit lebendigen Hecken oder Staketen eingezäunt, sondern nur mit Reisern die kaum länger als Ein Jahr halten und dann wieder erneuert werden müssen, was Sache des jedesmaligen Loosbesitzers ist. Somit ist eine Auseinandersetzung zwischen den wechselnden Loosbesitzern und eine Aufsicht des Gehöferschaftsvorstandes in Betreff der Unterhaltung der Zäune u. s. w. nicht erforderlich. —

Ausser diesen Feldgärten kamen nun noch zerstreut in den Fluren Obstbäume als gehöferschaftliches Eigenthum vor welche für sich verloost wurden, deren Ertrag also nur zufällig demjenigen Gehöfer mit zufiel welcher den Boden auf dem sie standen erloost hatte. — Sie müssen auch bei definitiver Auftheilung zu Privateigenthum als besondere Objecte der Uebertragung behandelt worden sein, da von Briesen a. a. O. p. 254 angiebt dass die erblichen Eigenthümer zwar meist nach und nach die auf ihren Stücken stehenden, in fremde Hände gefallenen Obstbäume angekauft hätten, indessen doch auch heut zu Tage die Fälle keineswegs selten wären wo Land und Bäume verschiedene Eigenthümer haben, am häufigsten im Saargau [2]). — Ein solches Zwitterverhält-

---

1) An einigen Orten auch auf eine längere Zeit da die Sicherung einer dauernden Nutzung für sie noch mehr Bedürfniss war als für die Aecker. Aus demselben Grunde sind sie auch hie und da früher als die Aecker zu Privateigenthum aufgetheilt worden.

2) Verschieden von dieser ursprünglich genossenschaftlichen Anpflanzung von Obstbäumen ist dass kleine hiezu und zur Gartenkultur geeignete Parzellen, die bei der Loostheilung sich nicht gut einmessen liessen, den Berechtigten zu ausschliesslichem Eigenthum überwiesen oder auf eine

niss ist in anderer Weise auch auf Schweizer Allmenden entstanden. Es war dort den Genossen gestattet, Obstbäume auf die Allmend zu pflanzen. Der Tagwen (die Agrarkorporation) von Glarus nahm 1703 die sämmtlichen Allmendbäume für sich in Anspruch, überliess sie aber den Tagwengenossen welche sie gepflanzt hatten noch für 36 Jahre zur Benutzung.

Anderswo gab die Anpflanzung das Recht zur Nutzung auf 10 Jahre, auch auf Lebenszeit. Hernach fiel also das Eigenthum von Boden und Baum zusammen. In Appenzell dagegen besass Derjenige welcher einen Obstbaum auf die Allmend pflanzte das uneingeschränkte Eigenthum an demselben. In S. Gallen sind solche Bodenüberlassungen wobei die gepflanzten Bäume Privateigenthum, die Pflanzstellen aber Genossengut bleiben 1875 für unstatthaft erklärt worden; auch ist für die „Auslösung" der gegenwärtigen Zwitterverhältnisse dort eine fünfjährige Frist gestellt worden. Im Sernfthale, Kanton Glarus, giebt es viele Ahornpflanzungen deren Laub als gutes reichliches Streumaterial den Alpbesitzern von grossem Werth ist; bisweilen ist hier der Grund und Boden besonderes Eigenthum einer Person, während die Bäume einen anderen Eigenthümer haben und der Laubnutzen einem Dritten zufällt [1]).

Die Aecker.

Abhandlung pag. 111—114.

Das eigentliche (permanente) Ackerland ist, wenn etwa ursprünglich immer nur zu Einer Ernte, jedenfalls nach Einführung der Dreifelderwirthschaft auf je drei Jahre und später aus naheliegenden Gründen auf längere Perioden: 6, 9, 12, 30 Jahre verloost worden, so dass der Gehöfer auf denselben Loosstücken diese Rotation 2, 3, 4 Mal u.s.w. betreiben konnte. Es mochte dies auch zur Sechsfelderwirthschaft führen: Verloosung auf 6 Jahre, dieser Turnus zweimal bei 12jähriger, dreimal bei 18jähriger Verloosung u.s.w. —

Die Brache ist hier auf vielen Feldmarken, namentlich in

---

längere Reihe von Jahren verpachtet oder auch zum erblichen Besitz versteigert wurden. Briesen a. a. O.

1) v. Miaskowski, die schweizerische Allmend Leipzig 1879, p. 18 ff.

den Thalländereien des Saargau schon längst besömmert worden. (v. Briesen a. a. O. p. 180.) —

Nach Beck kommt in den Kreisen Prüm und Daum auf schwerem Boden Vierfelderwirthschaft vor. Stammt diese noch aus der gehöferschaftlichen Zeit, so wird alle 4, später alle 8, 12, 16, 20 Jahre verloost worden sein.

Allgemeine Aenderungen des gehöferschaftlichen Feldsystems waren auf einer Feldmark so lange die Verloosung dauerte leichter durchzuführen als bei der gewöhnlichen Feldmarkverfassung mit privativen Aeckern unter Flurzwang.

Schwerz giebt als eine der dortigen Fruchtfolgen an:

1) reine Brache, gedüngt und gekalkt; 2) Roggen; 3) Klee, gegipst; 4) Roggen oder Weizen; 5) Kartoffeln, Runkeln, Gemüse, nach Düngung; 6) Roggen oder Gerste; 7) Hafer. Eine 6schlägige Rotation mit Verloosung auf 12 Jahre soll dieser Fruchtfolge nach Schwerz vorangegangen sein bis durch die Einschiebung des Kleebaus ein 7ter Schlag entstand. Damit würde ein Uebergang zur Verloosung auf 14 Jahre correspondiren, wenn nicht etwa diese Siebenfelderwirthschaft erst nach dem Aufhören der Verloosung auf den privativ gewordenen Aeckern aufgekommen ist, wie es mit den geregelten und ungeregelten Fruchtwechselwirthschaften dieser Gegenden der Fall war.

Gehöferschaftliches Ackerland existirt kaum noch. Auf den Privatländereien konnten mit Wegfall des eigentlichen Flurzwanges beliebige Fruchtfolgen eingeführt werden soweit nicht die Gemenglage faktisch die einzelnen Besitzer zwang in der Feldbestellung u.s.w. gegenseitig nach einander sich zu richten.

Nach Rumschöttel ward so lange die Verloosung des Ackerlandes dauerte in letzterer Zeit wenn nicht das ganze Ackerland eines Bannes so doch die eine oder andere Gewanne desselben häufig selbst auf 50 Jahre vertheilt. Wie dazu die Bewirthschaftungsweise dieser Gewannen passte weiss ich nicht. Es wird dann wohl freie Wirthschaft eingeführt sein.

Durch neue Verloosungen des eigentlichen Ackerlandes ward die Form und Grösse der Gewannen und damit auch der Trakt der festen Feldwege und Gräben in der Regel nicht geändert, so dass nur innerhalb der einzelnen Gewannen die Ein-

theilung nach den inzwischen in dem Quotenbesitz eingetretenen Veränderungen sich änderte. Die Aecker wurden darnach unter Verrückung ihrer Grenzfurchen breiter oder schmaler gestaltet als bei der letzten Verloosung; die Länge derselben blieb immer dieselbe, da sie sich nebeneinander von dem einen Ende der Gewanne bis zum andern erstreckten. So lange aber der Boden verloosbar blieb war damit die Möglichkeit gegeben Rektifikationen der Gewannen und Wege vorzunehmen: ein entschiedener Vorzug gegen den privativen Ackerbesitz, bei welchem solche Reformen nur höchst selten durch freiwillige Vereinbarung aller Betheiligten zu Stande kommen. Eine Zusammenlegungs-Gesetzgebung aber fehlt, abgesehen von den rechtsrheinischen Territorien des preussischen Landrechtes resp. des gemeinen Rechtes noch immer für Rheinpreussen, was bekanntlich nicht die Schuld der Staatsregierung ist sondern dem Widerstreben vieler rheinischer Grundbesitzer und ihrer Wortführer, welche eine eigenthümliche Vorstellung von der „Agrarfreiheit“ haben, zugeschrieben werden muss.[1]) —

Die Anwandäcker welche von einer queraufschiessenden Gewanne das Wenderecht zu dulden haben, kommen auf gehöferschaftlichen Ackerfluren wie überall auf den alten Feldmarken vor. Die Gehöfer, welchen solche Aecker durch das Loos zufallen, werden für diese Servitut durch einen Zuschlag entschädigt. —

Auf den meisten Gemarkungen wird das gehöferschaftliche Ackerland in früheren Jahrhunderten nicht durch einen förmlichen Beschluss definitiver Auftheilung, wie in diesem Jahrhundert, sondern lediglich durch das faktische Aufhören der Verloosung, nachdem vorher die Verloosungs-Perioden immer mehr verlängert worden waren, Privateigenthum geworden sein.

Das Bedürfniss einer Annäherung an das Privateigenthum gab sich schon kund in derjenigen Modifikation des gehöferschaftlichen Verfahrens welche in Saarhölzbach eingeführt war.

Durch successive Ausrodungen von Lohheckendistricten waren hier seit Ende des vorigen Jahrhunderts 416 Morgen gehöferschaftlichen Ackerlandes gewonnen worden.

---

1) Es ist abzuwarten, ob eine jetzt (Frühjahr 83) ausgearbeitete Gesetzesvorlage von der Landesvertretung angenommen werden wird.

Die Feldmark von Saarhölzbach giebt Beck auf 10 M. Gartenland, 598 M. Ackerland, 136 M. Wiesen, 31 M. Weiden, 4243 M. Wald und 5 M. Oedland an.

Vor diesen Ausrodungen hatte das Dorf also nur 182 M. (598 ÷ 416) Ackerland gegenüber 4659 M. (4243 + 416) Wald gehabt und war mithin hauptsächlich darauf angewiesen durch den in die Lohhecken nach Fällung des Hauptschlages eingeschobenen Zwischenbau den Bedarf an Brodgetreide zu produciren, dies um so mehr als hier die Wildländereien fehlen, welche anderswo bei dem Wechsel zwischen Dreesch- und Ackernutzung zu Hülfe kommen. Mit zunehmender Bevölkerung wird dieser Zwischenbau schwerlich zur Ernährung der Einwohner noch ausgereicht haben; so erklärt sich der Beschluss einen Theil der Lohhecken zu opfern um den Getreidebau auszudehnen.

Sobald nun ein Distrikt ausgerodet war, wurde nur zu Anfang um die Antheile geloost. Hernach beschränkte man sich darauf alle 12 Jahre den Besitzstand der Antheile zu revidiren. War dieser bis dahin derselbe geblieben, so behielt jeder Gehöfer seine bisherigen Stücke. Waren inzwischen Veränderungen durch Kauf, Erbschaft u.s.w. eingetreten, so wurde demgemäss den Stücken in den Gewannen eine grössere Breite gegeben, beziehungsweise die bisherige Breite geschmälert. Soweit musste sich Jeder die Verrückung seiner Parzellen gefallen lassen.

Also ein Mittelzustand zwischen der periodischen Neuverloosung und dem definitiven Privateigenthum.

Dabei verblieb es bis die Interessenten Anfang der sechziger Jahre die Auseinandersetzung auf Grund der Rheinpreussischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 beantragten. Diese bietet allerdings die Handhabe auch gehöferschaftliches Ackerland zu privativem Eigenthum aufzutheilen, ohne jedoch die bei dieser Gelegenheit ausführbare Zusammenlegung von Parzellen (Konsolidation) zu erzwingen.

Die 416 Morgen lagen in 80 Gewannen mit 1916 Parzellen und gehörten 106 Interessenten. Obwohl die kleinsten Interessenten schon seither durch gegenseitige Abtretungen aus den Gewannen untereinander sich so weit arrangirt

hatten dass durchschnittlich eine Gewanne nur 28 Parzellen enthielt, (— alle 106 Interessenten, in jeder Gewanne abgefunden, würde sonst 8480 Parzellen ergeben haben!) so verschwanden doch die meisten ihrer kleinen Stücke fast vollständig in den Furchen der grösseren, und ihre Parzellen waren nur wenige Thaler werth.

Desungeachtet bestanden die Interessenten in dem eingeleiteten Verfahren darauf dass die 80 Gewanne (durchschnittlich nur 5 Morgen gross!) in ihrer seitherigen Lage — meist bergig, theilweise an steilen Abhängen — unverändert verbleiben sollten, was die überallhin zerstreute Abfindung zu Eigenthum zur Folge gehabt haben würde, in welcher Weise auch seither Gehöferschaften durchgängig ihre Ackerländereien in Eigenthumsparzellen verwandelt hatten. Bei solchem Verfahren wird denn auch die Regulirung der Wege und Gräben unmöglich gemacht. — Mit Mühe gelang es dem von der K. Regierung zu Trier deputirten Departementsrath für Landeskultursachen Regierungsrath Beck in Gemeinschaft mit dem Vermittelungs-Commissarius Landgerichtsrath Rumschöttel und dem Geometer die Interessenten von der Unzweckmässigkeit dieses Projectes zu überzeugen. Es wurde wenigstens so viel erreicht dass die Betheiligten fünf Bonitirungsklassen annahmen (— drei wären nach dem Urtheile der Sachverständigen auch genug gewesen —) und dass jeder Interessent in jeder Klasse für seinen näher und ferner gelegenen Besitzstand, am Abhange und in der Ebene, an der Schatten- und an der Sonnenseite besonders abgefunden wurde. Ein wohlgeregeltes Wege- und Gewannennetz ist angelegt. Die Gewannen sind absichtlich kurz formirt um das schädliche Termen (Trümmen) zu verhindern, so dass nur nach der Länge getheilt zu werden braucht. Wie die Zahl der Gewannen auf diese Weise gemindert wurde ist nicht angegeben, die 1916 Parzellen wurden auf 584 reducirt. Das ergiebt durchschnittlich nur 0,7 M. auf die Parzelle, so dass viele noch kleiner sein müssen. Es war aber nicht weiter mit der Konsolidation durchzudringen. Vgl. Beschreibung dieser 1864 ausgeführten Theilung und Zusammenlegung, Trier 1864; mit einer Karte über den alten Zustand, auf welcher übrigens, statt der 106 Inter-

essenten nach der Brochüre, nur 98 angegeben sind, und mit einer Karte über die beschaffte Reform. —

Ausserhalb dieser Regulirung blieben die übrigen Ackerländereien der Feldmark welche nach der Karte theils der Ortsgemeinde gehören, theils einen geschlossenen Distrikt von 53 M. bilden der schon in früheren Zeiten in 170 Parzellen aufgetheilt worden war.

Die Ortsgemeinde besitzt auch Holzung. Die Wiesen waren nach der Karte schon früher grösstentheils Privatwiesen geworden, die noch gehöferschaftlichen sind 1864 mit aufgetheilt worden.

Die Feldmark ist somit freilich nicht aus einem Gusse reformirt worden. Immerhin aber verdient es Anerkennung dass in Rheinpreussen bei dem Mangel eines Zusammenlegungsgesetzes diese modificirte Konsolidation durch wohlthätigen administrativen Einfluss und Eifer zu Stande gekommen ist. —

Die Wiesen.

Von Wiesen ist in den Berichten wenig mehr die Rede: erklärlich, da 1865 überhaupt nur noch 155 Morgen im Besitze von Gehöferschaften waren, meist von schlechter Beschaffenheit und zu blosser Weidenutzung herabgesunken.

Dass die Wiesen hier vielfach gleich mit dem Ackerlande zu Privateigenthum aufgetheilt worden, ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, da anderswo — bei der gewöhnlichen Agrarverfassung mit dem schon mehr als tausendjährigem Sondereigen an den Aeckern — neben den allerdings auch schon früh vorkommenden Privatwiesen noch in manchen Gegenden bis jetzt Gemeinwiesen mit Verloosung der Antheilflächen zur jährlichen Heuernte oder der Heuhaufen nach gemeinschaftlicher Besorgung der Arbeiten sich erhalten haben.

Wo Wiesen als Gehöferschaftseigenthum vorkamen waren sie in sofern unzertrennlich mit dem gehöferschaftlichen Ackerlande verbunden als eine und dieselbe Quote immer den Antheil eines Gehöfers an beiden bestimmte. Ob sie früher jährlich oder immer auf so lange als das Ackerland, also im Laufe der Zeiten auf eine immer längere Zeit verloost wurden konstirt nicht. In Saarhölzbach sind nach Auftheilung des Acker-

landes einige Wiesen gehöferschaftlich verblieben, die verpachtet werden. Diese Pachteinnahme wird nebst dem Ertrag aus den Absplissen der Lohhecken zu den gehöferschaftlichen Ausgaben verwendet.

Früher gaben manche Gehöferschaften eine Wiese für die Stierhaltung der Ortsgemeinde her. Nach der erblichen Auftheilung der Wiesen wurde diese Bestimmung beibehalten, aber die Wiese ging in das Eigenthum der Ortsgemeinde über. Ebenso verhielt es sich mit den Schweinetriften. (Boch). —

Die Wildländereien.

Abhandlung pag. 114—118.

Die Wildländereien oder Wilden, wegen ihrer meist bergigen Lage auch Berge genannt, entsprechen den Aussenländereien auf Feldmarken anderer Gegenden. Als Wechselland periodisch unter den Pflug genommen' dienen sie gewissermassen zur Ergänzung des eigentlichen Ackerlandes. Dies allerdings nach besseren und schlechteren Gegenden und auch, da jeder „Berg“ individuell behandelt werden kann, auf einer und derselben Feldmark nach Bodenbeschaffenheit, Lage, Entfernung vom Dorfe etc. mit ungemeinen Differenzen welche weniger in der Zahl der Ackerjahre als in der kürzeren oder längeren Dreeschperiode zum Ausdruck kommen.

Rumschöttel gab, sogar als sehr verbreitet, eine feste Rotation von 5 Acker- und 3 Dreeschjahren an. Das wäre also eine ganz schlagmässige der holsteinischen und mecklenburgischen Schlagwirthschaft ähnliche Feldgraswirthschaft. Dafür passt der Ausdruck Wildländereien nicht mehr. Er sagt zugleich es sei dies die Rotation des eigentlichen Ackerlandes, kann aber hierunter nicht das alte Ackerland der Gehöferschaften welches der Dreifelderwirthschaft unterworfen war und nie in Dreesch lag sondern nur das beste Wildland verstanden haben welches nach Ausscheidung des alten Ackerlandes aus dem gehöferschaftlichen Nexus zum Ackerland der Gehöferschaft als solcher erhoben war.

Annähernd ist dieses Stadium auch in Losheim (Kr. Mer-

zig) erreicht. v. Briesen giebt 1863 für die Losheimer Wildländereien noch eine 5, 6, 8 auch 10jährige Dreesch nach 4—5 Ackerjahren an, der damalige Bürgermeisterbericht eine ebenso lange Dreesch nach vierjähriger „Aufwinnung.“ 1880 aber berichtete der Losheimer Bürgermeister dass die Wildländereien 5—6 Jahre gepflügt würden und dann eben so lange lägen.

Die Bewirthschaftung ist also nicht mehr so extensiv wie 1863. Nach Boch ist sie in Losheim schon eine ganz geregelte Schlagwirthschaft mit gleichem Verhältniss der Acker- und Weidejahre zu einander: „Die Wilden sind in in 12 Fluren getheilt, wovon die Hälfte bebaut wird und die Hälfte brach (d.h. in Weide) liegt; alle Jahre wird eine Flur von Neuem zur Beackerung getheilt und die Flur welche am längsten bebaut war, wieder der Brache (Weide) übergeben“.

Mehrere Gehöferschaften der Bürgermeisterei Wilzenburg halten nach 3—4jähriger Dreesch 4 Baujahre.

In Dreisbach (Kr. Merzig) wird dagegen nach 5—6jähriger Dreesch nur Eine Saat genommen, in schlechteren Gegenden erst nach 15, 20, 30 bis zu 60jährigem Liegenlassen 2—3 Saaten. —

Als eine Scheidewand zwischen gehobener und wilder, ganz extensiver Feldgraswirthschaft auf den Wildländereien wird anzusehen sein, ob die Schiffelcultur (wovon nachher) aufgegeben ist oder noch besteht.

Unter Wildländereien pflegen noch einbegriffen zu werden die „Oedländereien“ welche wegen ihrer äusserst schlechten Bodenbeschaffenheit, schroffen Abdachung, entferntesten Lage etc. niemals unter den Pflug genommen werden und allenfalls nur dürftigste Schafweide bieten.

Wie sie wahrscheinlich durch gänzliche Verwüstung alter Waldungen entstanden sind so wird es sich auch nur um die Möglichkeit ihrer Wiederaufforstung handeln.

Bei definitiver Auftheilung gehöferschaftlicher Wildländereien sind Oedländereien mitunter derelinquirt worden und dann der Ortsgemeinde zugefallen.

Anführen muss ich noch dass Oedland zuweilen gleichbedeutend gebraucht wird mit dem noch pflugbaren Lande. So

nennt v. Briesen das im Wechsel von Ackerbau und Dreesch benutzte Wildland der Losheimer Gehöferschaft a. a. O. p. 256 Oedland und ebenso spricht Beck in seiner Beschreibung des Reg.-Bez. Trier I, 391 ff. von Oedländereien die im Wechsel als Ackerland benutzt werden.

Die Procedur bei der periodischen Auftheilung der Wildländereien ist nur in wenigen Specialberichten der Bürgermeistereien etwas näher und auch in diesen nicht genau genug angegeben worden.

Der erste Losheimer Bericht enthielt darüber folgendes:

„Die Wildländereien der Losheimer Gehöferschaft sind in so viele Fluren, respective Vertheilungsdistrikte eingetheilt dass alljährlich ein neuer Distrikt zur Verloosung kommen kann, wodurch also die Grösse und Grenzen der Distrikte unverändert bleiben. Der Distrikt wird zuerst in die Abtheilungen: beste, mittel, und schlechte Bodenlage eingetheilt, nach Umständen werden auch sechs solcher Abtheilungen gebildet [1]). Es fallen jedesmal unregelmässige Stücke des Distriktes aus, denn es kommen immer nur gerade Streifen Landes, einer so lang wie der andere zur Vertheilung. Hierdurch stossen denn auch alle Loose unten und oben auf Wege, und wo dies etwa nicht zutreffen sollte ist von jeher für den Anwand gesorgt.“ —

Es ist nicht deutlich, wie Flur- und Vermessungsdistrikte (der Bericht sagt: respective) unterschieden sein sollen. Von Briesen nimmt diese Ausdrücke bei Losheim (p. 255) gleichbedeutend, mit Recht wie ich nicht bezweifle. Eine ganz geregelte Eintheilung und ein bestimmtes Verhältniss der Acker- und Dreeschjahre zu einander vorausgesetzt, würde man Flur mit Schlag identificiren können.

Der Vertheilungsdistrikt ist dann die ganze, am längsten im Dreesch gelegene Fläche welche in einem Jahre zur Auftheilung für den periodischen Ackerbau kommt.

Diese Fläche kann aus verschiedenen, nicht nothwendiger Weise topisch zusammenhängenden Partien bestehen, deren

---

1) Der neueste Losheimer Bürgermeisterei-Bericht giebt 4 Bonitätsklassen als Regel an. v. Briesen sagt: Distrikts-Bonitäts-Abschnitte.

eine jede mit ihrem Inhalt an Gewannen einen besonderen Verloosungsgang hervorruft.

Auffallend ist dass sowohl der Bericht als v. Briesen nichts von Gewannen sagen, obwohl dieser Ausdruck auch in Losheim sonst gebräuchlich ist.

Klar kommen die Gewannen in den nachstehenden Mittheilungen des Landraths Knebel über die Losheimer Wildländereien zum Vorschein [1]).

„Die Gewannen liegen zwischen Feldwegen und als Basis wird immer derselbe Feldweg wie bei den früheren Vertheilungen angenommen, auch immer bei demselben Ende mit No. 1 angefangen. Wie breit durchschnittlich ein Viertelpflug (s. oben p. 32) auf der betreffenden Gewanne ist, das ist den Vertheilern genau bekannt. Unter Zugrundelegung der Zahl von Zollen welche der Nummer 1 u.s.w. zusteht wird die Breite des dieser Nummer zuzutheilenden Landes bemessen. Damit erhalten die Parzellen in den Gewannen immer neue Grenzen, werden schmaler oder breiter, je nach den seit der letzten Verloosung in dem Quotenbesitz eingetretenen Aenderungen.

Hat eine Gewanne nicht durchgängig dieselbe Güte ihrer Stücke so wird ein Stück von merklich geringerer Qualität diesem Umstande entsprechend breiter ausgelegt und umgekehrt wenn ein Stück besonders gut ist um so viel in der Breite verringert [2]). Trotz der anscheinend arbitrairen Natur solcher Theilung kommen Streitigkeiten nicht vor. Sowohl die Breite des Viertelpfluges als auch die Bonität der Ländereien ist den Vertheilern so gegenwärtig, dass die Theilung fast immer genau die Gewannen erschöpft“. —

Instruktiv, obwohl noch Fragen zurücklassend, ist auch ein Generalbericht von Rumschöttel, aus welchem ich Folgendes über die Wildländereien der Gehöferschaften im Allgemeinen entnehme.

„Die Wildländereien der Gehöferschaften liegen in ganzen

1) Eben so auch in einem früheren Generalbericht von Schäfer.

2) Nach Schäfer hilft man sich in diesem Falle auch so, dass wenn innerhalb einer Gewanne ein Unterschied nach ebener Lage und Hanglage, Bodenqualität etc. hervortritt der Einzelne seinen Antheil in mehreren Streifen an verschiedenen Stellen dieser Gewanne erhält.

geschlossenen Gewannen oder „Bergen“, oft von sehr grosser Ausdehnung, und es kommen diese einzelnen Berge je nach der üblichen Fruchtfolge in Bau oder Brache. Kommt ein solcher Berg nach Ablauf der üblichen Brachzeit [1]) in Bau so wird er zum Zweck der Vertheilung unter die Gehöfer in Reihen von rechtwinkligen Vierecken gelegt, in der Quere über das Terrain von einem Ende bis zum anderen eine Reihe über die andere, parallel mit der untern Grenzlinie. Die Grösse der Vierecke wird durch Beschluss aller Interessenten bestimmt. Zuerst wird die unterste Reihe neben einander liegender Vierecke A. B. C. D, u. s. w. hergestellt und hier zuerst das Viereck A. herausgemessen welches mit der Bonitätsgrenze abschliesst, es sei denn dass eine Bonitätsklasse eine grosse Ausdehnung habe in welchem Falle dieselbe in mehrere Vierecke zerlegt wird. Dieses Viereck wird sodann verloost, d.h. es wird durch Nummerziehung die Reihenfolge der Zutheilung bestimmt und demnächst jedem Betheiligten der ihm im Ganzen zustehende aliquote Theil, auf die Grösse des Vierecks A repartirt, zugemessen. In gleicher Weise wird sodann das Viereck B und so jedes folgende Viereck auf Grund einer neuen Verloosung unter die Gehöfer vertheilt. Auf diese Weise ändert sich bei jeder periodisch wiederkehrenden Auftheilung einer Gewanne oder eines Berges Form und Grösse der einzelnen Aecker. Dies bleibt jedoch ohne Einfluss auf die Bildung der Gewannen, indem diese ein für allemal unveränderlich feststeht. Ist man mit den in Einer Reihe nebeneinander gelegten Vierecken bis an das Ende des Berges gekommen so wird in ähnlicher Weise eine zweite Reihe darüber gelegt und weiter bis der ganze Berg erschöpft ist. Zwischen den verschiedenen Reihen bleibt ein Streifen Landes, die sogenannte Gasse, als Weg zur gemeinschaftlichen Benutzung sämmtlicher Betheiligten liegen.

Den Ertrag aus dieser Gasse an Feldfrüchten beziehen die von beiden Seiten anstossenden Loosinhaber, jeder bis zur Mitte der Gasse nach Verhältniss der Breite der respektiven Loose [2]).

1) Unter Brache und Brachzeit versteht Rumschöttel nach dortigem Sprachgebrauch Dreesch (Weide) und Dreeschperiode (Weideperiode).

2) Diese Gassen sind im Gegensatze zu den fixirten Feld- und Wald-

Bei den Verloosungen wird auf die vorhandenen Gräben, Wege u.s.w. gar keine Rücksicht genommen. Die auf diese Weise bei einzelnen Loosen hie und da eintretenden Verluste gleichen sich im Ganzen bei der grossen Zahl von Vierecken resp. Verloosungen wieder aus. Die an der Seite der Vierecke liegenbleibenden allzukleinen und unregelmässigen Abschnitte werden von der Gehöferschaft an den Meistbietenden (zur Nutzung) versteigert, der desfällige Erlös wird zur Steuerzahlung oder zu sonstigen gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet“ [1]). —

Auffallend ist dass Rumschöttel das Wort Gewanne bei den Wildländereien für den Auftheilungsdistrikt und als gleichbedeutend mit „Berg“ gebraucht. — Wenn einige Berichte so lauten als ob bei dem periodischen Wiederaufbruch von Wildländereien die Gewannen durch abermalige Bonitirung (dies Wort im gehöferschaftlichen Sinne) von Neuem gebildet würden so läuft dies in der Regel nur auf die Anerkennung der Gewannen aus der früheren Bauperiode oder auf eine blosse Revision hinaus.

Auf den schlechtesten Wildländereien mag nachdem sie sehr lange, bis zu 60 Jahren, in Dreesch gelegen haben eine

---

wegen nach einer späteren Erläuterung Rumschöttels nur mit einer Fahrgerechtigkeit belastete Streifen Landes welche erst nachdem sie abgeerntet zum Fahren benutzt werden können.

Nach dem Wilzenburger Berichte kommt bei den dortigen Gehöferschaften eine solche interimistische land- oder forstwirthschaftliche Benutzung der Gassen nicht vor.

1) Wo diese Abschnitte auf kupirtem Terrain erheblicher sind werden besondere unregelmässige Gewannen aus denselben gebildet. Jeder Interessent erhält sodann der Ausgleichung wegen an mehr als Einer Stelle in solcher Gewanne seine grössere oder geringere Quote nach sehr durchdachten Proceduren ausgeworfen. In Wadern z.B. wird bei einer gerenförmigen (spitz zulaufenden) Gestalt des betr. Abschnittes die Grundlinie welche durch die äussere Längenlinie des letzten Ackers der (nach dieser Seite hin) letzten rechtwinkeligen Gewanne gegeben ist halbirt und von diesem Mittelpunkt aus eine Linie nach dem spitzigen Ende gezogen, wodurch die Gewanne in zwei Hälften getheilt wird; in jeder Hälfte wird jeder Interessent so abgefunden dass er in der einen Hälfte ein breiteres grösseres Stück nach der Grundlinie zu und in der anderen Hälfte ein kleineres spitzigeres Stück nach dem Ende zu erhält (Knebel). Ueber Geren s. die dritte Abhandlung: Ackerflur der Dörfer.

eigentliche Neubildung der Gewannen für den Aufbruch zu einer oder zu zwei Ernten nöthig sein weil die Spuren der Gewannen der letzten Bauzeit sich durch vieljährige Weide gänzlich verwischt haben können. —

Ausnahmsweise können Abänderungen in der bisherigen Gewannen-Eintheilung erforderlich sein wenn partielle günstige oder ungünstige Bodenänderungen seit der letzten Verloosung eingetreten sind, wie eine Verbesserung durch Schutzgräben in den Höhelagen oder eine Verschlechterung durch Abschwemmungen oder Versandungen. —

Die eigentlichen Wildländereien, welche übrigens jetzt ganz überwiegend nicht mehr gehöferschaftliche sondern im Eigenthum der Gemeinden sind, werden auf dem Hundsrück und der Eifel noch nach der sogenannten Schiffel- oder Brandkultur behandelt.

Nach Beck a. a. O. I, 391 ist das Verfahren dabei folgendes:

„Der mit Haidekraut überzogene und allmälig in einen wahren Pflanzenfilz verwandelte Rasen wird in der Stärke von 4 Zoll bis 2 [1]) Fuss mit einer scharfen Hacke in ziemlich grosse Stücke abgeschält, die demnächst halbkreisförmig auf die hohe Kante aufgestellt und getrocknet werden. Diese trockenen Rasen werden in der Regel in kegelförmige Haufen oder Meiler von 4 Fuss Durchmesser und 3 Fuss Höhe zusammengelegt und angezündet, was durch einen Zündbüschel geschieht der das Feuer nach innen leitet. Sobald die Flamme hervortritt wird die Oeffnung verstopft so dass die Haufen nicht ganz zu Asche verbrennen, theilweise nur verkohlen. Gegen die Zeit der Roggenaussaat werden die verbrannten Haufen über die Fläche ausgestreut und der Roggen darauf gesäet. Alsdann ritzt man mit dem Pfluge 4 Zoll tiefe und oben 6 Zoll breite Furchen auf, so dass die Erde 2—4 Zoll hoch über die angesäete Fläche gleichmässig sich verbreitet, also die oberste Schicht aus nicht gebrannter Erde besteht. Die Saatfläche wird so in höchstens $1^1/_2$ Fuss breite erhabene Streifen oder Rabatten gelegt“.

1) Schreib- oder Druckfehler für $^1/_2$ Fuss. Beck selber giebt in einem Aufsatze über das Schiffeln in den Eifeldistrikten, Journal für Landwirthschaft Jahrg. 9, p. 464 ff. 6 Zoll als Maximum an.

Die grösste Ausdehnung soll das Schiffelwesen gegenwärtig noch haben in solchen weinbautreibenden Ortschaften der Mosel welche zugleich oben auf der Höhe weithin sich erstreckende Gemeinde-Wildländereien besitzen: ein interessanter Kultur-Kontrast auf einer und derselben Feldmark [1]). —

Die gehöferschaftlichen Wildländereien werden so früh vertheilt dass jeder Loosinhaber bei Beginn der warmen Jahreszeit, im Juni oder Anfangs Juli, schiffeln und brennen kann. Roggen ist regelmässig die erste Saat (auf sehr magerem Lande im Kreise Prüm die einzigste). Dann folgt nach Schäfer im nächsten Jahre Hafer oder Heidekorn; eine dritte Ernte („Winnung") — in diesem Falle hauptsächlich Sommerraps — werde nur hie und da genommen, stehe jedoch in eines jeden Belieben [2]).

Nach Beck ist eine dreijährige Nutzung geschiffelter Wildländereien die gewöhnliche im Kreise Daun und gleichfalls im Kreise Prüm, in letzterem mit der Rotation: 1) Roggen oder Sommerraps, 2) Hafer, 3) Heidekorn [3]).

---

1) Beck führt an dass die Regierung bemüht sei die Vertheilung der Gemeinde-Wildländereien zur Schiffelnutzung allmälig zu beseitigen und Feldgraswirthschaft (d.h. statt der extensiven wilden eine gehobene) einzuführen. Es soll dies bis jetzt keinen Erfolg gehabt haben, speciell in den Saargegenden unausführbar sein. Anderswo mögen die nöthigen Vorbedingungen zu diesem Uebergange fehlen.

Beck möchte das Schiffeln, welches auch in den Lohhecken (s. unten) eine Rolle spielt, ganz beseitigt wissen; auf Sandboden vernichte es die Bodenkraft vollständig, auf Kalkboden litte letztere zwar nicht wesentlich, aber die Kalkscholle verhärte sich durch das Brennen, was also hinderlich für das Pulverisiren und Ausstreuen sei; allenfalls zulässig sei das Schiffeln nur auf Thon- und Lehmboden. Wie Beck erzählt kommt es schon vor dass Bauern welche ihre Wildländerei-Stücke verpachten die Bedingung stellen dass sie nicht geschiffelt werden.

Indessen ist das Problem der gänzlichen ökonomischen Entbehrlichkeit der Brandkultur auch für andere Gebirgsgegenden und gleichfalls für Moorgegenden noch zu lösen.

2) Wenn nur Einzelne hievon auf ihren über die Gewannen zerstreuten Stücken Gebrauch machen: wie werden dann ihre Saaten gegen das ringsum weidende Vieh geschützt?

3) Daneben giebt er aus diesem Kreise an dass auf magerem Boden nachdem derselbe bis zu 60 Jahren gelegen nur Eine Ernte genommen werde.

Ihm zufolge sind die Ernteerträge auf den Wildländereien zurückgegangen weil letztere früher, so lange die Bevölkerung noch dünner war, durchgängig länger, mindestens 25 Jahre, in Dreesch gelegen hätten, später aber mit Abkürzung der Dreeschperiode wegen des gestiegenen Bedürfnisses nach Nahrungsmitteln dem (ungedüngten) Boden um so häufigere Ernten zugemuthet worden wären. Das endigt dann aber auf dem magersten und der Abschwemmung ausgesetzten Boden mit der Verzichtleistung auf Ernten überhaupt, wie Beck in einer anderen Schrift [1]) solche grosse Flächen öden Wildlandes, „die in einer übrigens gut kultivirten Gegend das Auge besonders verletzen", mit folgenden Worten schildert: „Grösstentheils kahl, nur hin und wieder mit einer schwachen Grasnarbe, selten mit Pfriemen oder Haide bedeckt, gewähren sie selbst den Schafheerden die Jahr aus Jahr ein darüber getrieben werden nur spärliche Nahrung. Starke Regengüsse haben die Oberfläche zerrissen, die durch mechanische und chemische Kräfte der Natur aufgelösten Bodenbestandtheile in die Thäler hinabgeschwemmt und nicht selten schon den nackten Fels offen gelegt. Nur wenige dieser Oedungen unterliegen noch einem periodisch wiederkehrenden Fruchtbau mit äusserst geringen Erträgen". — Also auch hier nur Rettung in der Aufforstung! —

Die gemeinschaftliche Weidenutzung auf den gehöferschaftlichen Wildländereien in der Dreeschperiode, auf den Oedländereien (beständigen Weiden), auf dem Ackerlande als Brach- und Stoppelweide [2]) und auf den Wildländereien in den Baujahren als Stoppelweide, endlich die Waldweide (nebst Streunutzung u. s. w.) kann ursprünglich nur eine unzertrennliche Pertinenz der gehöferschaftlichen Antheilquoten gewesen sein. Rumschöttel bezeichnet dies auch als das noch herkömmliche strengere Recht.

Die Handhabung blieb sehr einfach so lange die Gehöfer gleiche Antheilquoten hatten und die Gehöferschaft die ganze

1) Die Waldungen des Regierzungsbezirkes Trier. Berlin 1860, p. 22.

2) Diese Feldweide wird seit der Besömmerung der Brache und dem Aufhören des eigentlichen Flurzwanges wohl auf den meisten dortigen Feldmarken nicht mehr ausgeübt.

Feldmark einnahm. Sie ward schwieriger durch die Zersplitterung der vollen Antheile in die ungleichsten und oft kleinsten Quoten, durch die Ausscheidung privativer Besitzungen aus dem gehöferschaftlichen Bann, durch den Uebergang gehöferschaftlicher Gemeinheiten in das Eigenthum der Ortsgemeinde und durch das Eindringen der sämmtlichen Ortseinwohner als solcher in die Weidenutzung.

So ist denn das alte Recht mannigfach und nach verschiedenen Richtungen hin durchbrochen worden.

Nach Rumschöttel haben die Gehöferschaften festgestellt wie viel Stück Rindvieh, Schafe u.s.w. auf das Einheitsmaass — Ruthe, Fass etc. — in die Weide getrieben werden dürfen; er fügt aber hinzu: „Wer nicht das nöthige Quantum besitzt ist von der Viehnutzung ausgeschlossen. Auf diese Weise kommt der gemeinschaftliche Weidedistrikt hauptsächlich den Vermögenderen zu Nutzen und dieses ist eben der Hauptgrund, warum die letzteren so sehr der Auflösung der Gehöferschaft widerstreben“.

Also irgend eine, bei den einzelnen Gehöferschaften höher oder niedriger festgestellte Minimalgrenze, durch welche die kleinsten Gehöfer ausgeschlossen werden.

Schäfer dagegen giebt an, was sonst in keinem Berichte erwähnt wird, dass jeder Gehöfer sein Weiderecht auch an Andere verpachten könne.

Ist dies richtig, so würden die Inhaber selbst der kleinsten Quoten im Stande sein ihr in natura nicht handbares Weiderecht durch gemeinschaftliche Verpachtung zu verwerthen und den Gelderlös nach ihrem Quotenverhältniss unter sich zu vertheilen. Nun sagt er aber in demselben Berichte dass jeder Gehöfer so viel Vieh auf die gemeinschaftliche Weide treiben könne als er besitze.

Dann hätte jedoch kein Gehöfer das Bedürfniss Weiderecht von Anderen zu pachten, und die erwähnte Minimalgrenze Rumschöttels wäre gleichfalls gegenstandslos.

Auf die Bitte um näheren Aufschluss über diese verwirrten Weideangelegenheiten gab Schäfer in einem zweiten Berichte folgende Auskunft: „In Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse schickt jeder Miteigenthümer Vieh auf die Weide so viel

er will, obgleich dies nur im Verhältniss des Eigenthums-Antheiles geschehen soll. Dies ist jedoch nicht der Fall wo Schafweiden bestehn; denn daselbst richtet sich die Anzahl der zur Weide gehenden Schafe genau nach dem Antheil an dem Eigenthum". —

Das „so viel er will" kann nur bedeuten: von seinem eigenen Viehstand. Denn fremdes Vieh durfte Niemand mit auf die gemeine Weide schicken und selbst forensische Gehöfer waren ausgeschlossen.

Die genaue Regelung der Schafweide nach den Quoten ist nach Knebel zwar in manchen Gehöferschaften eingeführt, aber nicht so durchgängig wie Schäfer annimmt; sie besteht (bestand) z.B. nicht in Saarhölzbach und Losheim.

Nach der ministeriellen Denkschrift ist es das häufigste Vorkommen dass die gesammte Weide von allen Gehöfern „nach Bedarf", also in der Regel nach Maassgabe ihres Viehstandes ohne Rücksicht auf den Quotenbesitz benutzt wird.

Darüber hinaus werden an manchen Orten die gehöferschaftlichen Ländereien mit den nicht gehöferschaftlichen von den ganzen Gemeindeheerden beweidet. Dies lässt sich auf die ursprüngliche Identität der Gehöferschaft und der Ortsgemeinde zurückführen [1]), kann aber hie und da später dadurch entstanden (bezw. wieder entstanden) sein dass die Ortsgemeinde als solche gehöferschaftliche Quoten käuflich oder sonst vertragsmässig an sich gebracht hatte [2]).

Zumeist aber wird die Mitbeweidung der gehöferschaftlichen Ländereien durch die übrigen Einwohner auf Okkupation beruhen, gegen welche manche Gehöferschaften um so weniger mit Erfolg sich zu wehren wussten als sie mit der Konstituirung der (politischen) Ortsgemeinden und der Entwickelung

---

1) Abhandlung p. 115.

2) In Holzerach, Kr. Trier, gehört von einem Bergland der eine halbe „Schuh" der Gemeinde, der andere halbe Schuh der Gehöferschaft, die wie schon nach dieser Bezeichnung kaum zu bezweifeln bis zu irgend einer Zeit den ganzen Schuh besass. Die eine Hälfte war also Gemeindeeigenthum geworden, die andere blieb gehöferschaftlich und beide Hälften dienten, soweit Beweidung in Betracht kommt, ungetrennt der ganzen Ortseinwohnerschaft, den Gehöfern wie den Nichtgehöfern.

des Ortsbürgerrechtes keinen Schutz bei den das historische Recht nicht kennenden oder nicht respektirenden Behörden fanden.

So fasste in manchen Dörfern die Ansicht Wurzel dass die Gehöferschaft kein „Vorrecht“ auf die Beweidung ihrer Ländereien habe und dass die Weide den Ortseinwohnern als solchen, einem Jeden nach seinem Bedarf, für seinen ganzen Viehstand gebühre. Jeder glaube fest — berichtet der Bürgermeister von Wilzenburg — Vieh nach Belieben auftreiben zu dürfen. Er selber hält dies auch unter nicht zutreffender Berufung auf das französische Realgesetz von 1791 für richtig und wundert sich nur über die Zähigkeit, mit welcher die Theilhaber die Nichttheilhaber auszuschliessen suchten [1]).

Rindvieh wird jetzt an manchen Orten nicht mehr auf die Wildländereien getrieben, die den Schafen eingeräumt sind. Den Schweinen werden füglich besondere Districte zugewiesen. Die Schweine richten an den Bergabhängen, wo der Boden der Abschwemmung ausgesetzt ist, grossen Schaden an und verhindern alles Vernarben solcher Flächen. —

Einige Besonderheiten in Betreff der Waldweide sind bei dem folgenden Abschnitt über die Holzungen vorzuführen.

Holzungen.

Abhandlung pag. 118 ff.

Fast ausschliesslich Niederwald und zwar Eichenschälwald: Lohhecken in 14—15jährigem, bei einigen Gehöferschaften in 16jährigem, bei mehreren nur in 12jährigem, bei einer Gehöferschaft gar nur in 10jährigem Umtrieb.

Die im Trierer Berglande weit umfangreicheren Hochwaldungen, welche ursprünglich ohne Zweifel gleichfalls gehöfer-

---

1) Diese Aeusserung lässt sich auch anwenden auf Ortschaften in welchen zwar eine Gehöferschaft besteht, aber die ganze Ortseinwohnerschaft mit ihren Ansprüchen noch nicht durchgedrungen ist und nur die in die Gemeinden eingekauften oder nur die landbesitzenden klassenweise abgestuften Mitglieder der Gemeinden participiren. So in manchen Gemeinden des Hochwaldes und des Kreises S. Wedel.

schaftliche waren, sind grossentheils vor undenklichen Zeiten in das Eigenthum der Ortsgemeinde (gleich vielen Wildländereien) man weiss nicht wie übergegangen, neuerdings in mehreren Fällen durch käuflichen Erwerb von gehöferschaftlichen Quoten. Nur zwei Gehöferschaften besitzen noch geringe Hochwaldflächen und eine noch einen kleinen Mittelwald; der hierin von Zeit zu Zeit vorkommende Ertrag wird gemeinschaftlich veräussert und pro rata vertheilt.

Der ursprüngliche Zusammenhang der gehöferschaftlichen Waldquoten mit den Quoten an den Wildländereien hat sich in manchen Gehöferschaften wie z. B. in Losheim noch erhalten, in anderen aber aufgelöst, so dass die Waldquoten einen selbständigen Gegenstand des Erwerbes bilden und dadurch eine abweichende Betheiligung entstanden ist.

Die Lohhecken werden gemeinschaftlich nach Schlägen bewirthschaftet, und der zum Abtriebe kommende Schlag „die zu schleissende Lohhecke“ wird antheilig zu privativer Gewinnung des Loh- und Holzertrages und bei den meisten Gehöferschaften dann noch zu einjährigem, zuweilen selbst mehrjährigem eingeschobenen Getreidebau verloost.

Die Auftheilung ist in den Lohhecken weit schwieriger und verwickelter als bei den Wildländereien.

Die Denkschrift äussert sich über das Verfahren so:

„Verhältnissmässig einfach ist das Geschäft wenn der zum Abtriebe bestimmte Jahresschlag eine gleiche Bestandgüte und die Form eines Rechteckes hat. Hier ist nur die Längsseite des Rechteckes in so viele Theile zu zerlegen als Einheitsquoten vorhanden sind, und sind die diesen Quoten entsprechenden Flächen durch Parallellinien abzutheilen.

Die Bruchtheile der Einheitsquote, also z. B. bei der Ruthe: Fuss, Zoll und Linien, pflegen von dem Vorstande nicht berücksichtigt zu werden. Vielmehr haben die Interessenten innerhalb der ihnen zugewiesenen Hauptabtheilungen — der Stöcke — sich untereinander einzurichten. Die Zuweisung der Hauptabtheilungen an bestimmte Interessenten erfolgt in einem zuweilen sehr künstlichen Verfahren durch das Loos. Wenn, wie es die Regel ist, der zum Abtriebe bestimmte Schlag nicht gleiche Bestandtheile aufweist oder in

verschiedenen Parzellen zerstreut liegt so ist das Theilungsgeschäft weit schwieriger. Hier müssen zunächst Distrikte von möglichst gleicher Bonität und regelmässiger Begrenzung gebildet werden. Die Zumessung der Antheile vervielfältigt sich sodann nach der Zahl der Distrikte. Denn jedem Interessenten wird in jedem Distrikt eine seinem Antheil entsprechende Fläche zugewiesen. In demselben Maass verkleinern sich natürlich noch die Antheilflächen. Ist z. B. jeder Interessent an der Gesammtfläche eines im 15jährigen Umtriebe bewirthschafteten Waldes mit 2 ha betheiligt, was kein ungünstiges Verhältniss ist, so würde bei der Bildung von 6 Bonitätsdistricten in jedem derselben ein Stück von nur $\frac{2 \text{ ha}}{15 \times 6}$ oder 2,[22] ar auf den Antheil kommen. Die hiedurch entstehenden wirthschaftlichen Uebelstände werden in der Praxis dadurch einigermaassen ausgeglichen dass die Interessenten durch Austausch oder Verpachtung der gar zu kleinen Stücke untereinander eine Art von Konsolidation vorzunehmen pflegen.“ —

Ich schliesse specielle Notizen über das Verfahren einzelner Gehöferschaften an, nach dem Wortlaute der betr. Berichte und sonstigen Mittheilungen.

Losheim. (Der Bürgermeister, 29. Nov. 1862).

„Der Erbschaftsrechner mit den Notabeln theilt die Lohhecke[1]) in guten, mittleren und schlechten Bestand, oft in 2 oder 3 Abtheilungen, so dass jeder Berechtigte 3, 6, 9 Antheile erhält.“

Hier ist also die Ungleichheit der Bestände auf nur 3 Klassen reducirt und wird der Hauschlag zuweilen als topische Einheit, öfters in zwei, aber nicht mehr als in 3 Partien zerfallend behandelt, so dass Jeder seinen Antheil an 3 Stellen erhielte wenn der ganze Schlag nach Lage u. s. w. nicht weiter abgetheilt zu werden braucht, sonst an 6, höchstens an 9 Stellen d. h. in 9 Gewannen. Das Verfahren der Bildung von Gewannen würde somit analog sein dem bei den dortigen Wildländereien befolgten (oben). Indessen theilt Boch (1881)

1) d. h. den aufzutheilenden Schlag.

hierüber Nachstehendes mit: „Bei der Theilung der Lohhecken verfährt man in Losheim nicht wie bei der Theilung der Wildländereien daselbst. Eine aus Betheiligten bestehende kleine Kommission besichtigt vor der Theilung mit dem Messer oder Rechner die Lohhecke. Statt aber Bonitäts-Gewannen zu bilden wird von ihnen. bestimmt dass auf einer Strecke der Theilungslinie im Verhältniss der Bonität auf das Normalmaass zugesetzt oder abgesetzt werden muss. Die Vermessung geschieht wie es herkömmlich ist stets auf denselben Grenzlinien. Jedem Theilnehmer wird sein Stück zugemessen, es mag klein oder gross sein [1]). Die Verloosung der Reihenfolge der Stücke geschieht ganz wie für das Wildland. —

Nach einem Berichte des Bürgermeisters zu Losheim vom 30. Dec. 1880 werden für den jährlich zu vertheilenden „Distrikt" (Hauschlag) 12 Loosungen d. h. Verloosungen abgehalten.

Saarhölzbach. (Boch). Das Vermessen geschieht nicht wie in Losheim. Die Gewanne die geschlissen werden soll wird oberflächlich in Hufe abgemarkt. Dann wird eine Ruthe für jede Hufe gemacht, die so oft in einer der Seiten derselben enthalten ist als Kerbe [2]) zur Vertheilung kommen. Es kommt vor, dass diese Ruthe zweimal genommen werden muss für einen Kerb. Stücke kleiner als ein Kerb werden nur ganz ausnahmsweise gemacht. Diese Ruthe wird in sechzehn Theile der Art getheilt dass sie halbirt, die Hälfte wieder halbirt wird u. s. w. Für jede Huf wird also eine neue Ruthe gemacht und wird neu geloost."

Taben (Kr. Saarburg).

Die jetzt getheilte Gehöferschaft zu Taben hatte in ihrem Bann nur noch Holzungen, ein Areal von 2100 M. Lohhecken, woran über 100 Interessenten participirten. Die Einheitsquote hiess hier der Sester und das Ganze war zu 84 Sestern registrirt. Der Sester ward eingetheilt in Bruchtheile von $1/2$, $1/4$, $1/16$, $1/32$. Der sechszehnte und der zweiunddreissig-

---

1) Ich verstehe dieses Zumessen auch der kleinsten Theile von dem Auseinandersetzungsverfahren der kleinen Gehöfer deren Quoten bei der Hauptverloosung der Gehöferschaft selber zu einem Loose koncentrirt sind.

2) Dortige Bezeichnung der Antheilquoten.

ste Theil führten die besonderen Namen von ganzen und halben Schüsseln. —

Die Einrichtung war hier nach dem Berichte der Bürgermeisterei zu Freudenburg [1]) vom 15. Dec. 1862 folgende:

„Die 2100 Morgen Lohhecken sind in 15 Schläge eingetheilt, wovon jedes Jahr einer zum Abtriebe kommt. Die Schläge sind nicht von gleicher Grösse und gestalten sich in dieser Beziehung nach ihrer Lage. Sie führen den besonderen Namen Gewannen, und befinden sich einzelne Theile dieser Gewannen theils diesseits theils jenseits des Saarflusses, und bildet nicht jede Gewanne ein Ganzes für sich.

Wenn nun ein solcher Schlag (oder eine solche Gewanne) zum Abtrieb kommen soll so wird er von den mit der Theilung beauftragten Interessenten besichtigt und vorab nach seinem Holz- und Lohbestand, wenn dieser verschieden ist, in kleine Theile abgetheilt [2]).

In dem ganzen Schlag, oder wenn derselbe getheilt ist in jedem dieser kleinen Theile wird sodann den einzelnen Interessenten ihr verhältnissmässiger Antheil zugemessen. Die Zumessung geschieht auf folgende Weise. Man nimmt ein Maass, der Fuss genannt, was in seiner Länge willkürlich ist, indessen durch längere Erfahrung doch schon eine ungefähre Länge erhalten hat. (?)

Mittelst diese Maasses wird ein zweites Maass gebildet, Ruthe genannt. Die Ruthe muss 12 Fuss enthalten. Der Fuss wird in 7 Zoll getheilt und enthält die Ruthe demnach $12 \times 7 = 84$ Zoll. Der Zoll wird abgetheilt in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_{16}$,

1) Dem Hauptinhalte nach ist dieser Bericht oder auch eine übereinstimmende aus derselben Quelle geschöpfte Nachricht seitdem schon reproducirt von Mersmann in seiner Beschreibung des Kreises Saarburg, citirt von Beck in seiner Schrift: die Waldungen des Reg. Bez. Trier, Berlin 1866, p. 16. Auch Beck hat den Bericht in seiner Beschreibung des Reg. Bez. Trier bei den Angaben über die Gehöferschaften I, 345 ff. benutzt.

2) Diese Bonitätsunterabtheilungen werden bei Mersmann (nach Becks Auszug) „Hufe“ wie in Saarhölzbach, von Boch und von Beck selber in seiner Beschr. d. Reg. Bez. Trier I, 345 ausserdem noch Helfen genannt. (Helfe oder Halfe bedeutet in Rheingegenden sonst etwas ganz Anderes, das Landpachten gegen die Hälfte des Ertrages.)

$^1/_{32}$. Der ganze Zoll repräsentirt 1 Sester, $^1/_2$ Zoll $^1/_2$ Sester u. s. w. Also diese Maasse werden auf die Ruthe eingekerbt. Mit der Ruthe wird sodann der zu theilende Lohschlag oder dessen Unterabtheilung in der Breite gemessen, und nachgesucht wie vielmal die Ruthe in dieser Breite enthalten ist. Ist dieselbe einmal in der Breite enthalten so erhält derjenige Interessent der mit 1 Sester an der Gehöferschaft betheiligt ist 1 Zoll von der Breite der zu theilenden Hecke, und ist die Ruthe 2, 3, 4 Mal in der Breite enthalten so erhält derselbe Betheiligte 2, 3, 4 Zoll der Breite der Lohhecke als den ihm gebührenden Antheil, und dieses wird ausgedrückt: der Sester erhält 1, 2, 3, 4 Zoll. In derselben Weise werden auch die Antheile derjenigen Interessenten gefunden die mit $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Sester betheiligt sind. Hat man auf die vorstehend beschriebene Weise gefunden wie viel Zoll des angenommenen Fusses auf den Sester u. s. w. kommen so wird an dem einen Ende der Breite der zu theilenden Lohhecke nochmals mit dem Messen begonnen und jedem Interessenten nach Verhältniss seiner Betheiligung an der Gehöferschaft sein Antheil an der Hecke zugemessen. Ueber die Betheiligung eines jeden Interessenten wird eine eigene Liste geführt, und durchs Loos wird die Reihenfolge bestimmt in welcher Jedem sein Antheil zugemessen werden soll. Ein Beispiel dürfte die Sache klarer machen.

Es sei nämlich die Ruthe 8 Mal in der Breite der zu theilenden Hecke enthalten, und es seien in der Gehöferschaft betheiligt:

A mit 2 Sestern
B mit 4 Sestern
C mit $1^1/_2$ Sestern

und A, B und C seien durch das Loos in diese Reihenfolge gekommen so wird der Antheil von A an der ersten, der von B an der zweiten und der von C an der dritten Stelle vermessen, und es erhält A 16, B 32, C 12 Zoll, wie solche an dem angenommenen Fusse eingekerbt sind.

Es bleibt nur noch zu bemerken dass kleinere Theile des Sesters bis zum $^1/_{32}$ desselben in natura vermessen werden müssen wenn solches von den Interessenten verlangt wird.

Indessen werden aber in der Regel kleinere Theile zusammengeschlagen bis sie $1^1/_2$ Sester oder 24 Schüssel ausmachen und werden dann zusammen vermessen und den Betheiligten die weitere Theilung überlassen [1]).

Endlich muss noch erwähnt werden dass für den Fall dass die Breite der zu theilenden Lohhecke sich nicht durch die angenommene Ruthe genau ausmessen lässt und ein kleiner Theil übrig bleibt, dieser als unvertheilt zurückbleibt, Ort genannt, und für Rechnung der Gesammtheit zur Abnutzung versteigert wird.“ —

Dem Fernstehenden bleibt nach allen diesen Angaben noch die eine oder andere Frage für das volle praktische Verständniss übrig. Immerhin aber muss man darüber erstaunen, wie die Interessenten — Bauern, Handwerker, selbst gewöhnliche Arbeiter — aus ihrer eigenen Mitte ohne Zuziehung von Geometern, Boniteuren, Forstbeamten die Schätzung des Bodens und der Bestände, die Eintheilung in Gewannen oder wie sie die Terrainabschnitte sonst nennen mögen, und das Zumessen der Antheilquoten nach einer höchst komplicirten Methode mit einer solchen Sicherheit auszuführen wissen dass Zweifel und Streitigkeiten über die Richtigkeit und die gerechte Vertheilung nicht entstehen.

Bei dem Hauschlag sollen alle Momente ins Auge gefasst werden welche das Wachsthum, an diesen Stellen mehr, an jenen Stellen weniger, an andern gar nicht afficirt haben. (Klimatische Einflüsse nach offener exponirter Lage und ungünstiger Himmelsgegend, Frostschäden, Windbruch). Nicht bloss die Holzbestände der verschiedenen aufzutheilenden Partien des Hauschlages sollen nach dem muthmasslichen Holzertrag abgeschätzt werden sondern auch und zwar vorzugsweise der zu erwartende Lohertrag nach welchem die grössere oder geringere Breite der Antheile abzumessen ist. —

Die Lohhecken liegen meist auf steileren Hängen, die Wildländereien in geneigterer Berglage.

In den Lohhecken werden die Antheile von oben nach un-

---

1) Die Inhaber von kleineren Antheilen als $^1/_{32}$ Sester müssen sich immer unter einander so arrangiren.

ten, von der Höhe des Berges nach dem Thale hinab zugemessen und haben daher oft eine im Verhältniss zu ihrer Breite ganz unverhältnissmässige Länge [1]). Die Messer verständigen sich dabei für die Feststellung der Grenzlinien und die Absteckung der Antheile hauptsächlich durch Zurufen, Einer kommt von unten, der Andere von oben. Auf den Wildländereien dagegen werden, wie gezeigt, die Vierecke (Gewannen) quer über den Berg parallel mit der Thalsohle gelegt, terrassenmässig eine Reihe über die andere.

Diese Verschiedenheit des Verfahrens beruht nach Knebel's Erklärung darauf dass die abgetriebenen Lohhecken für den interimistischen Getreidebau behackt, die Wildländereien dagegen nach dem Aufbruche aus der Dreesch mit dem Pfluge bearbeitet werden. —

Die Lohe wird stets schon im ersten Saft geschlissen; selten aber gelingt es zeitig genug fertig zu werden, so dass die Arbeit sich bis zum zweiten Saft verlängert. (Boch).

Beck hält die Lohgewinnung für eine gemeinsame Angelegenheit und meint dass der Erlös aus dem Lohverkauf entweder unter die Interessenten vertheilt werde oder in die Erbschaftskasse zur Bestreitung der Kulturkosten u. s. w. fliesse. (Ueber die Waldungen des Reg.-Bez. Trier, Berlin 1866 p. 16, wiederholt in seiner Beschreibung des Reg.-Bez. Trier II, 34.) Dies ist ein Irrthum welcher vielleicht auf einer Verwechslung mit den Lohhecken von Ortsgemeinden beruht.

Jeder schält die Lohe für sich, wie er auch das Holz für sich hauet.

Dass die kleinsten Gehöfer ihre Lohhecken-Antheile wie bei den Aeckern und Wildländereien zusammenwerfen und Einem aus ihrer Mitte gegen Geldabfindung überlassen oder nach gemeinsamer Arbeit den Ertrag an Lohe, Holz und Getreide veräussern und das Geld pro rata unter sich vertheilen ist eine besondere Angelegenheit. —

Als eine Ausnahme des gewöhnlichen gehöferschaftlichen Verhaltens tritt in einem Specialberichte hervor dass die

1) In Taben erstrecken sich die Streifen sogar über den Fluss hieüber auf der anderen Seite bergaufwärts weiter.

Stockgutsbesitzer in der ehemaligen Herrschaft Eppelborn, Kreis Ottweiler, die sämmtliche Lohausbeute aus ihrem gemeinsamen Wald von 600 M. alljährlich versteigern und das Geld nach Abzug der Administrationskosten unter sich vertheilen.

Die Gehöferschaft als solche reservirt und verwerthet nur 1) solche isolirte Holzgründe (Streuparzellen des Hauschlages), welche so klein sind dass sie sich überhaupt nicht auftheilen lassen, und 2) die irregulairen Ecken, Enden, Spitzen, die nicht in die Auftheilung gezogen werden können.

Der Ertrag hievon wird von einigen Gehöferschaften selber gewonnen und verkauft, gewöhnlicher gegen Lieferung von Lohe versteigert und diese verkauft, wobei der Versteigerer das Holz behält.

Die Forensen (darunter grosse Gerbereibesitzer) überlassen an einigen Orten ihren Antheil am Hauschlag einem Unternehmer gegen Lieferung einer bestimmten Quantität von Lohe, wogegen der Unternehmer das Holz und bei eingeschobenem Getreidebau auch diese Nutzung behält.

Diese Methode war früher auch bei den Lohhecken der Ortsgemeinden üblich; jetzt versteigern letztere die Lohe im Ganzen oder nach Bünden und vertheilen das Holz unter die Gemeindeglieder.

Wenn Gehöferschaften noch andere Holzungen als Lohhecken besitzen — sonstigen Niederwald, einzeln auch noch etwas Hoch- oder Mittelwald — so wird der ab und zu gewonnene Holzertrag für gemeinschaftliche Rechnung verkauft; dann fällt also auch die Verloosung der Antheilflächen weg.

Nach der Abfuhr der Lohe und des Holzes schiffelt (sengt) Jeder seinen Antheil zu einjährigem (selten mehrjährigem) Roggenbau. Es giebt zwei Methoden zu schiffeln. Wo eine Narbe Gras den Boden bedeckt, werden die Rasen abgehauen über zusammengetragene Reiser aufgehäuft dann angesteckt und die gebrannte Rasenasche vor der Saat ausgestreut. Die andere, früher mehr gebräuchliche Methode besteht darin die Reiser liegen zu lassen und sie wenn es recht trocken ist anzustecken, wodurch alle Heide mit verbrannt wird; darauf wird mit dem Rodpfluge geackert und darein gesäet. (Boch).

Nach v. Briesen ist der Ertrag dieser Zwischennutzung häufig sehr reichlich und liefert besonders ein sehr reines Saatkorn. Derselbe räumt allerdings ein dass bei dem Kornschnitt vielfach die jungen Loden der Eichenstöcke verletzt und abgeschnitten werden, fügt aber hinzu: die Forsttechniker seien darüber noch nicht einig ob nicht sogar dieses Abschneiden der weiteren Entwickelung des Stock-Ausschlages eher vortheilhaft als nachtheilig sei; die meisten erkennten wenigstens an dass der Nutzen durch die Fruchtgewinnung grösser sei als der an den Stöcken möglicherweise verursachte Schaden.

Das Schiffeln hält Beck wie in den Wildländereien so auch in den Holzungen für überwiegend nachtheilig: es werde dadurch die um die Wurzelstöcke befindliche Erde weggehackt und die Wurzeln entblösst; ausserdem werde der Stockausschlag durch das häufige Bedecken mit Rasenstücken, Steinen und Erde vermindert so dass bereits viele Stöcke eingegangen und die Lohhecken theilweise lückig geworden seien. —

Dass auch die Forstmänner dies meistens hervorheben und den Zwischenbau, der ohne das Sengen wohl nicht betrieben werden könnte, ganz beseitigt zu sehen wünschen, ist vom rein forstwirthschaftlichen Standpunkte aus sehr erklärlich.

Indessen ist dieser Fruchtbau nicht zu entbehren wo es an Terrain zum Ackerbau fehlt, weshalb er auch in den Siegener Haubergen nicht aufgegeben werden wird. Er ist auch unter anderen Verhältnissen nothwendig wegen der dadurch gewährten Beschäftigung von Arbeitskräften in industrielosen abgelegenen Gegenden, bis mit Verbesserung der Kommunikationsmittel und Hebung der Industrie der Bevölkerung die Aussicht auf anderweitigen lohnenden Verdienst eröffnet sein wird. Dann wird diese Wirthschaftsart von selber und ohne ein mitunter schon angeregtes Eingreifen der Regierung zu Fall kommen. (Knebel).

So hat schon in den Saargegenden der Roggenbau welcher in den dortigen Lohhecken immer nur einjährig betrieben ward sehr abgenommen und wird hier nach einiger Zeit ganz aufhören [1]. (Boch).

---

1) U. A. ist in Losheim schon seit 30, in Saarhölzbach seit 10—12 Jahren Getreidebau nicht mehr eingeschoben worden.

Ob durch den Zwischenbau der Waldboden selber sich verschlechtert und seine forstliche Produktivität dauernd abnimmt, wie von Forsttechnikern behauptet worden, ist problematisch und wenigstens nicht allgemeingültig.

Denn Knebel versichert dass in dem früher von ihm verwalteten Kreise Zell trotz des Sengens und des dort seit Jahrhunderten betriebenen dreijährigen Fruchtzwischenbaus keinerlei Verminderung der Bodenqualität sich habe nachweisen lassen.

Die sonstigen Nebennutzungen (Weide, Streu) müssten sich eigentlich wie die Nutzung zum Getreidebau gleichfalls nach den gehöferschaftlichen Quoten richten. Aber die alte Ordnung ist hier ebenso wie bei der Beweidung der Wildländereien in vielen Gehöferschaften durchbrochen, wo nicht bloss die Gehöfer nach Belieben und Bedürfniss die Weide ausnutzen sondern auch die übrigen Ortseinwohuer mit ihrem Vieh der Weide sich bemächtigt haben.

So stand in Saarhölzbach wie in Losheim jedem Dorfbewohner frei seinen ganzen Viehstand in die Lohhecken zu schicken, ob er an der Gehöferschaft betheiligt war oder nicht. Doch ward in Saarhölzbach jedes Jahr festgesetzt welche Lohhecken beweidet werden dürfen, wobei auch auf das Bedürfniss Rücksicht genommen ward.

In Losheim, wo seit langer Zeit keine eigentliche Kuhheerde mehr besteht, wird Rindvieh nur in Nothstandsverhältnissen in die Lohhecken von über 6 Jahren zugelassen.

Die Gehöferschaftswaldungen waren im vorigen Jahrhundert einer staatlichen Beaufsichtigung unterworfen nach der kurtrierschen Forstordnung vom 3. Dec. 1720, die Bestimmungen gegen ihre Devastation und forstwidrige Benutzung enthält, und nach der V.O. v. 31. Juli 1786, welche sie unter dieselbe Kontrole wie die Gemeinde- und Korporationswaldungen stellt. Allein das französische Forstverwaltungsgesetz vom 20. Aug. 1791 hob diese Vorschriften auf. Unterm 15. Dec. 1814 erliess zwar die oesterreichisch-bayerische Landesadministrationskommission eine V.O. wonach alle (nichtstaatliche) Waldungen

nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen genutzt und extraordinaire Schläge und Rodungen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden sollen. Allein diese Verordnung ist längst ganz ausser Uebung gekommen. Seitdem sind nur die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten nach der (auch für die Provinzen Sachsen und Westphalen geltenden) V.O. v. 24. Dec. 1816 wieder unter regiminelle Aufsicht gestellt worden. Die gänzliche Emancipation der gehöferschaftlichen Waldungen aber hat nachtheilige Folgen gehabt. Die Waldungen mancher Gehöferschaften sind durch übertriebene Weide, Streuentziehung und Holzfällung sehr heruntergekommen.

Verschiedene Gehöferschaften reducirten den 15jährigen Umtrieb ihrer Lohhecken auf einen 12- oder gar 10jährigen, hauptsächlich wohl aus dem Grunde um bei diesem Uebergange eine grosse Menge Holz und Lohe auf einmal zu versilbern. Mit Vernachlässigung des Forstschutzes rissen Holzdiebstäle ein, und zwar auch von Gehöfern selber, letzteres besonders seitdem durch ein Erkenntniss des Rheinischen Kassationshofes vom 19. Mai 1824 die von den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern also von Miteigenthümern der gemeinschaftlichen Waldungen begangenen Frevel für straflos erklärt waren. Den Gehöferschaftsvorständen blieb jetzt in solchen Fällen nur übrig, auf dem Wege des Civilprocesses Entschädigung zu verlangen, wozu sie einer besonderen Vollmacht bedurften, welche von der Interessentenschaft nicht immer zu erreichen war. Manche Vorstände trugen auch selbst Bedenken mit den frevelnden Genossen sich zu verfeinden und liessen die Sache gehen wie sie wollte. In späterer Zeit wurden zwar vom Obertribunale dem Erkenntnisse des Rheinischen Kassationshofes entgegengesetzte Entscheidungen getroffen [1]), allein damit waren die begangenen Devastationen nicht wieder rückgängig zu machen. —

Manche Gehöferschaften können sich auch nicht entschliessen die für einen nachhaltigen forstwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen Kulturkosten daran zu wenden.

1) Beck, die Waldungen des Reg.-Bez. Trier, Berlin 1866, p. 14, wo er auf Nr. 4 des Justizministerialblattes von 1858 verweist.

Unter diesen Umständen kann es nicht befremden dass einige der 1862 eingezogenen Berichte fast tragisch lauten. So der des Bürgermeisters von Wilzenburg: in seinem Bezirke würden die gehöferschaftlichen Lohhecken in höchst brutaler Weise ausgehauen und ruinirt, von einer ordentlichen Behandlung sei keine Rede, der Nachwuchs komme schlecht auf, das Vieh werde von Jedem der Lust habe ungenirt eingetrieben; nur in einigen Gegenden, wo viel Weideland vorhanden und die ärmere Klasse nicht zahlreich sei, finde kein solcher Raubkrieg und eine etwas vernünftigere Behandlung statt, wie z. B. in Franzenheim, Ollmuth.

Beck generalisirt aber diese Lage der Dinge allzusehr, wenn er in seiner oben erwähnten Schrift p. 13 die Zustände der noch vorhandenen gehöferschaftlichen Lohhecken fast überall und in jeder Beziehung unbefriedigend findet. Denn aus einer neuerdings durch einen Forstsachverständigen amtlich vorgenommenen Besichtigung und Bestandaufnahme sämmtlicher gehöferschaftlichen Lohhecken ging hervor dass ihr Bewaldungsstand im ganzen Durchschnitte doch noch 59 Prozent einer als normal anzusehenden Bewaldung betrug. Dem Extreme ganz devastirter Lohhecken einiger Gehöferschaften stehen also über diesen Durchschnitt konservirte Lohhecken anderer Gehöferschaften gegenüber.

Im Uebrigen heisst es in der wiederholt erwähnten Denkschrift des landw. Ministers: „der wirthschaftliche Zustand der Gehöferschaftswaldungen ist ein sehr verschiedener. Hie und da ist es dem Interesse grösserer Antheilbesitzer gelungen, durch verständige Einschränkung der Nebennutzungen und planmässige Ausführung von Kulturen eine forstmässig geregelte Wirthschaft herzustellen. In solchen Komplexen sieht man geschlossene, gutwüchsige Lohschläge welche reichliche Erträge liefern. Andere Gehöferschaften zeigen das umgekehrte Bild: regellose Streuentnahme und Viehweide, Vernachlässigung der Wiederkultur und in Folge dessen Verdrängung der Eichenstöcke durch Birken, Ginster und Heidekraut, dürftige Erträge. Der Zustand der meisten Lohhecken ist ein mittlerer. Vielfach sind die grösseren Antheilbesitzer einer pfleglichen Behandlung der Waldungen geneigt, sehen

sich aber durch das Widerstreben der Minderberechtigten gehemmmt welche für ihren Vortheil durch rücksichtslose Ausbeute der Streu- und Weidenutzung und durch Vermeidung aller Kulturkosten am besten zu sorgen glauben."

Es beruht diese Darstellung auf dem Berichte einer Regierungs-Kommission welche im Sommer 1878 die gehöferschaftlichen Gegenden bereist hatte. —

Diese Kommission richtete ihre Aufmerksamkeit auch auf die bis dahin bereits zu Privateigenthum aufgetheilten gehöferschaftlichen Lohhecken. Hier fand sie einen weit schlimmeren Zustand vor als bei den noch genossenschaftlich gebliebenen Lohhecken.

Schon nach dem Rheinischen Civilrecht zulässig, wurde die Naturaltheilung merklich nach der Aufnahme des Rheinpreussischen Grundsteuerkatasters betrieben und nur vorübergehend durch die Kabinetsordre vom 7. Aug. 1846 sistirt, indem die Rheinpreussische Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 alle Schranken durchbrach. Nach diesem Gesetze hat jeder Miteigenthümer das Recht die Theilung zu beantragen, worauf zunächst ein gütliches Verfahren vor einem Kommissar der Regierung stattfindet. Ist binnen 3 Jahren die Einigung nicht zu Stande gekommen so kann jeder Betheiligte eine gerichtliche Klage auf Auseinandersetzung anstellen wodurch das Landgericht zur Durchführung des Theilungsverfahrens zuständig wird.

Darauf hin haben die Naturaltheilungen seit 1851 sehr zugenommen. In neuester Zeit macht dieser Auflösungsprocess rapide Fortschritte.

Anfang der 60ger Jahre waren in den drei meistbetheiligten Kreisen Merzig, Ldkr. Trier und Saarburg noch 10973 ha. genossenschaftliche Holzungen im Eigenthum von 64 Gehöferschaften vorhanden, 1878 nur noch 6737 ha. wovon aber für 1618 ha. bereits das Theilungsverfahren eingeleitet war. Ausserdem hatten sich bis dahin in den Kreisen S. Wendel, Ottweiler und Bernkastel nur noch 17 Gehöferschaften mit einem Waldbesitz von nicht mehr als 755 ha. erhalten, wie aus der p. 13 mitgetheilten Uebersicht der Gehöferschaften nach den Kreisen zu entnehmen ist.

Die nachtheiligen Folgen der Auftheilung zeigen sich mit jedem Jahre mehr, so dass das höhere Alter der Theilung ungefähr nach dem Grade der Devastation sich bestimmen lässt, wie der Abgeordnete Landrath Knebel bei den Landtagsverhandlungen von 1878 äusserte.

Wir können uns auch in diesem Punkte an die Denkschrift halten.

Die Zersplitterung der Antheile bedingt an sich schon die Bildung kleiner Parzellen, die zur selbständigen forstmässigen Bewirthschaftung völlig ungeeignet sind. Dazu kommt dass die Interessenten daran gewöhnt sind, nicht nur in jedem Schlage sondern in jeder Bonitätsabtheilung einen Nutzungsantheil zu erhalten. Diese Gewohnheit übertragen sie auf die Naturaltheilung und lassen sich nur selten bewegen hievon abzugehen [1]).

Die Denkschrift wählt das Beispiel, dass wenn die Gehöferschaft zu Irsch, die 160 Interessenten hat, auftheilen und jedem Interessenten auch nicht mehr als Eine Parzelle in jedem der 15 Schläge überweisen würde, daraus schon 2400 Parzellen entständen; nur ein einziger meistbetheiligter Genosse würde Parzellen von 3,[64] ha. erhalten, alle übrigen Parzellen würden weniger als 1 ha., darunter 1095 weniger als 20 Ar und 255 nur 3—7 Ar umfassen. Nehmen wir aber an dass jeder Interessent nach der bisherigen auf die definitiven Auftheilungen übertragenen Praxis in jeder Bonitätsabtheilung abgefunden sein wollte und dass jeder Schlag durchschnittlich auch nur drei Bonitätsabtheilungen hätte so würden daselbst 7200 Eigenthumsparzellen von durchschnittlich nur ¹/₃ der angegebenen Grösse entstehen.

Zwar knüpft §. 13 der Rheinpreussischen Gemeinheitstheilung die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes an die Bedingung (wie die altpreussische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821) dass die einzelnen Antheile entweder zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben oder in

1) Nur in zwei Fällen ist es bei den an das Landgericht zu Trier gelangten Theilungssachen gelungen, den Interessenten ihre Abfindung statt in allen 16 Schlägen der betr. Gehöferschaften bloss in 8 Schlägen auszuwerfen.

anderer Kulturart mit grösserem Vortheil benutzt werden können.

Allein diese Bedingung gilt, abweichend von allen übrigen Gemeinheitstheilungsgesetzen, nur soweit die Betheiligten sich nicht über die Theilung einigen; und bei mangelnder Einigung wird nach der Praxis des Trierer Landgerichts die Möglichkeit forstmässiger Benutzung schon für Parzellen von 25 Ar angenommen.

Die aufgetheilteilten Lohhecken sind bis jetzt zwar nur zum geringeren Theile ausgerodet worden, sie sind aber der wüstesten Forstwirthschaft verfallen.

Die schlagmässige Eintheilung, welche die gemeinsame Ordnung des Betriebs aufrecht hielt, hat aufgehört und man findet auf nebeneinanderliegenden Parzellen im buntesten Durcheinander ein- bis 15jährige Stockausschläge, Roggenstücke des eingeschobenen Getreidebaus, holzleere und ganz verheidete Parzellen, durch Streunutzung ausgeraubte Stücke, deren Boden die Hungerflechte bedeckt.

Von einer Schonung des Aufwuchses gegen Weidevieh, von einer geregelten Abfuhr des Holzes und der Lohe kann nicht mehr die Rede sein. Widerstrebt schon die Kleinheit der Eigenthumsparzellen einer ordentlichen forstlichen Nutzung, so kommt noch hinzu dass dieselben in schmalster langgestreckter Form ausgeworfen sind, wie früher bei der Vertheilung zur Nutzung bei welcher dieses Verfahren wegen der gleichmässigen Bewirthschaftung der ganzen Schläge noch einigermaassen erträglich war. Häufig verlaufen Parzellen von nur 2 Meter Breite [1]) von oben bis unten durch die ganze ehemalige Gewanne. Auf ihrer Reise im Sommer 1878 erblickte die Kommission zwei Parzellen, deren Breite ein einziger starker Eichenstock ausfüllte, durch die Mitte desselben ging die Grenzlinie. Der eine Besitzer hatte seine Loden auf dem Stocke geschält und abgehauen, der andere hatte die seinigen stehen lassen. Beim Hauen der letzteren werden die jungen Loden des Nachbarn zerstört und der Eichenstock muss unter solcher Mishandlung zu Grunde gehen.

1) Nach der Denkschrift von 1878. Beck führt in seiner Schrift von 1866 p. 15 bestimmte Beispiele von sogar nur 2 Fuss Breite an.

Wo aber die Eigenthumsparzellen ausgerodet und unter den Pflug genommen sind ist ein noch schlimmerer Zustand eingetreten. Nach einigen noch der Nachwirkung der nun wegfallenden Brandkultur zuzuschreibenden Ernten hört der Ertrag auf, da den Besitzern Dünger fehlt oder aus den entfernten Dörfern nicht zugeführt werden kann. Dazu kommt dass Regengüsse die von der Walddecke nicht mehr festgehaltenen thonigen und kalkigen Bestandtheile von diesen entblössten Höhen und Abhängen abschwemmen.

So entstehen aus den ehemaligen Forsten nun Oedländereien, während umgekehrt die vielen schon aus früheren Zeiten vorhandenen gehöferschaftlichen (auch kommunalen) Oedländereien und die ihnen nahestehenden schlechtesten Wildländereien in diesen Berglagen aufgeforstet werden müssten, um einen Ertrag und den nöthigen physikalischen Schutz gegen Ueberschwemmungen, Herabstürzen von Felsgeröllen u.s.w. für die unten liegenden Ländereien und Ortschaften zu gewähren [1]).

Der Antrag auf die Auftheilung geht gewöhnlich von solchen höchstbetheiligten Interessenten aus welche das Hauptgewicht auf die Holz- und Lohproduktion legen, bei ihrer Gehöferschaft die nöthige Beschränkung der Weide- und Streunutzung und den gehörigen Forstschutz gegen Raub und Diebstahl nicht durchsetzen können und freie Hand erlangen wollen um ihre aufgetheilten Forststücke besser zu bewirthschaften. Zum Oefteren sind es Forensen, wie grössere Gerbereibesitzer, auch Klöster, Stiftungen. Gelingt es ihnen ihre Antheile möglichst in grösseren Komplexen (gegen die gewöhnliche Methode) ausgewiesen zu erhalten so ist in soweit eine gute Forstkultur

1) Es ist wenig Aussicht in absehbarer Zeit vorhanden dass es hier zur Konstituirung von Schutzwaldungen und zur Errichtung (resp. Wiedererrichtung) von Waldgenossenschaften nach dem allgemeinen Gesetze vom 6. Juli 1875 kommt. Auch in den übrigen Provinzen hat dieses Gesetz bei dem vorgeschriebenen weitläufigen Verfahren und den gehäuften Antragsbedingungen bis jetzt keinen merkbaren Erfolg gehabt, etwa mit Ausnahme der Provinz Schleswig-Holstein.

gesichert. In einigen Berichten von 1862 wird den Meistbetheiligten vorgeworfen dass sie es darauf anlegen, hinterher auch die aufgetheilten Antheile der kleinen Interressenten zu erwerben um ihren Forstbesitz zu arrondiren. Das ist gerechtfertigt, wenn sonst zu befürchten steht dass die geschilderte Unordnung und Verwüstung einreisst. Es ist dann nur zu wünschen dass es rechtzeitig und präventiv dazu kommt, weil die Wiederaufforstung des verödeten Bodens ungleich mehr Anstrengung, Zeit und Kosten erfordert.

Die Schlussbestimmung des § 13 der Gemeinheitstheilungsordnung von 1851 lässt die Möglichkeit zu dass die Interessenten statt der beantragten Naturaltheilung auch den öffentlichen Verkauf ihres ganzen Waldbesitzes an den Meistbietenden beschliessen.

In diesem Falle kommt es darauf an dass der Wald in sichere Hände gelangt und nicht in die von Spekulanten welche den Holzbestand in Geldkapital verwandeln wollen und nach gezogenem Gewinne um den Boden sich nicht kümmern.

Einer der Berichte von 1862 — der des Bürgermeisters von Wilzenburg — sieht in der Sprengung der Gehöferschaft durch die Ortsgemeinde das einzige Mittel zu retten was noch zu retten ist, indem dann die seitherigen genossenschaftlichen Holzungen den Karakter von kommunalen erhalten und damit nach dem Rheinpreussischen Gesetz vom 24. Dec. 1816 ihr Fortbestand und ihre geregelte Bewirthschaftung gesichert sein würde.

Es wird in diesem Berichte auf den Vorgang in Schöndorf verwiesen, wo die Gemeinde, nachdem sie Antheilquoten erworben, anfangs auf die Auftheilung antrug, schliesslich aber den Ankauf bewirkte. Die Gemeinde habe zwar neben schweren Kosten einen hohen Kaufpreis bezahlen müssen und sei vorläufig ungemein verschuldet, in einigen Jahren aber werde Alles aus dem Loh- und Holzerlöse bezahlt sein und dann die Gemeinde zu den reicheren gehören [1]).

Da dies aber immer nur in vereinzelten Fällen eintreten

1) Einen ähnlichen Fall habe ich in der Abhandlung p. 120 von der Gemeinde Baumholder angeführt.

wird so ist es das Beste dass weder Auftheilung noch Verkauf im Ganzen beschlossen wird, sondern die gehöferschaftlichen Holzungen als solche konservirt bleiben, weil die Wirthschaft und Haushaltung der meisten Interessenten (Bauern und sogenannte kleine Leute) ganz wesentlich auf der Waldweide und Streunutzung, auf der Deckung ihres Holzbedarfes aus eigener Produktion und auf der Einnahme aus der Lohgewinnung, mancherwärts auch (wenigstens zur Zeit noch) auf dem eingeschobenen Getreidebau beruht.

Erforderlich aber ist die Sicherstellung eines geordneten Betriebs, schwierig nur die Frage wie weit die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung hierauf einzuwirken berechtigt und verpflichtet werden soll. —

Es ist das Verdienst des Abgeordneten Knebel die Aufmerksamkeit der Staatsregierung und Landesvertretung auf die Gehöferschaften gelenkt und das Interesse für die Erhaltung derselben geweckt zu haben, indem er in der Landtagssession von 1877/78 in Anlehnung an den damals zur Berathung gestellten Entwurf einer Haubergsordnung für den Kreis Siegen einen Gesetzes-Vorschlag einreichte, welcher bezweckte die fernere Theilung von Gehöferschaftswaldungen zu verhindern und die Verwaltung derselben zu regeln.

Nach Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 23. Januar 1878 wurde dieser Vorschlag der Agrarkommission überwiesen, welche beantragte die Staatsregierung zur Anstellung amtlicher Ermittelungen und zur gutachtlichen Vernehmung der betheiligten Genossenschaften über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regulirung, event. zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufzufordern.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten leitete sofort die gewünschten Ermittelungen ein, deren Ergebniss in der im Vorstehenden benutzten Denkschrift vom 4. Dec. 1878 niedergelegt ist.

Der Schluss dieser Denkschrift lässt das lebhafte Interesse erkennen welches das landwirthschaftliche Ministerium für die Erhaltung der Gehöferschaften und ihrer Holzungen auf die gegebene Anregung gefasst hatte:

„Dass die Gehöferschaften mit ihren althergebrachten

Einrichtungen sich ohne Zwang und schriftliche Ueberlieferung so lange erhalten und von einer Generation auf die andere fortgeerbt haben spricht nicht weniger für den gesunden Sinn der Bevölkerung als für die Naturwüchsigkeit der Einrichtungen. Nicht darin dass diese sich überlebt hätten liegt der Grund des Auflösungsprozesses sondern in dem äusseren Anstoss durch die neuere Theilungsgesetzgebung welche, wie nützlich sie sich auch für andere Verhältnisse erwiesen haben mag, den wirthschaftlichen Bestand der Gehöferschaftswaldungen in Frage gestellt hat. Nur durch Aufrechterhalten der überkommenen Formen des Gemeinbesitzes können dieselben vor dem gänzlichen Verfall bewahrt werden".

Der Minister liess nun Kommissare seines Departements und der Regierung zu Trier sowie die Landräthe der betreffenden Kreise mit Vertretern der Gehöferschaften sammt einigen grösseren dem Bauernstande nicht angehörigen Interessenten zu einer am 29. Mai 1878 in Mettlach abgehaltenen Konferenz zusammentreten, deren Beschlüsse gleichfalls der Denksckrift angeheftet sind.

Die Mehrheit der Erschienenen sprach sich nicht für die Aufhebung der gegenwärtigen Theilbarkeit, sondern nur für Erschwerung derselben aus. Die anwesenden bäuerlichen Interessenten wiedersprachen dem Erlasse gesetzlicher Vorschriften über die Bewirthschaftung der Lohhecken und über die Verfassung der Gehöferschaften überhaupt, stimmten aber einem Antrage zu, dass den Gehöferschaften aufgegeben werden solle innerhalb eines Jahres ein Statut zu entwerfen, widrigenfalls ihnen ein Normalstatut zu oktroiren sei; dieses Normalstatut solle von einer durch den betreffenden Kreistag zu wählenden Kommission unter gehöferschaftlicher Zuziehung aufgestellt werden [1]).

1) Eine anticipirte Frucht dieses Vorschlages war dass für die Saarhölzbacher Waldgenossenschaft bereits im December 1878 ein Statut zu Stande kam, welches auch in Besseringen angenommen ward und in Dreisbach als Anhalt dient. Ich theile dasselbe in der Anlage A. mit. Schon früher hatte Beck als Departements-Chef für die Landwirthschaftssachen an der Regierung zu Trier ein Musterstatut für die gehöferschaftlichen Waldungen ausgearbeitet und der Saarhölzbacher Gehöfer-

Einstimmig waren die Interessenten gegen die Unterwerfung der Gehöferschaften unter die Kommunalforstverwaltung. Dahingegen erklärte die Majorität der Versammlung eine statutarische Bestimmung für zweckmässig dass bei Streitigkeiten über forsttechnische Fragen ein staatlich geprüfter, vom Gehöferschaftsvorstand zu wählender Fachmann als Schiedsrichter zugezogen werden solle.

Das landwirthschaftliche Ministerium hielt stringentere Bestimmungen zur Erhaltung und zur guten Bewirthschaftung der gehöferschaftlichen Waldungen für nothwendig und fasste zugleich den weiteren Gesichtspunkt ins Auge, auch die zahlreichen Märkerschaftswaldungen namentlich in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied, Reg.-Bez. Coblenz, welche gleichfalls durch das Rheinpreussiche Gemeinheitstheilungsgesetz von 1851 gefährdet waren, desgleichen die genossenschaftlichen Waldungen in den alten Provinzen (Waldungen der alten jetzt sogen. Realgemeinden oder Interessenten-Waldungen), so weit diese noch nicht dem übereilten Landeskulturedikt von 1811 und der altpreussischen Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 zum Opfer gefallen waren, vor dem Untergange zu bewahren.

Im Ganzen handelte es sich noch um 103000 ha in ca. 2300 Gemeinden.

In diesem Sinne wurde ein Gesetz-Entwurf ausgearbeitet welcher zunächst dem Herrenhause unterm 17. Jan. 1880 übersendet und bereits in der Sitzung vom 28. Jan. auf mündlichen Bericht seiner Agrarkommission, vom Abgeordnetenhause aber erst nach lebhaften in den Sitzungen vom 17. Nov. 1880, 11., 12. und 14. Febr. 1881 geführten Debatten angenommen ward.

Ueber den zu verfolgenden Zweck war kein Dissens, nur dass von einer Seite beanstandet wurde die 103000 ha genossenschaftlichen Waldes allein unter Obhut zu nehmen ohne zugleich die Konsequenz für die in Preussen vorhandenen, vieler-

schaft bei Gelegenheit der Auftheilung und Zusammenlegung ihrer Ackerländereien im Jahre 1864 vorgelegt. Nach seiner Darstellung dieser Reform (Trier 1864) war die Aufnahme seines Entwurfes in den Rezess schon verabredet worden (p. 14); es muss dies jedoch hinterher aus irgend welchen Bedenken der Interessenten unterblieben sein.

wärts der Ausrodung oder schonungsloser Behandlung Preis gegebenen $5^1/_2$ Mill. ha privativen Waldbesitzes zu ziehen. — Die Erschwerung der Theilungen wurde gut geheissen. Bedenklich aber wurde von der Minorität gefunden dass die genossenschaftlichen Waldungen derselben Aufsicht unterworfen werden sollten, unter welcher die Waldungen der politischen Gemeinden in der betreffenden Provinz (ein nach Provinzen verschieden geordnetes Verhältniss) stehen.

Insbesondere erörterte der Landtagsabgeordnete Knebel diesen Punkt speciell hinsichtlich der gehöferschaftlichen Waldungen: man müsse hinsichtlich der neu zu konstruirenden Aufsicht sehr vorsichtig sein um die richtige Grenze zu finden, die Gehöferschaften hätten zwar ursprünglich einen öffentlichen Karakter gehabt, aber mit der Zeit in allen praktischen Beziehungen die Eigenschaften eines reinen Privateigenthums angenommen. Das öffentliche Interesse gebiete nur, die Genossenschaftlichkeit ihrer Waldwirthschaft durch Erschwerung der ruinirenden Auftheilung aufrecht zu halten und die gehöferschaftlichen Waldungen gegen übertriebene Streuentziehung zu überwachen. Den technischen Betrieb ihrer Lohhecken verständen die Gehöferschaften vollständig, dieser bedürfe keiner kostspieligen Kontrole von Forstbeamten, die, wie befürchtet werde, geneigt sein möchten in den Betrieb selber sich einzumischen und denselben leiten zu wollen. Die erforliche Aufsicht könne dem Kreisausschusse übertragen werden [1]).

Von entgegengesetzter Seite wurde die Befähigung des aus Laien zusammengesetzten Kreisausschusses zu dieser Aufsicht bestritten.

Zur Sprache gebracht wurde auch die sehr verbreitete Furcht der Interessenten dass ihnen bei einseitiger Förderung der Holzproduktion die für ihren Viehstand unentbehrliche Streunutzung würde verkümmert werden, worüber auch politische Gemeinden hinsichtlich ihrer Forsten schon geklagt hätten. Es möge das nicht in der Absicht der höchsten Be-

1) Dieser fungirt nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875 schon als Waldschutzgericht bei der Konstituirung von Waldungen zu Schutzwaldungen und bei der Bildung neuer Waldgenossenschaften.

hörde liegen, aber die beauftragten Forsttechniker gingen in ihrem Berufseifer zu weit.

Demgegenüber wurde geltend gemacht dass die Unterstellung der politischen Gemeinde unter die forsttechnische Staatskontrole gute Früchte getragen habe, dass die landwirthschaftlichen Interessen dabei schonend berücksichtigt würden und dass die betheiligten Gemeinden im Allgemeinen mit der ganzen Anordnung und deren Handhabung zufrieden wären.

Die Abgeordneten, welche die erwähnten Bedenken hegten, gewannen für ihre Amendements nicht die Majorität. Das Gesetz vom 14. März 1881 „über gemeinschaftliche Holzungen", stellt die Holzungen von Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartigen Genossenschaften fortan unter dieselbe Staatsaufsicht über den Forstbetrieb und die Nutzung, welcher die Holzungen der Gemeinden in dem betreffenden Landestheile unterworfen sind. Die Kosten der staatlichen Oberaufsicht trägt die Staatskasse, die Kosten der Ausführung der Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde zu repartiren befugt.

Beläuft sich die Zahl der Mitglieder einer Holzung auf mehr als fünf so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet Bevollmächtigte (nicht über drei sind zulässig) zu stellen, welche die Interessentschaft in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder auch eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten sowie das Verhältniss derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln, welches der Zustimmung der Majorität der Miteigenthümer — nach dem Verhältniss der Antheile berechnet — und der Bestätigung des Waldschutzgerichtes (Kreisausschusses) bedarf. Werden keine Bevollmächtigte bestellt so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirk die Holzung oder wenigstens der grössere Theil derselben gehört. Die

auf die gedachte Weise zu berechnende Majorität der Miteigenthümer ist berechtigt die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung durch ein Statut zu regeln, welches in derselben Weise wie das eben erwähnte Statut festzustellen und zu bestätigen ist.

Die Holzungen dürfen in natura nur getheilt werden wenn eine Holzung zu einer forstmässigen Benutzung nicht geeignet ist, wenn der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken mit erheblich grösserem Vortheil benutzt werden kann und wenn landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen. Ueber die Statthaftigkeit einer Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde. In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Dies ist auch für die Bildung oder Veräusserung von Theilstücken der Fall.

In Rückblick auf die Beschlüsse der Mettlacher Konferenz ist es erklärlich, dass dieses Gesetz die Gehöferschaften verstimmt hat, besonders die besser verwalteten, die eine forsttechnische Bevormundung befürchten und der Ansicht sind, dass ihre Lohhecken schon jetzt ebenso gut oder gar besser bewirthschaftet werden als die der Gemeinden. Man wäre befriedigt gewesen wenn nur die Uebergriffe der Betheiligten in das gemeinschaftliche Eigenthum und die Eingriffe Fremder durch ein Statut verhindert und die hauptsächlich aus Mangel der hierzu nöthigen Einrichtungen seither provocirten Theilungen erschwert worden wären. Da das Gesetz darüber hinausgeht so dürfte wenigstens eine gewisse Zurückhaltung und Resignation der Forstbeamten in der Ausübung ihrer Funktionen rathsam sein. Die richtige Grenze der Aufsicht und Anordnungen zu finden wird da am schwierigsten sein wo aus Rücksicht auf eine befriedigende Produktion von Holz und Lohe die Beschränkung übertriebener Streu- und Weide-Nutzung, auf welcher aber gewohnheitsmässig der seitherige Betrieb der Landwirthschaft und die Existenz der Haushaltungen beruhte, unvermeidlich erscheint.

Die staatliche Forstaufsicht über die genossenschaftlichen

Waldungen bestand schon früher in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und man war damit zufrieden weil die Forstverwaltung nicht büreaukratisch verfuhr und die Förster möglichst die Wünsche der Interessenten berücksichtigten. Das 1867 für Kurhessen erlassene Preussische Gesetz über Gemeinheitstheilungen u.s.w. führte zu Devastionen und häufigen Anträgen auf Theilung. Das Uebel wurde bald erkannt und durch Gesetz vom 25. Juli 1876 die Auftheilung der genossenschaftlichen Waldungen untersagt; auch wurden die ungetheilt gebliebenen Waldungen wieder unter die Verwaltung der Forstbehörden gestellt.

In Hannover war die Erhaltung der Interessentenforsten (Forsten der Realgemeinden) allgemein schon durch ihre Exemtion von den Gemeinheitstheilungen gesichert. Zur Abwehr einer devastirlichen Behandlung ward 1815 für das Fürstenthum Hildesheim und 1859 für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die staatliche Aufsicht eingeführt. Klagen über unnöthige Einmischung in den Betrieb sind hier nicht laut geworden, im Gegentheil wird ein guter Einfluss anerkannt. Die Hannoversche Regierung beabsichtigte daher das Verhältniss auf die übrigen Landestheile auszudehnen und hatte den Landständen schon eine desfällige Vorlage gemacht als die politischen Ereignisse von 1866 dazwischen traten.

Es kommt nun Alles auf die Art und Weise der Handhabung des Gesetzes von 1881 an.

Anlage A.

Statut der Saarhölzbacher Wald-Genossenschaft.

I. Name und Zweck.

1. Die sämmtlichen unterschriebenen Theilhaber an dem erbschaftlichen ungetheilten Grundeigenthum von Lohhecken, genannt

Kerbland und Petersland,

vereinigen sich einstimmig zur Bildung einer Waldgenossenschaft unter dem Namen

Saarhölzbacher Erbschaft.

Sie hat ihren Sitz in Saarhölzbach und bezweckt die gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Beschützung ihrer Lohhecken.

2. Das Grundeigenthum der Genossenschaft besteht in Lohhecken und ist in einem angeschlossenen Verzeichniss detailirt aufgeführt.

3. Die Bestandtheile des Kerblandes heissen „Kerb und Tippelchen", die des Peterlandes „Petermännchen und Tippelchen". Das Verzeichniss der Genossenschafter ist dem gegenwärtigen Statut mit Angabe der Antheile eines Jeden beigefügt.

4. Der Wirthschaftsplan, der die Reihenfolge im Abtrieb der Lohhecken enthält, und der beibehalten werden soll, ist ebenfalls beigeschlossen.

II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.

5. Die bisherigen Rechte der Genossenschafter in der Nutzniessung ihres Eigenthums und in der Befugniss dasselbe an Andere zu übertragen bleiben unverändert, soweit gegenwärtiges Statut nichts Näheres festsetzt. Diese übliche Nutzniessung besteht darin dass die Lohschläge wie bisher zum jährlichen Abtrieb unter die Theilhaber im Verhältniss zu ihren Antheilen getheilt werden, jeder seine Lohe selbst schält oder schälen lässt und darüber verfügt, sein Holz abtreibt und abführt, die Reiser in dem ihm zum Ausreisern und Durchforsten zugetheilten Stücke, sowie die Streu in dem ihm zur Streuentnahme vom Vorstande speciell bezeichneten Distrikte zu seinem eigenen Gebrauch behält.

6. Jedes Mitglied der Genossenschaft verpflichtet sich dagegen dem gegenwärtigen Statut in allen Theilen nachzukommen und erkennt dasselbe als rechtsgiltig für sich, seine Erben und Nachfolger an.

III. Verwaltungen[1]).

7. Vorstand. Die Genossenschaft überträgt die vollständige Verwaltung ihres genossenschaftlichen Eigenthums einem Vorstande von sieben Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden und bei der Neuwahl wieder wählbar sind. Zu der Wahl werden die Betheiligten in drei Abtheilungen eingetheilt. Diejenigen Genossenschafter die weniger als ein Kerb besitzen bilden die III. Abtheilung und wählen zwei Vorstandsmitglieder;

diejenigen die von einem Kerb bis zu drei Kerb besitzen bilden die II. Abtheilung und wählen ebenfalls zwei Vorstandsmitglieder;

diejenigen endlich die drei Kerb und mehr besitzen bilden die I. Abtheilung und wählen auch zwei Vorstandsmitglieder. — Das siebente Mitglied, den Rechner, wählt der Vorstand aus der Gesammtheit der Theilhaber.

Die Vorsteher wählen selbst unter sich den Vorsitzenden, den Heckenmeister.

---

1) So steht in dem gedruckten Statut statt Verwaltung.

Die Wahlen werden in einer Generalversammlung im Monat Januar vorgenommen.

8. Befugnisse des Vorstandes. Er verwaltet das Eigenthum der Genossenschaft nach dem Wirthschaftsplan und dem gegenwärtigen Statut, er ernennt den Waldhüter, kann Verträge abschliessen, Verpachtungen vornehmen, bis zum Betrage von 500 Mark Geld aufnehmen, bis zu dieser Höhe Käufe abschliessen; er bestimmt die Schläge, wo Streu zu entnehmen ist, die ausgereisert werden sollen; verkäuft die Birkenreiser, setzt die Taxe für die Steinbrüche fest, sowohl für die Genossenschafter als für die Fremden. Er bestimmt, auf welche[n] Theile[n] der zum Abtrieb kommenden Hecken die Lohe für gemeinschaftliche Rechnung verkauft oder versteigert werden soll; er bestimmt die Culturen, die ausgeführt werden sollen, sorgt für die Beschaffung der Pflanzen und setzt die Art und Weise der Pflanzungen fest.

Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen um Gültigkeit zu erhalten in ein Protokollbuch eingeschrieben und von wenigstens drei seiner Mitglieder und dem Heckenmeister unterschrieben werden.

9. Der Heckenmeister führt in den Berathungen des Vorstandes den Vorsitz; er beruft ihn so oft er es für nöthig hält, und kann Beschlüsse fassen [lassen] wenn nur vier Vorstandsmitglieder auf seine Einladung erschienen sind. Dem Heckenmeister liegt ob, die Beschlüsse des Vorstandes zur Ausführung zu bringen, er leitet das jährliche Abtheilen der Hecken, sei es zur Streunutzung sei es zum Abtreiben der Lohe; er schliesst im Auftrage des Vorstandes die Verträge ab, beaufsichtigt den Waldhüter und unterstützt ihn bei den Kulturarbeiten. — Der Heckenmeister hat die Verpflichtung die nicht gehörig und nicht rechtzeitig ausgeführten Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen und die Mitglieder der Genossenschaft genau darin wie die Fremden zu behandeln. In den Rechtshandlungen vertritt er die Genossenschaft den Gerichten, im Verwaltungswesen den Behörden gegenüber. Er bezieht ein Jahresgehalt von 15 Mark, für besondere Dienstleistungen aber eine Remuneration die der Vorstand jedes Mal festsetzt.

10. Der Rechner besorgt das ganze Kassenwesen der Genossenschaft; er macht alle ihre schriftlichen Arbeiten, trägt die Beschlüsse des Vorstandes in dessen Protokollbuch ein, führt das Verzeichniss der Besitzveränderungen der Theilhaber und bezieht ein Jahresgehalt von 36 Mark. Er kann keine Ausgaben machen ohne Anweisung des Heckenmeisters.

11. Generalversammlung. Sie wird vom Heckenmeister jährlich im Januar oder im Laufe des Jahres, wenn der Vorstand eine solche berufen will, in ortsüblicher Weise berufen und präsidirt. Die Forensen hat der Heckenmeister drei Tage vorher schriftlich dazu einzuladen. In der Januar-Versammlung legt der Rechner die Rechnung ab, nachdem sie vom Vorstand geprüft worden ist. Ueber die Verwendung des Kassenbestandes macht der Vorstand Vorschläge, die General-Versammlung be-

schliesst aber endgültig darüber. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Majorität der anwesenden Mitglieder.

12. Veränderungen des Statuts müssen von wenigstens zehn Mitgliedern der Genossenschaft beantragt werden, um der Generalversammlung vorgelegt zu werden. Um angenommen zu werden müssen sie in zwei Generalversammlungen, die speciell dazu berufen werden, wenigstens zwei Drittel der Stimmen der Theilhaber, die wenigstens die Hälfte der Antheile besitzen, für sich haben. Die beiden General-Versammlungen müssen mit einer Zwischenzeit von drei Monaten abgehalten werden.

IV. Dauer und Auflösung.

13. Die Genossenschaft hat eine Dauer von 12 Jahren. Wenn zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit und jedesmal zwei Jahre vor Ablauf folgender 12 Jahre die Auflösung nicht beschlossen worden ist so wird sie auf weitere 12 Jahre fortgesetzt. Der Beschluss der Auflösung wird in derselben Weise gefasst wie der der Veränderung des Statuts. (12.)

14. Gegenwärtiges Statut tritt sofort in Kraft; es wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon das eine dem jedesmaligen Heckenmeister eingereicht, das andere auf dem Bürgermeistereiamte deponirt wird. Jedes Mitglied der Gehöferschaft erhält ebenfalls ein Exemplar.

Saarhölzbach, im Dezember 1878.

Folgen die Unterschriften.

Die Dorfwillküren oder Nachbarbeliebungen in norddeutschen Gegenden.

Ein Beitrag zur Geschichte der Dorfverfassung[1]).

(Neu).

Das Dorfleben hat durch die genossenschaftliche Ansiedelung von Anfang an sein eigenthümliches Gepräge erhalten.

Die früher sehr verbreitete Meinung dass die Dörfer mit ihren Feldmarken erst durch ein Zusammenbauen ursprünglich auseinander liegender Einzelhöfe — jeder Hof mit geschlossenem privativen Grundbesitz — und durch ein Zusammenwerfen der Ländereien dieser Höfe zu einer gemeinsamen Feldmark entstanden seien ist seit Olufsen als unhistorisch, ja unnatürlich erkannt worden. Ebenso wenig haltbar ist eine andere Vorstellung als ob zuerst ein Einzelner an irgend einem von ihm ausgesuchten Platze sich niedergelassen und das anliegende Feld in Kultur genommen, dann ein Zweiter neben ihm sich angebaut hätte, später neben Beiden ein Dritter, Vierter u.s.w. gefolgt wäre. Daraus hätte niemals diejenige Feldmarkverfassung hervorgehen können welche bis auf unsere Tage sich erhalten hat.

Die Dörfer mit ihrer Hufeneintheilung und ihren Feld-

---

1) Am ausführlichsten hat diesen Gegenstand G. L. von Maurer in seiner Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland 2 Bde. 1865. 66, am klarsten und übersichtlichsten Gierke in seinem Deutschen Genossenschaftsrecht Bd. I, 1868, speciell in dem Abschnitte über das ländliche Genossenschaftswesen p. 581 ff. behandelt.

marken sind vielmehr wie aus Einem Gusse entstanden. Der Verband der Familien welche ein Dorf gründeten und die Feldmark einnahmen war schon vor der Niederlassung ein gegebener, aus der Geschlechterverfassung (wie bei den Nomaden, Jagd- und Fischerei-Völkern) entsprungener: eine Geschlechtsgenossenschaft. Dieser persönliche Verband erhielt seine reale Befestigung durch den Wohn- und Feldverband welcher nicht dadurch erschüttert ward dass jener persönliche Verband im Laufe der Jahrhunderte durch das Wegziehen oder Aussterben ursprünglicher und durch das Hineinziehen anderer Familien gelockert und schliesslich ganz gelöst ward.

Der innerlich nothwendige reale Verband schuf vielmehr nach dem Untergange der Geschlechterverfassung einen neuen persönlichen Verband oder, wohl besser ausgedrückt, hielt den alten umgestaltet aufrecht in dem Begriff und in der Form der Nachbarschaft. Es erhielt sich z.B. die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfe in Nothfällen, die gemeinschaftliche Leichenfolge, die Versammlung der Nachbarn zu ernsten Berathungen wie zu geselligen Freuden.

Die „Nachbarschaft“ hat eben eine ganz andere Bedeutung in den Dörfern als in den Städten, wo sie sich auf die Bewohner der zunächst aneinander gelegenen, allenfalls auch der gegenüberliegenden Häuser in einer Strasse beschränkt.

„Wir Nachbarn“ — das sind die sämmtlichen Hufner eines Dorfes; ihre Gesammtheit ist die Nachbarschaft. Die sonstigen Einwohner eines Dorfes sind keine Nachbarn.

Die Nachbarschaft war in aller und jeder Beziehung nach aussen wie nach innen die Gemeinde.

Nachdem in der Neuzeit die ganze Ortseinwohnerschaft durch die Landgemeindeordnungen als politische Gemeinde konstituirt worden, ist die Nachbarschaft, wenn sie sich überhaupt noch erhalten hat, zu einer privatwirthschaftlichen Korporation, der sogenannten Altgemeinde oder Realgemeinde herabgesunken.

Die Nachbarschaft bewegte sich als Wirthschaftskorporation und als Gemeinde ganz selbstständig in allen ihren Angelegenheiten unter dem alljährlich gewählten oder der Reihe nach im Amte wechselnden Dorfvorsteher.

Die Gesammtheit fasste autonomisch die Beschlüsse die der Dorfvorsteher auszuführen hatte.

Der Wohnverband und noch mehr der Feldverband machten zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Dorfe und im Felde viele Bestimmungen nöthig, an welche alle Genossen sich selber und die untergeordneten Einwohner banden.

Aus eigener Machtbefugniss normirte die Nachbarschaft Alles, was später unter Polizei begriffen wurde: die Sitten-, Sicherheits-, Feuer-, Wegepolizei, die Wohlfahrtspolizei überhaupt, soweit in den älteren Zeiten an dergleichen gedacht werden konnte. Sie setzte die Strafen für Uebertretungen fest, erkannte und exekutirte selber, die niedere Gerichtsbarkeit ausübend.

Die wichtigste Angelegenheit der Nachbarschaft war die Handhabung des Agrarwesens: Uebereinstimmung in der Bestellung und Nutzung der Aecker und Wiesen, Sicherung der Saaten durch Umzäunung der ganzen Schläge, und das zur Gemeinsamkeit der Weidewirthschaft Erforderliche, wie die Anstellung und der Unterhalt der Dorfhirten, die Oeffnung und der Schluss der Weidezeit auf den Brach- und Stoppelfeldern, in den Wiesen und den Gemeinheiten.

In den Grundzügen waren es überall dieselben Anordnungen, weil sie mit innerer Nothwendigkeit aus derselben Anlage der Dörfer und derselben Einrichtung der Feldmarken hervorgingen. Sie bedurften im Laufe der Zeiten der Abänderungen und Ergänzungen mit der Aenderung der agrarischen Zustände selber: mit dem Aufhören der Ackerverloosung und mit der Entstehung des Sondereigenthums an den Aeckern, mit der Reduktion der vollen Feldgemeinschaft auf den Flurzwang, mit der Auflösung der Hufen in Gutshöfe und Kleinwirthschaften, mit dem Uebergang von Landstellen oder Einzelländereien in das Eigenthum von Forensen, mit dem Zuwachs der Dorfbevölkerung durch Käthner (Anbauer), Häusler und Insten (Häuerlinge) und deren beschränkter Zulassung zur Nutzung der Gemeinheiten, mit der Nothwendigkeit statt freier Holzfällung den Holzbezug aus dem durch Rodungen verminderten Waldbestand zu regeln u.s.w.

So blieb die Autonomie der Bauerschaften in lebendigem

Flusse, da neue Beschlüsse gefasst wurden welche ein weiteres „Herkommen“ begründeten. —

Unsere meisten Dörfer gehören nicht der Urzeit an sondern sind erst entweder als Töchterdörfer aus den grossen Feldmarken der Urdörfer abgezweigt worden oder als Neudörfer durch die fortschreitende Ausrodung von Waldungen in den alten ausgedehnten Marken entstanden, besonders zahlreich seit dem achten oder neunten Jahrhundert. Sie wurden ganz nach der Verfassung der Urdörfer gegründet, mit derselben Einrichtung der Feldmark. Doch wird bei ihnen das Sondereigenthum an den Aeckern schon sofort eingeführt worden sein [1]).

Waren die mittelalterlichen Dörfer nicht von Genossenschaften auf eigenem Grund und Boden sondern von Grundherrschaften gegründet oder waren ursprünglich grundherrnfreie Dörfer zur Gutsunterthänigkeit herabgedrückt worden, so erlitten sie zwar als sogenannte hofrechtliche Gemeinden sonstige Beschränkungen, wurden aber an der autonomischen Handhabung ihres Feldwesens nicht gehindert.

In vielen Gegenden kam es nicht zur Grundherrlichkeit eines einzigen Grundherrn über ein ganzes Dorf, sondern einige Hufner waren diesem, andere Hufner jenem Grundherrn (Domanium, Kloster, Ritter u. s. w.) zins- und dienstpflichtig, und mitten unter ihnen hatten noch andere Hufner ihre eigene Grundherrlichkeit behauptet.

Diese verschiedenen Rechtsverhältnisse des Besitzes in den sogenannten gemischten Dörfern bewirkten nicht eine Umgestaltung oder Zersetzung der „Nachbarschaft“, welche dabei in ihrem alten Verbande blieb, so dass die sämmtlichen Nachbarn, die zins- und dienstpflichtigen wie die grundfreien, die Bonden wie die Lansten, Bryder, Faestebauern (Dänemark und Schleswig) die gleiche Stimmberechtigung bewahrten.

Selbst wo die Grundherrlichkeit zur Gutsherrlichkeit ge-

---

1) Das ganz abweichende Agrarwesen der seit dem 12. Jahrhundert in den Weser- und Elbmarschen und nach diesem Muster in Gebirgs- und Waldgegenden des östlichen Deutschlands gegründeten grundherrlichen Kolonien habe ich hier nicht in Betracht zu nehmen.

steigert war, nachdem alle Hufen eines oder mehrerer Dörfer durch Tausch, Kauf, Erbschaft u. s. w. in Eine Hand gelangt und grosse Gutshöfe aus einer Anzahl niedergelegter Hufen gebildet, die erhalten gebliebenen Hufner aber auf ein ganz prekäres Nutzungsrecht herabgedrückt, zu ungemessenen Frohndiensten gezwungen und zu Leibeigenen gemacht waren, von einer wahren Gemeinde also nicht mehr die Rede sein konnte, wie an der Ostseite der Herzogthümer Schleswig und Holstein, blieb doch die Nachbarschaft bestehen und fasste autonomische Beschlüsse über ihre socialen und agrarischen Angelegenheiten.

Ich habe in der Abhandlung „Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft“ im ersten Bande dieser Sammlung p. 437 als Beispiel aus der Zeit der Leibeigenschaft eine Beliebung der Dorfschaft Wippendorf im adeligen Gute Rundhof (Angeln) von 1732 angeführt, wo es abwechselnd bei den einzelnen Bestimmungen heisst: „Wir haben einstimmig beliebet, einstimmig vor gut befunden, einstimmig beschlossen.“ Die Bestimmungen betreffen „die Nothdurft im Felde“, die Befriedigungen, die gemeine Weide, die Nachweide, den Busch u.s.w., auch das Leichentragen und die Leichenfolge.

Die für Uebertretungsfälle beliebten Brüchen sollen der Armenbüchse des Dorfes zufliessen.

Brüche wird auch auf das Versäumniss einer Versammlung gesetzt: „Wenn die Dorfschaft zusammenkommen will im Dorfe, wer ausbleibt und hat die Botschaft empfangen giebt 4 Schilling.“

Hier zeigt sich nicht die geringste Einwirkung der Gutsherrschaft, welche nur in ihrer Eigenschaft als Gutsobrigkeit die ihr vorgelegte Beliebung bestätigte.

Es ist kaum als eine Beschränkung der Autonomie der Dorfschaften in den ältesten Zeiten anzusehen wenn Volksrechte und spätere Landesrechte einzelne für besonders wichtig gehaltene Partien des Agrarwesens unter das öffentliche Recht stellen. Denn diese Bestimmungen werden eben aus dem vernünftigen Herkommen selber geschöpft sein und dadurch nur ihre rechtliche Sanktion und Befestigung erhalten

haben, hauptsächlich um in streitigen an die ordentlichen Gerichte gelangenden Fällen die Basis der Entscheidung zu geben.

So das Jütsche Low I, 46: wie zu beweisen dass ein Grundstück Ornum d. i. von der Feldgemeinschaft eximirt sei; I, 45, 49. 50 über die Provokation auf das Rebningsverfahren; II, 73 über Abpflügen; III, 50 u. 56 von dem Schütten des Viehs [1]); III, 57 von der Pflicht zu zäunen [2]); III, 58 speciell von der gemeinschaftlichen Einzäunung der Saatfelder.

In einigen Fällen hat das Jütsche Low, welches Waldemar II. 1240 auf dem Reichstag zu Wordingborg für Jütland und Schleswig gab, irrig generalisirt aus Unkunde des Koncipienten über die speciellen Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden. So I, 56 von den Wegen zum Dorfe: dass einem jeden Dorfe vier Wege gebühren, die von Alters her dazu gewesen sind. Dies setzt allgemein eine viereckige Dorfanlage mit Ein- und Ausgängen nach den vier Himmelsgegenden voraus. Diese Form mag in Jütland und Nordschleswig heimisch gewesen sein, war es aber nicht in Nordfriesland und südlich der Schlei.

Die soeben in den beiden Anmerkungen mitgetheilten Stellen weisen auf die ausdrückliche Anerkennung der Autonomie der Dorfschaften in Feldsachen hin. Aus anderen Stellen geht dasselbe hervor in Betreff der Festsetzung der Strafen für agrarische Versäumnisse welche unter Umständen ausserdem noch mit einer Königsbusse belegt sind. So III, 57 Vom Zaunmachen, am Schlusse: Wer seinen Zaun auf den von dem Nachbartag festgesetzten Tag nicht fertig hat muss die Brüche bezahlen welche darauf gesetzt ist. Will er die Brüche nicht zahlen so sollen alle Nachbarn Einen aus ihrer Mitte bevollmächtigen gerichtliche Klage zu führen und den

---

1) „Vor dat Veh dat in eines anderen Mannes Korne edder Wische ingeschüttet wert der schall man sodanne Pand vorleggen als de Egere (Nachbarn, Hufner) sick darum vorenigen.

2) Im Eingang: „Ein jederman schal sine Tüne maken so, als dat ganze Naberlag sick darum vorgliket und bewilligt hebben und als ein jeder im Dörpe und in dem Boole an der rechten Reepmate besit und gebruket."

Mann zu verfolgen auf 3 Mk. Busse an die Nachbarschaft und 3 Mk. Busse an den König.

Wie das jütsche Low so ordnen auch spätere deutsche Landrechte den einen oder anderen Punkt bindend für die Dorfschaften ihres Bezirks. So das Delbrücker Landrecht VII, §. 2: Ein Wall um einen Zuschlag oder Kamp, worauf eine todte Hecke gesetzt wird, muss wenigstens drei Wassen und zwei Erre Zaun, deren jede ungefähr eine Wanne hat, hoch und dermassen stark eingerichtet sein dass selbiger von einem starken Manne 3 Fuss-Stösse aushalten und dennoch in ohnverlassenem Stande bleiben könne [1]).

Auch dies wird aus bewährter Praxis von Bauerschaften geschöpft und nur zu mehrerer Sicherheit rechtskräftig gemacht worden sein. Der westphälische Kamp war, wenn auch anderen Ursprungs als das jütische Ornum, doch demselben gleich in der Exemtion von der Feldgemeinschaft, es lag also im allgemeinen Interesse der Dorfschaften dass diese Exemtion in stringenter Weise konstatirt werden musste.

Eine eigenthümliche Agrarverfassung bestand auf Osterlandföhr, indem die Landschaft gewisse agrarische Normen beliebte an welche die Dorfschaften gebunden waren, während letztere im Uebrigen freie Hand hatten. Die Autonomie (im Gegensatze zu einer etwaigen Beherrschung durch landesherrliche Gesetze und obrigkeitliche Verfügungen) war also aufrecht erhalten, aber zwischen dem grösseren Kommunalverband und den Eingesessenen jeder Dorfschaft gewissermaassen getheilt.

Die Beschlüsse dieser Landschaft werden früher in Urversammlungen gefasst sein, indem z. B. berichtet wird dass 1619 die sämmtlichen Eingesessenen eine Beliebung welche das Halten von Gänsen beschränkte gemacht hätten, die landesherrlich bestätigt wurde [2]). Eine, noch in platt-

---

1) Citirt nach Maurer Dorfverfassung I, 359, der keine Erklärung der (mir unverständlichen) Wassen, Erre und Wanne (letztere in dem hier gebrauchten Sinne) giebt.

2) N. Staatsb. Mag. V, 604. Ein späterer Regent wollte hier die Gänsehaltung weil der Mist dem Lande schädlich sei und die Weiden

deutscher Sprache ausgefertigte Beliebung von 1684 (konfirmirt 1694) ist dagegen von der Vertretung der Landschaft (zwölf Rathmännern und anderen Hardesleuten unter dem Vorsitz des Landvoigts) getroffen worden. Diese Beliebung erstreckte sich über die sämmtlichen Marschländereien in der Landschaft welche in Meeden und Gräsungen zerfielen. Die Meeden waren grosse Wiesen-Komplexe, in lauter Eigenthumsparzellen getheilt, die durch schmale Erdrinnen gegen einander abgegrenzt und mit dem Namen des Eigenthümers oder mit dessen in die Erde eingegrabener Hausmarke bezeichnet waren. Die Gräsungen dagegen waren die permanenten Weiden der ganzen Dorfschaft. Die Beliebung von 1684 befiehlt nun, weil die Meeden und Gräsungen durch zu frühes und ungebührliches Aufschlagen von Vieh im Frühjahr zu merklichen Schaden gelitten, folgendes: 1) Soll von jeder Dorfschaft strikt befolgt werden dass im Frühjahr durchaus kein Vieh, mit Ausnahme der Schafe, in den Meeden aufgeschlagen werde welche rein und frei sein müssten bis das Heu geborgen. 2) Sollen die Gräsungen nicht eher als 9 Tage vor dem Maitag mit Vieh beschlagen werden wie früher auch gebührlich gewesen. Würde sich Jemand unterstehen gegen diese gute und nützliche Beliebung zu handeln so soll er willkührlicher königlicher Strafe und Brüche verfallen sein.

Nach einer Notiz von Peters, Beschreibung der Insel Föhr in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten von 1824 Hft. 3 soll ein Landvoigt Jürgen Jensen schon Ende des 16. Jahrhunderts die Beliebungen der Landschaft Osterlandföhr zusammengestellt haben. Sie wurden gewöhnlich an den angesetzten Ding- oder Gerichtstagen im Febr., Mai und Mitte Juni beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Z. B. am 16. Juni 1766: dass das Grasmähen am 27. Juni anfangen,

---

verderbe gänzlich abgeschafft wissen, das Verbot wurde jedoch 1672 wieder zurückgenommmen, weil die Landschaft geltend machte dass die Beliebung von 1619 konfirmirt worden sei. Die Oberbehörde — das Amthaus zu Tondern — beschränkte sich nun auf eine polizeiliche Verfügung dass Jeder seine Gänse in Acht nehmen und hüten lassen solle, damit des Nachbarn Korn und Wischen keinen Schaden davon nähmen, bei landesherrlicher Brüche.

das Heu am 5. Tage nach dem Mähen in Diemen gebracht und am 10. Tage eingefahren werden solle, wenn die Witterung es erlaube; ferner: in welcher Ordnung und Folge und an welchem Tage jede Meede in der Landschaft zu mähen sei.

Neben solchen Anordnungen von Kommunalverbänden blieb noch der grösste Wirkungskreis für die Beliebungen jeder Dorfschaft. Diese wurden auf Osterlandföhr in den letzten Jahrhunderten nicht mehr von der Gesammtheit der Eingesessenen eines Dorfes sondern von dem Bauervoigt mit den das Dorf vertretenden Achtmännern gefasst.

U. A. setzte dieses Kollegium die specielle Weide- und Tüder-Ordnung fest. Die Gräsung eines jeden Dorfes zerfiel in Fennen, d. h. mit Gräben umzogene Abtheilungen. Die grösste und beste Fenne erhielten die Milchkühe und Schafe, eine zweite die Lämmer und das Jungvieh, eine dritte Stiere und Pferde u.s.w. Der Besatz jeder Fenne mit Vieh nach Maassgabe der ideellen, vom Haus- und Ackerbesitz getrennten, für sich erwerbbaren und sehr ungleich gewordenen Antheile musste alljährlich neu geordnet werden. (Abh. I, 291).

Um die Bewirthschaftung der Geestländereien scheint die Landschaft sich nicht gekümmert zu haben, ausser etwa dass sie die Zeit für die Aussaat der Gerste, ursprünglich der einzigsten Frucht des permanenten Ackerlandes, festsetzte. Jedes Dorfschafts-Kollegium bestimmte selbstständig welche Fläche des Wechsellandes und auf wie viele Jahre zum Roggenbau aus der Dreesch aufzubrechen und wann die Roggenernte zu besorgen. Auf den Dreeschweiden dieser Geestländereien kommen auch Dorfhirten mit Dorfheerden zum Vorscheine statt des Tüderns in der Marschgräsung[1]).

---

1) Das Tüdern des Weideviehs war in ganz Schleswig und bis ins Holsteinische hinein alter Gebrauch und es wurde auf derselben Feldmark nach Lokalitäten, Jahreszeiten, Viehgattungen gehütet oder getüdert. Tüder ist ein Tau dessen eines Ende an einem Gestell um den Hals des Thiers und dessen anderes Ende an einem in die Erde geschlagenen Pflock befestigt ist. Das Vieh ist dadurch auf einen bestimmten Weidekreis nach der Länge des Tüders beschränkt und wird wenn der Kreis abgefressen ist umgetüdert, wodurch die Weide im Ganzen besser und sparsamer ausgenutzt wird.

Selbstständig war jede Dorfschaft ferner noch in der Vertheilung des als Brennmaterial dienenden Weidedüngers nach den ideellen Weideantheilen, in der Nutzung der gemeinschaftlichen Heideländereien zum Schnitt und zur Weide u.s.w.

Dieselbe Agrarverfassung wie Osterlandföhr hatte die Landschaft Westerlandföhr mit der Insel Amrom.

Die Beschränkung der Autonomie der einzelnen Dorfschaften in der Handhabung ihres Feldwesens durch Beschlüsse ihres eigenen landschaftlichen Verbandes ist immer noch anders zu beurtheilen als ein regiminelles Eingreifen wie geschehen durch die für die Landschaft Fehmarn unterm 20. Febr. 1741 erlassene königliche Weide- und Viehordnung folgenden Inhalts:

„Da die Ernte in der Landschaft Fehmarn gewöhnlich vor Ausgang des Monates August geendigt ist so sollen die Eingesessenen bis zum 12. Sept. mit dem Pflügen warten, damit inzwischen das Vieh und besonders die Schweine auf die Erbsenstoppeln getrieben werden können, ehe diese umgepflügt werden. Bis zu diesem Tage sollen die Hirten das Vieh lediglich auf die Erbsenstoppeln treiben, von da bis Michaelis auf die umzupflügende Dreesch, welche erst nach Michaelis gestürzt werden darf, und auf die Brache, die Schweine aber auf die Gerstestoppeln und das Hornvieh auf die Weizen- und Gerstestoppeln jagen“ [1]).

Während so auf Fehmarn nur ein einzelner Punkt der Autonomie der Dorfschaften durch eine landesherrliche Verfügung entzogen wurde, im Uebrigen aber die Dorfbeliebungen im Kraft blieben, ist aus einem anderen Distrikte der Herzogthümer ein eigenthümliches Vorgehen zu berichten welches darin bestand dass die Obrigkeit des Amtes Bordesholm

---

1) Meine historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn, Altona 1832, p. 104.

(im damals fürstlichen Antheil von Holstein) aus eigener Machtbefugniss die sämmtlichen Angelegenheiten welche sonst Gegenstand der Dorfbeliebungen sind statutarisch ordnete, zuerst für ein einzelnes Dorf, später weiter im Amte.

Es muss dies allerdings nach den damaligen Zuständen der Bordesholmer Dörfer als gerechtfertigt anerkannt werden.

Das Dorf Gr. Flintbek in diesem Amte war 1627 mit Erlegung der Abgaben sehr rückständig und überhaupt in einer miserablen Lage. Der Amtmann fand dass allein die unordentliche Wirthschaft Schuld an dem Uebel sei und beauftragte den Amtschreiber (zweiten Beamten des Amtes) eine „Ordnung" für das Dorf zu machen. Diese kam damals entweder nicht zu Stande oder nicht zur Geltung, wie aus dem um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch vorgefundenen Zustande dieses Dorfes zu schliessen ist.

Die Eingesessenen hielten auch damals noch ihre Zäune nicht in Ordnung und hatten dabei meistens schlechte Hirten. Ueber Einen Kamp gingen oft 4—5 Wege. Sie hielten nicht gehörig Bullen, Eber und Schafböcke und hatten daher nichts von der Viehzucht. Sie hatten keine Willkür für das Einernten, Pflügen und Säen wie anderswo gemacht. Sobald in der Ernte die Hocken auf dem Felde gesetzt wurden tüderten sie ihre Pferde dabei, die dann des Nachts sich losrissen und grossen Schaden verursachten. Sie hegten nichts zur Herbstweide ein sondern liessen Alles zugleich auffressen. In anderen Bauerlagen ward das Vieh bis Martini gehütet, hier nicht. Anderswo wurden die Schweine den ganzen Winter gehütet, hier gingen sie in den Herbsttagen frei herum und frassen die Saat aus der Erde.

Mehrere liessen ihr Vieh sogar ehe das Korn eingebracht war frei herumgehen und grossen Schaden anrichten. Die Hufner nahmen übermässig viel Vieh von den Käthnern und Insten wie auch von fremden Pferdehändlern auf die gemeine Weide. Die Thore vor den Kornkämpen wurden nicht in Ordnung gehalten. Das Korn verkauften die Bauern häufig vom Felde mit dem Stroh nach andern Kirchspielen oder an Bürger von Kiel und büssten so den Dünger ein.

Dabei waren sie stark dem Trunke ergeben, stahlen sich

gegenseitig das Holz aus dem Walde und führten überhaupt einen schlechten Lebenswandel [1]).

Darauf hin wurde nun vom Amte 1649 ein „Reglement" für das Dorf erlassen [2]). Dasselbe möge weil es die damalige Zeit mit ihren Wirthschaftsverhältnissen karakterisirt hier mitgetheilt werden.

„Demnach die Erfahrung bezeuget wesgestalt die Eingesessenen des Dorfes Gr. Flintbek, insonderheit die meisten Hufner, in Abgang ihrer Nahrung je länger je mehr gerathen dergestalt dass sie nicht allein für sich selbst kümmerlich leben sondern auch der Herrschaft nicht gleich und recht thun können, welches dann mehrentheils die Uneinigkeit unter sich selbsten und dann die grosse Unordnung so in dieser Bauerschaft verspürt wird verursachen thut, derowegen von dem Herrn Amtschreiber nachfolgende puncta aufgesetzt worden, deren ein Jedweder bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung gehorsamst geleben und nachkommen soll:

1. Damit sie den Segen von dem Allerhöchsten erlangen sollen sie für allen Dingen sich der Gottesfurcht befleissigen und ohne hohe Noth keine Predigt versäumen, auch ihren Pastor und Seelsorger in Ehren halten und demselben zu rechter Zeit das Seinige gutwillig entrichten.

2. Sollen sie unter sich friedlich leben, Keiner dem Anderen weder mit Worten oder in der That beleidigen und des Vollsaufens in den Krügen oder sonsten sich gänzlich enthalten.

3. Sie sollen alle Frühjahr ihre Zäune um ihre Koppeln und Wischen verfertigen und den ganzen Sommer über im Bestande erhalten, auch soll ein Jeder vor seinem Acker Gräben oder Pflähe setzen, damit die Fuhrleute ihnen an der Saat keinen Schaden thun können, wie sie denn auch die Thore vor den Kornkämpen allenthalben in gutem esse erhalten sollen.

4. Keiner soll sich gelüsten lassen Acker- oder Wischland ohne erlangten Urlaub zu häuern oder zu verhäuern, viel weniger berechtigt sein das Korn vom Felde zu verkaufen.

1) Aus dem Amtsarchiv. — Meine Beschreibung des Amtes Bordesholm, Kiel 1841, p, 156.

2) M. Beschr. p. 334 ff.

5. So lange das Korn im Felde auf dem Halm oder in den Hocken steht soll keiner sich unterstehen seine Pferde dabei zu tüdern sondern sich dessen so lange enthalten bis das Korn von demselben Kampe gänzlich eingeführt.

6. Die Rosskämmer oder die so mit Pferden oder Rindvieh Kaufhandel treiben sollen nicht bemächtigt sein solche gekaufte Pferde oder ander Vieh über einen Tag auf der gemeinen Weide gehen zu lassen.

7. Die Käthner sollen nicht mehr halten und auf die Weide treiben als ein Jeder 2 Kühe, 4 Schweine und 4 Schafe oder anstatt der Schafe 4 junge Schweine. Die Insten sollen von der Weide ganz ausgeschlossen sein.

8. Die ganze Bauerschaft soll die Pücken oder Brücken nach dem Moore in gutem Stande verfertigen und unterhalten damit das Vieh so viel besser in die Holzweide kommen kann.

9. Wofern sie fremd Vieh auf die Weide nehmen können so sollen sie dahin sehen dass es gesund sei und keine Seuche an sich habe, damit das ihrige durch das ungesunde auch nicht angeseucht werde.

10. Sie sollen jährlich zur Herbstweide etwas liegen und nicht Alles zugleich auffressen lassen.

11. Es soll kein Käthner oder Inste sich unterstehen bei Sommertagen das Gras aus den Wiesen oder zwischen dem Korn abzumähen oder zu schneiden und nach Hause zu tragen, viel weniger des Nachts die Wiesen und Koppeln aufzubrechen und ihr Vieh darein zu schlagen.

12. Die Bauerschaft soll einen guten Viehhirten halten und denselben gebührlich lohnen, auch das Vieh bis Martini hüten lassen.

13. Nichts weniger sollen sie auch einen beständigen Schweinehirten den Winter über sowohl als des Sommers halten, damit bei Herbsttagen und sonsten die liebe Saat nicht aus der Erde aufgefressen und vernichtet werde.

14. Und damit sie etwas von der Viehzucht haben können, sollen sie einen guten Bullen halten und denselben den Winter über, wie bisher geschehen, nicht verhungern lassen, wie sie denn auch mit guten Eberschweinen und Schafböcken sich versehen sollen.

15. Sollen sie den Sommer über einen guten Schütter [Feldhüter. cf. pag. 126. Art. 3] halten, der fleissige Aufsicht führe dass ihnen in Korn und Wiese kein Schaden geschehen möge.

16. Das Holz so ihnen zu ihrer Nothdurft wird ausgewiesen sollen sie solchergestalt nicht an Fremde verkaufen dass dieselben mit ihren Pferden und Wagen es abholen und also noch einmal so viel darzu stehlen, sondern sie sollen es selbst hauen und führen und soll Keiner dem Andern das Seinige im Holz entwenden.

17. Ein Jeder soll mit seinem Feuer behutsam und sorgfältig umgehen und wenn muthwillige Gesellen vorhanden, die im Dorfe die Feuerröhren oder Pistolen abschiessen, sollen die Einwohner sich zusammenthun und ihnen die Röhre nehmen oder nach Befindung solche Gesellen gefänglich nach Bordesholm bringen.

18. Sie sollen auch das Wasser so durch das Dorf geht mit einem Damm aufhalten und stauen, damit in Feuersbrünsten (so der liebe Gott in Gnaden abwende) sie daraus schöpfen und damit löschen können.

Alle diese obgeschriebenen Punkte sollen von der ganzen Bauerschaft und einem Jeden insonderheit steif und fest gehalten und in Acht genommen werden.

Wer aber sich denselben widersetzet soll in 10 Rthlr. Strafe unnachlässig verfallen sein oder da er dieselben zu bezahlen nicht vermag mit dem Gefängnisse belegt werden. Und soll der Bauervoigt schuldig sein die Ungehorsamen und Uebertreter alsofort namkundig zu machen oder in Verbleibung Dessen gleichmässige Strafe zu gewärtigen haben und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. — Dieses Reglement ward 1698 renovirt.

In anderen Dörfern des Amtes muss es damals und noch später nicht viel besser gestanden haben da für sie ein ähnliches Reglement wie für Gr. Flintbeck erlassen ward. 1687 baten die Hufner von Molfsee selber darum dass ihnen eine solche Verordnung als in anderen Dörfern enthalten ertheilt werde.

Ganz allgemein erhielten alle Dorfschaften des Amtes 1712 Dorfordnungen unter dem Namen von Bauernbriefen.

Als Beispiel habe ich in meiner Beschreibung des Amtes den Bauernbrief der Dorfschaft Mühbrook mitgetheilt (p. 337 ff.). Die Einleitung ist nur eine Variante der Jeremiade von 1649 über Gr. Flintbeck:

„Demnach die Erfahrung es sattsam bezeugt wesgestalt die Eingesessenen des Dorfes Mühbrook in grosse Unordnung zu nicht geringem Abgang ihrer Nahrung sowohl zu Hause als im Felde gerathen, indem sich immer ein Theil dem andern aufsätzig und widerspenstig gezeigt, wodurch gar oft der allgemeine Nutzen und die herrschaftlichen Intraden leiden müssen, ja mit einigen Höfen es gar so weit gekommen dass die Kontribuenten nicht länger Prästanda zu prästiren vermogt: als ist zur Abstellung all solchen Unwesens folgende Verordnung gemacht welche ein Jeder bei Vermeidung der darin enthaltenen unabbittlichen Strafe allewege zu geleben schuldig sein soll."

Die agrarischen Bestimmungen sind hierin ziemlich dieselben wie 1649 bei Gr. Flintbek, doch ward nicht bloss für die Käthner sondern auch für die Hufner festgestellt wieviel Stück Vieh sie auf die gemeine Weide treiben durften. Die Insten sind nicht von vorne herein von der gemeinen Weide ausgeschlossen wie dort, sollen sich aber darüber mit der Bauerschaft abfinden und dürfen ihren Mist nur an ihren Hauswirth wenn dieser ihn haben will verkaufen und müssen ihn zu dem üblichen Preise überlassen.

Von polizeilichen Bestimmungen fehlt das behutsame Umgehen mit Feuer, die Anlage eines Feuerteiches, das Verbot des Pistolenschiessens im Dorfe. Dahingegen soll auf die Zigeuner vigilirt werden. Art. 12: Den Zigeunern oder sogenannter Tarttern soll weder auf des Dorfes Feldmark noch beim Dorfe eine Lagerstätte zu machen vergönnt noch sie irgenswo geduldet werden, besondern sollen die Eingesessenen es sofort beim Amthause anmelden damit sie von da weggeschafft werden mögen.

Eine Strafe von einer halben Tonne Bier wird angedroht wenn im Frühjahr die Koppeln und Wische nicht dicht gemacht sind, wenn Jemand von eines Anderen Holztheil gehauen (hiefür nach Befinden ausserdem eine Herrnbrüche),

wenn Jemand die Stoppeln mit Vieh betreibt so lange auf demselben Schlag noch Korn von drei Hauswirthen steht und nicht zugleich alles Vieh von der Dorfschaft daraufgetrieben wird, wenn Jemand Vieh von aussen erhandelt und einbringt und vor der Besichtigung durch 4 Männer im Dorfe auf die Weide treibt.

Diese Bierstrafen sind wohl der Dorfschaft zu Gute gekommen da sie von den Herrnbrüchen unterschieden werden.

Eine Herrnbrüche von 10 Rthl. trifft den Krüger wenn er während der Predigt Bier schenkt, und eben so jeden dann vorgefundenen Gast.

Eine Herrenbrüche von 5 Rthl. zahlt wer das Holz aus den Zäunen bricht und die Recke[1]) aus dem Hagen nach Hause trägt, als wodurch der Busch und das Weichholz verhauen wird".

Schluss: Damit nun dieser Bauernbrief um desto fester gelebet und gehalten werden möge ist derselbe mit dem Amtssiegel korroboriret und von dem p. t. Amtschreiber protokollirt und unterschrieben worden.

Die übrigen Bauernbriefe sind dem Mühbrooker im Wesentlichen gleichlautend; der von Eiderstede enthält ausserdem einen Passus welcher auch in den anderen Dörfern nöthig gewesen wäre: „Wenn die Kornernte herannaht soll sich die ganze Bauerschaft zuvor zusammenthun und einhellig einen gewissen Erntetag bestimmen dass sie ihr Korn zugleich abmähen, damit durch die Unordnung so bisher darin gehalten dass der Eine eher denn der Andere gemäht der Schade mit dem Laufen durch des Anderen Korn gänzlich nachbleibt".

Die Bauernbriefe von 1712 waren nach einem halben Jahrhundert wieder, wohl aus Mangel an einer fortlaufenden scharfen Aufsicht, in Vergessenheit gerathen so dass die Amtsbehörde 1766 eine Erneuerung und Verbesserung bei der betr. fürstlichen (nunmehr grossfürstlichen) Behörde beantragte, also nicht mehr wie früher zu selbstständigem Vorgehen sich ermächtigt hielt.

Das Generaldirektorium zu Kiel befahl nun auch wirklich

1) Stangenholz.

1766 dass alle Bauernbriefe zur Revision und Renovation eingeschickt werden sollten, was indessen durch die bald darauf erfolgte gänzliche Umgestaltung des Agrarwesens in den grossfürstlichen Aemtern und durch die Vereinigung des ganzen Grossfürstl. Antheils mit dem Königl. Antheil von Holstein überflüssig ward. —

Diesen ganzen Hergang habe ich ausführlich berichtet weil er darthut wie Dorfschaften ihre Autonomie auch durch eigene Schuld verlieren konnten und wegen ihres sittlichen und materiellen Verfalls obrigkeitliche Dorfordnungen erforderlich machten.

Ich lenke nun wieder zu der allgemeinen autonomischen Entwickelung des Dorflebens ein.

Die Willkür des Dorfes (ursprüngliche und spätere Beliebungen) ist viele Jahrhunderte hindurch nur durch das Gedächtniss der Aeltern von einer Generation auf die andere übertragen und durch ihre Autorität in praktischer Geltung als „Brauch“ oder „Herkommen“ erhalten worden.

Die schriftliche Abfassung von Dorfwillküren, welche meines Wissens erst seit dem 16. Jahrhundert allgemeiner in Aufnahme gekommen ist, kann aus verschiedenen Gründen Bedürfniss geworden sein. Dahin gehören Streitigkeiten, Uebergriffe einzelner Genossen, Pflichtwidrigkeiten und Vernachlässigungen eines Dorfvorstehers, Sicherstellung neuer Beschlüsse z.B. betr. den Ausschluss der Forensen von gewissen Nutzungen, beschränkte Zulassung der Insten zu den Gemeinheiten, Abwehr der Niederlassung unbemittelter Fremden.

In verschiedenen Territorien ist es aber niemals zu einer Zusammenfassung und Niederschreibung des alten Herkommens und der späterhin gefassten Beschlüsse gekommen, z. B. nicht bei den Trierschen Gehöferschaften, auch nicht bei den jetzt sogenannten Realgemeinden im Fürstenthum Göttingen, und wohl auch in manchen anderen Gegenden nicht.

An vielen Orten in Süddeutschland, in Rheingegenden, in Westphalen u.s.w. hatte man indessen Weisthümer welche, sofern sie agrarische Angelegenheiten betrafen, gewissermassen

die Satzungen von Dorfwillküren vertraten. Es waren gerichtlich oder aussergerichtlich provocirte Erklärungen angesehener und erfahrener Männer, wie es mit dieser oder jener Sache herkömmlich und rechtlich sich verhalte [1]. Solche Weisthümer wurden schon früh als Urkunden niedergeschrieben und aufbewahrt, auch wohl als „Weisthum des Dorfes“ zusammengestellt.

Unter dem Dorfweisthum ist dann noch weit mehr begriffen worden, wie u. A. aus folgender specieller Angabe von Maurer II, 163 hervorgeht. Anno 1400 wurde „eine Ordnung und gerechtigkeit dess walts von Weissheim durch ein Burggrauen zur Altzey und Grauen zue Leiningen ratificiert und confirmirt“ und die Ratifikationsurkunde in das Dorfweisthum von Weisenheim am Sand aufgenommen.

Dies war also eine automische Beliebung, da eben nur von der Ratifikation und Konfirmation die Rede ist [2]. In dasselbe Weisthum wurde aber 1490 auch eine amtliche Messordnung aufgenommen.

Dieses Dorfweisthum umfasst aber doch nicht Alles, da ausserhalb desselben noch besondere Ordnungen wegen der Dorfgräben, der Heiligung des Sonntags u.s.w., auch eine Gemeinde-Backordnung erwähnt werden (Maurer II, 156 f.). Vollständiger war das Dorfweisthum von Gross-Karlbach, in welchem bei der letzten Renovirung von 1728 alle bis dahin erschienenen Urtheile, Gemeindebeschlüsse und herrschaftliche Verordnungen mit den älteren Weisthümern zusammengeschrieben wurden (Maurer II, 158).

Das Dorfweisthum war mithin ein Mixtum compositum von eigentlichen Weisthümern, autonomischen Beschlüssen und hö-

1) Grimm hat in seiner umfassenden drei Bände starken Sammlung von Weisthümern (1840—42) auch autonomische Beliebungen, Dienstrechte, ertheilte Privilegien unter diesem Titel mitgetheilt. S. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I in dem Abschnitt über bäuerliche Rechtsquellen.

2) Wohl das älteste Datum der schriftlichen Abfassung einer Willkür und — noch bemerkenswerther — einer obrigkeitlichen Genehmigung. Maurer führt auch den Fall gerade als Beweis dafür an wie früh schon die öffentliche Gewalt selbst in Dorfangelegenheiten sich geltend machte.

heren Verfügungen, wofür man in norddeutschen Ländern schwerlich Belege finden wird. In Transalbingen sind, so viel bekannt, selbst eigentliche (einzelne) Weisthümer überhaupt keine Rechtsquelle geworden, mithin auch nicht neben oder statt der Dorfwillküren in Gebrauch gekommen, und dies wird auch vom östlichen Deutschland im Ganzen gelten.

Bei den (niedergeschriebenen) Dorfwillküren war der gewöhnliche Verlauf, dass sie anfangs gar nicht zur Kognition der Obrigkeit gelangten, dass sie späterhin freiwillig derselben zur Bestätigung vorgelegt wurden um sie rechtskräftiger zu machen, und dass noch später die Einreichung an die Obrigkeit vorgeschrieben ward welche die Konfirmation erst nach Prüfung des Inhalts und nach etwa erforderlicher Abänderung oder Streichung einzelner Artikel ertheilen sollte.

Maurer giebt II, 428 ff. drei Ordnungen von einer und derselben Gemeinde, der kombinirten Gemeinde Winssweiler und Bersweiler (Fürstenthum Lautereck im jetzigen Rheinbaiern) aus den Jahren 1556, 1602, 1628.

In der Ordnung von 1556 heisst es im Eingang: „is die gemein bei einander gewest und haben eyn ordnung gemacht wie man aldinck in der gemein halten soll, solichs ist her nach an geschrieben“. Es sind 58 Artikel. Ohne obrigkeitliche Bestätigung.

Die erneuerte Ordnung von 1602 enthält schon im Eingange die Klausel: „Doch Alles uf unsers gnedigen Fürsten und Herrn oder dero Räthen gnedige Verbesserung.“

Die Ordnung von 1628 (mit wenigen Abweichungen lautend wie die von 1602) schliest: „Diese Gemeinsordnung ist von dem Ambt bestätiget undt der gemeine Ernstlich darüber zu halten zugestellt worden.“

Dieses Wachsen der öffentlichen Gewalt in Dorfangelegenheiten zeigt sich zu jener Zeit auch in der gleichfalls von Maurer (II, 416) veröffentlichten Ordnung des Dorfes Alten-Glan, Amts Lichtenberg, von 1630 welche die Renovation einer Ordnung von 1581 war [1]).

---

1) Ordnung bedeutet auch hier wie bei Winssweiler und Bersweiler weiter nichts als Nachbarbeliebung.

Der Schluss lautet: „Im Namen der samblichen Gemeinsleuth zum Alten Glahn seindt heute dato erschienen Joannes Koch, Joannes Schug und Joannes Zimmer und gebetten vorgeschriebene 42 Puncten ambswegen zu ratificiren, inmassen hiemit krafft unsser Underschrift geschieht, jedoch wurd bei denjenigen Puncten dere straaff über 5 ß ertragt, jedes mol unssers gnedigsten herrn pfalzgrav frevell vorbehalten so der Schultes in Acht zu nehmen. Lichtenberg d. 13 August anno 1630. — Unterschrift des Amtmanns und Landschreibers.

In die Autonomie der Bauerschaften eingreifend erliessen im 18. Jahrhundert mehrere Landesherrschaften eine allgemeine Dorfordnung für ihr Gebiet. So erschienen in Württemberg die Kommunalordnungen von 1702 und 1758, in Hessen die Grebenordnung von 1755, im Fürstenthum Minden mit den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen die Dorfordnung von 1755 [1]).

Einen ganz entgegengesetzten Weg schlug die Landesregierung in Schleswig und Holstein Königl. Antheils ein, indem auf Grund einer K. Resolution vom 28. Okt. 1721 unterm 4. Nov. selbigen Jahres eine Kammerverfügung an die Distriktsoberbeamten in den Geestämtern erlassen ward dass die Dorfschaften „weil bei den Unterthanen wegen des Viehhaltens und anderer nachbarlicher Gerechtigkeiten öfters viele Streitigkeiten Zank und Schlägereien enstanden seien" eine schriftliche Beliebung oder Willkür wegen Viehhaltens und anderer dergleichen Sachen errichten sollten, welche wann sie den K. Verordnungen nicht zuwider wären unentgeltlich zu bestätigen sei [2]).

Wo die Bauerschaften schon früher aus eigenem Antrieb eine Dorfwillkür abgefasst hatten lief diese Verfügung auf eine Revision und eventuelle Abänderung einzelner Artikel hinaus. In ihre berechtigte Autonomie wurde durch diese Verfügung nicht im Geringsten eingegriffen; die obrigkeitliche Kognition war auf die Ausmerzung von solchen Beschlüssen

1) Maurer II, 164.
2) Corp. Const. Hols. I, 625.

beschränkt welche den allgemeinen Landesgesetzen geradezu widersprachen. Die Konfirmation (welche an sich im Interesse der Bauerschaften lag da sie die Gültigkeit der Willkür garantirten) wurde mit Recht von dieser Bedingung abhängig gemacht weil die Bauerschaften nicht selten geneigt waren souveraine Beschlüsse zu fassen welche im Widerspruche mit der Rechtsverfassung und den Verwaltungsgesetzen des Landes standen, z. B. in Betreff der Heimats- und Armengesetzgebung, gewisser Strafbestimmungen u.s.w. — Proben davon weiter unten.

Ich habe übrigens Grund zu bezweifeln dass diese Verfügung durchweg von den Oberbeamten gehandhabt worden ist. Wäre dieses zur allgemeinen Anwendung gekommen so müssten Dorfwillküren in weit grösserer Anzahl noch vorhanden und aufzufinden sein.

Die Oberbeamten nahmen in den Herzogthümern früher eine sehr selbstständige Stellung gegenüber den fernen höchsten Landesbehörden in Kopenhagen ein. Es hing oft von ihrer Auffassung der Zweckmässigkeit oder von ihrem Eifer ab welchen Erfolg höhere Anordnungen hatten.

Die in dieser Angelegenheit zuständige Landesbehörde, die Königliche Rentekammer scheint sich auch nicht durch Einziehung von Berichten und sonst um das Schicksal der Verfügung weiter gekümmert zu haben.

Ein Distrikt, in welchem gerade viele Dörfer schon von früheren Zeiten her schriftliche Dorfbeliebungen besassen, scheint bei dem Erlasse von 1721 an die Oberbehörden ganz übersehen zu sein, die Landschaft Fehmarn. Dies wurde erst durch folgendes Reskript vom 4. Juni 1799 nachgeholt: „Wir Christian VII u.s.w. Wann von dir (dem Amtmann) einberichtet worden, dass die Dorfbeliebungen auf der Insel Fehmarn so unverständlich und unbestimmt abgefasst sind dass durch solche ohne alle obrigkeitliche Dazwischenkunft getroffene Vereinbarungen die Streitigkeiten unter den Dorfeingesessenen eher vermehrt als vermindert werden so haben Wir unmittelbar zu resolviren und für die Zukunft festzusetzen gut gefunden dass auf der Insel Fehmarn keine Dorfbeliebung, auch in der Folge keine Veränderung derselben von Kraft und Gültigkeit sein solle die

nicht von dir als Amtmann genehmigt worden, auch dass ein jedes Dorfbeliebungsbuch mit einem gestempelten Bogen von 1 Thaler zu versehen sei".

Hierin liegt eine Modifikation des Erlasses von 1721 da den Dorfschaften der Insel nicht die Errichtung von Beliebungen befohlen sondern nur bestimmt ward dass wenn sie solche gemacht hätten und ferner machen wollten die Gültigkeit derselben von der obrigkeitlichen Genehmigung abhänge.

Die norddeutschen Dorfbeliebungen lassen gleich den autonomischen Dorfordnungen aus dem südwestlichen Deutschland (wie Maurer sie ausgewählt hat) hinsichtlich ihrer Abfassung viel zu wünschen übrig, um so mehr je älteren Datums sie sind.

Die einzelnen Artikel laufen meist bunt durcheinander. Was zusammengehört wird an verschiedenen Stellen behandelt. Manche den Interessenten geläufige Punkte sind so unklar ausgedrückt dass sie für unser Verständniss eines Kommentars bedürfen. Was als ganz selbstverständliches Herkommen galt wird häufig gar nicht berührt, da es hauptsächlich darauf ankam streitig gewordene Punkte oder in Schwanken gerathene Usancen zu fixiren. Von zwei Beliebungen benachbarter Dorfschaften mit gleichem Agrarwesen ist in der einen eine Satzung enthalten die in der anderen fehlt, und in letzterer eine enthalten welche jene nicht hat.

Vollständige Statuten sind sie niemals. Bei dem Bildungszustande der sich selbst überlassenen Ortseingesessenen ist das um so erklärlicher als ja auch die Gesetze, Verordnungen, amtliche Bekanntmachungen früherer Zeiten nichts weniger als Muster der Konception sind.

Aber immer sind sie für uns von Bedeutung um das frühere Leben der Dorfbevölkerung, ihre Anschauungen, Sitten und Gebräuche, ihre Acker- und Viehwirthschaft kennen zu lernen.

Sie verdienten deshalb mehr als bisher geschehen gesammelt und veröffentlicht zu werden.

Aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind nur wenige bekannt geworden, meines Wissens zuerst die Dorfbeliebung von Gr. Queren im Amte Flensburg von 1722, welche Falck 1824 in seinem staatsbürgerlichen Magazin Bd. IV, 729 ff. abdrucken liess[1]). Bis dahin war diesem unermüdlichen und umsichtigen Erforscher der öffentlichen Angelegenheiten und volksthümlichen Zustände seines Heimatlandes in Vorzeit und Gegenwart noch keine einzige Dorfbeliebung zu Gesicht gekommen[2]).

Auch aus anderen norddeutschen Territorien ist der Literatur aus dieser Quelle der Belehrung wenig zugeflossen.

Ich glaube deshalb den Kultur- und Rechtshistorikern durch die Veröffentlichung einer Anzahl von Dorfbeliebungen einen Dienst für ihre Forschungen zu leisten.

A. Aus dem Herzogthum Schleswig.

I. Von der Ostseite. — 1. Landschaft Fehmarn.

In meiner historisch-statistischen Darstellung der Insel Fehmarn, Altona 1832, habe ich die eigenthümliche Dorfverfassung derselben p. 101—137 geschildert und eine Dorfbeliebung, die des Dorfes Vitzdorf vom 21. Dec. 1801 vollständig mitgetheilt. Hier folgen einige andere Beliebungen, die ich mir an Ort und Stelle in Abschriften verschafft habe.

Einzelne Bestimmungen in denselben sind mir unklar geblieben, einige habe ich in Anmerkungen erläutert, mehrere werden durch die in der dritten Abhandlung enthaltene Schilderung der Fehmarnschen Ackerflur verständlicher.

---

1) Eine andere aus derselben Gegend, die von Schaubüll-Atzbüll welche ihm damals gleichfalls zu Händen gekommen war hat er nicht mit veröffentlicht weil sie fast gleichen Inhalts ist.

2) Ich sehe hier ab von den norderdithmarsischen Eggen-Beliebungen, von welchen eine, die der Nord-Egge des Fleckens Heide von 1649 in Niemanns Miscellaneen I, 94 ff. veröffentlicht ist. Die Eggen waren Abtheilungen einer Feldmark nach den Himmelsgegenden mit in gewissen Beziehungen gesondertem Agrarwesen.

I. Bannesdorfer Belieben.

Nach einer 1712 amtlich beglaubigten Kopie.

„Anno 1588 kurz nach Ostern haben die Nachbarn und Einwohner zu Bannesdorf nachbeschriebene Satzungen und einhellig beliebte Punkte zu erhaltung nachbarlicher Gerechtigkeit zu Hause und zu Felde, ihnen selbst und ihren Nachkommen zum besten, Nachricht und Instruction, dieselbe stattfest und wol zu halten, umsetzen und als die alte Schrift verschlissen und abgängig worden, wiederumb einhellig beliebet und erneuern lassen und sind dieselbigen als ferner auf folgenden Blättern dieses Buches zu ersehen, zu lesen und zu verstehen".

Dieses Nachbarbuch, welches also auf ein noch älteres zurückweist, wurde 1685 von dem damaligen Landvoigt bei dem am 30. April zu Landkirchen abgehaltenen Landgericht zur Konfirmation producirt und nach einem im Mai 1712 gefassten Beschluss der Nachbarn von Neuem umgeschrieben weil das alte Buch wegen vieljährigen Gebrauches abgängig geworden war:

1. Wann denen Nachbarn auf einen gewissen Glocken-Schlag zusammen zu kommen gesagt wird, soll ein jeder zu erscheinen schuldig und verpflichtet seyn. Wer zu rechter bestimmter Zeit alsdenn sich nicht einstellet, derselbe soll einen Schilling, die Dorfgeschworne aber gedoppelt, dass ist 2 ß verbrochen haben [1]).

2. Wer den Bullen von rechtswegen zu halten schuldig ist, und zu rechter Zeit einen Tüchtigen nicht verschaffet, der soll flugs einen andern der Tüchtig ist herbeybringen, thut er dass nicht, sol er für sothanes Versäumniss zur Strafe geben eine Tonne Bier, und doch gleichwoll einen Vollthätigen und Tüchtigen verschaffen, daferne er nicht will die Strafe gehäuffet haben.

Boock und Beer [2]) anlangend, soll es allerdings gleich damit gehalten werden, als vorhero von dem Bullen gesagt und geschrieben stehet.

---

1) Die Dorfvorsteher heissen auf Fehmarn Dorfgeschworenen. In jedem Dorfe sind in der Regel zwei Dorfgeschworenen, welche halbjährlich im Vorsitz der nachbarlichen Versammlungen und in der Besorgung der Dorfangelegenheiten wechseln und nach Verlauf eines Jahres beide zugleich abgehen. Einige kleinere Dörfer haben nur einen Dorfgeschworenen, einige grössere deren vier.

2) Beer ist Eber. Beeren sagt man von der Sau, wenn sie brünstig wird: „De Sög will beeren".

3. Ein jeglicher soll, ehe und bevor er mit der Pflug im Vorjahr [Frühjahr] zu Felde ziehet, schuldig seyn seine Garstenstoppel, nach dem Lenten auch Weitzenstoppel zu Bracksteinen [1]), die Steine an gebührenden Ort, und nicht seinen Nachbarn zu bringen: So einer überwiesen, dass er dawider gehandelt, soll er dafür Strafe geben ein viertheil Bier.

4. Niemand soll seine Pferde, wann er dieselbe aus der Pflug spannet loss schlagen, auf dass sie das Korn nicht zutreten, oder sich darauf Weltzen, sondern soll dieselbe in Seelen (Seilen) behalten, so lang, dass er ins Dorff kommt. Wer dawider thut und handelt, soll zur Strafe geben eine halbe Tonne Bier.

5. Ein jeglicher der durch die Wege gegraben hat, soll wens Vorjahr hernahet auf Graegorii (12. März), dass gegrabene wiederumb zu machen, wer alsdenn solches nicht thut, soll für sothane Nachlässigkeit zur Strafe geben zweene Schilling.

6. Der da, wenn die Hengst-Weide ausgetheilet ist, über die Scheidekuhle oder Grufften tüddert [2]), soll dafür geben zur Strafe, so mannig Pferd, so manche zweene Schilling.

7. Niemand soll über gesetzten Dodelstein [3]) graben oder Tüddern bey Brüche und Strafe, so offt solches geschicht, von jeglichen Theil eines achtentheils Biers.

8. Von der Zeit an, wenn der Lentz gethan, bis die Erndte geschehen ist, soll niemandt mehr als mit dreyen Pferden mit den Eggen den Weg lang ziehen, hat er mehr als drey, soll er dieselben hinden zu binden, oder mag damit die Weide lang ziehen, wer dawieder thut, soll verbrochen haben ein viertheil Bier.

9. Länger nicht als drey Wochen für Pfingsten soll freie Wendung aufm Acker [4]) vergönnt seyn, nach der Zeit soll sie keinem freistehen, wer dawieder handelt soll verbrochen haben ein viertheil Bier.

10. Der wissentlich und muthwilliger Weise aufs Korn Pferde, ein oder viele, laufen lässet, und kann ihm bewiesen werden, soll für keinen ehrlichen Mann geachtet werden.

11. So jemandt mit Pferden lang die Wege reiten, oder mit Kühen trecken will, soll derselbe nicht mehr als mit 4 Pferden, und mit 5 Kühen

---

1) Bracksteinen ist das Reinigen der Felder von den grossen Steinen, den Granit-Findlingen der norddeutschen Ebene, welche abgefahren und zu den Steinwällen von Gärten und Koppeln verwendet wurden.

Lenten ist die Frühlingsbestellung der Aecker. Art. 11: Lentzen; Art. 8: wenn der Lenz gethan; Art. 20: zur Lentzen Zeit.

2) Ueber das Tüdern siehe oben p. 92.

3) Dodelsteine, in anderen Beliebungen auch Dodensteine geschrieben oder Scheidesteine genannt, sind Grenzsteine durch welche insbesondere die Aecker von den Gemeinheiten geschieden wurden. Statt dessen waren auch Gräben zur Scheide gezogen, die in Art. 6 Scheidekuhlen oder Grufften heissen.

4) Die freie Wendung auf dem Acker kann hier nur das Wenderecht auf den Anwandäckern Anderer bedeuten.

auf einer Reige gebunden solches verrichten, und dass soll gelten von gethanen Lentzen an bis nach geschehener Erndte. Wer dawieder handelt, soll dafür büssen, so offt es geschicht ein achten Theil Biers.

12. Keiner soll dem andern sein Nachmatt abtüddern, auch niemandt einen andern dasselbe Verkaufen, oder überlassen, bei Strafe eines achtentheil Biers.

13. Auf den Wegen soll Niemandt gegen ihm auf gar nicht mehr schäuffeln, als ihm kann zukommen auf die Helffte, bey Strafe einer halben Tonne Bier.

14. Niemand soll über den Dodelstein pflügen oder säen, wer dawieder thut und handelt, soll dafür Brechen und Strafe geben, von dem Stück so manchen Fuss, so manche 6 Pfenninge, von der Hawe so manchen Schilling [1]).

15. Niemandt soll zwischen eines andern Hocken [Garben] tüddern, auf seinen eigenen da er zwey Theil bey einander hat, und sonst nicht, mag ers thun, so soll auch keiner aufs andern Dresch, Acker oder Leiden (Weiden?) Tüddern, bis nach der Weitzen Erndte. Wer dawider handelt, soll verbrochen haben ein viertheil Bier, es wäre dann, dass es ein Nachbar dem andern aus guten Willen vergönnet.

16. Wann die Erndte geschehen ist, und nur noch zweene erndten so lange soll ein jeglicher seine Pferde im Tüdder halten, und nicht spannen [2]). Wer dawieder thut, soll ohne alle Gnade zur Strafe geben eine Tonne Bier.

17. Die Feüer-Väcker [3]) sollen besichtigt werden, zum Erstenmahl

---

1) Stück oder Theil (cf. auch Art. 7) ist der ursprüngliche Acker in der Gewanne von etwa 30 Fuss Breite, Hawe oder Houwe ein Doppel-Stück.

2) Lübben, mittelniederdtsch. Wörterbuch: in Fesseln spannen oder fesseln. Man liess die Pferde statt sie zu tüdern auch mit gefesselten Vorderbeinen weiden, was aber in dem Falle von Art. 16 nicht hinlänglich gegen Beschädigungen schützte.

3) Feuer-Vaak. vak ist Umfriedigung (Lübben), Fach, Abtheilung; Fachwerk der Gebäude; Länge derselben nach Fächern angegeben.

Nach dem Inhalt dieses Artikels wird unter Feuer-Vaak nichts anderes zu verstehen sein als der Feuerheerd mit dem freizulassenden Platze um ihn herum, welcher durch eine Wand von der Diele abgegrenzt gewesen sein muss, da ein bestimmtes Spatium von 5 Fuss angegeben wird. So ist die Küche entstanden, welche nach der Fehmarnschen ländlichen Bauart an einer der Seiten des langgestreckten Hauses liegt und ein Fach des Gebäudes einnimmt. Schornstein und Küche sind hier alt.

Die niedersächsische (sogenannte westphälische, von Möser so anschaulich beschriebene) Bauart hat bekanntlich weder Küche noch Schornstein; der Feuerheerd befindet sich offen an der Diele, über welche der Rauch sich verbreitet. Hinter dem Feuerheerd liegen die Zimmer. Das Gebäude vereinigt Alles: Wohn-, Stallungs- und Scheunenräume und hat eine Einfahrt zur Diele, an deren Seiten das Vieh steht; über den Viehständen wird das eingefahrene Getreide gelagert; gedroschen wird auf der Diele in geringer Entfernung vom Feuerheerd.

Ganz entgegengesetzt ist das Fehmarn'sche Bauernhaus nur Wohn-

zwischen Pfingsten und Johannis, darnach kurz für die Erndte zum drittenmahl nach der Erndte. Ein jegliches Feuer Vaack soll fünf Fuss Spatium haben von den Schornstein, wo Schornstein und Backofen im Hause gegen einander seyn, da soll das gantze Feuer-Vaack frey bleiben, wo aber der Schornstein auf einer Seite allein ist, daselbsten soll die Helffte des Feuer-Vacks auf der einen Seite frei bleiben. Gleicher Gestalt soll es mit dem Backofen gehalten und mit nichten Korn dahin geleget werden. Wer hiewieder thut soll dafür Brechen und zur Strafe eine halbe Tonne Bier geben und soll nachmals gleichwohl das Feuer-Vaack' frei machen strax, thut ers nicht soll er ohne Gnade zu Strafe geben eine Tonne Bier und doch das Feuer-Vaack frey und ledig machen bey voriger Strafe und soll einjeglicher also sein Feuer-Vaack fertig halten, dass gar kein Mangel daran zu spüren. Ist daran Mangel soll er selbigen ergäntzen und bessern gegen die Zeit der andern Besichtigung bey Vermeidung obangesetzter Strafe und Verbrechung.

18. Keiner er sey wer er wolle, Reich oder Arm, soll Feuer in Töpfen oder andern offenen Geschirr hohlen, sondern nur in Leuchten, wer dawieder thut, soll ohne alle Gnade verbrochen haben ein achten Theil Bier.

19. Niemand soll von der Strassen Kuh-Mist schaufeln, für der Thür auf eigener Brücke [1]) mags einer thun, wer anders handelt, soll, so

---

gebäude mit einer blossen Hausthür; Scheune und Stallungen sind besondere Gebäude.

Da in dem Wohnhause nicht gedroschen wird, so kann das in Art. 17 erwähnte Korn nur ausgedroschenes sein, welches an der bezeichneten Stelle nicht aufbewahrt werden sollte, was vielleicht nach reichlichen Ernten geschah, wenn der Scheunenraum nicht reichte. — „Wo Schornstein und Backofen gegeneinander seyn". Da sie wenn der Backofen im Hause selber ist nicht einander gegenüberliegen so ist hier daran zu erinnern dass im Volksmunde gegeneinander für nebeneinander gebraucht wird. Man sagt z.B. zu zwei Knaben, wenn man sehen will ob der eine grösser ist als der andere: Stellt Euch mal gegen einander.

1) Brücken werden auf Fehmarn die Plätze genannt, welche von der Vorderseite der Häuser und der mit denselben in Reihe und Glied stehenden Scheunen und Stallungen nach der Dorfstrasse hinab sich erstrecken und zur Ein- und Ausfahrt wie zur Miststätte dienen, da die Gehöfte hinten durch Steinwälle geschlossen sind. Die Dörfer haben die Form von Oblongen, an deren Längsseiten die Gehöfte auf jeder Seite einander ziemlich nahe sind, aber in beträchtlicher Entfernung von einer Seite zur andern liegen, da der innere Dorfraum sehr gross ist und ausser den Brücken und der mitten hindurch sich ziehenden Dorfstrasse auch den Dingstein (Versammlungsplatz der Nachbarschaft) Viehtränken, Grasungen u.s.w. enthält.

Das Dorf hat nur zwei durch „Hecke" (Gatter) schliessbare Ein- und Ausgänge in der Mitte der beiden Schmalseiten, wo gewöhnlich die Wohnungen von Handwerkern, Dorfhirten, Feldhütern, Arbeitern sich befinden.

Die Brücken waren wie der ganze innere Dorfraum Gemeinheit, wie aus anderen Fehmarnschen Dorfbeliebungen unzweifelhaft hervorgeht. Die „eigene" Brücke, wird nur die privative Nutzung zur Auffahrt und Mist-

oft es geschicht, verbrechen eine halbe Tonne Bier. Desgleichen auch soll auf der Strassen keiner Leem oder Erde graben, bey voriger Strafe.

20. Wann zugesäet ist, sowoll zur Lentzen Zeit, als auch nach Michaelis, sollen die Dorfgeschworne einen Tag legen und setzen, gegen welchen ein jeglicher Wasserföhren sol und über seinen Acker graben für den gelegten und gesetzten Tage und sollen die Dorfsgeschworne von denen Nachbarn zweene verordnen, welche die Wasserläufe und Föhren [1]) zu besehen befehliget. Wer nicht recht gethan, soll für Houve brechen zween Schilling, für dass Stück einen Schilling. So es aber sich zutrage, dass frembt Acker zwischen zween belegen wäre, soll jeder auff der Helfte von beiden seiten graben, bey voriger Strafe.

(Zusatz.) Anno 1729 den 24sten Febr. ist von der Nachbarschaft beliebet worden, dass die Dorfgeschworne diesen punct sollen in gute obewacht nehmen und die Wasserlöpe selbst besehen, und soll es nach der Verordnung fortgehen, wofür sie jährlich haben sollen 4 ß.

21. Wer des Herbstes seinen Weitzenstoppel zu Pflügen vorhabens und Willens ist, der soll zuvor Braacksteinen, bei Strafe eines achtentheil Biers.

22. Keiner der nicht Bauwlach hält soll für seinen Acker zu graben oder Erde einzubringen befugt seyn, bey Strafe einer Tonnen Bier.

23. Welcher Bauwlagen hält [Mitglied der Nachbarschaft ist] und für seinen Acker her in der Weide pflügen will, derselbe soll nicht ferner und mehr darinnen pflügen als zwanzig Fuss lang und die pflug schneiden kann, aber nicht graben. Wer dawieder thut, soll dafür Strafe geben eine Tonne Bier.

24. Ein jeglicher Nachbar, der Bauwlag mit hält, soll auf Acht Drömtsaat die er binnen Feldes hat |: den ausserhalb Feldes belegene Acker gilt nicht :| eine Ganss zu halten befugt seyn, hat er aber vier Drömtsaat, soll er 4 ß zugeben. — Was die alten belanget, welche von den Kindern sich ausgeben haben sollen nach Anzahl ihrer Drömtsaat auch eine Ganz zu halten Macht haben und so viel Drömsaat ihnen Mangeln von acht, so viel Schilling zugeben [2]).

---

stätte bedeuten; oder es müsste in Bannesdorf schon früh eine Auftheilung der Brücken zu Eigenthum vorgenommen sein, welche allgemein erst mit den Verkoppelungen eingetreten ist.

Warum Jeder nur von der Brücke seines Hauses Kuhmist schaufeln darf, und nicht auch von der Strasse selber, ist nicht recht deutlich. In der Petersdorfer Beliebung wird es umgekehrt zur Pflicht gemacht die Strasse stets frei von Stroh und Dünger zu halten.

1) Wasserläufe und Föhren; vorher Wasserföhren. Föhren wohl s. v. a. Furchen, Entwässerungsfurchen.

2) Ein Drömtsaat Ackerlandes, von der Aussaat nach dem früheren Kornmaasse übertragen, ist eine grössere oder geringere Fläche welche durchschnittlich ungefähr einem Hectar gleichkommt.

Die Haltung von Gänsen wird hier normirt weil sie mit auf die gemeine Weide geschickt wurden.

In einem andern Dorfe fiel erst auf 20 Drömtsaat das Recht eine

25. Wenn die Hingst-Weide getheilt wird und einer dem andern übertüddert in sein Loss und solches zu beweisen, soll derselbe welcher den andern zu nahe kommen, von seinen Loss wiederabthun, dafern in Freundschaft keine Vergleichung geschehen kann, sollen die Dorfgeschwornen zweene von den Nachbarn bescheiden, die so viel von des Verbrechers Loss sollen abstecken als Schade geschehen ist, und soll der Schuldige verbrochen haben ein achtentheil Bier.

26. Wenn einer Stirbt und zur Erde bestätiget ist, soll nach verlaufenen Jahre eine Tonne Bier von den Erben oder seinen Nachlass denen Nachbarn gegeben werden, es sey einer Reich oder Arm. Und wer zur rechter Zeit, wann der Verstorbene soll zu seiner Ruhe Statt gebracht werden, für der Thür nicht erscheinet, derselbe hat verbrochen zween Schilling, kommt er zu spätt einen Schilling.

27. Wer über den Brocksweg gepflüget oder gegraben hat, soll denselben eben machen, bis an den Todendorfer Grasweg soll er eben seyn, wer darin versäumlich befunden und dawieder thut, sol zur Strafe geben für die Houve zween Schilling, für das Stück einen.

28. Den ganzen Sommer durch soll keiner befugt seyn, seine Pferde zu spannen, bis nach geendigter Erndte, weder auf seinem eigenen Acker, noch anderswo im Felde oder auf der Weide, es erforderte denn die Nothdurft, das nass wetter wäre, alsdann mag einer die Pferde für dem Süderthore auf der Weide zwischen den Läger-Soll und dem Wall, so weit sich derselbe hinter Ankenschatshoff gegen seel. Hans Wilckens Acker erstrecket, spannen, und allda warten und hüten lassen, dass sie keinen Schaden thun, bey Strafe, so oft dawieder gehandelt wird, einer halben Tonne Biers.

29. Keiner soll in Bauwlag gehören, der nicht fünf Drömtsaat hat, binnen Feldes belegen, als von altershero in Bannesdorf der Gebrauch gewesen, wer aber solche fünf Drömtsaat binnen Feldes hat kann zugelassen werden.

30. Wann einer in Bannesdorf sich zu Wohnen begiebt, und Bauwlag

---

Gans zu halten; es konnte aber wer weniger Land hatte, dieses Recht erwerben gegen eine Abgabe von $1^1/_2$ Schilling für jedes Drömtsaat welches ihm an den 20 Drömtsaat fehlte. Mit Auftheilung der Gemeinheiten hat die Gänsezucht auf Fehmarn sehr abgenommen.

Auffallend ist dass die Fehmarnschen Dorfbeliebungen der Taubenzucht keine Grenzen setzten, obwohl dieselbe so um sich gegriffen hatte dass nicht selten auf einem Bauernhof mehrere hundert Tauben gehalten wurden, die auf Kosten aller Feldbesitzer sich nährten und grossen Schaden an den Kornfeldern anrichteten.

In Süderdithmarschen war das Taubenhalten wenigstens den blossen Hausbesitzern und den kleinen Landbesitzern versperrt durch einen mittelst K. Dekrets vom 15. August 1662 bestätigten Landschaftsbeschluss dass Keiner Tauben halten dürfe der nicht mindestens 5 (Marsch-)Morgen (ca. 25 pr. M.) Pflug- oder Bauland besässe.

mit halten will, seine Eltern aber in sothaner Bauwlage nicht gewesen sind, derselbe soll geben eine Tonne Bier als Einsprings-Bier. Auf welche Weise so einer von aussen einkommt zu Wohnen und Bauwlag zu halten Willens ist, soll auch eine Tonne geben nach alten Gebrauch.

31. Wer Kälber hat, und hält sie im Stalle oder Hofe, soll nicht verpflichtet sein den Hirten darauf zu halten, sobald aber dieselbe zu Felde gehen, soll er darauf halten. Wer dawieder thut und alsdann nicht darauf hält, sol verbrochen haben eine halbe Tonne Bier.

32. Wann die Nachbarn auf dem Dingstein etwas belieben und schliessen, was das auch seyn möchte, solches soll also werkstellig gemacht und gehalten werden, bey Brüche und Strafe, die alsdann darauf gesetzet und bewilliget wird.

33. So jemand diesen bis dahero beliebten und vereinigten Puncten sich wollte wiedersetzen und einen jeden deroselben nicht Nachleben und darüber geklaget würde: Alsdenn auf solchen Fall, sollen die Nachbarn Macht haben in des Verbrechers Haus zu gehen und daraus nach Kühr und Wahl dass allergeredeste und beste zu nehmen, damit sie zu ihren Brüchen völlig gelangen mögen.

II. Dänschendorfer Beliebung.

Beschlossen am 17. Mai 1829.

Um allen Unordnungen und Unzuträglichkeiten im Innern unserer Commüne zu begegnen, haben wir Eingesessenen der Dorfschaft Dänschendorf die einer festen näheren Bestimmung vorzüglich bedürfenden Puncte unserer Dorfverfassung theils in Gemässheit des bereits längst bestandenen Gewohnheitsrechts [1]) theils aber durch neue Uebereinkünfte folgendermassen festgestellt, damit dieselben nach eingeholter Approbation des hohen Amthauses zu Burg von nun an unwandelbar gehalten und beobachtet werden.

1. Die Zusammenberufung zu den Dorfs- oder nachbarlichen Versammlungen muss durch die Dorfgeschwornen veranlasst und wenigstens einen Tag vorher angezeigt werden. Wird diese Anzeige verspätet, so hat der säumige Dorfgeschworne 4 ß Strafe an die Dorfschaft zu erlegen.

2. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen muss natürlich über den streitigen Punct abgestimmt werden. Bei diesem Abstimmen kommen lediglich die Drömtsaaten in Betracht, und zwar so, dass 20 Drömtsaat Ackerlandes 2 Stimmen und 30 Drömtsaat 3 Stimmen geben. Wer unter 20 Drömtsaat besitzt, hat keine Stimme, sowie denn dasjenige, was Jemand über 30 Drömtsaat besitzt, beim Stimmen nicht weiter in Betracht kommt [2]).

1) Hier wird also auf eine ältere schriftliche Dorfbeliebung nicht Bezug genommen.

2) Nach diesem Artikel sollten also alle Eingesessenen mit einem

3. Wer bei nachbarschaftlichen Versammlungen ausbleibt, ohne dem Dorfsgeschwornen hiervon vorher Anzeige gemacht zu haben, muss, ausser der Erlegung von 4 ß Strafe, mit dem zufrieden sein, was von den anwesenden Dorfseinwohnern bestimmt wird.

4. Die sogenannte Dorfslade, die unser nachbarschaftliches Buch und manche andere für die Commüne wichtige Papiere enthält, wird vom Worthalter in Verwahrung genommen, der Schlüssel derselben aber einem der andern von der Commüne dazu zu bestimmenden Dorfsgeschwornen überliefert, damit zwei dafür Sorge tragen können, dass nichts vom Inhalte der Lade verloren gehe [1]). Weil sie dafür verantwortlich sind, so haben sie beim Wechsel der Dorfsgeschwornen und beim Empfang der Lade und des Schlüssels erste zu untersuchen, ob auch alle auf dem desfälligen Verzeichnisse angeführten Papiere vorhanden sind.

5. Auswärtige die sich im Dorfe ankaufen, haben gleich den im Dorfe befindlich gewesenen Kindern, welche den Grundbesitz ihrer Eltern übernehmen, vier Mark vormal. Cour. sogenanntes Nachbargeld an die Communal-Casse für ihren Eintritt in die Commüne zu erlegen. Häuerlinge, die im Dorfe ihre Wohnung nehmen, bezahlen 3 Mark v. Cour. Nachbargeld [2]). Wer aus dem Dorfe zieht, nachher aber wieder dahin zurückkehrt und wieder Wohnung daselbst nimmt, muss das Nachbargeld wiederum bezahlen.

---

geringeren Grundbesitz als 20 Drömtsaat, obwohl Mitglieder des Baulags, vom Stimmrecht in den nachbarschaftlichen Versammlungen, die sie doch zu besuchen verpflichtet waren (Art. 3), bei differirenden Meinungen ausgeschlossen sein. Es ist kaum zu begreifen wie ein so aristokratischer Beschluss zu Stande kommen konnte (von den 86 Eingesessenen des Dorfes unterschrieben 76 diese Beliebung), da die meisten Eingesessenen weniger als 20 Drömtsaat besassen. Seltsam ist auch, dass die Stimmberechtigung bei Debatten gleich mit 2 Stimmen beginnen soll. Wahrscheinlich haben die Nachbarn bei Fassung dieses Artikels nur bestimmte Fälle im Auge gehabt, so dass in allen sonstigen Fällen die Mitglieder des Baulags welche weniger als 20 Drömtsaat hatten auch mitstimmten, und die Grossen wie die Kleinen jeder nur Eine Stimme abgaben. (Vgl. Art. 5 der Vadersdorfer Beliebung.)

Das Amthaus änderte diesen Artikel dahin, „dass es bei Abstimmungen in Dorfsangelegenheiten, sofern dabei der Natur der Sache nach die Grösse des Landbesitzes in Betracht kommt, bis weiter und bis etwa in dieser Rücksicht eine anderweitige von der Dorfschaft vorgeschlagene Beliebung approbirt worden, so zu halten dass jeder Eingesessene, der an Land 1—5 Drömtsaat eigenthümlich besitzt, Eine Stimme habe und jeden folgenden 5 Drömtsaaten wiederum 1 Stimme beikomme, so dass dem Besitzer von 30 Drömtsaaten 6 Stimmen zustehen und so fort".

1) Dänschendorf hatte 4 Dorfgeschworne.

2) Das Amthaus modificirte diese Bestimmung dahin, dass Westerkirchspiels-Arme, wenn sie sich in Dänschendorf einhäuern, von Erlegung des Nachbargeldes gänzlich zu befreien seien. Das Armenwesen war auf Fehmarn Kirchspielssache, Dänschendorf liegt im Westerkirchspiel.

Wer einen Häuerling in seine Wohnung nimmt, muss bei Vermeidung einer an die Dorfschafts-Casse zu entrichtenden Conventionalstrafe von 32 ß Cour. davon sogleich den Dorfsgeschwornen Anzeige machen.

6. Wer einen Fremden oder ausserhalb des Westerkirchspiels zu Hause Gehörenden drei Jahre hindurch im Dienste behält oder ihm solange Dach und Fach giebt, bezahlt ein Conventional-Quantum von Zehn Reichsthalern Cour. an die Communal-Casse. Ein Gleiches tritt bei Demjenigen ein, welcher einen Solchen für das letzte annoch an 3 Jahren fehlende halbe Jahr auf- und annimmt [1]).

7. Sobald jemand eine Unordnung oder sonst etwas in der Commüne gewahr wird, wodurch die Gerechtsame derselben beeinträchtigt werden könnten, hat er solches dem ersten Dorfsgeschwornen anzuzeigen. Dieser muss die Nachbarn zusammenberufen und ihnen das Angezeigte unter Verschweigung des Namens des Angebers (zur Vermeidung aller Feindschaften) vortragen.

Sollte der erste Dorfsgeschworne indess dieses unterlassen, so muss der Angeber sich desfalls an den zweiten, dritten oder vierten Dorfsgeschwornen wenden, der in solchem Falle in die Stelle des ersten tritt.

---

1) Dieser die längere Dienstzeit perhorrescirende (anscheinend ganz unsinnige) Beschluss erklärt sich daraus, dass nach dem damals noch geltenden Patente von 1808 Inquilinen und Dienstboten durch ununterbrochenen dreijährigen Aufenthalt Heimatsrecht und Unterstützungswohnsitz erlangten, was durch Patent vom 7. Dec. 1829 auf einen funfzehnjährigen Zeitraum ausgedehnt wurde. Die Gemeinden fürchteten dass dieselben später mit ihren Familien der Armenkasse des Kirchspiels zur Last fallen würden und suchten dies durch Beschlüsse abzuwehren, wie hier in Art. 6, welcher selbstverständlich vom Amthause als gesetzwidrig kassirt wurde. Moderater als dieser Artikel lautet Art. XX der Dorfbeliebung von Gr. Queeren in Angeln von 1722: „Keiner darf fremdes Volk aufnehmen, ohne dass die ganze Nachbarschaft sich überzeugt hat, dass sie ehrliche Leute sind, wo sie vorher gewohnt und was sie handthiert haben". (Vide p. 128.)

Zunächst wurden durch die Häuerlinge die Schullasten sehr vermehrt, weil die Mehrzahl der Schulkinder dieser Klasse angehörte. — In dem einen Fehmarn'schen Dorfe, in Vitzdorf, wollte man desshalb der Beliebung von 1801 durch einen Beschluss von 1830 folgende Ergänzung ertheilen:

„Da wir sämmtliche Eingesessene der Dorfschaft Vitzdorf uns genöthigt finden, den Häuerinsten so viel als möglich Einhalt zu thun, weil dadurch unsere Schullasten so viel vergrössert werden, dass wir nicht im Stande sind es länger auszuhalten, auch unsere eigenen Einwohner dadurch so beschränkt werden, dass sie von den Landbesitzern nichts mehr zu erwarten haben, worüber täglich Klage eingeht, so haben wir Nachbarn beschlossen, dass ein jeder Heuerinste, der ins Dorf kommt, sogleich bei seinem Eintritt 5 Thaler an die Dorfschaft bezahlen soll. Sollte er nicht bezahlen können, so muss der Hausbesitzer, der ihn einnimmt, dafür haften".

Nach Art. 2 der Vitzdorfer Beliebung von 1801 betrug diese Abgabe nur 4 Mark. Die 1830 beschlossene Erhöhung wurde schon vom Kirchspielgericht (der nächsten Instanz vor dem Amthause) annullirt.

Würde dann die von dem ersten Dorfsgeschwornen nicht angezeigte Sache so wichtig sein, dass durch seine Pflichtvergessenheit Processe entstehen oder Gerechtsame der Commüne verloren gehen könnten, so bezahlt er 8 ß Strafe[1]).

8. Da unsere Weiden sich nicht zu Pflugland qualificiren, sondern nur durch Beweidung mit Vieh benutzt werden können, so wollen wir sie vorläufig auf 60 Jahre unter folgenden Bestimmungen gemeinschaftlich benutzen, wenn sie gleich aufgetheilt sind, und jeder sich seinen Antheil für sein Land und Haus an Ruthen zuschreiben lassen muss, wobei noch zu bemerken ist, dass der Antheil eines Hauses an die Weiden dem eines Drömtsaat gleich ist.

9. Jeder Landbesitzer kann nemlich für sein Wohnhaus 2 Stück Schafe und für seine auf dem Dorfsfelde belegenen Drömtsaaten so viele Rinder als die Zahl seiner Drömtsaaten sich durch 4 und so viele Schafe, wie sie sich durch 3 theilen lässt, nach der Weide jagen. Was bei dieser Theilung durch 4 und 3 unter der Hälfte dieser beiden Normalzahlen an Land übrig bleibt wird à Drömtsaat, im ersteren Fall für 3 ß und im letzteren Falle für 4 ß an die Commüne überlassen. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich über die Hälfte seiner Normalzahlen bei der Theilung übrig bleibt, ist man verpflichtet, gegen den angeführten Preis das an 4 und 3 Drömtsaat fehlende Land von der Commüne zu häuern.

Nach der Anzahl des Viehes, das jeder zu halten berechtigt ist, werden die Leistungen dafür an den Hirten und sonst repartirt, man mag nun die Zahl vollständig haben oder nicht. Sollte aber jemand mehr Vieh haben, als er halten darf, so muss er für jedes überzählige Stück Vieh 8 ß Strafe erlegen.

10. Die Schweine werden nur in den sogenannten Lehmkuhlen gehütet. Da jeder, der Schweine hält, das Recht hat, sie nach der Weide zu jagen, so ist er auch verpflichtet die Leistungen rücksichtlich der Beköstigung des Hirten und dessen Lohn nach Anzahl seiner Schweine zu tragen, selbige mögen die Weide benutzen oder nicht; jedoch soll gleich nach der Erndte eines jeden Jahres der Schweinehirte einmal auch auf die Kühe rund essen[2]).

11. Zu solchen Steinbefriedigungen, die unmittelbar an Communalplätze grenzen, darf man soviel Erde von der Weide holen, als zur Decke oder zum Kopf derselben erforderlich ist. Beim Bauen darf die Baustelle

---

1) Für solchen Fall doch eine merkwürdig niedrige Strafe verglichen mit der Strafe von 10 Thalern in Art. 6.

2) In Vitzdorf sagte man von der Reihebeköstigung des Hirten, er esse täglich 3 Beester auf; d.h. auf je 3 Stück fällt die Kost an einem Tage in 3 Mahlzeiten, Morgens, Mittags und Abends.

In einem anderen Dorfe ward die Beköstigung des Hirten nach Viehzahl und Ackerbesitz zusammengenommen regulirt und auf je 2 Drömtsaat Land eine Mahlzeit festgesetzt.

nicht tiefer als einen Spatenstich tief oder hoch mit Erde von der Weide befahren werden, auch darf derjenige, welcher eine neue Diele macht, ferner keine Erde dazu von der Weide holen. Wer übrigens etwas zudämmen will, kann von der Weide Erde und Lehm dazu holen.

12. Wer eine Wendung (Vorjahr)[1]) einfachen [?] will hat dies den Dorfsgeschwornen anzuzeigen, um sich von diesen anweisen zu lassen, wie weit und tief er graben darf[2]). Wer gegen diese Bestimmung handelt, hat 1 Mark an das Dorf zu erlegen.

13. Das Dorfsvieh: Bullen und Eber werden von den Dorfsgeschwornen, die nach Mehrheit der Drömtsaaten jährlich gewählt werden[3]) unterhalten, jedoch werden sie von der Dorfschaft gekauft und angeschafft.

Hält ein Commüne-Mitglied dafür, dass das Dorfvieh vernachlässigt werde, so wird es auf dessen Verlangen von dem vorletzten Dorfgeschwornen besichtigt und von diesem bestimmt, wie viel Korn zur besseren Verpflegung auf dasselbe verwandt werden soll.

Wer einen Dorfsbock hält, wird durch die freie Weide für denselben, sowie durch die freie Weide für 2 Schafe dafür entschädigt.

14. Sollten Auswärtige Ländereien auf unserm Felde mit dazu gehörigem Weiden-Antheile kaufen, so können sie nicht allein vor Ablauf der festgesetzten 60 Jahre ihren verhältnissmässigen Antheil an unsern Weiden nicht in natura verlangen, sondern sie müssen sich auch die Benutzungs-Art gefallen lassen, die wir bestimmt und festgesetzt haben. Jedoch sollen sie gehalten sein Einen im Dorfe zu beauftragen, der ihre Rechte wahrnimmt und an den sich die Dorfsgeschwornen in Betreff der Dorfs-Angelegenheiten, insofern diese sie als Interessenten oder Miteigenthümer der Weide angehen, zu wenden haben, da sie unmöglich bei jeder Gelegenheit sich an die etwaigen auswärtigen Landbesitzer wenden können.

Zu diesem Rechte der Benutzung werden sie auch nur dann zugelassen, wenn sie unser nachbarschaftliches Buch unterschrieben, mithin die Puncte desselben anerkannt haben.

15. Pferde und Schweine dürfen nicht im Dorfe oder auf dem Bruck frei umherlaufen, widrigenfalls werden sie gegen das gewöhnliche Schüttgeld geschüttet.

---

1) Vorjahr, hier korrumpirt aus Forjaar, was auf Fehmarn einen Anwandacker bedeutet.

2) Es ist unklar, was man bei diesem Artikel im Auge gehabt hat. Vielleicht ist dasselbe gemeint, was p. 122 Zeile 10 ff. aus der Petersdorfer Beliebung angeführt ist.

3) Eigenthümlich ist dass erst in diesem Artikel und ganz nebenbei von der Wahl und dem jährlichen Amtswechsel der Dorfgeschwornen die Rede ist. Die Wahl wird hier eine Neuerung statt des üblichen Reihedienstes sein. Zugleich muss man aus diesem Artikel schliessen, dass an der Wahl der Dorfgeschwornen auch die kleinsten Ackerbesitzer Theil nahmen, da die Stimmen nach der Zahl der Drömtsaaten überhaupt zusammengezählt werden sollen. (Vgl. damit die Fassung des Art. 2.)

16. Kühe, die gehütet werden, dürfen nicht von einem Weide-Platze zu einem andern oder zur Tränke gejagt oder getrieben werden, es sei dann, dass der Weideplatz so gelegen ist, dass man dadurch keinen Schaden verursachen könne.

17. Keiner darf seine Füllen frei auf dem Felde umhergehen lassen, sondern muss sie festhalten, widrigenfalls verfällt er in 1 Mark Strafe.

18. Jedes Frühjahr wird von den Dorfgeschwornen ein Tag bestimmt, an welchem durch Insten[1]) und Landbesitzer die losen Steine aus den Wegen geschafft werden, wobei die Dorfsgeschwornen Anleitung zu geben haben. Wer sich hier widerspenstig zeigt, hat ein Strafgeld von 4 ß an die Commüne zu entrichten. Dies gilt bei jeder vorzunehmenden Verbesserung der Wege u.s.w.

19. Gleich nach Bestellung der Sommersaat hat jeder Landbesitzer die auf seinem Lande befindlichen Wasserläufe dergestalt zu öffnen, dass zur Beförderung des Wasser-Ablaufs der Boden der Wasserläufe auf dem Mittelrücken der Aecker dem in den Furchen gleich wird. Die Wasserläufe werden ungefähr 14 Tage nach Bestellung gedachter Saat von den 4 neuen und 4 alten Dorfgeschwornen besichtigt. Für jeden nach Anzeige der Dorfsgeschwornen nicht gehörig geöffneten Wasserlauf werden 6 ₰ [ß?] und für jeden, überall nicht geöffneten Wasserlauf 1 Mark Strafe erlegt. Acht Tage nach der ersten Besichtigung werden die von den gedachten Besichtigungsmännern als tadelhaft angezeigten Wasserläufe abermals von den 4 neuen Dorfsgeschwornen besichtigt. Wenn bei dieser Besichtigung die Wasserläufe noch nicht in gehörigen Stand gesetzt sind, so müssen die Eigenthümer derselben es sich gefallen lassen, dass sie durch die Dorfsgeschwornen auf ihre |: der Eigenthümer :| Kosten in den gehörigen Stand gesetzt werden und überdies wird für jeden noch tadelhaft oder mangelhaft befundenen Wasserlauf eine Strafe von 4 ß erlegt. Eine ähnliche Besichtigung ist im November eines jeden Jahres unter den vorher gedachten Bestimmungen vorzunehmen und für diese beiden im Frühjahre und Herbste gedachtermassen von den 4 alten und 4 neuen Dorfsgeschwornen vorzunehmenden Besichtigungen erhalten diese Besichtigungsmänner im Ganzen von der Commüne 2 rthl. Cour. Dagegen müssen denn auch die Dorfsgeschwornen, welche die Besichtigung haben dafür einstehen, dass die Wasserläufe bei der anzustellenden obrigkeitlichen Besichtigung in tadelfreiem Stande befunden werden, und wenn solches nicht der Fall ist, die desfalls erkannten Brüche selbst bezahlen.

Die Wasserläufe, deren etwaige schlechte Beschaffenheit nur dem Eigenthümer, nicht aber dem Feldnachbarn Schaden bringen kann, werden nicht mit in Besichtigung genommen.

20. Sollte es sich Jemand einfallen lassen, Wasserläufe ohne Einwilligung der Commüne zu verlegen, so ist er nicht nur in eine Strafe von

1) Unter Insten werden auf Fehmarn nicht die Häuerlinge, sondern die Hausbesitzer ohne Land verstanden.

8 ß für jeden Wasserlauf verfallen, sondern auch schuldig, den verlegten Wasserlauf wieder an seine vorige Stelle zu bringen. Davon sind jedoch diejenigen Wasserläufe ausgenommen, die Jemand zu seinem eigenen Gebrauch und Nutzen angelegt hat, und wodurch anderen kein Schade zugefügt werden kann.

21. Um den Schaden zu verhüten, welcher von dem Vieh verursacht wird, ehe und bevor es zu Grase gebracht wird, wird ein für alle Mal festgesetzt, dass diejenigen, welche verpflichtet sind, die Dorfsthore zu unterhalten, diese Thore an den bestimmten Ort liefern müssen, sobald sie vom Dorfsgeschwornen angesagt werden. Die Bestimmung der Zeit hängt von der Nachbarschaft ab. Wer alsdann sein Thor nicht an seinen Ort bringt, ist in eine Strafe von 8 ß verfallen. Die Verpflichtung die Thore zu halten wird übrigens dem bisherigen Herkommen gemäss unter die Eingesessenen nach Drömtsaaten und nach Schlägen [1]) repartirt.

22. Alles Vieh wird nicht eher des Morgens aus dem Stall gelassen, bis der Hirte das Zeichen dazu durch das Hornblasen giebt und treibt. Sollte der Schütter früher ausser dem Dorfe Vieh antreffen, so muss er es schütten, und hat für jedes Stück von dem Eigenthümer einen Sechsling zu gewärtigen.

23. Das Jagen unter den Schafen, wenn selbige von der Weide kommen, nach Hause, ist gänzlich verboten, wenn selbige junge Lämmer bei sich haben. Sie müssen ungehindert vom Hirten längs dem Dorfe getrieben werden, und wer unter dieselben läuft bezahlt 1 ß Strafe.

24. Sollte ein Mitglied der Commüne unversehens einen Grenzstein in den Dänschendorfer Feldern auspflügen, so ist er verpflichtet, solches innerhalb 24 Stunden den Dorfsgeschwornen anzuzeigen, damit diese mit Zuziehung des oder der Nachbarn, die Interesse dabei haben, den Stein binnen dreien Tagen wieder einsetzen. Unterlässt er dieses, so erlegt er nicht nur 4 ß Strafe, sondern wird auch als ein solcher angesehen und betrachtet, der böslicher Weise die Grenzen verrückt hat, und hat es sich dann selbst beizumessen, wenn er als ein solcher der beikommenden Obrigkeit denuncirt und von derselben bestraft wird.

25. Da es Ackerbesitzer und Insten giebt, die mehrere Feuerstellen haben, wofür sie resp. ihren mehrfachen Antheil an den Dänschendorfer Gemeinweiden ein für alle Mal erhalten, so verpflichten sich dieselben annoch, die für jede Feuerstelle festgesetzten 3 Mark 12 ß Cour. Schulgeld jährlich unweigerlich nach Anzahl der gegenwärtigen Feuerstellen und zwar auch dann zu entrichten, wenn der eine oder der andere eine Feuerstelle eingehen lassen sollte.

26. Es ist endlich Jeder, der sich auf irgend eine Weise hieselbst ansässig macht, sei es nun durch Beziehung einer Wohnung im Dorfe oder auch nur durch blossen Ankauf von Land auf unserem Dorfsfelde verpflichtet dies Nachbarbuch zu unterschreiben, und sich dadurch zur

1) Gewannen.

pünctlichen Erfüllung aller obigen Puncte in soweit sie ihn betreffen können, pflichtig zu machen.

Diese Beliebung wurde in Gegenwart eines dazu requirirten Mitgliedes des Kirchspielsgerichts am 17. Mai 1829 verlesen, ohne irgend eine Beanstandung von demselben attestirt und sodann am 24. Aug. 1829 vom Amthaus mit den erwähnten Modifikationen genehmigt.

III. Petersdorfer Beliebung.

Konfirmirt den 15. Juni 1799.

Petersdorf, Kirchdorf des Westerkirchspiels, bei der entfernten Lage von der Stadt Burg von zahlreichen Gewerbetreibenden bewohnt und als Flecken betrachtet.

„Beliebung sämmtlicher Ackerbesitzer und Insten im Flecken Petersdorf um den Streitigkeiten, welche bisher unsere Kommüne zerrütteten, vorzubeugen.“

Auf frühere schriftliche Satzungen wird nicht zurückgewiesen, nur auf längst bestandene Einrichtungen.

In der Konfirmation des Amthauses ist diese Beliebung als Regulativ für die Besorgung der Angelegenheiten des Fleckens Petersdorf bezeichnet.

Es sind 36 Art., die im Folgenden ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgeführt werden.

Verfassung. Der Vorstand des Fleckens besteht aus 24 Mitgliedern; ein Mitglied muss mindestens 3 Drömtsaat auf Petersdorfer Felde besitzen.

Der Flecken ist in 4 Quartiere getheilt, in jedem Quartier werden aus der Mitte desselben 6 Vorsteher durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Von den 24 Mitgliedern besorgen 4 als sogenannte Aelteste die laufenden Geschäfte des Fleckens und die specielle Aufsicht resp. in den 4 Quartieren. Das Kollegium wählt sie alljährlich von Neuem aus ihrer Mitte, einen von ihnen als Worthalter, einen zweiten als Rechensmann, der auch die „Lade“ in Verwahrsam hat, zu welcher jedoch ein zweiter Schlüssel in den Händen des Worthalters sich befindet. Worthalter und Rechensmann haben den Hirten und den Feldschütter anzustellen und zu beaufsichtigen.

Jeder der 24 Vorsteher erhält alljärlich 1 Mk. lübsch zu Verzehrungskosten.

Entsteht die Frage, ob die Kommüne einen Prozess führen will so entscheidet das Kollegium darüber, wenn $^2/_3$ der Stimmen dafür sich aussprechen. Bei geringerer Stimmenzahl werden sämmtliche Landbesitzer konvocirt, um mit $^2/_3$ der Stimmen nach Kopfzahl für Ja oder Nein zu entscheiden. Kommt es zur Prozessführung, so wählt das Kollegium dafür zwei Bevollmächtigte.

Im Uebrigen wird Alles was zum Besten der Kommüne erforderlich ist durch 16 von den 24 Stimmen gültig beschlossen. Betrifft aber eine Angelegenheit den Worthalter selber, so entscheidet die ganze Kommüne mit einfacher Majorität.

In der Zusammenkunft der Kommüne, welche für die Rechnungsablage stattfindet, kann jeder Landbesitzer Monita stellen. Für die Bewirthung der Anwesenden mit Bier und Taback erhält der Wirth 4 Mk. lübsch aus der Kommunalkasse vergütet.

Alle Ausgaben werden nach Drömtsaaten repartirt.

Jeder, welcher Unordnung in der Kommüne bemerkt ist zur Anzeige an den Worthalter verpflichtet.

Wer durch Kauf oder Häuer hier sich ansässig macht oder ein Haus oder Gut annimmt, muss zur Aufnahme in die Kommüne 1 Thlr. erlegen. Ist es ein Fremder (d. h. nicht von Fehmarn) so muss er ein Attest seines Wohlverhaltens von der Obrigkeit seines letzten Wohnortes beibringen.

Niemand darf auf dem fundus der Nachbarschaft Gebäude setzen oder ausrücken oder Brunnen und Miststätten darauf anlegen.

Niemand darf seine Miststätte nach der „nachbarlichen Freiheit“ hin (d. h. nach dem innern gemeinheitlichen Dorfraum zu) erweitern.

Zur Verhütung der so häufigen Grenzstreitigkeiten soll zunächst wie seit undenklichen Zeiten ein Vergleichsversuch durch 12 Aelteste gemacht werden. Gelingt das, so hat Jeder der Streitenden 24 Schill. an dieselben zu zahlen; wo nicht, so muss der, welcher die Besichtigung beantragt hat, ihnen 3 Mk. entrichten, die er aber wieder erhält, falls er auf dem Wege Rechtens obsiegen sollte [1]).

Wer einen Grenzstein zwischen den Petersdorfer Feldern (aus Versehen) auspflügt, hat dies binnen 24 Stunden dem Worthalter anzuzeigen, der dann mit 11 anderen Vorstehern den Stein binnen 3 Tagen in Gegenwart der Nachbarn wieder einsetzt. Erfolgt jene Anzeige nicht, so wird der Betreffende dem Amthause denunciirt.

1) Nach der Fassung des betr. Art. scheint dieser Vergleichsversuch auf den Fall sich zu beschränken, wenn Einer einem Andern in der Grenze seiner Gebäude oder Höfe zu nahe gekommen, also nicht mit auf Feldstreitigkeiten wegen Abpflügen sich zu erstrecken. (S. die folgende dritte Abhandlung: über die Ackerflur der Dörfer).

Alle durch die nachbarlichen Freiheiten gehenden Gräben sind bereits in 24 Loose vertheilt und haben die Interessenten eines jeden Looses dasselbe in gehörigem Stande zu halten. Aus diesen Gräben bekommen die Insten den nöthigen Lehm, der aber nicht tiefer als 2 Spaten gestochen werden darf.

Zur Schonung der der Kommüne gehörigen nur spärlich vorhandenen Erde darf jeder Nachbar jährlich höchstens 8 Fuder davon gegen 3 Schill. für das Fuder zur Ausbesserung seiner Miststätte, Reparatur des Pflasters in den Stallungen u.s.w. nehmen.

Weil beim Pflügen viele gute Erde allmählig auf die Wendung gebracht wird, so dürfen Die, deren Aecker an die nachbarliche Freiheit (Gemeinheit) grenzen, in Zukunft von der ganzen Wendung, d. h. 30 Fuss in die Länge und in die Breite soviel als davon an den Acker grenzt einen Spaten tief Erde abgraben, gegen 3 Schill. per Schipsaat ($^1/_{12}$ Drömtsaat) Ackerlandes [1]).

Jeder, dessen Land an nachbarliche Freiheit grenzt, muss sich beim Pflügen genau nach den Scheidesteinen richten. Wer mehr als 3 Fuss übergepflügt hat, zahlt 4 Schill. Strafe per 1 Schipsaat Landes.

Wasserläufe. Gleich nach Bestellung der Sommersaat hat ein Jeder die Wasserläufe seines Ackerlandes so in Stand zu setzen, dass der Mittelrücken den Furchen gleich ist. Darauf erfolgt die erste Besichtigung durch 12 Vorsteher, welche eine besondere Gebühr, jeder 4 Schill., dafür geniessen. Die zweite Besichtigung wird im Nov. zu Pferde vorgenommen, weshalb die Gebühr das Doppelte beträgt. Diese Vorsteher sind dafür verantwortlich, dass sie die Strafen gegen säumige Landbesitzer verhängt haben und dass die Wasserläufe in Ordnung gebracht sind.

Jährlich 14 Tage vor Johannis wird nachgesehen, ob die Befriedigungen, Staketen, Pforten überall gehörig unterhalten sind.

Wegesachen. Gleich nach beendigter Ernte hat der p. t. Worthalter die Vorsteher auf den Dingstein zu berufen und mit ihnen die nöthigen Verbesserungen zu berathen, in welcher Hinsicht zwei Kommunikationswege des Dorfes in der Beliebung als besonders wichtig hervorgehoben werden. Die Insten leisten dabei die Handdienste nach Kopfzahl; was sonst nöthig ist wird auf die Drömtsaaten repartirt.

Viehwirthschaft. Nach Anordnung des Worthalters sind die Weiden und Bröcken [2]) von Dornen und Disteln zu reinigen, jeder Einwohner muss dazu mit einem Spaten erscheinen.

---

1) Die Wendung ist hier nicht wie mitunter in andern Beliebungen (z. B. Bannesdorf Art. 9) ein privater, mit dem Wendeservitut belasteter Acker, sondern Gemeinheitsgrund auf welchem die angrenzenden aufschiessenden Aecker das Wenderecht haben.

2) Unter Bröcken werden sonst auf Fehmarn die innerhalb des grossen Dorfraums gelegenen ausgedehnten gemeinheitlichen Weideflächen (wie der schlesische „Dorfanger") verstanden welche jetzt aufgetheilt sind, so dass man im Dorfe selber Koppeln vor den Gehöften erblickt. — Die

Niemand darf seine Pferde in den Bröcken tüdern, bevor der Hirte mit dem übrigen Vieh auf den Stoppeln hütet.

Der Worthalter bestimmt die Zeit der Beweidung der Bröcken mit Kühen. Jeder zahlt hier nach Kopfzahl der Kühe, die er auftreiben will. Die spitzigen Hörner muss Jeder absägen lassen.

Das Tüdern der Kühe zur Nachtzeit in den Bröcken ist gänzlich verboten.

Von Maitag bis zur beendigten Ernte darf Niemand eine Stute, die ein Füllen hat, auf seinem Acker tüdern.

Ist das Vieh aufs Gras gebracht, darf Niemand Vieh auf den Bröcken auf nachbarlicher Freiheit herumgehen lassen oder tüdern.

Wer sein Vieh in dem Soll (Teich) westlich von Petersdorf tränken lassen will muss Jemanden zur Aufsicht mitschicken, um das Vieh vom Felde abzuhalten.

Die Aeltesten notiren in ihren Quartieren, wie viel Schweine u. s. w. Jeder auf die gemeine Weide treiben lassen will und berechnen den Beitrag zu dem Lohn und der Kost des Hirten, so wie zu den Weidegeldern [1]).

Wer seine Schweine nicht vom Hirten hüten lassen will muss sie innerhalb seiner Grenzen halten.

Alles Vieh darf Morgens nicht eher ausgelassen werden, als bis es vor den Hirten getrieben wird, eben so muss er es Abends beim Eintreiben wieder einlassen. Widrigenfalls $^1/_2$ Schilling Schüttgeld per Stück.

Die Insten können zu ihrer nothdürftigen Feuerung [2]) Dünger auf den nachbarlichen Freiheiten und gemeinschaftlichen Weiden sammeln, auf den Bröcken jedoch erst, nachdem die Hirten damit sich versehen haben.

Fremde zum Verkaufe nach Petersdorf gebrachte Pferde dürfen auf dem der Kommüne gehörigen Bröcke [?] gegen 3 Schill. per Stück und fremde zum Verkaufe kommende Gänse unentgeltlich 3 Tage, darüber hinaus gegen 1 Schill. per Stück geweidet werden.

Das verreckte vom Schinder abgezogene Vieh muss Jeder von Maitag bis Michaelis an dem dazu bestimmten Orte oder auf seinem eigenen Gebiete ungesäumt verscharren lassen.

---

hier erwähnten Bröcken scheinen aber ausserhalb des Dorfes gelegen und dasselbe umgeben zu haben, worauf die Ackerländereien folgten und hinter diesen erst die Weiden. Diese Bröcken waren auch gemeine Weidegründe, erforderten aber ihrer Lage wegen besondere Bestimmungen.

1) Die Weidegelder sind ein auf den Gemeinweiden ruhender Kanon, welcher in früheren Zeiten von der Landesherrschaft erhoben, später den Kirchspielen überwiesen ward, um zur Zahlung der Zinsen der Kirchspielsschulden verwendet zu werden. Die Dorfgeschworenen repartiren die Beiträge in jedem Dorfe und liefern diese Weidegelder an den Kirchspielseinnehmer ab.

2) Fehmarn hat weder Holz noch Torf, die Aermern behelfen sich mit getrocknetem Kuhdünger, Rapssaatstroh u.s.w.

IV. Vadersdorfer Beliebung
Beschlossen am 29. Jan. 1834.

„Einigung sämmtlicher Ackerbesitzer und Insten", 20 §§, im Folgenden abgekürzt:

§. 1. Vorstand: Zwei Dorfgeschworenen, auf 1 Jahr gewählt.

Dorfgeschworener kann Jeder Dorf-Eingesessene werden, der binnen dieser Feldmark 6 Drömtsaaten kontribuablen Ackerlandes besitzt.

Der Dorfgeschworene zieht 5 Rthlr. Gehalt.

§. 2. Konvokation der Nachbarschaft. Klage über vernachlässigten Besuch der Versammlungen. Verbindlichkeit zu erscheinen. Entschuldigungsgründe.

§. 3. Zahlung des Nachbargeldes. Wer aus einem andern Dorfe als Nachbar hieher kommt und wohnhaft wird zahlt 4 Mark. Dasselbe muss auch der Inste (der blosse Hausbesitzer) und sogar der Häuerling zahlen.

Uebernimmt ein Sohn die Stelle von seinem Vater oder ein Schwiegersohn die Stelle von seinem Schwiegervater oder miethet das Kind eines Eingesessenen sich eine Stelle, so nur 2 Mark.

§. 4. Jeder Nicht-Fehmaraner muss um wohnhaft zu werden ein Zeugniss über sein bisheriges Wohlverhalten beibringen.

§. 5. Stimmrecht. Bei einem Beschlusse über Prozessführung der Gemeinde mit anderen Dörfern oder einzelnen Eingesessenen derselben fällt 1 Stimme auf einen Besitz von 1—5 Drömtsaten; auf jede folgende 5 Dr. eine Stimme mehr, bis zu 6 Stimmen für 30 Dr. und darüber. Bei allen sonstigen Verhandlungen hat Jeder ohne Rücksicht auf die Grösse seines Landbesitzes Eine Stimme. Die blossen Hausbesitzer sind nur in den sie betreffenden Angelegenheiten stimmberechtigt. Entschieden wird nach einfacher Majorität der Anwesenden.

§. 6. Die Beerdigungen. Der sogenannte Todtenherr hat die Leichen des Dorfes alljährlich zu verzeichnen. Ihm ist von jeder Leiche eine sofortige Anzeige zu machen.

Diejenigen, welche keine Pferde haben, sind verpflichtet die Leiche zu tragen, wofür die Angehörigen zum nächsten Fastnacht 2 Mark an die Nachbarschaft zu zahlen haben.

Diejenigen, welche Pferde und Wagen haben, stellen der Reihe nach in zwei besonderen Reihefolgen einen geschmierten Wagen und die Pferde. Der Wagenführer darf auf der Rückkehr von der Beerdigung [in Landkirchen] Keinen aufnehmen.

Die Träger der Leichen sind eben so gut zu bewirthen wie die, welche folgen, sie dürfen sich aber sämmtlich nicht betrinken.

§. 7. Wenn ein Nachbar, der nicht Pferde und Wagen hat, erkrankt ist und das heilige Abendmahl verlangt, so müssen diejenigen welche Pferde und Wagen haben den Prediger unentgeltlich von Landkirchen holen und zurückfahren.

§. 8. Von den Wasserableitungen.

§. 9. Kein Ackerbesitzer darf die Pflug-Wendungen vor seinen Ackertheilen so abfahren dass sie nicht festen Fusses mit Pferden und Wagen zu passiren sind.

§. 10. Lehm darf nicht gegraben werden aus den nachbarlichen Gemeinplätzen auf (in) dem Dorfe. Auf solchen Plätzen darf Moder, Erde auch nicht länger als ein Jahr liegen gelassen werden.

§. 11. Von der Wegebesserung. — §. 12. Vom Schneeschaufeln.

§. 13. Die im Sommer auf den Aeckern gesammelten Bracksteine müssen im Herbst abgefahren werden, aber nicht auf die gemeine Weide.

§. 14. Wer unversehens auf dem Felde einen Grenz- oder Dodenstein auspflügt, zahlt 4 Schill. Strafe und muss sich durch Vermittelung zweier unparteiischer Nachbarn mit dem Verletzten gütlich vereinbaren und binnen 8 Tagen den Stein wieder an die rechte Stelle setzen.

Widrigenfalls Anzeige an das Amthaus.

§. 15. Strafe für Ueberpflügen über die End-, Grenz- oder Dodenstein hinaus.

§. 16. Ueber 4 Wochen alte Füllen sind nicht bei den getüderten Stuten zu dulden, dürfen auch nicht beim Pflügen u.s.w. lose umhergehen.

§. 17. Auf den Wegen zwischen korntragenden Aeckern dürfen im Sommer nicht über 7 Pferde und nicht über 8 Kühe in Einer Reihe zur Tränke geführt werden. Niemand darf sein Vieh vor dem Hornblasen des Hirten aus dem Stalle lassen. Präcise zu Martini ist das Vieh aufzustallen.

§. 18. Der Dorfbulle darf nicht heimlich aus dem Stalle Dessen der ihn hält zum Gebrauche geholt werden, sondern es ist Diesem die Anzeige zu machen.

§. 19. Die Dorfgeschworenen müssen Denen, welchen die Instandsetzung der Dorfthore obliegt, alljährlich vor dem 1. April eröffnen dass die Dorfthore mit zugehörigen Befriedigungen 3 Wochen vor dem 1. Mai in Ordnung zu bringen sind, so dass das Vieh nicht ausbrechen kann.

§. 20. Das Beliebungsbuch ist jährlich am ersten Fastnachten — dem Rechnungstage — laut und deutlich vorzulesen.

Das Nachbarbuch muss einer der Dorfgeschworenen bewahren und darf es an keinen Menschen in oder ausser dem Dorfe ausleihen.

Approbirt vom Amthause unterm 9. Febr. 1834 mit der Modifikation des §. 3, dass ein Häuerling nur dann 4 Mark Nachbargeld zu zahlen habe, wenn er ein ganzes Haus miethet, sonst nur 3 Mark.

Diese Beliebung ist von allen damaligen und später auch von den neuen Nachbarn unterschrieben worden.

---

2. Aus Angeln. Gr. Queeren im Amte Flensburg.

Die Beliebung von Gr. Queeren, „Willkürsbrief“ von 1722, abgefasst in Folge der allgemeinen K. Verfügung von 1721 (cf. p. 103), in hochdeutscher Sprache, ist zwar schon, wie p. 106 angegeben, 1824 im staatsb. Mag. abgedruckt worden. Da diese Zeitschrift jedoch ausserhalb der Herzogthümer nicht wie sie es verdiente verbreitet, im Buchhandel längst vergriffen und nicht einmal auf allen Universitätsbibliotheken vorhanden ist, so will ich aus den 33 Artikeln auszugsweise hervorheben, was an Eigenthümlichkeiten darin vorkommt, zunächst im Vergleiche mit den Fehmarnschen Dorfbeliebungen.

Während auf Fehmarn bei der freien Bodenbewegung Grundbesitzungen verschiedensten Umfangs von wenigen Drömtsaaten bis zu den stattlichsten bäuerlichen Wirthschaften entstanden sind, treffen wir hier nach der gewöhnlichen Agrarverfassung der Geestämter der Herzogthümer Hufner (in Angeln Boolsleute genannt, nach dem Dänischen Bool = Hufe). Dazu die Häuerlinge als Insten.

Der Typus der anglodänischen und nordschleswigschen Bevölkerung ist ein anderer als der der niedersächsischen und friesischen in den übrigen Landestheilen: nicht so stramm und derbe, von weicherer Gemüthsart. Ihr kirchlicher Sinn, die Achtung vor dem Prediger, die Geneigtheit zur Milde und Schonung und das Mitleid mit Hülfsbedürftigen zeigen sich selbst in mehreren Bestimmungen dieser Beliebung.

Gleich der erste Artikel lautet: Niemand soll sich unterstehen, am Sonntag auf dem Felde zu pflügen, zu säen oder andere Feldarbeit zu verrichten, bei Vermeidung von 1 oder 2 Mark Brüche so den Armen gegeben werden soll, und im Falle sich Jemand diese Brüche zu erlegen weigert, soll dem Hardesvoigt solches zu vernehmen gegeben werden, dass derselbe es eintreiben möge.

Art. 3. Wenn im Frühjahr, nachdem die Felder befriedigt und eingehegt Vieh einbricht und Schaden anrichtet, soll der Feldschütter einem Jeden sein Vieh 2 oder 3 mal umsonst zutreiben und erst in weiteren Wiederholungsfällen das Vieh im Schüttkafen einschütten und das ihm gebührende Schütter-

geld erheben bis Ende des Sommers wo er abgedankt wird. Frevelt Einer mit seinem Vieh gar zu oft so behält sich die Nachbarschaft vor ihm eine Brüche von einer halben Tonne Bier aufzuerlegen.

Von dieser Eventualität wird nun ausdrücklich und ganz allein der Prediger ausgenommen und auch die Rücksicht gegen ihn befolgt dass wenn sein Vieh abgefasst wird der Schütter es nicht in dem Schüttenkafen einsperren sondern nach des Predigers Hofstätte gegen das gebührende Schüttgeld treiben soll.

Art. 15. Die allgemeine Leichenfolge wird besonders bei armen Verstorbenen zur Pflicht gemacht: „Wenn Jemand mit Tode abgeht, sollen die Benachbarten (d. h. die Eingesessenen) insgesammt schuldig sein, sich zur rechten Zeit im Sterbehause einzufinden, absonderlich bei Armen und Unvermögenden, um den Verstorbenen gebührendermaassen zur Erde zu bestätigen. Wer sich aber verspätet und eher nicht kommt als bis die Leiche zur Hofstätte hinaus ist, oder gar wegbleibt, der soll vor jedes Mal, da er sich versäumt oder ausbleibet, an die Nachbarschaft 3 Schill. erlegen.“

Art. 10. Sollte nach des Höchsten Schickung eine nasse Ernte vorfallen, dass etwa ein oder anderer aus den Nachbarn wegen solcher nassen Zeit oder später Reifung seines Korns mit denne andern nicht zugleich fortkommen könnte, so soll in keine Auwere [?] geschlagen werden [1]), bis derjenige so also zurückgeblieben, auch sein Korn geberget und eingebracht hat. Wie denn desfalls die übrigen Benachbarten nicht allein Geduld mit selbigem haben, sondern ihm auch bestmöglichst beistehen und ihm sein Korn einbringen helfen sollen. Ist aber beweislich, dass Jemand Schuld hat und aus Unachtsamkeit sowohl mit Aussäen als Einernten die Zeit nicht in acht nehme der soll den Schaden selbst haben [2]).

---

1) d. h. soll das Feld nicht zur Stoppelweide geöffnet werden.

2) Nach Art. 24 wurde alljährlich von der Nachbarschaft der Tag bestimmt, an welchem die allgemeine Stoppelweide, nachdem alles Korn eingebracht sein musste, eröffnet wurde. Wer vorher Vieh auftrieb, wurde mit 1 Mark 8 Schill. gebrücht.

Art. 8. Hat ein Nachbar nicht nöthig die gemeine Weide mit der Stückzahl Vieh zu besetzen, zu welcher er berechtigt ist, so soll die Weide die er ablassen kann den Bedrängten in der Nachbarschaft gegen 8 Schill. per Stück zu Gute kommen.

Damit ist Art. 19 in Verbindung zu bringen: dass Niemand fremdes Vieh auf die gemeine Weide nehmen darf, ehe und bevor der Nachbarschaft und den Einwohnern zuerst geholfen ist.

Hierher gehört auch Art. 18: dass wenn einer der Nachbarn etwas Land zu verhäuern hat, allemal ein Eingesessener, falls er zu rechter Zeit darum anspricht, näher daran sein soll als ein Fremder oder Einer, der sich hier eingehäuert hat. —

Die Niederlassung und Ansiedelung Fremder im Dorfe war von der Einwilligung der ganzen Nachbarschaft abhängig. Gegen das Eindringen bedenklicher Personen schützte Art. 20: Ist auch festiglich verabredet worden, dass Keiner bemächtigt sein soll von Grossen und Kleinen in dieser Nachbarschaft, fremdes Volk einzunehmen, viel weniger ihnen sonst Häuser oder Ländereien zu verkaufen, es sei denn dass sie vorher gültige Dokumente und Beweisthümer vor der ganzen Nachbarschaft darlegen können, dass sie ehrliche Leute seien und wo sie vorher gewohnt und was sie handthiert und auch sich christlich und friedlich verhalten haben. Wer hier entgegenhandelt, verbricht der Nachbarschaft 3 Mark zum ersten Male.

Von einem Eintrittsgeld (Nachbargeld) ist in dieser Beliebung nicht die Rede.

Art. 13: gegen Holzdiebstähle. „Weil auch überall misfällig sich begeben, dass Einer oder Anderer sich untersteht, in Eines und des Anderen Hölzung oder Busch [1]) nicht allein Tonnen- oder andere Bände sondern wohl gar junge Eichen, Buchen, Eschen und Ellern unverschämt abzuhauen und abzusägen, als ist deshalb beliebet worden dass diejenigen so darüber betroffen werden, ohne die obrigkeitliche Brüche, den Schaden

1) In mehreren schleswigschen Gegenden kommen schon im Mittelalter getheilte Dorfholzungen vor.

vollkommen bezahlen sollen Dem, so der Schade geschehen; und derjenige so Jemanden in solchem Diebstal finden würde, und es nicht sofort ansaget und es hernach offenbar würde, soll als ein Hehler angesehen und es seiner Obrigkeit angemeldet werden, ihn zu bestrafen.

Aehnlich Art. 14 in Betreff des sehr eingerissenen Stehlens der Feldzäune.

Art. 21: wenn Hühner, Gänse, Lämmer und Schafe u.s.w., oder Korn auf dem Felde gestohlen werden.

Zur Sittenpolizei. Art. 16: Kein Schelten, Fluchen, Schwören, Schlagen beim Erb- oder Begräbnissbier [1]), bei 1/2 Tonne Bier Strafe an die Nachbarschaft, ohne die obrigkeitliche Brüche. Keiner darf dorthin seine Kinder oder Dienstjungen gehen lassen, damit diese sich nicht die Untugend des Trinkens angewöhnen: bei 4 Schill. Strafe.

Art. 28. Ordentliches Betragen in den nachbarschaftlichen Versammlungen, sonst eine Strafe von einer halben Tonne Bier im ersten Fall und einer ganzen Tonne in Wiederholungsfällen nach vergeblichen Vermahnungen. Ausserdem Anmeldung an die Obrigkeit zu königlichen Brüchen.

Art. 31: „Sollen auch keine Tartaren (Zigeuner) oder ledige lose Landstreicher auf unseren Gelagen als Hochzeiten und Kindtaufen oder Begräbnissen geduldet werden bei Strafe von 1 Mark, sollen auch nicht beherbergt werden."

Ueber Feuerpolizei nichts, da die Gehöfte nicht nahe an einander liegen. —

Ich übergehe die speciellen Bestimmungen nebst Strafandrohungen betr. die Wege, Brücken, Wasserläufe, die Instandhaltung der Zäune um die p. t. besäeten Dorffelder in welchen die Antheile der Einzelnen im Gemenge lagen (im Gegensatze zu den auch schon vorhandenen Koppeln), die Weideordnung, das Tüdern des Viehes u. s. w.

Als charakteristisch will ich nur noch den Art. 2. mittheilen: „Würde Jemand der Meinung sein dass ihm mehr Land

---

1) Eine halbe oder ganze Tonne Bier ward dazu von der Nachbarschaft angeschafft. Das Trinken durfte nicht eher beginnen als bis der Altermann sich eingefunden hatte.

zugehöre als er im Besitz habe, also etwas von ihm oder seinem Vorweser abgekommen sein müsste und daher Reeb und Landmaasse verlangen, dem soll diese gar nicht versagt sondern nach dem Lowbuch angestellt werden".

Hier beschliesst also die Nachbarschaft dass das gelten soll was das Gesetz ohnehin besagt, als ob es ihrer Sanction bedürfe. Darin liegt eigentlich, dass falls sie das Gesetz nicht für zweckmässig hielten, sie auch beschliessen könnten nicht daran sich kehren zu wollen. Erklären lässt sich dieser Beschluss wohl nur so, dass damals die bezüglichen Bestimmungen des jütischen Low von 1240 schon in manchen Gegenden Schleswigs ausser Gebrauch gekommen waren [1]). —

Der Dorfvorsteher hiess in Angeln Aeltermann. Ueber seine Wahl, Amtsdauer u.s.w. enthält die Beliebung nichts. Es wird nur in Art. 22 gesagt, dass dem Aeltermann 2, 3 oder 4 Männer aus der Nachbarschaft assistiren sollen, die er aber selber alljährlich ernennt, die indessen befugt sind, wenn sie es für nöthig halten, eine Zusammenkunft der ganzen Nachbarschaft zu verlangen.

II. Fünf westschleswigsche Nachbarbeliebungen.

Sie sind sämmtlich aus dem Amte (später Landschaft) Bredstedt, welches mit Ausnahme des Kirchspiels Viöl nordfriesische Bevölkerung hat [2]). Handschriftlich auf der Kieler Universitätsbibliothek vorhanden, die drei ersten aus dem

---

1) Das Verfahren in Reebnings-Prozessen nach den Bestimmungen des jütschen Low ist im Stb. Mag. VI, 618 ff. dargestellt. Dort heissen die Nachbarn auch Boolsmänner, Eger, Looseger, Grundeger, Egenmänner.

2) Die Viöler sind dänischen Ursprungs, jedoch in Dialekt, Sitten und Gebräuchen von der anglodänischen Bevölkerung des nördlichen Schleswigs unterschieden. Man nimmt an dass sie von Einwanderern aus Nordjütland oder sonst aus Dänemark abstammen, welche hier im Mittelalter eine Kolonie gründeten, nachdem die friesische Bevölkerung in dieser Gegend durch eine verheerende Pest hinweggerafft war. S. Nachrichten über das Amt Bredstedt in den Schriften der patriotischen Gesellschaft Bd. III, p. 174. In den Beliebungen der Dörfer dieses Kirchspiels haben sich friesische Anklänge erhalten.

Manuscripten-Nachlass von Michelsen die beiden letzten aus dem von Falck. Erstere, aus der zweiten Hälfte des 17ten und dem Anfang des 18ten Jahrhunderts herrührend, sind im Original plattdeutsch, letztere aus der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts sind hochdeutsch abgefasst.

Hier der wesentliche Inhalt derselben.

a. Willkür des Bauerlages Löwenstedt (vormals Liungstedt) im Kirchspiel Viöl, vom 2ten Mai 1669.

Wir Einwohner und Erbgesessene im Bauerlage Löwenstedt sammt und sonders, Bonden und Lansten, einträchtig zu unserem und unserer Nachkommen Nutzen und Besten, haben eine gemeine Bauerlags-Willkür unter uns eingerichtet und gestiftet, zu hüten und zu hegen in unserer Feldmark Ellmode [1]), Aecker, Heide und Weide, Moor, Busch, Wege und Stege.

1. Kein Käthner soll Vieh halten oder auf die Grasung schlagen, wovon wir die Abgaben tragen, ohne unserer Aller Zustimmung.

2. Keiner unter uns soll den Sommer über mehr Vieh halten als er den Winter durchgefüttert hat.

3. Keiner soll Struck [Gesträuch] oder Eckenroden [?] in dem Busch Haselund hauen.

4. Keiner soll sein Quick [2]) auf Ellmode Grund tüdern, nur auf seiner eigenen Dreesch und nicht weiter als sein Pflug immer gegangen ist darf er tüdern.

---

1) Ellmode, friesisch, mit vielen Variationen in Nordfriesland: Ellemöde, Elmot, Elemuthe, Ellemöse, Almode ist identisch mit Allmende: im Eigenthum der Gemeinde befindliche liegende Gründe, hauptsächlich Wiesen und Grasungen, auch auf Wechselland angewendet welches von den Interessenten in den Baujahren privatim ausgenutzt, in den Dreeschjahren gemeinschaftlich beweidet wird. (Abh. I, 318, wo ich mir den Ausdruck Elmot Land für solches Wechselland noch nicht zu erklären wusste.)

Elmetha nach Richthofens altfriesischem Wörterbuch = Gemeinde; auch Elmente. Nach Outzen's Glossarium der fries. Sprache von 1837 werden in nordfriesischen Gegenden auch die Gemeinheitsantheile die vom Hause unveräusserlich sind so bezeichnet; man sagt, es habe Jemand eine ganze, halbe u.s.w. Ellemode. Sodann ist das Wort auf die Gemeindearbeit an Wegen, Brücken u.s.w., zu welcher Jeder sich einfinden musste, übertragen worden. Ellmode Leute = Gemeinde Leute d. h. Mitglieder der Bauerschaft, Hufner. Ellmode muss vom westlichen Schleswig aus auch weitere Verbreitung im Herzogthum gefunden haben, da in der p. 130 erwähnten Darstellung des Verfahrens in Reebnings-Processen aus dem 16. Jahrhundert vorkommt: Aecker, Wische und Lande, Holtungen, Büsche, Kier, Mor, Mose, Ellemode oder wat ehme gelick.

2) Gleichbedeutend mit Vieh. Abh. I, 395 f.

5. Niemand soll Ellmode, Heide oder Moor mähen noch pflügen ausser mit Bewilligung des allgemeinen Bauerlags.

6. Unterhaltung der Wege, Dämme, Brücken und Stege.

7. Niemand soll nach der Saatzeit sein Quick besonders hüten lassen, sondern es vor den Hirten treiben.

8. Niemand soll zwischen dem Korn oder der Dreesch auf der Stoppel, obwohl es sein eigener Boden ist, tüdern bis nicht das Feld ganz ledig geworden ist.

9. Niemand soll Pferde zwischen den Kühen auf der Dreesch gehen lassen, auf dem wüsten Felde kann er ungehindert seine Pferde haben.

10. Niemand soll weiter mähen in der Wisch oder im Korn als wie das Bauerlag sich vereinbart hat, bei Strafe von $^1/_2$ Rthlr.

11. Die 3 Hegensleute, welche das Bauerlag bewahren [1]), sollen dem Bauerlag jährlich eine gute unsträfliche Tonne Bier spendiren.

12. Wenn der Dingwall [2]) umgeht und das Bauerlag zusammenkommen soll und Jemand zur bestimmten Zeit nicht folgt oder den Dingwall nicht strax fortfördert, der zahlt 4 Schill. Strafe.

Zum Schlusse: Wer sich verstösst, verbrücht ausser einer Tonne Bier an uns gemeine Dorfleute an den Herrn Amtmann zwei und an den Hardesvoigt einen Thaler.

Obrigkeitliche Bestätigung vom 11. Okt. 1675, die auch später noch mehrere Male wiederholt wurde.

Nachtrag zu dieser Beliebung: Vereinbarung von 8. Okt. 1757 (hochdeutsch abgefasst): dass Keiner Ziegelsteine streichen und verkaufen soll an Jemanden ausserhalb des Dorfes bei 10 Rthlr. Strafe, und dass Jeder nur für den Bedarf seines eigenen Hauses brennen darf, wofür er den Lehm auf Ellmodegrund ausgraben mag. Doch ist es gestattet dass ein Nachbar an den andern Ziegelsteine verkäuft.

---

b. Willkür und Beliebung des Bauerlags Berendorf (alt Bjerrig)

im Kirchspiel Viöl, vom 20. Januar 1676, sofort bestätigt.

1. Die Wege, Pipgraben [3]) und alle Wasserlösungen sind nach der alten Beliebung 14 Tage vor S. Vith [15. Juni] fertig zu machen.

---

1) Der Dorfvorsteher (welcher in dieser Gegend wie in Holstein Bauervoigt heisst) wird in dieser Beliebung gar nicht erwähnt, dagegen in der zweiten. Das Amt der Hegensleute ward der Reihe nach von den Interessenten auf ein Jahr versehen.

2) Der von Haus zu Haus getragene Botschaftsstab, Dingwalt, d. i. Dingwalze, von der walzenförmigen Gestalt des Stabes. p. 134 Dingstock.

3) pipgrove, von pipe, Pfeife, Röhre, Abzugsröhre, Wasserleitung, war wohl ein wichtigerer, mit grösserer Sorgfalt angelegter Graben. Bei Neokorus Chronik Dithmarschens II, 264 kommt ein Pipgraben als ein Scheidegraben zwischen dem Norderdrittel und Mitteldrittel von Dithmarschen im Vertrage zwischen König Friedrich II. und den Herzögen Jo-

2. Die vier Hegensleute sollen dies 14 Tage nach S. Vith inspiciren und die Bruchfälligen notiren. Versäumen sie es, so müssen sie das Brüchebier bezahlen und soll Jeder von ihnen dem Bauerlag 1 Mark 8 Schill. entrichten.

3. Ueber das Mähen von Wischen.

4. Niemand soll bei 8 Schill. Brüche Heu fahren, ehe sie zusammen fahren, es sei denn auf seinem eigenen Grund und Wische.

5. Wer mit 2 Pferden zusammen zwischen dem Korn tüdert, zahlt 8 Schill. Brüche und dem Kornharder [Feldhüter] 1 Schill.

Auch soll Niemand seine Pferde oder Beester [1]) auf die Stoppel oder auf einen Kamp schlagen, „idt sy denn dat dat Korn dar gantz und gar in is, sonder ein nacht edder twee den nachlässigen tom besten nachgeven". Bei Brüche von 1 Mark 8 Schill.

6. Niemand soll auf den gemeinen Stoppeln [2]) nachharken, weil man gefunden „dat da böse stücke mit underlopen."

7. Niemand darf auf eines Anderen Dreesch oder Stoppel tüdern ehe und bevor die gemeinen Beester darüber gehen.

8. Niemand darf Gras oder Heu auf der gemeinen Weide oder eines Anderen Morgrouw [3]) bergen.

9. Niemand darf eines Andern Pipgraben mit Moor, Struck oder Heide zuwerfen, es sei denn dass er es am selbigen Tage Abends wieder „upröschet" [abräumt].

10. Stirbt Jemand im Dorfe, so soll wenigstens Einer aus jedem Hause folgen.

11. Niemand der den Beestharder hat [d. h. zur Zeit nach dem Turnus zu beköstigen hat], darf einen Tag überschlagen, bei Strafe von 1 Mark 8 Schill. wenn der Harder mit einem anderen hütet, und von 12 Schill. wenn er allein hütet. So soll es mit allen Hardern gehalten werden, ausgenommen wenn Jemand seine Pferde auf seiner eigenen Dreesch von Maitag bis beendigter Ernte hält.

12. Niemand darf in unsere Gewässer gehen zu fischen, ehe nicht das ganze Bauerlag darin fischt.

13. Fremde Schweine und Gänse dürfen nicht auf unsere Strasse genommen werden, bei 1 Mark Strafe.

Die keine Gänse haben, mögen eine Gans kaufen.

14. Lässt Jemand seine Pferde oder Beester des Nachts zwischen dem Korn hüten, so kann der Kornharder 1 Schill. per Pferd oder Beest

---

hann und Adolph vom 22. Juli 1568 vor. Dithmarschen war nach der Eroberung im Jahre 1559 unter drei Landesherrn getheilt worden.

1) Beester wird oft im Gegensatze zu Pferden für das übrige Vieh, besonders für grosses Rindvieh gebraucht.

2) d. h. auf den im Gemenge liegenden abgeernteten Saataeckern, wo die Stoppelweide gemeinschaftlich war.

3) Ob mooriger Wiesengrund?

nehmen. Auch soll der Bauervoigt den Dingstock zu rechter Zeit ausschicken, und wer ihn liegen lässt zahlt 4 Schill. Strafe [1]).

15. Will Jemand nicht halten was das ganze Bauerlag bewilligt hat [nämlich als Gemeindearbeit beschlossen hat], es sei an Wegen, Stegen, Kleien [2]) oder sonst, so hat er 1 Mark Strafe zu zahlen.

16. Wer im Lund [einer Gemeindehölzung] betroffen wird, dass er Holz heraushauet und wegführt, verbüsst 1 Mark Strafe.

17. Tüdert Jemand seine Pferde oder Beester am Tage beim Korn, so hat der Kornharder 1 Schill. per Stück von ihm zu erheben.

18. Wenn Jemand eines Andern Growe [? vergl. Art. 8] abmäht, so muss er 8 Schill. Strafe zahlen.

19. Wer sein Pferd oder Beest bei Tag oder Nacht aus dem Tüder nimmt und beim Korn graset zahlt für das Stück 8 Schill. Strafe an das Bauerlag und 1 Schill. an den Kornharder. [Mit Art. 14 pass. 1. in Verbindung zu bringen].

20. Der Bauervoigt soll zwei von den Bauerlagsleuten zu sich nehmen und die Bruchfälligen pfänden.

Die sich der Pfändung widersetzen zahlen eben so viel Strafe an den Landvoigt (von Bredstedt) wie an das Bauerlag.

Zuletzt in demselben Artikel: unde wenn dre Jahre verlopen, wille wi, jedoch mit des Herrn Obersten (des damaligen Landvoigts) bewilligung) en anden im burlag an disse burvagts stede werden laten.

Hinterher noch Art. 21: dass Niemand sein Beest auf dem Rammor und in der Wische hüten lassen darf, resp. bei 6 und 8 Schill. Strafe.

---

c. Willkür des Bauerlags Mönkebüll
vom 27. März 1717 [3]).

Mit einer in der Bredstedter Landvoigtei hinzugefügten hochdeutschen Einleitung. Die Bauerschaft hatte unterm 29. Januar 1717 von der Behörde den Befehl erhalten eine neue Willkür zu verfertigen.

---

1) So das Heterogenste in Einem Artikel untergebracht!

2) Das Reinigen der verschlammten Gräben.

3) Mönkebüll ist ein Bestandtheil des eine Meile nördlich von Bredstedt liegenden Kirchdorfes Langenhorn, welches nach Schröders Topographie folgende Abtheilungen hat: 1) Westerende, 2) die Nachbarschaft, 3) die heilige Burlage, 4) Oster- und Wester Langenhorn, 5) Langewarf, 6) Oster- und Wester Loheide, 7) Unter- und Ober-Mönkebüll. 8) Bei der Kirche. Diese Abtheilungen scheinen besondere kleine Wohngruppen und Feldnarken für sich zu sein. Schröder giebt ausser der Mönkebüller Dorfbeliebung von 1717 noch eine für Wester Langenhorn von 1699, eine für Oster Langenhorn von 1727 und eine für Loheide von 1750 an.

Es sind 30 Artikeln. Art. 1. behandelt gleich einen ganz speciellen Punkt: die Nutzung einer die Siecke genannten Gemeinweide. Was sonst zur Weide- und Viehordnung gehört, ist zerstreut in Art. 2, 4, 9, 10, 11, 13, 17, 18, 25, 28 enthalten. Art. 3 und 6 betreffen Gräben und Wasserzüge. Art. 8, 14. 16, 23 und 26 gehören zur Feldordnung. Art. 27 schreibt Dichtmachen der Gartenzäune vor, Art. 28 die gemeinschaftliche Instandhaltung des Walles (wahrscheinlich um das Dorf herum), wofür Jedem sein Maass auf die Feuerstätte und Boole (Hufe) richtig zugemessen werden soll. Art. 15 und 24 besagen dass Jeder die über sein eigenes Land gehenden Wege selber bei Macht halten soll so gut er kann; er darf diese Wege auf einer bezeichneten Erstreckung der Feldmark auch nicht überpflügen, sondern muss sie 10 Ellen breit lassen, damit Jeder ungehindert fortkommen kann.

Ueber die Viehhirten kommt nichts vor, der Feldhüter erscheint in Art. 23: Wenn die Bauerlagsleute einen Kornharder annehmen, das gemeine Feld zu wahren damit kein Schaden an Gras oder Korn geschieht, soll dieser dem Befehl der Hegensleute gehorchen. Er soll den Leuten nicht über Gebühr unpass thun, die Leute ihm auch nicht — bei 1 Mark 8 Schill. Strafe. Bei freventlichen Uebertretern sollen die Hegensleute dem Kornharder behülflich sein, der nöthigenfalls einen Gehülfen annehmen kann. Der Kornharder soll auch von dem Buchweizen Frevel abhalten. Verhütet er einen Schaden den das Vieh anrichtet nicht, so muss er dafür mittelst Kürzung an seinem Lohn büssen. Ausser seinem Lohn geniesst er das Schüttgeld.

Der Bauervoigt wird nicht erwähnt, es war auch wohl nur für das ganze komponirte Kirchdorf einer vorhanden.

Das Amt der Hegensleute wird auch hier ein Reihedienst gewesen sein, da sie nach Art. 20 „schölen umgesettet syn 4 Wecken vor maydag“. Art. 29 ermächtigt sie, alle aus dieser Willkür entfallenden Brüchen völlig auszupfänden. Passten sie aber über alle Artikel nicht gut auf, so waren die Bauerlagsleute befugt, die Hegensleute selber auf 1 Mark 8 Schill. zu pfänden.

Art. 22. Wer mit dem Dingwall angesagt ist und ohne wichtige

Ursache ausbleibt oder nicht zu rechter Zeit erscheint oder den Dingwall bei sich behält und seinem Nachbarn nicht eilig zuschickt zahlt 2 Schill. Strafe ohne alle Gnade.

Art. 21. Wer mit dem Dingwall zur Ellmode Arbeit angesagt ist und ohne wichtige Ursache davon ausbleibt, hat gegen die Hegensleute verbrochen 2 Schill., bei Gespannarbeit 4 Schill., und soll sofort gepfändet werden.

Art. 19. Keiner im Dorfe soll eine neue Hausstätte machen ausser mit des Bauerlags Bewilligung. Auch soll Niemand einen fremden Armen im Dorfe länger beherbergen als Eine Nacht, ausser mit des Bauerlags Bewilligung, bei 4 Schill. Strafe.

Art. 30. Wer an diesen Artikeln brüchhaftig befunden wird und sich freventlich verhält soll an den Landvoigt 1 Rthlr. und an das Bauerlag auch 1 Rthlr. brüchen. — — — Schluss: „Tho mehrer bekräftigung wille wi unsern hochgebietenden Herrn Landvagt gebeten hebben, dissen willkür mit to underschriven. Dat wi dissen willkür unserm verstande nach und to des burlags nytte nich beter gewust to maken solkes bekennen wi sämtlich mit unsern egenen underschrevenen händen".

Folgen die Unterschriften von 11 Interessenten.

Diese Willkür ist 1732 und 1748 der Landvoigtei wiederum präsentirt und von derselben abermals bestätigt worden.

---

d. Beliebung von Almdorf (Almendorf)

(3/4 Meilen südlich vom Flecken Bredstedt) vom 24. Dec. 1764.

25 Artikel. Art. 1—12, 21 und 22 enthalten nur Bestimmungen über das Weiden und Tüdern.

Dorfhirten sind hier seltsamer Weise gar nicht gehalten worden, sondern nur Privathirten. Es bestand also auch keine Gemeindeheerde, obwohl die Feldweide und die Ellmode Gräsung Allen insgesammt geöffnet war.

Nach Art. 1 darf ein Hirt nicht mehr als 6 Kühe oder Quien[1]) auf den Aeckern zusammen hüten, sei es von einem einzelnen Nachbarn oder wenn sich ihrer 2 oder 3 zusammengethan haben. Nach Art. 4 sollen die einzelnen Hirten, wenn sie Vieh auf das Feld oder nach Hause treiben, nicht zusammen treiben. Keiner soll „Rinder [Jungvieh?] oder Kälber" von einem Hirten hüten lassen. Kein Hirte soll, wenn er mit den Kühen zu Felde oder zu Hause treibt, Pferde oder

1) An der Ostseite Starken genannt (Abh. I, p. 396): angehende Kühe, die noch nicht besprungen sind.

Schafe mitnehmen; keiner soll Mittags oder Abends wenn das Vieh zum Tränken getrieben wird dasselbe auf der Greede (Dreesch) gehen lassen. Niemand darf „wenn in das Korn gearbeitet wird“ (die Ernte beschafft wird) gleich mit Hüten oder Tüdern nachschlagen. Ist ein Feld ledig, es sei Roggen oder Gerste, so ist nur erlaubt, das Stoppelgras mitzunehmen, doch muss man sich dabei in einer angegebenen Entfernung von den Garben-Reihen halten. Pferde, die Füllen haben, dürfen gar nicht auf die Ackerstoppel gebracht werden. In der Ellmode Gräsung dürfen unrichtige Wallachen oder Urhengste oder Ridderbullen (?) Schafe und Lämmer nicht weiden. Schafe dürfen im Frühjahr, wenn sie gewaschen sind, dort nicht getüdert werden. Schweine dürfen von anderen Dörfern nicht in Grasung genommen werden. Gänse dürfen im Frühjahr nur bis Maitag auf die Greede und das Ackerfeld getrieben werden, hernach von Jedem nur auf sein eigenes Land bis zur Erntezeit.

Art. 13. 14. Keiner darf den Feldhüter — der in dieser Beliebung Feldhirte, auch Kornhirte, heisst[1]) — schlagen oder ihm das geschüttete Vieh entreissen, auch nicht den Schüttkofer aufschlagen oder entzweibrechen, um das Vieh herauszunehmen.

Art. 15. Keiner darf Reeth [Schilf, zum Dachdecken] aus den bezeichneten Grundstücken zu seinem Gebrauche herausnehmen.

Art. 16—18 bestimmt, wie weit es erlaubt ist Soden, Erde oder Lehm auf der Feldmark auszugraben, wovon aber nie etwas nach anderen Dörfern verfahren werden darf.

Art. 19. Wird ein Stück Wall um die Ellmode Gräsung von dem Hegemanns-Voigt in schlechtem Zustande befunden, so muss dieser es dem Eigner durch die Hegensleute anmelden lassen, welcher es binnen 24 Stunden in Stand zu bringen hat. Widrigenfalls hat der Hegemanns-Voigt nebst seinen Leuten den Wall auf Kosten des Eigners zu verdingen, der bei Nichtzahlung ausgepfändet wird; das Pfand wird nach 6 Wochen verkauft; widersetzt sich der Eigner, so brücht er eine halbe Tonne Bier[2]).

1) Wie in Tirol der Hüter für die Weinberge Traubenhirt genannt wird.

2) Aus diesem Artikel und aus Art. 23 ersieht man dass die Ellmode-

Art. 20. Jeder soll seinen Schlot bei der Ellmode Gräsung, wenn dieser abgetreten ist und selbiges kund gethan, binnen 2 Tagen ausgraben oder verdingen.

Art. 23: dass die Hecken und Hegen sowohl im Dorfe als in der Elmode Gräsung nicht offen gelassen werden dürfen.

Art. 24: dass wenn die Bauer- oder Ellmode-Leute (Nachbarn) zusammengefordert werden, Niemand ohne Entschuldigung ausbleiben darf. Ebenso wenig ein Hegensmann, wenn die Hegensleute für sich zusammenberufen werden. —

Ich übergehe die vielen auf Versäumnisse und Vergehen gesetzten Strafen welche theils bis zu 1 Mk. theils bis zu einer ganzen Tonne Bier steigen.

Art. 25. Zum Schlusse: Der Bauer- und Hegemanns-Voigt nebst Hegensleuten haben auf gedachte Artikel fest zu halten. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, muss eine Tonne Bier ans Dorf erlegen.

„Damit nun den vorgeschriebenen Artikeln von uns sämmtlichen Einwohnern zu Almdorf gebührend nachgelebet werde, haben wir zu dem Ende nicht allein dieselben eigenhändig unterschrieben, sondern zu desto festerer Haltung bei dem Herrn Kammerherrn und Landvoigt unterthäniges Gesuch um Konfirmirung dieser Beliebung eingereicht welche denn auch bewilligt worden.

Zur Approbation bei der Landvogtei eingebracht den 20. Nov. 1767 und von dieser Behörde von Neuem 1770 und 1781 bestätigt.

---

e. Beliebung zu Högel

(eine Meile nordöstlich von Bredstedt) vom 20. März 1783.

Art. 1. Die Hegensleute haben 14 Tage vor Mai nachzusehen, dass ein Jeder den Wall zu rechter Zeit reparirt und dass die Hecken vorgebracht werden, damit Vieh und Pferde nicht den Roggen vertreten und die Wiesen abgrasen.

Gräsung besonders geschützt war und dadurch von der offenen gemeinen Weide sich unterschied.

Art. 2. Die Hegensleute haben darauf zu achten dass die Scheere im Dorfe richtig sei.

Vom Bauerlag wird beliebt, dass auf jede Bool (Hufe) den Sommer über zu gräsen fallen: 4 Pferde, 14 vollscheerige Beester, 2 Schweine. Wer mehr hat als er selber scheeren kann (d. h. als ihm nach der Scheere zukommt) zahlt für ein Pferd 12 Schilling, für ein vollscheeriges Beest 10 Schilling, für ein Schwein 4 Schilling. Dieselben Sätze zahlen die Käthner, wenn sie Vieh auf die Gräsung bringen[1]).

Art. 3. Jede Bool kann 2 Gänse grasen. Je drei Boolen können hiefür einen Ganner mitschicken; für jeden Ganner sind 18 Schilling an das Bauerlag zu entrichten.

Art. 4. Niemand darf, wenn es nicht die Noth erfordert, Jungvieh mit unter die Kühe treiben, sondern muss sie mit dem Güsthaufen folgen lassen. Auch dürfen Hengste nicht mit den Pferden weiden.

Art. 5. Niemand darf auf ungetheiltem Moor oder über die eingesetzten Zeichen oder Dohlen graben. Imgleichen darf Niemand etwas vom gemeinen Felde verhäuern.

Art. 6. Niemand darf Heidefeld anzünden, auch nicht Heide nehmen

1) Scheere, von dem Werkzeug übertragen, ist Abtheilung überhaupt (Lübben); scheeren: abtheilen, eintheilen. Speciell im agrarischen Sinne ist darunter zu verstehen wie stark die gemeinen Weiden, die einzelnen Abtheilungen derselben nach ihrer Beschaffenheit, mit Vieh besetzt werden können, wie das Nutzungsrecht auf die Interessenten sich vertheilt und wie hiebei das Verhältniss der verschiedenen Gattungen und Arten von Vieh zu einander nach ihrem grösseren oder geringeren Nahrungsbedürfnisse angenommen ist. — Mönckebüller Nachbarbeliebung Art. 9: „wenn dar awer gescheeret ward in unse allemode fenne in de sieck“.

Auf Föhr nennt man das Verfahren schergen. Ein erwachsenes Stück Rindvieh ist die gewönliche Einheit, eine volle Scheere. Aus dem Weidegeld, welches nach der Beliebung von Högel die Hufner, wenn sie Vieh über ihre Berechtigung hinaus und Käthner, wenn sie überhaupt Vieh auf die Weide schicken, zu zahlen haben, lässt sich wenigstens schliessen wie dort der Graskonsum von Pferden und Schweinen im Verhältniss zu einem erwachsenen Stück Rindvieh geschätzt wurde. Mehr Aufschluss giebt die Scheerordnung des Christian-Albrechts-Koogs, die ich im N. Stb. Mag. III, 451 angegeben habe. Daselbst macht ein drei- oder mehrjähriges Stück Rindvieh oder ein zweijähriges Pferd eine volle Scheere aus, welcher 6 Lämmer oder 4 Schafe oder 4 Stück einjähriges Rindvieh oder 3 ein- bis zweijährige Pferde gleichgelten; ein mehr als zweijähriges Pferd gilt für $1^1/_4$ Scheere, 1 Stute mit einem Füllen für $1^1/_2$ Scheere.

Die Mönkebüller Beliebung bestimmt in dem eben citirten Art. 9 dass wenn beim Scheeren „jemand befunden wart de sin scheer nich voll hett, shall gegen die Hegenslüde verbroken hebben 4 Sch., denn glickwoll sin scheer voll maken. Dat Lehnen de ene van de ander schall ganz affschafft warden“.

Die Abgabe in der Högeler Beliebung für das auf die Weide gesendete Plus von Vieh ist selbstverständlich. Warum aber in Mönkebüll für das Minus eine Strafe bezahlt werden soll ist nicht zu begreifen, da diese Enthaltsamkeit ja allen übrigen Nachbarn eine stärkere Ausnutzung der Weide verschafft.

und bei Fuder verkaufen, es sei denn auf Erbschiften oder vom Ellmode-Felde.

Art. 7. Niemand darf nur für den Sommer Fremde in seinen Hof nehmen, sondern muss sie das ganze Jahr behalten.

Art. 8. Jeder muss seinen Antheil an Wall und Hecken den ganzen Sommer über in gutem Stande erhalten, widrigenfalls den Schaden bezahlen.

Art. 9. Niemand darf zur Heuernte schreiten, ehe die ganze Bauerschaft die Zeit bestimmt. Niemand darf weiter mähen als das Ziel gesetzt ist „was die Ellmode-Wische anlangt“.

Art. 10. Der Schaden, welchen Einer dem Nachbarn mit Vieh thut, wird von den Hegensleuten geschätzt.

Art. 11. 12. Verschiedene Beschränkungen des Tüderns oder Hütens in der Wunge. Der Kornhirte hat darauf zu achten und vorkommendenfalls das Vieh zu schütten.

Art. 13. Wer fremdes Vieh in die Gräsung nimmt, soll zusehen dass es gesund sei; sonst hat er den Schaden zu bezahlen.

Art. 14. Was zur Verbesserung des Feldes dient, als „mit Schlotgraben vor die Wische, Wasserlösung zu graben, Wasser zu stauen, Wege und Stege zu verbessern u. dgl.“ dazu soll ein Jeder auf Andeuten der Hegensleute sich einstellen und keine Jungens sondern wehrhafte Leute schicken.

Art. 15. Verschiedene Punkte, worauf die Hegensleute zum Schutze des Korns zu achten haben, wie: dass sobald der Roggen gesäet ist das Vieh vom Kornfelde abgehalten werden muss u.s.w.

Art. 16. Das Umschifthüten soll Einer dem Andern gleichthun. Wer nicht recht hütet wird auf 24 Schilling gepfändet [1]).

Art. 17. Widerstand gegen die Hegensleute wird von der Obrigkeit bestraft, ausserdem ist dafür an das Bauerlag 1 Tonne Bier zu entrichten.

Art. 18. Wenn ein (geschüttetes) Pferd in 14 Tagen nicht eingelöst worden, kann es von den Hegensleuten verkauft werden.

Art. 19. Wird der Dingwall ausgesendet hat Jeder bei 1 Schilling Strafe sich einzufinden. Wer den Dingwall aufhält, büsst 2 Schilling.

Sind die Männer daheim, sollen sie selber und nicht die Weiber zu den nachbarlichen Versammlungen sich einfinden [2]).

Art. 20. Die Hegensleute sollen mit gutem Beispiel der Nachbarschaft vorangehen. Vergehen sie sich selber werden sie doppelt bestraft, von der Obrigkeit und von der Nachbarschaft.

Art. 21. Bezeichnung der Plätze, wo Wallsoden (Soden für Errichtung oder Wiederherstellung der Wälle) oder Haustürf (Torf zum Haus-

---

1) Schichten: wechseln. Unter Umschichthüten ist anscheinend verstanden die aufeinanderfolgende Beweidung der verschiedenen Weideflächen mit dem verschiedenen Vieh im Frühjahr, Sommer und Herbst.

2) Hienach waren also in Högel die Frauen in Abwesenheit ihrer Männer berechtigt dieselben in den Nachbarversammlungen zu vertreten, was ich in anderen Beliebungen nicht gefunden habe.

bedarf) gegraben werden darf. Auch soll Jeder seine Schweine den Sommer über in Tüder halten.

Art. 22. „Soll diese Willkür alle Jahr 14 Tage vor Mai der versammelten Nachbarschaft vorgelesen werden, damit ein Jeglicher höre, wornach er leben soll".

Einhellig beschlossen und unterschrieben. 17 Unterschriften.

Approbirt auf dem Amthause zu Bredstedt d. 18. April 1791.

Diesen fünf bisher ungedruckten Bredstedter Beliebungen schliesse ich noch eine bereits gedruckte aus einer südlich angrenzenden Gegend ihrem Inhalte nach an.

Im 7. Bande der Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte p. 153 ff. hat Dr. Photenhauer die plattdeutsche

Willkür der Bauerschaft von Mildstedt

(½ Meile südöstlich von Husum, altes Kirchdorf) vom 24. Mai 1571 nach dem im Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrten Original mitgetheilt. Dieselbe ist eine Erneuerung der alten Bauernwillkür, weil viel Unordnung entstanden war.

In dieser Willkür erscheint der Bauervoigt vorzugsweise als Organ der Obrigkeit, da ihm an Stelle des Hardesvoigtes Gehorsam versprochen wird. Er steht aber auch an der Spitze des Bauerlags, welches er durch den Dingstock oder Dingwalt beruft.

Die Feldmarkangelegenheiten sind speciell dem „Reckensmann" untergeordnet, der sie mit den Hegensleuten besorgt und in gewissen Fällen das Recht hat gleichfalls die Bauerschaft zu berufen. So nach Art. 20, wenn er sich darüber zu beschweren hat dass die Hegensleute nicht die gehörige Aufsicht über die Instandhaltung der Wälle und Zäune führen.

Verhandlungen für den Bauerlag nach aussen werden nach Art. 5 durch 8 Bevollmächtigte geführt, „da de Buern nicht immer vordragen können". Sie werden aber nicht von dem Bauerlag gewählt, sondern von dem Hardesvoigt dem Bauervoigt zugeordnet.

Nach Art. 25 tritt der Reckensmann mit 2—4 Vollmächtigen in Sachen des Bauerlags bei der Obrigkeit auf. Die

Vollmächtigen konkurriren aber auch bei internen Dorfsachen. Denn nach Art. 17 Passus 2 hängt es von der Bewilligung des Reckenmannes, der Hegensleute und der 8 Vollmachten ab, ob Jemand auf gemeiner Almode tüdern darf; nach Art. 24 hat der Reckensmann mit den 8 Vollmachten oder 8 anderen Bauerlagsleuten die Feuerstätten zu besichtigen, und nach Art. 9 soll, wenn die Schweine im Frühjahre ausgetrieben werden, der Reckensmann mit den Vollmächtigen zu gelegener Zeit umgehen und alle Schweine der Breden, Lansten und Käthner zählen und registriren oder zeichnen.

Nach Art. 7 darf Niemand allein Quick[1]) oder Schweine hüten, weder auf der Geest noch in der Marsch[2]), bei Brüche nach Erkenntniss der Vollmächtigen. Hier sind also Bauervoigt, Reckensmann und Hegensleute ganz bei Seite geschoben.

Bei dieser ganzen Verfassung wird es nicht an Reibungen in der Verwaltung des Dorfes und der Feldmark gefehlt haben.

Sonstiger Inhalt dieser Beliebung:

Art. 10—14. Weidebestimmungen für die verschiedenen Gattungen von Vieh.

Art. 15. Das Dorf zerfällt in zwei Theile hinsichtlich der Bolster (Bullen). Jede Hälfte hat einen Bolster und die beiden Eingesessenen welche die Haltung übernommen haben geniessen dafür jeder zur Hälfte die zugehörige Gräsung.

Art. 16. Der Dorfeber wird entweder vom Bauervoigt oder vom Reckensmann gehalten, gegen Befreiung vom Beitrag zum Unterhalt des Schweinehirten.

Art. 17 pass. 1. Niemand darf Ochsen, Pferde, Schweine binnen Feldes (im Gegensatz zu den Aussenfeldern) zwischen dem Korn auf Dreeschäckern oder sonst tüdern.

Art. 22. Käthner welche die Herrendienste (an die Landesherrschaft) mit Pferden und Wagen leisten und dem Bauerlag zu Hülfe kommen, dürfen die Allmode für Vieh und Pferde mit nutzen.

Art. 21. Alle Einwohner, welche die gemeine Feldmark auf der Geest gebrauchen, es sei mit Pflügen oder mit Weide, sollen insgesammt

---

1) Hier in einem engeren Sinne gebraucht als p. 131, da Schweine besonders genannt werden.

2) Die Feldmark von Mildstedt selber hat keine Marsch, aber die Mildstedter besitzen ansehnliche Viehweiden in dem nahen unbewohnten Südermarschkoog.

helfen die Hirten halten und beköstigen, und zwar Nachbarngleich wenn auch Jemand keinen vollständigen Gebrauch von seinem Weiderechte macht.

Art. 8. Armen Leuten (es sind wohl die Insten des Dorfes überhaupt gemeint) soll der Reckensmann nachsehen, 1—2 Kühe und einige Schweine auf die Gemeinweide zu treiben.

Art. 6. Fremdes Vieh darf nur vom ganzen Bauerlag zu dessen Vortheil aufgenommen werden.

Art. 18. Niemand soll sein Haus oder seine Kathe anderen Leuten ausserhalb des Dorfes vermiethen, verpfänden, verkaufen, zum Wohnen überlassen, es sei denn mit Bewilligung der Obrigkeit und des Bauerlags. Auch sollen keine alten Staven (Gehöfte) vernichtet oder neue vorher nicht gewesene aufgerichtet werden ohne die gedachte Bewilligung.

Art. 19. Keiner darf Fremde ins Haus nehmen.

Art. 23. Im Dorfe sollen 3 Feuerhaken und bei jedem Hause 1 Leiter gehalten werden. Niemand darf mit blossem Lichte in die Scheune gehen.

Art. 26. (Schluss.) Wer vorgeschriebene Artikel nicht hält, verfällt in die Brüche des Hardesvoigtes oder (und?) des Bauerlages bis zu (resp.) 18 Schilling und 1 Tonne Bier; bei muthwilliger Missachtung in eine Brüche von 15 Mark an den Fürsten, 5 Mark an den Amtmann, 18 Schilling an den Hardesvoigt, 1 Tonne Bier an das Bauerlag. Dem Fürsten soll es vorbehalten sein diese Willkür zu vermehren oder zu verringern. — — — Und haben wir unsern Hardesvoigt und Bauervoigt gebeten, dies zu bestätigen (bevollborden) und mit ihrem gewöhnlichen Petschaft oder Siegel zu versiegeln.

Unterschrieben von den 8 Vollmächtigen des Bauerlags.

B. Aus dem Herzogthum Oldenburg.

In seiner Geschichte des Herzogthums Oldenburg (3 Bde 1794—1796) giebt von Halem II, 196 als die älteste Spur einer schriftlichen Aufsetzung von Bauerküren im Herzogthum Oldenburg den Bauernbrief (Rulla) des Dorfes Manssfleth im Stedinger Lande von 1580 an, theilt einige Bestimmungen aus demselben mit und setzt dann hinzu: „Aehnliche Vereine schlossen nach und nach mehrere Bauerschaften. Die alten Bauernbriefe wurden in der Folge erneuert und von der Landesregierung bestätigt, wie diese auch auf die Erneuerung (Neuwahl) der Geschwornen und auf die Rechnungsführung Einfluss gewann. Doch wurden solche Vereine nicht allgemein

im Lande und es konnten im Jahre 1773 auf Verlangen der herzoglichen Kammer nur 52 Bauernbriefe eingesandt werden".

Hierin ist nur die Auffassung unhistorisch als ob solche Vereine, wie er sie nennt, erst durch den Akt der schriftlichen Aufsetzung ihrer Beliebungen sich konstituirt hätten, während es eben die alten Bauerschaften selber mit ihren Gewohnheitsrechten sind.

Auf Vermittelung des Direktors des statistischen Bureaus zu Oldenburg, Herrn Regierungsraths Dr. Kollmann hat Herr Ministerialrath Römer, Vorstand des Oldenburgischen Haus- und Centralarchivs die Güte gehabt, mir vier Willküren, drei aus der Marsch, eine aus der Geest, abschriftlich zukommen zu lassen. Ich theile sie im Folgenden wörtlich mit.

Das älteste Datum trägt die der Bauerschaft Schlüte, 1597. Die von v. Halem erwähnte Mansflether von 1580 war noch plattdeutsch, die Schlüter ist schon hochdeutsch geschrieben.

In diese Zeit fällt mithin in dieser niedersächsischen Gegend der schriftliche Uebergang zur hochdeutschen Sprache auch auf dem Lande. Die Schlütesche Beliebung und die folgende von Burwinkel sind freilich so unbeholfen und schwülstig abgefasst dass man den Bauern anzumerken glaubt, wie sie sich mit dem Hochdeutschen in einer Zwangsjacke bewegen.

Es kommen auch in diesen Beliebungen dunkle Stellen vor, auf deren Interpretation ich verzichten muss.

---

a. Rolle der Bauerschaft Schlüte von 1597

(Marsch, Stedingerland, Kirchspiel Berne. — 1880: 85 Haushaltungen mit 1374 Einw.).

Im Jahr funfzehnhundert Sieben und Neuntzig am Tage Cathedra petri [1]) haben im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit die Schlüter Bauerschafft alle Haussherren, Alte und Junge Niemand ausbeschieden So viele Ihrer dieser Zeit aldar wohnende, Ihr Bauer-Recht nach der Eltesten Rathe auch hergebrachten Gebrauche, Jetzund auf das Neue, nach der besten Forma Ihrer gelegenheit verbessert, auch Nüchterens wohlvorbedachtes muhtes In Reiffen Rathe beliebet wie hernach folget! Und sie solches vor sich und ihren Nachkömlingen zu halten bedacht, daran auch Niemand benahmen noch darüber wiederfahren lassen, Unangesehen Jenige Persohne, Freundschafft, Gabe oder Gnade oder was dargegen erdacht

1) 22. Februar.

werden kan, Es sey dan das Jemand vorhanden, So hierinnen mit Brüchen verfiele, und solches Armuth halber oder sonsten nicht bezahlet könte werden, kan und mach dehmeselbigen auff sein hohes bittliches Ansuchen durch gemeiner Bauerschafft Rath gantz oder zum Theil unbenommen dieser unser Gerechtigkeit nach gegeben werden, und auch so ferne In allen diesen Unseren gnädigen Landes Herrn oder derselbigen Beambten, was vorfiele haben wir hierin vorbehalten Ihrer Gnaden unvergeben.

Erstlich sollen allezeit auf Sanct Peterss Tag vier Schwaren zwey auf dem einen ende, die andern zwey auff den andern Ende auff der Nachbarschafft umme, dehme es von Rechte gehöret gekohren werden, dessgleichen Zwey Buhrmeisters von Jedern Ende einen, daran auch Niemand vorbey, Es wäre dan, dass Jemand auf der Reihe befunden der dazu untüchtig, von Gott gekräncket, zu jung oder zu alt oder sonsten dass gemeine Bauerschafft erkennen konten, Soll derselbige darmit verschonet werden, Dargegen auch der verschonede der Gemeinen Bauerschafft Haussherren und Frauen In seinem Hause eine Unsträfliche Sade Biers soll geben.

Es sollen auch allezeit auf Sanct Peterss Tag oder vorderlichst vor oder hernach die alten Schwaren den Neuen überliefern In der Bauerschafft gegen wahrnehmen dieser Rullen alle Brüche, Schuld und Unschuld, von Einnahme und Ausgabe, nichts ausbeschieden, mit klarer Rechenschafft, darmit also dan Ihres Eydes erlassen und hinwiederumb die Neuen durch den Eltesten Buhrmeister oder sonsten ihme einen andern tüchtigen darzu gebehten, wegen der Gemeine in den Eyd genommen werden. Dieselbigen auch solches Jahr lang vermöge Ihres Eydes gute Auffsicht sollen haben auf Teiche, auf Dämme, auf Siehle und Brücken, auf Sieddigen und Graben, auf Wege und Stege, aufkündigen und köhren und aller vorfallener Brüche und was sonsten vermöge Ihres Ambts Eine von wegen Gemeiner Bauerschafft zu verwahrende gehöret, davon nichts erwiedern lassen Sondern Ihres besten vermögens gebrauchen, Im falle in allen diesen vorgeschriebenen Puncten Ein oder mehr der vier Schwaren Bruchhafftig befunden, Sollen die Bruchhafftigen an der Gemeinde Jeder mit einem Gulden von Sechs und Dreyssig Groten verfallen seyn, Wehre auch das der Schwaren ein oder mehr mit solcher Brüche noch Raht oder That gehabt dieselbigen bleiben ohne schaden.

Zum Andern und so viele den zweyen Buhrmeister belangen, soll der Buhrmeister auch wan einer von den Schwaren die Kündigung gesagt, solches bey sich noch Tages oder Nachts berauen lassen, Noch irgends wormit ohne der Schwaren wissen oder Befehl verändern, danebst auch den Schwaren In allen billigen und nach gebühr gutwillig gehorsam leisten, In allen Bauerwercken das Volck Erstlich mit allen Treuen beforderen, oder den Unwilligen Pfande zu nehmen, auf der Schwaren Befehl sich nicht beschweren lassen, desgleichen in allen Bauerbieren, da die Bauer Bauerbier Trincken auf der Schwaren Befehl sich nicht beschweren lassen, desgleichen in allen Bauerbieren, da die Bauer Bauerbier Trincken,

auff der Schworen Befehl bei Jeder Tonnen einmahl Mannzahl Rechnen, und der Tonnen ungefehrlich zum nähesten sitzen, ja ein von beiden und gute Aufsicht haben, damit der Gemeine kein schade zum selbigen komt, auch zeitlich wan ungefehrlich die Tonne zur Hellinge gekommen, Einen guten klaren Kössel voll Bier abzapffen, und denselbigen wan das ander aus ist, vor die Schwaren und Gemeine bringen. Im fall nun in diesen der Buhrmeister ein oder beide Säumhafftig befunden, Soll eines Jeden Brüche sein eine halbe Gulden.

Zum Dritten. Es sollen auch in, und aus unsern Bauerbriefe von unserntwegen ein Jeder frey aus und zu Hauss seyn, Es währe dan, das sich Jemand mitlerweile in eine andere Zeche begebe, desgleichen bey dehme selbigen Niemant den andern noch mit Unleidlichen Worten oder Wercken überfallen, In seyn Ehr oder Guth Gerüchte sprechen, welchers doch nach desselbigen Klage auff der Schwaren oder der Gemeine Erkäntnisse ob es auch klagendes oder Straffenswerth ist, stehen soll; Und wer sonsten nicht kiefet, Schläget, noch Schilt, sondern guten friede beweisen kan, bleibt ohne Schaden unserntwegen, könte auch derselbige beweisen, dass er guten friede begehrde, und darumb zwey oder Dreymahl bede, und über das geschlagen würde, und alsdann wieder Schlüge, Schilt der Nothwehr auch geniessen und ohne Schaden seyn, und bleyben, wo aber sonsten zwei zusammende schlagen, oder kiefen, die brechen auch zu sammende, desgleichen Meste töge oder Backenschläge, In falle über das in allen diesen Ein oder mehr befunden, soll eines Jederen Brüche seyn einen halben Gulden.

Zum Vierdten. So Soll auch Niemand in unsern Bauernbiere stärcker kommen, als er dar beschieden, noch Niemands frembdes ohne der Schwaren willen, da solche macht beystehen soll, mit einbringen, darzu ein oder mehr solches mit der Schwaren willen gethan worden, So soll der so den frembden einbringet, und derselbige ohn der Bauerschafft mit Brüche würde verfallen, denn Bauren vor die Brüche bescheid geben, doch wieder nicht, würde Jemand über diss ohne willen einbringen, Soll seine Brüche seyn Sechszehn grote.

Zum Fünfften. Würde auch Jemand muthwilliges oder ohne dringende Noth mehr giessen als er mit dem Fuss bedecken kann, soll seine Brüche seyn Zwölff Grote, würde sonst Jemandt unversehens so viele giessen, soll geben einen alten Groten.

Zum Sechsten Wann auch Jemandt währe, so ein Bohr ausleihen wolte, mach ihme solches doch auff der Schwaren bewilligung frey stehen, die Wirthinne aber soll abwesendes des Wirths, So ferne sie keinen sonderlichen willen, nnd von Gotteswegen darzu kommen kan, In des Wirths Stette antworten.

Zum Siebenden Wenn ein HaussWirth in unsern Bauren in Gott verstirbet, oder sonsten Leibes Schwachheit halben zum Bauren nicht kommen oder mehr folgen konte mach die Wittfraue oder Schwache Wirth

seinen Sohn oder stercksten Knecht senden, bis so lange, dass dar ein ander Wirth kommt und dafür soll ein Jeder den Bauren vor zu willen geben, Acht und zwantzig Grote[1]).

Zum Achten. Wahn ein Neu Wirth in unsern Bauern kommt, derselbige gibt von der Bau eine Tonne Oldenburger Bier Bawr-Ammer, den Achten Tag darnach, wen die Löffte gewesen, So mach auch besser etlichermassen ohne etliche dieser Bauerschafft Missverstand, wegen Kahten wo an Rechnung In den Mannzahl haltende, und Bawer-Ammers gewesen seyn, nun aber gantz abgeschaffet.

Zum Neundten Wurde Jemandt aus unsern Bawrbiere druncken muth, oder sonsten des Andern Handgewehr, oder Stöcker mit wegnehmen, derselbige soll ihne so gut den Morgen oder auf das Näheste Bawrmahl wieder zur Stelle bringen, Wo nicht und darüber befunden würde, derselbige soll zu der Wehre mit einen halben Gulden Brüche verfallen seyn. Es währe dann, dass er hätte sich auch zuvoren gegen die Bawrschwornen entschuldiget.

Zum Zehenden Dar die Bawrschwornen die Bawr[2]) auf den Siehl und Siehlbrücken kündigen, soll ein Jeder nachdehme er gekündiget, Es sey Wirth oder stärckste Knecht gehorsam zu rechter Zeit erscheinen, Es sey Tages oder Nachts, würde ein oder mehr darüber ausbleiben, ist seine Brüche Achte Grote, kommt er nicht recht, es sey Wirth oder stärckste Knecht, ist seine Brüche als der Bauer willköhr Vier Grote, kommt er zu späte ist seine Brüche zwey Grote.

Zum Eilfften. So oft die Schworen die grossen Siddien oder Siehltieffe in Köhr legen, Soll ein Jeder Bauermann seine schläge machen zur Schwaren Lobe, in der Zeit dar es die Schwaren nach der Gelegenheit aussetzen, wo nicht soll seine Brüche jeder schlag Achte Grote, bliebe eine Twist ist Achte Grote.

Zum Zwölfften So offt die Bauerschworen die Köhrflethen, Höhlen, Helmer und Hellmerschläge So viele derselbigen zur Bauer beste seyn, in Köhr geleget werden, soll ein jeder die seine gegen den angestelten Tag machen, Unstraffbahr, wo nicht, soll seine Brüche seyn, der Bauer willkühr, als Vier Grote jeder Schlag, bleibet eine Twist ist vier Grote.

Zum Dreyzehnten Würde jemand eine Brücke über eines andern Graben legen, der soll dieselbige dermassen wieder wegnehmen, dass der Grabe dadurch nicht gediecket, noch in Brüche komme, oder es soll der Jenige, so die Brücke geleget, die Brüche als vier Grote bezahlen. So soll auch bey derselbigen Brüchen Niemandt in Brücken oder Zuggraben bey Zeit der Erndte noch Pflugzeit Fische Körbe legen, oder sonsten wormit versperren.

Zum Vierzehenden Wurden auch die Bauerleute zu der Bauer besten

1) 72 Grote machten einen Reichsthaler aus.
2) Die Bauer, de Bur für die Bauerschaft. Ebenso in Westphalen die gemeine Bawr. Maurer I, 101.

irgenst wohr gekündiget, Es währe dann wohr es wolte, soll ein Jeder erscheinen, wo nicht und in den Mannzahl nicht gefunden, noch zu der Zeit auff den wege nicht konnte gesehen werden, Ist seine Brüche Vier Grote, komt er zu späthe bey den Papen Teich, Lothteiche, Huntrupperlande oder sonsten ist zwey Grote.

Zum Fünffzehnten So soll auch Niemandt einer den andern seine Brücken, Flacken, Stäge oder dergleichen ohne sein wissen nicht auff, oder wegführen, noch sein Korn oder Heu darein teichen, noch vorsetzlich dasselbige aus der halbe dehme vorhövede unter fahren, oder zum wenigsten da er solches nicht bessern konte, weg Harcken und Mehen, da er nicht hin befuegt, oder würde darüber vor den Schwaren oder Bauren geklaget, soll der Unbillige thäter mit einen halben Gulden verfallen seyn.

Zum Sechzehnten So viele den Teichen belangen, soll Ein Jeder die seine nachdehme dieselbigen wegen Unsers Gnädigen Herrn, vom Voigte nebst den Bauerschwaren In Köhr geleget werden, auff die bestimmte Zeit gemachet werden, zu des Voigts und Schwaren Lobe, wovon Sie des Jahrs zweymahl geschauet, wo nicht soll der Bruchhafftige nach erkenntnisse des Voigts und Schwaren in Straffe verfallen sein, und Folgendes vom ersten, andern, und dritten Je höher nach derselbigen Rechte auch gute ermessungen, währe auch sache das in denselbigen Teichen noch in andern Streitigen sachen in unsern Schlüter Dorpffe, In Lande, Graben, Thünen oder was des möchte seyn, Jenige Twisten vorhanden wehren, und gütlich von Nachbaren oder schwaren nicht konten entschieden, noch beygeleget werden, alsdann sollen Gemeine Bawrschafft auf beederseits bewilligung ohne länger Vorzug da einen Tag bey dan, und soll alsdan der verlohrender Theil, an die Bawr mit einen halben Gulden verfallen seyn.

Znm Siebenzehnten Wurde auch Jemand in unsrer Gemeine oder vor den schwaren den andern schamlich heissen lügen, oder merckliche lügen, gegen die Bauren einbrächte, oder sonsten mit Jeniger Unrechter Klage verklagen damit den Unschuldigen In schaden zu führen dachte, und könte er alsdann ihme solche klagen oder Lügen nicht vollkömlich überweisen, Soll derselbige ohne [1]) die Bauren mit einem Gulden verfallen seyn, allezeit der Unschuldige oder Gerechte ohne schaden.

Zum Achtzehnten So soll auch Niemandt Köter noch Baur mag des andern Teich, also auch seine Eigen mit Jenigen Gute, schweinen, oder dergleichen betreiben noch betuddern, Noch durch andere betreiben lassen, ohne der Bauer aller wissen und vollkommenen willen, doch was ein jeder mit siechel oder Lehe [2]) von den seinen hohlen kan und nicht von eines andern soll ihme frey stehen, würde hierinnen ein oder mehr be-

---

1) Offenbar für „an".
2) Niederdeutsch für Sense.

funden, Soll der Brüchhafftige ohne [an] die Bauer verfallen seyn, Jeder Pferdt vor Achte Grote, dass Hövet Horn Vieh Vier Grote, dass Schwein einen groten, die Goss einen schwaren [1]) und dem beschädigten sein Grass zu bezahlen schuldig seyn, Jedoch wer in diesen ein oder mehr, So beweisen konte, dass er sein Gut irgenst in seiner Rechten befriedigten Weyde gebracht, oder sonsten unversehens entstrichen, dasselbige also bald wieder hohlet, derselbige bleibet ohne schaden.

Zum Neunzehnten So soll es auch gleichfalls mit der Hellmer zu befrieden, als mit den Teichen gemelt, durchaus gehalten werden.

Zum Zwantzigsten Wenn nun Jemandt in unser Gemeine diesen allen zur Folge in Brüche vorfält, Solches sollen die schwaren in guter Achtung haben, und ohne vorgehender Frage noch Urtheil der Gemeine bey sich einnahmen, und zu derselbigen besten genehmer mühe vorzukommen behalten, Sich selbst unter andern auch nicht vergessen, der Gemeinen Bauerschafft zu gelegener Zeit ohngefehrlich alle Vierteljahr ja einmahl getreulich auch ohne Gefehrde gute Rechenschafft geben, und dar auch den Schwaren Ein oder mehr nicht gebührlich Gehorsam leisten oder folgen wolte, und sich dagegen über Recht auflehnet, Soll er nach erkäntniss der Gemeiner Bauerschaft in Straffe Jenen Sie verfallen seyn, Darentgegen gedachten Bauerschwaren die Ehre und Gnade auf ihre Ambt Erben und behalten, dass wann ein Schlicht Mann [2]) in unsern Bauren in Brüche verfällt, was derselbige dar einmahl gibt, Sollen in alle wege die Geschwornen doppelt geben, So viele Ihrer in Brüche verfallen, doch den Unschuldigen ohne schaden, auch von Ihrer Schwarenschafft nicht darumb zu entsetzen, Sondern bey Ihren Eyde zu bleiben, auch vermöge desselbigen hinfürter solches zu verwahrende In gebunden seyn, So soll auch kein Schlichtmann über das alleine solche unserer schwaren ein oder mehr können überzeugen, sondern von uns die schwaren bey solchen mit allen treuen gehandhabet.

Zum Ein und zwantzigsten Es sollen auch alle und Jede verfallene Brüche Sie seyn vertruncken oder nicht, So balde sie verbrochen, den Bauerschwaren zu der Gemeinen besten auff der Schwaren erste erfordernt auff den vierzehenden Tag, oder zuvorn, ohne Jenige dringent oder Gnade bezahlet werden, würde aber Jemandt darinne versäumig befunden, Soll so offt vierzehn Tage verflossen, In vier Grote Brüche verfallen seyn, würde auch solches einer biss zum drittenmahl verhomödigen, Soll entlich doppelter wehrde gepfandet werden, worde auch derselbige, der als dennoch nicht in Vierzehn Tagen lösen, soll solcher Pfandung verlustig seyn.

Zum Zwey und zwantzigsten So soll auch Jedermann in unsren Bau-

---

1) Fünf Schwaren machten einen Groten.
2) Schlichtmann, der schlichte Mann, wird hier bedeuten: jeder Bauer, welcher zur Zeit nicht das Amt eines Geschworenen bekleidet.

ren dessgleichen Haussgesinde seine Pferde, Guth, Schweine, Göse, oder dergleichen in oder aus der Weyde hohlen, noch bringen wolte, oder sonsten solche Wege gebrauchen, derselbige soll der Gemeine wie auch seine eigene Brücken, Hecke, Schlagbäume oder dergleichen wieder zu machen, dass derwegen noch von seinen eigenen oder eines andern Guth Niemandt schade geschehen, würde auch hierüber Ein oder mehr befunden, der soll den Schaden belegen, so davon gekommen, oder würde Niemandt dadurch schade geschehen, Soll er gleiche weise in Vier Grote Brüche verfallen seyn.

Zum Drey und Zwantzigsten So soll auch ein Jeder seine Wege oder Hellmer gebrauchen, da er hingehöret, würde er aber solches nicht thun, sondern andere ziehen, der soll es mit derer dazu gehörigen willen thun, wo nicht soll er den Bauren in Vier grote Brüche verfallen seyn.

Zum Vier und zwantzigsten Es soll auch Niemandt in eines andern Wort fallen, oder Vorsprache seyn, ohne der Bauermeister wissen und willen, So einer oder mehr darüber befunden, Ist seine Brüche Achte Grote.

Zum Fünf und zwantzigsten So auch die Baure gekündiget werden, dass jeder Hausswirth solte zum Bauren oder Bauerwerck gehen, und der Hauss Wirth einen Gast zwey oder drey hätte, darmit er zu schaffen Soll er den stärksten Knecht darsenden und dieses allewege zu bezeugen.

Zum Sechs und zwantzigsten So auch Jemand ohne Urlaub der Schwaren oder Gemeine aus unsern Bauerbiere oder von des Wirths Höffte, oder auf den Strassen gehen würde, soll seine Brüche sein Achte grote.

Zum Sieben und zwantzigsten Es soll auch Niemandt in unsren Bauren, Wann sie zu Bauerbiere wollen gehen Messer oder Stock bey sich tragen oder so er es bey sich vergessen hätte, Soll er mit vier Grote Brüche den Bauren verfallen seyn, undt so auch Jemandt in unsern Bauren es sey Wirth oder Knecht solche Wehre durch bossheit bey sich verhielte, und dachte damit schaden zu thun, welcher darüber befunden wird, soll seine Brüche seyn mit Sechs und Dreyssig Grote.

Zum Acht und Zwantzigsten Als auch Zehrung und früchte in felde Stehet, die dieberey gar zu gross ist, und sich eräuget, So ist im sämmtlichen Bauren diesergestalt die Erwehlung und bewilligung geschehen, da Sie unter Bauleute und Bauren umb eigen Haussuchung zu thun, Und so bald man in erfahrung Jem bringet, der in Warhaffter That befunden wird, Auf eine Tonne bier zu trinken, jedoch dass von diesen Allen unsers Gnädigen Herrn Cantzler und Räthe der Bericht und beschaffenheit als baldt geschehe.

In allen diesen Niemandt der unsern des geringsten soll . . . .

. . . .

Es sey dann alleine wo in vorige vermeldet, Jedoch währe auch sache, dass Etwas in dieser Zeit vergessen, oder nicht sobald erdacht ist worden, wollen wir künfftig nach unser auch anderer gute freunde schade,

Als ferne es dem Gemeinen besten betrifft, zum Ende dieser unser Rullen zu ehren und verbessern, Jedoch vor allen Dingen unsers Gnädigen Herrn dehro Cantzlar und Rähten unverhaltlich.

---

b. Bauerrecht im Burwinkel.

Ohne Zeitangabe, aber vor 1614.

(Bauerschaft Burwinkel im Kirchsp. Bardenfleth, Marsch, in der alten Landschaft Moorriem belegen. — 1880: 35 Haush. mit 148 Einw.).

Vortzeichnuss der Semptlichen Burbrocke vnd Burrecht, wehe das van Olters hero vnd vielen Jaren gewesen, Im Burwinckell, Erstlich wehe volget.

1. ess ist von elters hero gebruchlich gewesen, das auff S. Petrii Baurschworen erkohren vnd erweldt werden, so den Buren ein lieblich edt loben vnd schweren, das sie willen nach Iren vormuge mit allen flies darhen sin, das vor erst v. g. h. an teichen vnd temmen, auch wegen vnd stegen, darahn v. g. h. nebenst unss Burlueten gelegen, Mogelick vnd recht geschehen, So woll auch Sieddyen vnd groben, vnd sonst was den Bur Lueten schedtlich iss, wurden se de schwaren in middels anders befunden, werden se nicht Alleine Minedich Sondern auch in geburliche straffe genohmen.

2. Werdt auch andermall vp gemelten Petrii vnder de semptlichen Burluete bei einen hinckeman biehr vorwilliget, das wouerne sich etzliche im Burbehr Ropen vnd schlohn schall vnd will Ider den Buren mit einem hinckeman Behr zu Broche vorfallen sin, welches für etzlichen Jaren eine halbe tonne gewesen [1]).

3. Zum Dritten werdt auch zu der Zeidt bei einer halben tonne bier bewilliget, das kein burmann im bur behr scharpfe gewehre bei sich haben soll, vmb vngelucke zu verhötten, dan vormahls sich zu getragen, das sich zwie gebroder vnter einander mit Messern entliebt.

4. Zum Vierten wierdt auch zu dero Zeidt bewilliget das wahn an siele Mangell gefunden vnd sich de Bur Luete darnach hinzu Kündigt de Mangell vor zu kommen, dahn darahn Landt vndt Lueten gelegen, wahn dahn ein Burmahn nicht zu rechter Zeidt erschinet, werdt derselbige mit einen halben hinkman Beher gestraffet.

5. Zum funfften werdt auch zu der Zeidt bewilliget das de von Godt bescherte fruchte von den allgemehnen Burlande schall mit pferden vnd wagen Ider von den seinen soll abgeföret werden, das ein Ider vorher

---

1) In Nobacks Münz-, Maass- und Gewichtsbuch von 1858 wird die Oldenburger Biertonne zu 4 Henkemann, der Henkemann zu 28 Bierkannen, die Bierkanne zu 1,425 Lit. angegeben. Henkemann war demnach ¼ Tonne Bier.

seine aussgrufften vnd fohren soll zu Efen, das man desto beqwemer mit pferden vnd wagen fahren Kahn, werdt aber einer dar auer straffbahr gefunden, werdt mit 6 gr. gestraffet.

6. Zum sechsten wierdt zu dero Zeidt bewilliget, das wehn bruggen sollen gemacht werden vnd mit den gemeinen bueren dahin gewillköret werden, desselbigen zu furfertigen das Ider das seine Müge mit Perden vnd Wagen abholen, darvon wier v. g. h. vnd vnserem negsten billich liek vnd recht thuen, vnd dan einer zu rechter Zeidt nicht erschinet, werdt mit einen hinkeman behr in de Buer gestraffet.

7. Zum Siebenden werdt auch bewilliget, das ein Ider nicht mehr, alss seine egen weiden bedriuen, kamen aber de semptlichen buer hernach vnd befinden in fuller schering [1]), das einer eine weide zu vielle bedreuen, werdt derselbige mit einer halbe tonnen behr gestraffet werden.

8. Zum Achten werdt auch bewilliget, das souerne einer ein Springer pferdt hette, das in der Buere Korne Sprunge, vnd schaden dede, werdt derselbige mit 6 gr. gestraffet.

9. Zum Negenden wierdt auch zu der Zeidt bewilliget, das souerne ein Ider zu rechter Zeidt seine schlage auff helmerden, so woll auch an der wassertzucht, Alss sieddien vnd graben, nicht verfertiget, vnd von den Buerschworen Straffbar befunden, werdt derselbige mit 12 gr. gestraffet.

10. Zum Zehenten wierdt auch bewilliget, das Wouerne einer Vnter Vnss Buer Lueten gefunden wurde, der eines andern Land mit Plögen an sich bringen wurde, oder gethan hette, vnd de Buer Luete einen gangk darumb thuen müssen vnd alss dahn solches ehrfunden, werdt den selbigen aufferlecht, dasselbige Landt wieder von sich, ahn seinen rechten heren zu bringen vnd soll den Buer Lueten mit einer halben tonnen behr vorfallen seinn.

11. Zum Eilften wierdt auch bewilliget, wouerne einer vnter vnss gefunden wurde, der seine strassen vnd pfade, alss den Kirchwegk, zu rechter Zeidt nicht richtlich heldt oder macht, das mehn mit vnseren toten Lichammen nach dem Kirchhobe zu Ihrer Rauwstätte kamen kahn, iss von elters hero gewesen den selbigen mit 12 gr. zu straffen.

12. Zum Zwolfften werdt auch fürwilliget, das ein Ider der seinen heidtteich auff Petrii nicht zumachet, das das Veldt dadurch nicht full wassers lauffen konte, vnd da vberhandt nehme, welches des landes fürderb sein wurde, werdt derselbige mit einem hinckeman Beher gestraffet.

13. Zum Drietzenten wierdt auch Vnter Vnss Buer Lueten zu dero Zeidt, bei einer halben tonnen biehr vorwilliget, das souerne einer vnter vnss buerluten ess sey hausswerdt oder haussfrauwe, sohne oder tochter, Knecht oder Maget, der einer dem andern von vnsern bauwten vnd Lande etwas entwendede, es sei auff dem Roggen Mohr, an garffen, auf dem velde an habern, gersten oder Bohnen gersten, so oft geschehen, so woll

1) S. oben p. 139.

auch in nachtschlaffner Zeidt, in vnsern huesern, an vnsern fosten beraubet vnd derselbige dar aber befunden wierdt, iss vorwilliget, das derselbige vnss buer lueten zur straffe soll vnd will mit einer halbe tonne biehr vorfallen sein, Vnd darnach so widt vnd verne v. g. h. darahn fürfallen, iss vnter dem selbigen vorbeholdtlich.

14. Zum Viertzehenten wierdt auch bewilliget, das einer dem andern vom Velde egeden oder Plöge flacken oder sonsten was man auff dem[1] . . . zu thunde hadt, weghnehme vnd es gebrauchte, das soll derselbige wieder auff de stette bringen da ehr es genohmen oder einen hinckeman behr zur straffe geben.

15. Zum funfftzehenten iss auch bewilliget, dass einer vnter Vnss buer lueten ein Ider seine wasser Zucht oder wettering bei seinen egen Lande soll wegh fleesen lassen vnd einer dem andern dorch zustopping der höelen oder sonsten das wasser nicht Mit willen auf das seine lauffen lassen. wehr dasselbige thuen wierdt sall den Bueren mit einem hinckeman bihr zu straffe vorfallen seinn.

16. Zum Sechszehenten iss auch vnter vnss bueren von elters hero gebruchlich, das wan ein Junck hausswierdt eine Bauen anfanget vnd erstlich mit denn buren in das gelidt treden wierdt, das ehr dan den buren 1 thonne Bier vnd einen hinckemann ber geben wierdt, geheten einen Burammer.

---

e. Bauernbrief der Bauerschaft Absen

im Kirchsp. Rodenkirchen im alten Stad- und Butjadingerland, Marsch.
(1880: 96 Haush. mit 360 Einw.)
Vom Jahre 1728.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit
Ist von denen sämmtlichen Eingessenen Abser Bauerleuten beliebet worden, weil ihr alter Bauerbrief in Abgang gekommen, auch überdem, in allen Puncten wie woll sein solte nicht versehen, einen neuen aufzurichten, und die darinnen enthaltene Clauseln und Puncten in allen nachzuleben, und darüber zu halten, diejenigen auch woran die Allergnädigste Herrschaft Interesse gelegen, ihre vorgesetzte Obrigkeit gebührend anzumelden, ist also darauf im Namen Gottes der Anfang folgendergestalt gemacht worden.

1. Die Sonn- und Feyertage soll ein jeder ohne Unterscheid heiligen, keine unzulässige Arbeit daran verrichten, sie sollen mit Kinder und Gesinde fleissig zur Kirchen gehen, und des Bettags ohnfehlbar, zum wenigsten aus jeden Hause eine Persohn erscheinen, denselben sowohl als andere Festtage mit Fluchen und andern groben Sünden nicht entheiligen, noch jemand böse Exempel geben, bey Straffe 24 gr.

---

1) fehlt wohl Felde.

2. Und weilen leider bey diesen Zeiten sich hin und wieder einige finden lassen, so sich muthwilligerweise der Kirchen aussern, und da sie gar selten hinein kommen, zwanzig und mehr Jahren hinterlegen, ehe sie sich zum Gebrauch der Hoch heiligen und zu ihrer Seeligkeit höchstnützlichen Sacrament und dem heiligen Beichtstuhl einfinden, als soll der Ubertreter des ersten, nachher vorher von denen zu der Zeit verordneten Bauergeschwornen desfalls in der Güte besprochen, der Bauer bey erster Erinnerung mit 12 gr. das ander mahl mit 24 gr. und das dritte mahl mit 36 gr. verhaftet seyn, da aber solches nicht verfangen möchte, haben die Bauergeschworne solches der verordneten Obrigkeit anzumelden, damit ein solcher, wie vornemlich auch die Schänder der heiligen Sacramenten am Leibe gestraffet werden mögen, da auch das Gotteshauss gar schändlich entheiliget wird, und die Leute ihre Hunde mit zur Kirchen bringen und dadurch viele Ergerniss machen, als haben die Bauergeschworn solches zu verbieten.

3. Daferne sich jemand fünde, welcher unter der Predigt herumschliche, und ehrliche Leute Kinder oder Gesinde etwas abzwatzte und an sich brächte, soll geben 1 Rthl. unabbittliche Brüche, wie es den gleiche Bewandniss haben soll, mit denen so beweislich andere Leute Gesinde abspänstigen.

4. Im Fall aber einer oder ander sich unterstunde, eines andern Korn, oder sonsten Früchte auf dem Felde abzuschneiden, Bohnen abzupflücken, Hocken zu reissen, oder die Garben gar vom Acker weg zu tragen, derselbe soll dem Eigener den Schaden erstatten, und mit Vorbehalt der Herrschaftlichen Brüche, der Bauer mit 1 Rthl. verfallen sein, wobey ein jeglicher so es gewahr wird, sich vorzusehen hat, das er es bey Brüche 36 gr. sogleich andeute.

5. Keiner soll Macht haben, die gemeine Wege ohne Vorbewüst und Gutbefinden der vorgesetzten Obrigkeit, weder durch Abgraben zu schmählern, noch den Mist zu nahe auf selben zu legen, oder umzuleiten, wie dann auch niemand die Bauerwege durch graben soll, es wäre den eine Höhle darinn geleget, bey Straffe 36 gr.

6. Weilen sich auch unterschiedliche finden lassen, welche die gemeine Wege und Bauerwege, mit ihr Vieh, Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine und Gänse betreiben, als soll hinführo keiner Macht haben, ohne der Bauergeschworn Wissen und Willen solches weiter zu thun, sondern daferne etwas darauf betroffen wird, so mit des Eigeners guten Wissen darauf graset, sollen sie bey Zusammenkunft der Bauergeschworn das Geld berechnen, und zu der Bauer besten verwenden.

7. Wann die Bauergeschworn kundigen lassen, dass die Wege sollen gemacht werden, soll ein jeder sein Antheil innerhalb 3 Tagen fertig und unstrafbahr schaffen, widrigenfalls aber der Vornehmste mit 18 gr. der Mittelmässige mit 12 gr. der Geringe mit 6 gr. Straffe beleget werden, gleiche Bewandniss soll es mit Aufmachung der Graben haben, das

die Brüche ohne unterscheid von den Säumhaftigen eingefodert werden, wann sie die Graben und Züge an den Wegen nicht zu rechter Zeit im Frühjahr ausreinigen, und auswerffen.

8. Imgleichen sollen auch die Kirchstege innerhalb 3 Tage nach der Kündigung geleget, und mit Ricke[1]) und Waschen[2]) wohl versehen werden, nach Verfliessung solcher Frist sollen die Bauergeschworn dieselbigen besichtigen, und da ein Steg mangelt mit 12 gr. Rick 9 gr. und Waschen mit 4 gr. denjenigen so es zu legen schuldig bestraffen, und was beständiges an dessen Stelle zu legen verordnen.

9. Da auch einer betroffen würde, der eines andern Kirchsteg oder Rick wegnehme, und diebischer Weise stöhle, soll derselbe der Bauer mit 36 gr. unabbittlicher Straffe verfallen sein, der Obrigkeit aber zur exemplarischen Straffe übergeben und vorbehalten bleiben.

10. Wann einer in der Bauer stirbt, soll bey desselben Beerdigung zum wenigsten aus jedem Hause ein Persohn mit gehen wan es angedeutet worden, bey Straffe 6 gr. welche die Bauergeschworn so fort anzusetzen und bey der Abhandlung zu berechnen haben.

11. Die Nothdürftigen Armen, so ehrlich und wohl gelebet und in der Bauer sterben, sollen von der Gemeine zur Erden bestattet mit einem Sarg versehen, und von der Bauer zur Ruhestäte begleitet werden.

12. Wann Eltern ihre Kinder, es sey Sohn oder Tochter die Haussshaltung übergeben, und sie ausserhalb der Bauer freyen, soll ein Mannspersohn so darein komt geben 1 Rthl. die Frauenspersohn 36 gr. die Geringen halb so viel, wäre es aber das sie beiderseits in der Bauer gebohren, soll die Halbscheid nach obiger Manier gegeben werden.

13. Da auch einer oder ander, von einer andern Bauer, einer Wohnstätte in der Bauer erkauft oder ein eigen Hauss darinnen bauet und Bauergerechtigkeit mit annehmen wolte, soll derselbe in der Bauer eine Tonne Bier geben, vor eine Köterey aber 36 gr. sinds aber Leute so in der Bauer erzogen und gebohren, sollen dieselbe die Halbscheid geben.

14. Wann Häuerleute von aussen herein ziehen, sollen sie der 12 Kühe und darüber hat[3]), geben 1 Rthl. der unter 12 Kühe hat geben 54 gr. die ganz Geringe 36 gr. ein einzele Persohn 18 gr.

15. Sollte aber einer in der Bauer um ziehen, und die Wohnung verändern, soll der 12 Kühe und darüber hat, geben 54 gr. darunter 24 gr. die ganz Geringen 12 gr. und ein einzeln Persohn 6 gr. diejenigen aber so aus dem Gotteskasten erhalten werden, sollen nichts geben, sondern wie billig hievon befreyet werden.

16. Es soll sich niemand unterfangen einen fremden Häussling zu sich einzunehmen, noch über 3 Nacht beherbergen, es habe dann derselbe sein ehrliches Herkommen und Wohlverhalten dem Bauergeschworn vor-

1) Stangen. S. Reck p. 99. 2) Faschinen, Reisbündel.
3) Unter „Häuerleute“ sind hier also auch Landwirthe, Pächter von Landstellen einbegriffen.

gezeiget und beweiset, auf welchen Fall er dan nach befindung anzunehmen bey Straffe 1 Rthl.

17. Wann auch in der Erndte die Haussleute[1]) die Arbeit von den Kötern am meisten bedürftig, so sollen dieselbe gehalten sein, den Haussleuten in der Bauer von welchen ihnen guts geschicht vor andern ausserhalb der Bauer zu helffen, wann es ihnen ein Tag vorher angesaget worden, und alsdan zu keinen fremden gehen, bey Straffe 12 gr. so oft es übertreten wird.

18. Wann die Noth erfordert, dass die Bauer um gewisse Ursachen und gemeinen besten zusammen muss, und die Kündigung geschehen, soll ein jeder Hausswirth zu rechter Zeit sich einstellen, im Fall er aber vor der Kündigung aus gewesen, soll ein von seinen Kindern oder Gesinde erscheinen, dem Hausswirth verantworten, und vernehmen was in der Bauer beschlossen wird, bey Straffe 6 gr., bleibet aber der Bauergeschworn aus, und er nicht durch Kranckheit oder andere erhebliche Ursachen daran verhindert wird, soll er doppelt geben.

19. Soll auch vorfallen, dass die Bauer gekündiget werden müste, und einer oder ander die Kündigung bey sich stecken liesse, soll derselbe mit 18 gr. unabbittlich bestraffet werden.

20. Wann das Bauerbier getrunken wird, soll aus jedem Hause 1 Persohn sich einstellen, der überdem daraus erscheinet soll mit 6 gr. bestraffet werden, wie auch derjenige so gar ausbleibet, und soll allemahl bey solchen Bauerbier, der jüngste Bauer-Mann zapfen.

21. Bey Verzehrung des Bauerbiers soll alles Haders, Zankens, Messer Zuckens und Schlägereyen gänzlich verboten sein, diejenigen aber so sich solches unterstehen, und sich unnütze machen, Gläser oder Schaalen entzwey schmeissen, sollen gehalten sein, das Fass wiederum zu füllen, wie auch derjenige so mehr Bier muhtwilligerweise geust, als er mit dem Fuss bedecken kann.

22. Daferne aber einige Schlägereyen vorfielen, und die Bauergeschworn sich parteyisch machen, und zugeben das ein theil unrecht wiederführe, sollen sie gleichfalls eine Tonne Bier zur Straffe geben, diejenigen aber so einen alten Hass auf einander haben, und solches aufs Bauerbier, oder im Weggehen ausführen wollen, sollen gedoppelt geben, und sollen die Bauergeschworn es der Obrigkeit anmelden.

23. Keiner soll Macht haben, einen fremden Gast ohne der sämmtlichen Bauerleute bewilligung einzufordern, noch etwas Bier aus dem Logament oder Hause, worinnen sie zusammen seyen zu schenken, bey Straffe 36 gr.

24. Niemand soll ein Stock mit sich ins Gelach nehmen, sondern

---

1) Hausmann, Hausleute, nicht zu verwechseln mit Häuslern, eine etwas vornehmere Bezeichnung für Bauer, Bauersleute (wie die Nachbarn sich im Eingang der Beliebung nennen), in vielen Marschgegenden üblich, u. A. auch in der Schleswigschen Landschaft Eiderstedt.

daraussen stehen lassen, auch keiner des andern Stock nehmen noch vertauschen, bey Straffe 36 gr.

25. Daferne einen oder andern, in der Bauer etwas gestohlen würde, er sey Arm oder Reich, und derselbe erlanget von der Obrigkeit das Haussuchung gethan werden solte, soll aus jeden Hause der Wirth mit gehen, bey Straffe 36 gr., wäre aber einer der in seinem Hause nicht wolte suchen lassen, soll derselbe 1 Tonne Bier zu geben schuldig sein, und gleichwohl in seinem Hause gesucht werden, und wann bey demjenigen allwo gesuchet, etwas gefunden wird, soll derselbe gleichfalls 1 Tonne Bier zu geben schuldig seyn.

26. Keine Schweine sollen in der Bauer ohngeringt [1]) umher gehen, worauf die Bauergeschworn fleissig Achtung geben sollen, und diejenigen, so sich hierin nachlässig befinden, mit 12 gr. bestraffet werden, den Schaden oder [aber?] so durch Wühlen von die Schweine geschicht, soll der Eigener wieder zu erstatten gehalten seyn, so soll ein jeder so offene Söde [Ziehbrunnen] ausser dem Hause hat, mit Fleiss darüber sein, das selbe jederzeit bedeckt erfunden verhütet bleiben möge, bey Straffe so oft sie offen gefunden werden 24 gr.

27. Daferne sich ein oder ander finden würde, der sich unterstünde, seinen nechsten Garten, Bäume, Wilgen[2]), Zäune und Hecken muhtwilligerweise zu vernichten und zu beschädigen, und man ihm darauf betrift, oder ihm überwiesen wird, soll derselbe mit 1 Rthl. bestraffet werden, siehet es aber ein ander, den es zwar nicht angehet, soll doch derselbe falls ers nicht vermeldet, halb so viel geben.

28. Wann die Pflugzeit geschehen, und das Land besahmet ist, soll sich niemand unterstehen, seine Gänse, Endten und Hüner auf eines andern Saat gehen lassen, bey Straffe 18 gr. so oft es befunden wird, anbey soll allen und jeden gänzlich untersaget seyn, eines andern Tauben sowenig auf fremden als eigenen Lande zu schiessen, und da es geschicht, haben die Bauergeschworn den Thäter der Obrigkeit kund zu machen, und 24 gr. nebst erstattung des Schadens von ihm zu fordern.

29. Wann die Bauergelder abgehandelt und berechnet werden, soll ein jedweder in Zeit von 14 Tagen seine Schuldigkeit abtragen, im wiedrigen aber die Bauergeschworn berechtiget sein, so fort nach gesetzter Frist darauf zu pfänden, würde sich aber einer dessen weigern, und für die pfandung gehen, oder selbige eigentätigerweise wegnehme, sollen sie die ganze Bauer kündigen lassen, auf dem Verbrecher eine Tonne Bier trinken, und alsdann mit der ganzen Bauer pfanden, wie es den ebenmässig mit aller pfandung sowohl von Wege oder Stege als sonsten, so die Bauergeschworn verhangen, soll gehalten werden.

---

1) ohne dass ihnen ein Ring durch die Scheidewand der Nase gestochen, um sie am Wühlen zu hindern. Aehnlich das Plöcken (von Plock, Pflock) in schleswigschen Beliebungen.

2) niederdeutsch für Weidenbäume.

30. Es sollen auch nach Gutbefinden der Bauer von dem überschiessenden ersten Bauergelder einige grosse Feuerhaken gemacht, und stets in Würden gehalten werden, dabey auch jeder Hausswirth einen untadelhaften Eishaken haben soll, bey Straffe 12 gr. bey jeder Besichtigung, welches Gott verhüte, da Feuersnoth entstehet, soll damit aus jedem Hause nach dem es stark an Mannschaft 1. oder 2. wo nicht so fort, doch auf Andeuten oder Klockenschlag erscheinen, bey Straffe 1 Rthl.

31. Und da von einen oder andern beweislich kann beygebracht werden, dass sie ruchloss mit ihren Feuer und Licht umgehen, oder schon umgegangen, sollen sie jedesmahl nach befindung der Sache mit 1 Rthl. oder 36 gr. bestrafet werden, und da sie auf gütige Erinnerung solches so fort nach gut befinden ändern oder in Verbleibung dessen in 1 Rthl. Straffe verfallen seyn, wie dann alle Jahr vier sichere Männer nebenst den Bauergeschworn herum gehen sollen, alle Feuerstäte besichtigen, ob auch ein jeder Hauss mit einen Eishaken versehen, und die so ihre Feuerstäte nicht sicher haben, warnen, damit sie solches ändern, und wan die Besichtigung wieder geschicht, richtig befunden werden.

32. Niemand soll dem andern Aussendeich oder auf dem Sande sein Reith oder Grass abmehen, der aber darüber betroffen wird, soll dem Eigenthümer nicht allein völlige Erstattung thun, sondern auch der Bauer mit 36 gr. verfallen sein, die Herrschaftl. Brüche bleibet in Vorbehalt, eben gleichfalls, soll nicht in der Bauer zugelassen werden, das diejenige so aussen der Bauer wohnen, so von das Abser Sand geheuert haben, mehr Vieh auf ihr geheuertes Theil treiben, als nach dem Antheil so sie geheuert haben, doch können und sollen die sämmtlichen Eingesessenen in hiesiger Bauer Macht haben, ihr Vieh aufzutreiben, auf das Vor- und Nach-Grass, und soll als dann 4 Wochen vor Maytag betrieben, und auf Neujahr wieder befreyet und losgenommen werden, bey vorhergehende Straffe.

33. Da den auch einer oder ander betroffen würde, der bey nächtlicher Weile, oder sonsten diebischer Weise, eines andern Kühe zu milchen sich unterfinge, soll derselbe mit 1 Rthl. Straffe beleget, und aus der Bauer verwiesen werden, mit Vorbehalt der Allergnädigsten Herrschaftl. Brüche, oder anderweiter der Obrigkeit Verordnung.

34. Niemand soll sich unterfangen, wan das Land besaamet, und die Pflugzeit geschehen, Fusspfäde zu machen, da sie nicht gehören bey Straffe 18 gr. in der Bauer so oft es geschicht.

35. Wann jemand es sey Mann oder Weibespersohn, seinen Nachbarn, oder sonsten ehrliche Leute mit Verläumdung oder Schimpfworte nachredete und es kann bewiesen werden, soll derselbe allemahl mit 36 gr. in der Bauer gestrafet werden, die Herrschaftliche Brüche aber bleibet vorbehalten.

36. Es sollen auch die Bauergeschworn verpflichtet sein, von vorher gesetzte Articuln nicht zu schreiten, sondern dieselbe in guter ob-

servance zu halten, steif und feste, und dabey verbleiben, von keiner Pflicht noch Straffe so hier in benennet, und auf gewisses gesetzet, sich das geringste abdingen lassen, mit der Verwarnung da sie hierwieder handeln und sich verleiten lassen, sie dasjenige so weniger genommen worden bey berechnung der Bauergelder aus ihren Beutel dabey legen, und also völlig zu Rechnung bringen sollen, wobey sie mit Fleiss zu beobachten, das in ihrer Bauer richtige Gewichte und Maasse gehalten werden, damit die Armuth dadurch nicht übersetzet bleibe, auch darüber zu halten, dass ein jeglicher seine Hunde mit gnug schweren Böteln behangen, damit der benachbarten Schaafe und Gänse unbeschädiget bleiben, und haben sie obiges da was unrichtiges befunden würde, der Obrigkeit anzumelden, die Uebertreter des letzten mit 36 gr. zu verbieten.

37. Und weilen solchen alles in besser Ordnung zu halten nötig ist, das die Bauergeschworn richtig nach der Mannzahl dazu genommen und offentlich in der Bauer erwehlet werden, als sollen selbige in jeder [der?] Bauer zwey Persohnen, ein Jahr dabey verbleiben, den Bauerbrief zu sich nehmen, und bey Endigung derer, die folgende selbige überliefern, und zugleich der ganzen Bauer alsdenn Rechnung zu thun schuldig seyn.

38. Die also einkommende Bruchgelder, hat die Bauer in geziemender Zusammenkunft nach belieben zu vernützen, so dass sie sich jedoch dabey des undienlichen Gesoffes enthalten, und zu einiger Ergerniss Anleitung und Ursach zu geben, sich fleissig vorsehen, wie dan vor allen Dingen die Zusammenkunft der Bauer auf Sonn- Fest- und Bettagen bey Poen 10 gr. gänzlich untersaget wird.

Dass nun vorgesetzte Puncten und Clausuln von den sämmtlichen Abser Bauerleuten beliebet und eingegangen, dem allen nicht dawieder handeln, noch das geringste dagegen vorzunehmen, dessen zu mehrer bekräftigung haben wir endes benannte dieses nicht allein eigenhändig untergeschrieben, sondern auch unsern vorgesetzten Herrn Amtsvogt Johann Nicolaus von Dumbstorff solches mit zu unterzeichnen, anbey auch das Hochpreissliche Ovelgönnische Landgericht zu confirmiren. — So geschehen zu Absen den 18ten February Ao. 1728.

---

d. Bauer Rolle der Bauerschafft Bimmerstede (Bümmerstede)

auf der Geest, im Kirchspiele Osternburg, Hausvogtei Oldenburg.
(1880: 70 Haushaltungen mit 392 Einw.)
1746 zur Bestätigung eingereicht.

1. Wann die Bauerschafft gekundiget wird, soll aus jedem Hause der Wirth selbst auf dem Bauerstuhl sich einfinden, es wäre dann, dass er abwesend erhebliche Uhrsachen hätte, warum er in Persohn nicht erscheinen könne, so mag er jemand anders dahin schicken, der da vernehme, was Ambtswegen oder der Bauerschafft zum besten angedeutet

werde, derjenige aber so gar ausbleibet und niemand vor sich dahin schicket, soll sogleich auf das Bauerrecht mit 3 gr. gestraffet werden.

2. Wann die Bauerschafft auf den Bauerstuhl im Kruge oder sonst wo sich versamlet hat, soll niemand bey Straffe 3 grote, so in die Arm Büchse geworffen werden sollen sich gelüsten lassen, Gotteslästerliche Reden oder unnütze Geschwätze zu führen, auch sich alles Fluchens und Schwerens gäntzlich enthalten.

3. So soll auch niemand in dieser Bauerschafft befugt seyn, ohne der Bauerschafft Vorwissen und vorher beygebrachtes Attest von unsern vorgesetzten Herrn Beambten bey Straffe Ein Rthlrs der der Bauerschafft zum besten angewendet werden soll, einen Häussling oder Häuersmann zu sich ins Haus oder in seine Wohnung auf- und annehmen.

4. Die Zug-Grabens muss ein Jeder an seinen Lande selbst machen lassen, wie es von altersher gewesen, sonst wird er dafür gestraffet.

5. Da auch zu Sommer-Zeiten Pferde, Hornvieh, Schweine und Gänse in einer geschlossenen Weide gehen, so soll sich niemand unterstehen, mehr als nach seinen Antheil zu treiben, auch soll niemand für andere oder anderwerts her für Geld was einnehmen, wer deshalben betroffen wird, soll für jedes Stück zur Straffe erlegen ......, wo er aber wieder alles verhoffen alsdann noch nicht davon abstehen wolte, und zum andern mahl betroffen würde, soll er vorerwehnte Straffe doppelt erlegen mit Vorbehalt der Herrschaftlichen dadurch verwürkten Brüche.

6. Weilen das Vieh in der beschlossenen Weide durch einander gehet, so soll die Schauung jetz gemeldeter geschlossenen Weide von denen Bauergeschwornen jedes Jahr nicht ehe angesagt werden, bis da man sogleich hingehen und solche verrichten will, massen wann solches etwa einen Tag vorher angesaget würde allerhand unterschleiffe gespielet und das ungebührlich eingetriebene und eingenommene Vieh so lange herausgejaget werden könnte, im Fall nun das ungebührlich eingetriebenes Vieh darinn betroffen wird, muss das vollige Weide Geld so forth davor entrichtet, das Vieh aber so gleich aus der Weide wieder herausgejaget werden.

7. Niemand so kein eigen Land hat sondern von andern nur was heuert soll bei Straffe ...... gr. von jedem Stücke nicht bemächtiget seyn, seine Schaaffe Schweine und Gänse auf den Wegen und Brincken grasen zu lassen.

8. Im Mertz jeden Jahres soll ein Jeder in der Bauerschafft seine Schweine ringen[1]), damit das Land nicht von denenselben beschädiget und umgewühlet werde, wer nun solches unterlässet soll für jedes nicht geringete Schwein vier grote zur Bauerstraffe erlegen, auch besonders noch zur Straffe und einerügung gehörigen Orths bey dem Amte gemeldet werden.

9. Hat auch der Bauergeschworne mit denen Feldpfändern dahin zu sehen, dass niemand ehe sein Vieh auf den Stoppel treibe, bis die Frucht

1) S. Beliebung von Absen Art. 26.

und Hocken davon abgefahren, welcher sich nun unterstehet dawieder zu handeln soll für jedes Stück Vieh der Bauerschafft zur Straffe erlegen . . . . und überdem den gethanen Schaden erstatten.

10. Wann sich auch befinden sollte, dass jemand in die Bauerschafft von Garten oder Feldfrüchte auch Haussgeräth und dergleichen etwas stehlen und dem andern entwenden sollte, so soll der deswegen betroffene und überführte schuldig sein unabbittlich Sechs und dreissig Grote Straffe zu erlegen.

11. Es soll auch niemanden bey zwölff grote Straffe erlaubet seyn vor der Sonnen Aufgang und nach der Sonnen Untergang einiges Getraide vom Felde nach Hause zu tragen.

12. Bey einer Leichenbegängniss sollen aus jedem Hause zwey erwachsene Persohnen sich einfinden und bey Straffe zwölff Grote die Leiche mit zu Grabe bringen helfen.

13. Wann jemand befunden würde der mit Lügen und Trügen in unser Bauerschafft Zank und Streit anrichtete, der soll wann er dessen überführet, davor der Bauerschafft zum besten Sechs und dreissig Grote Straffe erlegen.

14. Nichts destoweniger soll auch derjenige Sechs und dreissig Grote Straffe erlegen, der bey Nacht oder Tage Vieh in eines andern Grass oder Feldfrüchte einjaget.

15. Soll ein jeder in unsern Dorffe seine Gänse bis auf viere abschaffen, und solche auf der Marsch lassen, damit sie zwischen Pferde und Hornvieh nicht kommen, die Brinksitzer und übrige welche keine nach dem Kloster Blanckenburg geben, müssen ihre gantz abschaffen, wer sich aber unterstehet hierwieder zu handeln soll für jedes Stück zur Straffe erlegen . . . . . . grote.

16. Es soll auch ein jeder mit seinen Schaaffen von der Weide bleiben, wo Pferde und Hornvieh gehen können, er mag Nahmen haben wie er will, wer aber hierin sich nicht schicken will, und dawieder handelt, soll davor zur Straffe erlegen . . . . . . grote Schüttel Geld.

17. Es soll auch keiner, er mag sein wer er will, güste Beester im Frühjahr bey Hause behalten und [sondern] sie nach der geschlossenen Weide gehen lassen.

18. Die Brinksitzere sollen ihre Kühe bis auf zweye abschaffen, auch vor jede von diesen zweyen an die Einwohner für die Weide geben . . . . . grote.

19. Es soll auch niemand in unser Bauerschafft vor den 1ten May auf die Weide mit seinen Kühen kommen, damit die Pferde in dem ersten Grase sich so vielmehr bessern können.

20. Kein Brinksitzer muss mit seinen Schafen auf die grünte bey dem brock oder auf der Marsch noch bey dem Esch[1]) kommen, es soll

1) Die alte Ackerflur der Dörfer.

auch niemand bemächtiget seyn Sie mit seinen fort zu helffen, der übertreter dieses soll an den Schütter straffe geben . . . . . grote.

21. Ein jeder Hausswirth in unser Bauerschafft soll, wenn er junge Pferde hat, als alte Füllen und zweyjährige solche nicht auf der Weide gehen lassen, sondern sie nach der Wüsting treiben, damit die andern Drifftpferde sich so viel besser ernähren können, auch soll von denen Brinksitzern oder Kötern gar keine Pferde auf der Weide getrieben werden, sondern sie sollen solche nach der Wüsting gehen lassen, wer sich aber unterstehet dawieder zu handeln, soll für jedes zum erstenmahl an den Schütter zur Straffe geben . . . . . grote, zum andernmal aber noch einst [einmal] so viel.

22. Niemand soll sich unterstehen in den Brocke von eines andern Holtze etwas zu hauen, wer desfals betroffen wird, soll für jede junge Lade [1]) wovon ein Rick wachsen können 3 grote bezahlen auch überdem von den Königl. Herren Advocato Fisci deshalber angeklaget werden, wer aber nicht soforth darüber betroffen, sondern erst von den Aufseher ausfündig gemacht wird, soll gleiche Straffe gewärtig sein auch überdem mit dem Halsseisen bestraffet werden.

23. Jedes Jahr auf Johannes Tag soll ein neuer Bauergeschworne erwehlet werden, welcher dem was in dieser unseren Bauerschaffts-Rolle enthalten mit allen fleisse nachzukommen sich angelegen sein lassen muss und davon vorher erwehnten Fällen etwas straffgelder fällig werden mögten, muss er solche gehörig einfordern und beytreiben, sodann bey seinen Abgange der Bauerschafft von der Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung ablegen; jedoch soll er nicht befugt seyn, ohne der gantzen Bauerschafft vorwissen das geringste von solchen Gelde bey Straffe Achtzehen Grote auszugeben.

24. Soll diese auf das Neue zu Papier gebrachte Bauer-Rolle jedes Jahr auf Johannes Tag bey Abgang des Alten und Antritt des Neuen Bauergeschworenen auf den Bauer Stuhl in gegenwart der gantzen Bauerschafft öffentlich abgelesen werden, damit solche in desto besser wissenschaft bleiben und sich niemand mit deren Unwissenheit entschuldigen möge.

---

1) Lade, Lote so viel als Schössling, jung aufgeschossener Baum.

C. Aus dem Königreich Sachsen.

Ich unternehme nun noch einen Streifzug in das innere Deutschland, um die Nachbarbeliebungen von drei im Amte Rochlitz, Kgr. Sachsen, gelegenen Dörfern — Gröblitz, Erlau (Obergemeinde) und Gröbschütz — zum Vergleich mit den niedersächsischen heranzuziehen[1]).

Sie datiren aus dem 18. Jahrhundert und führen den Titel: Dorfordnung. Auf den ersten Anblick könnte man meinen dass es obrigkeitliche Dorfordnungen seien, da sie mit einer Verkündigung der Behörde eingeleitet werden. Allein der Inhalt ergiebt dass es wirkliche Beliebungen oder Willküren sind.

Die obrigkeitliche Einleitung zu der Dorfordnung von Gröblitz von 1746 zeigt dass der Amtmann von Rochlitz, dem die spätere Konfirmation oblag, schon mit dem Entwurf der Nachbarn sich bekannt gemacht hatte, denselben mit ihnen durchgegangen und so auf dem Wege der Besprechung und Verhandlung im Vorwege bewirkt hatte, dass nicht etwa bedenkliche Bestimmungen die er nicht hätte konfirmiren können Aufnahme in die Beliebung fanden. Offenbar war dies ein weit zweckmässigeres Verfahren als wir in Schleswig kennen gelernt haben, wo die Bauern was sie zu Papier gebracht als ihr Definitivum einreichten und riskiren mussten dass ihnen nachher Artikel geändert oder ganz gestrichen wurden.

In Erlau wurden sämmtliche Bauern, Gärtner[2]) und Häusler vorgefordert um die Dorfordnung zu berathen.

Die Dorfordnung von Gröbschütz von 1793 hat zwar der damalige Amtmann selber abgefasst, aber der Gemeinde zur Berathung und Genehmigung vorgelegt.

Alle drei Dorfordnungen zeigen auch in den einzelnen Bestimmungen die Autonomie der Nachbarschaft. Vergleicht

---

1) Nach Abschriften, die ich in den 1840er Jahren durch die Güte des damaligen Directors des Leipziger Kreises, späteren Staatsministers Dr. Freiherrn von Falkenstein erhielt.

2) So viel als Käthner in norddeutschen Gegenden: die kleinen Landbesitzer im Gegensatz zu den Hufnern.

man sie unter einander, so findet man dass irgend ein specieller Punkt bald sehr umständlich behandelt, bald nur kurz berührt, bald ganz übergangen ist, wie es den Leuten etwa wegen vorgekommener Irrungen oder Vernachlässigungen nothwendig erschienen war oder andererseits die Erwähnung für überflüssig gehalten ward. So z. B. in Betreff der nachbarschaftlichen Versammlungen, der gemeinschaftlichen Leichenbegängnisse, der Anschaffung der Dorfbullen.

Ein vollständiges Statut ist von ihnen so wenig als anderswo von den Nachbarschaften erstrebt worden. Vielmehr ward vieles aus der Feldordnung und Weidewirthschaft als selbstverständlich nicht aufgenommen.

Die Gröblitzer Dorfordnung spricht es auch vorsichtshalber am Schlusse aus dass es im Uebrigen bei den uralten Gewohnheiten des Dorfes sein Bewenden behalten solle.

a. Dorfordnung von Gröblitz von 1746.

Des Allerdurchlauchtigst-Grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen etc. der zeitbestelter Amtmann zu Rochlitz, Ich Doctor Paul Wilhelm Weidlich, uhrkunde hiermit, welchergestalt mir die Gemeinde zu Gröblitz die unter sich errichtete Dorfordnung überreichet, und umb deren Confirmation angesuchet; Wann dann auf ergangene Citation vor mir ieztermelte Gemeinde untengesetzten acto und zwar: Christian Hahn (Richter), George Poppitz und Johann David Sittner (Schöppen), Peter Hahn, Johann Gottfried Trinks, Michael Hoyer, Johann Albrecht (Amts-Land-Schöppe), Gottfried Güntzel, Jacob Römer, Peter Goldammer, Hanss Henzschel, Abraham Schlegel, Christian Henzschel und Johann Poppitz erschienen und zu sothaner in etlichen Puncten erleuterten Dorff Ordnung welche folgendermassen lautet:

Im Nahmen Gottes!

Sey hiermit zu wissen, dass obwohl in der Gemeinde zu Gröblitz, seit undenklichen Jahren her, wie auch in anderen erbaren Gemeinden üblich, eine gewisse Dorff Ordnung und Willkühr eingeführet, und diese nebst denen uhralten Gewohnheiten hiesigen Orthes, von Zeit zu Zeit, der Gebühr nach beobachtet worden, man jedoch, damit dieselbe um so vielmehr erhalten, und die in Zukunfft etwa anhero ziehenden neuen Nachbaren davon um so viel eher kundig gemachet werden mögen, nöthig befunden, die beträchtlichsten Umbstände solcher Dorff Ordnung Willkühr und Ge-

wohnheiten, in gewisse articul zu setzen, die der Gemeinde in ein und andern Fällen zustehenden Bussen zumercken, und dieses alles, wie hiermit geschieht, iedermann vor Augen zulegen. Es ist demnach hiesigen Orthes Willkühr Herkommen und Gewohnheit.

Art. 1. Wenn es nöthig und erforderlich, dass die Gemeinde zusammen komme, muss dieselbe durch den Richter, oder wem es aufgetragen, hierzu beruffen, und das Geboth denen zweyen nächsten Nachbarn auff beiden Seiten angekündiget worden, und wer sich nun binnen einer halben Stunden gehörigen Orthes nicht einfindet, giebt in die Gemeinde Sechs Pfennige zur Busse.

Art. 2. Derjenige, der das Geboth nicht fortsaget, ist schuldig vor ieden der deshalben aussenbleibet, Sechs Pfennige zur Busse in die Gemeinde zu entrichten.

Art. 3. Derjenige, aber welcher, ob er wohl gebothen, ohne gesuchte und erhaltene Erlaubniss, gänzlich aussenbleibet, wird von der Gemeinde um Sechs Groschen gebüsset.

Art. 4. Wenn die Gemeinde versamlet und ein Gemeinde Bier trinket muss der Richter oder derjenige, dem es auffgetragen, denen Nachbaren wenn sie kommen und wieder auseinandergehen, Friede gebiethen, und wer diesen Frieden bricht, erleget Sechs Groschen zur Busse in die Gemeinde.

Art. 5. Es hat bekandtermaassen die Gemeinde iedes Jahr Drey Kühr Tage, an welchen jeder Wirth oder Nachbar zugegen und daheime sein soll, oder daferne er erhebliche Verhinderung hätte, es in zeiten melden und Uhrlaub von denen Richtern zu erhalten suchen muss, bey Sechs Groschen Busse.

Art. 6. Am ersten Kühr Tage, welches der Tag Pauli Bekehrung ist[1]), muss der Richter mit der Sonnen Auffgang dreymahl schreyen, Wenn dieses geschehen und die Gemeinde halb beysammen ist, gehen die neben dem Richter auf beyden Seiten wohnenden Nachbarn in des Richters Behaussung, besehen dessen Feuer Städte und verfügen sich, wenn sie vom Richter herauskommen zu der inzwischen versamleten ganzen Gemeinde, welcher nun von denen sämtlichen Nachbarn so dann noch nicht zugegen wäre, oder aber die Gemeinde noch nicht begrüsset hätte, derselbe wird, wenn er sich jedoch noch einfindet, um einen Groschen gebüsset, derjenige aber welcher weder Uhrlaub gesuchet, noch von dem Richter erhalten, und also gar ohne erhebliche Entschuldigung aussenbleibet, muss deshalben wie im vorstehenden Articul bereits gemeldet, Sechs Groschen zur Busse entrichten.

Art. 7. Dem Andern Kühr Tag betreffende, so gehet den Tag vor dem Festtag Sanct Johannis, des Mittags um 12. Uhr ein Geboth herum,

---

1) der 25. Januar.

Wobei dasjenige, was bei dem ersten Kühr-Tag vorgeschrieben, ebenfalls beobachtet werden muss.

Art. 8. Am dritten Kühr Tag, welches der Tag Burckhardt[1]) ist, wird es eben so wie bei dem ersten Kühr Tag, durchgehends gehalten.

Art. 9. Wenn vor versamleter Gemeinde einer dem andern schimpflich begegnete, anzügliche Wortte gäbe, einer Lügen geschuldigte, oder mit der Hand aus Frevel oder Widerwillen auf dem Gemeindetisch schlagen würde, so wird derjenige der solches thut, um Sechs Groschen gebüsset.

Art. 10. Wenn die Gemeinde halb beysammen, so wird angefangen das Gemeinde Bier zu trinken, da dann der jüngste Nachbar schon zugegen sein, das Bier anzapfen und dasselbe auf den Gemeinde Tisch tragen muss, bey Sechs Groschen Busse.

Art. 11. Auch muss der jüngste Nachbar, wenn das Bier nicht mehr lauffen will, es dem andern jüngsten Nachbar, damit dieser heben helffe, ansagen, und soll der Hahn noch bey guten Biere auf den Tisch gebracht werden, bey Sechs Groschen Busse.

Art. 12. Verstirbet ein Hausswirth oder Wirthin, so muss jeder Hauswirth oder Wirthin, Haussgenosse und Haussgenossin[2]), beyde zugleich der Leiche folgen, oder iedes statt seiner auch jemand anderes schicken, bey Sechs Groschen Busse, iedoch entschuldiget das Aussenbleiben Krankheit und andere erhebliche Ursachen welche dem Amte zur Dijudication überlassen werden.

Art. 13. Stirbt hingegen ein Kind oder Haussgenosse oder Gesinde, soll aus jeden Hauss entweder der Wirth oder die Wirthin mit zur Leiche gehen, oder auch statt ihrer jemand schicken, aussenbleibenden Falles aber um Sechs Groschen gebüsset werden.

Art. 14. Wenn eine Leiche in einem Hausse vorhanden, müssen auf beyden Seiten die zwey nächsten Nachbarn des Leichenhausses dem Todten heraustragen, zwey andere zu beyden Seiten befindliche Nachbarn aber das Grab machen, und die Leiche herunter Tragen helffen. Was hiernechst das Lauten bei Leichen betrifft, welches bey grossen Leichen durch drey Personen, bei kleinen Leichen aber nur durch zwey Persohnen verrichtet wird, so geschiehet solches, weil die beyden nächsten Nachbarn das heraustragen der Leiche und Verfertigung des Grabes besorgen müssen, durch den 3. 4. und 5ten Mann vorweg.

Art. 15. Niemand darff einen Haussgenossen der nicht an seinem Brodte ist, auff die Gemeinde grassen schicken[3]) bei Sechs Groschen Busse.

---

1) der 14. Oktober nach dem Sächsischen Kalender.

2) Nichtansässige Dorfbewohner mit eigenem Hausstande [„Inwohner"]. „Hausgenossen" wohl deshalb genannt, weil sie ursprünglich, wie vielfach noch jetzt, auf dem Gehöfte des Bauern ihre Wohnung hatten, in dessen Arbeit sie standen.

3) Grasen wird in Sachsen auch gebraucht für Gras schneiden mit der Sichel wo die Sense nach der Lokalität oder bei geringfügigen Mengen nicht angebracht ist.

Art. 16. Niemand darf auff dem Abend bey Lichte in Flachs arbeiten, hecheln, oder das Werk [Werg] in der Stube liegen lassen, und dabei schlaffen, oder er wird um Sechs Groschen gebüsset.

Art. 17. Es soll bei Sechs Groschen Busse niemand Flachs in der Stube dürren.

Art. 18. An einem Sonn- oder Feyer Tage soll niemand backen, bei Sechs Groschen Busse.

Art. 19. Wer Obst, Brod oder sonst etwas zu backen hat, und dem Backofen heizet, muss seinen Ofen mit blechernen Thüren oder Rück Stein wohlverwahret halten bey Sechs Groschen Busse.

Art. 20. Mit einem blosen Lichte soll keiner in die Ställe oder auf den Boden gehen, bei Sechs Groschen Busse, sondern nöthigen Falls eine Tüchtige Laterne hierzu gebrauchen.

Art. 21. Welcher Nachbar dem andern an dessen Rainen zu nahe ackert, hauct [hauet = mäht] oder Holzet, wird auf der Gemeinde Erkänntniss, um Sechs Groschen gebüsset.

Art. 22. Wenn einer der Bussfällig erkennt wird, die Busse erleget, und solche [zu] der Gemeinde Ergötzlichkeit vertruncken wissen wolte, kan es noch demselben Tag, da er die Busse erleget, nach befinden geschehen; Damit aber allerhand Einwurf vermieden werde, darff keiner von denen übrigen Nachbarn zurücke bleiben[1]), bei Sechs Groschen Busse. Jedoch stehet sowohl demjenigen, welcher busfällig erkennt wird, als auch denen übrigen Nachbarn ohne Besorgung einer Busse frey, ob er das Gemeinde Bier mit Trinken oder davon bleiben will, ohne disfalls sich bei der Gemeinde zu melden und zu entschuldigen.

Art. 23. Zur Gemeinde Arbeit sollen sich die Nachbarn zur ausgemachten Zeit nach der Mannschafft einfinden, derjenige aber, so es nicht beobachtet, um Sechs Groschen gebüsset werden.

Art. 24. Es soll an denen Tauben Schlägen keiner eine Rückschnur oder Fall Bret haben, bey Sechs Groschen Busse.

Art. 25. Der Richter mag unter denen Kühr Tagen mit ein oder zwey Nachbarn herum gehen und die Schläge besehen.

Art. 26. Fände sich einer der Dorff Nachbarn Tauben einhaschet, derselbe muss zur Busse ein halbes Viertel Bier in die Gemeinde geben.

Art. 27. Derjenige, so ein unrein Pferd hat, darff es nicht auf die Gemeinde bringen, oder er wird, wenn es dennoch geschiehet, um Sechs Groschen gebüsset, und muss allen veruhrsachten Schaden ersetzen.

Art. 28. Es darff niemand mehr, denn drey Pferde wenn sie gleich sein eigen wären, auff der Gemeinde hüten bey Sechs Groschen Busse.

Art. 29. Auch darf kein Nachbar eher stürtzen[2]) als acht Tage nach Michaelis, bey Sechs Groschen Busse.

---

1) nicht unangesagt bleiben.

2) die Stoppel aufbrechen; nicht früher, um nicht die gemeinsame Stoppelweide zu schmälern.

Art. 30. Es darf auch vor Michaelis niemand in sein eigen Holz hüten, bey Sechs Groschen Busse.

Art. 31. Nechst dem darff auch keiner auf einen Bürger Acker [1]) alleine und eher hüten, bis die gantze Gemeinde zugleich hinhütet, bey Sechs Groschen Busse.

Art. 32. Zur Erndten zeit müssen die Felder an denen Viehe Treiben zu erst geräumet werden.

Art. 33. Eher als die gantze Gemeinde mit hütet, darff niemand weder oben noch unten hinaus alleine hüten, bey Sechs Groschen Busse.

Art. 34. Es sind die beyden jüngsten Nachbarn schuldig, den Gemeinde Born zweimal des Jahres zu räumen, nehmlich drey Tage vor oder nach denen Kühr Tagen, welche an Johannis und Burckhardts Tage einfallen, oder es wird derjenige, der solches unterlässet, um Sechs Groschen gebüsset.

Art. 35. Ein ieder neuer Nachbar muss zwey Bäume Birn oder Apffel Bäume auf die Gemeinde setzen und solche wartten bis sie beklieben [bekleiben = anwurzeln]. Auch giebt ein Neuer Nachbar 33 gr. in die Gemeinde, nebst 3 gr. Nachbar Kühr.

Art. 36. Derjenige, so gebüsset worden, und über diese Busse der Gemeinde mit Besichtigungen, Zusammen Künfften oder auch auff andere Arth, noch weitere Bemühung veranlasset, entrichtet hiervor noch iedesmahl Fünff Groschen Mühe Geld, welches Mühegeld auch derjenige entrichtet so zwar nicht gebüsset worden, doch aber in seinen eigenen Angelegenheiten, die Gemeinde zusammen kommen zu lassen, unumbgänglich genöthiget wird, und Derselben dahero Mühe und Versäumnis verursachet.

Art. 37. Und endlich soll es auch bey allen übrigen wohlhergebrachten Rechten, und uhralten löblichen Gewohnheiten hiesiger Gemeinde, fernerhin bewenden und iedermann der in hiesiger Gemeinde wohnhaft, sich darnach zu achten, schuldig und verbunden seyn.

Nach deutlicher Vorlesung und individualen Befragung sich nochmahls gerichtlich bekennet und darüber den Handschlag ertheilet; Alss ist berührte Dorff-Ordnung Amtswegen confirmiret, und unter den allergnädigst mir anvertrauten grössern Amts Siegel auch meiner eigenhändigen Unterschrifft in duplo ausgefertiget worden.

Datum Amt Rochlitz den 26. July ao. 1746.

[Unterschrift des Amtmanns.]

Nachtrag vom 25. Januar 1832.

1832. Am Ersten Kührtag, welches der Tag Paulibekehr ist, sind sämmtliche Gemeinde Nachbarn einig und zufrieden geworden, das keiner

1) Maurer führt in seiner Geschichte der Dorfverfassung I, 134 Beispiele aus Brandenburg, Westphalen, Baiern, der Schweiz u.s.w. an, dass die Bauern in Urkunden und Weisthümern auch Bürger genannt wurden. — Andererseits darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Gröblitzer Feldmark unmittelbar an das Rochlitzer Stadtgebiet grenzt.

für sich alleine auf der Gemeinde Grassen oder Hauen thut, nicht Oben nicht untennaus, Er hätte den die Erlaubniss von den andern Gemeinde Nachbarn,

Solches bekennet ein jeder Gemeinde Nachbar mit seines Nahmens unterschrieft.

[Folgen 18 Unterschriften.]

Abgeschlossen, in Ansehung des 15ten Articulus der Gemeinde-Ordnung vom 26. July Anno 1746.

[Unterschrift des Ortsrichters.]

---

b. Dorfordnung der Obergemeinde zu Erlau von 1752 „aufgesetzt nach bisheriger Gewohnheit und Willkür“.

(Inhaltlich nach der Reihenfolge der Artikel.)

Jährlich werden drei Kürtage gehalten um das Beste der Gemeinde zu berathen.

Jeder Nachbar hat der Reihe nach das Amt des Heimbürgen ein ganzes Jahr zu verrichten.

An den Kürtagen spendet der Heimbürge Bier und Butter. Einem kranken Nachbar wird das Bier ins Haus geschickt.

Wer einen Zusammengang (Zusammenkunft) der Gemeinde verlangt oder verschuldet zahlt 7 gr. 8 Pf. zur Vertheilung unter die Nachbarn.

Wer einen Dorfzaun[1]) machen will, beachte dass er nicht der Gemeinde (den gemeinheitlichen Grundstücken, Wegen u.s.w.) zu nahe komme.

Niemand darf ein Pferd oder ein zweijähriges Kalb ungespannt auf die Weide lassen.

Der Heimbürge hat bei Zeiten das Leichengebot anzukündigen. Aus jedem Hause folgen bei Bauerleichen zwei Personen, sonst eine.

Das Fertigen der Gräber geschieht der Reihe nach. Aus dem Hause wird die Leiche von den nächsten beiden Nachbarn getragen.

Ein Jeder soll Wege und Stege, Thoren und Thüren vor seinem Vorhaupte[2]) in tüchtigem Stande halten.

Bei Tag und Nacht ist gegenseitige Hülfe zu leisten.

Wer am Gründonnerstag oder Charfreitag wäscht, backt u.s.w. verfällt in eine Strafe an die Gemeinde, ausser der Strafe der Sabbathsordnung.

Das Gemeinderind (der Dorfbulle) wird von den Bauern der Reihe nach im jährlichen Wechsel gehalten und zweimal im Jahre von der Gemeinde besichtigt.

Die beiden Gärtner (Käthner) im Dorfe sind von dieser Haltung befreiet, zahlen aber statt dessen einen Geldbeitrag.

Ein Jeder muss die Thore fleissig zuhalten.

---

1) Gemeint ist hier ein Zaun um das einzelne Gehöft im Dorfe.

2) Diese Vorplätze vor dem Gehöfte wurden auch zur Weide benutzt. S. den Nachtrag von 1823.

Nach „Feuer“ darf man zu seinem Nachbarn nur einen vorsichtigen Boten schicken.

Das Amt des Bauherrn und der Kirchväter wechselt jährlich.

Niemand soll einen Hausgenossen ohne Wissen des Heimbürgen und der Gemeinde aufnehmen, und obrigkeitlicher Bescheid erwartet werden.

Von vorfallenden Käufen ist Anzeige zu machen und hat die Gemeinde alsbald den Leihkauf zu fordern, das davon anzuschaffende Bier wird beim Heimbürgen vertrunken [1]).

Der Heimbürge beruft das Morgengebot welches abgehalten wird um z. B. Schuldige zur Schadenerstattung anzuhalten, wenn sie an den Gemeindewegen oder sonst etwas ruinirt haben.

Der Heimbürge legt alljährlich Rechnung ab.

Alljährlich gehen 2 Mann nach einem Gemeinderind aus, 2 Mann sollen es dann kaufen, wiederum zwei andere es holen, Alles im Reihedienst.

Wer das Gemeinderind unterhält, geniesst dafür den Gebrauch des Hirtgartens.

Das Gemeinderind schlachten allezeit 4 Mann im Turnus, die auch den Verkauf der Haut besorgen. Wer es geschlachtet hat behält Maul, Zunge, Füsse und Unschlitt, für das Unschlitt bezahlt er jedoch 16 gr.

Das Hirtenhaus soll vermiethet oder anderweitig genutzet werden.

Wenn die Pforten auf dem Dorfe geöffnet werden (um das Vieh auszutreiben) und Pferde, Kälber, Gänse in eines Nachbars Garten kommen, so sollen sie wieder auf das Dorf getrieben werden, ohne dass ihnen ein Schaden zugefügt wird.

Jeder Häusler zahlt wie früher der Gemeinde an jeden Kürtage 1 gr. für die Pforte und 4 Pf. Leihgeld, also zusammen 4 gr. jährlich.

Treibt er Vieh mit auf die Gemeinde so erlegt er für ein Kalb 4 gr. für eine alte Gans 1 gr., für eine junge Gans oder eine Ente 6 Pf. jährlich.

Jeder Hausgenosse hat an jedem Kürtage 4 Pf. zu entrichten, eben so viel für seine Frau und für jedes erwachsene, zum Abendmahl gewesene und bei den Eltern sich aufhaltende Kind. —

Nachtrag von 1823.

Da die Hütung an den Vorhäuptern Niemand seit über 30 Jahre mehr benutzt, so wird diese Hut, weil sie viel Schaden an jungem Holze, an den Dorfzäunen und Gärten macht, auch zu Zwist zwischen Gemeindegliedern Anlass giebt, gänzlich aufgehoben.

---

1) Leikauf, Leukauf, Leitkauf war ein durch Trunk befestigter Kauf (daher auch Weinkauf, Nasskauf genannt) auf Kosten des Käufers oder Verkäufers oder Beider zu gleichen Theilen, ein kleines Gelage (auch wohl mit Schmaus), woran Zeugen, Unterhändler u.s.w. Theil nahmen. Auch ward darunter die Summe verstanden welche für ein solches Gelage bestimmt war. Diese zog also in der Obergemeinde zu Erlau die ganze Nachbarschaft und vertrank sie in Bier. Weiterhin kommt in dieser Beliebung Leihgeld als eine ständige Abgabe der Häusler an die Nachbarschaft vor.

c. Dorfordnung von Gröbschütz von 1793.

Des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein u. s. w.

Meines gnädigsten Herrns, Der Zeit gnädigst bestellter Commissionsrath und Justizamtmann zu Rochlitz,

Ich Benjamin Gottwald Weidlich, urkunde und bekenne, dass nachdem in der Gemeinde Gröbschütz, wegen der Treben [1]), den Simmern der Felder [2]) u.s.w. verschiedene Irrungen entstanden und selbige mich dahero angegangen, unter zu Grundelegung der seit einigen Jahren unter sich gemachten Entwurf eine neue Gemeinde-Ordnung zu Vermeidung alles Streites unter ihnen möchte gefertigt werden, ich zu dem Ende auch gesammte Nachbarn und Gemeinde-Mitglieder vor mich erfordert, mit ihnen dieserhalb Unterredung gepflogen, hierauf diese Ordnung entworfen und ihnen zur Monirung zugefertigt,

Als ist, nachdem sie mit ihren Monitis dabei gehört und solche inserirt worden, hierüber Folgendes zur künftigen Regel und Richtschnur festgesetzt worden:

In der Gemeinde Gröbschütz soll zur Erhaltung guter Ordnung folgendes in Zukunft beobachtet werden.

1.

In der Gemeinde Gröbschütz sollen alljährlich Vier Kührtage gehalten werden, und zwar: der I. den Tag nach Walpurgis, der II. der Tag vor Johanne, der III. am Tage Burkhardi und der IV. Mittwochs nach Weihnachten [3]), sollte aber einer dieser Tage auf den Sonntag fallen, so ist der Kührtag allemal den darauf folgenden Tag zu halten.

Vom Heimbürgen ist jeder Kührtag Acht Tage vorhero zu melden und nimmt dieser Tag des Sommers und Winters um 8 Uhr seinen Anfang. Alle Schimpfreden und ungestümes Reden sind dabey zu vermeiden und allemal ehe der Kührtag seinen Anfang nimmt, die versammelte Gemeinde daran zu erinnern, auch alle an diesem Tage genommenen Gemeinde-Beschlüsse, wenn sie nicht wider Gott, den Landesherrn und der Obrigkeit sind, oder sonst auf Aufruhr und Empörung abzwecken zu verschweigen und zu Hause nicht davon zu reden, besonders aber sind an

---

1) Triften. S. Art. 12 Treben.
2) Simmern ist gleichbedeutend mit Sömmern, Besömmerung der Felder und zwar der Brachfelder. S. Art. 4.
3) Im letzten Passus dieses Art. 1 kommt auch noch ein „zu Fastnachten zu haltender Kührtag“ zum Vorschein.

diesen Kührtagen Wege und Steege zu begehen, Graben und Wasserläufte auf der Gemeinde, sowohl als alle andere Gräben und Abschläge, welche die Gemeinde zu befahren hat, zwar ordentlich hergestellt und gehoben, jedoch nicht zur Ungebühr aufgeworfen sind.

Hierbei kann zwar ein oder der andere Nachbar, wenn dringende Umstände es nothwendig machen, und selbiger es behörig gemeldet, auch eine andere Person, die bereits mit zum heiligen Abendmahle gewesen, geschicket, von der Arbeit wegbleiben, sobald aber diese geendigt, und die andern Gemeindesachen vorgenommen werden, muss jeder Nachbar persönlich sich einfinden und kann denselben hiervon nichts als ehehaften, die Einrechnung der Generalaccise oder andere Landesherrliche Dienstverrichtungen oder obrigkeitliche Vorforderungen davon freisprechen, doch sind auch diese Ursachen vor dem Kührtage der Gemeinde zu melden, damit sie sich entschliessen kann, ob der Kührtag gehalten oder auf einen andern Tag verlegt werden solle.

An den zu Fastnachten zu haltenden Kührtage ist das Gemeinderind mit zu besehen, auch solche Besichtigung zu wiederholen, sobald als wahrgenommen wird, dass dieses Rind schlecht gehalten wird, damit die Gemeinde sodann in Stand gesetzt wird, ihren Beschluss darüber zu nehmen.

2.

hat der jüngste Nachbar am Johannis-Kührtage den Gemeindebrunnen zu räumen, fünf besonders hiezu auszulosende Nachbarn aber haben mit dem Fasse und übrigen hierzu erforderlichen Geräthe, so dieser jüngste Nachbar hierzu giebt, diesen Brunnen auszuschöpfen, sollten jedoch an diesem Kührtage sich zwei Personen auf einmal als Nachbarn angeben, so hat jeder einmal diesen Brunnen zu räumen, der letzte aber dieses so lange verrichten, bis er durch einen andern abgelöset wird.

3.

Sind die Bussen, wie sie von Alters hergebracht beizubehalten, so dass, wenn ein oder der andere zu denen gewöhnlichen Kührtagen oder wenn die Gemeinde, auf des Richters, Schöppens oder Heimbürgens Gebot, sich nicht einstellt und ohne erhebliche Ursachen wegbleibet, das erste mal mit der sogenannten kleinen Busse von Zwei Groschen, das andere Mal aber um Drei Groschen, oder der sogenannten kleinen [grossen?] Busse beleget werden, sodann aber, wenn er dennoch nicht gehorchen oder die Busse von resp. 2 und 3 gr. nicht entrichten wollte, ist derselbe nach den von dem Heimbürgen der Gemeinde angesagten und gehaltenen Gespräch der Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

4.

Zur Sömmerung wird denen Hüfnern drey Scheffel Rochlitzer Maass und den $1^1/_2$ Hüfnern $4^1/_2$ Scheffel eben dieses Maasses mit Auschluss der Hegestücken und der Kraut-Garten herumzureissen gestattet, sollte aber einer sich beigehen lassen, mehreres Land umzureissen, so hat derselbe sichs selbst zuzuschreiben, wenn darüber bei der Obrigkeit Klage

geführt wird, und derselbe in Strafe und Unkosten verfällt, auch soll nicht, wie bisher geschehen, ganze Fluren umgerissen werden, dass der Hirte mit dem Viehe nicht dahin kann, und ganze Aecker verwildern müssen [1]).

5.

Keiner soll sich unterstehen, ganze Aecker an einen Fremden zu vermiethen und dadurch die Hutung zu schmälern, widrigenfalls derselbe zu gewarten hat, dass er von der Gemeinde gebüsset, oder darüber obrigkeitliche Hülfe gesucht werde.

6.

Niemand darf, so lange der Hirte austreibet, sein Vieh von dem Gemeindehirten wegnehmen und alleine hüthen, sobald aber der Hirte nicht mehr austreibet, kann jeder sein Vieh auf seine eigene Grundstücken treiben.

7.

Der Heimbürge hat, sobald als er zu Weihnachten sein Amt antritt, alle Zechen ordentlich anzumerken, keinen darinnen zu übergehen und so dergleichen darinnen vermerket würde, ist derselbe um — 2 gr. — zu büssen.

Alle Gelder und Amtsgefälle sind von ihm einzunehmen und an die Behörde ohne den mindesten Aufenthalt abzugeben, sich hierüber sowohl quittiren, als alle Fuhren einschreiben zu lassen, alle Gemeindegelder einzucassiren und der Gemeinde zu berechnen, sobald der Hirte neue Hutung bekömmt, die ordentlichen Heegereiser zu stecken und Acht zu haben, dass wenn solche gestecket sind, das Grasen ausser in der Heege unterbleibe, nicht weniger auf die Waage und den Messviertel in der Gemeinde genau Obacht zu führen, damit besonders von der Waage kein Stein, wozu 10 Steine gehören, verloren gehe.

Uebrigens hat derselbe mit Zuziehung eines oder zweier Nachbarn jährlich wenigstens dreymahl die Feuer-Oessen, Feuerstätte und Laternen zu besehen und die gefundenen Mängel sofort anzuzeigen, auch in jeder wichtigen Angelegenheit, sie betreffe nur einen einzelnen Nachbar oder die ganze Gemeinde, letztere zusammenkommen und wenn es nicht Sachen sind, die ihm von der Obrigkeit zu verschweigen aufgetragen werden, die Ursache der Zusammenberufung mit ansagen zu lassen.

---

1) Dieser Artikel betrifft nicht das p. t. Sommerfeld der Dreifelderwirthschaft, welches selbstverständlich ganz besömmert wurde, sondern das p. t. Brachfeld, auf welchem, um nicht die Brachweide zu sehr zu beeinträchtigen, hier jedem Hufner von seinen Aeckern nur 3 Scheffel Landes (von der Aussaat entlehnt, später zu 150 Q.-R. fixirt; der sächs. Acker = 300 Q. R. oder 2 Sch.) zu besömmern gestattet ward, den $1^1/_2$ Hufnern die Hälfte mehr. Die besömmerten Flächen Aller sollten auch nicht in Einem Zusammenhange über ganze Fluren (womit hier Gewannen gemeint sind) sich erstrecken, sondern so sich vertheilen dass der Hirte mit seiner Heerde freie Passage zu den nicht besömmerten Flächen behielt.

8.

Mit Beerdigung der Leichen ist es zu halten, wie es von Alters hergebracht, dahero, sobald ein Nachbar oder dessen Eheweib verstirbet, jeder Nachbar der Leiche folgen muss und kommt einer, wenn die Leiche aus den Hof gehet, verfällt er in die Busse von 2 gr., es könnte sich denn einer mit Alter, Krankheit oder andern Ehehaften, als Wochenliegen, Amts- und Gerichtstagen u. s. w. entschuldigen, doch ist jede Ehehaft bei Ankündigung der Leiche zu melden.

Die beiden Nachbarn des Verstorbenen tragen die Leiche heraus, das Machen der Gräber gehet nach der Reihe, und soviel Personen zu Fertigung des Grabes abgeschicket werden, soviel Personen gehen auch der Reihe nach Lauten.

Stirbt ein Kind ehe es ein Jahr alt geworden, geht das Lauten ebenfalls nach der Reihe, überhaupt aber darf keiner von der Beerdigung weggehen, bis der Gottesdienst beendigt ist.

9.

Die Schaden-Wege, so über die Aecker gehen, sind länger nicht, als bis Neu-Michaelis zu leiden, doch leidet das Ziehen mit dem Pfluge und der Egde seine Ausnahme, als welches bis Alt-Michaelis [1]) verstattet bleibet, dahero derjenige, der solche zu befahren hat, mit der Saat zur ordentlichen Zeit sich darzuzuhalten, ebenso sollen die Vor-Enden Treibe oder Schaden-Beete nicht länger als bis zu Neu-Burkhardi [2]) im Herbste und im Frühjahre bis zu Alt-Walpurge [3]) liegen zu lassen, auch sollen die Vor-Enden nicht zum Fahren, sondern einzig und allein zum Ausweichen gebraucht werden.

10.

Keiner soll und darf eher brachen, als bis der Johannis-Kührtag gehalten worden und

11.

das Sturzen in der ordentlichen Viehtrift [4]) ist nur nach Michaelis, in der Heege-Weide aber nach Alt-Burkhardi [5]) erlaubt.

---

1) Neu-Michaelis der Michaelistag nach dem verbesserten Kalender, der 29. Sept.; Alt-Michaelis der Michaelistag nach dem alten Julianischen Kalender, im 18. Jahrhundert der 10. Okt. des verbesserten Kalenders.

2) Der 14. Okt., welcher in der Gröblitzer Beliebung Art. 8. schlechthin der Tag Burkhards genannt wird.

3) Walpurgis nach dem alten Julianischen Kalender, im 18. Jahrhundert der 12. Mai des verbesserten Kalenders.

4) Unter ordentlicher Viehtrift ist hier nicht ein ständiger, ausgelegter Viehweg zu verstehen, da in solchem das Stürzen von Aeckern (Aufbrechen der Stoppel) nicht vorkommen kann, sondern die Ordnung des Viehtreibens über die Aecker, die Trebe wie sie im folgenden Artikel nach dem Verlaufe der Dreifelderwirthschaft vorgeschrieben ist.

5) Burkhards-Tag nach dem alten Julianischen Kalender, im 18. Jahrhundert der 25. Okt. des verbesserten Kalenders.

12.

Wegen der Treben ist folgendes zu beachten:

Ist die Brache in der Art nach Zetteritz zu gelegen, so geht die Trebe über die sogenannten Rätzer Aecker am Fahrwege hinaus und weil, ehe er auf die Rätzer Aecker kömmt die Creuz- und Bolz-Aecker mit zu behüthen hat, so gehet die Trebe auf diesen beiden Aeckern wechsselweise, so dass, wenn der Hirte in den heurigen Jahr auf die Creuz-Aecker aus- und eingetrieben, solches in dem Jahre wenn die Trebe wiederum dahin kömmt, auf den Bolz-Aeckern geschiehet, in der darauf folgenden Art oder auf den Dorf-Aeckern, geht die Trebe hinter Webers Garten hin, sodann auf Polsters und Günzels Grundstücken hinaus, herein aber auf den Lisch-Aeckern, doch so, dass, wenn die Heegeweide eingegeben wird, Johann Barthel und Gottfried Härtwig die Trebe auf ihren Rein zu leiden müssen, sowie denn auch diese Trebe in der Braach-Art alles darein gehet, in der dritten Art aber nach den Mühlen, hingegen soll die Trebe, wenn Korn dastehet, auf Jacob Schlegels Baum-Acker bis zu Michaelis hinaus und herein, nach Michael aber hinter Andreas Schildens Garten auf Rönitzens Felde hinaus- und herein gehen.

Endlich ist, wenn der Kuhhirte acht Tage auf die Stoppel-Weide gehütet, von denselben etliche Tage die Heege-Weide zu behüten, die Treben aber sind bis zu Michael zu lassen.

13.

Ohne erhaltene Erlaubniss hat kein Nachbar oder Einwohner eines andern Acker mit Flachs zu überbeeten.

14.

Den Gemeindehirten ist von jeden Hufner alljährlich Drey Viertel Korn und Ein Viertel Gerste, beides Rochlitzer Maass, welches vor der Gemeinde erschüttet wird, als Lohn, sowie im Frühjahr beim Austreiben wenigstens Zwey Pfund Brod und den vierten Theil von einem Nösel Butter zu geben schuldig, welches letztere denn der Hirte noch einmal erhält, wenn er zu Martini noch austreibet.

Ueber dieses hat jeder Bauer den Hirten alle 14 Tage eine Suppe zu reichen und wenn dieses nicht erfolget, oder das Getraide zu schlecht gegeben wird, ist solches von letztern der Gemeinde zu melden.

Das benöthigte Bettstroh wird den Hirten ebenfalls unentgeltlich nach der Reihe gegeben, dafür erhält aber derjenige, der das Stroh gegeben hat, den Dünger und muss den Hirten soviel Lein in sein Feld zu säen gestatten, als der Dünger reicht, damit aber etwas mehreres an Dünger gewonnen werde, muss derjenige, den die Reihe trifft, das Stroh zu geben, auch gestatten, dass der Hirte in seinem Holze Laub rechet.

Das benöthigte Holz führet ihn die Gemeinde der Reihe nach herein und er hat allen denen gerechten und billigen Dingen zu gehorchen, was ihn im Namen der Gemeinde aufgetragen wird.

15.

Beim Abfahren des Holzes auf den sogenannten Deuschen ist folgendes zu beobachten.

Die Hälfte dieser Hölzer muss von forne hinan, soviel die Beschaffenheit leidet, forne herein an Gross-Aeckern hervor weggefahren werden. Sieben Nachbarn von der Gepülziger Seite herunter haben ihren Weg von der hinteren Hälfte an der Gepülziger über die Läpisch-Aecker hinweg, ein jeder muss sich aber mit den Holzfällen darnach richten, wenn Braache da ist, oder aber das Holz stehen lassen, bis das Getraide [herein] ist, damit Niemand ausserordentlichen Schaden leide; Sieben Nachbarn aber von unten hinan, haben ihren Weg über Webers Qvern Drusche unten weg, an George Andressen Langen Acker hervor.

16.

Bei dem Dünger- und Getraide-Abfahren von Mühlen-Aeckern, ist zu bemerken, dass diejenigen, welche ihre Aecker von forne hinter haben, bis an Martin Rönitzens Acker, wo der Weg lang auf dem Reine hinunter nach der Füchten-Mühle gehet, ihren Weg über die Lunen an Andressens Acker heran haben, die übrigen hingegen, welche über den Weg darhinter mit ihren Feldern liegen, ihre Ab- und Zufuhre in dem Lager-Wege hervor nehmen müssen, der Besitzer des Martin Rönitzens Gute aber seinen Weg mit Holz, Gras und Getraide auf Johann Barthels Wege über die Lunen hervor, nehmen müsse.

17.

Jeder neuangetretene Nachbar hat Vier Bäume, als einen Apfel- einen Birn- einen Kirsch- und einen Pflaumen-Baum, wo solche auf der Gemeinde anzubringen sind, zu setzen und der Gemeinde, sobald er das Nachbarrecht verlanget, eine Tonne Bier aus seinen Mitteln zum Leih-Kauf zu geben, und endlich

18.

soll, wenn die Gemeinde durch Herumschickung des Eisens von dem Heimbürgen zusammenberufen worden, diejenige so nach Verlauf einer halben Stunde von Ausgebung des Eisens an gerechnet, nicht zugegen ist, mit einer Busse von 6 ₰ beleget werden.

Gleichwie nun ersagte Gemeinde Gröbschütz dieser von mir entworfenen, von ihr genehmigten Gemeinde-Ordnung in allen Punkten und Clausulen behörig nachzukommen und zu halten schuldig,

Als habe ich aus Amtshabender Macht und Gewalt, diese Ordnung hiermit nicht nur confirmiren und bestätigen wollen, sondern selbiger auch das gnädigst mir anvertraute Amts grössere Insiegel vorgedruckt und mich eigenhändig unterschrieben.

Geschehen im Amte Rochlitz, den 10. April 1798.

[Unterschrift.]

* * *

Die Autonomie der Bauerschaften ist in manchen deutschen Territorien erheblich schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und späterhin überall durch allgemeine Landesgesetze und administrative Verordnungen eingeschränkt worden, zuerst durch solche welche man zur Polizei im früheren weitesten Sinne des Wortes zu rechnen pflegte. Die Kulturpolizei griff ein indem sie z. B. jedem Feldinteressenten gestattete, den vierten Theil seiner Brachäcker ohne Rücksicht auf die etwa entgegenstehenden Beschlüsse der Bauerschaft zu besömmern, oder wenn sie gar den Flurzwang überhaupt gesetzlich aufhob. Dazu die Sicherheitspolizei, Baupolizei, Wegepolizei u. s. w.

Die unzureichenden Maassregeln von Bauerschaften gegen ansteckende Krankheiten des Viehs und Feuersgefahr wurden durch Viehseuche-Gesetze und Feuerordnungen ersetzt.

Nach Erlass von Gesetzen über die freie Ansiedelung, den Erwerb und Verlust des Heimatsrechtes, den Unterstützungswohnsitz und die kommunale Armenpflege konnte das nicht Stand halten was die Nachbarbeliebungen an Beschränkungen und Belastungen enthielten, um das Eindringen von Fremden in das Dorf nach Kräften abzuwehren. Das Straf- und Pfändungsrecht der Nachbarn durfte die Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege nicht länger bestehen lassen.

Die Bauerschaft, früher zugleich die Gemeinde im öffentlichen Sinne darstellend, wurde dieses Charakters entledigt durch die neueren Landgemeindeordnungen, welche die Einwohnerschaft des Dorfes als Ortsgemeinde konstituirten und damit die Bauerschaften zu Privatkorporationen herabdrückten oder sie, wie in süddeutschen Ländern, durch die Uebertragung ihres Grundvermögens an Wiesen, Weiden und Holzungen auf die Ortsgemeinde als Kommunalvermögen oder zur unmittelbaren Nutzung der Ortseinwohner gänzlich vernichteten.

Wo aber die Bauerschaft, wie in norddeutschen Ländern, als sogenannte Realgemeinde, Altgemeinde, Interessentschaft, Markgenossenschaft sich erhielt, ist ihr bei durchgreifender Verkoppelung und oft selbst auf Wald und Moor sich erstreckender Theilung der Gemeinheiten der Grund und Boden unter den Füssen weggezogen worden.

Endlich hat auch die Veränderung der Sitten und Gebräuche die socialen Bestimmungen der Nachbarbeliebung gegenstandslos gemacht. Das Band, welches die Nachbarn auch persönlich eng zusammen hielt, ist aufgelöst in gesellige Verbindungen von Verwandten und Freunden und in freigebildete Vereine von Dorfeinwohnern ohne Unterschied, wie wir ja in grösseren Dörfern nach dem Vorgange der Städte Schützengilden, Kriegervereine, Gesangvereine u. s. w. und statt der alten Fastnachtsgelage der Bauerschaft allgemeinere Feste der Dorfschaft bei besonderen Veranlassungen antreffen. Die in den Nachbarbeliebungen vorgeschriebene gemeinsame Leichenfolge hat meistens schon früher aufgehört und beschränkt sich wie in den Städten auf freie Begleitung der Näherstehenden zum Grabe.

So ist das alte Dorfleben in der Neuzeit umgestaltet worden. Immerhin aber werden die Dorfwillküren oder Nachbarbeliebungen ihr historisches Interesse behaupten, zu genauerer Erkenntniss der früheren bäuerlichen Zustände beitragen und den Geschichtsforschern und Kulturhistorikern eine Quelle der Belehrung bleiben.

Die Ackerflur der Dörfer.

(Umgearbeitet aus meinen beiden Abhandlungen in der Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 38 p. 449 ff. und Bd. 39 p. 501ff. Dazu neu die Ackerflur der Insel Fehmarn).

Die folgende Untersuchung beschränkt sich auf einen Theil der Feldmarkverfassung: die Einrichtung und geregelte Nutzung des Ackerlandes der Dorfschaften. Ihre historische Begründung ist in der ersten Abhandlung des ersten Bandes dieser Sammlung „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit“ enthalten.

Die Feldmarken haben von der Urzeit bis zur Gegenwart, von der strengen Feldgemeinschaft bis zu den Verkoppelungen eine mehrtausendjährige Geschichte der landwirthschaftlichen Kultur und der Grundbesitzverhältnisse erlebt, durch welche auch ihre Verfassung mit ergriffen werden musste. Es sind darin nach langen Zeiträumen Wandlungen eingetreten, welche ich im Folgenden speciell in Betreff des Ackerlandes nachzuweisen versuchen werde.

Ich überspringe den Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in der germanischen Urzeit (Bd. I, p. 77 ff.), weil es mir für den Zweck dieser Abhandlung nicht darauf ankommt, ob Caesars bestimmte Nachrichten darüber geglaubt werden, wie von Sybel, oder ob sie bezweifelt werden, wie von Waitz.

Sybel geht nur zu weit, wenn er annimmt dass noch am Ende des Mittelalters, im 15. Jahrh. ein solcher Wechsel zwischen Dorfschaften im Oldenburgischen und im Hannoverschen Statt

gefunden habe. Es beruht dies auf einem Misverständniss des sogenannten Welfelns d. h. der abwechselnden Benutzung gemeinsamer Grundstücke, insonderheit Wiesen, zwischen zwei an einander gelegenen Dorfschaften, auch grösseren markgenossenschaftlichen Verbänden, oder auch nur zwischen zwei Grundbesitzern, in der Weise, dass die Fläche, welche A in diesem Jahre nutzt, im folgenden Jahre von B genutzt wird, und was B in diesem Jahre in Nutzung hat, im folgenden Jahre A erhält.

Ich supponire also die sofortige bleibende Besiedelung des Landes durch Geschlechtsgenossenschaften (I, 73 ff.) und bringe nur kurz in Erinnerung die Gleichberechtigung der Genossen welche auf der ihrer Genossenschaft überwiesenen Fläche sich niederlassen, das Dorf gründend und die Feldmark einrichtend.

Die Gleichberechtigung ward zunächst dadurch verwirklicht dass die Plätze zur Anlage der Gehöfte im Dorfe für Gebäude, Hofraum, Garten gleich gemacht und durch das Loos unter die Genossen zu Eigenthum vertheilt wurden [1]).

Gleich, d. h. gleichwerthig, da eine weniger günstige Lage oder Bodenbeschaffenheit im Dorfbering durch eine grössere (breitere) Fläche ausgeglichen wurde.

Dies ergiebt sich deutlich aus dem Erich-Seeländischen Gesetz II, 55: „Ist ein Toft deshalb breiter gemacht weil er eine schlechtere Lage hatte oder niedrig war oder weil eine Anhöhe oder eine Vertiefung oder ein Berg in demselben war, so ist es recht dass derjenige mehr habe, der das Schlechtere hat. Denn da ist wohlgetheilt, wo Alle gleich gute Loose erhalten haben“ [2]).

Sodann ward jedem Genossen eine gleiche Nutzungsquote an allen Partien der Feldmark zu Theil: an dem feldgraswirthschaftlich wechselnden Bauland (I, 125 f.), den Wiesen, den nicht baufähigen Weiden, Holzungen, Fischereigewässern u.s.w.

Das Gehöft im Dorfe mit der zubehörigen Nutzungsquote

---

1) Dänisch Toft, schwedisch Tomt, deutsch nach Gegenden Hofraithe, Solstätte, Wurth, Staven, Stelle, Platz, Heerd.

2) Abh. I, 85. Molbech in Falcks Archiv V, 299.

an der Feldmark war die Besitz-Einheit, welche, soweit schriftliche Quellen zurückreichen, Hufe (Hube) genannt worden ist.

Mit der Ausscheidung permanenten Ackerlandes aus dem Wechselland, dessen übriger, grösserer Theil nun permanente Weide wurde (I, 155), mit dem Aufhören der Verloosung und mit dem Uebergange des Ackerlandes in Sondereigenthum erhielt selbstverständlich jeder Genosse nach Maassgabe seiner bisherigen gleichen Nutzungsquote auch gleich viele gute und schlechte Ackerstücke in den verschiedenen besseren und schlechtern Feldabtheilungen (Gewannen) zu Eigenthum.

Der Inbegriff der Ackerstücke eines Jeden wird in Urkunden häufig Hufe im engeren Sinne genannt. Mit dieser haben wir uns im Folgenden allein zu beschäftigen.

Die Ackerhufe.

Aus mittelalterlichen Urkunden haben Historiker den Schluss gezogen dass die Ackerhufe ganz primitiv und durchgängig eine bestimmte Anzahl von Morgen ausgemacht habe, wenn auch dabei anerkannt wird dass der Morgen selber eine bestimmte Grösse nicht gehabt habe.

Der Morgen war die Pflugarbeit eines halben Tages: mehr oder weniger an Fläche nach der Bodenbeschaffenheit, der Entfernung vom Dorfe und anderen Umständen.

In den lat. Urkunden des Mittelalters heisst das Feldmaass jugerum oder jurnalis: die Pflugarbeit eines ganzen Tages. Auffallend ist daher dass beide Feldmaasse identisch gebraucht wurden. — Hamb. Urkundenbuch I, 466 anno 1250: quatuor jugera quae vulgo Morgen dicuntur [1]).

Diese Konfusion ist denn auch in die Literatur übergegangen. So bemerkt Landau, Territorien p. 44, zwar ganz richtig, der Morgen sei ein Raum, welcher an einem Morgen gepflügt werden konnte, d. h. bis Mittags 11 Uhr, wo der Bauer Mittag machend zum Dorfe zurückkehre; er setzt aber hinzu, Tagwerk bedeute ganz dasselbe wie Morgen.

Und Maurer, Einleitung p. 129, sieht sogar schon in

1) Mittheilung meines Kollegen Prof. Weiland.

dem Morgen die Arbeit eines Tages ausgedrückt: derselbe sei Tagwerk mit Beziehung auf menschliche Arbeit, Juchert oder Joch mit Beziehung auf die Arbeitsthiere genannt worden.

Dahingegen entspricht es der ursprünglichen Verschiedenheit dass das Oesterreichische Joch — soviel ein Gespann Ochsen in einem Tage umpflügen kann — und das gleichbedeutende alte Oldenburger Jück als Feldmaasse reichlich doppelt so gross fixirt worden sind als z. B. der Hannoversche oder Preussische gemessene Morgen [1]). Das Bayrische Tagewerk und das Schweizerische Juchart nahmen eine Mittelstellung zwischen dem Oesterreichischen Joch und dem Hannoverschen oder Preussischen Morgen ein.

Wenn nun Waitz, Altdeutsche Hufe p. 28 sagt: „Man nahm als Maass, was man an einem Tage oder Morgen mit einem Pfluge beackern konnte“, so giebt das „oder“ einen richtigen Sinn, falls gemeint ist dass man in einigen Gegenden oder Ländern die volle, in anderen die halbe Tagesarbeit als Feldmaass gebraucht hat. Dies wird aber wieder verdunkelt durch einen anderen Satz, in der Deutschen Verfassungsgesch. I, 120 (3. Aufl.): „Man rechnete nach Morgen oder Tagewerken und 30 oder 20 und 40 sind das Maass, das man bei der Austheilung zu Grunde gelegt hat“. Morgen und Tagewerk scheinen hier von ihm wieder gleichbedeutend genommen zu sein, wie von Landau und Maurer. Nach seiner Altdeutschen Hufe p. 31, sollten 30 oder 40 Morgen „eben das sein, was einer mit einem Pfluge und einem Gespann und den dabei üblichen Knechten bewirthschaften konnte, die Grundlegung einer einfachen bäuerlichen Existenz wie es der Begriff einer Hufe ist“ [2]).

---

1) Der Hannoversche (Calenberger) sowie der Braunschweigische Morgen von 120 Q.-R. zu 16 Fuss und der Preussische Morgen von 180 R. zu 12 Fuss stimmen fast überein. In mehreren norddeutschen Gebieten ist die ursprüngliche Bedeutung des Morgens ganz verloren gegangen und derselbe auf das Doppelte und darüber ausgedehnt worden. Der grosse altschlesische Morgen war gleich zwei Magdeburger Morgen, der alte Osnabrücker gleich ungefähr 2 Calenberger M., in den holsteinischen Elbmarschen hat der Morgen 450 Q.R., in Süderdithmarschen 600 Q.R., mit Einschluss der Gräben.

2) Nebenbei bemerkt kann ein Hufner auf 30—40 M. noch jetzt bei

Die Geschichtsforschung ist allerdings schlimm daran, da aus den Urkunden oft nicht zu ersehen sein wird, welche Morgen gemeint sind, so dass auch die Angabe einer bestimmten Morgenzahl ohne nähere Orientirung nicht viel hilft.

Die Hauptfrage hier ist aber: Worauf stützt sich diese Meinung von Hufen mit irgend welcher bestimmten Morgenzahl in den Dörfern der Urzeit?

Nach Waitz, Verf.-Gesch. a.a.O. soll die Gleichmässigkeit der später vorkommenden Zahlen darauf hinweisen dass „schon im frühen Alterthum auf solche Zahlenverhältnisse Rücksicht genommen".

Nun sind aber alle Schriftsteller, welche diesen Gegenstand behandelt haben, darüber einig dass bei der Gründung der Dörfer und der Grösse ihrer Feldmarken die Rücksicht entscheidend war, jedem Genossen einen solchen Antheil an der ganzen Feldmark zu verschaffen, dass er (um mich modern auszudrücken) landwirthschaftlich existiren, sich und seine Familie mit seiner und der Seinigen Arbeit ernähren konnte. Das geschah in der Urzeit ausser durch Jagd und ausser durch Viehwirthschaft auf der offenen Weide und in den Holzungen durch den Ackerbau für den eignen Bedarf. Hiezu konnte in sandigen Gegenden 3 oder 4 Mal so viel Areal, welches dann auch leichter zu bestellen war, erforderlich sein als auf schwererem Boden, so dass ein Maass — sei es 20, 30 oder 40 Morgen — ohne praktische Bedeutung gewesen sein würde.

---

gewöhnlichem landwirthschaftlichen Betrieb keine Knechte beschäftigen und ernähren, viel weniger konnte er es unter der mittelalterlichen Dreifelderwirthschaft, bei welcher bis ins 13. Jahrhundert ein Acker in 3 Jahren nur dreimal gepflügt wurde: im Brachjahr aufgebrochen um Johannis und später noch einmal zur Wintersaat gepflügt, das Winterfeld in Stoppel gelassen und erst im folgenden Jahre einmal zur Sommersaat gepflügt, also bei 30 Morgen alljährlich nur 30 halbe oder wenn unter Morgen Tagwerk verstanden sein sollte, 30 ganze Pflugtage.

Das Feld wurde nur mit Ochsen bestellt, ein Gespann bei 30 Morgen aber auch mit Einschluss der anderweitigen Spannarbeiten (Holzfuhren vom Walde, Getreidefuhren in die Stadt) nicht vollständig beschäftigt. Die Ochsen weideten einen grossen Theil des Jahres und man zog sie zugleich als Schlachtvieh auf.

Eine irgendwie von vornherein durch die ordnende öffentliche Gewalt fixirte, für die Feldmarken generalisirte Morgenzahl von Aeckern auf die Hufe hätte also gar keinen vernünftigen Sinn gehabt. Noch weniger ist an markgenossenschaftliche Beschlüsse dieser Art zu denken. Ganz ohne Zweifel hatte die Genossenschaft von der Ansiedelung an freie Hand, innerhalb der Feldmark unter den Pflug zu nehmen so viel anfangs das Bedürfniss erforderte und die Arbeitskräfte zuliessen, und später hiemit durch Bildung neuer Ackergewannen aus dem Terrain ihrer gemeinen Weiden und Holzungen so fortzufahren wie die Ernährung der gestiegenen ländlichen Bevölkerung es erheischte und der möglich gewordene Produktenabsatz für die städtische Konsumtion es vortheilhaft machte.

Das Schlussglied in dieser Bewegung haben die Gemeinheitstheilungen im vorigen und in diesem Jahrhundert gebracht. Seitdem haben z. B. in Holstein die Vollhufen (auf der Geest) einen Acker- und Wiesenbesitz von etwa 75—100 holst. Tonnen (150—200 Morgen) in den fruchtbarsten Distrikten (Vollhufen von nur 50 T. sind seltener) und von 150—200 T. in den sandigen Gegenden erlangt [1]).

30 Morgen werden als das am meisten verbreitete primitive Normalmaass angenommen, hie und da mit Einrechnung eines privativen Wiesenantheils. Landau a. a. O. p. 36 citirt dafür eine Menge urkundlicher Belege, die Waitz Altd. Hufe p. 27 vermehrt hat. Landau citirt aber auch Hufen von 40, 50, 60 M., auch von 22, 32, 45 M. (p. 37. 38.) Waitz liefert p. 27 viele Beispiele von 20 M. Die Hufen von 60 M. sieht er mit Recht als spätere Anlagen an: Königshufen, Marschhufen von gemessener Fläche, a. a. O. p. 32. Maurer Einl. p. 129 führt neben Corveyschen Hufen von 30 M. Hufen im Trierschen sowohl von 15 M. als von 160 M. (Abtei Prüm) an.

---

1) Landau giebt a. a. O. p. 36 an, dass in Holstein Hufen (Vollhufen) von 30 M. sich vorfänden und citirt dafür meine Beschreibung des Amtes Bordesholm p. 69 und 153, wo aber nichts davon steht, wie ich auch nichts davon weiss dass dieses sogenannte Normalmaass in älteren Zeiten dort existirt habe. Bei der allgemeinen Feldregulirung im Amte Bordesholm von 1768 wurden sogar die Käthner mit Land bis zu 20 Tonnen (40 Morgen), die Büdner und Anbauer bis zur Hälfte bedacht.

Alles dieses hat für die ursprünglichen Hufen der Dörfer nicht die geringste Bedeutung und beweist ausserdem dass mit der Zahl 30 oder einer anderen runden Zahl nicht durchzukommen ist.

Mit richtigem Blicke sieht Stüve in der Urzeit noch keine Hufen mit einer bestimmten Zahl von Morgen Ackerland, sei es 30 oder irgend eine andere Zahl. „Es werde sich nicht leicht bestimmen lassen zu welcher Zeit und in welchen Gegenden sich die Hufe zuerst als ein bestimmtes Maass darstelle; am frühesten scheine dies bei Kolonisationen theils in den Slavenländern, theils im Waldlande, theils in den Bremischen Moor- und Marschkolonien der Fall gewesen zu sein, hier trete schon 1106 die grosse, nach Länge und Breite genau bestimmte Holländerhufe hervor“ (Landgemeinden p. 26).

Diese im 12. u. 13. Jahrhundert angelegten Kolonialhufen, ohne Gemenglage reiheförmig an einander, je in einem Streifen, von bestimmtem nach soundsoviel Ruthen Länge und soundsoviel Ruthen Breite zugemessenem Flächeninhalt sind nicht markgenossenschaftlich entstanden sondern domanialrechtlich oder als Ausfluss privater Grundherrlichkeit gegründet worden [1]).

1) Die Feldmarkverfassung dieser Kolonien liegt ausserhalb des Gesichtskreises dieser Abhandlung. Die Gründung der Marschkolonien hat urkundlich am ausführlichsten behandelt von Wersebe, die niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland, 2 Bde. Hannover 1815, die der Waldkolonien mit tieferem Eindringen in das eigentliche Agrarwesen auf Grund der umfassendsten Lokaluntersuchungen Meitzen in der Einleitung (120 Quartseiten) zu seinem Urkundenwerk über schlesische Dörfer, Breslau 1863: eine reiche Fundgrube, die ausser von Meitzen selber von Historikern und Nationalökonomen bis jetzt noch wenig ausgebeutet worden ist. S. auch sein grosses Werk: der Boden u.s.w. des Preuss. Staates I, 356 ff. und seine Abhandlung in Conrads Jahrb. XXXII, 1 ff. Ueber die Marschkolonien noch Schröder in der Sammlung von Virchow und Holtzendorff Heft 347, Berlin 1880. Ein Vorbild zu dieser Art der Ansiedelung nach Hufen, jede mit zusammenhängender zugemessener Fläche — im Gegensatz zu der Einrichtung der alten Dorffeldmarken — mögen die Jahrhunderte älteren sogenannten Königshufen auf zur Rodung angewiesenem Waldboden des Königs und dann anderer Grundherren im Odenwald, Schwarzwald, Solling u. s. w. gegeben haben (Landau p. 21). Wenn Grimm, Rechtsalterthümer p. 535 als Beweis dass die altgermanische

Bei Germanisirung der altslavischen Dörfer im östlichen Deutschland wurde nach einer neuen Eintheilung der Ackerflur in reformirte Gewannen den Hufen gleichfalls das Land zugemessen.

Dies mag das Signal gegeben haben dass auch in altgermanischen Gegenden unter der sich mehr und mehr bis zur Gutsherrlichkeit entwickelnden Grundherrlichkeit Dominalherren, Ritter, Klöster u.s.w., nachdem die Bauern zu Kolonen mit prekären Besitzrechten herabgedrückt waren, die Hufen auf eine bestimmte Zahl von Morgen (in einigen Gegenden gemessene Morgen, in anderen die bisherigen sogenannten Lagemorgen) reducirten und aus dem überschiessenden Lande (Overland) neue Hufen bildeten. Es war dies eine Finanzspekulation welche, wie es scheint, durch die Vorstellung gerechtfertigt ward dass die Gemeinheiten den Kolonen eigentlich nur zur Weide- und Holznutzung eingeräumt gewesen seien und dass dieselben durch den Aufbruch von Weidestrecken und durch Ausrodung von Waldpartien widerrechtlich ihr Ackerland im Laufe der Zeiten vergrössert hätten.

Die Vermuthung einer derartigen Reduktion ist indessen in solchen Gegenden und auf solchen Feldmarken ausgeschlossen, wo die Bauerschaften trotz des Kolonat- (Meier-, Lassiten-) Verhältnisses das Eigenthumsrecht an den Gemeinheiten festhielten. Wenn dort von einer bestimmten Morgenzahl der Hufe — nehmen wir 30 als gewöhnlich an — noch jetzt die Rede ist, obwohl seit Jahrhunderten eine Hufenverfassung gar nicht mehr existirt sondern sich zu den ungleichsten Besitzungen von wenigen Morgen bis zu hunderten von Morgen aufgelöst hat, so bedeutet diese Hufeneintheilung nichts weiter als

---

Hufe ein gemessenes Landstück bedeute Urkunden aus dem 9. Jahrh. anführt welche hubas pleniter emensas angeben, so werden diese entweder solche Königshufen gewesen sein oder es hatte, lagen sie in alten Dörfern, schon die im Texte angedeutete grundherrliche Hufenbeschneidung begonnen. Will man der bestimmten Morgenzahl ein noch höheres Alter zuschreiben, so möge man sich denken dass zu den Zeiten der Völkerwanderung oder noch früher ein erobernder Volksstamm die Bewohner eines Territoriums vertrieb oder vernichtete, die alte Hufenverfassung derselben aufhob und eine Neutheilung nach Morgenzahl vornahm.

eine Zusammenfassung von je 30 Morgen, welche ebensowohl Bestandtheil eines grösseren Hofes sein als eine Mehrheit kleinerer Landstellen ausmachen können, zur Repartition von Leistungen an den Staat, die Gemeinde und den Gutsherrn, insbesondere von Hand- und Spanndiensten.

Auch ohne solche praktische Beziehungen ist dann der Begriff dieser fingirten Hufe auf den Besitz einer gewissen Morgenzahl übertragen worden, so dass z. B. ein Besitz von 96 Morg. bei einer Basis von 30 Morg. als 3 Hufen und 6 Morg. gross bezeichnet wird, wobei die 96 Morg. einzeln zusammen gekauft sein und sogar auf verschiedenen Feldmarken liegen können. In einem Güterverzeichnisse des Klosters Wunstorf wird eine Hufe von 32 M. Land aufgeführt, belegen auf 5 Feldmarken, die zu 2 verschiedenen Aemtern gehörten. Landau, Terr. p. 39.

Die Gewannen.

Die Gleichheit der Ackerloose ward dadurch bewerkstelligt dass das dem Pfluge zuerst vorübergehend im Wechsel mit (weit überwiegenden) Dreesch - Jahren unterworfene Bauland, später das permanente Ackerland in Feldabschnitte nach Maassgabe der besseren oder schlechteren Bodenbeschaffenheit, der höheren oder niederen Lage, der günstigeren oder ungünstigeren Abdachung, der grösseren oder geringeren Entfernung vom Dorfe u. s. w. zerlegt wurde und dann jeder Genosse in jedem dieser Abschnitte einen Acker von gleicher Breite und Länge zur Nutzung erhielt.

Jeder nutzte also in demselben Verhältnisse wie die Uebrigen Land von verschiedener Ergiebigkeit und von leichterer oder schwererer Bodenbestellung und Aberntung.

Von mehreren Völkern des Alterthums ist uns berichtet worden dass die Dorfgenossenschaft die Ackerflur einheitlich in Kommunion bestellte und dann die gemeinschaftliche Ernte unter die Mitglieder vertheilte[1]).

---

1) Aristoteles Politik II, 5: „— — — oder es könnte das Land Gemeingut sein und gemeinsam bestellt werden, die Früchte aber zu Sondergebrauch vertheilt werden. Es sollen einige von den Barbaren in dieser

Denkbar ist dass die Germanen in der Urzeit es auch so gehalten haben, da noch gegenwärtig in einigen Gegenden Deutschlands die Heuernte auf Kommunionwiesen gemeinschaftlich besorgt und hernach durch Verloosung der Heuhaufen gleicher Grösse vertheilt wird, was als ein Ueberbleibsel der früheren auch auf das Feld sich erstreckenden Gemeinschaftlichkeit angesehen werden könnte.

Auch bei einer völligen Kommunion-Ackerwirthschaft kann die Zerlegung der Ackerflur in Feldabschnitte und die Eintheilung der Feldabschnitte in Aecker schon Statt gefunden haben, beschränkt auf den Zweck die Arbeit der Genossen gleichmässig zu vertheilen.

Diese Feldabschnitte haben (resp. hatten bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft) verschiedene Bezeichnungen in den verschiedenen Ländern oder Gegenden Deutschlands.

Wohl am verbreitetsten: Gewannen [2]). Wannen im Braunschweigischen und Hildesheimischen; Wande in einem alten Schöppenspruch zu Vehlen bei Bückeburg (Landau, Territorien p. 32); Vanden in Oldenb. Urkunden; Geschrote, auch Breiten im Gothaischen. Für Mittel- und Süddeutschland giebt Landau zu allgemein Gewende an [3]). Knaus schreibt in seiner Abhandlung über den Flurzwang, welche das südwestliche Deutschland betrifft, nur von Gewannen, und so lautet es u. A. auch in der Nassau'schen Instruktion für die Vollziehung der Güterkonsolidation vom 2. Febr. 1830 und in dem Badenschen Gesetz über die Feldbereinigung vom 5. Mai 1856. In den Erläuterungen zu dem Entwurf eines Landes-Kulturgesetzes für Württemberg, Stuttgart 1855, wird p. IX Gewände und Gewande geschrieben.

Gewende — in der Gleichbedeutung mit Gewannen —

Art von Gemeinschaft leben". Dies ist uns durch Strabo für die Inder, durch Diodor für die Vakkaeer und durch Horaz für die Geten bestätigt worden.

2) Die Gewanne (abgekürzt Gewann), plur. Gewannen, wird richtiger sein als das Gewann, plur. die Gewanne, wie mit Manchen auch ich früher schrieb. Eben die „Wanne" weist darauf hin.

3) Im Thüringischen versteht man unter Gewende nicht eine Gewanne sondern nur die obere und untere Grenze der Aecker in den Gewannen.

vom Wenden des Pfluges am Ende der Gewannen abzuleiten, wie wohl geschieht, ist mir bedenklich.

Meitzen erwähnt in seinem Urkundenwerk schlesischer Dörfer p. 31 dass für Flurabschnitt in dem Sinne von Gewannen dem Volksmunde in Schlesien keinerlei Ausdruck abzugewinnen sei und dass er deshalb diesen von Landau und Waitz gebrauchten, in andern deutschen Ländern üblichen Ausdruck auf Schlesien anwende. In Schlesien komme nur der Ausdruck Gewende landbräuchlich vor, aber in einem sehr abweichenden, vielleicht allein richtigen Sinne, ein Gewende sei dort der etwa 50 Ruthen lange Abschnitt eines Ackerstückes, welchen man mit dem Pfluge nicht zu überschreiten pflege, sondern man wende und fahre zurück; erst nach Beendigung des ersten Gewendes werde das zweite, dann das dritte u.s.w. in Arbeit genommen[1]).

Ohne Zweifel ist dies der allein richtige Sinn von Gewende und man ersieht aus dieser interessanten Notiz dass

---

1) Durch zu grosse Länge der Furchen entsteht ein Zeitverlust, weil die erschöpften Pferde langsamer gehen oder öfters stehen bleiben. In kurzen Gewannen wiederholen sich zu oft die mit dem Absetzen des Pfluges und dem Uebergange zu einer anderen Fläche verbundenen Pausen. Das Verhältniss zwischen Länge und Breite eines Ackerstückes (auf der Dorffeldmark: einer ganzen Gewanne) regelt also das Verhältniss zwischen Arbeitszeit, zweckmässigen Pausen und verlorener Zeit. Untersuchungen darüber von Dedekind und Henneberg im Journal für Landwirthschaft Jahrg. I, Heft 4, 1853 p. 198 ff. Vgl. auch Jahrg. 21, 1873, p. 11. 12, betr. Entschädigungsberechnung für expropriirte Grundstücke wegen Vermehrung der Pferdearbeit in Folge vermehrter Umwendungen und wegen Zeitverlustes durch Verkürzung der Aecker; ferner Jahrgang 22 p. 63 ff. Die Anlage ungemein langgestreckter Gewannen auch dort, wo der Boden in Distanzen variirt, erklärt sich vielleicht, ausser der genauesten Ausgleichung der Nähe und Entfernung vom Dorfe für alle Interessenten, aus dem Wunsche die Eintheilung in viele Gewannen nach der wechselnden Beschaffenheit des Landes zu vermeiden. Peyrer, Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse, Wien 1877, berichtet aus Oesterreich von Aeckern, die eine Stunde lang und nur eine Klafter breit sind. Man nennt dort die Tendenz zu diesen langen Ackerstreifen: Riemensystem. P. 29 führt er die Auftheilung einer Gemeinheit zu Ackerland im Küstenland an, wo die Stücke so schmal wurden dass man nach langen Streitigkeiten wieder zu der alten gemeinschaftlichen Benutzung zurückkehrte.

ein Gewende nur bei einer kurzen Gewanne mit letzterer zusammentrifft, bei längeren Gewannen aber bloss ein Arbeitsabschnitt in letzterer ist. —

Wie Landau irriger Weise für Mittel- und Süddeutschland bloss von „Gewenden" schreibt, so verallgemeinert er auch zu sehr Wande oder Wanne für Norddeutschland.

In den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen ist nur der Ausdruck „Lagen" landbräuchlich, in nördlicheren Gegenden Hannovers „Flagen", in Nordfriesland: auf Föhr „Tyungen" (Schl.-Holst. Prov.-Ber. 1824, Heft 3), auf Sylt „Wungen" oder „Gungen" (Falcks Archiv IV, 1845).

In den zuletzt erwähnten beiden Quellen wird dies mit Schlägen identificirt, was allerdings möglicher Weise unter einfachen Boden- und Betriebsverhältnissen zusammenfallen kann. Aehnlich verhält es sich mit den holsteinischen Kämpen welche wenigstens in den letzten Zeiten vor Aufhebung der Feldgemeinschaft kaum noch als die ursprünglichen Gewannen (für welche ich aber dort keine andere Bezeichnung als Kämpe kenne) anzusehen sind, da sie als eine Zusammenfassung aneinandergrenzender Gewannen zu schlagmässiger Feldgraswirthschaft unter fortgesetztem Flurzwang auftreten: Kornkämpe und Weidekämpe der ganzen Dorfschaft im Wechsel[1]).

Victor Jacobi verwendet in seinen Schriften über das Agrarwesen des Lüneburgischen Wendlandes und des Altenburgischen Osterlandes das Wort Kamp für Gewanne, obwohl in beiden Gebieten andere Ausdrücke heimisch sein werden.

---

1) Unter Kamp wird südlich der Elbe im nordwestlichen Deutschland etwas geradezu Entgegengesetztes verstanden: ein eingefriedigtes Grundstück welches der Feldgemeinschaft, dem Flurzwange und der gemeinsamen Feldweide nicht unterworfen ist. Ein Kamp in diesem Sinne ist entweder aus einer Gewannenlage herausgenommen (dann häufig zur Nutzung als Feldgartenland) oder auf den Gemeinheiten entstanden: sei es in den ältesten Zeiten durch Okkupation (im Walde durch Ausrodung, wie wahrscheinlich das dänische Ornum), sei es später durch Anweisungen der Agrargemeinde oder, wo der Staat das Eigenthum der Gemeinheiten behauptete, seitens der Regierung. Demnach ist ein solcher Kamp mit der holsteinischen Koppel identisch. In Ostfriesland wird nach Stürenburgs Ostfr. Wörterbuch Hamm und Kamp unterschieden, je nachdem ein solches Grundstück mit Gräben oder mit Wällen umgeben ist.

Es wäre aber gut, dass in der wissenschaftlichen Behandlung Gewanne oder eine andere Bezeichnung allgemeine Gültigkeit erlangte, schon um häufig vorkommenden Missverständnissen vorzubeugen. Langethal braucht in seiner Geschichte der deutschen Landwirthschaft generell für Gewannen „Gebreiten“ — ein mitteldeutscher Ausdruck, der aber auch einen ganz anderen Sinn hat.

In Dänemark hiessen die Gewannen nach Olufsen Agerskifte, Agerfald, Aas, Slade. Vong[1]) hat nicht denselben Sinn, wie Meitzen a. a. O. p. 31 als Vermuthung andeutet. Die Vongländereien sind etwa mit den Aussenfeldern in deutschen Gebirgsgegenden, mit den Wildländereien der Trierschen Gehöferschaften und mit den westphälischen Vöhden zu vergleichen, welche, wenn im Wechsel unter den Pflug genommen, in Gewannen zerlegt werden, soweit die Verschiedenheit des Bodens, der Höhelage u.s.w. es erfordert.

Die Gewannen wurden ursprünglich nur als rechtwinkelige längliche Vierecke formirt, so dass irreguläre Terrainfetzen an den Enden oder Seiten aussenvor liegen blieben[2]).

Jede Gewanne wurde an den gegenüberliegenden Enden ihrer Breite durch eine Mess-Schnur (Seil, Reeb), oder Mess-Ruthe (Gerte) oder Mess-Stange in so viele gleiche Quoten als Feldgenossen vorhanden waren eingetheilt (I, 8. 42 f.). Hieraus ergeben sich von selber die Grenzfurchen zwischen den Antheilen der Einzelnen in der Längenlinie. Bei grosser Zahl der Interessenten wird in solchen Gewannen die sehr breit angelegt werden konnten der Antheil der Einzelnen abtheilungsweise zu mehreren Quoten für Jeden verloost worden sein da man, wie später noch ersichtlich, eine gewisse Breite der Aecker nicht überschreiten wollte. Zu schmal sollten sie aber auch nicht werden, woraus gefolgert werden darf dass bei geringer Breite von Gewannen ein Theil der Interessenten in der einen, ein anderer Theil in einer anderen (gleichwerthigen, nahegelegenen) Gewanne untergebracht wurde.

---

1) Zu unterscheiden von Wang = Schlag, wie in „Trewangsbrug“.

2) So verfahren principiell noch jetzt die Trierschen Gehöferschaften bei dem Aufbruch von Wildländereien aus der Dreesch. Oben p. 49 f.

Die Antheile der Einzelnen in der Gewanne wurden Stücke genannt. Es sind die Aecker.

Ueber die allgemeine Breite der Aecker einer Gewanne hinaus ward nur einer der End-Aecker (resp. wurden beide Endäcker) ausgelegt, wenn auf einen derselben (resp. auf beide) unmittelbar die Aecker einer (resp. zweier) quer vorliegenden Gewanne schossen, welche das Recht hatten auf diesem Acker mit Pflug und Gespann umzuwenden um vollständig ausgepflügt und bestellt werden zu können. Die grössere Breite sollte also nur eine Entschädigung für diese lästige und beeinträchtigende Servitut sein. Ein solcher Acker, Voracker (versura) oder Vorwart in mittelalterlichen Urkunden (Landau, p. 32), wird am gewöhnlichsten Anwandacker genannt, nach provinziellen Bezeichnungen auch Wendeacker, Anwänder, Vorrat u. s. w.

Ueber das Praecipuum seiner Breite ward im Mittelalter im streitigen Fällen beim Mangel gütlicher Vereinbarung durch Weisthümer entschieden. Landau citirt aus Grimm, Weisth. III, p. 627 ein fränkisches Weisthum: „Auf den Voräckern solle man zu dem Korne bis St. Michaelistag, zum Hafer bis St. Walpurgistag anwanden und jeder Voracker 12 Schuh mehr denn ein anderer haben“. Das mag nach Ortschaften oder Gegenden gewohnheitsrechtlich verschieden bestimmt gewesen sein, wobei auch in Betracht kommt ob die quer vorliegende Gewanne nach ihrer Formation so aufschoss dass der Anwandacker in seiner ganzen Ausdehnung oder nur theilweise das Wenderecht zu erdulden hatte [1]).

1) Hat sich dieses Praecipuum der Breite im Laufe der Zeiten auf einer Feldmark verdunkelt, so muss es bei einer Feldregulirung oder Verkoppelung behufs richtiger Vermessung der Anwandäcker wieder festgestellt werden. Bei der Verkoppelung von Echte (unweit Northeim) wurde von den Feldmarkinteressenten anerkannt dass für jede aufschiessende und Wenderecht ausübende Ackerbreite von 2 Ruthen eine Furchenbreite (10 Zoll) zuzusetzen sei, doch nicht mehr als die Breite von 7 Furchen wenn auch mehr als 7 Aecker aufschossen. Andererseits hätte für die getragene Last des Wenderechtes natürlich ein Abzug bei der Werthberechnung der Anwandäcker gemacht werden müssen. Die Feldinteressenten beschlossen indessen hievon abzusehen, weil sie fast sämmtlich solche Stücke besassen und dadurch der Fehler, dass die Anwandäcker ebenso hoch als

War eine Gewanne auf allen vier Seiten durch Quergewannen eingeschlossen so hatten ihre Aecker das Wenderecht auf den Endäckern der beiden Gewannen, auf welche ihre Aecker in ihrer Längslinie anschossen, während sie es von den Aeckern der beiden Gewannen an der Breitenseite zu dulden hatte. Landau behauptet zu viel, wenn er a. a. O. sagt dass stets ein „Gewende“ mit seiner breiten Seite auf die Längenseite eines anderen stosse. Denn es grenzen auch Gewannen in derselben Richtung (der Furchen) unmittelbar an einander. Aber überwiegend finden wir allerdings jene Situation [1]). Bei der gewöhnlichen Knappheit an Feldwegen auf den alten Feldmarken konnte nur die Minderzahl der Gewannen auf Wege ausmünden. Durch Grasraine finden wir die Gewannen nicht oft getrennt. Es mag dies ursprünglich mehr der Fall gewesen sein, als es noch an Terrain dazu nicht fehlte. Möglicherweise sind aus zwischenliegenden Grasrainen mit zunehmendem Landbedürfnisse Aecker entstanden, die dann sozusagen absolute, nach Lage der Gewannen sogar von beiden Seiten geplagte Anwandäcker wurden. Bei diesen konnte allerdings von dem erwähnten Praecipuum nicht die Rede sein weil sie nicht den angrenzenden Gewannen angehörten und ihre Breite lediglich aus dem für sie disponiblen Terrain hervorging. Erstreckten sich zwei Gewannen in derselben Richtung, so war das Wenderecht und die Wendeservitut gegenseitig. Um diese doppelte Last zu vermeiden, sind in neuerer Zeit hie und da die beiden Enden mit dem Spaten bearbeitet worden.

Die Verquickung der Gewannen hatte nun nicht bloss das Wenderecht an den Seiten sondern auch das Ueberfahrtsrecht über Aecker von Gewannen in ihrer ganzen Länge zur Folge, da eine eingeklemmte Gewanne oft nur über 2, 3, 4 andere Gewannen mit Pflug und Gespann zu erreichen war und ebenso die Ernte nicht anders heimgefahren werden konnte.

---

gleich grosse andere Aecker gleicher Güte eingeschätzt wurden sich ausglich. Seelig, die Verkoppelungsgesetzgebung in Hannover, Hannover 1852, p. 73.

1) So hatte die Feldmark von Wiblingen (bei Heidelberg) 147 Anwandäcker bei 1600 Morgen Ackerfläche.

Das Eine wie das Andere war einigermaassen erträglich so lange der Ackerbau sich auf wenige Getreidearten mit oberflächlicher Feldbestellung beschränkte und unter strengem Flurzwang gehandhabt wurde.

Es werden entweder ein für alle mal bestimmte Aecker in den einzelnen Gewannen nach ihrer speciellen Lage gewohnheitsrechtlich der Ueberfahrt unterworfen gewesen sein, oder es wechselte die Bestimmung in den Jahren, je nachdem die Felder in Brache oder in Stoppel lagen und nicht der Schonung bedurften wie die zur Saat bestellten. (Gröbschützer Beliebung Art. 9, oben p. 173.)

Verloosung der Aecker.

Nach dem von den Trierschen Gehöferschaften noch jetzt befolgten Verfahren (oben p. 32) liegt es nahe anzunehmen dass jede Gewanne bei jeder periodischen Neuloosung für sich verloost wurde, so dass ein Feldgenosse sein Stück in der einen Gewanne am linken Ende, in einer anderen Gewanne am rechten Ende, in noch anderen Gewannen irgendwo in der Mitte nach Ausfall des Looses erhalten konnte.

Eine Bestätigung dieser Ursitte kann man darin finden dass sie in Schlesien noch im 14. Jahrhundert, also nachdem die Aecker längst in Privateigenthum übergegangen waren, bei einer neuen Regulirung und Eintheilung der Gewannen unter deutscher Leitung als mos teutonicus geübt wurde. Meitzen weist dies in seinen Urkunden schlesischer Dörfer an Domslau im Kreise Breslau nach, wo 1350 die wohl ganz in Unordnung gerathene Ackerflur in 10 grosse regelmässige Gewannen neu eingetheilt ward und jedes Gut in jeder Gewanne seinen gebührenden Antheil (es waren Güter von $^3/_4$, 1, $1^1/_4$, 2 und 6 Hufen vorhanden) durch das Loos wieder erhielt, aber die Reihenfolge innerhalb der Gewannen bei jeder eine andere ist (p. 34; vgl. auch p. 109). Dahingegen ist es nach Meitzen Anm. p. 34 in Preussen, in der Mark und in Sachsen die Regel dass alle Gewannen dieselbe Reihenfolge der Aecker beibehalten. Wo also diese noch erkennbar geblieben und nicht etwa durch Austauschungen, Dismembrationen und Zusammenwerfungen verdunkelt worden, hatte bis zur Verkoppelung (Se-

paration) A das Stück N. 1 in sämmtlichen Gewannen, B das Stück N. 2 gleichfalls, und so weiter. Hat man es in diesem Falle mit Urdörfern zu thun so ist die Präsumtion dafür dass (anders als in Schlesien und im Trierschen) bei der periodischen Verloosung eine Loosnummer immer durchgreifend für alle Gewannen gezogen wurde und dass als die Verloosung einschlief Jeder die Stücke welche ihm aus der letzten Verloosung zugefallen waren als Eigenthum erhielt.

Nun sind aber in allen Gegenden Deutschlands viele Dörfer erst gegründet worden nachdem in den Urdörfern die periodische Verloosung der Aecker längst aufgehört hatte [1]).

Bei dem schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung begonnenen Uebergang der Aecker in Sondereigenthum ist es sehr erklärlich, dass die im Mittelalter meist auf den weiten Gemeinheiten der Urdörfer durch Herausziehen von Dorfgenossen oder durch gestattete Ansiedelungen Auswärtiger, späterhin mehr durch grundherrliche Terrainüberlassungen entstandenen Neudörfer von vornherein das Sondereigenthum an den Aeckern einführten. Hier konnte die Verloosung der Aecker natürlich nur ein einmaliger Akt zu Anfang sein, der volksthümlich verschieden in den verschiede-

1) Mit Recht macht Arnold, deutsche Urzeit, p. 213 darauf aufmerksam, wie gering die Zahl der Urdörfer im Verhältniss zu der im Mittelalter entstandenen und jetzt vorhandenen Dörfer gewesen, was er an Hessen nachweist. — Innerhalb der Grenzen des jetzigen nordschleswigschen Amtes Hadersleben mit Ausnahme der Hviddingharde (im ehemaligen Barwithsyssel) liegen gegenwärtig ausser vielen Einzelhöfen und kleineren Einzelstellen 281 Dörfer, von welchen nur 69 als Urdörfer gelten; mehr als 200 Dörfer sind also hier erst im Mittelalter durch Landanweisung aus dem Konunglef (Krongut, meist Wald) gegründet worden. S. Kier in seiner in den Jahrb. für die Landeskunde der Herz. Schlesw. Holst. und Lauenburg Bd. II, III, VI, VII abgedruckten Abhandlung: Ansichten über den Entwicklungsgang der inneren Verfassung des Herz. Schleswig; auch Jensen, Angeln p. 64 in Betreff dieser Landschaft. Diese Neudörfer haben dieselbe Feldmarkverfassung wie die Urdörfer, doch sind die Gehöfte im Dorfe regelmässiger angelegt. Jensen p. 68. Es ist merkwürdig dass diese Walddörfer mit ihren Feldmarken nicht nach dem damals bereits vorliegenden Beispiele der Waldkolonien des östlichen Deutschlands (zusammenhängende Baufläche der Hufe, keine Gemenglage u. s. w.) gegründet worden sind.

nen Gegenden so gehandhabt sein wird, wie es früher hiemit in jeder Gegend bei der periodischen Verloosung in den dortigen Urdörfern gehalten worden war: besondere Verloosung einer jeden Gewanne, oder allgemeine dieselbe Reihefolge in allen Gewannen bestimmende Looszíehung.

Wo dieselbe Reihefolge angetroffen wird müsste untersucht werden ob sie etwa mit einer Reihefolge der Gehöfte im Dorfe zusammenhängt. Stellen in den mittelalterlichen dänischen Gesetzen können so ausgelegt werden dass nur die Tofte im Dorfe, numerirt nach ihrer Lage, dem Laufe der Sonne von Osten nach Westen folgend, verloost wurden und daraus von selber die Reihefolge in den Gewannen sich ergab, beispielsweise also dass der welchem durch das Loos der Toft N. 2 zugefallen war eo ipso auch das zweite Stück in jeder Gewanne erhielt.

Victor Jacobi berichtet in seinen Forschungen über das Agrarwesen des Altenburgischen Osterlandes p. 10, dass auf der Feldmark des dortigen Dorfes Kleinmücken die Aufeinanderfolge der Parzellen mit der Reihefolge der von Norden nach Süden numerirten Gehöfte im Dorfe (einen wendischen Rundling) stimme.

Nach einer brieflichen Mittheilung von Leverkus aus dem Jahre 1863 lagen damals noch auf dem Esch (der Ackerflur) der nur aus 4 Gehöften bestehenden Oldenburgischen Bauerschaft Munderloh, Kirchspiels Hatten, die Stücke in folgender Weise vertheilt. Es besass:

A die Stücke 1, 5, 9, 13, 17 u. s. w.
B „ „ 2, 6, 10, 14, 18 u. s. w.
C „ „ 3, 7, 11, 15, 19 u. s. w.
D „ „ 4, 8, 12, 16, 20 u. s. w.,

welche Reihefolge auch auf anderen dortigen Eschen zu erkennen sei und wo sie durch Tausch oder Kauf verändert worden ohne grosse Mühe wieder hergestellt werden könne [1]).

---

1) Auf dieser kleinen Feldmark scheinen die sämmtlichen Stücke in ununterbrochener Reihe sich zu erstrecken, der ganze Esch also nur eine einzige Gewanne auszumachen. Grössere Esche zerfallen aber im Oldenburgischen wie anderswo in eine Mehrzahl von Gewannen.

L. fügt hinzu: „Augenscheinlich ist das Uhrwerk zu irgend einer Zeit einmal plötzlich still gestanden“ (d. h. durch Uebergang der Stücke, wie sie nach der letzten Verloosung vertheilt waren, in Sondereigenthum). Man sieht jedoch nur dass, falls periodische Verloosung vorher Statt gefunden, das gezogene Loos immer für die ganze Ackerflur maassgebend gewesen. Ob diese aber überhaupt in Munderloh vorausgegangen ist darf bezweifelt werden da ein Dorf von nur 4 Gehöften kein Urdorf gewesen sein kann. Es wird ein Filialdorf sein (Tochterdorf, Weiler im inneren Deutschland), dessen Gründung erst in die Zeit gefallen ist, als schon Sondereigenthum bestand. Deshalb müssten erst grosse Esche von unzweifelhaften Urdörfern auf diesen Punkt hin und zugleich auf den etwaigen Zusammenhang der Nummernfolge mit der Lage der Gehöfte im Dorfe untersucht werden.

Zahl der Gewannen auf einer Ackerflur.

Die grössere oder geringere Ausdehnung der Ackerflur und die grössere oder geringere Zahl der Theilnehmer haben auf die Zahl der Gewannen einen weit geringeren Einfluss gehabt als die Formation der Oberfläche und die Beschaffenheit des Bodens.

Denkbar ist, wie schon Meitzen angedeutet hat, dass die ganze Ackerflur einer Dorfschaft aus einer einzigen Gewanne selbst auf einer grossen Feldmark besteht, wenn nämlich die Ackerflur vom Dorfe aus nur nach einer Seite hinaus auf ganz ebenem Terrain von durchgängig gleicher Fruchtbarkeit angelegt ist. Die Stücke werden dann eine ausserordentliche Länge haben, ohne dass man deshalb eine grössere Breite der Stücke als die in den Gewannen gewöhnliche anzunehmen braucht, indem Jeder seinen Antheil in mehreren auseinanderliegenden Stücken auf der Gewanne erhalten konnte.

Es hindert diese Situation auch nicht den ganzen Komplex durch Querlinien in „Felder“ abzutheilen, z. B. für die Dreifelderwirthschaft in drei Abtheilungen zu bringen.

Denkbar ist ferner auch dass die Zahl der Gewannen übereintrifft mit der Zahl der „Felder“, z. B. wenn bei der

Dreifelderwirthschaft die Ackerflur einer Dorfschaft nach drei Seiten hinaus liegt und jede Seite für sich eine durchgängige gleiche Bodenbeschaffenheit und Ausdehnung hat. Vielleicht sind die von Landau p. 55 angeführten urkundlichen Angaben dass eine Hufe in tribus locis des Ackerlandes liege auf dieses Vorkommen zu deuten. Es können daselbst aber auch sofort die drei Felder ohne Hinweisung auf die Gewannen eines jeden Feldes gemeint sein, wie in anderen Urkunden angegeben wird, welche Zahl von Aeckern ein Hof in uno campo, in alio und in tertio besitzt.

Gewöhnlich jedoch war die Zahl der Gewannen schon von Anlegung der Ackerflur an eine weit grössere, da die Feldmarken meistens erhebliche Variationen in ihren einzelnen Partien aufweisen und jeder Interessent überall seine Quote erhalten sollte. So mögen — um Zahlen zu greifen — gleich anfangs 30, 40 Gewannen auf einer Feldmark gebildet worden sein. Nun treffen wir aber jetzt nicht selten 300 bis 400 Gewannen und darüber an. Es hatte z. B. die Ackerflur von Wiblingen in Baden (zwischen Heidelberg und Mannheim) vor der Zusammenlegung 227 Gewannen auf 1600 Morgen Ackerland mit 3400 Parzellen; jede Gewanne befasste also durchschnittlich nur ca 7 Morgen in 15 Parzellen. Ein einziger Felddistrict von Seckenheim (in derselben Gegend), ca. 230 Morgen gross, hatte 95 Gewannen, so dass durchschnittlich nur ca. $2^1/_2$ Morgen auf eine Gewanne kamen; die Zahl der Parzellen betrug 590, also 6 bis 7 durchschnittlich auf eine Gewanne (Knaus, Flurzwang p. 18, 20). Echte bei Northeim: 2200 M. Ackerland in 487 Gewannen mit 2413 Parzellen (Seelig a. a. O. p. 64, 74). Altenstadt in der Wetterau: 1903 M. Ackerland in 325 Gewannen, kaum 6 M. durchschnittlich auf eine Gewanne, die Gewannen bis zu 1 M. herab und bis reichlich 20 M. gross; dazu 47 Gewannen Krautgärten mit 99 M. (Thudichum, Gau- und Markverf. p. 161, nach dem Ackerbuche aus der Mitte des 18. Jahrhunderts).

Bis zu einem gewissen Punkte erklärt sich die Zunahme der Zahl der Gewannen einfach aus dem Bedürfniss mehr Land in Kultur zu nehmen, um die gestiegene landwirthschaftliche Bevölkerung auf den längst getheilten Hufen zu ernähren.

Man griff die gemeinen Weiden und Waldungen an, um aus geeigneten Partien derselben neue Gewannen zu bilden [1]). Da dies erst nach und nach auf einer Feldmark geschah so sind diese neuen Gewannen auch meist von geringerem Umfange als die älteren, dem Dorfe näher gelegenen, das ursprüngliche Bedürfniss der Hufen ganz deckenden Gewannen.

Später sind dann auch nicht bloss die zwischen den

1) Die eben angeführte Feldmark von Altenstadt hatte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts neben den 325 Gewannen Ackerland und 47 Gewannen Krautland (dazu 62 Gewannen Wiesen mit 410 M.) nur noch 189 M. gemeine Weiden. Ueberall sind die meisten Gewannen aus gerodetem Waldboden oder aus devastirten, fast zur blossen Weidenutzung herabgesunkenen Holzungen gebildet worden. Das muss immer auf Beschluss der Genossenschaft beruht haben, so dass ein beliebiges Roderecht des Einzelnen, wie von Manchen behauptet wird, auf einer geschlossenen Feldmark nicht existirt haben kann. Es mag in den ältesten Zeiten bei noch grossem Waldreichthum und in weiterer Entfernung vom Dorfe von der Genossenschaft faktisch geduldet worden sein, war aber später überall in den Mark- und Dorfordnungen verboten. Beseler, Neubruch p. 15, sieht noch eine, „wenn auch bedingte Anerkennung des Roderechtes des einzelnen Genossen so weit er nicht die gemeinschaftliche Wirthschaft dadurch beeinträchtigt“ in einer von mir in meiner Beschreibung des Amtes Bordesholm mitgetheilten holst. Dorfordnung von 1712, nach welcher das „Roden“ einem Jeden soweit auf dem Felde vergönnt war, als der Pflug vor Alters erweislich gegangen, in der Holzung aber keineswegs anders als auf Ansuchen und mit Konsens und Anweisung der Obrigkeit. Allein hier ist nur die Rede von alten, in den Gewannen liegenden Ackerstücken, welche lange ganz unbestellt geblieben oder wenigstens nicht bis ans Ende ausgepflügt und mit Busch bewachsen waren, aber bis zur alten Begrenzung wieder unter den Pflug genommen werden durften. Gab es doch häufig ganze wüste Hufen, deren sämmtliche Aecker in sämmtlichen Gewannen verwilderten, bis solche Hufen wieder untergebracht wurden. Mit Recht bemerkt Thudichum, Gau- und Markv. p. 175: „wohin hätte das eigenmächtige Roderecht in der Mark auch führen sollen?“ S. auch Meitzen in Hildebr. Jahrbüchern Bd. XXXII p. 13 und Sickel, Gesch. der deutschen Staatsverfassung p. 20 f. Die citirte Dorfordnung ist ein obrigkeitliches Statut, keine Dorfbeliebung, und das Dorf war mit seinem Feldwesen ganz heruntergekommen (oben p. 98). Nach Thudichum Gau- und Markv. p. 183 übten sonst die Markgemeinden das Recht wüstes, mit Holz bewachsenes Ackerland den Eigenthümern zu nehmen und als Gemeindeeigenthum einzuziehen.

alten regelmässigen Gewannen wegen mangelhafter Bodenbeschaffenheit oder schlechter Lage als Waldstreifen, Grasflecken, sumpfige Niederungen liegen gebliebene Plätze mit herangezogen worden, sondern es wurden auch irreguläre Gewannen mit defekter Länge eines Theiles ihrer Aecker oder mit spitzzulaufenden sog. Geren gebildet. Das gehöferschaftliche Verfahren auf coupirtem Terrain von Wildländereien giebt einen Wink, wie in solchen Fällen die Ausgleichung der Interessenten nach ihrer Berechtigung bewirkt sein mag (oben p. 50).

Noch mehr als durch die Neubildung von Gewannen ist die Zahl derselben vermehrt worden durch die Zerreissung von vorhandenen Gewannen in Folge der mit den Aeckern derselben vorgegangenen Aenderungen. An sich sollte man glauben dass solche Aenderungen bloss interne Sache einer Gewanne sind, deren Grenzen ja fest stehen. Es berührt dies auch die Gewannen selber nicht, so lange z. B. zwei Hufen zusammengebracht und damit zwei Stücke (Aecker) in jeder Gewanne erlangt und diese allenfalls durch Austausch aneinander gelegt werden, oder eine Hufe in zwei halbe getheilt und damit jedes Stück in jeder Gewanne der Länge nach durchschnitten wird, oder eine halbe Hufe in zwei Viertelhufen getheilt und jedes Stück dieser Halbhufe in der Quere getheilt wird. Allein wenn es weiter so fortgeht, wenn die Hufenverfassung sich gänzlich auflöst, wenn Besitzungen des verschiedensten Umfanges von grossen Hofgütern bis zu den kleinsten Käthner- und Häusler-Stellen herab entstehen, so sind die Gewannen in ihrem alten Bestande selber gefährdet. Durch die Bildung von Hofwirthschaften aus eingezogenen bäuerlichen Kolonaten oder aus zusammengekauften und zusammengetauschten Einzel-Aeckern sind ganze Gewannen verschlungen worden. Damit mindert sich allerdings ihre Zahl. Aber meistens ist es den Domanial-, Guts-, Klosterhöfen u. s. w. nur gelungen, eine Anzahl von Aeckern in einer Gewanne zusammenzubringen. Liegen diese in der Mitte der Gewanne, so ward aus ihnen eine sogenannte Breite formirt die, wenn als „Beunde“ oder als „Koppel“ besonders eingefriedigt, ganz aus dem Nexus trat, sonst aber als besondere Gewanne betrachtet ward, während die hiedurch von einander getrennten links und rechts

von der Breite liegenden Aecker der alten Gewanne von nun an zwei Gewannen ausmachten.

Weit eingreifender indessen hat auf die Vermehrung der Zahl der Gewannen der umgekehrte Gang, der Bodenzersplitterung, hingewirkt. Dadurch wurden die ursprünglichen Aecker einer Gewanne theilweise in solche Parzellen zerlegt welche nach Form und Richtung dem Furchenzuge ihrer Gewanne nicht mehr entsprachen, daher nicht mehr derselben angehörig galten und, soweit ihre Lage und Aneinandergrenzung es möglich machten, als eine besondere kleine Gewanne zusammengefasst wurden. Ich habe folgenden einfachen Fall vor Augen. Eine ursprüngliche Gewanne besteht aus 30 neben einander liegenden Aeckern von gleicher Länge, deren Furchen von Westen nach Osten laufen. Die Aecker N. 26—30 sind in ihrer Mitte quer durchbrochen worden von aneinander liegenden Parzellen, deren Furchen in der Richtung von Süden nach Norden umgelegt worden sind, wofür man sich verschiedene Beweggründe denken kann. Die alte Gewanne ist auf N. 1 bis 25 reducirt, die Parzellen, welche N. 26—30 quer durchschneiden, machen eine zweite Gewanne aus und die hiedurch verkleinerten und in zwei auseinanderliegenden Hälften getrennten Bruchstücke der Aecker 26—30 eine dritte und vierte Gewanne [1]). Ich kann die Mannigfaltigkeit solcher Fälle hier nicht erschöpfen. Man braucht aber nur Karten von gewannen- und parzellenreichen Ackerfluren anzusehen um die weiteren Komplikationen und Verwirrungen zu erkennen, die hauptsächlich durch die Sitte, bei Erbschaften alle einzelnen Parzellen und immer weiter unter die Erben in natura bis zur Unmöglichkeit einer wirthschaftlichen Handhabung durchzu-

1) Nur nebenbei sei angeführt, dass eine Vermehrung der Zahl der Gewannen auch durch die Anlage von Chausseen, Eisenbahnen oder Kanälen bewirkt worden ist, wenn sie Gewannen durchschneiden und in zwei Hälften zerlegen, von welchen jede hernach als eine besondere Gewanne erscheint. Nach Peyrer, Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse p. 30 f. sind in Oesterreich durch die Eisenbahnbauten und die für den Bahnbetrieb hergestellten Zufahrtswege etwa 1 Million Grundstücke in der unwirthschaftlichsten Weise zerstückelt und aus dem bisherigen Zusammenhange gebracht worden.

theilen, entstanden sind: schiefe und krumme, nicht mehr zu konstatirende Grenzlinien der konfus ineinandergeschachtelten spitz- und stumpfwinkeligen Parzellchen ohne Weg und Steg. Die Grenzen der alten Aecker verwischen sich, wenn die Parzellen aus Fetzen von aneinander stossenden Aeckern in einer Gewanne zusammengesetzt sind, es verwischen sich aber auch die Grenzen der Gewannen selber bis zur Unkenntlichkeit, wenn ein verzerrtes Parzellchen von dem Endacker einer Gewanne mit einem ebenso misgestalteten Parzellchen von dem Endacker einer anderen Gewanne in eine Hand gelangt und ein so kombinirtes Stückchen nachher wieder in 3, 4 Theile nach allen Richtungen hin zerlegt wird.

Der Ortsvorstand eines Nassauischen Dorfes berichtete von dem Zustande seiner Gemarkung vor der Feldregulierung (Güter-Konsolidation nach Nassauischer Gesetzgebung): auf den Morgen Privatlandes kämen 12—14 Parzellen, Malsteine wären eine Seltenheit, Jeder nehme Feld in Arbeit so weit es ihn gelüste; wer aber bescheiden sei finde nach einigen Jahren äusserst verkleinerte oder gar keine Grundstücke mehr; Wenige wären in der Gemeinde denen nicht Grundstücke gestohlen, aber auch Wenige die nicht solche gestohlen hätten[1]). Er berichtet ferner, dass vielfach die Gewannen gänzlich fehlten.

Ich meine, wo sie fehlen sind sie früher doch vorhanden gewesen. Die Gewannen-Eintheilung muss überall auf den Ackerfluren der Dorffeldmarken eine durchgreifende für alle Ländereien der ursprünglichen Hufen gewesen sein, ist aber nach Auflösung der Hufenverfassung, wenn mit extremer Parzellenzersplitterung eine völlige agrarische Unordnung einriss, verdunkelt oder gänzlich verwischt worden. Dies sicherlich auch bei den altslavischen Dörfern Schlesiens, was Meitzen zu bezweifeln geneigt ist indem er in seinem Urkundenbuch p. 111 zu dem Ergebnisse gelangt, „man werde nicht umhin können, den schlesischen Slaven mit der Reebningsprocedur (auf diesen Punkt komme ich später zurück) auch alle die Eigenthümlichkeiten der Gewanneneintheilung abzusprechen,

1) Schenk, die bessere Eintheilung der Felder u. s. w. Wiesbaden 1867. p. 81.

die zu einem tieferen Schlusse auf das Wesen der Gemeindebildung und der Stammes-Verfassung berechtigen."

Die Gewanneintheilung ist nicht in der Eigenthümlichkeit dieses oder jenen Stammes oder Volkes sondern in der Ansiedelung nach Dörfern und Dorffeldmarken begründet. Ich kann den Satz Meitzens auch nicht ganz in Uebereinstimmung bringen mit seiner vorangegangenen Specialuntersuchung über ein solches altslavisches Dorf, Domnowitz im Kreise Trebnitz, dessen Feldmark in gänzliche Verwirrung gerathen war (p. 63.).

Die Bauern selber legten dort 1806 bei Einleitung der Separation folgendes Zeugniss hierüber ab:

„Von den beinahe 1200 einzelnen Stücken der Feldmark betrüge eine sehr grosse Anzahl nicht einmal ½ Morgen, und die kleinsten zwischen 20 und 30 Quadratruthen; die Beete gingen bald in die Länge bald in die Quere nach allen erdenklichen Richtungen. Keiner könne seine Grundstücke zur Saat gehörig zurichten und bestellen, weil solche oft zum Ruhren zu klein wären; es wären Diejenigen, welche der Feuchtigkeit unterworfene Stücke hätten, bei nasser Herbstwitterung nicht vermögend solche den Winter durch unbesäet liegen zu lassen und zum Frühjahr nach Befinden der Umstände mit Sömmerung zu besäen, weil sie theils im Frühjahr der vorliegenden mit Winterung besäeten Stücke wegen nicht auf das unbesäete kommen könnten, theils auch im Sommer, wenn die Winterung abgeerntet sei, die gesäete Sömmerung durch das Hüten verlieren würden; die Vermischung der Ackerstücke sei so gross dass selbst Keiner der Mitinteressenten im Stande sei anzugeben welchem von ihnen dieses oder jenes Stück gehöre; es wäre daher schon mehrere Male der Fall eingetreten dass ein Interessent das einem anderen gehörige Stück bedüngt, ein anderer aber es besäet und abgeerntet habe; es sei eine Unmöglichkeit, zu den nach einer Richtung etwa liegenden Stücken anders hinzukommen als wenn sie über die vorliegenden Stücke bald der Länge hin bald querüber führen, und würde dadurch vorzüglich bei Bestellung der Frühjahrssaat und dem Abführen des Getreides eine ausserordentliche Menge Saat und Getreide ruinirt und verdorben."

Klingt das nicht von einer altslavischen Feldmark genau so, wie der angeführte Bericht von einer altdeutschen Feldmark aus Nassau, oder wie das was Knaus in seinem „Flurzwang“ allgemeiner über Feldmarken des südwestlichen Deutschlands vorbringt, oder was im rheinpreussischen Provinziallandtage über die Zustände im Moselthal u. s. w. zur Sprache gekommen ist?

Nun hat Meitzen selber urkundlich nachgewiesen dass Domnowitz ursprünglich nur aus 8 Dzedzinen bestand, und er hat aus Urbarien, Registern und aus der Lage der Parzellen von gegenwärtigen Wirthschaften es im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht, es auch rechnungsmässig belegt, dass diese 8 Bauerngüter gleich betheiligt waren und dass diese Gleichheit dadurch erreicht war dass jedes Bauerngut überall von gutem und schlechtem Boden gleiche Antheilfläche erhalten hatte, was er durch Konstruction einer Karte von dem ursprüglichen Zustande der Feldmark zum Vergleiche mit der Karte daneben über den jetzigen Zustand derselben p. 64. 65 anschaulich macht. „So zeigt sich denn, dass der Gedanke der Gewanneintheilung, jedem Theilnehmer an der Flur nach Werth und nach Fläche möglichst gleiche Antheile auszuweisen, auch hier maassgebend gewesen ist“ (p. 68).

Dann war also doch auch bei den schlesischen (polnischen) Slaven eine Gewanneintheilung wie östlich bei den russischen Slaven und westlich bei den Germanen, nur dass, wie Meitzen nachweist, auf Feldmarken wie Domnowitz mit ungemeiner Bodenverschiedenheit und Höhenlage aus diesem Grunde und je nach der Form und der schlängelnden Begrenzung des Terrains viele kleine und nicht ganz normale Gewannen statt einer geringeren Zahl grosser und regelmässiger Gewannen gebildet waren [1]).

1) Die Grundbesitzungen selber sind hier nicht sehr zersplittert worden. Statt der 8 anfänglichen Dzedzinen waren um 1860 nach vielem Zuwachs an Kulturland durch Rodungen u. s. w. doch erst 22 bäuerliche Güter mit einem Ackerbesitz von 51 bis 235 Morgen und einem Wiesenbesitz von 10 bis 112 Morgen vorhanden. Die Zahl der Parzellen einer Besitzung betrug 33 bis 97. Ausserdem nahmen 49 Gärtnerstellen (Käthnerstellen) und 14 Häuslerstellen einen, indessen nur unerheblichen Theil

Feldmarken in nicht viel besserem Zustande hat Meitzen die Menge in allen Kreisen des rechten Oderufers (Gr. Strelitz, Tost, Oppeln u.s.w.), noch mehr in den Kreisen Glogau, Grünberg, Rothenburg, Hoyerswerda gefunden. Diese Feldmarken — sagt er p. 110 — gehen so in das willkührliche über dass ihn seine Registrirung im Stiche lässt. „Gewöhnlich sind einige grössere Ackerstücke einem Gewanne ähnlich, auch wohl einige geschlossene Flächen für das Dominium, Wiesen und Wald ausgesondert, und das übrige zerfällt in eine schwer zu entwirrende Menge grösserer und kleinerer Parzellen, bei denen eine Berechnung gewiss eben so wenig zum Ziele führen würde als bei Domnowitz.“ Dasselbe Bild hat er in Böhmen in noch viel grösserer Ausdehnung als in Schlesien gefunden.

Seine Berechnung über Domnowitz hat mehr Beweiskraft als er derselben an dieser Stelle zuschreibt. Mir ist ganz unzweifelhaft dass in allen von ihm bezeichneten Gegenden eine komplete Gewannen-Ordnung existirt hat und erst injuria temporum in eine komplete Unordnung und Emancipation der einzelnen Grundstücke aufgelöst worden ist.

Im Gegensatze zu diesen verlotterten slavischen Feldmarken findet man über alle Ebenen Schlesiens, vorzugsweise über Mittelschlesien, eine Eintheilung der Ackerflur in eine geringe Zahl regelmässiger, grosser, langgestreckter Gewannen verbreitet.

So führt uns Meitzen drei Feldmarken vor Augen: Domslau im Kreise Breslau mit 10 Gewannen, Tschechnitz ebendaselbst mit gleichfalls 10 Gewannen (4 im ersten, 3 im zweiten, 3 im dritten Felde der Dreifelderwirthschaft) und Krampitz im Kr. Neumark mit 8 regelmässigen Gewannen und einer unregelmässigen aus Wiesenländereien bestehenden Gewanne.

Meitzen hat aus mühsamen Forschungen festgestellt

---

der Feldmark ein (Tabelle bei Meitzen p. 66). Aus der angegebenen Terrainbeschaffenheit erklärt sich zwar mit der grossen Zahl von Gewannen die Vielheit der zu jedem Gute gehörigen Parzellen, aber nicht recht verständlich ist dass, da die Besitzungen nur mässig verkleinert waren, eine solche Parzellenverwirrung, wie die Leute es schilderten, einreissen konnte.

dass diese Eintheilung nicht die ursprüngliche slavische gewesen sondern aus einer Umgestaltung von Feldmarken im Mittelalter hervorgegangen und als deutsche Reform aufzufassen ist, ausgeführt nach Gesichtspunkten welche in unseren Zeiten durch die sogenannten Separationen vollständiger zur Geltung gelangt sind (Einleitung p. 31—61; 111).

Ich kann aber in dieser Erscheinung nicht wie M. p. 105 erst ein spätes und plötzliches Auftreten der Gewannen erblicken sondern glaube dass vorher schon eine besondere Gewannen-Eintheilung, ein Konglomerat von vielen kleinen kreuz und quer auf einander stossenden, mit der Zeit durch Parzellirungen unkenntlich in ihren Abgrenzungen gewordenen und verwirrten oder ganz aufgelösten Gewannen existirte, wie auf den vielen altslavischen schlesischen Feldmarken welche erst in der Neuzeit durch die Separation reformirt wurden und deren Zustand uns Meitzen durch Domnowitz deutlich gemacht hat. —

In Betreff der Angabe der Zahl von Gewannen auf einer Feldmark ist im Allgemeinen noch zu bemerken dass es bei den Vermessungen und Feldaufnahmen zur Grundsteuerregulirung, Verkoppelung u. s. w. häufig von der subjektiven Auffassung der Ortsvorstände, Geometer und Verwaltungsbeamten abhing ob ein Knäuel von Parzellen als eine oder als mehrere Gewannen zu verzeichnen sei; es war nicht anders durchzukommen.

Nicht selten wird auch ein einzelner Acker nach seiner besonderen Lage als eine Gewanne für sich auf den Karten angegeben.

Es kommt Eigenbenennung von Gewannen vor [1]. Sie

---

1) Dies nach Meitzen p. 31 auch auf den alten slavischen Feldmarken von Schlesien, meist mit polnischen Namen; oder es sprach der Bauer von Vorderstücken, Niederstücken, Langmassen u.s.w. — Auf der deutsch-reformirten Ackerflur von Domslau mit 10 Gewannen hiess z. B. Gewanne VI die Quermassen, VIII die Admianen, III, V und IX die Kurzmassen, auf der von Teschnitz mit gleichfalls 10 Gewannen V, IX und X Karzennize, wobei nur dieselbe Benennung für verschiedene Gewannen auffällt. — Auf der Ackerflur von Edewecht im Oldenb. Ammerlande heissen die Gewannen (dort „Gewände"): Hohenesch oder Hochland, Wisch-

mag allgemein gewesen sein so lange man es nur mit einer bescheidenen Anzahl von grösseren Gewannen zu thun hatte, liess sich aber nicht mehr durchführen wo die Gewannen einer Feldmark nach Hunderten zählten, und hat sich dann wohl nur bei gut konservirten oder durch besondere Form oder sonst wegen besonderer Umstände markirten Gewannen erhalten[1]).

Die Namen von Gewannen dürfen nicht mit den bloss topographischen Bezeichnungen der verschiedenen Regionen und Striche einer Feldmark verwechselt werden.

In dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1873 N. 10 und 1874 N. 3 hat Mehlis (Nürnberg) die „Flurnamen“ d. h. die auf Fluren vorkommenden Namen aus einer Anzahl von Ortschaften in der Rheinpfalz und in Mittelfranken mitgetheilt. So z. B.

Aus der Rheinpfalz:

Ort Altheim: Osterfeld, heiligen Berg, heilige Gärten, Heidenhübel, Brandstätte, Welschberg.

Ort Riesweiler: Zu der Burg und der Königstrasse, hinter der Burg, am Westerfeld, der grosse und kleine Steinhübel.

Ort Niedergailbach: Heidenhübel, Gräbenstrich, Todtenkopf, Hemerich, Osterwiese, Rebenweg, in den Reben, Horres, Metschfurt, Litzelbach, Tischenbrunnen.

Aus Mittelfranken, Gegend von Hersbruck:

Hersbruck: Stückerine, Galgenleiten, Hirschbühl, Biberhaus, am Letten, Hundsrück, im Bruch, Kutscherberg, Aschbach, Nestlachäcker, Frühmesse u.s.w.

Happurg: Im See, Burgerfeld, Hubenweg, Ammersbühl,

äcker, Feldkamp, Hornäcker, Lohäcker, Woorde u.s.w. Es kommen auch scherzhafte Bezeichnungen vor, wie z. B. in einem brandenburgischen Dorfe Butterbeutel neben ernsthaften Namen: Kernstücke, Melmen u.s.w.

1) Auch für einzelne Aecker finden sich Eigennamen. So in einer Urkunde von 1324 (Landau p. 39): de agro dicto das brenun stucke, de jugere dicto der Ozzilin morgin, in agro dicto daz crumme stucke. In Oldenburgischen Gewannen noch jetzt: Krummstück, Ahnewende, Enden. Ferner Spitznamen späteren Ursprungs, wie „der goldene Schuh“, nach dem Bericht des Pfarrers zu Kaldern von 1665 ironisch von einem Acker, der — kaum 2 Gulden werth — 100 Gulden Prozesskosten einem reichen streitsüchtigen Bauern verursacht hatte (L. p. 40).

hoher Berg, alte Schanze, Frühmessberg, Hochstrasse, Kühruh, Schlemmeräcker u.s.w.

Sendelbach: Erlach, Eilach, Salach, Polläcker u.s.w.

Also Bezeichnungen ähnlich wie bei Gewannen, bald in der Lage oder Terrainbeschaffenheit wurzelnd, bald durch irgend welche historische Erinnerung begründet.

Entschieden sind dies aber keine Gewannen, auch nicht etwa die ursprünglichen grossen und später zerstückelten Gewannen, sondern nur die topographischen Partien der Feldmark, deren besondere, von Eingesessenen des Dorfes ihnen beigelegte und volksthümlich gewordene Namen zunächst zur Orientirung dienten wo diese oder jene Gewannen und Aecker liegen. Weder mit der Eintheilung der Ackerflur in die drei Felder der Dreifelderwirthschaft oder mit einer anderen Eintheilung bei einem andern Betriebssystem noch mit der Gewanneneintheilung stehen sie in einem organischen wirthschaftlichen Zusammenhang. Beispielsweise hatte die Ackerflur von Geismar bei Göttingen bis zur neuerlichen Verkoppelung eine topische Eintheilung in 25 „Felder“, auf welche sich die drei Felder der Dreifelderwirthschaft mit ihren 412 Gewannen vertheilten. Eine solche topische Partie kann sogar theilweise dem einen theilweise einem anderen der 3 Felder angehören, ja selbst eine einzelne Gewanne durchschneiden. Angaben darüber folgen unten bei der Specialbeschreibung einzelner Feldmarken. — Ich habe von „Feldern“ (in diesem Sinne) früher nichts gewusst und in früheren Abhandlungen (so Abh. I, 136 f.) die Gewannen im Gegensatze zu der wirthschaftlichen Eintheilung der Ackerflur in die 3 Felder der Dreifelderwirthschaft u.s.w. als die topischen Abschnitte bezeichnet, was aber besser auf jene „Felder“ passt. Die Gewannen könnte man eher wiewohl auch noch nicht ganz zutreffend als Bonitätsabschnitte bezeichnen.

Die Aecker in den Gewannen.

Die Gleichheit (der gleiche Flächeninhalt) der Aecker (Stücke) innerhalb einer regulärgeformten, meist länglichen Gewanne wurde also, wie schon oben bemerkt, durch die blosse

Abmessung und Eintheilung der Breiten-Linie an den gegenüberliegenden Enden bewerkstelligt[1]).

Das Maass womit gemessen ward und welches in späteren Zeiten auch bei wirklichen Vermessungen angewendet wurde hatte eine in Fuss eingetheilte Länge von (nach sogleich zu begründender Wahrscheinlichkeit) 7—8 Fuss bei einigen, oder 14—16 Fuss bei anderen Völkern oder Volksstämmen, wobei daran zu erinnern dass der Fuss selber keine durchgreifend gleiche Grösse hatte. Dieses Maass war volksthümlich entweder aus Holz (Stange, Ruthe) oder aus Tauwerk (Seil, Schnur) hergestellt.

Nach Gaupp, Ansiedelungen p. 202 ff., haben die Germanen ursprünglich überall nur das Seil (Schnur, Funiculus) angewendet. Das ist indessen zu viel behauptet. Die „Ruthe" als Längenmaass würde sich unter dieser Bezeichnung schwerlich eingebürgert haben, wenn nicht ein Baumzweig oder dergl. (Gerte) zum Messen gebraucht worden wäre.

Es wird auch die Stange erwähnt neben dem Seile[2]). Ruthe oder Stange mögen älteren Gebrauches sein, da es Urvölkern näher lag eine Ruthe aus weichem oder eine Stange aus hartem Holze zum Messwerkzeuge herstellig zu machen, als einen Faserstoff zu bearbeiten um ein Seil (Riemen) oder eine Schnur anzufertigen.

Hieher gehört folgende interessante Auskunft über das ursprüngliche Feld-Messinstrument im Oldenburgischen, welche der verstorbene Archivar Dr. Leverkus in Oldenburg mir 1862 brieflich mittheilte:

„So viel ich erfahren kann, hat im Oldenburgischen nur

1) Nicht durch eine Vermessung (Ermittelung des Flächeninhaltes), wie Maurer, Einl. p. 135, das Verfahren sich denkt.

2) Nach Grimm, R.A. p. 541 machten 14 Fuss „auf Stange oder Seil" eine tabula oder Ruthe bei den Longobarden aus. Stange und Ruthe hat Meitzen auch gleichbedeutend gefunden in einem schlesischen Urbarium von 1680 und zwar für die Länge von $7^1/_2$ Bresl. Ellen (Einl. p. 48).

In einem altschwedischen Gesetze werden ausser Scapt und Seil zur Theilung des Landes auch 5 Ellen lange Stangen erwähnt. Grimm, R.A. p. 540.

in dem Ammerländischen Kirchspiele Edewecht ein Bewusstsein der alten Zustände sich noch erhalten, weil man hier allein noch die Bezeichnung des alten Messinstrumentes und seine Länge kennt.

Ich fand in bäuerlichen Urkunden oft angegeben, ein Stück sei so und so viele Schechte breit und erkundigte mich also nach allen Seiten was ein Schecht sei.

Nur der Rechnungssteller (das sind die Weisen und Schriftgelehrten der Bauern) Heinje zu Edewecht hat mir dies zu sagen gewusst. Darnach misst ein Schecht sieben Fuss Oldenburgisch. Was heisst nun aber Schecht?

Zunächst bemerke ich dass dieses Wort eine alte Bezeichnung des Speeres oder Spiesses ist.

Das Chronicon Bothonis ap. Leibn. Script. rer. Brunsv. III, p. 291, sagt: „unde dat heyt men do (damals) ein schecht dat nu glewink (Speer, Spiess, Lanze) het."

Noch jetzt bezeichnet es, wie das ihm entsprechende hochdeutsche Wort Schaft, das Holz am Spiesse. Also nicht mit einem Tau (Funiculus) wurde die Landmessung und Landtheilung vorgenommen sondern mit einer Stange, und zwar, wie das Wort zu sagen scheint, mit einer Speerstange. Obwohl jede Stange von Holz ein Schecht oder Schaft genannt werden kann so ist doch die Länge von sieben Fuss nicht, so viel ich weiss, irgend einem Ruthenmaasse entsprechend sondern nur der Länge eines zur Jagd oder als Kriegswaffe gebrauchten Speeres. Ich halte also dafür dass wirklich diese Waffe hier zu Lande einst die Messstange gebildet habe. Erst ihr Zwiefaches macht ein Jard d. h. eine Gerte, Ruthe".

Die Länge dieses Schechtes erinnert annäherungsweise an die Klafter von 6 Fuss, die in Oesterreich Feldmaass geworden ist (1,897 Meter), und deren zwei eine österr. Ruthe ausmachen, und an das Lachter beim Bergbau (d. preuss. = 2,092 Meter, d. hannoversche = 1,919 M.).

Wie im Oldenburgischen zwei Schechte eine Ruthe ausmachten so ergab in Rheingegenden die Zusammenfassung von zwei Dohnen eine Ruthe, nach einer Urkunde aus dem 13. Jahrhundert, in welcher die Ruthe zwar mit 15½ Fuss auftritt,

der halbe Fuss aber nur als eine Zuthat erscheint, die Done selber also aus $7^1/_2$ Fuss bestand [1]).

Demnach ist zu vermuthen dass das uralte Feldmaass eine Länge von 6—8 Fuss oder ungefähr von einer halben Ruthe hatte, wobei es offen bleibt wie weit die wirklichen Differenzen einer Ruthe in dem Fussmaass oder in dem Ruthenmass lagen.

In der Grafschaft Hohnstein soll noch jetzt ein „Stock" von etwa 7 Fuss Länge als Maass von den Landbesitzern gebraucht werden, so dass gesagt wird der Acker sei 2, 3, 4 oder mehr Stock breit.

Am verbreitetsten ist jedenfalls die Seilmessung wenn nicht von Anfang an gewesen, so doch späterhin unter Verdrängung der Ruthe oder Stange geworden:

Rèp, Reeb (Seil, Strick, Schnur) bei den skandinavischen Völkern (daher Reebning für das Verfahren die Felder in der angegebenen Weise mit dem Seile zu messen) ist auch ein altdeutsches Wort; Reebschläger = Seiler [2]). Nach Lübben, mittelniederdeutsches Wb. war rêp ein Längenmaass für Tuch, Leinwand u. dgl., aber auch wie in Skandinavien für Felder, davon rêpen, rêpesman, rêpmat, rêpdeelt Land [3]). In einer von L. angeführten lübschen Urkunde kommt rèp in der Uebertragung auf das so gemessene Feld vor: duo jugera cum dimidio et unum rèp; wie der Ausdruck pertica, die römische Messstange, auch für das damit gemessene Land gebraucht

1) Thudichum, Gau- und Mark-Verf. p. 164. Die Done (dehnen, spannen) traf mithin ziemlich zusammen mit dem Oldenburgischen Schecht und dem Klafter- und Lachtermaass, der Fuss war ja auch nicht überall von ganz gleicher Länge. Die Zuthat von $^1/_2$ Fuss zu der Ruthe wird keine andere Bedeutung gehabt haben als eine Hinweisung dass nicht zu ängstlich knapp sondern reichlich gemessen werden solle. Meitzen citirt Urkundenbuch Einl. p. 48 eine alte böhmische Verfügung dass ein Land- oder Waldseil 42 Ellen lang sein solle; wenn man aber messe solle man zu einem jeglichen Seil ein Gottberath zugeben d. i. zwei quere Hand, oder es solle das Seil um diese zwei quere Hand länger sein.

2) Hochdeutsch Reif, welches früher auch Seil, Strick, Funis bedeutete. — Stegreif = Steigbügel.

3) Diese Bedeutung scheint in Deutschland später verloren gegangen zu sein. Wenigstens hat Reebning für das Verfahren erst neuerdings aus der dänischen Literatur Eingang in die deutsche gefunden.

ward. Also bereits Erfassung des Flächeninhaltes selber, nicht die blosse Messung der Breitenlinie der Gewannen.

Funiculus in zahlreichen mittelalterlichen Urkunden aus sehr verschiedenen Gegenden gleichfalls mit Begriffsübertragung, wie funiculus hereditatis, in funiculo sortis suae.

Ein- und zweischnürige Bauerngüter in der Grafschaft Glatz und Krautäcker unter dem Namen von Schnüren bei Breslau, nach Gaupp Ansiedelung p. 205.

Seilmessung bei slavischen Völkern z. B. in Böhmen, wo der Ausdruck Seil festgehalten ward, nachdem das Messinstrument schon aus Metall bestand. In einer dem böhmischen König Ottokar zugeschriebenen (verdächtigen, worauf es hier nicht ankommt) Verordnung von 1268, die allein durch eine weit spätere deutsche Uebersetzung bekannt geworden ist, heisst es: jeder Land- oder Waldmesser solle ein Seil von einem Kettlein haben, damit demselben von dem Taw (Thau) oder Feuchtigkeit sowohl noch von der Dürre wegen weder zu- noch abgehen möchte; dasselbe Kettlein solle von Kupfer oder Messing sein damit es nicht verroste. Dieselbe Verordnung zeigt die Uebertragung des Wortes Seil auf das gemessene Land: wann 5 Seile gemessen sind, dasselbe soll ein Morgen genannt werden. Meitzen a. a. O. Einleitung p. 48 f.

Dem Reeb oder Seil bei der Feldmessung steht zur Seite der Faden, angewendet bei der Messung des Bauholzes in einer Länge von 6 Fuss = 1 Klafter, und dann auf das gemessene Quantum übertragen.

In Dänemark war der Faden (dänisch favn) Brennholz 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit mit 2 Fuss Schnittlänge, ebenso in Schleswig und Holstein. Dieselben Dimensionen hatte der Bremer Faden Holz, doch mit kleinerem Fussmaass. Historisch interessant ist die in Nobacks Münz-, Maass- und Gewichtsbuch beigefügte Notiz dass man in Bremen langes Brennholz nach dem Reebmaase messe; die gewöhnliche Schnitlänge dabei war $4^1/_2$ Fuss; „um den Haufen spannt man eine Kette von $17^1/_2$ Fuss Länge und giebt im Umfange eine Spanne zu, ein solches Reeb ist = circa 2,45 Kubik-Meter“.

Dies ist wohl mit die letzte Reminiscenz an das alte Reeb.

Bei der Eintheilung der Gewannen in die Antheilstücke (Aecker) muss unseren Vorfahren eine gewisse Breite derselben als die passendste vorgeschwebt haben, von welcher nur mit einem begrenzten Plus oder Minus der Furchen abgewichen wurde.

Die grössere oder geringere Geräumigkeit der Gewannen im Zusammenhange mit der grösseren oder geringeren Zahl der Interessenten gab also nicht ohne Weiteres den Ausschlag über die Breite der Aecker. Denn so wie bei einer sehr breiten Gewanne jeder Interessent seinen Antheil in mehreren auseinanderliegenden Stücken erhielt, so konnte auch ein Ueberschuss von Aeckern in einer Gewanne, welcher nach der Eintheilung in die passenden Stücke übrig blieb, zur Kompletirung von schmalen Gewannen verwendet werden, wo die Stücke nicht die nöthige Breite erhalten hätten wenn jeder Interessent hier seinen Antheil bekommen sollte.

Somit mag das oben aufgestellte Generalprincip jeden Interessenten in jeder Gewanne abzufinden schon in sehr früher Zeit wenn die Terrainverhältnisse dazu zwangen zu Gunsten des Princips einer zweckmässigen Breite der Aecker modificirt worden sein.

Weit häufiger wurde dies späterhin nothwendig wenn an verschiedenen Stellen der Feldmark Weidestrecken aufgebrochen oder Waldpartien ausgerodet und daraus neue, meist kleine Ackergewannen gebildet wurden. In jeder einzelnen Gewanne konnte dann immer nur ein Theil der Interessenten untergebracht werden. Bei der Verschiedenheit dieser Gewannen nach Lage und Bodenbeschaffenheit kann die Ausgleichung für sämmtliche Interessenten u. A. dadurch erreicht worden sein dass die besseren Gewannen kürzer, die schlechteren länger formirt wurden. Dann hatte also ein Theil der Hufen mehr Ackerareal als der andere, aber die sämmtlichen Hufen des Dorfes blieben doch gleichwerthig.

Auch das Princip in jeder Gewanne nur Land gleicher Qualität (nach Bodenbeschaffenheit, Abdachung u.s.w.) zusammenzufassen, um die gleich breiten und gleich langen Aecker in derselben auch gleichwerthig zu machen, wird unter komplicirten Terrainverhältnissen nicht immer ganz korrekt durch-

zuführen gewesen sein. Waren in derselben Gewanne Aecker von nicht ganz gleicher Güte vereinigt, so wird die Ausgleichung durch ungleiche Breite, also durch eine grössere Menge von Furchen für die schlechteren und eine geringere für die besseren Aecker, nach einer Art von Bonitirung bewerkstelligt sein; oder auch es erhielten, um die gleiche Breite zu konserviren, die schlechteren Aecker ausserhalb der Gewanne einen Zuschlag, wodurch selber wieder ganz kleine Gewannen entstehen konnten.

Solches führte denn gleichfalls zu ungleicher Hufengrösse nach Areal, ohne den gleichen Werth der Hufen aufzuheben.

Die Breite der Aecker, selbst wenn sie der Regel nach in jeder einzelnen Gewanne ganz gleich war, konnte immerhin in den verschiedenen Gewannen derselben Ackerflur um eine Anzahl von Furchen differiren.

Olufsen nimmt auf Grund vieler spezieller Messungen, die er selber ausgeführt hat, für die dänischen Feldmarken eine ursprüngliche Breite der Aecker von 9—12 Ellen an [1]).

Auf den deutschen Feldmarken wird die ursprüngliche Breite der Aecker nach Gegenden und Lokalitäten 1 oder 2 Ruthen betragen haben; die Ruthe selber war freilich, wie schon gesagt, kein ganz gleiches Maass. Die Minimalbreite der Aecker von 1 Ruthe oder etwas darüber wird sich auf Feldmarken beschränkt haben wo die Terrainverhältnisse die Anlegung breiter Gewannen nicht gestatteten und doch die Zahl der Interessenten recht gross war; oder wo es zwar möglich war eine Anzahl von Gewannen mit lauter Zweiruthenstücken auszuwerfen, wo man sich aber in anderen Gewannen mit lauter Einruthenstücken behelfen musste. Die generelle Präsumtion ist für 2 Ruthen, weil in mehreren Gegenden noch bis zur Verkoppelung gerade Zweiruthenstücke speciell Aecker

1) Ein Scholiast zu einer Handschrift des jütschen Low aus dem 15. Jahrhundert gibt generell 24 Furchen an. Ebenso A. Berntsen im 17. Jahrhundert. Dies stimmt mit den 9 Ellen Olufsens, wenn die Furche zu 9 Zoll gerechnet wird.

genannt wurden und grössere oder kleinere Stücke in derselben Gewanne andere Namen führten.

Auf diesen letzten Punkt muss ich hier näher eingehen. Es scheint nämlich der behaupteten ursprünglichen gleichen Breite der Ackerstücke innerhalb jeder Gewanne zu widersprechen dass in mehreren nord- und mitteldeutschen Territorien und bei verschiedenen Volksstämmen von frühen Zeiten her eine vierfache Abstufung der Stücke innerhalb der einzelnen Gewannen auftritt.

Dafür will ich im Folgenden Belege beibringen, so weit ich bis jetzt über dieses Vorkommen mich orientiren konnte.

Oldenburg auf der Geest.

(Nach einer Mittheilung von Leverkus.)

Auf manchen Eschen (Ackerfluren) im Ammerlande waren die Stücke von gleichem Breitenmaasse. Dahin gehört der längst zerstörte Esch der Stadt Oldenburg.

Auf anderen Eschen daselbst haben aber die Stücke von Alters her eine ungleiche Breite gehabt, z.B. in Edewecht, wo in Schriftstücken des 17. Jahrhunderts und auch noch in der Gegenwart unterschieden werden: Jard (= Gerte), Drömel oder Drömeling, Acker, Brede.

Wo dieses vorkommt wissen aber die Hausleute (Hofbesitzer) meistens gar nicht mehr, welche Breitenmaasse durch diese altüberlieferten Bezeichnungen ihrer Eschstücke gemeint sind, weshalb die Streitigkeiten über Abpflügen unter den Nachbarn (Vorgenoten, Furchgenossen in Urkunden) vor der neuen Landesvermessung und dem jetzigen Katasterwesen an manchen Orten, wie in Rastede, Zwischenahn, ganz unentwirrbar geworden waren, zumal noch beliebige Zwischenstufen der Breite zwischen diesen vier Abtheilungen sich eingebürgert hatten. In Edewecht wusste man noch Bescheid, weil man hier noch die Bezeichnung des alten Messinstrumentes und seine Länge kannte: den Schecht von sieben Fuss (s. oben).

Ein Jard	= 2	Schechte,	also	14	Fuss	Breite.
Ein Drömel	= 3	„	„	21	„	„
Ein Acker	= 4	„	„	28	„	„
Eine Brede	= 6	„	„	42	„	„

Nach diesem Schechtmaass ist auch in den 40er Jahren der Osterschepser Esch wieder in Ordnung gebracht worden. —

Zufolge dieser Auskunft ist also der Jard ungefähr 1 Ruthe, der Acker 2 Ruthen breit. Geht man von dem Acker aus so ist der Jard durch Halbirung desselben in der Längentheilung entstanden. In Oldenburgischen Urkunden wird daher der Jard als halber Acker bezeichnet. Freilich kommt dort in Urkunden für Acker auch die Bezeichnung tweejard vor, was auf den Jard als Basis hinweisen würde, so dass der Acker erst durch Vereinigung von zwei Jards entstanden wäre. Allein solche Stücke können zwei halbirte Aecker gewesen sein, die später wieder zu einem Acker kombinirt wurden.

Ueberträgt man diese vier Abstufungen auf die Hufenverfassung selber, so würden, wenn der Acker die ursprüngliche Quote der Vollhufe in jeder Gewanne war, korrespondiren: Halbhufen mit Jard, Vollhufen mit Acker, Dreiviertelhufen mit Drömel, Anderthalbhufen mit Brede. Müsste man von dem Jard als der Quote der ursprünglichen Hufe ausgehen, so erhielte man Vollhufen, Anderthalbhufen, Doppelhufen, Dreifache Hufen.

Hannover.

„Von den Acker- oder Landmaassen und den verschiedenen Benennungen derselben, sonderlich im Calenbergischen" — eine Mittheilung in Bülows und Hagemanns praktischen Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Bd. III. (1801), Seite 236 ff. [1]). Daselbst:

„Die einzelnen Ackerstücke in den Feldmarken haben nach Beschaffenheit ihrer Breite verschiedene, in den Akten oft vorkommende Benennungen".

Als solche werden sodann angegeben:

Ein Ackerstück muss 2 Calenberger Ruthen [2]) breit sein.

1) Offenbar hat aus dieser Quelle geschöpft Gesenius in seinem Meierrecht Bd. II. p. 37 ff. 1803.

2) Die gemessene Calenberger Ruthe für die ursprüngliche Eintheilung der Gewannen zu Grunde zu legen ist selbstverständlich ein Anachronismus.

Eine Breite d. i. zwei in eins gepflügte Aecker oder ein doppeltes Ackerstück hat 4 Ruthen in der Uebermaasse[1]).

Dreier ist ein anderthalb Ackerstück, 3 Ruthen Uebermaasse.

Gahrte ein halb Ackerstück, 1 Ruthe.

Hier liegt nun klar vor dass der Acker als das primitive Stück angesehen wird, durch desse Halbirung die Gahrte (der Jard) entstanden ist, wie durch Vereinigung von zwei Aeckern die Breite, woneben der Dreier als Vereinigung eines Ackers mit einer Gahrte erscheint.

Auf die Hufenverfassung übertragen, ergeben sich hieraus: Halbhufen, Vollhufen, Anderthalbhufen, Doppelhufen, mithin eine etwas andere Relation als bei der Oldenburgischen Vertheilung.

Gleichzeitig erschien über denselben Gegenstand ein Aufsatz im Hannoverschen Magazin 1801 Stück 48:

„Benennungen der Feldländereien, deren Flächengehaltes und die Grundsätze, nach welchen im Amte Calenberg bei entstandenen Grenzstreitigkeiten und deshalb erforderlichen Vermessungen von den beeidigten Achtsmännern gemeiniglich verfahren wird“ [2]).

Hier wird die Breite von 4 R. genauer als Zweiackerbreite bezeichnet, der Dreier von 3 R. auch Driert und die Gahrte (Gehrte) von 1 R. auch Zweischwadbreite genannt [3]).

Dieser Aufsatz dokumentirt aber schon eine Verdunkelung der historischen Grundlage durch die Verquickung mit den weit später fixirten Flächenmaassen, indem der Verf. bei jeder der vier unterschiedenen Breiten der Stücke eine bestimmte Länge

---

1) D. h. beim Uebermessen, wie man ähnlich Ueberschlagen gebraucht.

2) Wieder abgedruckt als Anhang zu Victor Jacobis Slawen- und Teutschthum u. s. w. Hannover 1856.

3) Ein Schwad ist also eine halbe Ruthe, ungefähr mit dem Oldenburgischen Schecht stimmend, und wird wie letzterer die Grösse des angewendeten Messinstruments sein. Dass es primitive Ackerstücke von 1 Schwad gegeben glaube ich nicht, ebenso wenig nimmt Leverkus solches vom Schecht an. Bei Wiesen wird Schwad noch jetzt für die Breite eines Stückes gebraucht, welche der Mäher mit der Sense fasst, c. 8 Fuss.

(von 60 Ruthen) angiebt, so dass der Calenberger Morgen von 120 Q.-R., bezw. eine Vervielfachung oder ein Bruchtheil desselben herauskommt. Ein Acker von 2 R. Breite soll 60 R. lang und damit 1 Morgen sein, in Uebereinstimmung hiemit eine Gahrte = $^1/_2$ Morgen (analog die Breite und der Dreier). Daher subsumirt er auch Gahrten von 1 R. Breite mit einer angenommenen Länge von 120 R. unter Aecker von 2 R. Breite mit angenommener Länge von 60 R., weil beides je einen Morgen ausmache.

Nun sind aber alle Stücke der verschiedenen Breiten ursprünglich so lang als die Gewannen sind, in welchen sie liegen. Aber die Länge der Gewannen kann in einer und derselben Ackerflur so differiren, dass z. B. ein Acker von 2 R. Breite in einer kurzen Gewanne nur 1 Morg., eine Gahrte von 1 R. Breite in einer langen Gewanne dahingegen 2 Morgen oder noch mehr beträgt.

Ausserdem war ja der Morgen auf den alten Feldmarken keine vermessene Fläche sondern der schon p. 181 angedeutete sogenannte Lagemorgen, und damit eine nach Bodenbeschaffenheit, Berglage, Entfernung vom Dorfe u. s. w. sehr ungleiche Fläche [1]).

Nun scheint im vorigen Jahrhundert bei Landmessern, Landesökonomiebeamten, Verwaltungsbehörden, wohl auch bei Gerichten die Auffassung sich festgesetzt zu haben dass dem staatlichen Feldmaasse gewissermaassen eine rückwirkende Kraft gebühre. Der Verfasser des zuletzt erwähnten Aufsatzes verräth diesen Gedankengang durch folgenden Satz: „Es ist sehr unsicher, den Gehalt der Feldländerei nach ihrer Benennung zu ermässigen, weil der Satz dass ein Calenbergischer Morgen 120 Q.R. enthalten soll nicht immer anwendbar ist. Der Landmann nennt sein Land nach der Breite, nennt es Gahrte bei 1 R., Acker bei 2 R. Breite, ohne sich um den wahren Quadratinhalt weiter zu bekümmern. Daher rührt es denn, dass Aecker welche für einen Morgen oder mehr liegen oft viele Ruthen am Gehalt über haben, anderen Aeckern Ruthen feh-

1) Nähere Angaben darüber unten bei der Specialschilderung Göttingischer Feldmarken.

len; deshalb würde es hart sein, die Uebermaasse dem Besitzer in jedem Falle zu nehmen."

Nicht bloss hart wäre es, sondern geradezu eine Eigenthumsberaubung des Einen zu Gunsten des Anderen.

Das Abnehmen und Zulegen von Furchen zur Redressur geschehenen Abpflügens ist eine Sache für sich.

Die Calenberger Viertheilung hat sich auch in das Hildesheimische und weiter in das südliche Hannover hinein erstreckt. Bei der 1845 eingeleiteten Verkoppelung von Echte (ca. 1 Meile östlich von Northeim) fand sich in den meisten der 487 Gewannen (Lagen) das Breiteverhältniss von 4, 3, 2, 1 R. als Breite, Dreiling, Acker, Gertling; und ganz ebenso auch in anderen Feldmarken dortiger Gegend[1]).

Thüringen.

Die Viertheilung ist auch noch auf der Nordseite Thüringens anzutreffen und zwar in weiter Verbreitung. Specielle Angaben darüber liegen mir für die Gothaischen und Weimarschen Feldmarken vor. Auf der fränkischen Südseite Thüringens soll sie nicht mehr zu finden sein, wie mir wenigstens in Coburg versichert worden ist. Sie pflegt indessen als Thüringische Feldordnung überhaupt bezeichnet zu werden.

Ihre Basis wird — historisch sehr zutreffend — das „Breitesystem" genannt.

Gotha.

(Nach gütiger Mittheilung des Herrn Geheimen Regierungsrathes Jacobi zu Gotha.)

Die Gewannen heissen hier Geschrote, mitunter auch (jedoch selten) Breiten. Die Geschrote bildeten in der Regel eine viereckige, aber oft keine regelmässige Figur. Wenn ein Geschrot die Form eines rechtwinkligen Vierecks hatte oder wenigstens die einander gegenüber liegenden Seiten parallel liefen so standen die Flächeninhalte der einzelnen innerhalb desselben gelegenen Aecker zu einander in demselben Verhältniss wie ihre Breite, da sie gleiche Länge hatten. Entgegengesetzten Falls konnte es vorkommen dass einige Grund-

1) Seelig, die Verkoppelungsgesetzgebung in Hannover p. 72 f.

stücke bei gleicher Breite z.B. (wenn sie doppelt so lang waren) die doppelte Fläche hatten als andere. Wenn die rechts und links gelegenen Seiten eines Geschrotes nicht parallel liefen, so war das erste oder das letzte Stück, oder auch es waren das erste und das letzte Stück oben spitz zulaufend oder doch schmäler als unten, sogenannte Geren[1]). Die dazwischen gelegenen Stücke waren dagegen oben und unten gleich breit, da die Verschiedenheit der Breite eines Geschrotes schon bei dem ersten oder letzten, eventuell bei den beiden letzten Stücken ausgeglichen war[2]).

Die Vertheilung in der Breite war folgende:

Stücke von 1 R. Breite: Striegel; von 2 R.: Sottel; von 3 R.: Dreigerte; von 4 R.: Gelänge.

Die Striegel ist wohl korrumpirt aus Strichel, abgeleitet von Strich, um damit die schmalsten, strichähnlichen Grundstücke anzudeuten. Dreigerten kamen nur selten vor.

Die relative Gleichheit der Breite nach diesen vier Abstufungen in einer und derselben Gewanne bildete das sogenannte Breitesystem.

Dasselbe diente, wenn Aecker nicht versteinigt waren (das waren sie wohl selten), zur Kontrole dass ein Feldnachbar nicht etwa eine oder mehrer Furchen abgepflügt hatte. Nach der Bestellung im Frühjahr konnte man häufig sehen wie ein besorgter Besitzer mit einem Stock die Breite der auf den bei-

1) Von gêr, gêre, der Wurfspies. Gêre bedeutet auch ein keilförmiges Zeugstück unten am Gewande. Man sagt der Geren (Gehren) und die Gere (Gehre), ersteres z. B. in der Thüringischen, letzteres in der Calenberger Feldordnung. Der Ausdruck Geren für spitzzulaufende Aecker ist weit in Deutschland verbreitet, von Schlesien bis an den Rhein; nördlich fand ich ihn sogar auf der Insel Fehmarn.

2) Nicht überall sind anderswo Gewannen bei oben und unten ungleicher Breite so rationell angelegt worden, da man innerhalb derselben Geren antrifft, die schwerlich erst aus einer etwaigen diagonalen Theilung von Grundstücken entstanden sind. Ein anderes Auftreten der Geren ist dies: wenn sie gar nicht zu einer Gewanne gehören, sondern an oder auf dieselbe stossen, oder auch für sich z. B. an einer Wiese liegen und als besondere Grundstücke betrachtet werden. Ein solcher Geren kann bei etwas grösserer Fläche selber wieder zu einer Art von Gewanne eingetheilt sein.

den Seiten seines Grundstücks belegenen Stücke nachmaass. War sein Grundstück eine Sottel, das angrenzende gleichfalls, aber etwas breiter als die seinige, oder war sein Stück eine Striegel, das angrenzende eine Sottel, aber etwas breiter als das Doppelte der Breite seiner Striegel, so suchte er bei nächster Flurbestellung so viel von dem Stücke des Nachbarn ab- und dem seinigen zuzuackern dass das richtige Verhältniss wieder hergestellt ward.

Von dem Breitesystem ausgehend, sind auch anfangs bei der Landesvermessung im Herzogthum Gotha nur die Geschrotgrenzen eingemessen und versteinigt und demzufolge nur die Flächengehalte der Geschrote, nicht auch die der einzelnen Grundstücke, auf Grund der Vermessung berechnet und festgestellt worden, indem angenommen wurde dass der Flächengehalt der letzteren nach dem Breitesystem aus dem Flächengehalt der Geschrote von selber sich ergäbe.

Da jedoch das Breitesystem im Herzogthum Gotha niemals, so weit dies hat ermittelt werden können, von Seiten der Gerichtsbehörden als Rechtsregel für die Vertheilung des Grundeigenthums anerkannt und ihm nie eine rechtliche Wirkung beigelegt worden ist (was allerdings auffallend ist), der thatsächliche Besitzstand vielmehr auch da wo er mit dem Breitesystem im Widerspruch stand geschützt worden war, so wurde schon 1862 das Vermessungsverfahren dahin geändert dass auch die Grenzen der einzelnen Grundstücke wie sie zur Zeit existirten, also nach dem thatsächlichen Besitzstand eingemessen, versteinigt und kartirt wurden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen ob die Breiten der Grundstücke dem Breitesystem entsprächen oder nicht.

Das Feldmaass ist in Gotha der Acker von 140 Q.R. = 22,70 ar. Der wirkliche Acker auf den Feldmarken aber wich in einer und derselben Feldmark etwa von 90 bis 120 Q.R. und darüber ab [1]). Meist war er kleiner in den besseren und grösser in den schlechteren Gewannen: allem An-

---

1) Man könnte ihn Lageacker nennen, nach Analogie des Hannoverschen Lagemorgens, der übrigens weit mehr in seiner Flächenausdehnung variirte.

schein nach um so die Gleichwerthigkeit eines Ackers auf der ganzen Flur herzustellen.

Ist hier der Sottel der Antheil der ursprünglichen Vollhufe gewesen so würde die Viertheilung Halbhufen, Vollhufen, Anderthalbhufen und Doppelhufen repräsentiren.

Allein die althistorische Hufenverfassung muss hier schon früh zu einem (jetzt aufgehobenen) „Hufenverband“ umgestaltet worden sein, durch welchen eine Anzahl von Aeckern (30, 32, auch 40) zu einer Einheit, vermuthlich für die Vertheilung der öffentlichen Lasten, verbunden wurde.

Jedes einzelne Grundstück war nicht als solches theilbar, wohl aber die Hufe nach Quoten, $^1/_2$, $^1/_4$ u. s. w., in späterer Zeit bis zu $^1/_{32}$ herab. Der zwei und dreissigste Theil dieser Hufe kam also faktisch einem Lageacker ziemlich gleich. Aber so wie die ganze Hufe zerstreut über die Ackerflur in den Gewannen lag, gleichmässig vertheilt über die drei Felder der Dreifelderwirthschaft (was bei dem Flurzwange nothwendig war), ebenso musste es bei Theilungen selbst mit der kleinsten Quote gehalten werden. Eine $^1/_{32}$ Hufe lag also mindestens an drei Stellen der Feldmark, in der Regel aber wohl in mehreren Gewannen eines jeden der drei Felder. Daraus ist zu schliessen auf eine über die Hufenquotirungen weit hinausgehende Parzellenzersplitterung und dabei auf häufige Quertheilungen der Aecker. Andererseits entstanden auch hier durch Besitzvergrösserungen Grundstücke welche das Breitemaass der Gelänge von 4 Ruthen beliebig überschritten und die allgemeine Bezeichnung Gebreiten erhielten.

Bemerkenswerth ist noch dass — im Gegensatze zu der althistorischen Hufe — die Hufen einer und derselben Flur nicht gleichwerthig waren, sei es durch verhältnissmässig gleich viel besseres und schlechteres Land, oder mittelst Ausgleichung geringerer Qualität durch grössere Quantität und besserer Qualität durch geringere Quantität. Es gab vielmehr auf derselben Flur gute und geringe Hufen. Noch grösser war der Werthunterschied bei den Hufenquoten, da der Besitzer einer Hufe bei der Veräusserung eines Theiles je nach seinen augenblicklichen wirthschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen bald besseres bald geringeres Land ausgeschieden hatte.

Auffallend ist dass, wie mir ausdrücklich berichtet worden, die Anwandäcker (hier Anwendel genannt) im Herzogthum Gotha gar kein Präcipuum in der Breite hatten[1]).

Weimar.

(Landau, über die Thüringische Feldordnung im Corresp.-Bl. der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine 1864 Nr. 2, mit einer Feldkarte. Dem Herrn Vermessungsdirektor Wiener zu Weimar verdanke ich mehrere Berichtigungen zu diesem Aufsatze und erläuternde Bemerkungen zu der mir von ihm mitgetheilten „Verordnung und Instruction für die bei der Landesvermessung im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach angestellten Geometer. Weimar 1836.“)

Hier dieselbe Viertheilung wie im Gothaischen, auch mit denselben Benennungen, nur dass statt der Striegel hier richtiger Strichel gesagt und geschrieben wird[2]).

Die Strichel ist also die Einheit des Breitesystems, die Sottel das Doppelte dieser Einheit, drei Strichel machen eine Dreigerte aus, vier Strichel eine Gelenge[3]).

Grundstücke, welche in keinem Breiteverhältnisse zu den nachbarlichen Grundstücken stehen oder auch „für sich breiten“ (Rittergutsfelder u. s. w.) heissen Gebreiten.

Die Gewanne — im Gothaischen Geschrote — wird hier Flurstriemen genannt[4]).

Die Strichel hat ungefähr die Breite einer Ruthe, in den verschiedenen Flurstriemen einige Fuss mehr und einige Fuss weniger nach der Breite-Ausdehnung des ganzen betreffenden

1) Vielleicht weil sie sich ziemlich gleichmässig über sämmtliche Hufen einer Feldmark vertheilten?

2) Ich finde im Weimarischen die Strichel und der Strichel gebraucht.

3) Wie hier statt Gelänge in Gotha geschrieben wird.

4) Die Flurstriemen sind hier wie überall von sehr ungleicher Länge, so dass eine Strichel in einem Flurstriemen zehnmal so viel oder noch mehr Flächengehalt haben kann als eine Sottel in einem anderen Flurstriemen. Es giebt durchgehende Sottel von nur $^1/_4$ Acker (à 140 Q.-R.) in unebenem Terrain und von c. 6 Acker bei einer Länge eines vom Orte bis zur Flurgrenze sich erstreckenden Flurstriemens von 400 R. in sehr ebenen Fluren.

Flurstriemens und nach der Zahl der darin „einzubreitenden" Grundstücke; innerhalb jedes einzelnen Flurstriemens hat sie stets dieselbe Breite. Je nachdem in einem Flurstriemen die Strichel breiter oder schmaler ist sind auch Sottel, Dreigerte und Gelenge als das Doppelte, Dreifache und Vierfache verhältnissmässig breiter oder schmaler.

Die Grenzfurchen der mit einander breitenden Grundstücke eines Flurstriemens heissen Wechselfurchen. Die obere und untere Grenze eines Flurstriemens nennt man Gewende.

Die Anwandäcker heissen hier wie im Gothaischen Anwendel, nach Landau zuweilen auch Wendelinge. Nur mitunter besteht die ortsübliche Norm dass sie in Betracht des ihnen beim Pflügen der aufstossenden Grundstücke zugefügten Schadens zwei Fuss (oder noch darüber) Breite mehr haben sollen als diese nach Stricheln beträgt.

Die Geren werden nicht mit zu den regelmässig breitenden Flurstriemen herangezogen sondern für sich behandelt.

Der Geren ist ursprünglich immer ein Ganzes gewesen, ein bei der Formirung eines regelmässigen Flurstriemens übrig gebliebenes spitz zulaufendes Grundstück, welches auch zu einem besonderen Flurstriemen eingetheilt werden kann. Bei der Theilung eines Gerens in Gerenstücke wird zwar auch das Breitesystem auf der Grundlinie in Anwendung gebracht („die Geren breiten thatsächlich mit einander"), aber die Theilung wird, da die Wechselfurchen nicht parallel laufen, nicht nach Stricheln ausgeführt, sondern nach dem Ackergehalt [1]). Z. B. ein Geren enthält 6 Stücke, von welchen zwei $^3/_8$ Acker-Geren, vier $^1/_{16}$ Acker-Geren sein sollen, so wird nach diesem Verhältnisse den Stücken die ganzen Geren-Breite zugemessen, in der Basis sowie an jeder Stelle wo sich die Breite nachher ändert.

Die Theilung eines Ackerstückes in seiner Länge (längs der Furchenlinie) nennt man spalten, die durch seine Breite hindurch (quer über die Furchen) strümpfen. Die Eigenthü-

1) Unter „Ackergehalt" ist hier nicht der gemessene Weimarische Acker von 140 Q.-R. zu verstehen, sondern der Fluracker, wofür er gilt und liegt, mehr oder weniger in verschiedenen Feldstriemen, wie der wirkliche Acker im Gothaischen (p. 221).

mer eines gespalteten Ackerstückes werden Anlieger, die eines gestrümpften Aufstösser genannt.

Durch die Längentheilungen (Spaltungen) sind Zwischenstufen der vier Breiten entstanden, wie Drittelgelenge = $1^1/_3$ Strichel, halbe Dreigerte = $1^1/_2$ Strichel, Viertelsdreigerte = $^3/_4$ Strichel, Drittelsottel = $^2/_3$ Strichel, halbe Strichel als zulässiges Minimum.

In der Instruktion für die Geometer sind die verschiedenen Breiten auf Bruchtheile der Breite einer Gelenge reducirt:

$^3/_4$ dieser Breite = Dreigerte, $^1/_2$derselben = Sottel, $^3/_8$ = halbe Dreigerte, $^1/_3$ = Drittelgelenge, $^1/_4$ = Strichel, $^1/_6$ = Drittelsottel, $^1/_8$ = halbe Strichel, $^3/_{16}$ = Viertelsdreigerte oder Dreiviertels-Strichel.

Ein Grundstück behält seine Benennung Strichel, Sottel u. s. w. so lange es seine Breite behält. Während also z. B. ein durch Spaltung halbirter Sottel in zwei Strichel sich verwandelt behält ein durch Strümpfung halbirter Sottel seinen Namen und ist nur in zwei halbe Sottel getheilt.

Es giebt übrigens auch Fluren im Weimarschen wo das Breitesystem nach Strichel, Sottel u. s. w. nicht üblich ist und der schon erwähnte „Ackergehalt" entscheidet. Ein gewisser Bruchtheil dieses Ackers wird dann als Einheit genommen, ein $^3/_4$ Ackerstück erhält die Hälfte der Breite eines $1^1/_2$ Ackerstückes u. s. w. (also wie bei den Geren überhaupt).

Wo die Grundstücke zu Hufen gebunden waren — 30 Acker auf die Hufe, 15 auf die halbe u. s. w., welche Geschlossenheit gesetzlich mit der Verkoppelung aufhört — sind dieselben statt nach dem registrirten Ackergehalt nach Hufenbruchtheilen in Feldordnung gehalten worden.

Aus diesen beiden Abweichungen ist zu schliessen dass auf den betreffenden Fluren das Breitesystem in seiner Viertheilung niemals Fuss gefasst hat.

Nach der allgemeinen altgermanischen Feldmarkverfassung ist anzunehmen dass die Aecker auf diesen Fluren gleiche Breite in jeder Gewanne gehabt haben, diese Gleichheit aber im Laufe der Zeiten sich so verwischt hat dass die Breite der Aecker nicht mehr eine Norm für die Entscheidung von

Grenzirrungen u.s.w. und für die Zurückführung auf den rechtmässigen Besitzstand abgeben konnte.

Vor der Vermessung einer Flur war mit den Betheiligten eine Entscheidung über folgende Punkte zu vereinbaren:

1) ob in breitenden Fluren statt des Breitesystems nach Strichel, Sottel u. s. w. etwa der alte Ackergehalt als Basis zu acceptiren. (Davon wird nur selten Gebrauch gemacht worden sein). Ferner: ob in nichtbreitenden Fluren nach dem Besitzstande zu messen oder eine Berichtigung der Grundstücksgrenzen und nach welchen Grundsätzen dieselbe auszuführen sei.

2) ob und wie weit die sich vorfindenden Grenzsteine beibehalten werden sollen.

3) ob hinsichtlich des alten Ackergehaltes das Kataster oder die Dokumente vorzugsweise entscheiden sollen.

4) in welchem Maasse die Flurstriemen abzutheilen.

5) wie es hinsichtlich der Geren und der Strümpfungen und

6) wie es hinsichtlich der Wege, Triften u. s. w. gehalten werden solle, da mitunter eine gewisse Breite für jeden Weg bestimmt und den an Triften grenzenden Grundstücken ein Decimalfuss Breite mehr als den anderen zugestanden werde.

Aus der Instruktion erkennt man die Schwierigkeiten des rektificirenden „Einbreitens“ der Grundstücke wegen der häufig ungleichen Länge der Aecker in einer und derselben Gewanne und wegen der verschiedensten Strümpfungen dieser Aecker, die in den Flurbüchern nicht immer als solche eingetragen waren; ferner wie schwierig die richtige Behandlung der Geren, in denselben die der Gerenstücke und in letzteren wieder die der Strümpfgewende ist. Mancher Besitzer muss nachher einige Furchen abtreten, mancher einseitig gesetzte Grenzstein ausgehoben, manches Strümpfgewende verändert werden. Aber damit wird eben mancher durch Fahrlässigkeit oder Eigennutz stattgefundenen Unregelmässigkeit abgeholfen, wie im Nachtrag zur Instruktion § 6 hervorgehoben wird.

Nicht ganz klar ist aus der Instruktion das Verhältniss der im Weimarschen sogenannten Verrainungen zu den Flurstriemen zu erkennen.

Nachtrag § 1: „Eine gewisse Anzahl breitender Stücke heisst Verrainung (Tractus oder Lage), weil sie gewöhnlich

mit einem Rasenrain (Schiedrain) begrenzt war. Wo die Dreifelderwirthschaft üblich ist findet man dass die Flur gewöhnlich drei Abtheilungen, Winter-, Sommer- und Brachfeld, enthält. Jedes Feld ist nach Maassgabe der Lokalität in Verrainungen und diese sind wieder in Unterabtheilungen d. h. in Flurstriemen getheilt [1]."

Die von der Verrainung hier gegebene Definition passt aber nicht auf diese, sondern nur auf den Flurstriemen. Denn in § 2 heisst es: „Eine Verrainung (von Steinen, Gräben, Triften, Strassen oder alten Grenzsteinen eingeschlossen) kann regelmässige Gebreiten[2]), dazwischen Geren und nächstdem Grundstücke anderer Kultur als Feld, z. B. Wiesenstücke, enthalten; die Unterabtheilungen einer Verrainung, die Flurstriemen nämlich, dürfen aber lediglich aus regelmässig (unter sich) breitenden Grundstücken bestehen. Zuweilen erfordert die Grösse einer Verrainung oder wechselndes Breiteverhältniss innerhalb derselben dass sie in Unterabtheilungen oder Flurstriemen zerlegt werde." Hiernach ist also Verrainung keineswegs eine gewisse Anzahl breitender Stücke, d. h. ein Flurstriemen, sondern eine topographische Abtheilung der Flur, welche ausser mehreren Flurstriemen nicht bloss ausserhalb des Breitesystems liegende Ackerstücke, sondern Wiesen u. s. w. (möglicherweise Gebüsch, Sümpfe) in sich enthält [3]). Zuweilen scheint eine Verrainung nur einen einzigen Flurstriemen zu enthalten, da nach dem letzten Passus es erforderlich werden kann dass eine grosse Verrainung erst in Flurstriemen zerlegt wird. Wenn dies noch aus einem anderen Grunde nöthig werden kann, nämlich wegen des wechselnden Breiteverhältnisses in der Verrainung, so fragt es sich was hier unter dem Wechseln zu verstehen, da wenn seither

1) Historisch richtiger wäre es zu sagen: jedes der drei Felder ist bei Einführung der Dreifelderwirthschaft durch eine Zusammenfassung von schon vorhandenen Verrainungen oder vielmehr von dem in den Verrainungen enthaltenen Flurstriemen gebildet worden. S. unten p. 248.

2) regelmässig geformte aus den Flurstriemen ausgeschiedene oder nach ihrer Lage zuweilen auch ausserhalb derselben von Anfang an für sich kultivirte grössere Bauflächen.

3) Dafür sprechen Eigennamen für Verrainungen, wie: „im langen Thale", „auf dem rothen Berge" u. s. w. Hiemit stimmt auch dass Herr Vermessungsdirector Wiener sie brieflich Distrikte nennt.

nur Ein Flurstriemen vorhanden war, die Strichel, Sottel u.s.w. beziehungsweise unter sich gleich waren, wenn aber die Breite einer Strichel u.s.w. wechselte, schon mehrere Feldstriemen vorhanden gewesen sein müssen.

Durch die Separationen (Feldzusammenlegungen etc.) ist die Thüringische Feldordnung im Grossherzogthum Sachsen-Weimar fast gänzlich in Wegfall gekommen, wie in Gotha [1]).

Wie soll man nun über den Ursprung der Viertheilung in dem Breitesystem denken?

Alt ist sie sicherlich, sie wird auch weiter verbreitet gewesen sein als hier nachgewiesen werden konnte.

Ob aber urgermanisch?

Ueber eine ganze Ackerflur in allen Gewannen bei der Ansiedelung durchgeführt, würde sie nichts anderes bedeuten als eine entsprechende ursprüngliche Differenz im Hufenbesitze selber. Es müsste schon vor der Ansiedelung einen prädestinirten Stand von Vollhufnern, Doppelhufnern, drei- und vierfachen Hufnern gegeben haben, wenn man die Ein-Ruthenstücke als das Einheitsmaass der Gewannen ansieht, oder von Halbhufnern, Vollhufnern, Anderthalbhufnern und Doppelhufnern wenn man von den Zwei-Ruthenstücken für die volle Hufen ausgeht; oder nach der Oldenburgischen Abstufung: von Halbhufnern, Dreiviertelhufnern, Vollhufnern, Anderthalbhufnern. Richtiger ausgedrückt: Es müsste die Markgenossenschaft mit von vorn herein so ungleichen Loosberechtigungen der einzelnen Theilnehmer das Dorf gegründet und die Ackerflur eingerichtet haben und eben so ungleich das Nutzungsrecht an Wiese, Weide und Wald vertheilt worden sein.

Man könnte geneigt sein einen entfernten Anhalt für eine schon anfängliche Ungleichheit der Loose (Hufen) im Allgemeinen in dem Berichte des Tacitus Germania c. 26: „Agri pro numero cultorum ab universis in vices (oder in vicem) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur" zu erblicken wenn man, der Mehrzahl der Interpreten folgend,

1) S. noch Gau, über Ablösung grundherrlicher Rechte und die Zusammenlegung der Grundstücke mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Sachsen-Weimar. Weimar 1878.

das secundum dignationem auf die Person und nicht auf den Boden bezieht[1]). Also:

Vertheilung nach dem Ansehen oder der Würdigung, welche dem Einzelnen allgemein zu Theil wurde (Hennings). Oder nach der verschiedenen Stellung der einzelnen cultores (Waitz). Oder nach dem Anspruche der Einzelnen (Langethal), soll heissen: nach dem berechtigten grösseren oder geringeren Anspruch der Einzelnen. Oder wie man es sonst am besten treffen und ausdrücken zu können meint[2]).

Immer aber nur eine sehr unbestimmte und unsichere Andeutung, mit welcher selbst Waitz nicht mehr anzufangen weiss als Verf.-Gesch. I., p. 119 (3. Aufl.) zu schreiben: „So viele Mitglieder, so viele Quoten werden gebildet und diese vertheilt. — — — Die Regel war die gleiche Grösse der einzelnen Antheile, aber es konnte einer wohl mehrere Loose empfangen, vielleicht grössere d. h. breitere[3]) Ackerstreifen.“ Er „konnte“ es.

Also Gleichheit die Regel, Mehrempfang die Ausnahme. Aber Tacitus stellt ja gerade die ungleiche Vertheilung secundum dignationem als allgemeine Regel hin, er muss also entweder sachlich nicht gehörig instruirt gewesen sein oder hat mit den beiden Worten, wenn es durchaus unzulässig sein soll sie auf die Bildung der Gewannen nach Maassgabe der Verschiedenheit des Bodens u. s. w. zu deuten, etwas sagen wollen was wir nicht mehr errathen können[4]).

---

1) Letzteres erklären die meisten Philologen welche mit der Deutung dieser Stelle sich beschäftigt haben für sprachlich unzulässig. Sachlich wäre sonst an diejenige Schätzung des Bodens und der Lage zu denken aus welcher die Eintheilung der Ackerflur nach Gewannen hervorging.

2) Schweizer-Sidler in seiner Ausgabe der Germania: dignatio hoc loco cultorum statum ac condicionem in civitate significat.

3) Waitz zufolge soll Olufsen dies annehmen, welcher jedoch bloss die Stelle in der Germania so auslegt, für Dänemark selber aber gleiche Breite der Stücke in jeder Gewanne kennt.

4) So leicht ist auch das pro numero cultorum mit der Vertheilung secundum dignationem nicht zu vereinigen. Die Genossenschaft (universitas) nimmt eine Feldmark nach Zahl ihrer Mitglieder ein. Das macht z. B. bei 30 Interessenten 30 Loose, für jeden ein gleiches Feldloos. Wenn aber 10 von ihnen Doppelloose erhalten sollen, so kann desshalb

Aber auch was Waitz als Ausnahme zulässt bleibt dunkel. Worauf beruhte diese Ausnahme? Er selber sagt a. a. O. p. 166, dass von Bevorzugungen des altgermanischen Adels die mit dem Grundbesitze zusammenhingen keine Rede sein könne, dass das deutsche Alterthum ebensowenig eine Bevorzugung einzelner Hufen für einen etwa erblichen Vorsteher der Dörfer kenne, dass auch anderweit mit Vorrechten, abhängigen Leuten und obrigkeitlichen Befugnissen über sie ausgestattete Höfe nirgends vorkämen, was ganz anderen Zeiten und Zuständen angehöre. Und vorher p. 137: „Dass das Amt des Dorfvorstehers an einer bestimmten Hufe haftete die dann grösser oder sonst durch besondere Rechte ausgezeichnet war oder dass es für einen solchen Vorsteher bestimmtes Land gegeben habe sind Annahmen die jeden Anhaltes in der Ueberlieferung entbehren [1]."

Diese ursprüngliche Gleichheit der Antheile an der Feldmark ist in seltener Uebereinstimmung von den skandinavischen Forschern und von unseren meisten Germanisten und Historikern als Ausgangspunkt für die spätere Ungleichheit des Besitzes erkannt worden: aus der Heerbannverfassung, aus den mittelalterlichen Urkunden und Rechtsquellen, dem Steuerwesen u.s.w.

Ersichtlich tritt dieselbe noch in den im vorigen Jahrhundert für Dänemark und für die Amtsdistrikte der Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verkoppelungs-

---

den anderen 20 nichts an ihrem, dem Bedarf einer Familie entsprechenden Loose gekürzt werden. Es müsste also die Grösse der einzunehmenden Feldmark, der Landbedarf, nicht nach der Zahl der (30) Mitglieder sondern nach der Zahl der (40) Berechtigungen bemessen worden sein. — Maurer, Einl. zur Geschichte der Markverfassung macht sich die Sache leicht, indem er p. 71 die ursprünglich gleiche Vertheilung aus dem pro numero cultorum ableitet und dann p. 83 das secundum dignitationem als Beweis citirt dass schon sehr früh Spuren von Anweisung grösserer Loose vorgekommen seien.

1) Sicherlich ist es nichts Ursprüngliches dass z. B. in holsteinischen Aemtern die Bauervogtei an einer bestimmten Hufe haftete. Es ist dort sogar vorgekommen dass eine Wittwe auf einer Stelle als Bauervoigt fungirte. Die mit mehreren Hufen dotirten Erbscholtiseien in Gegenden des östlichen Deutschlands sind auf die Germanisirung slavischer Feldmarken und auf die Gründung von Kolonialdörfern im Mittelalter zurückzuführen.

gesetzen als die Grundlage der schon im Mittelalter sehr veränderten Besitzverhältnissen hervor [1]).

Zu dieser ursprünglichen Gleichheit der ganzen Antheile an der Feldmark und damit implicite der Ackerloose gelangt man auch noch auf einem anderen Wege: wenn man nämlich diejenigen Territorien Deutschlands ins Auge fasst in welchen zwar der Ackerbesitz auf den Feldmarken sich höchst ungleich gestaltet hat, die ideellen Antheile an den Gemeinheiten (den Wiesen, Weiden, Holzungen u.s.w.) aber völlig gleich geblieben sind, wie in den Hannoverschen Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen und im Hessischen — sogenannte Gerechtigkeiten, Reiheberechtigungen, Gemeinsnutzen, welche Gegenstand selbständigen Erwerbes und von einer Wohnstelle auf eine andere übertragbar sind.

Mit dem Ackerbesitz hängen diese ideellen Antheile nicht mehr zusammen, sind also keine Pertinentien desselben geblieben, welche der Vergrösserung und Verkleinerung des Ackerbesitzes folgen und bei etwaiger Auftheilung der Gemeinheiten nach Maassgabe dieses Ackerbesitzes in das Privateigenthum übergehen. Historisch aufgefasst, haben nicht sie sich vom Ackerbesitz gelöst sondern der Ackerbesitz von ihnen, der solchergestalt emancipirt und dann ungleich geworden ist. Das Ackerland war so lange es verloost wurde selber ein Theil der Gemeinheiten, und es ist geradezu undenkbar dass bei gleichen Nutzungsrechten an den übrigen Gemeinheiten ungleiche an dem Ackerlande ursprünglich bestanden hätten.

Noch jetzt wird bei dieser Agrarverfassung, wenn die Interéssentschaft — die sogenannte Realgemeinde oder Altge-

1) War in den Amtsdistricten der Herzogthümer eine rechtliche (d. h. nicht etwa durch Abpflügen und andere Unbillen faktisch entstandene und durch das Reebningsverfahren zu redressirende) Ungleichheit der vollen Hufen eines Dorfes unter sich, eben so der halben Hufen unter sich u. s. w. eingetreten so erklärt sich dies daraus dass nicht selten einzelne Ländereien ohne obrigkeitliche Erlaubniss und ohne entsprechende Uebertragung der Steuerlast von einer Landstelle an eine andere abverkauft worden waren. Auf diese Weise konnte eine Vollhufe faktisch etwa zu einer Dreiviertelhufe herabgesunken sein, während eine Halbhufe faktisch eine Dreiviertelhufe geworden war etc.

meinde — etwa beschliesst eine Strecke aus den Gemeinheiten vorübergehend unter den Pflug zu nehmen, jeder Berechtigte (ohne Rücksicht auf seinen noch so kleinen oder noch so grossen Ackerbesitz) mit einer gleichen neuen Ackerquote versehen, und nach demselben Princip wird bei einer definitiven durchgreifenden Gemeinheitstheilung verfahren [1]).

Waren nun also die Ackerloose von vorn herein gleiche so folgt daraus von selber die ursprünglich gleiche Breite der Aecker in jeder Gewanne.

Somit werden wir aus dem Tacitus heraus nicht mit irgend einer Wahrscheinlichkeit zu einer primitiven Viertheilung und einem von Anfang an ungleichen Stande des Hufenbesitzes gelangen, und es bleibt wohl nur übrig, beides aus den später in dem Besitze des Grundeigenthums eingetreten Aenderungen zu erklären.

Schon früh kommen halbe, Drittel-, Zweidrittel-Hufen häufig genug vor, auch der Verkauf einzelner Morgen. Bei Waitz, altdeutsche Hufe p. 32. 33 Sechstelhufen schon 797, bei Landau p. 40 eine in 16 Theile zersplitterte Hufe 1141; p. 49 auch die Abtrennung einzelner Stücke. Ebenso früh aber auch eine Vereinigung mehrerer Hufen, Landau p. 40. Später auch Vergrösserung einer Hufe durch Quoten anderer Hufen oder Zusammenwerfen von lauter Quoten verschiedener Hufen zu einer grösseren Stelle.

Damit musste die Gleichheit in der Breite der Ackerstücke erschüttert werden. Denn wenn z. B. zwei Hufen zu Einem

1) Hie und da sind diese Gerechtigkeiten halbirt und noch weiter getheilt worden, wornach dann selbstverständlich mit den Nutzungsrechten auch der Auftheilungsmaassstab sich quotirt. — In manchen, insbesondere in süddeutschen Gegenden ist die gleiche Berechtigung der Mitglieder der Altgemeinde auf sämmtliche Mitglieder der Ortsgemeinde oder auf die jetzige politische Gemeinde übergegangen. — Man könnte aus der Zahl der Gerechtigkeiten in einem Dorfe auf die ursprüngliche Zahl der Feldmarkgenossen schliessen, wenn nicht die Altgemeinde häufig Käthner und Häusler durch Einkauf oder auf andere Weise nutzungsberechtigt gemacht, andererseits auch zuweilen vakante Gerechtigkeiten käuflich an sich gebracht und eingezogen hätte.

Grundbesitz vereinigt wurden und ihre Ackerstücke in jeder Gewanne an einander grenzten oder dies durch Austausch bewerkstelligt werden konnte so wurden in allen Gewannen je zwei Stücke zusammengezogen, womit also Stücke von doppelter Breite entstanden. Wenn umgekehrt eine Hufe z.B. unter zwei Erbsöhne getheilt ward so geschah dies wohl nur selten so, dass der Eine in einigen, der Andere in anderen Gewannen die ganzen Stücke der Hufe übernahm, weil die Ausgleichung schwierig war wegen des ungleichen Werthes der verschiedenen Gewannen und weil diese Art der Theilung jedenfalls durch die Rücksicht begrenzt war dass jeder nunmehrige Halbhufner seine Grundstücke an sehr verschiedenen und auseinanderliegenden Stellen der Ackerflur erhalten musste um die flurzwangmässige Rotation durchführen zu können.

In der Regel wird also bei einer Hufentheilung in zwei halbe Hufen auch jedes zugehörige Ackerstück in jeder Gewanne halbirt worden sein, und zwar der Länge nach, wodurch Stücke von halber Breite entstanden.

Nun ist es denkbar dass die Feldmarkgenossenschaften, um den Aeckern bei der Gemenglage eine geordnete Feldbestellung zu sichern, einen Breite-Rahmen mit bestimmten Abstufungen feststellten, nachdem die Gleichheit der Breite nicht mehr aufrecht zu halten war. Freilich ging später vielerwärts doch Alles nach beiden Seiten hin „ausser Rand und Band", da die schon im frühen Mittelalter sichtbare Ungleichheit des Grundbesitzes selber immer grössere Dimensionen annahm. Auf der einen Seite Aecker weit über die Breite von 4 Ruthen hinaus als „Gebreiten" oder „gutsherrliche Breiten", oft ganz aus den Gewannen ausscheidend und von der Gemenglage sich emancipirend, für den Feldbetrieb allerdings ein wesentlicher Fortschritt. Auf der anderen Seite Brüche innerhalb der Breitestufen in Folge von Längentheilungen, wie sie soeben schon von Weimarschen Feldmarken nachgewiesen worden sind.

Auf Oldenburgischen Feldmarken kamen ausser den nach 2, 3, 4, 6 Schechten von resp. 14, 21, 28, 42 Fuss Breite geordneten Abstufungen des Jard, Drömel, Acker, Brede noch Stücke von $2^1/_2$, $3^1/_2$, 5 Schechten vor, die so entstanden sein können: $2^1/_2$ Schechte durch Verbindung eines halben

Drömel = 1½ Sch. mit einem halben Jard = 1 Sch.; 5 Sch. durch Verbindung eines Jards = 2 Sch. mit einem Drömel = 3 Sch., oder auch eines Ackers = 4 Sch. mit einem halben Jard = 1 Schecht; ein solches Fünfschechtstück wieder halbirt, giebt Stücke von 2½ Schecht. Leverkus hat sogar in einer Urkunde der Kirche zu Edewecht vom 24. Juni 1596 ein Stück von 2½ Schecht (17½ Fuss) weniger 1 Fuss, also 16½ Fuss Breite gefunden.

Die Calenbergische Viertheilung von 1, 2, 3, 4 Ruthen ist nach einer Angabe in dem erwähnten Aufsatze im Neuen Hann. Mag. (welche in der anderen citirten Quelle fehlt) einerseits erweitert worden zu Dreiackern von 6 R. Breite und hat andererseits innere Spaltungen erlitten: Drohnen oder Helferlinge, d. i. halbe Dreier von 1½ R., nach der anderen Quelle auch Helverstücke von 2½ und 3½ R. Breite. —

Der Rahmen der Viertheilung hat also so wenig Stand gehalten wie die gleiche Breite der Aecker. Da aber die Längentheilung füglich nicht bis zur Unwirthschaftlichkeit einzelner Furchen getrieben werden konnte, so wurde später die Zuflucht mehr zu Quertheilungen genommen.

Ueberhaupt aber hat schon im Mittelalter eine weit grössere Mobilität des bäuerlichen Grundes und Bodens Statt gefunden als gewöhnlich geglaubt wird, wie dies schon Meitzen in Bezug auf Schlesien bemerkt hat[1]).

Die Erneuerung des Reebningsverfahrens. Das Lagerecht.

Das Reebningsverfahren — die Vertheilung der Aecker nach ihrer gemessenen Breite in jeder Gewanne — blieb von selber in lebendigem Flusse, so lange die periodische Verloosung fortdauerte. Etwaige Versehen in der Breitemessung

1) In Schleswig waren die Hufen in guten Gegenden zu 6 Mk. Goldes katastrirt. Das jütsche Low deutet Landumsätze von ½ Mk. Silber an, = $^1/_{96}$ einer solchen Hufe, da nach dem Kataster 8 Mk. Silber einer Mk. Gold gleich standen. Später, etwa seit dem 16. Jahrhundert, sind die zersplitterten Hufenquoten dort wieder mehr zusammengezogen worden.

konnten bei der Mitwirkung und Aufsicht der Genossen kaum vorkommen und wurden äussersten Falls bei der baldigen nächsten Verloosung von selber redressirt.

Nachdem die Aecker durch ihren Uebergang in Sondereigenthum fixirt waren erhielt die Erneuerung des Reebningsverfahrens die Bedeutung, ihren legalen Bestand und Umfang zu sichern, indem zu jeder Zeit jeder Feldinteressent auf diese Procedur provociren konnte, wenn er glaubte dass er oder seine Vorfahren (Verjährung galt hiebei nicht) durch Abpflügen an den Grenzfurchen von Feldnachbaren in seinem Eigenthum beeinträchtigt worden oder dass ihm sonst durch unrechtmässige Okkupation Land abhanden gekommen sei.

Das jütsche Low spricht I, 49 den Grundsatz aus dass Niemand dem Andern den Reeb verweigern dürfe der ihn begehre, Jeder müsse den Reeb gehen lassen damit Jeder so viel habe als ihm gebühre, Niemand solle weniger haben der nicht von Rechtswegen deshalb weniger habe, weil er von dem Seinigen verkauft habe [1]).

Also die rechtlich entstandene Ungleichheit des Besitzes — halbe, Viertel-Hufen u.s.w. — wurde respektirt und nur die nicht-rechtliche Ungleichheit wieder ausgeglichen, jede Vollhufe der anderen wieder gleich gemacht, jede Halbhufe auf die Hälfte, jede Viertelhufe auf $^1/_4$ der Vollhufe gebracht, und so weiter nach Verhältniss.

Dies versteht sich eigentlich ganz von selber. — Es beruht aber auf einem völligen Missverständniss wenn Maurer Einleitung zur Gesch. d. Markverf. p. 72 angiebt, in Dänemark sei nach jeder im Laufe der Zeit hervorgetretenen Ungleich-

---

1) Selbst die Tofte oder Hofraithen mit ihren Hausgärten waren Dem unterworfen. Dagegen waren Grundstücke Einzelner, die ausserhalb der Gewannen lagen und meist wohl nach anfänglichen Roderecht eingenommen waren (dänisch Ornum, deutsch Bifang), vom Reebmaass eximirt wenn ihre Qualität durch unbestrittene Einhegung bewiesen war (Abh. I, 15). — Auf einem Tofte hausten häufig schon 4, 6 Familien mit getheilten Gärten u.s.w. neben einander, wenn die Hufe schon in so viele Theile getheilt war. Später ward dadurch, dass man den dem Dorfe zunächst gelegenen Feldgärten und Ackerländereien Terrain für neue Tofte entnahm, oder auch durch Vergrösserung der alten Tofte Platz geschafft (Abh. I, 36).

heit die ursprüngliche Gleichheit der Loose mittelst Anwendung der Reebningsprocedur wieder hergestellt und dadurch dasselbe erreicht worden was schon bei dem jüdischen Volke die Einrichtung des Jobeljahres bezweckte. Diese Auffassung wiederholt er p. 135, wo er das jütsche Low citirt.

Mehrere sind ihm gefolgt.

Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus p. 209 (5.Aufl.): „Nach altnordischen Rechten konnte die ursprüngliche Gleichheit der einzelnen Landstellen von Zeit zu Zeit durch das sogenannte Reebningsverfahren wiederhergestellt werden“.

Beseler, Neubruch p. 9: „Nicht selten blieb das Bewusstsein der älteren Verhältnisse wie eine Erinnerung an das was eigentlich zu Recht bestehen sollte zurück, und daher erklärt sich dass man, wenn die Ungleichheit des Privatbesitzes zu gross geworden oder eine Grenzverwirrung in der Feldmark eingetreten war, wieder zum Mess-Seil (Reeb) griff und in den verschiedenen Schlägen von Neuem Loostheile für die Hofbesitzer festsetzte“. Beseler beruft sich wie Maurer auf das jütsche Low, welches darüber genaue Vorschriften enthalte. Allein diese Vorschriften sagen nichts von einer Ausgleichung der durch Kauf und Verkauf von Ländereien, durch erbschaftliche Zusammenhäufungen oder Theilungen, durch Schenkungen von Aeckern an die Kirche oder der sonst rechtlich entstandenen Ungleichheiten, auch nichts von Festsetzung neuer Loostheile in den Schlägen für die Hofbesitzer (die Aecker waren längst privativ geworden), sondern sie handeln nur von der Zurückführung des faktisch, sei es auf unredliche Weise oder durch unabsichtliche Grenzverletzungen und Okkupationen von einzelnen Feldmarkgenossen auf Kosten anderer vergrösserten Grundbesitzes auf den rechtlichen Bestand durch Wiederanlegung des Reebs.

„Omnem injustam occupationem debet aequitatis funiculus emendare“ heisst es Buch IV, c. 1. 2 in der lat. Umschreibung und Erläuterung des Schonenschen Gesetzes, welche bald nach Erlass desselben im 12. Jahrh. der damalige Erzbischof von Lund Andreas Suneson verfasst hat. Wenn er hinzusetzt: „cujus funiculi dimensione tota villa in aequales redigitur portiones quas materna lingua vulgariter boel (unsere Hufe) appellant et nos in latino sermone mansos possumus appellare“,

so bedeutet dies dass bei Landdifferenzen ausgegangen wird von der ursprünglichen Gleichheit der Hufen und dass darnach auch bemessen wird was getheilten Hufenstellen gebührt. Die Hufen waren aber damals in Schonen schon sehr getheilt wie in Jütland. Das jütsche Low verfügt I, 45 so: Klagt Jemand, dass er weniger Ländereien von einer Hufe (im Texte: Bool) hat als ihm gebühret so kann dies die ganze Hufe zur Messung bringen. Ist Land streitig was verschiedenen Hufen angehört so kann dies das ganze Dorf zum Reeben bringen.

Also nur nöthigenfalls wurde in diesen beiden Fällen die Procedur so weit ausgedehnt. Denn im ersten Falle konnte die Aufmessung der zu einer getheilten Hufe gehörigen Ländereien auf eine einzige Gewanne oder auf einige Gewannen sich beschränken wenn der Streit nicht darüber hinausging, im zweiten Falle konnte es hinreichen dass nur die Ländereien zweier Hufen aufgemessen wurden wenn die Begrenzung der Ländereien aller übrigen Hufen gegen diese und gegen einander in allen Gewannen feststand (Abh. I, 54 f.).

Das Rebmaass erstreckte sich übrigens auch auf privativ gewordene getheilte Holzungen und Büsche, Wiesen, Moorgründe u. s. w. Stb. Mag. VI, 618.

Die Klage des Verletzten musste gerichtlich angebracht werden um die Wiederanlegung des Reebmaasses zu erwirken. I, 50, § 1 (nach der plattdeutschen Uebersetzung des jütschen Low für Schleswig): „De sick will deelen tho der Repmate, de schal erst klagen up dem Dinge dat he an Lande gegen sine Miteger (Eger so viel als Hufner) nicht gelicke hebbe, sonder weiniger als eme gebóhre, unde schal begehren de Gelickheit dorch de Repemate“, d. h. diejenige Gleichheit, welche ihm nach Maassgabe seines grösseren oder geringeren Besitzes von Hufenländereien gebührte. Hieran schliessen sich in den folgenden Paragraphen dieses Kapitels sehr verklausulirte Vorschriften über das gerichtliche Verfahren[1]).

1) Ueber das Prozessverfahren in solchen Fällen im 17. Jahrhundert Stb. Mag. VI, 618—623. — Jüt. Low I, 52 enthält besondere Bestimmungen über das Verfahren wenn die Grenzen zwischen den Toften und den Strassen und Plätzen des Dorfes, zwischen den Toften und dem Acker-

Meitzen sieht die Erneuerung der Reebningsprocedur als eine administrative agrarpolitische Maassregel an: „Durch ein Reebmaass werde, wenn auch in langen Zeiträumen, immer dann wieder Ordnung geschaffen wenn die Kleinheit und zerstreute Lage der Parzellen und ihre Unzugänglickeit die Nutzbarkeit empfindlich zu beeinträchtigen beginne“ (Einl. p. 110).

Hienach wäre was die Feldregulirungen oder Verkoppelungen der Neuzeit ein für allemal zu erreichen bezwecken schon im Mittelalter (und zwar von Zeit zu Zeit wiederholt) unternommen worden. Ich weiss nicht worauf diese Ansicht sich stützt.

Die Reebningsprocedur welche auf der Hufenverfassung basirte verlor im Gegentheil ihre Anwendbarkeit immer mehr, je mehr die Hufen nicht bloss in kleine Quoten zerlegt waren sondern auch zu einzelnen Ländereien sich aufgelöst hatten, die Ackerstücke der Vollhufen nicht bloss in der Länge, son-

land, zwischen Ackerland und Gehölz und zwischen Ackerland und den zur Pflugwendung dienenden Rainen in Verwirrung gerathen waren. Es wird nicht selten vorgekommen sein dass ein Interessent zwar nicht einen einzelnen Feldnachbar aber die ganze Genossenschaft durch Ausdehnung seines Toftes im Dorfe, Schmälerung der Feldwege mittelst Ueberpflügens, Abbruch an den gemeinen Weiden und Holzungen mittelst Hineinpflügens oder durch sonstige Okkupationen verletzt hatte. — Olufsen Bidrag p. 21 meint, wenn eine Gewanne an eine Gemeinheit stiess hätte der Eine oder Andere beliebig von dort aus in dieselbe hineinpflügen und so sein Stück verlängern können, weil es Niemandem geschadet hätte. Dies widerstreitet den Grundsätzen des jütschen Low, es wäre bei solcher Freiheit ja auch die spätere gemeinschaftliche Bildung neuer Gewannen beeinträchtigt worden. Eigenthümlich war das Verfahren nach dem Schonenschen Gesetz IV, 6 wenn sich die Neigung zeigte Gemeinheitsgründe aufzubrechen: „Wenn einige Bauern im Dorfe solche Gemeinheiten oder Aussenfelder pflügen und besäen wollen, die anderen nicht, so sollen Erstere die Anderen vor das Hardesding oder Landgericht berufen und ihnen einen Termin setzen, dass sie alle zusammenkommen um sich über dieses Land zu vergleichen und es unter einander mit der Schnur zu vertheilen. Wollen die Anderen dann nicht zur Theilung kommen, so dürfen Erstere ihr Land pflügen und besäen und jene bekommen nachher von Denen welche pflügten keinen Antheil ehe sie selbst mit den Anderen in gleichem Maasse gepflügt und ausgerodet haben; später können sie das Land unter sich theilen wie es sich gebührt“. (Nach der Uebersetzung im Neuen Staatsb. Mag. II, 749.)

dern auch in der Quere getheilt und Parzellen von einer Hufe mit Parzellen von einer anderen Hufe zu einem neuen Besitze vermischt wurden.

So lange nur regelrechte ganze, halbe, Viertel-Hufen existirten werden die Feldmarkinteressenten selber durch Vertrauensmänner aus ihrer Mitte mit dem Reeben fertig geworden sein. Später bedurfte es für dieses immer schwieriger werdende Geschäft besonderer Reebningsmänner, die aber schon im 16. Jahrhundert so knapp waren dass z.B. in Laaland keiner zu finden war und man dorthin von Fühnen geeignete Messer verschreiben musste [1]).

Wo es wegen der gesetzlichen Hufengeschlossenheit eingerissen war heimlich Land von einer Hufe zu einer anderen zu verkaufen, wäre die Ausgleichung durch das Reebmaas zur grössten Ungerechtigkeit geworden [2]). Das Reeben hatte auch an Terrain dadurch verloren dass viele Gewannen schon vor der gesetzlichen Aufhebung der Feldgemeinschaft mit gegenseitiger Konnivenz der Feldinteressenten und nach vorgängigen Austauschungen in Privatkoppel verwandelt waren.

Im 18. Jahrhundert werden nur wenige Reebningsprocesse noch anhängig gemacht worden sein. Formell behielten die Vorschriften des jütschen Low für Schleswig ihre Gültigkeit bis zur Einkoppelungs-V.O. von 1766.

In Deutschland hat sich nach dem Uebergange der Aecker in Sondereigenthum eine Wiederanlegung des Reebningsmaasses nach einem so formellen gerichtlichen Verfahren wie in den skandinavischen Ländern und zu dem Zwecke nöthigenfalls den ganzen rechtlichen Ackerbesitz eines jeden Feldmarkgenossen zu konstatiren, event. wiederherzustellen — so weit bis jetzt erforscht worden ist — nicht eingebürgert.

Wohl aber lassen sich aus dem Mittelalter und bis in die

---

1) Molbech in Falcks Archiv V, 307.

2) Diese Ungerechtigkeit enthielt die erste Schleswigsche Einkoppelungsverordnung durch die — später zurückgenommene — Bestimmung, dass der Hufenansatz (zugleich Kontributionsansatz) den Maassstab der neuen Feldvertheilung bilden solle. Vgl. p. 231 Anm.

Gegenwart die Spuren des sogenannten Lagerechtes verfolgen, welches auf das Breitesystem sich stützend darauf sich beschränkte die legale Breite der Ackerstücke, sei es die gleiche oder geviertheilte oder sonstige, wenn sie in der einen oder anderen Gewanne durch Abpflügen u.s.w. verletzt war, auf erhobene Beschwerde durch Reebmessung (wenn auch dieser Ausdruck nicht gebraucht wurde) wiederherzustellen.

Darüber ergingen Schöppensprüche, wie Landau p. 32 einen solchen von den Schöppen zu Vehlen bei Bückeburg aus Grimms Weisth. III, 317 citirt: Die Aecker müssten gleich sein mit der Breite; was ihre Länge betreffe, würde die Wande ausweisen.

Nicht so einfach war das Erkenntniss und die Handhabung bei der Viertheilung, besonders wenn innerhalb derselben noch Zwischenstufen der Breite durch Spaltungen oder Vereinigungen entstanden waren. So z. B. können die in der Calenbergischen Feldordnung als halbe Dreier bezeichneten $1^1/_2$ Ruthenstücke nicht bloss aus der Halbirung eines Dreiruthenstückes sondern auch aus der Verbindung eines Einruthenstückes mit einem halbirten Einruthenstücke entstanden sein. Schon das Dreiruthenstück, der Dreier oder Driert, machte hier Noth. Die Calenberger Achtsleute wollten ein Stück als Dreier nur gelten lassen, wenn noch ein zweites dieser Art in derselben Gewanne vorhanden und anzunehmen war dass beide Dreier durch Halbirung eines Sechsruthenstückes entstanden seien. Prätendirte aber ein einzelner Dreier diese Qualität so wurde präsumirt dass er rechtlich nur ein Zweiruthenstück und bloss durch Abpflügen von den benachbarten Ackerstücken so vergrössert worden sei, besonders wenn diese anderen Stücke sonst nicht die ihnen gebührende Breite erhalten konnten. Respektirt wurde der einzelne Dreier nur wenn von dem Gehalte desselben ein besonderer Beweis beigebracht werden konnte.

Schwieriger noch war es die Geren wenn sie innerhalb einer Gewanne lagen, wie das im Calenbergischen vorkam, in ein richtiges Verhältniss zu den regulären Stücken derselben Gewanne zu bringen. Nach der Calenberger Feldordnung wurde dabei so verfahren: Liegt die Gere zwischen Zweiackerbreiten (Vierruthenstücken) so bekommt sie an ihrem breiten

Ende 4 Ruthen, liegt sie zwischen Ackerstücken (2 R. Br.), so nur zwei Ruthen. Wenn hienach ihre Breite berichtigt worden so misst man nach Gutdünken etwa 5 bis 10 Ruthen auf dem Rücken derselben hinunter, schlägt den Maasstab sodann querüber, merkt an wie viel sie daselbst in der Breite verloren und rechnet nach diesem Verhältniss wie viel auf jede Ruthe abgegangen; so ergiebt sich wie viel Ruthen derselben bis an ihre Spitze wo sie sich endigt gebühre. Die Gere verliert oder gewinnt bei Nach- oder Durchmessungen der Feldländereien mit den Ackerstücken an ihrer Breite, wesfalls der Bauer die Geren Landdiebe zu nennen pflegt. [Landdiebe — auch wenn sie verlieren?]

Damit ist nun der ungenannte Verfasser des (oben Seite 217) angeführten Aufsatzes im Neuen Hannov. Magaz. von 1801 nicht einverstanden: „Die Achtsleute welche nach diesem Princip zu Werke gehen dass sie der Gehre das an der Breite kürzen, was etwa den Ackerstücken in derselben Flage (Gewanne) an der Breite fehlt, scheinen aber zu irren, weil es sich leicht zutragen könnte dass die ganze Gehre verloren ginge, da doch nicht geläugnet werden möchte dass sie seit Menschengedenken beständig vorhanden gewesen sei".

Ich übergehe andere Punkte dieser Feldordnung — die Feststellung der Vorwande oder Vorwende, der legalen Breite hergebrachter Graswege und Fusssteige u.s.w. — um nur noch anzuführen dass der Verfasser mit dem sehr gerechtfertigten Wunsche schliesst es möchten doch alle diese Landbenennungen (d.h. die darin sich abspiegelnden überlebten agrarischen Zustände) sammt den durch Abpflügen oder sonstige Grenzverrückungen entstehenden kostspieligen gerichtlichen Processen bald durch die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen gänzlich verschwinden.

Der Flurzwang und die wirthschaftliche Eintheilung der Ackerflur.

Das Durcheinanderliegen und gewöhnlich unmittelbare Auf- und Aneinanderstossen der meisten Gewannen, die Gemeng-

lage der den verschiedenen Feldinteressenten gehörigen Aecker in den Gewannen, die Zerstreutheit der einem jeden Feldinteressenten gehörigen Grundstücke über die ganze Ackerflur und der Mangel an selbstständiger Zukömmlichkeit zu sehr vielen Grundstücken machten (wie schon in der Geschichte der Feldsysteme Abh. I, p. 160, und auch sonst gelegentlich zur Sprache gebracht ist) eine völlige Uebereinstimmung in der Zeit der Feldbestellung Aussaat und Ernte, in dem Anfang und Ende der Feldweide und in der ganzen Rotation, mit einem Worte den sogenannten Flurzwang erforderlich um für den Ackerbau die nöthigste Ordnung zu schaffen und die Feldweide (Stoppelweide, Brachweide, bei mehrjähriger Ruhe der Aecker auch Dreeschweide) gemeinschaftlich ausüben zu können [1]).

Die auffallende Knappheit an eigentlichen fixirten Feldwegen (transitorische wurden auf dem p. t. Brachfeld oder den p. t. Dreeschfeldern eröffnet) lässt sich nur dadurch begreifen dass der Flurzwang schon von vorn herein in der genossenschaftlichen Niederlassung begründet war. —

Irrthümlich beginnt Knaus seine sonst vortreffliche Abhandlung über den „Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen und die Mittel zu dessen Beseitigung" (Stuttgart und Tübingen 1843) mit dem Satze:

„Der Flurzwang ist ein Auswuchs der Dreifelderwirthschaft, wenn gleich keine nothwendige Folge derselben".

Weder von der Dreifelderwirthschaft noch von irgend einem anderen Betriebssystem ist der Flurzwang eine Folge, sondern von der Organisation der Dorffeldmarken, welche ihn nothwendig macht nicht bloss bei der Dreifelderwirthschaft sondern auch bei jedwedem anderen Betriebssystem. Immer

1) Im nördlichen Deutschland ist der Ausdruck Flurzwang, so viel ich weiss, nirgends volksthümlich gewesen, bestimmt nicht in Schleswig-Holstein, wo nur von Feldgemeinschaft wie in Dänemark von Faelledskab — der Ursache des Flurzwanges — die Rede war. In der Altmark sagte man „Hufschlaghalten." Arch. d. polit. Oek. IV, 124. Die Bezeichnung der alten Feldordnung als Flurzwang kann erst spät aufgekommen sein, nachdem diese natürliche Ordnung mit dem Drange zur intensiveren Kultur und zu fessellosem Feldbetrieb als unnatürliche Zwangsjacke gefühlt wurde.

aber musste die Eintheilung der Ackerflur dem von der Feldgenossenschaft angenommenen Betriebssystem entsprechen, sei es Zwei-, Drei-, Vier-, Fünf-Felderwirthschaft oder eine schlagmässige Feldgraswirthschaft mit bestimmten Verhältnisse der Bau- und Dreeschjahre zu einander.

Ich will mich hier auf die Dreifelderwirthschaft als das früher nicht bloss in Deutschland sondern auch sonst in Europa am meisten verbreitete Betriebssystem beschränken.

Das Verhältniss der dreifeldrigen Eintheilung zu der Gewannen-Eintheilung wird gewöhnlich so aufgefasst als ob die Ackerflur zuerst in die drei Felder und dann jedes Feld in die Gewannen eingetheilt worden. Dies selbst in der Literatur. So Thudichum, Gau- und Mark-V. p. 161, für Russland Kawelin in d. Ztschr. f. Staatsw. XX, 6. 7, und in seinem Werke „Der bäuerliche Grundbesitz in Russland“, Leipzig 1877 p. 22. Es verhält sich aber gerade umgekehrt. Die Gewannen-Eintheilung war das Primäre und lag jeder Art der Feldwirthschaft zu Grunde. Bei Einführung der Dreifelderwirthschaft wurde nicht jedes der drei Felder in Gewannen zerlegt, sondern es wurden vielmehr soundsoviele möglichst zusammenliegende und in einen wirthschaftlichen Verband zu bringende Gewannen zusammengefasst um je eines der drei Felder zu bilden.

Maurer Einl. p. 73 geht zwar richtig von den Gewannen aus, die er eine jede als eine besondere Feldflur (nicht passend) bezeichnet, verwechselt dies aber alsbald mit der wirthschaftlichen Eintheilung in 3 (oder mehr) Felder, indem er das für letztere vorkommende Wort Zelgen mit Gewannen identificirt, und lässt jede von ihm sogenannte Feldflur, womit er eben eine Gewanne meint, ein Ganzes bilden das nach einem althergebrachten System bewirthschaftet worden, welchem gemäss es 3 (oder mehr) Feldfluren — also jetzt das Wort in einem ganz anderen Sinne — in einer und derselben Feldmark gegeben habe. Eine ganz unklare Vorstellung.

Einige Jahre später, in seiner Geschichte der Dorfverfassung I. 34, lässt er die Gewannen ganz verschwinden: die zur Kultur bestimmte Feldmark sei in (meistens) 3 Felder getheilt worden und jedes Feld wieder in eben so viele Theile von

16*

gleicher Grösse und Güte als vollberechtigte Genossen in dem Dorfe vorhanden waren, also unmittelbar in Aecker.

Auch bei Haxthausen, Agrarverfassung von Paderborn und Corvey p. 28 fehlen die Gewannen: die Feldmark sei in lauter kleine Ackerstücke von 1—3 Morgen zerschnitten und nach der alten Dreifelderwirthschaft eingetheilt worden. —

Die drei Feldabtheilungen haben verschiedentliche Bezeichnungen erhalten:

Im nördlichen und mittleren Deutschland kurzweg Felder, und nach der Rotation von Brache, Wintergetreide, Sommergetreide: Brachfeld, Winterfeld, Sommerfeld.

In der Schweiz und in süddeutschen Gegenden: Zelgen. Daher Brachzelge, Winterzelge, Sommerzelge, und nach den Früchten: Roggenzelge (oder Dinkelzelge), Haberzelge [1]).

Mit Zelge konkurrirt dort der Ausdruck Oesch: Brachösch, Winterösch, Sommerösch. Ebenso Flur: Brachflur, Winterflur, Sommerflur.

Man spricht in Württemberg von einem zelgischen oder flürlichen Anbau, so lange die Dreifelderwirthschaft noch unter Flurzwang betrieben wird [2]).

In der landwirthschaftl. Literatur ist es gebräuchlich, wenn

1) Unter dem bescheidenen Titel „Die drei Zelgen. Ein Beitrag zur Geschichte des alten Landbaus" hat Prof. Johannes Meyer an der Thurgauer Kantonschule zu Frauenfeld eine philologisch und historisch sehr gründliche, nur etwa in Betreff einiger landwirthschaftlichen Aussprüche disputable Abhandlung über die Dreifelderwirthschaft (den Dreizelgenbau) Frauenfeld 1880 veröffentlicht.

2) In Württemberg beschränkt sich der Ausdruck Oesch nicht auf die Dreifelderwirthschaft. Bei der Feldgraswirthschaft auf der schwäbischen Alb mit etwa 6 Bau- und 9 oder mehr Dreeschjahren ist auch von Brachösch Winterösch und Sommerösch der Wechselfelder die Rede. Göriz, die württ. Feldsysteme und Fruchtfolgen, Tübingen 1848, p. 16. Oesch ist offenbar dasselbe Wort wie Esch im nördlichen Westphalen, im Oldenburgischen Ammerlande u.s.w., wo es aber die ganze alte Ackerflur bedeutet, die bis auf die neuere Zeit immer nur mit Roggen auf Roggen besäet wurde (Einfeldwirthschaft. Hafer u.s.w. auf Nebengründen). Wenn dort 2 oder gar 3 Eschen einer Dorfschaft erwähnt werden, so darf man daraus nicht auf Zwei- oder Dreifelderwirthschaft schliessen, es sind dann nur durch Wiesen, Bäche, Holzungen u.s.w. topographisch geschiedene Partien der wirthschaftlich einheitlichen Ackerflur.

bei irgend einem Betriebssystem Brache gehalten wird mit dieser die Angabe der Rotation zu eröffnen, weil sie den folgenden Saaten vorbereitend den Weg bahnt. Daher wird der Turnus der Dreifelderwirthschaft meistens so angeführt: 1) Brache 2) Wintergetreide 3) Sommergetreide. Nun ist aber die Brache der alten Dreifelderwirthschaft nicht die jetzige volle sogenannte schwarze oder reine Brache der Fruchtwechselwirthschaft oder der holstein. Koppelwirthschaft u.s.w. sondern nur eine halbe Brache gewesen, indem das Brachfeld erst um Johannis aufgebrochen ward, bis dahin aber zur Weide diente — welchen doppelten Zweck Meyer in der eben in der Anmerkung citirten Schrift klar erörtert. Er lässt darum p. 25 das Triennium der Bestellungsweise eines Ackers mit der Brache schliessen. Dies ist auch aus dem Standpunkte der Weidenutzung des Brachfeldes völlig gerechtfertigt. Dass in den älteren Zeiten diese Auffassung maassgebend gewesen ist, geht aus einer von ihm aus Grimms Weisthümern citirten Offnung von Obermettmenstetten hervor: „Brache ist zelgen usgang“.

Demnach müsste die alte Dreifelderwirthschaft eigentlich lauten: 1) Winterfeld, 2) Sommerfeld, 3) Brache — wie wir ja auch bei der Feldgraswirthschaft die weiter greifenden Dreeschjahre hinten anhängen[1]).

---

1) Bei dem Trevangsbrug auf den dänischen Inseln und in Schonen (Jütland hatte Einfeldwirthschaft und auf Aussenfeldern Feldgraswirthschaft) war das dritte Jahr ausschliesslich zur Weidenutzung bestimmt; wegen der Gemeinsamkeit der Weide hiess dieses Feld Faelled. Es wurde deshalb Gerste vor Roggen gebauet (Bygwangen, Rugwangen) und das Feld erst im Frühjahr zur Aussaat der Gerste aufgebrochen, so dass das abgeerntete Roggenfeld ausser der Stoppelweide desselben Jahres im folgenden Jahr als Dreesch voll ausgenutzt werden konnte, wobei an die Graswüchsigkeit des dortigen Bodens zu erinnern ist. Diese Einrichtung lässt sich nicht bloss aus einer Bestimmung des alten Schonenschen Gesetzes erkennen sondern wird auch dadurch bestätigt dass auf Fühnen und auch anderswo noch zu Anfang dieses Jahrhunderts vor Einführung der holsteinschen Koppelwirthschaft die Weide zu Gerste aufgebrochen ward. N. Staatsb. Mag. II, 755.

Diese Abweichung des dänischen Trevangsbrug von der deutschen Dreifelderwirthschaft (Abh. I, 161) ist also keine blosse Behauptung von mir, wie Meyer a. a. O. p. 19 es hinstellt.

Die drei Felder führten durchgängig besondere Namen: nach den Terrainverhältnissen z. B. Oberfeld Mittelfeld Unterfeld; am häufigsten nach der Lage zu den angrenzenden Dörfern, z. B. auf der Feldmark Bollheim: Hagener Sontheimer Wonsbecker Feld, während die drei Hagener Felder Bollheimer Sontheimer Wonsbecker Feld hiessen, u.s.w. (Abh. I, 157).

Die drei Felder mussten ökonomisch möglichst balanciren, weil sonst im Laufe der Rotationsjahre bald zu wenig Winterfrucht und zu viel Sommerfrucht oder umgekehrt geerntet sein würde und bald mehr bald weniger Brachweide zu nutzen und Brache zu bestellen gewesen wäre. Sie erhielten daher bei durchgängig gleicher Ergiebigkeit annäherungsweise — so weit dies bei der nöthigen Zusammenfassung von Gewannen zu erreichen war — gleiche Flächen. Da aber fast auf jeder Feldmark erhebliche Differenzen in der Ergiebigkeit der Aecker nach Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Abdachung u.s.w. und nach dem nöthigen Bestellungsaufwand vorkommen so wurde geringere Qualität durch grössere Fläche ausgeglichen, und das fruchtbarste der drei Felder war das kleinste.

Es war jedoch nach der Beschaffenheit und Lage des Ackerlandes nicht immer möglich jedem Felde die erforderliche Grösse in einem ununterbrochenen Zusammenhange zu geben.

Dann erhielt ein beispielsweise östlich vom Dorfe gelegenes Feld eine Zulage von Gewannen, die vielleicht entfernt westlich in der Nähe eines der anderen beiden Felder lagen. Oder ein anderer Fall: Ein Bergabhang oder ein Plateau auf einer Feldmark eignete sich überhaupt nicht dazu ein selbstständiges Feld oder bloss einen Theil von einem der Dreifelder zu bilden, dann wurde dieses Terrain in drei Theile zerschnitten und jedem der drei Felder sein Theil zugelegt.

Bei einem scharfen die Ackerflur durchschneidenden Gegensatz von Höhe- und Niederungslage, leichtem und schwerem Boden, oder bei einer Unterbrechung der Ackerflur durch Wiesen Bäche Holzungen wurden die drei Felder aus je zwei auseinanderliegenden kompakten Partien zusammengesetzt, so dass sie 6 Felder im topographischen Sinne ausmachten. Man darf aber dann nicht eine Sechsfelderwirthschaft annehmen, wie Maurer Einl. p. 74 thut, es blieb Dreifelderwirthschaft.

Beispielsweise lässt sich aus den Angaben bei Thudichum (Gau- und Markverfassung p. 161) über die Ackerflur des Dorfes Altenstadt der Sachverhalt deutlich machen:

Feld	I	a) Huhnlachenfeld	50	Gewannen	=	338	Morgen
„	„	b) Kl. Altenst.feld	43	„	=	281	„
			93	„	=	619	„
Feld	II	a) Lückenfeld	93	„	=	571	„
„	„	b) Mahlefeld	13	„	=	53	„
			106	„	=	624	„
Feld	III	a) Crassfeld	53	„	=	237	„
„	„	b) Mittelstes Bergfeld	73	„	=	422	„
			126	„	=	659	„

Als Beispiel der Zerlegung einer Ackerflur in 6 Abtheilungen, von denen je 2 auseinander liegende eins von den drei Feldern der Dreifelderwirthschaft bilden, führt Victor Jacobi in seinem Werke Slawen- und Teutschthum p. 124 das Altenburgische Dorf Neuenmörbitz an und theilt in Bezug auf dasselbe noch eine andere Erklärung dieser Einrichtung als die aus den Terrain- und Bodenverhältnissen entnommene mit: das Dorf liege fast an dem einen Ende der Ackerflur; in Folge dieser Lage würde man in dem einen Jahre die meisten Fuhren sehr nahe, im anderen sehr weit haben, wäre nicht ein solches vertheilendes Auskunftsmittel getroffen worden.

Zu unterscheiden von solchen 6 Feldern ist der Fall, welcher u. A. in der Instruktion zur Braunschweigischen Landesvermessung vom 28. Nov. 1755, § 37 bedacht ist, dass nämlich die Feldmark einer Ortschaft zwei getrennte Ackerfluren hat, welche jede für sich dreifeldrig eingetheilt sind und nach der Dreifelderwirthschaft betrieben werden. Aus der Umgegend von Göttingen ist mir sogar eine Dorffeldmark mit dreifacher Dreifelderwirthschaft, als ob es drei Feldmarken wären, bekannt. Es wird sich dies daraus erklären dass wüste Feldmarken inkorporirt worden sind, ohne dass die Rotation der resp. drei Felder in Uebereinstimmung gebracht ward.

Die erwähnte Instruktion lässt durchblicken dass die Dreifeldereintheilung zuweilen schon ganz in Unordnung gekommen war, vielleicht auch nie ordnungsmässig existirt hatte, indem nach § 57 das Augenmerk darauf gerichtet werden soll,

ob die drei Felder durcheinander liegen oder ob Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld gehörig abgetheilt sind.

Endlich sind zuweilen (und zwar nach einzelnen mir berichteten Vorgängen noch in gedenkbarer Zeit) Aenderungen mit den drei Feldern in der Weise vorgenommen worden dass von einem der Felder Gewannen ganz oder theilweise abgenommen und einem der anderen Felder zugelegt wurden. Man kann sich dafür verschiedene wirthschaftliche Beweggründe denken, z. B. die durch eine neue Landstrasse bewirkte Durchschneidung von Gewannen, deren Theile nun besser zu einem anderen der drei Felder passten. Oder eins der Felder war durch Aufbruch angrenzender Gemeinheitsstrecken oder durch Kultivirung enklavirter nasser, bisher nur zur Weide und Heugewinnung benutzter Flächen um mehrere Gewannen vergrössert worden, hatte dadurch ein Uebergewicht über die anderen beiden Felder erlangt und musste zur Aufrechthaltung einer gleichmässigen Produktion an Wintergetreide und Sommergetreide und einer möglichst gleichmässigen Weidenutzung und Feldbestellung der Brache um einige Gewannen verkürzt werden zu Gunsten eines der beiden anderen Felder, welches dieses Zuwachses am meisten bedurfte oder für den Anschluss am bequemsten lag; oder auch es wurden je nach den Umständen die abgenommenen Gewannen theils dem einen, theils dem anderen der beiden Felder überwiesen.

Die pro tempore Saat tragenden Felder, das Winterfeld und das Sommerfeld, wurden ein jedes als ein Ganzes durch Einzäunung, meistens durch sogenannte todte Zäune, gegen das Weidevieh und Wild sowie gegen das Ueberfahren und Zertreten durch Gespanne und Fussgänger geschützt [1]). Im Brachjahre wurden diese Zäune geöffnet und an vielen Stellen niedergerissen um dem Weidevieh freien Zugang zu schaffen, so dass die Arbeit der Erneuerung und Wiederherstellung derselben immer wiederholt werden musste.

Bei jedem anderen Betriebssysteme als der Dreifelderwirthschaft wurde es hiemit in gleicher Weise verhalten.

Ueber das ganze Zaunwesen mit Einschluss der Umzäu-

1) Abh. I, 162 f.

nung der Wirthschaftshöfe und Hausgärten, des ganzen Dorfberings, der Wiesen und der von der Feldgemeinschaft eximirten Grundstücke enthalten die skandinavischen Gesetze und deutschen Volksrechte, die Dorfwillküren, obrigkeitlichen Dorfordnungen, Weisthümer u.s.w. eine Menge von Bestimmungen, betreffend die Termine der Fertigstellung, die Besichtigung, die Bestrafung Säumiger, welche beweisen wie grosses praktisches Gewicht auf diesen Gegenstand gelegt wurde [1]).

Um so räthselhafter ist es dass dieses Zaunwesen schon vor der Einführung der Stallfütterung und vor den Feldzusammenlegungen und Gemeinheitstheilungen so gänzlich bei der deutschen Dreifeiderwirthschaft hat in Verfall und Vergessenheit kommen können, worauf ich schon früher in der Zeitschr. f. d. Staatsw. XXI, 92, dann in Bd. I. der Abhandlungen p. 163 hingewiesen habe.

Meyer, in der angeführten Abhandlung p. 56 unten, erklärt diese Angabe selber für eine unrichtige Behauptung, da er in der Schweiz (von der ich nicht gesprochen) keinerlei Zeugniss für einen solchen Verfall der Einzäunung gefunden habe und auch nicht verstehe wie das anderwärts bei Handhabung des Weidegangs hätte möglich sein sollen.

Das Faktum ist indessen so notorisch, dass es willkommen wäre, auch nur ein einziges Dorf in Deutschland in Erfahrung zu bringen, auf dessen Feldmark die gemeinschaftliche Umzäunung der p. t. Saatfelder sich bis zur Aufhebung des Weideganges durch die gedachten agrarischen Reformen noch erhalten hätte. Allerdings sollte man meinen dass bis dahin dieselben Gründe für die Aufrechthaltung des Zaunwesens sprachen, welche zu den mittelalterlichen Vorschriften Anlass gegeben hatten; eben deshalb ist der vorzeitige Verfall der ganzen Einrichtung kaum genügend zu erklären [2]).

---

1) Vgl. z. B. jütsches Low III, 57—60 und über die Bestimmungen des Schonenschen Gesetzes N. Stb. Mag. II, 759 f.; Maurer, Gesch. der Dorfverfassung I, 356 ff.; besonders Meyer, Die drei Zelgen p. 38 ff. — Ueber das ganz analoge Zaunwesen bei der englischen Dorfwirthschaft Nasse, die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England p. 12 f.

2) Abnahme des Wildstandes gegen dessen Einbrüche die Zäune gleichfalls gerichtet waren; Hinwirkung mehrerer Regierungen auf die Ab-

Die Möglichkeit aber, auch ohne das Zaunwesen sich zu behelfen wenn gleich mit mancherlei Unordnungen und Beschwerden, zeigt der Augenschein noch jetzt auf solchen Feldmarken wo die Dorfheerden auf die gemeinen Weiden und Stoppelfelder getrieben werden und die Schäfereiberechtigten die Feldweide durch umsichtige Schäfer mit ihren aufmerksamen Hunden nutzen.

In Dänemark hingegen scheint das alte Zaunwesen noch bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft gehandhabt worden zu sein. Für die Inseln mit ihrem Trevangsbrug ist mir freilich kein bestimmtes Zeugniss dafür erinnerlich. Von Jütland aber, wo bei einem anderen Betriebssystem dasselbe Bedürfniss des Schutzes für die zur Zeit besäeten Felder vorhanden war, versichert Olufsen Bidrag p. 111 ausdrücklich dass dort bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft die Bestimmungen des jütschen Low über die Umzäunung der Saatfelder gegolten und die Bauerschaften auf Grund derselben und nach ihren näheren Beschlüssen verfahren hätten.

Der Rahmen der Dreifelderwirthschaft — die dreifeldrige Eintheilung der Ackerflur — hat länger gehalten als die alte flurzwangmässige Dreifelderwirthschaft selber (Abh. I, 167 ff.). Diese wurde zuerst durch partielle, dann durch gänzliche sogenannte Besömmerung der Brache modificirt: durch partielle Besömmerung schon vor Jahrhunderten in stark bevölkerten Dörfern mit Kleinbesitz wie am Rhein, durch gänzliche Besömmerung seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts in weiter Verbreitung mit Einführung des Klee-, Kartoffel-, Rübenbaues u.s.w. Wo und so lange das Winterfeld und das Sommerfeld die bis-

---

schaffung der todten Zäune, deren Instandhaltung Holzdiebstähle in den landesherrlichen Forsten veranlasste; schwierige Anschaffung des immer wieder erforderlichen Zaunmaterials bei Verminderung der Holzungen; mehr vielleicht noch Erschlaffung des Gemeingeistes in der Bauerschaft, Scheu der Einzelnen vor der Arbeit und Scheu des Dorfvorstandes vor der Kontrole und Bestrafung. So wurden auch die Wasserläufe über die Aecker nicht mehr in Ordnung gehalten, weshalb letztere vielerwärts an ihren Grenzfurchen und Rändern versumpften und nur noch auf ihrem hochzusammengepflügten Rücken Erträge lieferten.

herigen Früchte trugen und das Brachfeld in ziemlich übereinstimmender Weise und mit einer gewissen regelmässigen Abwechselung von den Feldinteressenten bestellt wurde, z. B. das eine Mal mit Klee, das nächste Mal mit Kartoffeln oder Rüben, konnte man dies als eine Sechsfelderwirthschaft des ganzen Dorfes bezeichnen [1]). Aber die Fortschritte in den landw. Erkenntnissen machten Umstellungen in der Rotation erforderlich. So z. B. zeigte sich dass nach Kartoffeln im Brachfeld der Roggen im Winterfeld nicht gerieth, sehr gut aber die Gerste die also nun in das Winterfeld verlegt ward. Die Einführung von Winterraps oder Winterrübsen in das Winterfeld machte es nothwendig dass der Bau von Winterhalmfrüchten in das Sommerfeld und von Sommerhalmfrüchten in das Brachfeld aufgenommen ward. Kulturen anderer Gewächse veranlassten gleichfalls solche Verschiebungen, bis von der alten Dreifelderwirthschaft kaum mehr übrig blieb als dass Jeder etwa 1/3 seiner Ackerfläche noch mit Wintergetreide bestellte.

Die Rotationen von Feldnachbarn wichen nun untereinander ab, oder auch es trafen bei gleicher Rotation die Jahrgänge auf einer und derselben Gewanne nicht mehr zusammen.

Es entstand so ein Durcheinander von Rotationen, welche man wegen des bunten Aussehens der Felder die bunte Wirthschaft genannt hat.

Diese tritt um so greller vor Augen je kleiner die Besitzungen schon geworden, je grösser die Parzellenzersplitterung derselben ist und je mehr eine gartenähnliche, auf sehr verschiedenartige Gewächse gerichtete Feldkultur sich ausgebreitet hat, wie in manchen Gegenden des südwestlichen Deutschlands.

Die faktische (in mehreren rheinischen Territorien nach französischer Gesetzgebung rechtliche) Aufhebung des Flurzwanges war zwar nach dem Wegfall des Weideganges mit durchgängiger Einführung der Stallfütterung unbedenklich in

---

1) Eine solche Sechsfelderwirthschaft ist z. B. im Altenburgischen Osterlande schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts unter der alten Firma der Dreifelderwirthschaft betrieben worden. Kresse, Geschichte der Landwirthschaft des Altenburgischen Osterlandes, Altenburg 1845, p. 262 ff., wo auch die nachher dort entstandenen Siebenfelderwirthschaften und freien Wirthschaften angegeben sind.

Bezug auf die Viehwirthschaft, weil für diese nicht mehr nöthig, verschärfte aber die Nachtheile der Gemenglage für die Ackerwirthschaft und vermehrte die Kollisionen zwischen den Feldnachbarn, indem sie die alte Ordnung zerstörte und wegen der bleibenden Gemenglage neue Unordnung schuf. Die Ueberfahrts- und Wendeservituten, früher gemildert durch die Gleichzeitigkeit der Feldbestellung Aussaat und Ernte, dehnten sich bei dem Buntdurcheinander der Kultur faktisch über besäete Felder aus, die nothgedrungen zur Passage dienten, oder es mussten, wenn die Feldinteressenten gegenseitige Rücksicht nahmen, weite Umwege über 2, 3 und mehr Gewannen gemacht werden, um unbestellte Aecker ausfindig zu machen, über welche man zum eigenen Acker gelangen konnte.

Bei starker Quertheilung von Parzellen kamen fast alle Besitzer der Theilstücke in die Lage, die Saaten und Pflanzungen durch Ueberfahren und Uebergehen einander zu ruiniren, wenn sie nicht etwa von Neuem eine Uebereinstimmung in der Kultur verabredeten und damit einen gewissen Flurzwang auf Minimalflächen freiwillig wiederherstellten.

Die Art und Weise, wie die Gemeinheiten z. B. in Rheinpreussen aufgetheilt worden sind, hat das Uebel auch auf die daraus gebildeten Eigenthumsparzellen übertragen.

Die wahre Flurfreiheit wird dem Flurzwange nur durch eine gänzliche Umgestaltung der alten Dorffeldmarken abgerungen, wie sie in Schweden, Dänemark, Preussen (mit Ausnahme der Rheinprovinz), annäherungsweise auch in Hannover und in den mitteldeutschen Staaten durch die Verkoppelungen oder Separationen ausgeführt worden ist. Modificirt, d. h. unter Verzichtleistung auf die möglichste Arrondirung der einzelnen Besitzungen, lässt sich das Ziel aber auch schon durch Feldregulirungen erreichen, auf welche man sich in Gegenden des Kleinbesitzes und starker Parzellenzersplitterung beschränken muss. Unter den süddeutschen Staaten ist in dieser Richtung bekanntlich Nassau mit den dort sogenannten Konsolidationen seit 1829 vorangegangen.

Es fehlt noch viel an einer eigentlichen Geschichte der Ackerflur der Dörfer in Deutschland, welche erst spätere Forscher, nachdem mehr Materialien gesammelt gesichtet und geprüft worden, zu bearbeiten im Stande sein werden.

Wohl haben Maurer und Landau in ihren umfassenden agrarhistorischen Werken auch diesem besonderen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit gewidmet und mit erstaunlichem Fleisse aus Urkunden und anderen Quellen eine Fülle von Daten ans Tageslicht gezogen. Allein nicht selten werfen sie unter einander was verschiedenen Territorien und verschiedenen Jahrhunderten angehört und schliessen aus einzelnen Daten allzu leicht auf allgemeine Zustände. Auch vermisst man bei ihnen zuweilen eine deutliche Vorstellung von den landwirthschaftlichen Dingen selber.

Die historische Basis der Feldmarkverfassung ist allerdings eine allgemeine und nicht mehr bestrittene; hingegen die weitere Entwickelung ist im Laufe der Jahrhunderte bei den deutschen Volksstämmen und in ihren Gebieten in Specialitäten auseinander gegangen, und es haben sich besondere agrarische Rechtsgewohnheiten im südlichen und nördlichen, im westlichen und östlichen Deutschland ausgebildet. Es müsste in dieser Beziehung jede eigenartige Gegend für sich erfasst und abgegrenzt werden. Das ist aber erst möglich, wenn aus den verschiedenen Gegenden charakteristische Feldmarken ausgewählt und beschrieben sind. Wo es noch nicht zur Verkoppelung gekommen ist hat man den bisherigen Zustand unmittelbar vor Augen. Wo bereits verkoppelt worden, ist die Belehrung theils aus den Angaben älterer Feldinteressenten theils aus den protokollarischen Verhandlungen und den über die Verkoppelung, abgeschlossenen Rezessen theils aus den hiebei angefertigten Karten über den Zustand der Feldmarken vor und nach ihrer Reform zu schöpfen. Mit Hülfe von Erd- und Lagerbüchern, alten Grundsteuerkatastern, Zehntkarten und Zehntregistern, Prozessakten u.s.w. lässt sich weiter rückwärts in die Vergangenheit eindringen.

An solchen genauen Monographien fehlt es indessen zur Zeit noch. Sie sind um so nothwendiger als in den verschie-

denen Gegenden öfters unter demselben agrarischen Ausdruck etwas Verschiedenes oder unter verschiedenen Ausdrücken dasselbe verstanden wird.

Am besten könnten die Techniker des Agrarwesens (die Oekonomie-Kommissare und Geometer) diese Arbeit übernehmen, wenn sie die Musse dazu hätten und mit historischem Sinne die Aufgabe erfassten.

Ich will versuchen im Nachstehenden einen allerdings nur aphoristischen Beitrag zu solchen Monographien zu liefern, woraus wenigstens hervorgehen wird was ich bei der eben aufgestellten Anforderung im Sinne habe.

A. Ackerfluren in der Umgegend von Göttingen.

Im Jahre 1767 beschloss die kurfürstliche Regierung alle Ländereien vermessen und versteinigen zu lassen welche dem Klosterdomanium auf den Feldmarken von Holtensen, Elligehausen, Grone, auf der Feldmark der Göttinger Maschgemeinde und auf dem Göttinger Groner-Stadtfeld (dem westlichen Theile der Göttinger Feldmark) als Pertinentien der ehemaligen Klöster Weende und Fredelsloh eigenthümlich gehörten oder an dieselben zehntpflichtig waren.

Diesem Beschlusse trat der Magistrat von Göttingen für den Grundbesitz und die Zehntberechtigungen bei, welche der Göttinger Kämmerei und dem Göttinger Hospital zum heiligen Geiste auf denselben Feldmarken zustanden.

Da aber die beiderseitigen Eigenthumsländereien überall im Gemenge mit den Grundstücken vieler sonstiger Feldinteressenten lagen, auch noch andere Zehntherrn berechtigt waren und dazwischen zehntfreie Grundstücke vorkamen so mussten die betreffenden Feldlagen vollständig vermessen werden. Dies kam den anderen Grundbesitzern in denselben Gewannen ohne Ausgaben mit zu Gute, da die Kosten allein von den beiden Mandataren getragen wurden.

Solche Partien einer Feldmark in welchen Letztere in keiner Weise betheiligt waren blieben unberücksichtigt.

Mit der Vermessung wurde ein Feldmesser Willich beauftragt, welcher sie 1767—1769 ausführte und das Ergebniss

in einer von ihm sogenannten Vermessungsbeschreibung niederlegte: einem Erdbuch, welches auch über die Jagd- und Fischerei-Berechtigungen, die Zuständigkeit der Schafweide und die sonstigen verwickelten Weideverhältnisse Aufschluss giebt. Es ist ein Foliant von ungefähr 500 Blatt.

In dem Vorbericht setzt er die Grundsätze auseinander, nach welchen er unter Beachtung der dort herkömmlichen agrarischen Einrichtungen verfahren habe.

Am interessantesten ist wie er sich über das Lagerecht nach Lagemorgen äussert.

Er hat dasselbe bei der Abgrenzung der Aecker gegen seine persönliche Ueberzeugung zu Grunde gelegt, weil es nun einmal in der Göttinger Gegend gelte.

„Die alten Deutschen“, schreibt er, „haben ihre Felder und die einzelnen Lagen [1]) darin auf diese Weise eingetheilt, nämlich ein volles Stück bekam 4 Piken [2]) breit, welches ungefähr 2 Ruthen ausmacht, ein halbes Stück 1 Ruthe breit u.s.w. Dabei wurde aber auf die Länge gar nicht geachtet, wie aus unzähligen Beispielen zu ersehen. Inzwischen hat man sich hieselbst nach der Gewohnheit richten müssen, die gar so weit geht, dass der Fuss der Kontribution, der Dienste, des Zehntgeldes [3]), der Pacht, des Arbeitslohns [4]) u. s. w. darnach eingerichtet sind. Wie billig oder unbillig diese Einrichtung sei, ist hieselbst nicht auszuführen.“

Er hält den Lagemorgen für irrationell weil derselbe mit dem Calenberger Morgen von 120 Q.-R. selten übereinstimme. Der Lagemorgen hat aber seine historische Berechtigung vor dem erst später fixirten Calenberger Morgen. In seiner grösseren oder geringeren Fläche, in diesem Griffe der Feldinteressenten zeigt sich eine Art von Bonitirung (im weiteren Sinne), die Berücksichtigung der verschiedenen Bodenbeschaffenheit, Abdachung, Höhenlage, zunächst gewannenweise. Der Lage-

1) Hier und im Folgenden immer gleichbedeutend mit Gewannen.

2) Diese mir sonst nicht vorgekommene Bezeichnung für das Breite-Maass erinnert an den Oldenburgischen Schecht von c. 7 Fuss und die Speerstange von Leverkus, oben p. 210.

3) Statt der Naturalhebung des Zehnten.

4) Bei Akkordsätzen für Erntearbeiten u.s.w.

morgen konnte daher füglich als Einheitsmaass für Pacht, Kontribution, Zehntgeld, Dienste u.s.w. benutzt werden.

Dass, wie Willich sagt, auf die Länge der Aecker in den Gewannen nicht gesehen wurde, ist nicht begründet, da bei gleicher Breite die Aecker in langgestreckten regulären [parallelogrammen] Gewannen zu einer grösseren Zahl von Lagemorgen (oder dessen Bruchtheilen) angesetzt waren, als in ebenfalls regulären aber kürzern Gewannen; und ebenso, wenn in einer und derselben (irregulären) Gewanne einzelne Aecker länger waren als die andern.

Das Lagerecht nach dem Calenbergischen Breitesystem, welches südlich noch bis in die Gegend von Northeim bei den Verkoppelungen zur Anerkennung kam, konnte er in der Göttinger Gegend nicht zur Anwendung bringen, weil hier längst beliebige, ganz ungleichartige Breiten entstanden waren und eben deshalb das Lagerecht nach Lagemorgen galt[1]. Er musste also, wenn z. B. Aecker von 1, 2, 3, 4 Lagemorgen neben einander lagen und durch Abpflügen beziehungsweise verkleinert und vergrössert waren, den faktischen Bestand auf diese Verhältnisszahlen zurückführen.

Aus seinem Vorbericht ersieht man nun weiter die von ihm befolgten agrarrechtlichen Normen:

1) Exemtion vom Lagerecht

a) für diejenigen Stücke in einer Lage, welche bereits früher in anerkannter Weise versteinigt waren[2].

b) für diejenigen Stücke, welche „in keine Lage zu ziehen oder wie man sagt ihre eigene Lage hatten. Solche sind nach dem statu possessionis, in so fern selbiger nicht streitig, abzusteinigen.“

1) Ebenso auf dem Eichsfeld, wo Feldprozesse noch in der neueren Zeit hienach entschieden worden sind.

2) Dies können in den genannten Feldmarken nicht viele gewesen sein. So weit Willichs Vermessung reichte wurden 2563 neue Grenzsteine gesetzt und nur 147 alte beibehalten oder wiederhergestellt. Unter alle Grenzsteine (Malsteine) wurden einige Ziegelscherben „als Urkunde oder, wie man sonst sagt, Eier“ gelegt, um für die Zukunft zu sorgen, wenn irgend ein Stein verrückt oder ausgeworfen würde. — Eier: vielleicht hat man, wie späterhin Scherben, ehedem Eierschalen, als unverweslich und beim Suchen leicht bemerkbar, unter Grenzsteine gelegt.

c) für die Querwendungen: „Die Querwendungen oder, wie sich die Obersächsischen Feldmesser ausdrücken, die Strumpf-Gewende sollen unverrückt in ihren alten Grenzen bleiben, obwohl keine vollkommene Gleichheit der Länge und des Inhalts vorhanden sein möchte, indem man nicht wissen kann wie die Alten sich hierin verglichen haben.“

Ich vermuthe dass dieser etwas dunkle Satz sich auf die einzelnen Theile eines in der Quere getheilten vollen Stückes bezieht, zumal Willich Strumpfgewende als gleichbedeutend mit Querwendung angiebt. Der Ausdruck Wendung, Gewende würde dann dadurch zu erklären sein dass innerhalb eines quergetheilten vollen Stückes neue Wendungen des Pfluges u. s. w. entstehen [1]).

Wäre immer nur nach Quoten des Lagemorgen-Ansatzes eines vollen Stückes in der Quere getheilt worden, z. B. eines Stückes von 4 Lagemorgen in zwei Theile von 2 L.-M. oder in drei Theile von $1^{1}/_{3}$ L.-M. oder in vier Theile von 1 L.-M. und weiter 1 L.-M. in 2 halbe L.-M. (Vorlinge), so hätte das Lagerecht wohl auch im Innern der vollen Stücke sich behaupten können. Es scheinen aber öfters Theilstücke durch anderartige Zerstückelungen entstanden zu sein. Weil es dann nicht mehr zu konstatiren war, wie es sich ursprünglich hiemit verhalten, soll es beim statu possessionis verbleiben.

2) Das Wenderecht [2]): „Es wird angenommen, dass denjenigen Stücken welche in einer Lage vorräthig sind, d. h. auf deren Eine lange, auswendige Furche andere Stücke einwenden, aus der zu vertheilenden Lage [3]) zur Schadloshaltung 5 Werkfuss, wie fast durchgängig im gan-

1) Im Thüringischen wird das Theilen eines Ackers in der Quere strümpfen (oben p. 224) genannt, und die obere und untere Grenze eines ganzen Ackers heisst das Gewende (ibid.), welcher Ausdruck dann auf die Binnengrenzen der Querstücke eines Ackers übertragen sein wird. Gau, in der p. 228 angeführten Abhandlung p. 6.

2) Das Recht auf einem fremden Anwandacker mit Gespann und Geräthen zu wenden, um den eigenen Acker bis zu Ende bestellen zu können. S. oben p. 192. 193.

3) d. h. aus der Lage, in welcher die Stücke durch die Vermessung in das richtige Grössenverhältniss zu einander zu bringen sind.

zen Lande gewöhnlich, in der Breite zum Voraus gegeben werden soll.“

Dass der mit der Servitut belastete Acker die Entschädigung durch grössere Breite aus seiner eigenen Feldlage bekommt (d. h. gleich bei der ursprünglichen Einrichtung der Feldlage soviel breiter ausgelegt worden, als die übrigen Stücke dieser Feldlage) hält Willich für nöthig ausdrücklich zu bemerken, „weil ein gewisser Wichmann, der vormals beeidigter Feldmesser im Gericht Leineberg (bei Göttingen) gewesen, eine ganz ungewöhnliche und ungegründete Art des Vorrats- oder Anwendungsrechtes einzuführen sich ermächtigt, obgleich dieser Mann sonst gewiss rechtschaffen und verständig war. Er setzet und hat es auch mehrmals in Ausführung gebracht, dass die Stücke welche nur zum Theil vorrätig sind ihre Schadloshaltung durch das Vorratrecht von denen Stücken erhalten müssen welche darauf schiessen.“ Willich veranschaulicht durch eine Zeichnung wie durch dieses Princip Lagen unförmlich werden und Aecker nun mit der Wende-Servitut belastet werden können die dies vorher nicht waren.

„Inzwischen hat man, wo dergleichen in diesen Distrikten schon eingerichtet gewesen, es dabei beruhen lassen um Streitigkeiten zu vermeiden, und weil die auf solche Art beschwerten Nachbarn vormals davon zufrieden gewesen sein müssen.“

3) Das Wegerecht. „Sogenanntes“ setzt Willich bei. Er versteht darunter „die Entschädigung derjenigen Stücke welche neben den Wegen und Triften, an welchen Vieles vertreten und abgefressen wird. Beobachtet: dass dafür dem im Falle befindlichen Stücke aus der Lage drei Werkfuss in der Breite zu vergüten.“

Vorausgesetzt ist also dass die betreffende Feldlage parallel mit einem (nicht durch Gräben eingefassten) Wege läuft. Denn stösst eine Feldlage unmittelbar quer auf den Weg, so leiden ihre sämmtlichen Stücke an diesem Ende durch die Unbillen der Passage und können dafür natürlich nicht durch ein Plus in der Breite entschädigt werden. Denkbar ist allerdings dass eine solche Querlage mit einem eigenen, an den Weg grenzenden und mit ihm parallel gehenden Anwandacker ausgerüstet ist und dass dieser von vorn herein mehr Fur-

chen erhalten hat als die übrigen Stücke dieser Lage mit der anderen Richtung ihrer Furchen.

4) Das Grabenrecht. Dieses bezieht Willich nur auf diejenigen Aecker welche an die gemeine Hutweide stossen ohne durch einen Graben von ihr getrennt zu sein.

Solche Gräben fand aber Willich fast durchgängig vor. Wo nicht, so ward das Grabenrecht auf 4 Fuss bestimmt, was wohl nicht anders zu verstehen ist als dass den betreffenden Aeckern 4 Fuss aus den gemeinen Weiden zugelegt wurden, wenn die Besitzer einen Graben ziehen wollten um ihre Aecker gegen das weidende Vieh zu schützen. Durch den Graben verloren sie freilich wenn ihre Aecker in der Länge auf die Gemeinheit schossen die bisherige Möglichkeit des Umwendens auf derselben. Man muss dann einen gemeinschaftlichen Beschluss der Interessenten dieser Lage wegen Ziehung des Grabens voraussetzen. Ging die Lage parallel mit der Gemeinheit so war nur der letzte an die Gemeinheit grenzende Acker bei der Frage interessirt. — Von einer Verpflichtung der Ackerbesitzer den Graben zu ziehen ist indess nicht die Rede. Und meistens werden diese Gräben auch nicht von ihnen, sondern von der Agrargemeinde angelegt worden sein um die Gemeinheiten gegen das Hineinpflügen der aufschiessenden Landanlieger, resp. gegen Verbreiterung des letzten Ackers (wenn die Lage parallel mit der Gemeinheit) zu schützen.

Die Aufnahme der Feldmarken.

In dem Vorbericht sagt Willich dass er sowohl jedes Hauptrevier als auch die darin befindlichen geringeren Reviere und einzelnen Lagen nach ihren Grenzen und Wendungen möglichst deutlich beschrieben habe, damit die Beschreibung den Riss und dieser wieder jene genugsam erläutern möchte.

Unter „Revieren“ — jedenfalls ein moderner Ausdruck — versteht er die nach hervortretenden Momenten wie Höhenzug, sumpfiges Terrain, trockene Ebene, Striche von besonderer Fruchtbarkeit oder von besonderer Magerkeit des Bodens, Angrenzung an einen Wald, Bach, Weg topisch unterschiedenen Abschnitte der Ackerflur.

Wir werden sie beim Dorfe Geismar als „Felder“ wiederfinden, die natürlich nicht mit der auch in dieser Gegend durchgängigen ökonomischen Eintheilung der Ackerflur in die drei Felder für den Betrieb der Dreifelderwirthschaft verwechselt werden dürfen.

Diese topische Eintheilung rührt aber nicht von Willich her, wenn er sie auch für den Zweck seiner Vermessung hie und da genauer bestimmt und durch Zusammenfassungen oder Trennungen rektificirt haben mag, sondern war der längst eingebürgerten Auffassung der Feldinteressenten entsprungen, welche allen einzelnen topischen Partien volksthümliche Bezeichnungen gegeben hatten, die ihnen zur Orientirung dienten, wie in den Städten die Namen von Quartieren und Strassen.

Diese Bezeichnungen hat Willich sowohl für seine Hauptreviere als für deren Unterreviere, die er geringere Reviere nennt, beibehalten. Ich muss es aber dahingestellt sein lassen ob die Interessenten schon von jeher einen so scharfen Unterschied von Hauptrevieren und Unterrevieren gemacht hatten oder in wie weit derselbe von Willich herrührt.

Als Namen von Hauptrevieren finden wir bei ihm: Das Bäckwegesfeld, Auf dem Hagen im Rothfelde, Auf und Hinter dem Königsbüel, Das Reesler Feld, Das Uetzenpöler Feld, Das lüttge Feld, Im grossen Feld, Der Egelsberg u.s.w. Bezeichnungen wie Zwischen der Mündener Heerstrasse und der Grone (einem Bache) mag Willich erst gegeben haben.

Als Namen von Unterrevieren: Eulenloch, Diebeskammer, Lerchenwinkel, Im Klei, In der Bünne, In der Steinkule, In der Maschkule, In den Achten, In der Krümme, In den Geren, Auf den fünf Gräben, Im Hungerkorn, Beim Kreuzenstein, Am Galgenberg, Hinter dem Gerichte, In der Boe und Am Boenanger. Oefters: Breiten, z. B. Greitbreite, Grubenbreite, Bäckbreite, Mürenbreite, Grosse und Kleine Semmelbreite. Nach der Lage: Vor der Feldscheide, Am Waldweg, Hinter dem Greitweg, Durch den Stadtweg und Ueber den Bäckweg. Ein Unterrevier auf der Feldmark von Holtensen heisst „Im Nägen vor dem Dorfe“, weil hier das Kloster Fredelsloh als Zehntabgabe das 9. Bund bezog, hinter den Herren von Helmolt welchen das zehnte Bund gebührte.

Die Namen von zwei ganz kleinen Unterrevieren auf dem Hagen zeigen ihren späteren Ursprung: „Fleischerberg oder Auf der Küche“ und „Auf der Burg“. Zu letzterem Revier notirt Willich: Auf diesem Platz soll die kaiserliche Burg gestanden haben, wie denn sowohl hieselbst als Auf der Küche noch vor kurzen Jahren Estrich- und Mauersteine ausgebrochen sind, auch sind bei Einsenkung der Malsteine noch ganze Dachziegel ausgegraben worden.“ Diese Burg, deren Fundamente vor einigen Jahren durch umfassende Ausgrabungsarbeiten bloss gelegt worden, hat auch den Namen eines dritten Reviers veranlasst: In der „Messkulen“, nach Willich soviel als Mistkule. „Es soll vormals in dieser Gegend des Kaisers Mistkule befindlich gewesen sein.“

Es kommt vor dass ein Unterrevier nur aus einer einzigen Lage besteht, gewöhnlich besteht es aber aus einer Mehrheit von Lagen. Grössere Unterreviere zerfallen mitunter zunächst in kleinere topische Abschnitte, Unter-Unterreviere, mit besonderen Bezeichnungen, wie z. B. drei in einem Unterrevier Eulenloch: In, Vor und Ueber dem Eulenloch. Auch ein solcher Abschnitt enthält öfters mehr als eine Lage.

Der rein topische Charakter der Reviere geht auch daraus hervor dass die Grenzen der drei Felder der Dreifelderwirthschaft nicht immer mit den Grenzen der Haupt- und Unterreviere zusammenfallen sondern ein Revier durchschneiden.

Willich giebt bei jedem Hauptrevier an ob es zur Zeit (1767) „in der Winterstellung oder in der Sommerstellung oder in der Brache sich befindet.“ Von einem Hauptrevier des Göttinger Groner-Stadtfeldes sagt er nun: Der untere Theil dieses Feldes (eine Anzahl von Unterrevieren) ist gegenwärtig in der Brache, der obere Theil (gleichfalls eine Anzahl von Unterrevieren) ist Winterfeld. Ein Unterrevier auf der Feldmark von Holtensen, genannt „Hinter dem Schmahtke“, war damals theils Brachfeld, theils Sommerfeld. In einem Unterrevier der Feldmark Grone, „Am Lüttgenfelds-Weg“ genannt, befanden sich 3 Lagen von welchen zur Zeit die untere Lage in der Winterstellung, die mittlere in der Brache, die obere in der Sommerstellung war. Hier trafen also alle drei Felder in einem Unterrevier zusammen.

Die Lagen.

Die Lagen sind in dem Willich'schen Erdbuch gar nicht aufgezählt, sondern gleich die Stücke revierweise, wieder mit Nr. 1 anfangend numerirt, meistens jedes Hauptrevier für sich, einige Male mehrere Hauptreviere zusammengefasst. Zuweilen beginnt auch mit jedem Unterrevier oder selbst mit einem Unter-Unterrevier eine besondere Numerirung. Wenn in den ebenerwähnten 3 Lagen eines Groner Unterreviers die Stücke jeder Lage für sich numerirt sind: 1—4, 1—5, 1—7 (soweit ich bemerkt habe der einzige Fall dieser Art) so wird sich dies daraus erklären dass Willich diese Lagen zugleich als topische Abschnitte des Unterreviers ansah.

Die Erstreckung und Begrenzung einer Lage (der Stücke derselben) giebt er immer an. Dass in einem Unterrevier eine neue Lage beginnt deutet er meistens nur so an: Folgende Stücke schiessen von ... auf..., z. B. vom Hagenberg-Weg auf Oberdieks-Vorrat, vom Harthauen-Anger auf die grosse Wiese, vom Spitzenweg auf Lüttgenfeldsweg, von Rülings-Vorrat auf eine Pfarr-Vorrat.

Aus dem Erdbuche ergiebt sich dass die meisten Lagen sehr klein waren, nur aus wenigen Stücken bestanden, irregulär einander begrenzten und ineinander verschoben waren. 10 Stücke und darüber auf eine Lage kommt nicht so häufig vor als 4—5, ja 2—3 Stücke. Dazu isolirte Stücke, die jedes für sich ihre eigene Lage hatten.

Als Beispiel wie es in einem Unterrevier aussah diene das Unterrevier „Vor der Grubenbreite und auf dem Bäckweg" im Hauptrevier Bäckwegesfeld der Feldmark Holtensen: Die drei ersten Stücke schiessen oben auf die Grubenbreite und unten auf Stadt-Burggroner-Länderei, die folgenden 4 Stücke von vorigen bis auf den Bäckweg, hierauf 2 Stücke von der Grubenbreite auf den Bäckweg, dann 2 Stücke die oberwärts auf die Grubenbreite gehen, zuletzt 4 Stücke die von vorhergehenden auf den Bäckweg führen.— Demnach 15 Stücke in 5 Lagen.

Aehnlich in einem Unterrevier „Bei der Ochsenwiese" im Hauptrevier Masch- und Uetzenpöler Feld, auf der Feldmark

der Maschgemeinde gelegen: 2 Stücke schiessen vom Maschanger auf den Waldweg, 1 Stück geht durch den Waldweg auf eine Stadt-Burggroner-Vorrat, 4 Stücke gehen vom Pfingstanger und der Ochsenwiese durch den Waldweg auf eine Kloster-Fredelsloh-Vorrat, 4 Stücke gehen nur bis auf den Waldweg, endlich 1 Stück, ein Acker mit Wiesenwachs, liegt im Winkel der sauren Wiesen und Leinkulen.

In solchen Fällen bleibt von dem ursprünglichen Begriff einer Lage nicht viel mehr übrig als dass eine Anzahl von Stücken von derselben Grundlinie ausgeht.

Es mag dem Feldmesser Willich oft Noth gemacht haben zu bestimmen wie viele und welche Stücke als Lage zusammenzufassen seien. Er scheint hiebei auch nicht ganz konsequent verfahren zu haben. Zuweilen wird ihm die Situation so bunt dass er an einer näheren Beschreibung verzweifelt, wie im folgenden Fall, welcher das Unterrevier „Hinter der grossen Semmelbreite“ in dem obengenannten Hauptrevier der Maschgemeinde betrifft: „Die Stücke wenden gar mannigfaltig, man wolle desfalls hiebei den Riss ansehen.“

Kleine Lagen können neben grösseren schon früh aus ganz natürlichen Gründen entstanden sein, wie wegen des coupirten Terrains oder des raschen Wechsels der Bodenbeschaffenheit. Oder später: wenn von den Stücken einer grossen Lage einige kürzer waren, als die übrigen, weil sie in ihrer Richtung durch sumpfige steinige steile Stellen aufgehalten wurden, welche man Anfangs liegen gelassen hatte und aus denen man nun erst mit Zunahme des Landbedürfnisses und der Kulturmittel eine an- oder aufstossende kleine Lage formirte; ferner wenn eine Wiese oder Weide angetastet wurde, um geeignete Stellen in Ackerland zu verwandeln. In solchen und ähnlichen Fällen können selbst einzelne, meist unförmliche Ackerstücke „von eigener Lage“ entstehen.

Aber ein solcher Zustand der Zerfahrenheit, Verdrehung und Verschiebung der Lagen, wie er eben geschildert worden und auf vielen Feldmarken des südwestlichen Deutschlands noch schlimmer vor Augen tritt, lässt sich der Hauptsache nach nur aus der Zerfetzung und Auflösung von ursprünglich grösseren Lagen erklären.

Specialitäten in Betreff der Lagen.

Vorhin ist ein Fall angegeben dass ein einziges Stück aus einer Lage heraus über einen Weg schoss und auf der anderen Seite desselben sich weiter erstreckte. Wie dasselbe dort zwischen andere Lagen sich eindrängen oder auf gemeinheitlichem Grund und Boden exemtionell Fuss fassen konnte ist nicht deutlich. Häufiger setzt sich eine ganze Lage auf der anderen Seite eines Weges fort. Nur in einzelnen Fällen würde sich dies auf die spätere Anlage des Weges zurückführen lassen. So wohl in einem Holtenser Unterrevier: „Die Stücke schiessen vom Hagenbergsweg auf den Ortsfeldweg und der Lengler Weg geht schräge durch.“

Die Fortsetzung einer alten Lage auf der anderen Seite des Weges wird eine selbstständige Lage geworden sein sobald diese jenseitigen Stücke in das Eigenthum Anderer als der Besitzer der diesseitigen Stücke übergegangen waren.

Als ein Kennzeichen der ursprünglichen Zusammengehörigkeit ist anzusehen, wenn die Furchen auf beiden Seiten ineinander greifen. Dies war aber zuweilen faktisch verwischt worden [1]). So in dem folgenden Fall:

„Die Stücke gehen insgesammt von der Spangenberger Giebelbreite durch den Triftweg, die Furchen passen aber nicht aufeinander“ (vermuthlich in Folge von Zu- und Abpflügen bei einzelnen Stücken diesseits oder jenseits). Willich wird hier wohl die Ordnung wiederhergestellt haben, was ihm in einem anderen gleichartigen Fall nicht mehr möglich war: „Die Stücke schiessen vom Königstieg durch den Triftweg bis auf die Sölwiesen, die Furchen passen aber nicht aufeinander, können auch nicht richtig wiederhergestellt werden weil bereits alte Malsteine dazwischen stehen.“

---

1) Die Vermuthung einer solchen Verwischung ist ausgeschlossen wenn zwei alte Lagen in derselben Richtung der Furchen sich forterstrecken und die Furchen nicht ineinander greifen, da sie in diesem Falle stets von Anfang an so (nicht in einander greifend) eingerichtet worden sind.

Das Abbrechen einer ganzen Lage oder einzelner Stücke derselben.

Man muss errathen was Willich in den einzelnen Fällen darunter versteht.

„Die nächstfolgende Lage geht wieder durch den Triftweg, die Stücke brechen aber auf der Anhöhe ab."

Anderswo: „Drei Stücke stossen auf den Waldweg, brechen aber in der Mitte ab."

Im ersten Falle bricht die Lage auf der Anhöhe eigentlich nicht ab sondern endet daselbst. Der zweite Fall ist weniger deutlich. Wenn einige Stücke kürzer sind als die übrigen, was oft vorkommt, so wird dies sonst nicht Abbrechen genannt.

Ein dritter Fall betrifft nur einen Theil eines Stückes: Stück Nr. 10a in einer Lage wird ein abgebrochenes Stück genannt, auf welches 10b stösst. Da 10a und 10b jedes nur 1 Vorling (halber Lagemorgen) sind, die übrigen Stücke aber 1 Lagemorgen, so scheinen sie ursprünglich auch nur Ein Stück von 1 L.-M. gewesen und durch eine Quertheilung auseinandergekommen zu sein. 10a ist Stadt-Burggroner-Land, 10b Spangenberger Lehn. — Bei den sonstigen Quertheilungen spricht Willich nicht von Abgebrochensein, und es ist räthselhaft warum er 10a ein abgebrochenes Stück nennt, 10b aber nicht.

Querwendungen und Querlagen.

Zwei Stücke einer Lage im Unterrevier Galgenberg auf Göttinger Groner-Stadtfeld schiessen von der Mündener Heerstrasse und dem Anger „auf die grosse Querwendung, wenden aber in der Mitte quer ab." — Drei andere Stücke in demselben Revier schiessen oben und unten auf Quer-Wendungen. Für beide Fälle ermangle ich des Verständnisses.

Ein Unterrevier auf Holtenser Feldmark, welches nur aus Einer Lage besteht, nennt Willich speciell eine Querlage. Es muss damit irgend eine besondere Bewandniss gehabt haben, da unzählige Male Lagen quer vor anderen liegen ohne dass Willich sie ausdrücklich Querlagen nennt.

Querwendung kann hier nicht dasselbe bedeuten wie bei den Exemtionen vom Lagerecht.

Acker- und Wiesenstücke in einer und derselben Lage.

In einem Unterrevier der Maschgemeinde schiessen 4 Stücke „vor die darüber befindlichen Wiesen, womit sie Eine Lage machen.“ Dieser wohl seltene Fall wird sich daraus erklären dass die vier Stücke ursprünglich gleichfalls Wiesen gewesen und erst später zu Ackerland aufgebrochen waren. Vor Willich's Vermessung waren überhaupt schon aus einem erheblichen Theil dieses Wiesenkomplexes Aecker gemacht worden, jedoch besondere Lagen daraus entstanden.

Feldgartenland vor dem Dorfe.

Obwohl die einzelnen Stücke zum Theil schon mit Bäumen besetzt und eingezäunt waren, sind sie doch in dem Erdbuche noch als Bestandtheile derjenigen Ackerlage behandelt welcher sie entnommen waren.

Vor einem der Dörfer lagen Stücke die bald als Pflugland bald als Gartenland benutzt wurden.

Auch aus nahen Wiesen waren Gärten „gerissen“.

Es bedarf noch einer eingehenden Untersuchung wie das Feldgarten-Recht durch Eximirung von dem Flurzwang und der Feldweide überall in Deutschland sich gebildet hat.

Die Ackerstücke in den Lagen.

Die Aecker nach Lagemorgen und Vorlingen (halben Lagemorgen).

Nach der gewöhnlichsten und einfachsten Erklärung ist der Lagemorgen eine solche Ackerfläche welche sich an einem Morgen bis zur mittäglichen Ausspannzeit umpflügen lässt, also eine halbe Tagesarbeit (oben p. 181). Das ist plausibel weil unter durchschnittlichen Verhältnissen zwei Morgen (hannoversche, braunschweigische) die Pflugarbeit eines ganzen Tages erfordern.

Darnach müssten auf einer Feldmark ceteris paribus die von dem Dorfe entfernteren Lagen kleinere Lagemorgen haben als die näheren, weil bei ihnen mit dem Hin- und Hergehen

und -fahren (Düngerfuhren, Erntefuhren) mehr Arbeitszeit verloren geht als bei den näheren. Ferner müssten die Lagemorgen auf leichtem Boden grösser sein als auf schwerem Boden, weil in gegebener Zeit auf ersterem eine grössere Fläche als auf letzterem sich umpflügen lässt.

Aehnliche Rücksicht müsste genommen sein darauf, dass die Bestellung leichter in der Ebene als an den Bergabhängen, u.s.w.

Das trifft ebenso oft zu als es nicht zutrifft. Es muss in dem Griff des Lagemorgens auch eine Art von instinktiver Werthschätzung unter Berücksichtigung der verschiedensten, oft einander entgegengesetzten und uns nicht mehr durchweg erkennbaren, zum Theil auch wohl für unsere Kulturzustände nicht mehr gültigen Momente gelegen haben. Diese Werthschätzung wird schon früh von den Feldinteressenten selber vorgenommen sein als Anhalt für Kauf und Pacht von Ländereien, für Erbschaftstheilungen, für die Vertheilung genossenschaftlicher Leistungen, nachdem die alte Hufenverfassung nicht mehr vorhielt; hernach wurde sie anerkannt bei Belehnungen, bei der Verzeichnung zehntpflichtiger Ländereien, bei der Anlegung der Kontributionsregister u. s. w.

Mit unseren Katastrirungen darf man indessen diesen Ansatz der Aecker schon deswegen nicht vergleichen weil er nur in ganze oder halbe Lagemorgen abgerundet ist; man wird es mit der Fläche nicht so genau genommen haben.

Häufig stösst man auf Lagen deren Stücke gerade zu 1 L.-M. angesetzt sind, und doch können die Stücke einer solchen Lage merklich grösser oder kleiner sein als die ebenso angesetzten Stücke einer benachbarten Lage von gleicher Bodenbeschaffenheit.

Lagen mit Stücken von nur 1 L.-M. überwiegen. In längeren Lagen oder in Lagen von breiteren Stücken hielten die gleichen Stücke 2, 3 und mehr Lagemorgen. Wenn aber solche Stücke (oder auch Stücke von $1^1/_2$, $2^1/_2$, $3^1/_2$ L.-M.) einzeln in einer Lage vorkommen, in welcher die Mehrzahl der Stücke 1 L.-M. gross ist, so ist die Präsumtion dafür dass sie erst durch Verbindung benachbarter Stücke entstanden sind.

Sehr kurze oder sehr schmale Lagen bestanden von vornherein aus lauter Vorlingen (halben Lagemorgen). Sonst

können Vorlinge sowohl durch Quertheilung als durch Längentheilung mittelst der Halbirung eines Stückes von 1 Lagemorgen oder der Viertheilung eines Stückes von 2 Lagemorgen entstanden sein. War es in der Quere geschehen so hat bei Willich das ganze Stück noch seine Nummer behalten und die daraus entstandenen Parzellen sind mit a, b . . . bezeichnet.

Aus seinem Vorbericht muss man schliessen dass die Quertheilungen nicht immer regelmässige Quotirungen eines Stückes waren; schon deshalb konnte das Lagerecht nicht auf sie angewendet werden. Weitere Quertheilungen als in 4 Parzellen kommen in dem Erdbuch nicht zum Vorschein. Nicht selten sind Querparzellen wieder als volles Stück zusammengebracht, und doch ist die Bezeichnung a, b u.s.w. beibehalten.

Bei der Willich'schen Vermessung stellt sich der Lagemorgen in den verschiedenen Lagen selten höher heraus als der Calenberger von 120 R., meistens niedriger z. B. zu 117, 105, 95 R. und in einigen Lagen, soweit ich notirt habe, bis zu 57 R. herab: also eine Differenz in der Fläche wie 1 : 2. Das lässt sich aus der verschiedenen Bodenbeschaffenheit, der Höhenlage, nördlichen oder südlichen Abdachung, Entfernung vom Dorfe u.s.w. erklären. Aber in einem Unterrevier der Maschgemeinde, „Auf dem hohlen Wege", lagen 4 Stücke nebeneinander gleichmässig zu je 1 L.-M. angesetzt, und doch sind sie vermessen zu resp. 57, 67, 95, 105 Ruthen. So gross kann kaum die Bodenverschiedenheit in derselben Lage gewesen sein; überdies war es wenigstens Princip, nur aus möglichst gleichartigem Boden eine Lage zusammenzusetzen.

Vorlinge wurden vermessen z. B. zu 52, 68, 72 R., im Extreme zweier Fälle zu 21 R. und 104 R.; letzterer Vorling lag auf einer schlechten Anhöhe.

Die Vorlinge, mit welchen man im Allgemeinen die Vorstellung eines halben Lagemorgens verbindet, differirten hier also noch weit mehr als die Lagemorgen untereinander.

In hiesiger Gegend ist der Lagemorgen meistens erheblich kleiner in der Nähe des Dorfes als weiter draussen im Felde. Hierin liegt offenbar das Moment der Werthschätzung,

da eine kleinere Fläche dieses besser gedüngten und bearbeiteten, bequem vom Dorfe aus zu bestellenden und dem Bau von Gemüsen für den Haushalt, später auch von Handelsgewächsen gewidmeten Bodens schon eben so vielen oder noch höheren Ertrag liefert als eine grössere Fläche in den Lagen die nur Getreide tragen[1]).

Dieser kleinere Lagemorgen führt daher auch den besonderen Namen Gartenmorgen.

Aber auch hiebei kommen Anomalien vor. Dicht vor dem Dorfe Holtensen lag Feldgartenland, wo der Lagemorgen bei einigen Stücken allerdings nur zu 100 R., bei anderen dahingegen zu 127 R. (also zu mehr, 7 R. mehr, als 1 Calenberger Morgen) vermessen ward, während derselbe in den ferneren Ackerlagen meist nur annäherungsweise den Calenber-Morgen erreichte, zuweilen sogar nach den eben angeführten Beispielen auf die Hälfte desselben herabsank.

Ich habe über den Ansatz zu Lagemorgen viel mit Landesökonomiebeamten und Bauern verhandelt, die aber auch keine befriedigende Aufklärung über die dabei vorkommenden Auffälligkeiten zu schaffen wussten.

Anwendung des Lagerechtes.

In seinem Vorbericht eximirt Willich vom Lagerecht, wie oben pag. 256 angeführt, die bereits in unbestrittener Weise versteinigten Stücke, ferner die Stücke welche ihre eigene Lage haben, endlich die innerhalb eines Stückes entstandenen Parzellen.

Es hatte aber auch sonst mit der Anwendung des Lagerechtes seine Schwierigkeit, wie folgende Fälle zeigen:

---

1) Nebenbei bemerkt war es — wenn auch nicht unbestrittenes — Gewohnheitsrecht geworden dass wenn aus zehntpflichtigen Ackerländereien Feldgärten entstanden waren statt des Zehntens ein Zehntgeld von 10 Mariengroschen (36 auf den Thaler) per Lagemorgen entrichtet wurde. Es wurde hier damals von Manchen Rübsaat im Sommerfeld gebauet; dafür beanspruchten die Landwirthe dieselbe Begünstigung, erlangten sie aber nicht überall. Die Stadt Göttingen hob, soweit sie auf diesen Feldmarken zehntberechtigt war, den Zehnten nirgends in natura, sondern begnügte sich mit einer Abfindung von 4 Mgr. pr. L.-M. Für Wiesen waren 4 Mgr. ein gewöhnliches Zehntäquivalent.

1) in einem Groner Revier: „Die Stücke 187—190 sind nach dem statu possessionis unverrückt geblieben, weil Niemand etwas Gewisses von der Grösse nach der Lage hat angeben können.“

2) in einem Holtenser Revier, betr. die Stücke Nr. 52—62 desselben: „Es ist hiebei zu bemerken dass, da die Interessenten der Lage sich wegen der Breite des Hagenweges nicht vergleichen können und da das Verhältniss der Grösse der Stücke auch nicht ausfindig zu machen gewesen, die Malsteine nur nach dem gegenwärtigen statu possessionis eingesenkt worden sind, jedoch mit dem Vorbehalt dass, wann nach diesem ein Vergleich getroffen würde, die gesetzten Malsteine Niemanden an seinem Rechte praejudiciren sollen, weshalb selbige auch eine halbe Ruthe lang vom Wege, wie er jetzt geht, in die Furche hinaufgesetzt worden.“

3) in einem anderen Revier derselben Feldmark: „Die Interessenten der Stücke Nr. 356—360 sind nicht einig ob das letztere Stück für 2 Morgen oder nur für 3 Vorlinge anzunehmen. Hier ist die Ausrechnung auf 3 Vorlinge gemacht, auch der Riss darnach gezeichnet, weil es allen Umständen nach nicht anders sein kann.“

4) in einem dritten Revier daselbst, betr. eine Lage Nr. 364 bis 371 (das letzte Stück, angeblich 1 M. und $^1/_2$ V., gehörte einem Oberdieck): „Die Interessenten der Lage wollen behaupten dass Oberdieck's Stück nur für 1 M. zu halten.“ — Willich hat die Sache nicht untersucht, weil seine Mandatare dabei nicht interessirt waren. Er lässt es bei 1 M. und $^1/_2$ V. bewenden, obwohl der halbe Vorling wahrscheinlich nur durch Abpflügen hinzugekommen war, indem die übrigen Stücke der Lage ganze Morgen und ganze Vorlinge enthalten.

5) in einem Revier der Maschgemeinde, betr. Stück Nr. 17, Henkel's Lehnland, $1^1/_2$ L.-M.: „Die Henkeln prätendiren hieselbst 2 M., der Nachbar Degenhard will aber nur 3 Vorlinge eingestehen.“ — Willich lässt es bei $1^1/_2$ L.-M. (3 Vorlingen) bewenden.

Das Abpflügen war die Hauptursache der agrarischen Unordnung. Mancher, dem auf der einen Seite abgepflügt worden, wird dadurch sich schadlos gemacht haben dass er auf

der anderen Seite von dem benachbarten Grundstücke eben so viel wieder abpflügte, und so konnte das Uebel von einem Stücke zum andern in einer Lage sich fortpflanzen. Hiegegen schützte das Lagerecht nach dem Breitesystem, wie es im Thüringischen bis zu der Verkoppelung in steter lebendiger Uebung der Interessenten [1]) geblieben war, weit rascher und besser als die umständliche gerichtliche Berufung auf das Lagerecht nach Lagemorgen, wozu man sich nicht leicht und nicht sogleich entschloss, wie die von Willich angetroffenen streitigen Fälle zeigen. Am meisten gefährdet waren die auswärtigen Besitzer, welche ihre Streuländereien an kleine Landwirthe verpachtet hatten, weil letztere nicht so grosses Interesse hatten Unbillen abzuwehren, auch wohl mit den eingesessenen Feldnachbaren darüber sich nicht verfeinden mochten. Noch schlimmer war es wenn diese Pächter selber Eigenthümer von nebenliegenden Ländereien waren, mithin ein Interesse hatten diese auf Kosten der Pachtstücke zu verbreitern. So führt Willich an dass die nach Holtensen zu liegenden und an dortige Dorfbewohner verpachteten Streuländereien des Göttinger Hospitals nicht bloss sehr schlecht kultivirt seien sondern auch durch Abpflügen ungemein geschmälert worden wären [2]). Er sagt nicht ob er auch hier auf Grund des Lagerechts Remedur zu schaffen versucht hat.

Folgenden Uebergriff redressirte er bei der Vermessung. In einer Lage der Feldmark der Maschgemeinde befanden sich nebeneinander ein der Stadt Göttingen gehöriger Acker von 1 L.-M. und ein einem anderen Feldinteressenten gehöriger Acker von 2 L.-M. Letzterer hatte aber den „Rathsmorgen" nach und nach durch Abpflügen eben so schmal gemacht als einen daselbst liegenden Vorling, welcher gleichfalls Eigen-

---

1) Daran muss es im Calenbergischen bei dem dortigen Breitesystem gefehlt haben, so dass die mit Kosten verbundenen gerichtlichen Remeduren nachhinkten.

2) Bei dieser schlechten Kultur ist es verblieben, bis vor einigen Jahren hier durch die Verkoppelung grosse Koppeln entstanden, welche ein tüchtiger Oekonom in Göttingen gegen das doppelte Pachtgeld pachtete und durch Tiefkultur, Mist- und Mineraldüngung zum Bau von Zuckerrüben in Stand setzte.

thum der Stadt war. Darüber war schon viel Streit gewesen. Der Magistrat muss es früher versäumt gehabt haben auf das Lagerecht zu provociren. Erst jetzt wurde jenem Rathsacker eine ganze Ruthe in der Breite wieder zugemessen und dadurch das richtige Verhältniss zu dem Acker des Feldnachbarn wie 1 : 2 wieder hergestellt.

Auf derselben Feldmark war ein Acker durch Setzung falscher Malsteine schon von einem Vorfahren des damaligen Besitzers zum grossen Nachtheile der beiderseitigen Feldnachbarn vergrössert worden. — Hier kam das Lagerecht dadurch zur Geltung dass der gegenwärtige Besitzer in eine neue seinem Antheile entsprechende Absteinung einwilligte.

Als Beispiel wie Pächter von Streuländereien, welche mit ihrem Eigenthumsland daran grenzten, Pachtland zu stehlen versuchten: Ein Vorling, ebenfalls auf der Feldmark der Maschgemeinde gelegen, stand auf den Namen eines Bauern L. in Holtensen. „Nach dem aber, was alte Leute aussagen, gehört das Stück zu den Burggroner Ländereien und ist von L.'s Vater, da seine Pacht von gedachten Ländereien erloschen, zurückbehalten und als sein Eigenthum ausgegeben worden.“ — Der Magistrat von Göttingen klagte nun gerichtlich und erhielt 1769 das Stück zurück.

Die Gemeinheiten mussten, wenn sie nicht durch Gräben geschützt waren, auch herhalten. — Aus einem Unterrevier der Feldmark Holtensen: „Es scheint dass die vorbeschriebenen Stücke vormals durch die Steinkuhle (ein Gemeinheitsgrundstück) gegangen. Die Besitzer haben sich aber dieser Prätension begeben und die Steinkule der Gemeinde zugestanden.“ Hier hatten also die sämmtlichen Interessenten einer Lage durch Verlängerung derselben, einer Diebesbande gleich, gemeinheitliches Terrain zu rauben versucht.

Lief eine Ackerlage parallel mit der angrenzenden Gemeinheit, so musste sich der Raub auf Zupflügen zu dem letzten Acker beschränken.

Auch die nicht durch Gräben eingefassten Wege wurden durch Ueberpflügen geschmälert, was wenn die Aecker quer vorlagen von den Interessenten einer ganzen Lage, und wenn sie parallel mit dem Wege sich erstreckten von dem Inhaber

des letzten an den Weg grenzenden Stückes ausgeführt wurde wie bei den Gemeinheiten.

Willich richtete sein besonderes Augenmerk darauf die gemeinen Wege, wo sie auf solche Weise geschmälert waren, in ihren alten Breiten wiederherzustellen. Die Breite wie sie sein sollte differirte, abgesehen von faktischen Eingriffen, nicht bloss bei den verschiedenen Wegen sondern auch bei demselben Wege in seinen Strecken. Glücklicher Weise fand Willich an den allermeisten Wegen noch ein Paar oder mehrere Paare gegenüberstehender Malsteine vor. Wo diese Kennzeichen fehlten ging er davon aus dass die Breite eines Weges mindestens eine Ruthe oder 16 Fuss betragen müsse. Er wird also zu diesem Zwecke nöthigenfalls an die angrenzenden Aecker sich gehalten haben.

Manche Wege dienten ganz oder theilweise zugleich als Viehtrift und waren dann von Rechtswegen breiter. So bemerkt Willich bei einem der Wege, der sich in einer gewissen Strecke von 32 auf 42 Fuss verbreiterte, die Zunahme rühre daher dass dieser Zug als Trift diene.

Das Lagerecht brachte mich auf diesen Excurs. Ich kehre zurück zu den Aeckern in und an den Lagen, um zu erörtern was hier an Eigenthümlichkeiten vorkam.

Umlegung der Furchen.

Da die Stücke bei ihrer geringen Breite nach ihrer Längslinie gepflügt werden mussten so konnte die Umlegung der Furchen in die Richtung der Breitenlinie nur durch Vereinigung mehrerer aneinandergrenzender Stücke unter Einen Besitzer bewerkstelligt werden.

In einem Revier war die kombinirte Verpachtung von Ländereien der Klöster Weende und Fredelsloh die Veranlassung gewesen dass die Furchen einiger Köppe (die Erklärung von Kopp weiter unten) umgelegt wurden.

Anderswo bemerkt Willich von zwei kleinen Köppen, die zu einem besonderen Vorling vereinigt worden waren, dass sie gegenwärtig nach ihrer (neuen, jetzt erlangten) Länge gepflügt würden. — Wie durch die Vereinigung der sämmtlichen oder der meisten Stücke einer Lage nach Umlegung der Furchen, die je nach den Terrainverhältnissen oft sehr zweck-

mässig sein mochte, Feldnachbarn belästigt werden konnten, davon Beispiele unter der folgenden Ueberschrift.

Anwandäcker.

Ein Anwandacker, Wendeacker, wird hier Vorrat genannt. Man sagt von ihm: das Stück ist vorrätig.

Aus Willich's Vorbericht ist p. 257 mitgetheilt wie er sich über das Wenderecht und über das Präcipuum der Breite des Anwandackers äussert.

Schon in Hinblick auf die Calenberger Feldordnung, welche 8 Fuss bei voller Vorrat statuirte, ist es unklar wie Willich 5 Fuss als fast durchgängige Landesgewohnheit bezeichnen und deshalb den Anwandäckern auch auf seinen Feldmarken so viel als Plus der Breite zumessen konnte.

Bei den neuerlichen Verkoppelungen im Göttingischen ist dieser Punkt immer nach dem lokalen Gewohnheitsrecht und daher sehr verschieden von den Feldinteressenten und Landesökonomiebeamten behandelt worden [1]).

Ist ein Anwandacker nur in einem Theile seiner Längslinie vorrätig (sogenannte Kopfwende, Kopfvorwende), so berechnet Willich das Präcipuum von 5 Fuss nach Verhältniss der Strecke in welcher Aecker aufschiessen. Ist z. B. ein 80 Fuss langer Acker nur in einer Strecke von 32 Fuss (also auf zwei Fünfteln seiner Länge) vorrätig, so giebt ihm Willich auch nur $^2/_5$ des vollen Präcipuum eines Anwandackers, d. h. nicht 5, sondern nur 2 Fuss. Um soviel macht er den Anwandacker in seiner ganzen Länge breiter, welcher dadurch seine regelmässige Form behält. — Die Calenberger Feldordnung reducirt in diesem Falle die 8 Fuss summarisch auf 4 Fuss, legt diese aber nur für die betreffende Strecke zu, obwohl die geringere Schadloshaltung für die nur partielle Belastung schon in den 4 Fuss statt 8 Fuss liegt, und der Anwandacker dadurch eine verschiedene Breite im Verlauf seiner Längslinie erhält, also unförmlich wird, was auch die übrigen Aecker seiner eigenen Lage in der betreffenden Strecke afficiren kann. Verhindert werden soll letzteres dadurch dass bei einer Kopfvorwende „zur Vermeidung des hiedurch entste-

1) Wie z. B. in Echte verfahren wurde: vergl. p. 192 Anm.

henden Hakens oder Bauches erlaubt wird eine Schmiege mit dem Pfluge zu nehmen“.

Eine Neubelastung mit dem Wenden konnte durch das Umlegen der Furchen auf benachbarten zusammengebrachten Stücken oder Enden von Stücken entstehen. Zwei Fälle dieser Art aus dem Erdbuche:

1) Ein Stück in der Maschgemeinde Nr. 205 von 1 L.-M. „ist jetzo vorräthig vor Knopsberge, müsste es aber nicht sein, wenn die Stücke Nr. 119—123 (diese wurden gewöhnlich Knopsberg genannt weil sie einem Knop in Göttingen zusammen gehörten und Berglage hatten) wie vormals bergunter gepflügt würden“. — Das wurde nun nicht mehr geändert. Dagegen:

2) Auf Groner Feldmark lagen 4 kleinere Stücke, sogenannte Köppe, Nr. 206—209, jedes getheilt: a und b. Die Theile a gehörten dem Kloster Fredelsloh, die Theile b dem Kloster Weende. Die sämmtlichen hiesigen Ländereien des Klosters Fredelsloh waren indessen schon mit denen des Klosters Weende zu Einer Pachtung verbunden worden. „Das Weender Land ist vormals längs dem Ellighäuser Felde und besonders an Arend Albrechts Land hinaus gepflügt worden. Nachdem aber beide Pachtungen an das Kloster Weende gekommen sind hat man zur Bequemlichkeit des Ackerlandes die Furchen von dem Fredelsloher Land durchlaufen lassen. Weil aber dadurch dem Arend Albrecht die Last des Einwendens aufgebürdet wird so hat man bei Gelegenheit der Absteinung der klösterlichen Grundstücke sich verbindlich gemacht, hiefür an des Albrechts Land eine Vorrat von 1 Ruthe Breite vor deren Klosterköppen herzupflügen.“ Hier bewirkte also Willich dadurch Abhülfe dass er das Klosterdomanium bewog die nöthige Vorrat aus dem eigenen Lande abzulegen. Trotz der Vereinigung der 4 Köppe a und b mussten zwischen a und b überall Malsteine gelegt werden weil die Fredelsloher Köppe zehntfrei, die Weender Köppe zehntpflichtig waren. —

Ein Stück welches auf beiden Längsseiten die Wendeservitut zu dulden hat (vorrätig ist) wird Doppelvorrat in Willich's Erdbuch genannt.

Dieses Vorkommen wird erklärlich wenn Stücke so liegen

dass auf beiden Seiten Querlagen aufschiessen. Sie gehören dann keiner Lage an, sondern haben „ihre eigene Lage". Daraus folgt zugleich dass bei ihnen von einer Entschädigung durch Bestimmung eines Plus in der Breite, wie bei den Anwandäckern einer Lage, weder auf der einen noch auf der andern Seite die Rede sein kann. Wenn schon bei der ursprünglichen Einrichtung der Ackerflur angelegt, werden sie überhaupt eine ansehnlichere Breite erhalten haben. Sie können aber auch später durch die Kultivirung von den zwischen den Ackerlagen liegen gelassenen Dreschstrichen oder von eingegangenen Rainen, versumpften Plätzen u.s.w. in unbestimmter Breite entstanden sein (oben p. 193).

Geren und Keile. Gerenstücke und Keilstücke.

Neben den Geren (p. 220, Anm. 1) kommen Keile (Keule) in Willich's Erdbuch und auch noch jetzt im Volksmunde vor.

Auf die Frage über den Unterschied erhält man gewöhnlich nur die Auskunft dass, von dem breiten Ende ausgehend, die Geren völlig spitz, die Keile beinahe spitz enden. Aber auch das Umgekehrte wird von Feldmessern angenommen.

Dass ein sachlicher Unterschied stattfand ersieht man aus dem p. 217 angeführten Bericht eines Ungenannten über die Calenberger Feldordnung im Neuen Hann. Mag. von 1801. Doch erlangt man aus seiner Darstellung keine völlige Klarheit über diesen Unterschied. „Ein Kühlstück oder Kühlacker (korrumpirt aus Keil), so eigentlich ein keilförmiges Stück ist, hat einen unbestimmten Gehalt und deshalb viel Aehnliches mit einer Gehre". Und weiterhin: „Eine Gehre pflegt auch keine festgesetzte Grösse zu haben und ist keilförmig."

Also beide gleichen sich darin dass sie keilförmig sind (von einer Differenz, ob ganz oder fast ganz sich zuspitzend, ist nicht die Rede) und dass sie an Grösse oder Gehalt unbestimmt sind. Letzteres wird sich auf ihr Verhältniss zu den übrigen Stücken ihrer Lage beziehen. Nun giebt der Verfasser aber doch an wie ein solches Verhältniss ausfindig zu machen sei und unterscheidet dabei die Geren und die Keile.

Von den Geren spricht er jedoch so [1]) als ob sie nur mitten

1) Vergl. oben p. 240 und p. 241.

in den Lagen zwischen den Stücken von 2 oder 4 Ruthen Breite vorkämen, und zwar nur Eine Gere in Einer Lage[1]), während in Thüringen die Gere einer Gewanne an das eine Ende gelegt ist oder, wenn zwei Geren vorkommen, die Gewanne an beiden Seiten mit einer Gere endet (p. 220).

Das Princip nach welchem die Calenberger Achtsleute bei Rektifikation einer solchen Gere nach dem Breitesystem verfahren (oben p. 241) hält er nicht für richtig weil darnach unter Umständen die ganze Gere weggemessen werden könne, „obwohl doch nicht geläugnet werden möchte, dass sie seit Menschengedenken beständig vorhanden gewesen sei“.

Ein Keilstück geht ihm zufolge in gleicher Linie mit den Aeckern auf eine Vorrat oder schiesst auf Hecken oder Wege.

„Deshalb muss, ob es 2, 1½ oder 1 M. halten soll, entweder durch besondere Beweise oder einen rechtsverjährten Besitz dargethan und hienach mit den benachbarten Ackerstücken verglichen werden.“ Mit diesem Erforderniss eines besonderen Beweises oder der Rechtsverjährung ist schwer in Einklang zu bringen der Zusatz: „Der Augenschein und die Vermessung ergeben sonst gar leicht was der wahre Gehalt davon im Vergleiche mit den egalen Stücken der Flur (Lage ist gemeint) betragen“. Das Verfahren ist dann, sagt er, wie bei der Gere. Ganz deutlich ist das Alles nicht. —

Bei Willich finde ich in einem Unterrevier der Maschgemeinde, Nr. 22. a. b.: „ein Geren Stück neben dem Anger und noch ein Keil dabei“. Also jedenfalls unterschieden.

Das Gerenstück schoss mit dem Keil von einer Vorrat auf eine andere, und auf den Keil schossen wiederum Nr. 23, 24, 25. Beide zusammen standen zu 1 L.-M., der zu 89 Ruthen vermessen ward.

Auf der Feldmark Holtensen heisst ein Unterrevier: „In den Geren“, bestehend aus Nr. 361—373 b, die verschieden schiessen. Nr. 372 liegt über Nr. 371 und ist ein „Keulenstück“ von 1½ L.-M., eben so gross als die grössten in die-

1) Wird die Regelmässigkeit der Stücke innerhalb einer Lage durch eine Gere unterbrochen, was durch das Terrain geboten sein kann, so fragt es sich ob man dann nicht lieber 2 Lagen annehmen und die Gere als Anhang der einen oder der anderen Lage ansehen soll.

ser Reihe. Dass die übrigen Stücke Geren sind wird nicht gesagt; der Name des Reviers weist aber darauf hin. Es kommen ja auch anderswo Lagen vor die aus lauter Geren bestehen, indem eine ursprüngliche grosse Gere später in Gerenstücke zertheilt wurde (p. 224).

In einem Groner Unterrevier „Beim Waldwege" schiessen Nr. 127—129 von einer Vorrat auf eine andere, haben also gleiche Lage. Nr. 127 war ein „Gerenstück", stand zu 1½ Vorl. und ward vermessen zu 72 R., was 96 R. für den L.-M. ausmacht. Nr. 128 und 129, zusammen 1 L.-M. und ½ V. (2½ Vorl.), wurden vermessen zu 120 R., was auch 96 R. für den L.-M. giebt. Somit war das Gerenstück nach Lagemorgen um ¼ Vorling, nach vermessener Fläche um 12 Ruthen grösser, als Nr. 128 und 129 (wenn man beide gleich gross denkt) obwohl es spitz zulief und nicht über Nr. 128 und Nr. 129 hinausging da es auf dieselbe Vorrat schoss.

Worin bestand nun der Unterschied des Keulenstückes Nr. 372 in dem Holtenser und des Gerenstückes Nr. 127 in dem Groner Unterrevier?

Spitzen.

Ich muss es sachkundigeren Lesern überlassen, aus folgenden Vorkommnissen etwa herauszufinden worin Spitzen von Geren und Keilen sich unterschieden.

Elligehäuser Feldmark, im Revier „Das lüttge Feld" nach Nr. 20: „die vier nächstfolgenden sind Spitzen und gehen ganz durch"; Nr. 25 und folgende „gehen oben nicht so weit hinauf" als Nr. 21—24.

Nr. 232 in einem Holtenser Revier ist eine Spitze am Bovender Wege, geht durch den Stadtweg, ist oberwärts vorrätig und hat ihre eigene Lage, 1½ V. Die auf diese Spitze folgenden Stücke sind nur Vorlinge.

In einem Groner Revier: Nr. 136 Commendeland (zur Göttinger Commende gehörig), „sind Spitzen neben dem Waldwege und vorrätig". Also mehrere Spitzen, die aber im Erdbuch nur als Ein Stück zu 1½ L.-M. aufgeführt sind. Die folgenden Stücke, Nr. 137—142, schiessen von dieser Commende-Vorrat auf eine Kloster-Weender-Vorrat und eine Burggroner-Vorrat.

Maschgemeinde, Revier Steinbreite, Nr. 5—12. Hierunter sind 5 Spitzen, die am Fredelsloher Klosterlande „ablaufen“. Letzteres ist die Nr. 12 = 1 L.-M., vermessen zu 1 M. 14 R. Nr. 5—11 sind in Einer Hand, Stadt Burggroner Land, zusammengefasst als 5½ L.-M., vermessen zu 6 M. 20 R. Welche Stücke darunter die Spitzen sind wird nicht gesagt.

Maschgemeinde. In einer Lage des Reviers „An der alten Leine“ mit Nr. 65—81 sind Nr. 70—73 (Commende-Land von 4 L.-M.) Spitzen.

Köppe (Köpfe).

Diese sind mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihres Ursprungs und ihrer Form und Lage auch nicht leicht zu definiren. Sie erscheinen als kleine Grundstücke die von den alten Lagen abgetrennt oder erst später für sich entstanden sind. Die Stücke einer Lage sind oft von sehr verschiedener Länge, aber auch die kleinsten werden deshalb noch nicht Köppe genannt, ebensowenig die durch Quertheilung eines vollen Stückes entstandenen Parzellen, so lange dieses Stück noch als ein ganzes in der Lage rangirt und die Furchen der Parzellen in derselben Richtung geblieben sind. Die Köppe kommen einzeln vor oder auch in einer Anzahl nebeneinander, im letzten Falle selber eine kleine Lage bildend. Sie können vorrätig sein, selbst als Doppelvorrat, umgekehrt auch auf eine Vorrat schiessen.

Willich bezeichnet sie oft näher als breite, schmale, kurze, ganz kurze, kleine Köppe, auch als Querköppe.

Beispiele: Im Revier Greitbreite auf Groner Feldmark ist Nr. 1 ein breiter Kopp von 29 R., Nr. 2 a. ein schmaler Kopp von 41 R. Letzterer liegt unter dem breiten Kopp, welcher erheblich kürzer gewesen sein muss. Unter Nr. 2 a. liegt Nr. 2 b. = 50 R., unter 2 b. wieder 2 c. = 33 R.; b. und c. sind aber keine Köppe mehr. Dann folgt Nr. 3, ein volles zu 1 M. 20 R. vermessenes Stück u. s. w.

Alle drei Nummern, in der Nähe des Dorfes liegend, sind gartenmässig benutztes Ackerland, Nr. 3 ist sogar ein eingehegter Baumgarten (p. 266).

Revier der Maschgemeinde „In der Messkule“: Nr. 76,

77, 78 a, in Einer Hand, zusammen 2 Lage-Morgen, welche zu 1 M. 54 R. vermessen wurden. 78 a ist ein Kopp von 21 Ruthen, vor 78 b liegend, welches ein Vorling von 61 Ruthen aber kein Kopp ist.

Ein anderes Revier daselbst „Unter dem Triftwege“: Die ersten vier Stücke Nr. 10—13 sind „kurze“ Köppe, obwohl jeder zu einem Vorling steht und 52—56 R. hält. Nr. 125 in diesem Revier ist ein „kleiner“ Kopp: ½ Vorling von 26 R.; Nummer 134, die letzte dieses Reviers, von 1½ L.-M. = 1 M. 38 R., ist zusammengesetzt aus „kurzen“ Köppen die auf einen Bach schiessen.

Revier „Bei der Fabrik“ auf derselben Feldmark, Nr. 22 bis 36, in verschiedenen Lagen. Darunter Nr. 31, 32 zwei „ganz kurze“ Köppe, Viertelvorlinge von 17 und 18 R., von Klosterland auf den Groner Anger schiessend. Nr. 33, 34 sind zwei „etwas längere Köppe“ in Einer Hand, zusammen 1 L.-M. von 70 R., vom Groner Anger auf eine Vorrat schiessend. Also 4 Köppe nebeneinander, aber je 2 in einer Lage.

In einem Groner Revier werden 4 Köppe, Nr. 206 a. b, 207 a. b, 208 a. b, 209 a. b, welche nebeneinander an einer Wiese liegen, Klosterköppe genannt, weil die Stücke a dem Kloster Fredelsloh, die Stücke b dem Kloster Weende gehörten. Es waren also damals noch halbirte Stücke, die aber später durch die Verbindung der sämmtlichen hier gelegenen Fredelsloher Ländereien mit den Ländereien der Weender Pachtung wieder vereinigt worden waren (p. 275).

In einem anderen Groner Revier Nr. 25—36 ist Nr. 27 b ein Kopp über 27 a, welches kein Kopp ist. Nr. 25—30 haben gleiche Lage, welcher Nr. 31 „ein Querkopp“ als Vorrat dient; neben Nr. 31 liegt Nr. 32, welche ein Kopp schlechthin ist.

Maschgemeinde Revier „In den Uetzenpölen“: Nr. 220 bis 243, in verschiedenen Lagen. In einer derselben mitten unter anderen Grundstücken ist Nr. 241 a „ein oberwärts spitziger Kopp“, 1 Vorling von 45 R.; 241 b ist kein Kopp, 1 L.-M. von 97 Ruthen.

In dem Revier „An der Krücke“ auf derselben Feldmark stossen Nr. 115 und 116 auf dieselbe Vorrat. Nr. 115 =

1 L.-M. von 104 R. ist kein Kopp, Nr. 116 aber ist „ein viereckiger Kopp" von 1½ Vorl., der zu nur 43 R. vermessen ward.

In dem Revier „Hinterm Kogelhof" auf derselben Feldmark ist ein Kopp von nur 12 Ruthen nicht einmal als ein kurzer oder schmaler bezeichnet, dahingegen als Nachricht hinzugefügt es scheine dieser Kopp vormals zu den Stücken oberhalb des Triftweges gehört zu haben, sei aber schon seit langen Jahren davon getrennt. —

Querköppe. Ein einzelner Querkopp neben einem gewöhnlichen Kopp ist schon vorhin notirt. Im Revier „Am Triftwege", Feldmark Maschgemeinde, sind Nr. 101—105, zusammengehöriges Lehnland, sämmtlich als Querköppe längs dem Triftwege bezeichnet, obwohl nur Nr. 105 vorrätig ist, also nur dieses Stück quer vor einer anderen Lage liegt. Es muss aber mit dem Ausdruck Querkopp noch ein besonderer Begriff verbunden gewesen sein, da viele Köppe vorrätig sind ohne diesen Zusatz erhalten zu haben.

In dem Hauptrevier Egelsberg in der Maschgemeinde werden Nr. 149—151, welche Querköppe sind, als ein besonderes Unterrevier „Auf der Höhe des Egelsberges" aufgeführt; von ihnen ist aber nur Nr. 149 vorrätig. —

Demnach kommen Köppe in ganz verschiedenen Situationen vor. Sie können innerhalb einer Lage sich befinden als emancipirte Absplisse voller Stücke und können in einer langgestreckten Lage grösser sein als volle Stücke in einer kurzen Lage.

Da die blosse Quertheilung eines vollen Stückes in zwei oder mehr Parzellen an sich noch keine Querköppe schafft so müssen sonstige Veränderungen hinzutreten, z. B. dass die Enden von mehreren aneinandergrenzenden Stücken einer Lage von Einem Besitzer erworben sind, der nun die Furchen umlegt und sie damit aus dem Zusammenhange mit den Stücken der Lage bringt. Sie können ferner, an eine Lage in dieser oder jener Richtung und Form angelehnt, auf ehemaligem Dreesch- oder Unland liegen welches erst später in Kultur genommen war. Sie können auch ganz für sich liegen, z. B. an dem aufgebrochenen Rande einer Wiese.

Am häufigsten wird angegeben dass sie durch einen Weg

von den Stücken einer Lage, zu welcher sie ursprüglich gehörten, abgeschnitten sind. Nicht selten setzt sich, wie wir gesehen, eine quer auf einen alten Weg schiessende Lage auf der anderen Seite noch eine Strecke fort, ohne dass diese körperliche Trennung, auch wenn der Rest noch so unbedeutend ist, an sich den Begriff voller Stücke aufhebt. Wenn aber die jenseitigen Enden von dem Besitz der vollen Stücke durch Verkauf oder Erbschaftstheilung getrennt und dadurch selbstständig werden so sind sie Köppe geworden.

Selten wird folgender Fall sein. In einer Wiese die immer mehr unter den Pflug genommen war befand sich eine Lage Nr. 177—189. Nr. 182 liegt neben einem Kopp, welcher selber und ganz allein durch den Weg schiesst.

Kineken (Kindchen), von Kopp unterschieden.

In einem Revier der Maschgemeinde ist Nr. 56a „ein sogenanntes Kineken", ein Vorling neben Nr. 55, einem Lage-Morgen. Dieses Verhältniss wie 1 : 2 scheint hier weniger in der kürzeren Erstreckung des Kineken als darin zu liegen dass dasselbe viel schmaler war. Nr. 55 ward zu 114 R. vermessen, was adäquat für den Vorling Nr. 56a hätte 57 R. ergeben müssen, er ward aber nur zu 37 R. vermessen. Nr. 56b ist in einem anderen Revier untergebracht (!).

Vor Nr. 56a und Nr. 55 sind noch Nr. 54, 53, 52 in derselben Lage, Stücke von 1 und $1^1/_2$ L.-M. Nr. 56a hängt also gewissermaasen wie ein Kind an den ausgewachsenen Stücken dieser Lage. Dass es schmäler ist gehört nicht nothwendig zum Begriff eines Kineken, worunter in hiesiger Gegend allgemein das letzte Stück einer Lage (es kann ebenso breit sein als die übrigen) verstanden wird, wenn es seine volle Erstreckung deshalb nicht erlangen konnte weil eine Querlage in seine Linie hinein sich vorgeschoben hatte oder weil das Terrain hinderlich war.

Krempel.

Offenbar ein verächtlicher Ausdruck, wie auch im gewöhnlichen Leben[1]). Von Willich einmal für ein absonderlich

1) Grimm, Wörterbuch unter Krämpel: altes, unbrauchbares Haus-

geformtes und gelegenes Grundstück gebraucht, während er sonst missgestaltete Aecker nicht so bezeichnet. Feldmark Holtensen „Auf dem hohen Hagen“ Nr. 1: „Ein Krempel, im Zusammenlaufe der beiden Wege“ (es sind Kommunikationswege). Dieses Stück schiesst durch den hohlen Weg; weil aber dieser Weg die Grenze zwischen der Masch- und Holtenser Gemeinde bildet so hat Willich den jenseitigen Theil nicht mitgemessen. Diesseits war es ½ Vorling von 30 R. Also ein winziges von zwei Wegen eingeklemmtes, durch einen dritten Weg schiessendes, die Grenze zweier Feldmarken nicht respektirendes Grundstück.

Von Krempeln habe ich hier sonst nichts mehr in Erfahrung bringen können.

Eigennamen einzelner durch ihre Gestalt oder wegen sonstiger Verhältnisse markirter Aecker.

Der eben geschilderte Krempel hatte noch den besonderen Namen Düvels Vorwerk.

Fernere Namen: Die faule Vörwet, nach welchem Acker sogar die ganze Lage benannt war, zu welcher derselbe als letztes Stück gehörte. Das Stundenglas[1]). Der Trompeter. Der Comter Winkel. Der Viölker Morgen. Kaiser Ottos Tie (auf dem Hagen, nur ein Vorling von 21 R., historische Reminiscenz an die Burg). Die Bettebüre. Die Krücke. Der Küülacker (Keilacker), Der spitze Morgen, Der schmale Morgen: drei speciell so benannte Stücke, obwohl diese Formen auch bei vielen anderen Aeckern vorkommen. Die Kirchenspitze (im Zusammenlaufe von zwei Wegen). Doppelvorrätige Aecker nach ihren Eigenthümern, wie Röhrmann-, Hampe-, Stockleben-, des Rathes (Göttinger Magistrates) Doppelvorrat.

---

gerät, Gerümpel; Krämpelkammer = Rumpelkammer. Bildlich: Ich will von dem ganzen Krämpel nichts mehr wissen. Bei Gr. finden wir aber auch ein gleichlautendes Wort in der Bedeutung von Hacke, Spitzhacke, Dreizack; möglicher Weise ist davon der im Texte erwähnte „Krempel“ entlehnt.

1) Willich: „Die besondere Figur dieses Stückes wolle man aus dem Risse sehen“. Es lag nicht isolirt sondern als letztes Stück einer Lage an einem Wege.

Kesperhof, Nr. 66 im Revier „Ort-Hagenfeld" in der Maschgemeinde, ist ein „Platz" von 1 L.-M., vermessen zu 80 R., für sich liegend zwischen dem Rasenwege und dem Buschufer, so genannt weil er früher mit Kirschbäumen (Kespern für Kirschen) besetzt gewesen war, im Uebrigen diente er als Wiese; später war er wieder umgeackert worden. Die nächsten Lagen heissen nach diesem Grundstück: Am Kesperhofe und Auf dem Kesperhofe. — Kogelhof, ein Acker von $2^1/_2$ L.-M.

Kamp.

Unter Kamp wird nach Zeiten und Orten etwas Verschiedenes, ja geradezu Entgegengesetztes verstanden (oben p. 190).

Im Oldenburgischen, Osnabrückischen, Münsterschen, Bremischen Gebiete, auch im Lüneburgischen ist Kamp ein irgendwie eingefriedigtes und dadurch von dem Flurzwang und der Feldweide eximirtes Grundstück, entsprechend der Holsteinischen Koppel[1]). In Holstein verstand man zur Zeit der Feldgemeinschaft unter Kämpen umgekehrt die grossen offenen, dem Flurzwange u.s.w. unterworfenen Dorffelder[2]).

In hiesiger Gegend scheint es nicht zu einem bestimmten Abschlusse des Begriffes von Kamp gekommen zu sein. Auf die Frage, was eigentlich ein Kamp sei resp. vor der Verkoppelung gewesen sei, erhält man unsichere, abweichende Angaben. Willich verfährt mit dem Worte in seinem Vermessungswerke auch nicht konsequent, was nicht seine Schuld sein mag sondern den Angaben der Dorfeingesessenen zugeschrieben werden kann.

Von den beiden zuletzt erwähnten Grundstücken war der Kesperhof ungeachtet seiner isolirten Lage und obwohl schon zur Obstkultur benutzt gewesen kein Kamp, der Kogelhof dahingegen „ein zugemachter Kamp".

In dem grossen landwirthschaftlichen Nutzen solcher Kämpe lag eine Versuchung sie gegen die Feldordnung zu bilden und zu schliessen.

---

1) Damit korrespondiren die Eichenkämpe u.s.w. beim Forstwesen.

2) Bei Grimm finden wir den Westphälischen Kamp und im Gegensatze dazu aus Ostpreussen offene Weideflächen als Kämpe.

In den Sölwiesen der Maschgemeinde, die grossentheils schon beackert wurden, beginnt ein Revier mit Nr. 135 und endet mit Nr. 198. Nr. 135 ist ein Grundstück von 8 L.-M., der Commenthurei (Commende) zu Göttingen gehörig, offenbar aus zusammengeworfenen Stücken entstanden, da Nr. 136 ff. in derselben Lage nur 2 L.-M. und weniger enthalten. Zu diesem Grundstück macht nun W. folgende Bemerkung: „Während der Vermessung ist dieser Platz zu einem zugeschlossenen Kamp gemacht und mit einem Graben und Aufwurf, auch daraufgesetztem Zaun und gepflanzten Weidenbäumen versehen worden. — — — Es hat aber der zeitige Pächter des Commenthurei-Gutes durch ein an mich erlassenes dem Magistrate behändigtes Schreiben bezeuget, dass er Alles wieder in vorigen Stand setzen wolle, sobald er seinen Endzweck, diesen von dem vorigen Pächter aus einer Wiese in Ackerland verwandelten Platz wiederum in Wiesenwachs verändert zu sehen, erreicht haben würde".

Darin dass Willich in diesen beiden Fällen ausdrücklich von einem zugemachten oder geschlossenen Kamp, in anderen Fällen aber bloss von Kämpen schlechthin spricht liegt schon dass letztere offene Grundstücke waren.

Ein auf der Feldmark der Maschgemeinde abseits liegendes und ausser der Nummernreihe gelassenes offenes grosses Grundstück von 24 L.-M. ist ihm ein Kamp, obgleich dasselbe der Hut- und Weidegerechtigkeit der Maschgemeinde unterworfen war.

Eine kleine, in eine anstossende Lage mit hineinnumerirte, nicht als eingehegt bezeichnete, dicht vor dem Dorfe Grone gelegene Wiese heisst Stockleben-Kamp und die ganze Lage darnach: Hinter Stockleben-Kamp. Diese Lage hatte die Stücke 1—22. Die Wiese war Nr. 19, Nr. 7—18 waren auch Stockleben-Land, theils gartenmässig theils zum Graswuchs benutzt, waren aber keine Kämpe, auch die übrigen Nummern nicht, ausser Nr. 19. Warum dieses Stück so ausgezeichnet ward ersieht man nicht.

In der Nähe eines Dorfes in einer Lage liegende Feldgärten bezeichnet er selbst dann nicht als Kämpe wenn sie auch mit Hecken eingefasst waren.

Dahingegen wird ein kleines Unterrevier in der Maschgemeinde „Die Giebelbreite", deren offene Stücke verschiedenen Eigenthümern gehören, „ein dreieckiger Kamp" genannt.

Und in einem noch unbestimmteren Sinne sagt er, die Beschreibung eines Groner Hauptreviers einleitend: „Von diesem Revier können keine Hauptgrenzen aufgeführt werden weil es aus lauter einzelnen Kämpen und Lagen besteht. Die einzelnen Kämpe (Lagen wiederholt er nicht) sollen ihrem Namen und der Lage nach besonders beschrieben werden. Das ganze Revier ist gegenwärtig in der Sommer-Stellung".

Also sämmtliche Stücke waren dort dem Flurzwang unterworfen: der reinste Gegensatz zu dem westphälischen Kamp. Es folgen dann auch in gewöhnlicher Weise die Unterreviere mit ihren Lagen und numerirten Stücken, und von Kämpen kommt nichts weiter zum Vorschein als dass er zwei von den fünf Unterrevieren Kämpe nennt, man sieht nicht warum. Das ist unklar und nicht in Harmonie zu bringen.

Noch habe ich zu bemerken dass in hiesiger Gegend fast bei jedem Dorfe bis zur Verkoppelung eine speciell Kamp genannte Lage existirte, welche ursprünglich eine besondere Bestimmung gehabt zu haben scheint.

Ich komme darauf bei dem Dorfe Geismar zurück.

Der Büe (auch Büh geschrieben).

Ein erfahrener Landesökonomie-Kommissär sagte mir, er habe öfters in den Dörfern Bauern gefragt was sie eigentlich unter Büe verständen, ohne aus ihren Antworten einen durchschlagenden Begriff entnehmen zu können. Oefter hätten sie als Büe bezeichnet ein kleines in der Nähe des Dorfes gelegenes, mit Gemüse, Klee u.s.w. bestelltes Grundstück welches nicht durch dauernde Einfriedigung sondern nur durch ein niedriges, zuweilen schon wieder niedergetretenes Geflecht von Dornen, Reisern geschützt gewesen.

Willichs Erdbuch greift weiter. — Ich wage aus demselben und einigen anderen Mittheilungen folgende Schlüsse zu ziehen welche allerdings die Sache noch nicht vollständig aufklären.

Büe ist ein grosses oder kleines, Einem oder Mehreren

gehöriges, eingefriedigtes oder nicht eingefriedigtes Grundstück, nicht von eigenthümlicher Form sondern von eigenthümlicher Lage oder auch von sonderlicher Nutzung. — Ein Büe kann ebensowohl Ackerland als Wiesengrund sein, selbst ein Theil einer gemeinheitlichen Weidefläche. Die Gänseweide am Bache in der Nähe des Dorfes, oder ohne diese besondere Lage eine für die Gänse aus den Gemeinweiden besonders ausgeschiedene Weidefläche wird Gänsebüe genannt.

Büe erinnert halbwegs an Kamp (in dem Sinne nämlich wie Willich ab und zu dieses Wort braucht).

Das vorhin (p. 285) erwähnte, in der Nähe einer der Stadt Göttingen gehörigen Mühle liegende Grundstück von 24 L.-M., gleichfalls städtisches Eigenthum und bald mit der Mühle bald anderweitig verpachtet, hiess der Mühlenbüe und wird von Willich, wie schon gesagt, als Kamp betrachtet. Er vermass es zu 16 M. 87 R. (es waren also sehr kleine Lagemorgen), wovon 14 M. 114 R. Ackerland und 1 M. 97 R. Gras und Dreisch. Das Charakteristische ist hier mithin die eigenthümliche Belegenheit, da das Grundstück nicht eingefriedigt war und die Feldweide von der Maschgemeinde zu dulden hatte.

Im Revier Ort-Hagenfeld der Maschgemeinde war unter Nr. 82 bis 85, in Einer Hand zusammen 4 L.-M., eine bis an die Grone gehende Wiese einbegriffen, welche „der Büe“ genannt ward und nicht eingefriedigt war.

In demselben Felde Nr. 149 — Henkel Lehn — ist „eine Büe“, einerseits an einem Triftwege anderseits an der Grone gelegen, nur 1 L.-M. gross, ebenfalls nicht eingefriedigt.

Dagegen war am Egelsberg in der Maschgemeinde Nr. 53 „Der Heinen Büe“ eine Wiese von 1½ L.-M., ringsumher mit einer Hecke eingefasst.

Ackergras.

Den Uebergang zu den eigentlichen Wiesen macht bei Willich das von ihm sogenannte Ackergras, d. h. der untere feuchtere Theil von Aeckern welcher nicht mitgepflügt ward sondern beständig in Gras zur Heugewinnung und Beweidung liegen blieb. Es findet sich auf der einen oder anderen seiner Feldmarken in der einen oder anderen ganzen Lage oder auch

bei einzelnen Aeckern einer Lage, je nach der Terrainbildung. Die Fläche des Ackergrases war in dem Ansatze des Ackers zu Lagemorgen oder Vorlingen einbegriffen. Willich trennte dies bei der Vermessung, z.B. „Ein Stück von 1 L.-M., vermessen zu 99 R., hierunter 44 R. Ackergras“ oder: „Ein Stück, liegt für einen Vorling, ist vermessen zu 52 R., davon sind 23 R. Ackerland, 29 R. Ackergras“. Bei zehntpflichtigen Grundstücken wurde von dem gepflügten (arthaften) Theil der Zehnte gehoben, von dem Ackergras statt dessen nur ein Zehntgeld von 4 Mgr. für den Lagemorgen, wie bei Wiesen, entrichtet. Deshalb muss aber auch schon vor der Vermessung eine interne Theilung in dem Ansatze solcher Aecker zu L.-M. stattgefunden haben. Bei Verpachtungen war zuweilen das Pflugland und das Ackergras eines Stückes jedes für sich verpachtet. Mitunter war das Ackergras von mehreren aneinanderliegenden Stücken abverkauft worden und in das Eigenthum eines einzigen Besitzers gelangt, der dann eine besondere Wiese daraus machte, welche nun auch wohl einen besonderen Namen erhielt, z. B. Paulwiese, und auch besonders zu Lagemorgen angesetzt ward, um welchen Betrag der Ansatz der betreffenden Aecker vermindert worden sein muss.

Die Eigenthümer des Ackergrases benutzten dasselbe wenn die betreffenden Aecker in der Winter- und Sommerstellung waren zur Heugewinnung. Im Brachjahre war es der gemeinen Hutung unterworfen [1]).

Diese Hutung wird auch in den anderen beiden Jahren nach der Aberntung der gepflügten Quoten stattgefunden haben. In einigen Lagen oder bei einigen Stücken derselben durfte das Ackergras beständig in allen drei Jahren geheget und gegrümmet werden, was Willich dann in jedem speciellen Falle besonders angiebt.

Willich nennt das Ackergras auch Ackerwiesen oder Brachwiesen. In hiesiger Gegend und in weiterem Umkreise waren bis zu den Verkoppelungen Ackerwiesen (Brachwiesen, Brachanger) auf vielen Feldmarken in anderer Weise vorhanden — nicht als Pertinenzien der einzelnen Aecker, sondern im Ge-

1) Deshalb fiel im Brachjahre das gedachte Zehntgeld aus.

sammteigenthum der Agrargemeinde zwischen oder an den Ackerlagen gelegen, in gebirgigem Terrain mit diesem hoch hinauf sich erstreckend, das die Ackerlagen trennende oder ihnen zur Seite liegende nasse, oft muldenförmige Terrain ausfüllend u.s.w.

Ihre Nutzung war gleichfalls an den Turnus der Dreifelderwirthschaft gebunden. Im Brachjahre dienten sie nur zur gemeinen Weide, von welcher sie im Winterfelde von Mai bis zu beendigter Roggenernte, im Sommerfelde von Mai bis zu beendigter Haferernte verschont waren; in diesen beiden Jahren wurde das Gras in abgesteckten Streifen alljährlich unter die Berechtigten zur Heugewinnung verloost[1]).

Die Wiesen.

Abgesehen von dem Ackergras und einzelnen kleinen innerhalb der Acker-Reviere gelegenen Wiesen treten die Wiesengründe auf diesen Feldmarken in topischen Partien auf, die von Willich gleichfalls als Reviere bezeichnet werden und ihre Namen haben gleich den Ackerrevieren: Sölwiesen, Runde Wiesen, Saure Wiesen, Lappenwiesen, In der Bünne u.s.w.

Jede solche topische Partie zerfällt dann wie beim Ackerlande in Lagen und diese in Stücke, die ebenfalls zu Lagemorgen angesetzt sind. Auch in den Wiesen kommen Köppe, Querköppe, vorrätige Stücke vor. Manche Wiesenstücke hatten Eigennamen, wie Die Spitze, Die Steckelwiese, Die Krümmewiese, Im Börk, Heinen Büe, Grubenwiese, Die Egdewiese. Die Ochsenwiese war das Wiesengrundstück welches früher Demjenigen von der Gemeinde zur Nutzung eingeräumt war, der z. Z. den „gemeinen Reitochsen" (Bullen) zu unterhalten hatte; auf der Feldmark der Maschgemeinde war diese Wiese ringsum von einem Graben umzogen.

---

1) Hievon abweichend waren in Echte seit längerer Zeit diese Brachwiesen, wie die dortigen Gemeinwiesen überhaupt, in bestimmte Theile zerlegt, die nach einer ein für alle mal festgestellten Reihenfolge abwechselnd von den einzelnen Reiheberechtigten benutzt wurden; dieser Turnus war in 23 Jahren beendigt. Seelig, Zusammenlegung der Grundstücke u.s.w. p. 59.

Anger.

Die Anger weiss ich hier von den Wiesen nicht weiter zu unterscheiden als dass sie nicht, wie die meisten Wiesen, Privateigenthum sondern immer Eigenthum der Gemeinde waren und dass die Berechtigungsantheile zur Heugewinnung alljährlich verloost wurden.

Daher sind sie auch nicht zu Lagemorgen angesetzt. Willich hat sie auf der Feldmark der Maschgemeinde mit vermessen: 5 Anger von 2—33 Morg., von denen drei mit Gräben eingefasst und einer schon in früherer Zeit abgesteint war. Sie hiessen: 1) Pfingstanger, 2) Bäckanger, 3) Leimkuhle, 4) Groneanger, 5) Dodenwiese mit der Krücke. Der letzte Anger war von so unordentlicher Figur und Lage „das davon nicht wohl ein wörtliches Bild zu machen steht [1])“.

Auf einer der Feldmarken hiess ein Anger die Schlafkammer — ein Name, dem wir anderweit auch für ein Ackerfelds-Unterrevier begegnen [2]).

Dreisch.

Unter Dreisch versteht man hier gewöhnlich solche Bergländereien die nicht kulturfähig sind und nur dürftige Schafweide gewähren, nicht viel besser als die sogenannten Oedländereien in anderen Gegenden.

Bei Willich treffen wir die Dreisch auf Aeckern schlechten Bodens als den schlechtesten Theil derselben an, welcher nicht mitgepflügt ward sondern so liegen blieb und durch die gemeine Hütung beweidet wurde. Diese Dreisch war in dem Ansatze der Aecker zu Lagemorgen mit enthalten, wie das Ackergras auf anderen Aeckern. Willich trennte auch hier, indem er jeden der beiden Theile eines solchen Ackers

---

1) Die Einfassung der Anger mit Gräben giebt Willich auch für andere Feldmarken an. Manche hatten aber eine so unordentliche Figur dass die Umgrabung nicht thunlich war. Wo Gräben gezogen waren gehörten diese zuweilen zu den angrenzenden Ackerstücken.

2) Als Dragoner-Anger oder Reiter-Anger wurden in hiesiger Gegend diejenigen Anger bezeichnet deren Mähegras den in den Dörfern einquartirten Kavalleristen zufiel.

für sich vermaass. Es scheint aber dass nicht bloss schlechte Bodenbeschaffenheit Schuld an der Dreisch war sondern dass manche derartige Aecker in früheren Zeiten ganz bestellt gewesen und nur durch mangelnde Düngung so heruntergekommen waren, und dass deshalb die Nutzung als Pflugland immer mehr beschränkt worden war. Sonst wäre es nicht erklärlich dass in einem Falle ein Acker zu 4 Lagemorgen stand, vermessen zu 3 M. 107 R., wovon 3 M. 47 R. Dreisch und nur 60 R. arthaft waren.

Viehtriften.

Wege welche zugleich als Viehtriften benutzt wurden kommen hier nicht in Betracht.

Die besonderen Viehtriften waren entweder mit Gräben eingefasst oder so gelegen, z. B. an dem Ufer eines Baches und auf der anderen Seite Wiesen, dass sie gegen Schmälerungen durch Landanlieger geschützt waren. An manchen Stellen kamen ihnen auch die durch Willich an den Grundstücken des Rathes und der Klöster gesetzten Malsteine zu Statten.

Eine Viehtrift in der Maschgemeinde hatte den eigenthümlichen Namen Florharke.

Wie im Eingange bemerkt, erstreckte sich das Willichsche Vermessungswerk auch in die Feldmark der Stadt Göttingen hinein, in den westlichen Theil, das sogenannte Groner-Stadtfeld, welches aus 7 Revieren bestand. Davon hatte Willich 3 zu vermessen in welchen seine Mandatare betheiligt waren.

Die Einrichtung der ganzen Göttinger Feldmark ersieht man deutlich aus dem „Ueberschlagungs-Manual“ von 1824 zu der Veranlagung der 1826 in Hebung gesetzten hannoverschen Grundsteuer. Was Willich Reviere nennt sind in diesem Manual die Flagen — ein hier unbekannter Ausdruck, den der betreffende Geometer offenbar aus ihm bekannten nördlichen Gegenden Hannovers übertragen hat. Dort versteht man aber unter Flagen auch die einzelnen Lagen. Da diese Lagen im nördlichen Hannover nicht so zersplittert sind wie in

den südlichen Gegenden so mag eine Flage und eine Lage daselbst häufig zusammenfallen [1]).

Das Ueberschlagungs-Manual hält sich an die vier Felder der Göttinger Ackerflur: das Geismarfeld, das Albanifeld, das Weenderfeld, das Gronerfeld. Für den Betrieb der Dreifelderwirthschaft war dem Albanifeld (ganz im Osten) das Gronerfeld (ganz im Westen) ergänzend zugelegt.

Die vier Felder enthielten:

das Geismarfeld:	15	Flagen mit	76	Lagen u.	941	Grundstücken,
„ Albani- „	11	„ „	75	„ „	777	„
„ Weender- „	16	„ „	110	„ „	1386	„.
„ Groner- „	22	„ „	144	„ „	1730	„
Zusammen	64	„ „	405	„ „	4834	„ [2])

Dazu ein für sich liegendes als 12. Flage des Albanifeldes bezeichnetes Berggehöft.

Also kamen durchschnittlich 6—7 Lagen auf eine Flage. 8 Flagen hatten nur eine einzige Lage, die grösste Zahl war 37 Lagen auf eine Flage.

Den Flagen sind in dem Manuale ihre volksthümlichen Namen gelassen: Guldenhagen, Auf dem weissen Stein, Auf dem Kreuze, In der schwarzen Erde, Himmenbreite, Giebelbreite, Pünselbreite, Rothebreite, Mauerbreite, Butterbreite, Rothe Erde, Südlangeacker, Oelacker, Entenpfühlen, Gänsebüh, Ascherberg, Im Lemenbroke, Bratwurst u.s.w.

Wo derartige alte Bezeichnungen fehlen hilft sich der Feldmesser mit Angabe der örtlichen Belegenheit, z. B. Die Flage zwischen dem Geismarthor, der Schanzenländerei und dem Sölbrunnengraben.

Namen von Lagen. Die erste Lage in einer Flage des Gronerfeldes hiess Kogelhof. Bei den Flagen die nur je eine Lage haben ist es gleichgiltig ob man der Flage oder der Lage den Namen zuschreiben will.

---

1) Die Grundbedeutung von Flage wird die gleichmässige Erstreckung, auf die Feldmarken angewendet diejenige von Aeckern sein: Aecker, welche in einer Reihe liegen. Die Häuser einer Strasse in der Stadt liegen in einer Flage oder Flucht.

2) Nach der Numerirung der Grundstücke. Zuweilen sind aber mehrere unter eine Nummer gebracht. Flagen und Lagen sind auch numerirt.

Unter den Gemeinheiten der Feldmark befindet sich eine Sonderhagen genannte „Geren-Gemeinheit", wobei bemerkt wird dass es ein Dreieck sei — also eine vollständige Gere. In einer der Lagen hat der Feldmesser ein Stück vermessen unten von über 4 Fuss, oben von Null Breite, also doch auch eine Gere. Dieses Stück nennt er aber nur einen Keil, während Willich Geren und Keile neben einander hat (p. 276).

1824 waren 362 den Acker-Lagen im Laufe der Zeiten entnommene Feldgärten vorhanden, von welchen viele später zu Bauplätzen von vorstädtischen Häusern verwandt worden sind. Innerhalb der Stadt befanden sich damals 504 Gartengrundstücke, grösstentheils eigentliche Hausgärten.

Die Wiesen, unter welche im Manuale die Anger mit einbegriffen werden, sind in 17 Abtheilungen mit zusammen 213 Nummern aufgeführt. Die meisten Abtheilungen sind Partien welche mit den Flagen des Ackerlandes zu vergleichen sind und auch ebenso eigene Namen haben, wie: Auf dem Schilde, Hufeisenwiese, Lehmbrokswiese u.s.w. In Ermangelung eines Namens ist ein solcher Komplex nach der Belegenheit überschrieben, wie z.B. Die Wiesenstücke zwischen dem Hosegraben und der alten Leine.

* * *

Dorf und Feldmark Geismar.

Geismar liegt eine halbe Stunde südlich von Göttingen. Die Feldmark des Dorfes grenzt nördlich, zum Theil auch östlich und westlich an die Feldmark der Stadt.

In Geismar befand sich ein adeliges Gut von c. 350 Morgen, welchem die Gerichtsbarkeit über das Dorf zustand. Zu dem Gut gehörte noch ein Meierhof von c. 150 M., welcher verpachtet und gleich den übrigen Höfen im Dorfe dem Gute dienstpflichtig war.

Die Gutsfelder lagen im Gemenge mit den sonstigen Dorffeldern, doch waren schon in früherer Zeit durch Kauf und Tausch einige grössere Komplexe — sogenannte Bünden oder Breiten — zusammengebracht worden.

Um das Jahr 1830 ward der adelige Hof sammt dem

Meierhof an eine Interessentschaft von Dorfeingesessenen verkauft, welche die Ländereien parzellirten und die Parzellen zur Vergrösserung ihrer Landstellen verwendeten.

Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts (etwa 1745) hatte der damalige Gutsverwalter, ein früherer Geometer, ein Lagerbuch und ein Erdbuch von Geismar verfasst [1]).

Das Lagerbuch stellt, mit dem adeligen Hofe den Anfang machend, den ganzen Grundbesitz eines jeden Gehöftes mit Einschluss der Kirche, Pfarre, Schule, des Thieplatzes [2]) an Aeckern und Wiesen zusammen, specificirt nach den Nummern, welche die einzelnen Grundstücke mit ihrer Morgenzahl im Erdbuch führen. Zugleich wird ersichtlich ob das Gehöft im Dorfe Eigenthum des Bewohners oder Erbenzinslehn oder Lehn schlechthin war oder zu einem geschlossenen Meierhof gehörte, ferner ob die von einem Gehöfte aus bewirthschafteten Ländereien Erbland (freies Eigenthum) oder Erbenzinsland oder Lehnland oder Bestandtheile eines geschlossenen Meierhofes oder einzelnes Meierland waren, endlich ob die Grundstücke zehntfrei oder, wie meistens, zehntpflichtig waren und wer den Zehnten bezog [3]).

Die Wirthschaft einer Landstelle war oft auf die komplicirteste Weise aus den verschiedenen rechtlichen Kategorien der Häuser und Ländereien zusammengesetzt.

Den Schluss machen in dem Lagerbuche die zu einer Mühle und einem Wirthshause (beide entfernt vom Dorfe ge-

---

1) Beide sind ohne Generaltitel, ich weiss sie nicht besser zu unterscheiden.

2) Der Thie (der hier in keinem Dorfe fehlt) war bekanntlich der alte Versammlungsplatz der Gemeinde. Eigenthümlich erscheint es dass dem Thieplatz in Geismar von den Grundstücken, welche die Gemeinde als solche auf der Feldmark (einzelne Aecker und Wiesen ausser den Gemeinheiten) besass speciell drei Grundstücke, zusammen $1^1/_4$ Lagemorgen, zugeschrieben waren.

3) Der adelige Hof war für einen grossen Theil seiner Ländereien selber zehntpflichtig an auswärtige Zehntherrn und bezog dagegen den Zehnten von einem grossen Theil der bäuerlichen Ländereien. Auch die Pfarre hatte Zehnten von einer Anzahl von Grundstücken zu heben.

legen) gehörigen Ländereien und die blossen Streuländereien von Ausmärkern (Forensen), welche in benachbarten Dörfern oder in der Stadt Göttingen wohnten: ein Verhältniss anderer Art als der damals in Geismar noch ganz überwiegende Höfebesitz auswärtiger Eigenthümer. —

Seitdem haben sich die bäuerlichen Grundbesitzverhältnisse in Geismar gänzlich geändert, wie aus einem Vergleich des Lagerbuches mit den gegenwärtigen Zuständen speciell nachgewiesen werden könnte. Doch kommt für diese Abhandlung nur die Feldmarkverfassung in Betracht wie sie sich aus dem Erdbuche erkennen lässt.

Das Erdbuch beginnt mit dem Dorfe selber, von welchem ein Grundriss eingefügt ist[1]). Angegeben wird der Flächeninhalt von jedem Gehöft mit dem Garten. Es sind gerade 100 Nummern, mit Einbegriff von Kirche und Kirchhof, Pfarrhaus, Schule u.s.w. Das Schulhaus war lange das 1604 erbaute „Rathhaus", welches wie in Städten auch zur Abhaltung von Hochzeitsfesten u.s.w. diente. Später wurde die Schule dort eingerichtet und nur ein Zimmer für die Versammlung der Gemeinde reservirt, bis neuerdings dieses Gebäude niedergerissen worden ist.

Der Inhalt aller Höfe und Gärten stellte sich auf 67 Morg. 117 R. 1 F., der der Wege im Dorfe auf nicht weniger als

1) Der ursprüngliche Typus der Dorfanlage ist daraus schwerlich noch zu enträthseln: ein Gewirr kleiner Gruppen von meistens etwas höher liegenden, mit der Front beliebig nach der einen oder anderen Himmelsrichtung hin gekehrten Gehöften, um welche die Dorfwege wunderlich sich schlängeln. Etwa Knäuelform? oder Haufenform? im Gegensatz zu der Quadratform, Oblongform, Streuform, Strassenform. Eine einzige gerade Strasse ist erst später an der Ostseite des Dorfes durch den Trakt einer Landstrasse entstanden und es sind auch einzelne Gehöfte hieher verlegt worden. Die Gruppen von 2, 3 oder mehr zusammenliegenden Gehöften und kleineren Wohnstellen erscheinen wie kleine Inseln oder Halbinseln, welche von Wegen statt von Gewässern umschlungen sind. Die Gebäude sind zuweilen so aneinandergelegt dass die Ein- und Ausfahrt zu und von den Scheunen und Stallungen erschwert ist und der gehörige Raum für die Miststätte fehlt. Denselben Anblick gewähren andere Dörfer um Göttingen. Der Grundtypus des Hauses und der Hofanlage ist hier überall, ungeachtet der niedersächsischen Nationalität der Bevölkerung, der fränkisch-hessische.

13 M. 18 R. 18 Fuss. Der ganze Dorfbering befasste also 81 Morgen 15 Q.-R. 19 Q.-Fuss.

Der Flächeninhalt der Aecker wird nur nach den historischen Lagemorgen und deren Quoten, den ganzen und halben Vorlingen angegeben. Dies ist auffallender Weise bloss mit Bleistift eingetragen, mitunter kaum noch erkennbar und hie und da nachträglich mit Dinte restaurirt. (Anders im Lagerbuche). Eine Summirung der Lagemorgen fehlt.

Die Ackerflur ist nach der dreifeldrigen Eintheilung in Oberfeld, Unterfeld, Röderfeld aufgenommen, die Stücke (Aecker) sind aber durch die ganze Ackerflur fortlaufend numerirt. Auf das Oberfeld fallen Nr. 1—1076, auf das Unterfeld 1077—1759, auf das Röderfeld 1760—2705 [1]). Bei jedem Stück ist in Uebereinstimmung mit dem Lagerbuche angegeben: die Hausnummer des Gehöftes zu welchem es gehörte, der Name des Besitzers, ob es Erbland oder Erbenzinsland oder Lehnland oder Meierland, zehntpflichtig oder zehntfrei war.

Als Unterabtheilungen der drei Felder treten hier nicht die Lagen sondern die topischen Partien auf. Z. B. im Oberfelde: Auf dem Lohberge, In den Wolfszäunen — im Unterfelde: Auf der Scharfmühle, Im Brauke — im Röderfeld: Am Diemarberge, Im Seissenthal.

Diese topischen Partien werden gleichfalls Felder genannt, mithin in einem ganz anderen Sinne als die drei Felder der Dreifelderwirthschaft. Es sind die Willich'schen Hauptreviere. Der Verfasser des Erdbuches stellt sie auf 21 Specialkarten dar, von welchen 9 auf das Oberfeld, 7 auf das Unterfeld, 5 auf das Röderfeld kommen [2]).

Fast auf jeder Karte erblickt man des Weiteren Namen für kleinere topische Partien, welche mit den Willich'schen Unterrevieren übereinstimmen.

Offenbar hat der Verfasser ebenso wie Willich die Bezeichnungen der topischen Felder und ihrer topischen Unterpartien dem Munde der Eingesessenen entnommen, die jedoch

1) Nach einer Angabe von 1874 hatte das Oberfeld c. 1200, das Unterfeld c. 1000, das Röderfeld c. 1500 Morgen.

2) Ausserdem hat er eine Generalkarte von der Feldmark verfertigt.

wahrscheinlich keinen solchen Gegensatz zwischen den zusammengefassten Feldern und den darunter subsumirten kleineren topischen Partien gemacht haben.

Im Ganzen zähle ich c. 100 solcher Bezeichnungen, von denen ich nur einige eigenthümliche hier anführen will: Im Himmelreiche, Ueber dem Himmelsteige, Auf dem hohen Rod, Die Helmsgrund, Das Hogerott, Am Hoche, Im hohlen Winkel, Im Mackenborn, In der Speckbreite, Im Münchfelde, Im Brockenpferdestall, Auf den Hopfenhöfen (wo längst nicht mehr Hopfen gebaut wird).

Wo solche Namen nicht ausreichen oder nicht hinreichen wird nach der Begrenzung geschieden, z. B. Zwischen dem Markgraben und dem Mühlenwege, Zwischen dem Hofwege und der Heerstrasse.

Die Lagen kommen in dem Erdbuch selber gar nicht zum Vorschein, sind indessen in den Karten zu ersehen und würden sich aus diesen allenfalls zusammenzählen lassen, wenn nicht zum Oeftern der Zweifel entstände welche und wie viel Stücke damals noch als eine selbstständige Lage galten oder zu dieser oder jener Lage gerechnet wurden.

Die Parzellen wechseln in ihrer Grösse von $^1/_4$ Lagemorgen bis zu der grössten Bünde des Gutshofes von 87 L.-M.

An die Aecker schliessen sich die Wiesen: a) an der Leine, 49 Stück, wovon Nr. 34—49 mit der Bezeichnung „Im krummen Ufer", und wieder speciell Nr. 49: „Der Büe"; — b) an der Garte, 94 Stück.

Die Anger (Gemeinwiesen) fehlen.

Mit dieser Privatarbeit von 1745, welcher ohne Zweifel ältere zur Vertheilung der Landeskontribution (Grundsteuer) und etwaiger Gemeindelasten, sowie der dem Gutsherrn schuldigen Dienste (die hier nicht nach Tagesarbeit sondern so geleistet wurden, dass z. B. per 30 Morgen bäuerlicher Felder 3 M. Hoffelder zu pflügen waren), ferner zur Konstatirung der zehntpflichtigen und zehntfreien Ländereien u.s.w. angefertigte Feldregister zu Grunde lagen, ist nun zu vergleichen die regiminelle Aufnahme der Feldmark von 1824 für die Veranlagung der 1826 eingeführten hannoverschen Grundsteuer.

Wie der hiemit für Geismar beauftragte Geometer die Aufnahme der Aecker und Wiesen arrangirte ist aus dem Ueberschlags-Manual des Dorfes zu ersehen [1]).

Die dreifeldrige Eintheilung der Ackerflur ist ganz unberücksichtigt geblieben, es treten nur die topischen Felder in der Ordnung nach den Karten von 1745 auf, 25 an der Zahl, da der Inhalt der dort letzten 21. Karte, welche mehrere Felder umfasst, in fünf Felder aufgelöst ist. Statt der topischen Unterpartien des Erdbuches innerhalb jedes Feldes ist dieses sogleich in Lagen getheilt, die in jedem Felde eine neue Nummernreihe ausmachen. Die Stücke sind nicht wie 1745 durch die ganze Ackerflur fortnumerirt sondern ihre Nummernreihe schliesst mit jedem Felde, durch alle Lagen desselben hindurchgehend, ab.

Die 25 Felder enthalten 409 Lagen mit 3028 Stücken, mithin durchschnittlich 16—17 Lagen auf jedes Feld und 7—8 Stück auf jede Lage. Das Stück ist durchschnittlich 1¼ M. gross. Die Felder differiren von 2—26 Lagen. Die Zahl der Stücke eines Feldes wechselt von 26 bis 273.

Von den 409 Lagen sind für etwa 30 in dem Manuale Eigennamen angegeben: Die Krücke, Die Sanderbecksköpfe, Der Büdeplatz, Auf dem Schilde, Der Kornhof, Die Niedeck, Der Thielenhof, Der Kohlhof, Der Hundeplatz, Der Liebensteinsacker, Die Lerchenbreite, Das hintere Gewende u.s.w. Mehrere Namen können erst in neuerer Zeit beigelegt worden sein, wie z.B. der Kleehof. Vier Lagen führen denselben Namen: Die alte Chaussee; sie sind aus Strecken einer eingegangenen (verlegten) Heerstrasse gebildet. Einige Lagen haben Namen welche im Erdbuche von 1745 für topische Reviere vorkommen wie: Brockenpferdestall, Im Himmelreich; sie werden erst später auf die eine oder andere Lage eines solchen Reviers übertragen worden und an derselben hängen geblieben sein [2]). Die Grösse der Lage ist nicht entscheidend

1) Titel: „Gericht Geismar, Feldmark Geismar, Ackerlands-Manual.“

2) Auf den gleich zu erwähnenden Hinterthür'schen Karten sind ausserdem noch weit mehr Lagen mit Eigennamen versehen, z. B.: Vor den Breitenhürden, Die Weidenbreite, Auf der Wessel, Bei und in der

gewesen für die Beilegung von Eigennamen, da diese theilweise auch ganz kleinen Lagen angehören.

Die Stücke wurden 1824 nach der sogenannten geometrischen Ueberschlagung vermessen. Von jeder Parzelle, die zuweilen aus mehreren Stücknummern besteht, ist in dem Manuale eingetragen: die Breite oben, in der Mitte, unten und die Hauptlänge, wonach der Flächeninhalt in Calenberger Morgen zu 120 Ruthen berechnet ist. Daneben wird der Ansatz der Parzellen zu den alten Lagemorgen angeführt [1]).

Der Flächeninhalt der Parzellen ist in dem Manuale selber weder für die Lagen noch für die Felder noch für die ganze Ackerflur zusammenaddirt.

Kartirt wurde damals nicht. Es hat aber der mess- und zeichenkundige Bauermeister a. D. Herr Hinterthür in Geismar der dankenswerthen Arbeit sich unterzogen Specialkarten über die 25 Felder, jedes Feld in der Regel auf zwei Blätter vertheilt, anzufertigen. Zugleich lässt er durch Ueberschriften erkennen (was im Manuale nicht der Fall ist) wie die 25 Felder auf die drei Felder der Dreifelderwirthschaft sich vertheilen. Es kommen auf das Oberfeld 9, auf das Unterfeld 7, auf das Röderfeld 9 Felder.

Von den 25 Feldern heisst Nr. 17 der Kamp. An Kamp im westphälischen u.s.w. Sinne ist hiebei nicht zu denken. Denn dieses nördlich und westlich an das Dorf, östlich an die Göttingen-Duderstädter Landstrasse, südlich an den Weg und Anger hinter dem Kampe grenzende Feld war nicht eingefriedigt sondern machte einen Theil des Röderfeldes — des dritten Feldes der Dreifelderwirthschaft — aus und war dem Flurzwange und der Feldweide unterworfen; nur einzelne kleine

---

Aue, Im Papenloche, Bei den Kleinängerken, Das Mönchsfeld, Lüttgen-Bruch, Beim Bogen, In und hinter dem Rödergraben, Beim Föhrden. Daselbst findet man auch Volksnamen für einzelne Aecker, z. B. für zwei zusammenliegende: Die Erdfälle.

1) Nach Lagemorgen wird auch in fünf Rubriken angegeben welche Grundstücke diesem oder jenem Zehntherren pflichtig waren. Ausser dem adeligen Hofe und der Pfarre gab es damals noch drei auswärtige Zehntherren: das Klostergut Diemarden und zwei Private.

gartenmässig kultivirte Stücke auf demselben mögen früher, geschützt durch niedrige todte Zäune, eximirt gewesen sein.

Es hatte dieses Feld allerdings durch seine Belegenheit und Begrenzung etwas Separates, aber manche andere Felder waren auch durch Wege oder durch natürliche Grenzen, wie Schluchten, Bäche u.s.w., von benachbarten Feldern geschieden, ohne doch den Namen Kamp zu führen.

Es muss mit diesem Geismar-Kamp (und ebenso mit der schon p. 286 berührten gleichen Erscheinung auf anderen Dorffeldmarken in dieser Gegend) ursprünglich irgend eine besondere Bewandtniss gehabt haben. Nur als Konjektur: Solcher Kamp war ursprünglich ein grosses eingefriedigtes, der Gemeinde gehöriges grasiges Grundstück in welches die Kühe Abends von den Gemeinweiden eingetrieben wurden um dort gemolken zu werden und zu übernachten, und von wo sie Morgens, nachdem sie abermals gemolken waren, wieder ausgetrieben wurden [1]). Brandenburgische Dörfer hatten solche eingefriedigte Plätze in der Nähe des Dorfberings, so dass das Melkvieh während des Sommers nicht in den Stallungen der einzelnen Besitzer übernachtete. Holsteinische Dörfer hatten auf den offenen Gemeinheiten eine Nachtkoppel für denselben Zweck. Auf der Insel Fehmarn diente hiezu der innere grosse zur Nachtzeit geschlossene Dorfraum. In einer „Beschreibung der Ländereien vor Geismar, so am 18. Okt. 1711 auf's Neue verzeichnet seien", werden die sämmtlichen kontributionspflichtigen Dorfeinwohner mit den Steuersätzen für die Häuser und Ländereien aufgeführt. Bei jedem ist die Morgenzahl des Besitzes angegeben, specificirt nach Erbland, Lehnland, Meierland, Rottland, Wiesenwachs, mit überall 3 Rubriken für guten, mittleren, schlechten Boden. Auf alle Besitzer aber folgt zuletzt der Kamp, gewissermassen als eigene Person mit 18 M., die kontributionspflichtig waren und

1) Die supponirte frühere Einfriedigung des ganzen Kampes wird indessen dadurch einigermassen zweifelhaft dass ein Weg von der Göttingen-Duderstädter Landstrasse aus nach dem Anger hinter dem Kampe 6 Stücke des Kampes in ihrer Längslinie durchschnitt, es müsste denn dieser Weg erst später durchgelegt sein.

als Lehnland aufgeführt wurden [1]). Der Kamp war grösser, der übrige Theil desselben aber in exemtem Besitz. Der adelige Hof hatte hier eine Anzahl von Stücken erst eingetauscht gegen Hingabe von Land aus dem adeligen Meierhofe und zwar von 6 Morgen in jedem der drei Felder. Derselbe muss also von Alters her auf dem Kampe entweder gar nicht oder nur sehr schwach betheiligt gewesen sein.

Nach einer Beschreibung der Pertinentien des adeligen Hofes von 1727 befand sich unter den Kampländereien desselben nur ein gartenmässig benutztes Stück von 2 Morgen „worin Kohl gepflanzt, auch zuweilen Klee vors Vieh gesäet wird.“ Dieses wird wohl durch Zaunwerk für sich geschützt gewesen sein. Nach dem Erdbuch von 1745 enthielt das Feld Nr. 17 — hier übrigens nicht Der Kamp sondern Auf dem Kampe genannt — 32 Stücke, wovon 13 auseinanderliegende adeliges Land waren; 1 Stück gehörte zur Schule, die übrigen mehreren Privaten. Nach dem Manuale von 1824 hatte der Kamp damals 36 Stücke in 3 Lagen, zusammen ca. 37 L.-M., davon der adelige Hof ca. 16 L.-M. in 13 Stücken, von welchen später ein Stück an die Pfarre zu einem Pfarrgarten und ein Stück an die Schule vertauscht wurde; der alte Schulgarten auf dem Kampe betrug nur 21 Ruthen.

Wie unter Kamp in verschiedenen Territorien Deutschlands etwas Anderes verstanden ward oder noch wird und wie Willich in seinem Vermessungswerke sogar für dieselben Feldmarken Kamp in ganz verschiedenen Bedeutungen nimmt ist p. 284 ff. gezeigt worden. Ich will nur noch die Notiz eines Landesökonomiebeamten mittheilen dass im Hildesheimischen grössere, gegen die Verkoppelung opponirende Bauern sagten, ihnen nütze dieselbe nichts weil sie ihre Ländereien ohnehin schon in Kämpen liegen hätten, womit nur überhaupt Komplexe, die man auch Breiten nannte, gemeint sein konnten.

Die Ackerflur von Geismar hat ca. 3800 gemessene Morgen. Schon aus der grossen Zahl von Lagen geht hervor von

1) Wie diese 18 M. Lehnland geworden und wer belehnt hatte ist dunkel.

wie geringem Umfange die meisten sein müssen. Es sind eben auch hier viele Lagen erst im Laufe der Zeit durch Zersprengung älterer grösserer Lagen oder durch Kultivirung von Zwischenräumen, Dreeschen u.s.w. entstanden.

Auf eine Lage fallen (1824) durchschnittlich $9^1/_4$ gemessene Morgen. Im Extrem aber hat die erste Lage des 18. Feldes nach dem Manuale ca. 85 gemessene Morgen (eine grosse offenbar aus vielen erworbenen Stücken erst zusammengesetzte Bünde des adeligen Hofes und 4 kleine Stücke), während die siebente Lage des 11. Feldes nur aus einem winzigen Stück von 28 Q.-R. besteht welches, nach seinem Namen „Gänsebüh“ zu schliessen, früher ein kleiner Weidestrich für Gänse war und wohl nach seiner Lage nicht anderweitig eingereiht werden konnte.

Bei der Vermessung erwies sich der Lagemorgen zwar in vielen Lagen kleiner als der Calenbergische, z. B. gleich 88, 89, 114 R., aber doch viel öfter als auf den Willich'schen Feldmarken auch grösser, z. B. gleich 1 M. 19 R., 1 M. 51 R., 1 M. 66 R., in einem Felde sogar gleich 2 M. 18 R. Die verschiedene Grösse des Lagemorgen in den verschiedenen Lagen einer Ackerflur ist sehr erklärlich. Differirt aber die Grösse des Lagemorgens bei dem Ansatze der einzelnen Stücke in einer und derselben Lage, so müssen gegen die allgemeine Regel Stücke von ganz verschiedener Bodenbeschaffenheit in Eine Lage gebracht worden sein. In dem zuletzt erwähnten Falle von 2 M. 18 R., Feld I Lage 1 Nr. 89 und 90, zusammengehörig und zu 1 L.-M. gesetzt, erklärt sich die ungemeine Grösse dieses Lagemorgens aus der nassen quelligen Beschaffenheit dieses Stückes. Die darauf folgenden Stücke in derselben Lage, Nr. 91—93 = 3 L.-M. und 94—96 = 3 L.-M., wurden nur zu resp. 3 M. 8 R. und 2 M. 99 R. vermessen.

Im Feld IV Lage 4 lagen nebeneinander 2 Vorlinge von resp. 82 und 73 R. und 2 ganze Lagemorgen von nur resp. 95 und 89 Ruthen.

Einige kleine Lagen von späterer Entstehung bestehen von vornherein aus lauter Vorlingen. So Feld V Lage 6 an einer Trift: 6 Stücke von ca. 2 R. Breite und 24 R Länge; Feld XIX Lage 6, genannt Die sieben Vorlinge, nach dem

Manuale 8 Stücke, vereinigt im Besitze der Göttinger Kämmerei, zusammen $3^1/_2$ L.-M., vermessen zu 3 M. 98 R.

Wenn Vorlinge oder noch kleinere Stücke zwischen Lagemorgen vorkommen so kann dies in der schrägen Abdachung oder in der unregelmässig gebogenen Form der einen Endlinie liegen, wird aber bei mehr regulären Lagen auf die Theilung von Stücken, die einen Lagemorgen oder mehr ausmachten, zurückzuführen sein. Und zwar Theilung der Länge nach: wenn Stücke von z. B. 1 R. Breite unter einer Mehrzahl von Stücken von 2 R. Breite liegen; Theilung in der Quere: wenn Stücke von Bruchtheilen eines Lagemorgens neben Stücken von ganzen Lagemorgen oder darüber eben so breit als letztere sind und z. B. zu $^1/_4$, $^1/_8$, $^3/_8$, $^5/_8$, $^1/_{12}$, $^7/_{12}$, $^1/_{16}$, $^3/_{16}$, sogar zu $^1/_{32}$, $^3/_{32}$ Lagemorgen angesetzt sind, vermessen z. B. zu 23, 18, 11, 10 R. bis abwärts zu 4 Ruthen.

Solche Zersplitterungen findet man aber nur in einigen Lagen und hauptsächlich nur bei dem immer frei theilbar gewesenen Erbland, welches jedoch früher nur den geringsten Theil der Ackerflur ausmachte. Die Theilbarkeit hat sich nun zwar mit Auflösung der Meierhöfe und Lehne über die ganze Ackerflur ausgedehnt, die Zerschneidung von Aeckern hat aber nicht zugenommen sondern abgenommen. Abgesehen davon dass durch Erbschaft oder Kauf manche zersplitterte Aecker wieder hergestellt sind, ist die Schädlichkeit namentlich der Quertheilungen hier mehr und mehr von den kleinen Grundbesitzern anerkannt worden. Es ist der Einwirkung verständiger Bauermeister in Geismar wie in anderen Dörfern gelungen, bei der erbschaftlichen Theilung kleiner Grundbesitzungen die Betheiligten zu bewegen dass sie nur die ganzen Aecker unter sich theilen und die Werthdifferenzen in Geld ausgleichen.

Wenn das Erdbuch von 1745 nur 2705, das Manual von 1824 dahingegen 3028 Ackernummern hat so rührt dies hauptsächlich daher dass das Erdbuch aneinanderliegenden Aeckern die in Einer Hand vereinigt sind nur Eine Nummer giebt, im Manuale hingegen in solchen Fällen, von den grossen Bünden des adeligen Hofes abgesehen, die ursprünglichen einzelnen Stücke fortnumerirt werden. Ein quergetheilter Acker aber führt im Erdbuch wie im Manuale selbständige Nummern für

die einzelnen Theile, während Willich in solchem Felde die alte Nummer des ganzen Ackers beibehielt und mit a. b. . . abtheilte.

Mit der Parzellirung des adeligen Hofes um das Jahr 1830 hat die Zahl der Parzellen allerdings um ca. 100 zugenommen, aber sie sind vorhandenen bäuerlichen Wirthschaften zugelegt worden. Der Besitzstand mancher Bauerhöfe hat auch durch gelegentliches Zusammenkaufen einzelner Aecker sich gebessert.

Ich kehre noch einmal zu den Lagen zurück. Manche Lagen sind an ihrem einen Ende, zuweilen selbst an beiden Enden, durch Wege, Büsche, Bachufer oder hineingreifende andere Lagen so schieflinig begrenzt dass ihre längsten Aecker 2-, 3mal so lang sind als ihre kürzesten.

Als die grösste Erstreckung eines Ackers und somit auch einer Lage habe ich 138 R. bemerkt, aber über 100 R. ist schon selten, gewöhnlicher unter 50 R. Die Breite derAecker in einer Lage differirt fast immer oben und unten. Ist die Differenz nicht erheblich so kann sie von dem unkorrekten Pflügen an den Grenzfurchen herrühren. Ist sie erheblich, wie oft, so liegt es daran dass die obere Endlinie kürzer ist als die untere, was ja bis zur keilförmigen Zuspitzung der ganzen Lage gehen kann. Es trifft nicht immer zu dass die kürzeren Aecker einer solchen Lage deshalb um so viel breiter wären.

Die Breitenverhältnisse haben sich hier überhaupt in der mannigfaltigsten Weise gestaltet. Ob die Aecker ursprünglich in jeder Lage eine gleiche Breite und zwar von etwa 2 R. gehabt haben, wie es Willich voraussetzt und was auch hiesige Bauern auf Befragen für glaubwürdig ansehen, ist natürlich nicht mehr zu ergründen. Aber auch von dem abgestuften Calenbergischen, Thüringischen u.s.w. Breitesystem ist keine Spur zu entdecken.

Eine geringere Breite als 1 Ruthe habe ich in dem Manuale nicht gefunden; aufwärts alle denkbaren Verschiedenheiten, z. B. 1 R. 1 Fuss, 1 R. 2 Fuss, 1 R. 8½ Fuss, 2 R. 7 Fuss, 3 R. 9 Fuss, 4 R. 2½ Fuss, 5 R. 5 Fuss, 6 R. 3 Fuss, 7 R., 9 R. 4 Fuss u.s.w. bis zu den Bünden des adeligen Hofes

von 40 Fuss Breite und mehr. (Immer nach der unteren Linie.)

Wenn in derselben Lage Stücke von $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2, 3, 4 Lagemorgen neben einander liegen so rührt das weit häufiger von der verschiedenen Breite als von der verschiedenen Länge der Stücke her.

Das Lagerecht (nach Lagemorgen) war in Geismar noch nicht ganz in Vergessenheit gerathen als vor einigen Jahren die Verkoppelung eingeleitet ward. Es wurden damals Seitens der Interessentschaft diejenigen Lagen festgestellt in welchen der Geometer nöthigenfalls das Lagerecht in Anwendung bringen könne. Streitigkeiten über sein etwaiges Ab- und Zumessen von Furchen scheinen bei dieser Gelegenheit nicht erhoben oder auch durch seine Autorität beschwichtigt zu sein. Als traditionelles Präcipuum der Anwandäcker ist mir für Geismar 3 Fuss Breite angegeben worden.

Geren und Keile wurden hier gleichbedeutend genommen [1]). Von den Spitzen Willich's wusste man hier nichts, eben so wenig von seinem Krempel. Dahingegen Köppe, Kineken, wie auf den Willich'schen Feldmarken und weit herum in der Gegend. Ortstücke, Ortäcker, von welchen man in Geismar u.s.w. spricht, kommen meines Erinnerns bei Willich in dieser Bezeichnung nicht vor, sachlich überall. Ort ist altdeutsch so viel als der äusserste Anfangs- oder Endpunkt nach Raum und auch nach Zeit, häufiger bloss das Ende, auch spitziges Werkzeug, speciell im agrarischen Sinne so viel als das Endstück einer Lage welches gegen eine Querlage hervorragt die sich nicht so weit hinauf erstreckt.

Das Willich'sche Ackergras (p. 287) ist unter diesem Namen hier nicht bekannt.

Auf die Aecker folgen in dem Manuale zunächst die Gärten welche „beim Dorfe liegen". Gemeint sind damit nicht etwa die gartenmässig benutzten kleinen Ackerstücke am Dorfe sondern die Hausgärten im Dorfe, 96 Nummern, wovon 4 Gärten auf daraussenliegende Stellen (Mühlen, Schenken) kommen.

---

1) Dies auch in dem Manuale von 1824, wo einmal ein Stück Keil genannt wird welches nach der Hinterthür'schen Karte ganz spitz wie ein Geren endete.

Für die Grundsteuer sind sie meistens nur als Grasschnitt notirt, wenig davon ist als Grabeland angesetzt. Die 96 Nummern enthalten 45 M. 42 R. Da 1745 die Gehöfte mit ihren Gärten zu 67 M. 117 R. vermessen waren so folgt hieraus dass auf die Häuser und Hofräume cá. 22 Morgen fallen. Dass von dem ganzen Dorfbering die inneren Wege nach der Vermessung von 1745 reichlich 13 Morgen absorbiren, wie p. 296 angegeben, ist nur aus der geschilderten verzwickten Dorfanlage zu erklären.

Ueber die Wiesen erfahren wir mehr als 1745, da in dem Manuale von 1824 auch die Anger mit unter die Wiesen einbegriffen sind: alles zusammen reichlich 200 Morgen in topischen Partien von I—XV, die mithin meistens nur geringen Umfang haben. Die Anger sind Eigenthum der Gemeinde, welche auch in den Wiesen (im engeren Sinne) einzelne Stücke besitzt. Die Wiesen sind sämmtlich zweischürig, die Anger haben in früheren Zeiten wesentlich zur Viehweide gedient, sind aber seit etwa 1800 mit der Zunahme der Stallfütterung mehr und mehr in „Zuschlag“ gelegt worden; das Gras wird zur Hälfte unter die Reiheberechtigten vertheilt, zur Hälfte öffentlich verkauft und der Ertrag davon zu Gemeinde-Ausgaben verwendet. Einige Wiesen oder Anger sind nur Brachwiesen (p. 288), welche Bezeichnung hier früher nicht gebräuchlich war. — Die Qualität von Wiesen wird wiederholt so bezeichnet: Anger oder Blattwiese, auch süsse Blattwiese, Risch- oder Moorwiese, saure Rischwiese. Anger wird demnach technisch noch eine andere Bedeutung haben, als wenn von den Angern der Gemeinde im Allgemeinen die Rede ist: bessere Beschaffenheit als eine Rischwiese. Die Partie XIV aber, ein Wiesengrundstück der Gemeinde von ca. 8 M., hat den kombinirten Namen: der Risch-Anger.

Unter den Privatwiesen befinden sich ziemlich viele sogenannte Theilwiesen, welche unter verschiedene Eigenthümer nicht realiter sondern in Quoten getheilt sind die Jeder für sich nutzt. So nach dem Manuale zu 3 oder 6 gleichen Theilen, aber auch in weit geringeren und in ungleichen Quoten. Eine Wiese von ca. 5 Morgen hatte 7 Interessenten, von welchen drei jeder $^{1}/_{16}$, zwei jeder $^{2}/_{16}$, einer $^{3}/_{16}$, einer $^{6}/_{16}$ besass.

Eine andere nur wenig grössere Wiese war nach $^1/_{24}$ Antheilen unter 11 Interessenten in Quoten von $^1/_{24}$—$^6/_{24}$ getheilt.

Dieses Quotensystem mag vor einer eben so weit greifenden Realtheilung immerhin noch den Vorzug gehabt haben dass es leichter zu Verabredungen über eine am wenigsten störende Handhabung der Heuernte auf den einzelnen Antheilen führen konnte.

Die 15 topischen Partien haben sämmtlich Eigennamen, wie der ebenerwähnte Rischen-Anger, die Hellwiesen, die Maschwiesen, die krummen Ufer-Wiesen, Im Mackeborn, der Bögen-Anger. Partie XV besteht nur aus einer kleinen Wiese von 115 R. welche „der schmale Bruchhals“ heisst. Einzelne Grundstücke haben auch innerhalb grösserer Partien besondere Namen. In der Partie VIII (die Leinewiesen) mit 9 Nummern heisst Nr. 5 der Sperlingsbüh und auf der Hinterthür'schen Karte Nr. 9: Entepäulen. In der Partie I (die Hellwiesen) heisst Nr. 9 die Martinswiese, ebenso in der Partie IX (die grosse Wiese) Nr. 6 und in Partie XII (die Maschwiesen) N. 7.

In dieser letzten Partie wird Nr. 6 das wüste Land genannt und Nr. 5 speciell „der Büh“, obwohl Büh (richtiger Büe) sonst genereller gebraucht wird, wie schon Büh in Sperlingsbüh zeigt. Partie VI heisst: „die Bühwiesen“, Partie XI „die Mühlenbühwiesen“ oder der Mühlenbüh. Der Sperlingsbüe und der Mühlenbüe haben eine durch die Schlängelungen der Leine gebildete halbinsularische und dadurch ziemlich abgeschlossene Lage. Bei den Bühwiesen (ein grosses und ein kleines Grundstück), fern von einem Bache oder Flusse zwischen zwei Wegen auf der Ackerflur gelegen, ist der Ausdruck Büh nicht in gleicher Weise aus der Lage zu erklären. — Ueber den Begriff von Büe habe ich bei den Willich'schen Feldmarken konjekturirt, ohne damit zu einem ganz sicheren Resultate gelangt zu sein, indem dort Büe nicht bloss bei Wiesen sondern auch bei Ackerland — und bei diesem in ganz verschiedener Situation — vorkommt (p. 286).

B. Die Feldmarken der Insel Fehmarn.

Die Insel Fehmarn, der nordöstlichen Spitze Holsteins gegenüberliegend und vom festen Lande durch den nur 1/4 Meile breiten fehmarnschen Sund getrennt, reichlich 3 Q.-Meilen gross, bildet eine fast ebene Fläche, die nur selten von Wiesenniederungen durchschnitten wird und im Süden und Osten nach der Küste hin zu einem sanften Hügelrücken sich erhebt. Der Boden ist marschähnlich, der fruchtbarste auf der Geest beider Herzogthümer, ein schwerer humusreicher Thonboden, sehr wasserhaltend, in nassen Jahren dem Miswachs ausgesetzt, in trockenen Jahren ungemein reichliche Ernten von Weizen und Gerste liefernd. Die Anhöhen haben einen leichteren Boden als die niedrigen Flächen. Es fehlt der Insel zwar nicht an Quellwasser, aber an Bächen, und die Wiesen machen kaum 1/50 des Kulturareals aus. Das Klima ist rauher als auf dem östlichen Festland: stürmische Herbste, kalte Frühlingsnächte, schnereiche Winter; kein Wald schützt, da nur zwei ganz unbedeutende Holzungen vorhanden sind, gegen den heftigen Andrang der Winde.

Der Flächeninhalt der Insel vertheilt sich auf die Stadt Burg mit einer grossen Feldmark und auf die Landschaft, welche aus 40 Dörfern mit ihren Feldmarken nebst einigen aus letzteren ausgeschiedenen, hauptsächlich durch Zusammenkauf von Gemeinheitsländereien im Laufe der letzten Jahrhunderte gebildeten Einzelhöfen besteht.

Einrichtung der Ackerflur der Dörfer.

Die Ackerflur war in „Schläge“ eingetheilt, wobei aber nicht an Schläge — an eine der festen Rotation entsprechende Feldeintheilung — zu denken ist.

Die unter Flurzwang betriebene Rotation war hier eine 6jährige mit 4 Bau- und 2 Dreeschjahren. Beispielsweise aber hatte Vitzdorf 19, Puttgarden 35 Schläge.

Unter Schlägen wurde hier nichts anderes verstanden als Gewannen. Es musste also immer eine Anzahl von Gewannen zusammengefasst werden um für die 6jährige Rotation 6 mög-

lichst gleiche Schläge (in unserem jetzigen oekonomischen Sinne) — analog den drei, vier, fünf Feldern der alten flurzwangmässigen Drei-, Vier-, Fünffelderwirthschaft — herstellig zu machen. Für diese Zusammenfassung und wirthschaftliche Eintheilung der Ackerflur habe ich auf Fehmarn keinen Ausdruck gefunden.

Die Fehmarnschen Schläge hatten sämmtlich Eigennamen, wie Poggen Pool, Hallejun, Auf dem alten und neuen Platen, Steinbrüggen Schlag, Ellhorn Schlag, Moor Schlag, Osterlied, Krojen, Grossen Werder, Süderwisch, Hinter den Osterhöfen, Alte Burg, Mettwürste, Rosenkamp, Sieverts Kamp.

Die Schläge waren gegen die Gemeinheiten, (die „nachbarliche Freiheiten") durch Dodelsteine (Dodensteine, Scheidesteine) abgegrenzt. Gegen das Ueberpflügen in die Gemeinheit hinein waren in Dorfbeliebungen Strafen festgesetzt, wie in der Vadersdorfer Beliebung Art. 15 (p. 125). Die Petersdorfer Beliebung Art. 30 gab 3 Fuss Preis, bevor gestraft wurde (p. 122).

Dodelsteine grenzten auch die Schläge gegeneinander ab. Häufig waren die Schläge noch durch einen sogenannten Tründelschlag d. h. einen neutralen, mehrere Fuss breiten Grasrain von einander getrennt [1]).

Die parallel laufenden Aecker eines Schlages heissen hier wie anderswo Stücke, auch Theile: beides ein Kennzeichen der genossenschaftlichen Anlegung. Die ursprüngliche Breite

---

1) Tründelschlag wird auf Fehmarn von Tründel, Rad, abgeleitet und auf das kleine Rad an der linken Seite des Pfluges bezogen wo die dort gehenden Pferde (es wurde mit 4, 6 Pferden gepflügt) über die Grenzfurche hinüber festen Fuss fassen mussten.

Mit dem Beginnen der Privatverkoppelungen erhielt der Tründelschlag eine neue Bedeutung. Wer einkoppelte musste von seinem Grund und Boden einen Tründelschlag ausserhalb seines Koppelwalles, einen Grasstreifen, gegen den angrenzenden offenen Acker liegen lassen, den er eben seiner Aussenlage halber so gut wie gar nicht nutzen konnte. Dieser Streifen pflegte einem Tagelöhner zum Grasschnitt überlassen zu werden. Koppelte nachher der Eigenthümer des angrenzenden offenen Ackers gleichfalls ein, so entstanden Irrungen welche die Quelle vieler Prozesse wurden.

Durch die Weide- und Einkoppelungsverordnung für Fehmarn vom 31. Okt. 1842 ist dieser Tründelschlag aufgehoben worden (p. 326).

derselben ist, wenn auch etwas abweichend in den verschiedenen Schlägen, zwei Ruthen gewesen, was mir manche Landwirthe als ihre Meinung ausgesprochen haben. Nach der auf Fehmarn sehr früh erfolgten Auflösung der Hufenverfassung entstanden mit der freien Theilbarkeit schmälere Aecker durch Längentheilungen und breitere Aecker durch Verschmelzung von ganzen Stücken, ohne bestimmte Abstufungen wie bei der Thüringischen, Calenberger Viertheilung.

In einer Petition der Landschaft an die Regierung von 1771 sagen die Eingesessenen dass viele Aecker weniger als 15 Schritte breit wären, woraus sich eben schliessen lässt dass 30 Fuss, ungefähr 2 Ruthen, als die normale Breite angesehen wurde.

Quertheilungen kommen nicht zum Vorschein. Bei der ungemeinen Länge des Fehmarnschen Pfluges und der Bespannung mit 6, in älteren Zeiten noch mehr Pferden wäre das gegenseitige Wenderecht auf quergetheilten Aeckern geradezu unerträglich geworden.

Zu einem Extrem der Längentheilungen und damit der Verschmälerung der Aecker wie auf Thüringischen, Rheinischen Feldmarken ist es hier aber auch nicht gekommen. Es wird bei Erbschaften oft so verfahren worden sein dass nicht die einzelnen Aecker durchgetheilt, sondern die Aecker in diesem Schlage (d. h. Gewanne) einem der Erben, die in jenem Schlage einem andern Erben ganz überlassen und etwaige Werthdifferenzen durch Geld ausgeglichen wurden. Jedenfalls ist seit mehreren Generationen eine Verbreiterung der Aecker weit häufiger eingetreten als eine Verschmälerung derselben, was damit zusammenhängt dass die Landstellen überhaupt mehr durch Zusammenkauf, Erheirathung und Ererbung von Aeckern vergrössert und so auch kleinere Besitzungen ganz eingegangen als auf dem umgekehrten Wege verkleinert worden sind. Sonst hätten Feldkoppeln längst vor der nunmehrigen allgemeinen Zusammenlegung der Felder entweder gar nicht oder nur selten durch blossen Austausch entstehen können.

Von den 35 Schlägen Puttgardens war schon vor hundert Jahren ein Schlag ganz verschlungen, da ein einziger Grundbesitzer die sämmtlichen Stücke dieses Schlages zusammen-

gebracht und zu einer Koppel vereinigt hatte. Die übrigen 34 Schläge hatten 758 Stücke, die aber bereits in 578 Nummern, d. h. Parzellen, zusammengezogen waren. Einer der Schläge bestand aus 20 Stücken, aber nur aus 7 Parzellen, ein anderer aus 17 Stücken, aber nur aus 5 Parzellen, ein dritter aus 19 Stücken und aus 2 Koppeln die aus 11 Stücken zusammengesetzt waren, ursprünglich also aus 30 Stücken, nunmehr aus (19 + 2) 21 Nummern oder Parzellen.

Die Grösse der Stücke war auf allen Feldmarken Fehmarns in Drömtsaaten ausgedrückt, das Drömtsaat zu 12 Schipsaat (Scheffelsaat), das Schipsaat zu 4 Fass: eine Uebertragung von der Aussaat eines bestimmten Maasses Getreide (Wintergetreide) auf die damit zu besäende Fläche Landes.

Drömt, Drimt, trimodius war im 12ten, 13ten, 14ten Jahrhundert ein im nordwestlichen Deutschland — in Holstein, Lauenburg, Meklenburg u.s.w. — übliches, wenn auch in den einzelnen Gegenden abweichendes Getreidemaass, welches 4—5 preussische Scheffel betrug.

Das Drömtsaat war schon deshalb kein bestimmtes geometrisches Flächenmaass weil nach Bodenbeschaffenheit und anderen Umständen stärker oder schwächer ausgesaeet wurde, also ein Drömt eine grössere oder geringere Fläche repräsentirte.

Es verhielt sich ursprünglich mit der holsteinischen Landtonne, von der Korntonne zu 8 Scheffeln herrührend, ganz ähnlich. Aber die Landtonne ist späterhin in der einen oder anderen Weise geometrisch fixirt worden [1]). Mit den Fehmarnschen Drömtsaaten ist dies niemals geschehen. Bei der ohne Vermessung 1802 ausgeführten provisorischen Grundsteuerregulirung reichten die Dorfschaften ihre Drömtsaaten-Register ein, nach welchem ex aequo et bono die Reduktion auf Steuertonnen vorgenommen ward.

Nach Otte, oekonomisch-statistische Beschreibung der Insel Fehmarn, Schleswig 1796 p. 162 f. wechselt das Schip-

1) Die Kammertonne, nach welcher im 18ten Jahrh. die Domanialhöfe vermessen und parzellirt wurden, zu 320 Q.-R., die Steuertonne von 1802 zu 260 Q.-R., die bei Privatvermessungen und im Verkehr für Kauf und Pacht übliche sogenannte Saattonne zu 240 Q.-R.; daneben kommen lokale Tonnen zu 180, 192, 340 Q.-R. vor.

saat von 28 bis 43 Q.-R., mithin das Drömtsaat von 236 bis 516 Q.-R.; nach Bargum, die Landmaasse in den Herzogthümern, Jahrbücher für Landeskunde VII, 257 ff., von 22 bis 51 Q.-R., mithin das Drömtsaat von 264 bis 612 Q.-R. Beide Angaben (erstere stimmt mit einem alten Generalverzeichnisse in der ehemaligen Amtstube zu Burg) ergeben rund denselben Zahlendurchschnitt von 36 Q.-R. für das Schipsaat oder 432 Q.-R. für das Drömtsaat. Allein schon die Abweichungen der beiden Angaben resp. im Minimum und Maximum zeigen dass dieselben nur auf partiellen Untersuchungen beruhen. Ohnehin ist die wirkliche Durchschnittsgrösse sämmtlicher Drömtsaaten daraus nicht zu entnehmen.

Nun beweist aber die ungemeine Flächendifferenz der Drömtsaaten, oder was dasselbe ist der Schipsaaten — mit denen praktisch am meisten hantiert wird — dass die Bodenverschiedenheit nicht der einzige, nicht einmal der hauptsächliche Grund gewesen sein kann hier so viel mehr und dort so viel weniger Fläche zu einem Drömtsaat, resp. Schipsaat anzusetzen. Es muss darin eine schon früh von den Dorfeingesessenen selber instinktiv vorgenommene Schätzung des Bodenwerthes nach allen erfassten Momenten gelegen haben, so dass alle Drömtsaaten, die grössten wie die kleinsten, gleichwerthig galten und alle den Grund und Boden treffenden staatlichen und kommunalen Abgaben und Leistungen „Drömtsaat Drömtsaatgleich“ repartirt wurden.

Mag nun dieser Drömtsaaten-Griff von vorne herein mangelhaft gewesen oder, was noch wahrscheinlicher, später eine ungleiche Kulturentwickelung eingetreten sein, z. B. mancher Schlag durch gute Wasserlösung sich gehoben haben, mancher durch den Verfall der Wasserlösung herunter gekommen sein, genug im 18ten Jahrhundert fühlten mehrere Dorfschaften das Bedürfniss einen Repartitions-Maassstab ausfindig zu machen, welcher dem Bodenwerthe besser entsprach.

Sie liessen 1770 ff. ihre Schläge durch einen der Sache kundigen Schullehrer vermessen, wobei die Quadratruthe zu 16 Fuss die Grundlage bildete und festgestellt wurde, wie viele Quadratruthen ein Schipsaat (damit auch ein Drömtsaat) in jedem Schlage enthielt. Weder die Schipsaaten noch die

Drömtsaaten wurden damit auf ein festes Feldmaass gebracht; es wurde ihnen ihr grösserer oder geringerer Flächengehalt belassen, aber jeder Schlag auf diesen Feldmarken für sich bonitirt. Die verschiedene Bonität ward in der Weise ausgedrückt dass in jedem Schlage nur die besten Drömtsaaten zu 12 Schipsaat, „für voll“, die übrigen stufenweise abwärts zu 11, 10, 9 Schipsaat und so weiter angesetzt wurden.

Von den reducirten Schlägen sagte man jetzt, sie seien „mit Bonität belegt.“

Als Beispiel diene Puttgarden, dessen 35 Schläge nacheinander von 1771 bis 1795 vermessen und bonitirt wurden. In 18 Schlägen wurden die Drömtsaaten zu den vollen 12 Schipsaaten eingeschätzt, in 17 Schlägen wurden sie mit Bonität belegt und zwar in drei Schlägen zu 11, in drei Schlägen zu 10, in drei Schlägen zu 9, in einem Schlage zu 8, in einem Schlage zu 7, in einem Schlage zu 6, in zwei Schlägen zu 4 Schipsaat und in den noch übrigen drei Schlägen theils für voll theils reducirt angesetzt.

Nach dem alten Erdbuch hatte Puttgarden 457 Drömtsaat $3^{9}/_{12}$ Schipsaat Ackerland. Hievon gingen ab für Bonität in 17 Schlägen 42 Drömtsaat $8^{11}/_{12}$ Schipsaat, mithin ergab die Reduktion auf „völlig gut“ 455 Drömtsaat $9^{10}/_{12}$ Schipsaat. Hierauf wurde ein neues Erdbuch und Heberegister angelegt und fortan darnach Alles subrepartirt was das Ackerland an öffentlichen Lasten zu tragen hatte: die nach dem allgemeinen Drömtsaaten-Register der Landschaft auf das Dorf fallende Quote der ordinairen Kontribution, des Magazingeldes u.s.w., die kommunalen Lasten der Landschaft und des Kirchspiels und was für die eigenen Bedürfnisse des Dorfes zu leisten war.

So wurde wenigstens innerhalb derjenigen Dorfschaften welche diese Reform ausgeführt hatten die ganze Steuerlast gleichmässiger vertheilt.

Wie überbürdet seither der Boden geringerer Qualität bei der „Drömtsaat Drömtsaat gleichen“ Besteuerung gewesen war beweisen die beiden Schläge Puttgardens, in welchen das bonitirte Drömtsaat von 12 auf 4 Schipsaat reducirt, also um $^{2}/_{3}$ erleichtert ward.

Bei dieser Vermessung und Bonitirung zeigte sich dass

das Drömtsaat nicht immer auf geringerem Boden eine grössere, auf besserem Boden eine kleinere Fläche hatte, wie man der Werthausgleichung wegen, da Drömtsaat Drömtsaat gleich galt, im Allgemeinen präsumiren musste.

Auf dieser Feldmark nämlich war das Schipsaat am kleinsten im Schlage Nr. 25 mit 35 Q.-R., am grössten im Schlage Nr. 21 mit 50 Q.-R. Es wurde aber die Drömtsaat des Schlages Nr. 21 zu 11 Schipsaat, die des Schlages Nr. 25 nur zu 9 Schipsaat bonitirt. Der schlechteste Schlag Nr. 31, dessen Drömtsaaten nur zu 4 Schipsaaten taxirt wurden, hatte 41 Q.-R. auf das Schipsaat, eben so viel aber auch der Schlag Nr. 12, dessen Drömtsaaten als „völlig gute", also dreimal so werthvoll eingeschätzt wurden[1]. —

In Puttgarden hatte nach dem alten Erdbuch Nr. 9, der kleinste Schlag, nur 2 Dr. $4\frac{1}{2}$ Sch., dahingegen Nr. 23, der grösste Schlag, 43 Dr. $5\frac{8}{12}$ Sch. Durchschnittlich waren die Stücke in Nr. 9 $\frac{1}{4}$ Dr., die in Nr. 23 $\frac{4}{5}$ Dr. gross.

Die Zahl der Stücke eines Schlages wechselte daselbst von 7 in Nr. 33 ($5\frac{10}{12}$ Dr.) bis 54 in Nr. 23 ($43\frac{1}{2}$ Dr.), die Zahl der Nummern (Parzellen, p. 311) von 5 in Schlag Nr. 5 (8 Dr.) bis 43 in dem eben erwähnten grössten Schlag Nr. 23.

Die durchschnittliche Grösse der Stücke sämmtlicher Schläge war c. $\frac{2}{3}$ Dr., die der Parzellen fast $1\frac{1}{3}$ Dr., abgesehen vom Schlag Nr. 35, $9\frac{1}{2}$ Dr. gross, welcher, wie vorhin bemerkt, schon die Koppel eines Einzigen geworden war.

Die ungleiche Grösse der Stücke nach den verschiedenen Schlägen bedarf keiner Erklärung. In einem und demselben Schlage aber müssen bei normaler Gestaltung eines rechtwinkligen Vierecks und bei durchgängig gleicher Bodenbeschaffenheit die Stücke als die Einheiten der ursprünglichen Vertheilung ganz gleich gewesen sein[2].

1) Ueber eine andere Anomalie bei dem Hannoverschen Lagemorgen-System p. 267, vorletzter Passus.

2) Sollten bei der Ansiedelung Einzelne, wie Manche allgemein voraussetzen, durch grössere Portionen bevorzugt worden sein, so werden sie auch auf Fehmarn nicht ein grösseres Stück, sondern 2, 3, 4 Einheits-Stücke erhalten haben.

In einem Schlage der Vitzdorfer Ackerflur war jedoch nach dem alten Erdbuch die Ungleichheit der Stücke (von Parzellen spreche ich hier nicht) so gross dass z. B. ein Stück zu 1 1/6 Dr., ein anderes zu 1/8 Dr. stand und eine aus 3 Stücken gebildete Parzelle sogar nur 2/3 Dr. betrug. Ich kann mir diese ungemeine Differenz nur aus einer ganz abnormen Missgestaltung des Schlages und aus der Bodenvarietät innerhalb desselben erklären: dass die obere Grenzlinie des Schlages gar nicht mit der unteren Basis korrespondirte und einzelne Stücke weit länger waren als die übrigen, dass einige Stücke wegen sumpfiger Stellen, ungünstigen Untergrundes u.s.w. zur Entschädigung eine grössere Fläche erhalten hatten [1]), dass der Schlag Geren an den Endseiten hatte u.s.w.

Geren führten auch auf der Fehmarnschen Ackerflur diesen alten weit verbreiteten Namen, sie kamen auch hier nicht bloss einzeln in oder an einem Schlage, sondern auch als Komplexe vor. Auf einer Feldmark führte ein ganzer Schlag wegen dieser Form den Namen Gerenschlag [2]).

Der Ansatz zu Drömtsaaten war von den Aeckern auf die Wiesen und Weiden übertragen.

Endlich waren auch die Höfe im Dorfe mit ihren Hausgärten zu Schipsaaten angesetzt. Unter Schipsaat muss hier aber eine weit grössere Fläche befasst sein als auf dem Felde, da z. B. die 25 kontribuablen Höfe von Vitzdorf mit den Hausgärten zusammen nur 1 Dr. 3 Sch. 1 3/4 Fass betrugen. Hierin lag eine Steuermoderation im Vergleich zu den Aeckern, die wohl darin begründet war dass die area der Gebäude und die Hofräume als unproduktiv abgesetzt wurden. Die 25 Höfe waren im Erdbuche als 26 „Stücke“ aufgeführt, da einer der Höfe aus 2 Stücken bestand.

Dass auf Fehmarn die Höfe im Dorfe Stücke genannt

---

1) Ein derartiger Fall in einer der Lagen von Geismar: p. 302.

2) Es sind sogar Geren ohne Rektifikation ihrer Form eingekoppelt worden. Ist schon die Feldbestellung eines offenen Geren an seinem spitzigen Ende schwierig, so noch mehr die einer dreieckigen länglichen Koppel.

wurden wie die Aecker in den Schlägen ist deswegen interessant weil es ein Beweis mehr ist dass die Dörfer als genossenschaftliche Einheiten gegründet und dann in die Antheile der Einzelnen, in Stücke, zerlegt wurden.

Feldordnung und Feldbetrieb.

Flurzwang.

Wegen der Gemenglage der Aecker existirte wie überall so auch auf Fehmarn der Flurzwang, wenngleich dieser Ausdruck dort ganz unbekannt ist, wie in den Herzogthümern überhaupt wo diese Institution unter „Feldgemeinschaft" einbegriffen war.

Allgemein wurde auf den Fehmarnschen Ackerfluren folgende sechsjährige, schon Abh. I, p. 268 unter der Geschichte der Feldsysteme erwähnte Rotation befolgt: 1) Reine Brache, 2) Gerste[1]), 3) Erbsen (graue Felderbsen) etwas Wicken, Linsen, früher auch Bohnen, 4) Weizen, wenig Roggen, 5. 6) Dreesch. Einige Dörfer hatten dreijährige Dreesch, also eine siebenjährige Rotation. In den beiden Dörfern Puttgarden und Preesen war die sechsjährige Rotation durch einstimmigen Beschluss aller Interessenten noch unter Flurzwang (ein bemerkenswerthes Faktum) zu einer zwölfjährigen in folgender Weise umgestaltet worden: 1) Ueber die ganze Ackerflur wie früher 1. Brache, 2. Gerste, 3. Erbsen, 4. Weizen. Dann das Feld halbirt: auf der einen Hälfte 5—8. wie 1—4., darauf 9—12. Dreesch; auf der anderen Hälfte 5—8. Dreesch und 9—12 wie 1—4. Es wurde also damit eine vierjährige Dreesch statt der zweijährigen bezweckt[2]). —

Die Feldbestellung war hier schon früh eine sehr energische, insbesondere die Bestellung der wegen des schweren Bodens unentbehrlichen reinen Brache: die Dreesch im Herbste flach

---

1) Sommergerste. Wintergerste wird nur in den Marschen gebaut. Die Stellung der Gerste in dieser Rotation motiviren die Fehmaraner damit dass das Getreide nach der stark gedüngten Brache dort leicht sich lagere, was der Gerste weniger schade als dem Weizen.

2) Meine hist. stat. Darstellung von Fehmarn 1832 p. 214.

gestürzt, im Brachjahre 5 mal gepflügt und noch einmal im nächsten Frühjahr zu Gerste. Die Gerstestoppel blieb liegen und ward erst im folgenden Frühling einmal zu Erbsen gepflügt, welche eingeeggt wurden.

Die Erbsenstoppel wurde rasch aufgebrochen, aber sofort tief zur Weizensaat gepflügt, das Weizenfeld im Frühjahr gebootet, d. h. mit einer hölzernen Egge überstrichen und (in neuerer Zeit) 8 Tage später mit Klee übersäet, der mit einer eisernen Egge eingebracht wurde. Der Kleebau ist auf Fehmarn schon etwa um 1730 eingeführt worden; es wird erzählt dass ein Bürgermeister Mildenstein zu Burg, welcher in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Leipzig studirt und in Sachsen den Kleebau kennen gelernt hatte, den ersten Kleesamen nach Fehmarn eingeführt habe. Es wird nur ein Kleeschnitt genommen und dann die Dreesch mittelst Tüderns beweidet.

Der Feldbetrieb war wegen der starken Pferde- und Leute-Haltung sehr kostspielig. Noch um 1830 wurde meistens noch mit 6 Pferden (wozu ausser dem Pflüger mindestens noch ein Pferdetreiber erforderlich) gepflügt[1]). Mit diesem Gespann wurde täglich zweimal gewechselt, sodass schon auf einer Bauernwirthschaft von 120 bis 150 Morgen 12 Pferde gehalten werden mussten. Es waren freilich kleine kraftlose Thiere. Jetzt hält man weniger aber bessere Pferde und gebraucht auch anders konstruirte Pflüge als den alten schweren Fehmarnschen Pflug, der die ungeheure Länge von 12 Fuss hatte.

Die alte Ackerflur der Dorfschaften ist durch die aufgetheilten Gemeinweiden, die meistens einen leichteren Boden haben, vergrössert worden.

Zu einigem Ackerbau wurden dieselben schon seit Jahrhunderten benutzt, indem die Bauerschaften von Zeit zu Zeit eine Quote ihrer Gemeinweiden auf bestimmte Jahre nach dem Besitze kontribuablen Ackerlandes unter sich durch das Loos

1) Vor einigen hundert Jahren spannten die Fehmaraner sogar 10 bis 12 Pferde vor den Pflug, wie sie in einer Vorstellung an die Regierung vom 14. Mai 1602 über die Kostspieligkeit ihres Ackerbaus zur Abwehr neuer Belastung angaben. Meine hist. stat. Darstellung p. 217.

zum Bau vertheilten [1]). Die Rotation war dann häufig eine fünfjährige: 1) Hafer, 2) Brache, 3—5) Hafer, unter Flurzwang.

Seit der definitiven Auftheilung der Gemeinweiden, welche grösstentheils erst in die Zeit fällt wo der Flurzwang schon aufgegeben war, hat hier der Roggenbau sehr zugenommen.

Ueberfahrtsrecht über die Aecker Anderer.

Dieses Recht griff hier nicht so nachtheilig ein als auf manchen binnendeutschen Feldmarken, weil mehr Feldwege vorhanden waren, mithin viele Schläge (Gewannen) eine selbstständige Zukömmlichkeit hatten, ganz eingeklemmte Gewannen selten waren und quergetheilte Stücke kaum vorkamen. So weit das Bedürfniss des Ueberfahrens existirte, konnte es hier leichter dadurch befriedigt werden dass bei der sechsjährigen Rotation immer zur Zeit die Hälfte aller Aecker keine Frucht trug, nämlich die beiden Dreeschfelder, von welchen nur das erstjährige bis zum Kleeschnitt der Schonung bedurfte, und das Brachfeld. Es wurden hienach, wie es im Laufe der Jahre passte, Wege über diese oder jene Aecker ausgelegt: Wandelwege (wandelbare Wege), Graswege, die noch in der Fehmarnschen Wegeordnung vom 8. Mai 1792 erwähnt werden.

Das Wenderecht.

Stiessen Schläge an die Gemeinheiten („nachbarliche Freiheiten“) so durfte auf diesen mit Pflug und Gespann gewendet werden, nach der Beliebung einer Dorfschaft bis zu einer Distanz von 30 Fuss. Dabei wurde viele gute Ackererde, welche an den Pflug sich ansetzte, mit auf die Wendung verschleppt. Deshalb gestattete die Petersdorfer Nachbarbeliebung von 1799 den betreffenden Ackerbesitzern die Erde einen Spaden tief wieder abzugraben, gegen eine Abgabe von 3 Schilling per Schipsaat Ackerlandes an die Nachbarschaft (p. 122).

Nach der Dänschendorfer Beliebung von 1829 Art. 12 musste der welcher abgraben wollte dies bei 1 Mark Strafe

1) Eine bestimmte Angabe darüber ist mir von 1694 zu Gesicht gekommen.

den Dorfgeschwornen anzeigen, um sich von diesen anweisen zu lassen wie tief er graben durfte (p. 117).

Die Vadersdorfer Beliebung von 1834 verlangt hiefür keine Abgabe, sondern verbietet nur dem Ackerbesitzer in Art. 9 die Pflugwendung vor seinem Acker so abzufahren dass sie nicht mit Pferden und Wagen festen Fusses passirt werden könnte. (p. 125).

Bei Auftheilung von Gemeinweiden wurden die nöthigen Wendungen von der Theilung ausgeschlossen, als Eigenthum der Nachbarschaft konservirt welche sie alljährlich als Grasland verhäuert.

Ausser diesen sogenannten Wendungen gab es allerdings dem Wenderecht unterworfene Aecker, Anwandäcker, hier Forjaar genannt. Oefters aber war der Anwandacker nicht der erste Acker einer quervorliegenden Gewanne, sondern gehörte zu der betreffenden Gewanne selber, lag am Ende derselben quer vor den übrigen Stücken die darauf schossen, gewissermaassen zu ihren Füssen, weshalb er Fussstück oder Fusswende genannt wurde.

Wenn Aecker auf einen nicht sehr breiten Feldweg schossen, so genügte dieser bei der Länge und der starken Bespannung des Pfluges zum Wenden nicht, es musste dann über den Weg hinüber auf den an der anderen Seite desselben gelegenen Aeckern gewendet werden.

Wasserlösung.

Ein wunder Punkt der Fehmarnschen Feldmarken seit langer Zeit. Bei der das Wasser nicht durchlassenden Beschaffenheit des Bodens, und da aus den Niederungsflächen der Insel das Sammelwasser nur langsam dem Meere zufloss und leicht auf den Feldern stagnirte hätte der Wasserlösung durch ein vollständiges System von Abzugsgräben eine Sorgsamkeit wie in den Marschen gewidmet sein müssen.

Nun verfielen aber im vorigen Jahrhundert, wenn nicht schon früher, die alten ungenügenden Wasserläufe trotz aller in den Nachbarbeliebungen enthaltenen Vorschriften und Strafandrohungen gänzlich, weil die Dorfgeschwornen aus Schlaffheit oder Nachgiebigkeit gegen ihre Nachbarn es an der nöthigen

Aufsicht und Kontrole fehlen liessen, obwohl sie selber deswegen nach einigen Beliebungen Strafen an die Nachbarschaft zahlen sollten, nach anderen Beliebungen ausdrücklich für den aus ihrer Nachlässigkeit entstandenen ganzen Schaden verantwortlich gemacht waren.

Es war eben den meisten Landbesitzern kein Ernst mit der Sache. Viele liessen sogar die Gräben gerne zuwachsen, weil sie über den vermeintlichen Landgewinn sich freuten.

Es wurde so schlimm dass die Regierung durch Verordnung vom 31. März 1790 intervenirte, die Wiederherstellung der Abzugsgräben anbefahl, unterm 31. August 1790 die Brüche für die Saumseligen feststellte und durch ein Regulativ der schlesw.-holst. Landkommission vom 4. Sept. 1790 das zu beobachtende Verfahren vorschrieb, worauf die Arbeit unter Leitung eines Landesökonomiebeamten in den Jahren 1791 und 92 ausgeführt ward.

Es wurden c. 7000 Ruthen alte Abzugsgräben wiederhergestellt und c. 13000 R. neue Gräben gezogen, eine Menge von Brücken darüber gebauet und bei dem Dorfe Preesen eine neue Schleuse mit Fallthüren angelegt, da es sich auch um Abwehr der Ueberschwemmungen vom Meere her handelte. Die Kosten wurden auf die Stadt Burg und die Kirchspiele der Landschaft repartirt [1]).

Der Nutzen dieser Aufbesserung fand alsbald seine Anerkennung in der Preissteigerung solcher Aecker die besonders gelitten hatten auf das Doppelte und Dreifache.

Aber 1831 fand ich nach den nassen Sommern 1829 und 1830 die Wasserlösungen in abermaligem Verfall.

Das Sammelwasser stagnirte wieder in den Grenzfurchen, und vielerwärts stand das Getreide nur auf dem Rücken der Aecker in gutem Wuchse.

Das Abpflügen. Wiederherstellung der Aecker oder Geldersatz.

Die Gemenglage der Aecker gab auch hier die Gelegenheit zu dem leidigen Abpflügen. Früher suchten manche Feldnachbarn Grenzirrungen dadurch zu vermeiden dass sie zwi-

1) Otte a. a. O. pag. 171 ff.

schen ihren Aeckern einen neutralen Grasstreifen von gewisser Breite liegen liessen, den sogenannten Tründelschlag, dessen anderweitiges Vorkommen p. 309 besprochen ist.

Es erinnert dies dem Zwecke nach an die sogenannten Schanzfurchen auf Hannoverschen Feldmarken[1]). Allein diese Tründelschläge nahmen nicht nur vielen Platz weg sondern gewährten auch den Feldmäusen einen gesicherten Aufenthalt. Man gab dies daher wieder auf.

Hie und da liessen Interessenten eines Schlages Grenzsteine zwischen ihre Aecker setzen[2]). Doch auch dieses kam wieder in Abnahme, weil die Grenzsteine beim Rundeggen störten und den Ablauf des Wassers aus den Grenzfurchen hinderten.

So konnten denn schlechtgesinnte Feldnachbarn auf das Abpflügen spekuliren.

Es wurden mir Fälle berichtet dass schmale Aecker durch Abpflügen etwa den 16. Theil ihrer Fläche eingebüsst hatten, und ein Fall dass ein langer und breiter Acker durch Zupflügen von beiden Seiten um etwa 180 Q.-R. vergrössert worden war, die wieder abgenommen wurden.

Hatten mehrere solche Irregularitäten in einem Schlage Platz gegriffen oder hatte der Druck des Abpflügens von einem Acker sich weiter über andere Aecker verbreitet, indem der Verletzte was er auf der einen Seite verloren hatte auf der anderen Seite wieder einzuholen suchte, so konnte es, um wieder Ordnung zu schaffen, Bedürfniss werden auf erhobene Beschwerden den ganzen Schlag von Neuem zu reguliren und die rechtmässigen Antheile der einzelnen Interessenten wiederherzustellen.

---

1) Nach der Calenberger Feldordnung musste, wenn zwei Feldnachbarn „zur Sicherung ihres Landes" eine Schanzfurche zwischen sich halten wollten, Jeder dazu die Hälfte der Furche ungepflügt liegen lassen.

2) Die Petersdorfer Beliebung bestimmt in § 34, dass der welcher einen Grenzstein zwischen den Petersdorfer Feldern (aus Versehen) auspflügt dies dem Worthalter binnen 24 Stunden anzeigen muss. Das weitere Verfahren p. 121. Doch können unter Felder hier auch die ganzen Schläge verstanden sein, die entweder durch Tründelschläge oder durch Grenzsteine von einander geschieden waren.

Es geschah dies nach Maassgabe des Drömtsaaten-Registers im Erdbuche des Dorfes. Eine Analogie für diese Grundlage bietet das Verfahren nach dem sogenannten alten Ackergehalt im Weimarschen auf denjenigen dortigen Feldmarken welche das Breitesystem nicht konservirt hatten, so wie bei den in Stücke eingetheilten Geren überhaupt (p. 224. 25); eben so das Verfahren nach den Lagemorgen der Erdbücher in Süd-Hannover (p. 256).

Nun muss es aber auf Fehmarn für misslich gehalten worden sein die nun einmal seit langer Zeit vorhandenen, wenn auch so per nefas entstandenen Grenzfurchen wieder zu verlegen, sei es weil es bei der Beschaffenheit des Bodens viele Arbeit machte oder weil die Grenzfurchen meistens auch zur Wasserlösung dienten, oder aus anderen Gründen[1]).

So ergriff die Nachbarschaft eines Dorfes den Ausweg die Entschädigung in Geld nach den im Vorwege aufgestellten Taxen des Werthes der Ländereien zu statuiren.

Es war die Puttgardener Nachbarschaft welche am 10. Mai 1772 beschloss ihre sämmtlichen Schläge zu Geldeswerth anzusetzen „auf dass so Jemand die Maasse eines Schlages verlangt, sie sich einander auszahlen können, damit der Acker in seiner Form bleibt und durch das Messen nicht verdorben wird“. Es wurde zugleich der Werth eines Schipsaates in jedem Schlage bestimmt, von 6 Mk. in Schlag 31 bis 45 Mk. in Schlag 21 und fortan nach diesen Ansätzen, wenn Furchen erweislich abgepflügt waren, der Ersatz statt in natura durch Geldzahlung geleistet. — Ob dies in anderen Dörfern Nachfolge gefunden hat ist mir nicht bekannt geworden.

Verkoppelung und anfängliches Widerstreben dagegen.

Mit dem Einschlafen des Flurzwanges im Laufe des 18. Jahrhunderts[2]) steigerten sich alle Uebelstände der Gemenglage.

Zwar wurde die sechsjährige Rotation meistens beibehalten,

1) Man sieht noch jetzt auf Fehmarn grosse, aus einer Anzahl von Stücken der verschiedensten Breite zusammengesetzte Koppeln, wo diese Stücke belassen sind wie sie vor dem Zusammenkaufen oder Zusammentauschen waren, statt sie in reguläre Ackerbreiten umzuwandeln.

2) Zwei Dörfer, Puttgarden und Preesen, sollen noch bis Anfang dieses Jahrhunderts den Flurzwang inne gehalten haben.

aber nicht mehr a tempo auf den Schlägen betrieben, womit auch die Gleichzeitigkeit der Feldbestellungs- und Erntearbeiten aufhörte.

Auf demselben Schlage gingen nun die Kulturen bunt durcheinander: Aecker in Brache, Aecker in Dreesch, Aecker mit Wintersaat, Aecker mit Sommersaat.

Auf den Dreeschäckern wurde das Vieh zwar getüdert, riss sich aber häufig vom Seile los und verwüstete die links und rechts angrenzenden, getreidetragenden Aecker anderer Besitzer. Die in Nachbarbeliebungen vorgeschriebene Besichtigung der Tüder wurde meistens versäumt.

Viele Mühe machten besonders die Kühe. Von Durst geplagt (sie wurden täglich nur einmal zur Tränke geführt), von der Hitze auf den offenen Feldern gedrückt, von Insekten gequält geriethen sie in unruhige Bewegung (was man Bissen der Kühe nannte), worunter auch der Milchertrag litt.

Wo gemeinschaftliche Feldhüter nicht mehr gehalten wurden war Jedermann berechtigt das wild herumlaufende Vieh zu schütten. Dies führte zu Missbräuchen, indem z. B. junge Kerle um sich ein Trinkgeld zu verdienen an den freien Sonntagen früh Morgens auf die Felder eilten, das Vieh aus dem Tüder nahmen und dann im Dorfe die Anzeige machten dass sie es eingefangen hätten.

Viel geklagt wurde auch über die häufigen Felddiebstähle schlecht gesinnter Feldnachbarn, inbesondere über das „Abhocken des Getreides“, worunter man das diebische Hinübertragen von Garben von des Nachbars Acker auf den eigenen verstand [1]) Auch Dünger wurde so von angrenzenden Aeckern entwendet und auf den eigenen transportirt.

Es fehlte der Feldfriede.

---

1) Ueber dieses Manöver folgende Anekdote: Ein Landmann, welcher einen Feldnachbarn in dem begründeten Verdacht des Abhockens hatte, hielt sich nach vollbrachter Ernte eine Nacht über auf seinem Acker verborgen. Der Nachbar kam denn auch vor Tagesgrauen herangeschlichen, war aber in seinem bösen Gewissen so verwirrt dass er sein eigenes Getreide auf den Acker dessen trug den er bestehlen wollte. Das liess sich nun dieser gerne gefallen und holte eiligst Gespann vom Hofe um die Zugabe zu seinem Getreide mit einzufahren.

Man hätte nun in Hinblick auf alle diese Uebelstände der Gemenglage erwarten können dass die Schleswigsche Einkoppelungsverordnung vom 26. Januar 1770 (welche auf eine vorläufige vom 10. Febr. 1766 folgte) den Fehmaranern willkommen gewesen wäre.

Allein die Landschaft wandte sich im Jahre 1771 mit einem dringenden Gesuche um Exemtion von dieser Verordnung an die Regierung und stützte dasselbe auf folgende Gründe:

1) Fast $^2/_3$ aller Dorfeingesessenen auf Fehmarn hätten sich einige Stücke angekauft, wovon sie sich nothdürftig unterhielten. Eine Eingrabung würde ihnen die Hälfte ihres Landes kosten, und die Kosten könnten sie ohnehin nicht abhalten. Viele Aecker seien nicht 15 Schritte breit und über 400 Schritte lang. Hier betrüge die Eingrabung rund herum 830 Schritte und würde, der Schritt zu 1 Schilling, 52 Mark Kosten verursachen. Wall und Graben müssten eine Breite von 6 Schritt haben, folglich gingen $^2/_5$ von einem derartigen Acker gänzlich verloren, und da ein solches Stück etwa 150 Mk. gelte, so sei es nachher obgleich es noch 52 Mk. Einkoppelungskosten verursacht hätte nur 90 Mk. werth; es könne nur die Hälfte Korn u.s.w. darauf gebauet, folglich auch die Steuer nicht mehr getragen werden. Der gemeine Mann müsse also zum Verkaufe seines Ackers sich entschliessen, und da gerade er die Aecker bis jetzt im Preise gehalten hätte und die grösseren Bauleute Land genug hätten so würde die vorgeschriebene Einkoppelung ein Sinken der Preise der Ländereien zur Folge haben.

2) Die Einkoppeluug setze Arrondirung und Vertauschung voraus[1]). Die Aecker seien aber in der Regel und zwar einzeln den Gläubigern verpfändet, daher man deren Bewilligung haben müsse; die Auseinandersetzung aber der Gläubiger mit den alten und neuen Besitzern sei eine schwierige und weitläufige Sache[2]).

---

1) Ebendeshalb ist die ganze Berechnung sub 1) illusorisch.

2) Diese Schwierigkeiten wären durch gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen gewesen, wie dies z. B. durch das Hannoversche Verkoppelungsgesetz geschehen ist.

3) Käme gegenwärtig ein Hausmann (Hofbesitzer) zurück, so könne er sich durch beliebige Veräusserung eines Stückes Landes helfen und bei besseren Umständen wieder etwas ankaufen. Nach vollzogener Einkoppelung müsse ein Verschuldeter schon eine ganze Koppel veräussern, welches seinen Turnus und seinen Ackerbau in Unordnung bringen würde.

4) Viele kleine Dörfer hätten nur eine sehr geringe Anzahl von Weideländereien, welche durch Auftheilung in so kleine Parzellen zerfallen würden dass sie nicht zu benutzen wären [1]).

Dieser Vorstellung der Landschaft schloss sich die Stadt Burg an. Das Gesuch ward bewilligt.

So blieb den intelligenteren und grösseren Grundeigenthümern nur übrig auf dem schon früher von Einzelnen eingeschlagenen Wege des Zusammenkaufens und Zusammentauschens von Stücken mitten in den offenen Schlägen Koppeln zu errichten.

Bis 1830 mag in dieser Weise etwa der zehnte Theil der Baufläche der Insel eingekoppelt worden sein.

Auf den Koppeln wurde sofort statt der alten fehmarnschen 6jährigen Rotation ein 8—9jähriger, der holsteinischen Koppelwirthschaft nachgebildeter Turnus mit Modifikationen nach den Ansichten und Verhältnissen der Besitzer eingeführt.

Beispielsweise wurde auf einer gänzlich eingekoppelten, in der Feldmark der Stadt Burg gelegenen Landstelle von 100 Tonnen (c. 200 Morgen) vorzüglichen Bodens als Hauptrotation gewählt: 1) Brache, 2) Rapssaat, 3) Weizen, 4) Erbsen, 5) Weizen, 6) Mäheklee und Weide, 7 und 8) Weide; und auf kleinen als Nebenschläge behandelten Koppeln: 1) Brache, 2) Roggen oder Gerste zum Hausbedarf, 3) Linsen oder Mengfutter, 4) Hafer mit Klee, 5 und 6) Weide, 7) Hafer.

Mit dem Rapssaatbau, welcher damals auf den holsteinischen Gutshöfen florirte, ward auf Fehmarn 1817 der Anfang gemacht; derselbe war ein hauptsächliches Motiv zu weiteren Einkoppelungen, weil er auf den offenen Feldern wegen der all-

---

1) Sie hätten eben in die Verkoppelungsmasse hineingezogen werden können. Nachher sind sie doch zu besonderen Parzellen aufgetheilt worden. Das Verhältniss der Gemeinweiden zum Kornlande schwankte um 1830, nachdem schon manche aufgetheilt waren, in den verschiedenen Dorfschaften von 1:4 bis 1:7.

gemeinen, über die ganze Insel ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Feldmarken sich erstreckenden Herbstweide nicht betrieben werden konnte. —

Um die Einkoppelung rascher zu verallgemeinern wurde unterm 31. Oktober 1842 von der schleswig-holsteinischen Regierung zu Gottorf mit Königl. Autorisation eine besondere „Weide- und Einkoppelungs-Verordnung" für Fehmarn erlassen. Diese stiess nicht mehr auf einen Widerstand wie 1771. In Betreff der Einkoppelung enthält sie folgende Bestimmungen:

1) Jeder kann sein Land einfriedigen und damit der Herbstweide entziehen, wenn es eine regulaire koppelbare Figur bildet[1]), ferner wenn die (spätere) Eingrabung der benachbarten Grundstücke dadurch nicht wesentlich behindert und endlich wenn die Kommunikation dadurch nicht erschwert wird.

Die Untersuchung hierüber steht dem Amthause mit Zuziehung der Feldgeschwornen zu.

2) Unter diesen Voraussetzungen darf der Aussengraben der Befriedigungen unmittelbar an die benachbarten Grundstücke ohne Berücksichtigung des sogenannten Tründelschlags (p. 309 Anm.) gezogen werden.

3) Schliessen sich die einzugrabenden Ländereien an bereits vorhandene Koppeln an, bei deren Eingrabung der sogenannte Tründelschlag seiner Zeit ausser der Befriedigung geblieben ist, dann soll derselbe von den Einkoppelnden nach Schätzung unbetheiligter Feldgeschworenen seinem Werthe nach unter Abschreibung der Abgaben vergütet werden. Auch hat der Einkoppelnde die Hälfte der ihm (mit) zu Gute kommenden älteren Befriedigung dem benachbarten Koppelbesitzer auf Verlangen gegen eine angemessene Vergütung des Grundes und Bodens abzunehmen und künftig zu unterhalten.

4) In den nächsten 6 Jahren ist die Zusammenlegung und Einfriedigung der Ländereien den Interessenten jeder Feldmark zu überlassen. Später genügt zu einem bindenden Beschlusse dass die Eigenthümer der Hälfte des Areals der (noch) offenen Felder dafür stimmen, nachdem durch eine vor-

1) Das war bei den älteren Koppeln nicht immer der Fall.

gängige Untersuchung festgestellt worden dass Niemand dadurch beeinträchtigt und benachtheiligt wird.

5) Bei einer allgemeinen Befriedigung sollen die schon früher eingefriedigten Ländereien möglichst ihren Besitzern verbleiben; nöthigenfalls aber müssen sie Theile von Koppeln abtreten gegen vollständige Wiederlage an Land und gegen baare Vergütung der Befriedigungskosten.

6) Zur Ausführung sind für jedes Kirchspiel zwei Feldgeschworene auf 6 Jahre durch die Vorsteher und Repräsentanten desselben zu wählen [1]).

Diese haben mit den Betheiligten zu verhandeln und mit Zuziehung eines autorisirten Feldmessers den Plan zu entwerfen.

Der Plan wird sodann von dem Amthause unter Zuziehung von Landverständigen festgestellt, unter Vorbehalt des

---

1) Das Kirchspielsgericht, bestehend aus einem Kämmerer und 6 Richtern, ist zugleich die Verwaltungsbehörde für das Kirchspiel. Die Mitglieder desselben, in früheren Zeiten durch eigene, nur der Bestätigung bedürfende Wahl sich ergänzend, wurden später vom Amthause ernannt. Die Vertretung des Kirchspiels gegen diese Vorsteher lag den 4 Hauptleuten jedes Kirchspiels ob, welche aber verkehrter Weise vom Kämmerer ernannt wurden. Eben so verhielt es sich mit den Gemeinsleuten (den Repräsentanten der einzelnen Dörfer des Kirchspiels), zwei aus jedem Dorfe. Die sämmtlichen Kämmerer und Richter, Hauptleute und Gemeinsleute machen die Landschaftsversammlung aus. Die Kommunalordnung für die Landschaft Fehmarn v. 15. Okt. 1853 lässt im Ganzen die seitherige Verfassung bestehen, räumt aber den Eingesessenen Wahlrechte ein. Die Hauptleute werden nun in Plenarversammlungen des Kirchspiels, die Gemeinsleute dorfweise gewählt. Zur Wahlberechtigung ist ein Grundbesitz von mindestens 10 Steuertonnen und das zurückgelegte 21. Lebensjahr, zur Wählbarkeit ein Grundbesitz von mindestens 20 Tonnen und das zurückgelegte 25. Lebensjahr erforderlich. Jeder Wählbare unter 60 Jahren ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Alle zwei Jahre tritt $^1/_3$ der Gemeinsleute und alle 6 Jahre treten sämmtliche Hauptleute auf einmal aus. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von $^2/_3$ in Landschafts- wie in Kirchspielsversammlungen erforderlich. Geldstrafe trifft die welche ohne Entschuldigung fehlen. Die bisherigen geringen Emolumente der Vorsteher und Repräsentanten fallen weg. Von jeder beabsichtigten Versammlung ist dem Amtmann Anzeige zu machen, der sich einfinden, unberechtigte Beschlüsse kassiren, auch die Versammlung auflösen kann. Neue Anleihen dürfen fortan nicht ohne höhere Genehmigung kontrahirt werden. Hierin war ehemals viel gesündigt worden.

binnen 10 Tagen einzureichenden Rekurses an die Rentekammer (die damalige höchste Behörde für Landwirthschaftsangelegenheiten, Steuerwesen, Gewerbekonzessionen u.s.w. zu Kopenhagen).

Diese Verordnung ist von durchgreifendem Erfolg für Zusammenlegungen gewesen, und zwar sollen viele Feldmarken schon 1842—48 ohne amtliche Mitwirkung durch die Interessenten selber regulirt worden sein. Man liess es aber meistens bei der Zusammenlegung der Felder mit Einschluss der sogenannten Folgeeinrichtungen Wege Brücken Gräben u.s.w.: (Verkoppelung im Hannoverschen Sinne) bewenden, da die Einfassung mit bebuschten Wällen, den sogenannten Knicken, nicht mehr für nothwendig und nicht für überwiegend nützlich erachtet wurde [1]). Um Feldfrieden zu erlangen war die Einkoppelung nicht mehr so Bedürfniss wie früher. Abgesehen davon dass schon die Zusammenlegung Schutz gegen manche Unbillen gewährt stand dieser Reform eine durchgreifende Modifikation der Weideverhältnisse zur Seite.

Die gedachte Weide- und Einkoppelungs-Ordnung erklärt nämlich unter Aufhebung der Kgl. Weide- u. Viehordnung vom 20. Febr. 1741 die allgemeine Herbstweide, welche über die ganze Insel sich erstreckte, für wegfällig von 1843 an und beschränkte dieselbe auf jede Dorfschaft für sich von beendigter Ernte bis zum 10. Nov. Wer aber die Herbstweide auf der Ackerflur eines Dorfes benutzen will muss zur möglichsten Schonung der Herbstsaat und der vorhandenen Einfriedigungen entweder einen besonderen Hirten halten oder tüdern. Nach Ablauf von 3 Jahren ist es zulässig dass die Eigenthümer der Hälfte des zur Feldmark gehörigen Grundbesitzes

---

1) Ueber das Pro und Contra der Knicken — ein altes beliebtes Streitthema zwischen Holsteinischen und Mecklenburgischen Landwirthen — ist in der Provinzialliteratur schon 1816 und auch noch in den 1860ger Jahren viel verhandelt worden. Abh. Bd. I, p. 261. Die älteren Koppeln auf Fehmarn sind nicht mit Erdwällen sondern mit Steinwällen, die eine bepflanzte Erdschicht bedeckt, eingehegt. Man zog sie vor, so lange noch Granitblöcke (die über die ganze norddeutsche Ebene verstreueten sogenannten Findlinge) reichlich vorhanden waren.

über die gänzliche Abschaffung der Herbstweide auf den offenen Aeckern gültigen Beschluss fassen [1]). — Nur auf den Gemeinheitsgründen darf das Dorfvieh im Sommer und Herbst durch einen gemeinschaftlichen Dorfhirten gehütet werden [2]).

Früher ward ausser dem durch die Einhegung zu erlangenden Feldfrieden mehr Gewicht auf den durch die bepflanzten Wälle gewährten Schutz gegen die rauhen Nordostwinde gelegt, während jetzt die schädliche Aufhäufung des Schnees an der Binnenseite der Wälle mehr in Betracht gezogen wird.

Den Ausschlag gegen die Einfriedigung aber wird die Berücksichtigung des damit verbundenen erheblichen Landverlustes gegeben haben.

So ist es denn gekommen dass die Einfriedigung nicht allein keine Fortschritte gemacht hat sondern dass auch alte Koppelwälle niedergerissen werden. Sind es Steinwälle so gewinnen die Grundeigenthümer eine ansehnliche Nebeneinnahme durch den Verkauf der Steine. Unternehmer, Steinhauer, kaufen die ganzen Steinwälle an, besorgen das Niederreissen auf ihre Kosten, bereiten die Steine und setzen sie nach den Städten der Herzogthümer zum Strassenpflaster oder nach der Westseite des Landes zum Deichbau ab.

1) Davon Gebrauch zu machen giebt eben die beschaffte Zusammenlegung einen starken Impuls.

2) Diese Weidewirthschaft fällt aber nachdem auch der Rest von Gemeinweiden aufgetheilt worden von selber weg und damit auch die etwaige Beschädigung der Ackerflur von dieser Seite her.

Landwirthschaftliche Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden.

Nordfriesland nimmt die Westseite des Herzogthums Schleswig, die Küstengegenden des Festlandes von der Eider bis zu der durch Tondern fliessenden und bei Hoyer in die Nordsee mündenden Widaue und die der Westküste gegenüberliegenden Inseln ein. Der Boden dieses Gebietes ist theils Geest theils Marsch[1]).

Das Friesische Festland besteht 1) aus der ursprünglichen Geestküste und erstreckt sich von dort weiter östlich, theilweise bis in den Heiderücken Schleswigs hinein und 2) aus den an den Geestrand angeschlickten Marschen, welche eine Breite von einer Meile bis zu mehreren Meilen haben und durch eine Kette von Deichen von der Eider bis zur Widaue eingefasst sind.

In der Friesischen Inselgruppe sind zu unterscheiden:

1. Die Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Der Geschiebeformation der Herzogthümer angehörig, sind sie alle drei als Geest zu bezeichnen obwohl die nördliche Hälfte von Föhr aus Marschland besteht, welches eingedeicht aber unbewohnt ist, da die Dörfer dieser Insel sämmtlich auf der Geest liegen. Sylt und Amrum haben unerhebliche nicht eingedeichte Marschgründe.

2. Die Marschinseln, von welchen die beiden grösseren (Pelworm und Nordstrand) eingedeicht sind, die kleineren (die Halligen) nicht.

Nordfriesland hat in hisorischer Zeit viel Land verloren, auf Sylt und Amrum durch das Vorrücken der Dünen, in dem

---

1) Die Marschbewohner fassen alles Land welches nicht Marsch ist (die ganze übrige Welt, könnte man in ihrem Sinne sagen) als Geest zusammen, welcher Ausdruck denn auch für das Terrain der Herzogthümer mit Ausnahme der Marschen gebräuchlich geworden ist.

Rayon der Marschinseln durch Abspülungen bei Sturmfluthen, wofür die darauf folgenden Anschlickungen an der Küste des Festlandes theilweise Ersatz gewährt haben.

Politisch und national ist das alte Gebiet von Nordfriesland eingeengt worden: nördlich etwa seit dem 6. Jahrhundert n. Ch. G. von Jütland aus durch die Okkupation der Dänen, die sich mit den Resten der alten Jüten germanischen Stammes und den übrig gebliebenen Angelsachsen im nördlichen und mittleren Schleswig vermischten, südlich durch friedliche Einwanderungen von Niedersachsen aus Südschleswig und Holstein seit dem Mittelalter, später auch von Fremden, welchen neu gewonnenes Marschland zur Eindeichung überlassen wurde. Die Küstenstrecke nördlich von Hoyer und der Widaue ist mindestens bis zur Breede-Aue und wahrscheinlich noch weiter hinauf bis Jütland hinein von Friesen bewohnt gewesen und später erst danisirt worden; und im Süden ist die östlich an Eiderstedt angrenzende jetzt niedersächsische Landschaft Stapelholm gleichfalls für ein ursprünglich friesisches Terrain zu erachten.

Die Nordfriesen an der Westseite Schleswigs sind hier eine ebenso uralte eingeborene Bevölkerung, wie die Ostfriesen und die Westfriesen in ihren Wohnsitzen. Die frühere Annahme dass sie erst im Mittelalter von südlicheren friesischen Küstenländern eingewandert seien ist durch neuere historische Untersuchungen gründlich widerlegt worden [1]. Die Friesen hatten alle Küstengegenden von der westlichen Süd-Grenze Jütlands bis nach den Niederlanden von jeher inne. Der Zusammenhang ist nur dadurch unterbrochen worden dass Dithmarschen und die Landschaften südlich der Elbe bis nach Ostfriesland hin schon ziemlich früh den niedersächsischen Typus mit den fortgesetzten Einwanderungen aus den einwärtsliegenden Geestgegenden oder von weiter her annahmen [2].

Dieses Gepräge ist auch schon manchen Distrikten die wir jetzt noch unter Nordfriesland begreifen, wie der Landschaft Eiderstedt und der Insel Pelworm, aufgedrückt. Nur

1) S. insbesondere Michelsen, Nordfriesland im Mittelalter: Staatsb. Mag. VIII, 453 ff.

2) Ueber die friesische Abstammung der alten Dithmarscher: Outzen in den Kieler Blättern für 1819 Bd 2, p. 64 ff. und im Stb. Mag. I, 238 ff.

etwa 26000 Nordfriesen sprechen noch ihre Muttersprache im Verkehr unter sich[1]), daneben plattdeutsch. Die auf dem Festlande im Norden und Nordosten wohnenden sprechen auch dänisch (anglodänisch), daher sie trilingues genannt worden sind[2]). Die Schriftsprache der Nordfriesen für Gesetzgebung und Verwaltung, Kirche und Schule ist von Anfang an die deutsche gewesen, zuerst die plattdeutsche, dann die hochdeutsche[3]). —

Ich habe den grössten Theil von Nordfriesland und den angrenzenden Bezirken in den Jahren 1830 und 1834 mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft, Gemeindewesen und Nationalität bereist und über einige Gegenden meine Wahrnehmungen schon in jener Zeit veröffentlicht: Ueber die wirthschaftliche Lage der Wiedingharde, im Kieler Korrespondenzblatt Oktober 1830. — Statistische Forschungen über das Herzogthum Schleswig. Erstes Heft: die Küstenstrecke von der Breedeaue bis zur Widaue. Heidelberg 1832. — Statistische Mittheilungen über nordfriesische Distrikte, in Falcks Neuem staatsbürgerlichen Magazin Bd. III. 1835.

Das Manuskript über andere Gegenden blieb im Schreibpult liegen, bis ich nach Ablauf von fast einem halben Jahrhundert dazu kam dasselbe zu einer Abhandlung zu verarbeiten, welche im Journal für Landwirthschaft Jahrg. 1878 p. 287 ff. abgedruckt ist.

Diese Abhandlungen bilden die Grundlage der folgenden stark umgearbeiteten Abhandlung, mit Ausnahme des eben erwähnten Heftes der Statist. Forschungen von 1832, welches ich nicht heranziehe weil es schon besonders im Buchhandel erschienen ist.

---

1) Mit grosser Dialektverschiedenheit in den einzelnen Distrikten, anders auf dem Festlande als auf den Inseln und anders fast auf jeder einzelnen Insel.

2) Von Dankwerth in seiner Landesbeschreibung der Herzogthümer 1652.

3) Eine kurze Karakteristik der Nordfriesen enthält eine Abhandlung von mir: „Die Herzogthümer Schleswig und Holstein nach den nationalen Elementen der Bevölkerung“ in Bülaus Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Juli 1843.

Was etwa 1800—1830 statistisch war ist jetzt schon mehr oder weniger historisch geworden, so wie das was jetzt die Statistik liefert über kurz oder lang gleichfalls dem historischen Stoffe sich anreiht. Für die Kulturgeschichte aber ist es nicht unwichtig dass u. A. auch der Zustand der Landwirthschaft nach angemessenen Zwischenräumen von Neuem konstatirt wird.

So mögen denn die folgenden Mittheilungen als ein ganz kleiner Beitrag zur Geschichte der Landwirthschaft des nordwestlichen Deutschlands angesehen werden. Den Vergleich mit der Gegenwart zu ziehen und zu berichten was seitdem sich geändert hat, muss ich dort lebenden sachkundigen Zeitgenossen überlassen. Nur hie und da habe ich Notizen aus einer etwas späteren Zeit eingeflochten.

A. Aus der Inselgruppe[1]).

1. Die Insel Pelworm.

Pelworm liegt in gerader Linie zwei Meilen westlich vom Festlande, ist nach dem Fahrwasser drei bis vier Meilen entfernt vom Marktplatze Husum und hat mit Einschluss des nordöstlichen Vorlandes reichlich eine halbe Quadratmeile Flächeninhalt.

Die Insel ist ein Rest der in den Sturmfluthen von 1634 grösstentheils untergegangenen Insel Nordstrand, von welcher sie die südwestliche Ecke in Gestalt einer Halbinsel bildete.

Den Eingesessenen des Kirchspiels Pelworm in der Harde (Gerichtsbezirk) Pelworm (einer der fünf Harden Nordstrands) gelang es 1637 den Kern der jetzigen Insel wieder einzudei-

1) Ich lasse hier die Geestinseln Sylt, Föhr und Amrum ausser Acht. Ueber Sylt und Föhr liegen zahlreiche monographische Schilderungen vor, welche theils besonders veröffentlicht, mehr noch in Zeitschriften der Herzogthümer enthalten sind. Literarische Nachweisungen hierüber in Alberti's Register, Kiel 1873; auch von Falck in seinem Archiv, Jahrg. 4, p. 2 f. Weniger ist Amrum beachtet worden; einige Nachrichten über diese kleine Insel habe ich im N. Staatsb. Mag. III, 483 ff. gegeben.

chen. Es ist dies der sogenannte grosse Koog, um welchen herum durch weitere Eindeichungen in den Jahren 1657, 63, 72 und 87 elf neue Kooge entstanden sind [1]). Durch den jetzt die ganze Insel umfassenden Seedeich oder Haftdeich wurden die früher aufgeworfenen Deiche der einzelnen Kooge zu Binnendeichen oder Mitteldeichen degradirt, welche als Wege dienen [2]).

Alle Wasserlösungen der sämmtlichen Kooge, also der ganzen Insel, haben ihren Abfluss ins Meer nur durch eine einzige Schleuse welche am Ende eines ursprünglichen Seearmes, Deept genannt, angebracht ist.

Bei ihrer exponirten Lage erlitt die Insel fast durch alle späteren Sturmfluthen grosse Beschädigungen an dem Seedeiche, die z. B. nach den Deichbrüchen von 1751. 52 auf 182000 M. schlesw.-holst. Cr. (1 M. zu 16 Schill. = 12 Sgr.) berechnet wurden.

Schon die Anlegung des Seedeiches für eine so kleine, ringsum zu schützende Insel muss die Kräfte der Einwohner übermässig in Anspruch genommen haben, weshalb auch die Ausführung eine mangelhafte war. Die nach den häufigen Sturmfluthen immer von Neuem erforderlichen Hauptreparaturen brachten in Verbindung mit den laufenden Unterhaltungs-

---

1) Die 12 Pelwormer Kooge sind von sehr verschiedenem Umfang. Der grosse Koog enthält 2270 Demat, der nächstgrösste 650 D., dann 500 D., 320 D. und so abwärts durch ergänzende Eindeichungen bis herab zum Ostersielkoog von nur 3 Demat. Ein Demat = 216 Q.-Ruthen zu 16 Q.-Fuss.

2) Sie waren von Anfang an zu niedrig gewesen. Durch die Wegbenutzung sanken sie später noch mehr zusammen, wie dies überall in den Marschen bei den Binnendeichen eintritt. Solche Deiche aber auf einer angemessenen Höhe zu erhalten ist rathsam, weil sie immerhin unter Umständen noch einen partiellen Schutz gewähren können wenn die Fluthen über den Seedeich oder durch Brüche desselben eindringen. Bis Ende des vorigen Jahrhunderts waren indessen auf Pelworm nur zwei der Mitteldeiche — zwischen dem grossen Koog und den westlichen Koogen und zwischen ersterem und den Norderkoogen — wieder erhöht worden. Von dem Wegetrakt abgesehen sind die Mitteldeichstrecken in Privateigenthum übergegangen und mit zahlreichen kleinen Häusern reiheweise längs des Deichkörpers besetzt worden. Es wohnen darin die Tagelöhner und Handwerker auf Grundzins oder Stättegeld, während die Landstellen einwärts zerstreut auf Warfen (Werften) liegen.

kosten die Insel an den Abgrund des Verderbens, welches nur die rettende Hand der Staatsregierung abzuwehren vermochte. Leider entschloss die Regierung sich zu spät durchgreifende Hülfe zu gewähren, indem sie sich lange auf Bewilligung von kleineren Vorschüssen zu Deichverbesserungen und von Steuerremissionen beschränkte, die aber bloss wie Palliative wirken konnten[1]).

In den 80ger Jahren des vorigen Jahrhunderts befand sich der Seedeich in einem erbärmlichen Zustande. Er wurde nun ringsum mit einem Bollwerke 4—5 Fuss hoch umgeben und seine Aussenseite bestickt, d. h. mit einer Strohdecke belegt, ausgenommen nach Nordosten wo sich hinlängliches Vorland ausbreitet. Aber bald riss der Eisgang das Bollwerk fort, bald beschädigten die Fluthen im Herbste und Frühjahr die Strohbedeckung und gruben tiefe Löcher in den von Anfang an zu schwach und zu niedrig konstruirten Deich, welcher auch der See zu nahe lag und nur mit einem schmalen Striche Vorland versehen war, an dem die Wogen der See unaufhörlich nagten und welches sie allmählich verschlangen, worauf die Wellen unmittelbar an den Deich schlugen. So wurde die Unterhaltung immer kostbarer. In manchen und zwar nicht selten unmittelbar auf einander folgenden Jahren nahmen die Reparaturarbeiten die Bewohner so sehr in Anspruch dass sie den Ackerbau nur als Nebensache betreiben konnten. Alles Stroh musste zur Deichbedeckung hergegeben, ausserdem noch vieles von aussen her dazu angekauft werden, die Landschaftsschulden vermehrten sich und die Zinsen waren schwer aufzubringen[2]). Ein Sturm im März 1791 bereitete die Ueber-

---

1) So 1752, 1756 und 1757 fünfprocentige Vorschüsse von resp. 5000 Rthl., 3000 Rthl. und 8600 Rthl., 1760 Erlass von 17600 Rthl. rückständige Dematsgelder (Grundsteuer) und Herabsetzung des Dematsgeldes für die nächsten Jahre um ca. 3700 Rthl. (1 Rthl. = 3 Mk. = $1^1/_5$ Thl. pr. Cour).

2) Mit dem Kredite der Landschaft muss es zeitweilig schlecht bestellt gewesen sein. Nach dem Deichbruche von 1752 erliess die Regierung ein Kreditpatent, „dass Diejenigen, welche der bedrückten Landschaft Pelworm binnen Jahresfrist zur Wiederherstellung der Deiche Gelder vorschiessen wollten, vor allen übrigen Gläubigern der Landschaft,

schwemmungen der nächst folgenden Jahre vor, welche in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten näher geschildert worden sind [1]).

In der Nacht vom 10. auf den 11. Dec. 1792 ward der Kamm des Deiches fast allenthalben heruntergestürzt und die Insel überschwemmt; an vielen Stellen waren von den Fluthen so tiefe Löcher und Grundbrüche in den Deich geschlagen, dass bei nächster Fluth Deichbrüche zu besorgen waren. Die Ernte dieses Jahres war meist schon im Herbste verkauft worden, aber die neue Wintersaat ward vernichtet. In dieser Noth wurde eine Deputation hülfesuchend nach Kopenhagen entsendet. Bevor jedoch eine Entscheidung erwirkt war wiederholte sich das Unglück am 3. März 1793. Das Wasser stand diesmal innerhalb des Deiches ungleich höher als bei der Decemberfluth. Von allen Seiten strömte die See über die Deichtrümmer hin, die von den vorjährigen Fluthen stehen geblieben waren. Die alten Brüche gegen Norden und Süden rissen wieder auf und endlich strömte durch einen Bruch im Nordwesten die See so stark herein dass das Wasser innerhalb der Deiche mit dem ausserhalb desselben im Gleichgewicht kam; mit Ausnahme der drei nördlichen Kooge war die ganze Insel überschwemmt. Was an Heu und Getreide ausserhalb der Scheunen noch in Klampen (Haufen) stand trieb weg. Manche litten nun den äussersten Mangel an Futter und mussten ihr Vieh zu jedem Preise nach aussen hin verkaufen oder dort unterbringen. Keiner wagte den Pflug zu rühren, aus Furcht dass bei jedem starken Westwinde eine Fluth die gezogenen Furchen wieder zuschlemmen könne. So wurde auch die Hoffnung auf das Sommergetreide vernichtet.

In dieser Lage erfolgte die Königl. Resolution dass durch Anlegung eines neuen Deiches an der westlichen Seite künftigen Ueberschwemmungen vorgebeugt werden solle. Es ward eine Kommission zur Entwerfung des technischen Planes er-

---

selbst vor den Königl. Gefällen die Präferenz haben sollten." Allein es gelang trotz dieser Begünstigung nicht Darlehen zu erlangen, zu welchen sich die Regierung von jetzt an selber entschliessen musste.

1) Jahrgang 1793 I, 291 ff. und Jahrg. 1794, I, 171 ff.

nannt, auch alsbald Hand angelegt so dass alle froh in die Zukunft sahen. Da trat in der Nacht vom 25. auf den 26. Januar 1794 eine neue Sturmfluth ein welche den alten Deich an zwei Stellen zerriss. Die Ueberschwemmung erreichte eine Höhe von 7—8 Fuss und es war auch in diesem Jahre auf eine Ernte nicht zu rechnen, mit Ausnahme von zwei trocken gebliebenen, wohl durch ihre Binnendeiche besser geschützten Koogen.

Von nun an griff die Regierung energisch unter die Arme durch Darlehen, welche die Königl. Kreditkasse hergeben musste. Diese sollten von der Landschaft verzinst werden, wurden aber nicht verzinst und schwollen mit Einschluss älterer Darlehen, mit der Uebernahme von Schulden der Landschaft an Privatgläubiger und mit den rückständigen Zinsen bis Ende 1803 auf 513000 Rthl. an. Hierauf übernahm die Staatskasse die Forderungen der Kreditkasse vom 1. Januar 1804 an, moderirte die angegebene Summe auf 425000 Rthl. und liess diesen Betrag unter Aufhebung der solidarischen Verbindlichkeit der Eingesessenen der Insel auf den Landbesitz der Einzelnen Demat gleich repartiren und auf jedes Demat zur ersten Hypothek eintragen. Diese reducirte Schuld sollte von 1807 an mit 3 Proc., in jedem folgenden Jahre mit $^1/_2$ Proc. mehr und von 1813 an mit 6 Proc. verzinst und amortisirt werden, so dass nach dem stipulirten Zinsfuss die ganze Schuld bis 1841 abgetragen sein würde. Daraus ist freilich nichts geworden. Von 1820 an drückte der unerhört niedrige Stand der Produktenpreise, die erst 1827 wieder einigen Aufschwung gewannen. Die Sturmfluth von 1825, wohl die verheerendste seit 1634 an der ganzen Westseite, verursachte auch an den Pelwormer Deichen grosse Schäden; und in dem übernassen Jahr 1830 wurde, wie überall in den Marschen, wenig geerntet.

So ward denn durch K. Reskript vom 2. Dec. 1831 der Landschaft die ganze Schuld von 425000 Rthl. sammt den seit 1804 angeschwollenen Zinsen und Zinseszinsen zum Betrage von 384000 Rthl., zusammen 809000 Rthl. erlassen. Desgleichen die bis 1801 noch rückständigen landesherrlichen Abgaben. Die Rückstände in letzteren von 1801 an sollten vorläufig ungefordert dahin stehen bis der Zustand der Kontri-

buenten sich gebessert habe. Die erlassenen Rückstände der landesherrlichen Abgaben machten ca. 27000 Rthl. aus, die vorläufig sistirten ca. 34000 Rthl. [1]). An sogenannten Reichsbankzinsen (revera eine Staatsabgabe) waren noch ca. 11000 Rthl. rückständig, die gleichfalls gestundet wurden. Seit 1825 hatte die Landschaft bei Privaten an neuen Schulden ca. 68000 Rthl. kontrahirt und ausserdem waren zur Herstellung der Deiche von der Landschaft noch ca. 100000 Rthl. verwendet worden. Das ergiebt eine Totalsumme von über 1 Mill. Rthl., welche den ganzen damaligen Kapitalwerth der Insel mit ihren 5442 kontributionspflichtigen Dematen um so mehr überstieg als bei der bis dahin stattfindenden Kommuniondeichwirthschaft die laufende Deichlast in einem Jahre bis 22 Mk. ($7^1/_3$ Rthl. oder $8^4/_5$ Thl. pr. Cour.) per Demat gestiegen war.

Der Regierung musste dieses tragische Faktum der völligen Werthlosigkeit der Ländereien dadurch klar geworden sein dass ihr in Folge einer versuchten Eintreibung der inexigiblen landesherrlichen Gefälle der fünfte Theil der sämmtlichen Ländereien der Insel bis 1828 adjudicirt war, für welche sie nicht so viel Pachteinnahme erzielte als sie an Deichlasten und sonstigen Kommunalabgaben gleich anderen Landbesitzern zahlen musste [2]).

Ein solcher Interessent wie der Staat war der Landschaft statt der einzelnen nicht mehr zahlungsfähigen, dem Konkurse verfallenden Landbesitzer sehr willkommen, da sie nun der prompten Erlegung der Kommunalabgaben in soweit sicher

---

1) Von diesen 34000 Rthl. ist schwerlich etwas abgetragen worden. Obwohl in dem Reskript vom 2. Dec. 1831 ausdrücklich der Landschaft zu verstehen gegeben war dass sie von nun an auf keine fernere Erleichterung zu hoffen habe so ward doch später ein Erlass der laufenden Steuern pro 1831—35 incl. bewilligt, und nach dem Staatshandbuche für die Herzogthümer von 1849 sind hinterher noch alle herrschaftlichen Abgaben bis zum Jahre 1855 erlassen worden.

2) Die geringe Pacht erklärt sich auch daraus dass verschuldete Hofbesitzer vor dem Konkurse die besten Ländereien an Andere die noch zahlungsfähig waren gegen schlechtere Ländereien und eine Zuzahlung vertauschten, um zu einigem Gelde zu gelangen, worauf sie ihren deteriorirten Grundbesitz der Regierung überliessen.

war [1]). Hatte die Landschaft doch selber schon wegen rückständiger Deichabgaben u.s.w. eine nicht unbeträchtliche Menge von Ländereien übernehmen müssen, mit welchen sie nichts Anderes machen konnte als sie den seitherigen Eigenthümern pachtweise zu überlassen. Es war deshalb auch eine Wohlthat für die Landschaft dass die Rentekammer durch das erwähnte Reskript autorisirt wurde überhaupt alle auf Pelworm bisher in Konkursen unverkauft gebliebene Ländereien gegen Abhaltung der Deichs- und übrigen Kommunallasten für herrschaftliche Rechnung zu übernehmen. Freilich stieg damit der bürdevolle Grundbesitz der Regierung auf ungefähr den dritten Theil der ganzen Insel, auf fast 1800 Demat, und der jährliche Zuschuss (zu der Pachteinnahme) auf ca. 1200 Rthl.

Bei so grossen Opfern war es ganz in der Ordnung dass die Regierung eine schärfere Kontrole über die Verwaltung des Landschaftskollegium [2]) eintreten liess und als Hauptinteressentin auch eine Mitwirkung daran durch den nach der Insel gesendeten Deichinspektor, welchem zugleich die Administration des landesherrlichen Grundbesitzes übertragen ward, sicher stellte [3]). Für diese Funktionen traf sie die glücklichste Wahl in der Person des Kapitain Petersen, dem es wesentlich zu verdanken ist dass die Maassregeln der Regierung

1) 1831 laborirte die Landschaftskasse an 69000 Mk. rückständigen Landschaftsanlagegeldern, wovon die Regierung für die ihr zugefallenen Ländereien 30000 Mk. tilgte.

2) Dasselbe besteht aus Rathsmännern und Gevollmächtigten, welche aus der Mitte der Eingesessenen von dem Amtmann von Husum, dem Oberbeamten der Insel, auf Präsentation des Landvoigtes, des Lokalbeamten von Pelworm, ernannt werden, ebenso wie die besonderen Kommunalbeamten des Deichwesens: der Deichgraf und der Deichrichter. Eine freigewählte Gemeindevertretung existirt also nicht.

3) Das landschaftliche Kollegium erklärte in einem Bericht vom 21. Februar 1832 dass es gerne einen Bevollmächtigten der Rentekammer in ihre Mitte mit Stimmrecht aufnehmen werde, so lange der herrschaftliche Landbesitz nicht um $^{2}/_{3}$ des damaligen Bestandes sich vermindert haben würde; hiezu passe der Deichinspektor am besten, da dieser nach dem Deichregulativ vom 14. September 1830 ohnehin schon an den Berathungen und Beschlüssen in Deichsachen, der wichtigsten Partie der Kommunalverwaltung, Theil nehme.

zur Ordnung der ganz zerrütteten ökonomischen Verhältnisse Pelworms praktisch gute Erfolge hatten.

Der ökonomische Verfall der Insel war zum Theil auch durch die frühere schlechte Kommunalverwaltung verschuldet worden. Es liegen Andeutungen vor dass die ansehnlichen, von der Regierung vorgeschossenen oder von Kapilisten landschaftlich aufgenommenen Darlehen nicht immer ganz zur Perfektion der Deiche u.s.w. verwendet waren, sondern auch in die Privattaschen gewissenloser Kommunalvorsteher einen Abfluss gefunden hatten. Aus der nächsten Vergangenheit wurde gerügt dass man nach den Beschädigungen durch die Fluth von 1825 statt muthig und unverzagt an die Deicharbeiten sich zu machen lieber Alles darüber und darunter gehen liess um die Regierung durch das Misère desto eher und desto mehr zur Hülfeleistung zu zwingen [1]).

Die Kommuniondeichwirthschaft, welche unter anderen Umständen ihre Vorzüge haben mag, bot Gelegenheit zu Unterschleifen und Privatvortheilen dar welche bei der Naturalvertheilung der Arbeiten und der Strohlieferungen von dem Grundbesitz wegfielen. Durch Regulativ vom 19. September 1830 wurde die Privatdeichwirthschaft eingeführt, bei welcher die Regierung für ihren Grundbesitz in der Weise sich betheiligte dass sie hauptsächlich das Stroh liefert und die anderen Interessenten dagegen um so mehr Arbeit leisten [2]). —

1) Es war wohl wesentlich ein Verdienst des Kapitain Petersen dass die Kommunalverwaltung von einem besseren Geiste durchdrungen ward, der sich auch u. A. in den Worten zeigte, mit welchen das Landschaftskollegium die Landesanlagerechnung von 1832 öffentlich auslegte: „Indem wir u.s.w., können wir nicht umhin die Landbesitzer aufzufordern, die Schaulegung der Rechnung nicht als eine leere Formalität zu betrachten, sondern selbige als eine wohlthätige Einrichtung anzusehen und zu benutzen. Wir sind zu dieser Aufforderung um so mehr verpflichtet weil die Anlagerechnung so eingerichtet und vereinfacht ist dass sie selbst den Unkundigen eine klare Uebersicht liefert und Rechnungsführer (dieses Amt hatte Kapitain Petersen gleichfalls übernommen) keine Mühe gespart hat alle dabei Betheiligten mit dem finanziellen Zustande der Kommune bekannt zu machen“.

2) Der ganze Seedeich macht 4410 Streckruthen aus, welche nach der Gefahr und der erforderlichen Arbeit in 3 Klassen eingetheilt sind. Die

Ein Hauptaugenmerk der Regierung war nun auch auf die bessere Gestaltung des Agrarwesens gerichtet. Die freie Theilbarkeit des Bodens, allgemein von jeher in den Marschgegenden stattfindend und in den wohlhabenden Marschen mehr zu Vergrösserungen und Arrondirungen als zum Gegentheile führend, hatte in dem verarmenden Pelworm (ähnlich wie im Risummoor auf dem Festlande), wohl weil manche Grundbesitzer in der Noth zunächst durch theilweise Veräusserungen sich zu helfen gesucht hatten, eine unpassende Verkleinerung mancher Landstellen und eine noch schädlichere Zersplitterung der einzelnen Parzellen zur Folge gehabt.

1828 war der Grundbesitz so vertheilt:

13 Stellen	von	80—216	Dem.	zus.	1697 D.
10 „	„	60— 80	„	„	665 „
11 „	„	40— 60	„	„	540 „
21 „	„	20— 40	„	„	594 „
35 „	„	10— 20	„	„	506 „
59 „		unter 10	„	„	234 „
149 Stellen					4236 D.

Das übrige Land von den 5500 D. war schon in den Besitz der Regierung gekommen, die in den späteren Konkursen [1]) noch mehr Land überehmen musste so dass sie schliesslich, wie bereits bemerkt, den dritten Theil der ganzen Insel besass.

In den Marschen sind ganz kleine Landstellen bei dem extensiven Wirthschaftsbetrieb und der für die schwere Feldbestellung erforderlichen starken Spannhaltung gar nicht existenzfähig, es sei denn dass die Besitzer einen anderen hauptsächlichen Erwerbzweig als Handwerker, Schiffer, Tagelöhner u.s.w. haben und ihr weniges Land von Bauern für Geld bestellen lassen [2]).

---

gefährlichste Klasse befasst 1200 Ruthen. In jeder Klasse ist jeder Interessent nach Verhältniss seines Landbesitzes an der Bau- und Unterhaltungspflicht betheiligt.

1) Von 1828 bis 1834 haben nicht weniger als 72 Konkurse stattgefunden, die also die Hälfte aller Landstellen betrafen. Die bis dahin zum Theil vertuschten Schäden und Gebrechen früherer Zeiten kamen jetzt erst vollständig an den Tag. Von 1791 bis 1827 incl. hatte die Zahl der Konkurse doch nur 38 betragen.

2) Die Zahl der kleinen Stellen unter 10 D. bis auf 1 D. und dar-

Fast kein Grundeigenthümer hatte einen arrondirten Besitz und nur wenige hatten den grössten Theil ihrer Ländereien am Hofe liegen. Mancher von den grösseren Besitzern würde durch Arrondirung zwei Pferde und einen Knecht ersparen. Von den entfernteren Ländereien konnte die Ernte wenn nasses Herbstwetter die Wege unpassirbar gemacht hatte nicht eingefahren werden, ward in „Klampen“ zusammengebracht und war der Witterung preisgegeben bis zum Eintreten des Frostes, zuweilen bis zum Frühling.

Die Gemenglage kam nicht bloss in der Weise vor dass mehrere Besitzer auf derselben Fenne[1]) in parallelen Längsstreifen zusammentrafen sondern oft auf demselben Streifen hintereinander, so dass der Eine nur über das Land des Anderen zu dem seinigen gelangen konnte. Dies veranlasste natürlich zahlreiche Kollisionen und wirthschaftliche Störungen und Beeinträchtigungen. Dafür hatten sich herkömmlich gewisse Vergütigungssätze festgestellt, z. B. wenn der Vordermann auf seinem Stücke Getreide bauete, während der Hintermann sein Stück in Dreesch liegen hatte und die Trift und Passage über das Stück des ersteren bedurfte. In Uebereinstimmung mit dem erwähnten K. Rescript vom 2. December 1831, welches mit dem Erlasse der Schulden u. A. auch eine Beschränkung der freien Veräusserlichkeit des Bodens vorbehalten hatte, wurde durch Verfügung der Rentekammer vom 28. Januar 1832 fernere theilweise Veräusserung der zur Zeit zu einem Besitze gehörigen Grundstücke und Trennung der

---

unter herab hat sich nach 1832 vermehrt; 1835 wurden 99 verzeichnet. Abgesehen von diesem Kleinbesitz und von dem Grossbesitz ber Regierung hatten in den letztgenannten Jahre 12 Besitzer Stellen von 100—200 D. 2 von 80—100 D., 8 von 60—80 D., 10 von 40—60 D., 18 zwischen 20—30 D., 18 zwischen 10—20 Demat.

1) Fenne ist in den Marschen jedes durch breite Wassergräben von den angrenzenden Grundstücken abgesonderte Grundstück, korrespondirend mit der Koppel auf der Geest, die nur eine andere Einfriedigung hat. Die Fennen sind auch nach den Terrainverhältnissen der Marsch schmäler und ausgestreckter als die Koppeln der Geest, für welche die Quadratform erstrebt wird; sie sind auch immer geradlinig nach dem Zuge der Entwässerungsgräben, während noch viele unregelmässig geformte Koppeln vorkommen.

Gebäude von den Ländereien an den Konsens dieser Behörde gebunden und konsequent durch ein Reskript der Kammer vom 26. April 1834 auch das Abbrechen wirthschaftlicher Gebäude verboten. Dagegen wurde die Vertauschung der Ländereien unter Aufsicht des betreffenden K. Beamten gestattet. Der Kapitain Petersen förderte letztere Operation in der Richtung auf Arrondirung mit grossem Eifer und Geschick und machte für diesen Zweck und zu einer angemessenen Vergrösserung von Landstellen den zur Zeit eigentlich ganz werthlosen Grundbesitz der Regierung disponibel[1]).

Von dem Schulden-Erlasse und der trefflichen Verwaltung des Kapitain Petersen, der insbesondere auch die Verstärkung der Deiche zu einem haltbaren Bestikk in einem Umkreis von fast 2 geographischen Meilen energisch betrieb, ist eine neue Aera für Pelworm angebrochen.

Oft ist die Frage aufgeworfen worden ob die Erhaltung von Pelworm der grossen, von der Staatskasse für das Deichwesen der Insel gebrachten Opfer werth sei. Allein als Hallige (unbedeicht) würde die Insel keinen langen Bestand haben und ihrem allmähligen Untergange durch Landabspülungen noch früher entgegengehen als die jetzigen Halligen, deren Zustand nachher geschildert werden soll. Weiter greift aber die Betrachtung dass die Deiche von Pelworm die Macht der Sturmfluthen zugleich für Nordstrand und die gegenüber liegende Küste des Festlandes abschwächen, folglich ein allgemeineres Interesse haben. Selbst die Deiche der Landschaft Eiderstedt würden an der Nordseite ohne die Bedeichung von Pelworm mehr gefährdet sein. „Zwischen der südlich belegenen Landschaft Eiderstedt und den nördlich belegenen Inseln Amrum und Föhr ist Pelworm gleichsam eine Bastion, an der das heranströmende Meer seine erste Kraft brechen muss. Wenn diese Bastion zu Grunde ginge würden die beiden, dann wahrscheinlich bald vereinigten Hauptströme, der Heverstrom und die Schmaltiefe, das Meer gleichsam mit offenen Armen

---

1) Bis 1835 waren auf diese Weise schon ca. 600 D. verwendet worden, und nach einer Notiz im neuen staatsb. Magazin Bd. X, p. 320 bis 1840 noch etwa 100 D. mehr. Es wird auch später damit fortgefahren sein.

empfangen und auch die zweite Wehr, die jetzige Insel Nordstrand, bald vernichten und demnächst höchst zerstörende Wirkungen auf die Westküste ausüben. Es ist aber darum auch eine ebenso erfreuliche als wichtige Thatsache dass die Deiche Pelworms sich in einem sehr guten Zustande befinden". So äusserte sich der sachkundige Baggesen (damals Major im dänischen Generalstab) in seiner 1845 erschienenen Statistik von Dänemark und den Herzogthümern II, 224.

Pelworm hat einen vorzüglich guten Marschboden. Die vorstehenden Mittheilungen zeigen indessen dass der Wohlstand der Marschen weit weniger durch die grössere oder geringere Fruchtbarkeit ihrer Ländereien als durch die grössere oder geringere Gefahr vor den Verheerungen der Fluthen, durch die nöthige Stärke der Deiche, durch die Kosten des Baues und der Unterhaltung derselben, durch die Last der Verzinsung von Deichschulden und durch die Verwaltung des Deichwesens bedingt ist. —

Ich lasse nun Angaben über den Betrieb der Landwirthschaft auf Pelworm folgen, wie ich ihn zu Anfang der dreissiger Jahre vorgefunden habe.

Die Ländereien werden abwechselnd als Ackerland und Grasland benutzt, jedoch nicht schlagmässig sondern nach einem ungeregelten Verhältnisse der Baujahre und Dreeschjahre zu einander [1]). Für die Bauperiode wird zwar eine gewisse Rotation der Saaten, jedoch eine verschiedene nach den einzelnen Wirthschaften inne gehalten, und diese Rotation wird oft 3, 4 bis 5 mal durchgemacht, bis das Land wieder auf 15—20, selbst auf 40—50 Jahre in Dreesch gelegt wird [2]).

---

1) Es muss allerdings auch die getrennte Benutzung als Ackerland und Grasland vorkommen, wohl durch die etwas höhere oder niedrigere Lage der Ländereien oder durch specielle physikalische Beschaffenheit des Bodens bedingt. Bei einem 1827 zum Verkaufe gestellten Hofe ward das dazu gehörige Areal zu 74 D. als Gras- oder Weideland und zu 52 D. als Pflug- oder Kornland angegeben, mit dem Zusatze dass von letzterem auch einiges in Weideland verwandelt werden könne.

2) in „Greede" nach dem in den Marschen überhaupt für Dreesch üblichen Ausdruck.

In dieser Beziehung tritt im Allgemeinen eine Verschiedenheit nach den Koogen hervor, indem in einigen der Getreidebau, in anderen die Fettgrasung überwiegt. Im Speciellen entscheidet die Grösse der Besitzungen, indem die kleineren Landbesitzer — die, welche weniger als etwa 40 Demat haben — auf Ochsengrasung sich nicht einlassen, sondern nur so viel Land in Weide liegen haben als für die Hausstandskühe und das Jungvieh erforderlich ist. Sodann hatte in der letzten Zeit einen bedeutenden Einfluss auf dieses Verhältniss geäussert die zerrüttete ökonomische Lage vieler Landbesitzer, welche ihre Grasfennen aufbrachen um vor dem Konkurse durch forcirte Ernten rasch noch möglichst viel Geld aus dem Boden zu ziehen. Um 1834 mag im Ganzen etwa ²/₃ des Areals unter dem Pfluge gewesen sein und ¹/₃ in Gras gelegen haben. Wahrscheinlich hat sich dieses seitdem mit der Aufbesserung der wirthschaftlichen Zustände der Insel sehr zu Gunsten der Grasnutzung geändert, zumal die Preise des Schlachtviehes mehr stiegen als die des Getreides, und der Ackerbau mit den höheren Löhnungen kostspieliger ward.

Am meisten ist wohl folgende Fruchtfolge auf Pelworm vertreten: 1. Dreeschhafer, 2. Hafer, 3. Reine Brache[1]), 4. Rapssaat, 5. Weizen, 6. Bohnen oder Gerste oder Hafer, 7. Weizen, 8. Bohnen.

Wird diese Rotation vor der Niederlegung in Gras einige Male wiederholt so fällt inzwischen selbstverständlich der Dreeschhafer als solcher aus und die beiden Hafersaaten folgen unmittelbar auf die Bohnen sub. 8. Hafer wird hauptsächlich wegen des Strohbedarfes zum Deichbau so stark gebaut.

Die Dreesch wird im Frühling aufgebrochen und sogleich mit Hafer besäet; diese Aussaat wird stärker genommen als zum Hafer sub. 2 und sub. 6: bis zu 12 Schip per Demat statt sonst 8 Schip, weil die kraftvolle Greede mehr leisten kann[2]). Zur ersten wie zur zweiten Hafersaat sub. 1 und 2

---

1) Sommerbau in den Marschen genannt, während man im inneren Deutschland unter besömmerter Brache das Gegentheil versteht.

2) 8 Schip machen eine Korntonne zu 139 Liter aus; 39½ Korntonnen sind gleich 100 preuss. Scheffel.

wird nur einmal gepflügt. Das Pflügen zu Hafer ist die erste Frühlingsarbeit, da man den Hafer gerne schon früh im März säet. Die Stoppel des zweiten Hafers wird im Herbste gestürzt. Dann folgt im nächsten Sommer die energische Behandlung der Brache: 6—7maliges Pflügen, die drei ersten Male seicht, später immer zu voller Tiefe. Die Rapssaat erhält in der ersten Rotation nach der Greede noch keinen Dünger, sondern erst in den folgenden Rotationen mit 40 Fudern per D., gewöhnlich von reinem Stallmist, da das Stroh durch den Deichbau absorbirt wird. Selbst zum Verfuttern bleibt Getreidestroh nur knapp übrig, so dass Rapssaatstroh und Kaff mit verfüttert werden müssen. Die Rapssaatstoppel pflügt man, wenn die Zeit es irgend erlaubt, 3 bis 4mal zu Weizen, der von Mitte September bis Mitte Oktober ausgesäet wird. Wenn auf Weizen Bohnen (sub. 6) folgen, was das Gewöhnlichere ist, so wird nur einmal, im Frühling, gepflügt und im Laufe des ganzen April die Aussaat der Bohnen besorgt; wenn Hafer folgt so wird die Weizenstoppel einmal im Herbste und dann noch einmal im Frühling gepflügt; wenn Gerste so dreimal. Da der Bohnenbau reinigend und lockernd wirkt, so wird zu dem sub. 7 folgenden Weizen nur einmal gepflügt.

Als wirksames Mittel gegen den Weizenbrand war Kupfervitriol statt des früher gebrauchten Kalkwassers für die Aussaat eingeführt worden.

Abweichungen von der angegebenen Rotation kommen in der Weise vor dass Manche nach dem Dreeschhafer und dem folgenden Hafer noch einige Ernten mehr vor der reinen Brache aus dem Boden nehmen, Andere auf die Brache ohne Rapsbau hinter einander Weizen oder Wintergerste, dann Hafer, Bohnen, Weizen, Bohnen folgen lassen, worauf wieder die Brache eintritt.

Ausser den genannten Hauptfrüchten werden noch Roggen, (dann meistens als letzte Frucht in der Rotation), jedoch nicht zur Ausfuhr gebaut, und Kartoffeln: diese gleichfalls bloss zum Hausstandsbedarf, so dass selbst die grösseren Landbesitzer nur $^1/_2$—$^3/_4$ Demat damit bestellen.

Alle 6—7 Jahre werden die Gräben der Fennen ausgekleiet und der Klei auf die Felder gebracht. Weiter dient zur Ergiebigkeit derselben das sogenannte Winterkleien, was

alle 30 Jahre von tüchtigen, leistungsfähigen Landwirthen wiederholt wird und 100 bis 120 Mk. Cour. per D. kostet [1]).

Die Ueberfluthung von 1825 setzte die Aecker in der Ertragsfähigkeit zurück, was jedoch 1834 überwunden war. Als gute Mittelernte per Demat wurde mir angegeben: Rapssaat 12 Tonnen; Weizen 10—12 T., nach Bohnen nur 9—10 T.; Bohnen 8—9 T., zum zweiten Male in der Rotation 6—8 T.; Hafer nach der Dreesch 25—30 T., sonst 16 Tonnen. Als Maximalernte: Weizen, wenn gleich auf die Brache folgend, 20 Tonnen, Rapssaat 18 Tonnen. —

Die Feldbestellung erfordert starke Zugkraft; gepflügt wird mit 4, auch mit 6 Pferden. Das gewöhnliche Pflug-Pensum für 4 Pferde ist 1½ D. per Tag; sind es sehr kräftige Thiere so 2 Demat.

Die kleineren Landbesitzer, welche nur 2 Pferde haben, spannen nachbarlich zusammen; die von 4 Pferden helfen sich gegenseitig aus, so oft die Pflugarbeit 6 Pferde erfordert. Die, welche kein Gespann haben zahlen für einmaliges Pflügen und Eggen 5—6 Mark; ist es zur Saat: so mit Einschluss des Aussäens 7½ Mark Cour. per Demat.

Seitdem die zur Zeit sehr erheblichen Deicharbeiten Naturalleistung der Landbesitzer geworden rechnet man dass eigentlich auf 20—40 D. 4 Pferde, auf 60—80 D. 8, auf 100—120 D. 12 Pferde u.s.w. gehalten werden müssten.

Die Erntearbeiten werden meistens in Akkord besorgt, alle Früchte mit Ausnahme der Bohnen geschnitten, durchschnittlich für etwa 4½ Mk. à Demat. Es geschieht dies meistens von den einheimischen Tagelöhnern, während fremde Arbeiter die Bohnen für 1½ bis 2 Mk. à Demat nebst Beköstigung mähen. Letztere dreschen auch meistens das Getreide aus; sie sind dafür unentbehrlich weil es für das noch im Herbste zum Deichbau erforderliche Stroh rasch ausgeführt

1) Das in den Marschen sehr verbreitete Winterkleien hat denselben Zweck wie das Mergeln auf der Geest, doch ist die Operation eine ganz andere. Es wird in der Mitte des Ackers (statt dessen auch auf der einen oder anderen Seite) eine tiefer liegende fruchtbare Kleischicht herausgegraben und über die Oberfläche vertheilt.

sein muss. Die Tonne Weizen oder Roggen zu dreschen kostet 6, Gerste 3, Hafer 2½ Schill. Für das Binden von 100 Bund Langstroh zum Deichbestiek wird 2½ Schill. bezahlt. Rapssaat wird nicht mehr im freien Felde auf Segeln sondern in der Scheune gedroschen. Für das Ausgraben der Kartoffeln durch männliche Arbeiter oder tüchtige Frauen werden 3 Schip per Tag, für das Sammeln derselben durch Kinder oder alte Weiber 2 Schip per Tag gegeben, 1834 jedoch nur resp. 2 und 1 Schip, weil die Kartoffeln theuer waren. Der gewöhnliche Tagelohn auf der Insel ist 16 Schill. ohne, oder 10 Schill. mit Beköstigung; im letzteren Falle sind die Tagelöhner besser daran, da die Kost einen höheren Werth als 6 Schill. hat.

Grasland. Viehwirthschaft.

Die Felder werden immer mit Klee in Dreesch gelegt und dann theils zur Heugewinnung mit blosser Nachweide, theils — und zwar überwiegend — ausschliesslich als Weide genutzt, so dass im Ganzen von den pro tempore in Gras liegenden Fennen nur etwa der fünfte Theil gemäht wird, wiewohl Einige sie jedes dritte, selbst jedes zweite Jahr mähen, während Andere von weniger als dem fünften Theile Heu machen. Um die Dreesch zu kräftigen düngen Einige vorher zur letzten Saat, Andere das schon in Dreesch gelegte Feld selber. Das Einsäen von Klee zur Dreesch war hier schon seit länger als Menschengedenken gebräuchlich. War die letzte Frucht in der Rotation Winterfrucht so säen mehrere Landwirthe den Klee schon im März auf den schmelzenden Schnee, was sie in einem Buche anempfohlen gelesen hatten. — Das Grasland wird im Anfang der Dreeschperiode am liebsten für das Jungvieh benutzt. In den Marschen nimmt bekanntlich die Dreeschweide mit den Jahren an Güte zu, so dass die Weide der späteren Jahre sich besser für das Grossvieh qualificirt.

In der Viehwirthschaft prävalirt auf den grösseren Landstellen die Fettgrasung von Ochsen, welche theils in diesen Wirthschaften selber aufgezogen sind, theils von den kleineren Landwirthen als Jungvieh oder Magervieh angekauft werden. (Landochsen genannt, im Gegensatze zu den in den Marschen des Festlandes fettgegrasten jütschen Ochsen.)

Die fettgegrasten Ochsen werden an Aufkäufer abgesetzt, die sich auf Pelworm einfinden und sie über Husum nach Hamburg absetzen. 1834 wurde an der Ochsengrasung wenig verdient, weil die Ochsen aus Mangel an Trinkwasser nicht recht fett geworden waren.

Kühe und Quien (Starken) werden auch exportirt, die Milchwirthschaft aber wird nicht über den Bedarf der Insel betrieben. Die Milch ist sehr rahmhaltig, die Kühe geben jedoch etwa $^1/_8$ weniger Milch, als die Eiderstedter. Der Preis einer guten Milchkuh war 34 Rthlr.

Die Pferdezucht deckt den Bedarf für die Gespannhaltung nicht, sie soll früher bedeutender gewesen sein. Zur Zeit wurden auf der Insel vier Hengste gehalten und zwei Reichsthaler Sprunggeld genommen. Der nöthige Zuschuss von Pferden wird auf den Viehmärkten von Husum, Leck u.s.w. zum Preise von 30 bis 40 Rthlr. aufgekauft.

In der konkursreichen Zeit nach der Noth durch die Sturmfluth von 1825 verschwanden von manchen Landstellen nebst sonstigem Wirthschaftsinventar vorübergehend auch die Pferde. 1834 war der Stand wieder auf 400 Stück gebracht; den vollen Bedarf gab man, da auch der Deichbau viele Fuhren erforderte, auf 500 an. —

Schafe werden im Allgemeinen auf den Landstellen nur für den eigenen Bedarf gehalten und nebenbei auf den Grasfennen geweidet, man findet selbst auf den grösseren Stellen nur ein Dutzend Mutterschafe oder etwas darüber. Es ist jedoch das ziemlich umfangreiche, nicht eingedeichte nordöstliche Vorland stark mit Schafen besetzt, theils von einigen Pächtern der dortigen Weide, welche mehrere hundert Stück halten, theils von den Insten (Tagelöhnern, auch Handwerkern) der angrenzenden Seite Pelworms, denen hier die Sommerweide für ihre Schafe gegen Zahlung von nur 12 Schilling per Stück eingeräumt ist. Die Insten in dieser Gegend der Insel sind deshalb weit besser daran als nach der anderen Seite hin, wo Vorland gänzlich fehlt.

Die Schafe werden gemolken und aus der Milch wird Käse bereitet. Schweine werden nicht hinreichend aufgezogen und müssen daher vom Festlande zugekauft werden. —

In der Ausfuhr waren Ackerbau und Viehwirthschaft nebeneinander nach den hauptsächlichen Artikeln 1832 so vertreten:

1) 2782 Tonnen Rapssaat, 5914 T. Hafer, 2162 T. Bohnen, 1133 T. Weizen, 637 T. Gerste [1]).

2) 159 fette Ochsen, 130 Kühe und Quien, 476 Schafe und Lämmer, 7500 Pfund Wolle.

Das ist freilich, auch wenn man die Notiz über die durchschnittliche Ausfuhr von einer Reihe von Jahren hätte, kein korrekter Ausdruck für das Produktionsverhältniss beider Zweige der Landwirthschaft zu einander, da, von Rapssaat abgesehen, ein erheblicher Theil der Produkte auf der Insel selber konsumirt wird [2]).

Wie sich das Produktionsverhältniss konkret gestaltet, darüber folgendes Beispiel einer Landstelle von 176 Demat.

Der Besitzer hat 97 Demat unterm Pfluge, es liegen also 79 Demat in Gras.

Von den 97 D. sind 10 D. mit Rapssaat, 10 D. mit Roggen, 8 D. mit Weizen, 9 D. mit Gerste, 17 D. mit Hafer und 25 D. mit Bohnen bestellt und 18 D. waren unter Brachbehandlung.

Die Stelle wird (einschliesslich der Fuhren für den Deichbau) mit 12 Pferden betrieben.

Das Wirthschaftspersonal besteht aus 6 Knechten — 3 älteren und 3 Jungen — zu abgestuften Lohnsätzen von 40

---

1) Die Rapssaat wurde meistens direkt nach England und Holland verschifft, Hafer und Bohnen direkt nach Holland, Weizen theils nach Hamburg-Altona, theils zunächst nach Husum.

2) Die Leute werden hier, wie bekanntlich überhaupt in den Marschen, sehr reichlich beköstigt. Früh Morgens Gerstebrei vom Abend vorher in saurer Milch aufgekocht, dazu gekochtes Bier. Um 8 Uhr Medunde d. i. Butterbrod mit Käse. Mittags 11 Uhr Fleischspeise mit Klösen, die in Fett schwimmen, (einmal wöchentlich statt dessen dünne Grütze und Pfannkuchen, zuweilen auch ein Mehlbeutel). Nachmittags wie um 8 Uhr Vormittags. Abends Grütze. Medunde und Nachmittagskost werden eingeschoben, sobald die Bohnen vier Blätter haben; wenn sparsame Hausfrauen diesen Termin etwa aufschieben, so pflegt das Gesinde ihnen ein solches Vierblatt wie ein Monitorium zu präsentiren. — Kartoffeln respektiren die Leute nicht, weil sie zu früh wieder darauf hungrig werden.

Rthlr. bis herab auf 25 Rthlr., und 2 Mägden zu 16 und 12 Rthlr. Lohn. Nebenlieferungen an das Gesinde, wie Leinen u. dgl. sind hier nicht gebräuchlich.

Viehstand: 9—10 Mastochsen, die $3^1/_2$jährig verkauft werden, aus eigener Nachzucht, wofür ca. 30 Stück Jungochsen und Ochsenkälber; 11 Kühe, wovon 7 Milchkühe, die nur für den Hausstand gehalten werden, 2 als Schlachtvieh, 2 Quien, die, um im Winter frische Milch zu haben, im Herbste kalben; dazu das zur Ergänzung der Kühe nöthige Jungvieh; ferner 12 Mutterschafe mit den Lämmern, die, soweit sie nicht zur Ergänzung des Stapels erforderlich sind, sammt den abgängigen Mutterschafen in der Wirthschaft konsumirt werden; und 3 Mutterschweine mit Nachzucht. Da von den 79 D. Grasland nur 14—15 D. gemäht werden, mithin reichliche Weide über das Bedürfniss des eigenen Viehstandes hinaus vorhanden ist so werden 14 Milchkühe von Insten auf die Weide genommen: 12 gegen das gewöhnliche Grasgeld von 8 Rthr., 2 zu 5 Rthlr. Manche Landbesitzer nehmen den Insten auch 10 Rthlr. für die Kuh ab.

Es ist also auf dieser Landstelle weniger als $^2/_3$ des Areals p. t. unterm Pfluge, was vorhin als das Verhältniss für die ganze Insel zu damaliger Zeit angegeben wurde. Da diese Landstelle zu den gut konservirten gehört so folgt hieraus dass bedrängte Landbesitzer mehr als $^2/_3$ ihres Landes pflügen. Auf der Landstelle eines anderen, gleichfalls gut situirten Besitzers von 116 D. mit einer Spannhaltung von 10 Pferden fand ich sogar nur die Hälfte unterm Pfluge und daher auch einen grösseren Viehstand: 14 Mastochsen, 8 Milchkühe, ca. 40—45 Stück übriges Rindvieh, 14 Mutterschafe u.s.w.

Ueber die Wirthschaftsbilanz der Pelwormer Landstellen im Allgemeinen hat einer der angesehensten und zuverlässigsten dortigen Grundbesitzer, Rathmann F. eine Berechnung aufgestellt, welche hier mitgetheilt zu werden verdient, weil sie die damals trostlose Lage der Insel veranschaulicht. Sie ist auf die Zeit, welche zwischen der Kalamität von 1793/94 und der letzten grossen Wassersnoth von 1825 liegt, gerichtet, wo noch die Kommunionbedeichung mit den hohen Deichlasten in baarem Gelde stattfand. Angenommen ist eine mit

8 Pferden betriebene Stelle von 100 D. und das Verhältniss von p. t. 65 D. Pflugland und 34 D. Grasland = 99 D. Dazu 1 D. für den Warf (Gebäude, Hofräume, Gärten) und die eigenen Feldwege. Für die Früchte ist der volle Mittelpreis jener Periode angesetzt und die ganze Ernte in Einnahme, dagegen der Wirthschaftskonsum der selbstproducirten Ackererzeugnisse mit in Ausgabe gestellt, letzteres ebenso hinsichtlich des Schlachtviehes, während der Erlös aus verkauftem Vieh nach dem Grasgeld per D. berechnet ist. Die Milch (nebst Butter, Käse) ist in Einnahme und Ausgabe wohl deshalb nicht berücksichtigt, weil die angenommenen 4 Milchkühe nur für den Hausstand gehalten werden. Die Berechnung geht sehr ins Detail: bei den Ausgaben habe ich manche Specialpositionen im Folgenden zusammengezogen.

Einnahme.

11 D.	mit Bohnen . .	= 88	Tonnen	à 9	Mk.	= 792	Mk.
5 „	„ Raps . .	= 50	„	„ 16	„	= 800	„
3 „	„ Wintergerste	= 48	„	„ 9	„	= 432	„
2 „	„ Roggen . .	= 24	„	„ 12	„	= 288	„
10 „	„ Weizen . .	= 95	„	„ 15	„	= 1350	„
10 „	„ Hafer . .	= 140	„	„ 4	„	= 560	„
5 „	„ Sommergerste	= 50	„	„ 8	„	= 400	„
15 „	„ Ochsen- und Schafgrasung			„ 27	„	= 405	„
61 D.	Dazu für verkäufliches Stroh					400	„
						5427	Mk.

Zu diesen 61 D. kommen 10 D. unter Brachbestellung, 9 D. mit Bohnen zu Viehfutter, 13 D. zur Grasung der 8 Arbeitspferde und der 4 Milchkühe, 6 D. zur Heugewinnung für dieselben, zusammen obige 99 D. Das Stroh wird an den Kommuniondeich abgesetzt sein, an welchen sodann noch Stroh in natura zu liefern war. Die 10 D. mit Weizen vertheilen sich auf 5 D. nach Raps mit 10fältigem und 5 D. nach Bohnen mit 8fältigem Ertrage der Aussaat.

Ausgabe.

Baureparatur und Feuerversicherung	240	Mk.
Saatgetreide	308	„
Löhnung des Gesindes	424	„
Lohn an Feldarbeiter und Drescher	778	„
Handwerker-Rechnungen [1]	320	„
Malzmachen und Schiffsfrachten	114	„
Abgang an Pferden	80	„
Haushaltsbedürfnisse	1291	„
Für den Kommuniondeich	1150	„
	4705	Mk.

Sowohl bei den Einahme-, als bei den Ausgabe-Positionen ist an den damaligen niedrigen Stand der Geldpreise von Waaren und Arbeitsleistungen zu erinnern. Die Ausgaben sind indessen zu knapp bemessen, da unter den 1291 Mk. für Haushaltsbedürfnisse (überwiegend als Werthberechnung der konsumirten eigenen Produkte) nur 450 Mk. für sogenannte Materialwaaren und für Manufacturwaaren, überhaupt für nöthige Kaufwaaren aller Art berechnet und für Arzt und Medizin ungeachtet des nicht eben günstigen Gesundheitszustandes auf der Insel nur 20 Mk. angenommen sind, ferner die Ausgabe für Brennmaterial (es wird Torf vom Festlande eingeführt) fehlt und für persönliche Ausgaben des Besitzers und seiner Familie ausserhalb des Hauses und bei besonderen Veranlassungen, auch für Schulgeld der Kinder u.s.w. nichts in Rechnung gestellt ist.

Hält man sich indessen an die Berechnung so bliebe immerhin noch ein Ueberschuss über die laufenden Ausgaben von 5502 — 4705 = 797 Mk. oder ca. 8 Mk. per Demat.

Diese reichten indessen bei weitem nicht hin für alle übrigen öffentlichen Abgaben ausser dem in Rechnung gestellten Kommuniondeichgelde: für die sonstigen Landschaftsanlagen, das besonders gehobene Armengeld, die landesherrlichen

1) Für die Arbeiten von Schmieden, Rademachern, Böttchern, Webern, Schustern, Schneidern u.s.w.

Steuern (das alte Dematgeld, die Grundsteuer von 1802 u.s.w.) und noch weniger für die auf die Demate repartirten Zinsen der Deichschuld an die Regierung, welche allein, wenn sie exigirt worden wären, drei bis viermal soviel betragen haben würden.

Daher die Rückstände an die Landschaftskasse, speciell an die Deichkasse, und an die Staatskasse; daher die nothwendigen Stundungen, Herabsetzungen, Erlasse und doch die vielen Konkurse, bei welchen die Zwangsverkäufe darthaten dass derweilen weder eine Grundrente von den Ländereien noch eine Baurente von den Wirthschaftsgebäuden existirte und dass der Kapitalwerth der Insel eigentlich auf unter Null gesunken war. Die Procedur der Rettung durch die energischesten Massregeln der Regierung ist vorhin dargestellt worden. Später half das Steigen der Produktenpreise wieder auf. Den Anfang der Besserung hatte die Aufhebung der Kommunionbedeichung auf Kosten der Landschaft gemacht, da den Grundbesitzern der Bau und die Unterhaltung der aufgetheilten Deichstrecken durch ihre Tagelöner und die Verwendung des eigenen Strohs weit billiger zu stehen kamen, als die frühere landschaftliche Besorgung mit der Geldrepartition, welche für die vorstehende Wirthschaftsbilanz mit 11 Mk. per Demat berechnet ist, in einem einzelnen Jahre aber schon einmal, wie oben angegeben, auf 22 Mk. gestiegen war.

Nach dieser Entlastung reducirten sich die Ausgaben der Landschaft auf die Generalkosten der Deichverwaltung, die Verzinsung der Landschaftsschulden, welche Anfangs der 1830er Jahre ca. 200,000 Mk. betrugen, die Tilgung derselben, die Besoldung des Landschaftsarztes und verschiedener Officianten, die Ausgaben für Schulgebäude und Gehalte der Schullehrer, die Vergütung für die Rechnungsführung u.s.w.

Pro 1832 lautete das Ausgabebudget der Landschaft auf ca. 25,500 Mk., wovon ca. 6200 Mk. durch eigene Einnahmen gedeckt waren, so dass ca. 19300 Mk. repartirt werden mussten: ca. 3½ Mk. per Demat.

Dazu kommt das obligatorische Armengeld. Ganz Pelworm bildet Eine Armengemeinde. In früheren Zeiten wurde das Armenwesen von dem landschaftlichen Kollegium mit verwaltet und die Armenversorgung durch einen bedeutenden Zu-

schuss aus der Landschaftskasse zu den Zinsen einiger kleinen Armenkapitalien, zu dem Ertrage des Klingbeutels und zu freiwilligen Schenkungen bestritten. Die Bettelei mag damals grösser gewesen oder sonst das Meiste für die Armen durch Verabreichung von Lebensmitteln aus den Häusern geleistet worden sein. 1804 wurde ein eigenes Armenkollegium eingerichtet, bestehend aus dem Landvoigt, den zwei Predigern an den beiden Kirchen und zwei Rathmännern als stimmberechtigten Mitgliedern; dazu zwei andere Rathmänner und acht Armenpfleger als Beisitzer.

Ausgeschrieben wird das Armengeld auf den „Landbesitz, das Vermögen und den Erwerb.“ Ersterer muss die Last hauptsächlich tragen, da vom Vermögen (Kapitalien) und Erwerb (Einkommen der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Dienstboten) kaum ¹/₄ aufgebracht ward.

Ende der 1820er Jahre fielen auf das Demat etwa 8 Schill. Armengeld jährlich. Der Misswachs von 1830 verursachte eine solche Noth bei der ärmeren Bevölkerung dass Viele gezwungen waren ihren Hunger mit Bohnen und wildwachsender Plantago maritima zu stillen, bis im Spätherbst dem Brodmangel durch Einfuhr von Korn und Einrichtung eines Kornmagazins abgeholfen wurde. So musste 1831 auf das Demat 22 Schill. repartirt werden. Wenn bald darauf diese Last erheblich verringert werden konnte (1833: 4 Schill., 1834: 6 Schill. auf das Demat) so ist dies hauptsächlich der Wiederaufnahme der Deichbauten, bei denen die Arbeiter ergiebige Beschäftigung fanden, zuzuschreiben.

1840 wurden 199 Tagelöhner mit 523 Familienmitgliedern = 722 Köpfe, 1845: 245 mit 628 Angehörigen = 873 Köpfe gezählt.

Diese starke Zunahme in 5 Jahren könnte Besorgnisse erregen. Indessen ist die Kopfzahl der unterstützten Armen in dieser Periode nicht gestiegen sondern von 114 auf 83 gesunken. Demnach muss es der arbeitenden Klasse an Beschäftigung und Verdienst nicht gefehlt haben. Möglicherweise hat aber auch eine strengere Handhabung der öffentlichen Armenpflege zur Verminderung der Unterstützungen beigetragen.

Die ganze Einwohnerzahl Pelworms betrug 1835: 1655[1]), 1840: 1929, 1845: 2040.

Bekanntlich bedürfen die Marschen im Allgemeinen der Ergänzung ihrer Bevölkerung aus anderen Gegenden, ohne welche sie bei der starken Mortalität (schlechtes Trinkwasser, Ausdünstung des feuchten Bodens, Marschfieber u.s.w.) längst ausgestorben sein würden. Um so mehr ist eine starke Zunahme wie diese auf stärkere Einwanderung in Anrechnung zu bringen. Wenn auch in einigen Jahren auf Pelworm ein Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen angegeben wird, wie von 1791—1793[2]), so ist das Gegentheil noch häufiger eingetreten. So berichtet ein Prediger der Insel in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten von 1795, I, 124: dass bloss in einem der beiden Kirchspiele mit damals ca. 800 Einw. seit 1672, von welcher Zeit an Kirchenbücher vorhanden sind, bis 1790 gegen 600 mehr gestorben als geboren seien. Man finde jetzt, sagt er, fast keine einzige Familie mehr von unvermischt friesischer Herkunft.

Daraus erklärt sich dass die friesische Sprache dort gänzlich ausgestorben ist. Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts hat, wie die Sage geht, nur eine einzige alte Frau auf Pelworm gelebt, welche noch friesisch sprach.

Die Handwerker — nur mittelmässig qualificirt — waren in der Nothzeit lahm gelegt, weil die Landwirthe weniger auf die Reparatur von Gebäuden, auf Instandhaltung des Inventars, Anschaffung von Mobilien u.s.w. verwenden konnten, und weil sie gezwungen waren verschuldeten Landwirthen häufig auf mehrere Jahre zu kreditiren, was geschicktere Handwerker vom Festlande abhalten musste, auf der Insel sich niederzulassen. Nach der Zählung von 1840 waren an Handwerkern auf der Insel vorhanden: 1 Bäcker, 2 Schlachter, 4 Böttcher, 3 Glaser, 6 Schmiede, 7 Schuster, 20 Schneider, 1 Tischler, 14

---

1) Nach einer späteren verbürgten Rektifikation der ursprünglichen Angabe von 1771 Einw. Von der Zählung von 1803 geben die Tabellen die Bevölkerung Pelworms nicht getrennt an sondern zusammen mit der von den Halligen auf 2890.

2) Merkwürdiger Weise gerade in den drei Leidensjahren hoher Ueberschwemmungen. Niemann, Schlesw.-Holst. Landeskunde p. 172.

Bauhandwerker, 1 Maler, 1 Radmacher, 2 Weber; und an sonstigen Gewerbetreibenden 3 Windmüller und 8 Gast- und Schenkwirthe, 2 Höcker, 4 Krämer, 3 Pferde- und Viehhändler; ansässig auf der Insel waren dann noch 7 Schiffer, welche die Verschiffung der Produkte nach Husum und Hamburg-Altona und die Waareneinfuhr von dort besorgten.

2. Die Insel Nordstrand.

1 Meile lang und 3/4 M. breit; 1 1/2 M. westl. von Husum.

Wie Pelworm so ist auch das jetzige Nordstrand nur ein kleiner Theil der alten grossen Insel Nordstrand, von welcher es die südöstliche Seite ausmachte.

Nordstrand muss bis ins 13. Jahrhundert hinein fast die ganze, nur von wenigen Strömungen und Untiefen durchbrochene, jetzt grösstentheils dem Meere anheimgefallene Fläche zwischen Föhr und Eiderstedt bis an die damalige Westküste des Festlandes eingenommen haben. Von Föhr war Nordstrand nur durch einen schmalen Meeresarm getrennt. Jetzt hat das Binnen-Meer zwischen Föhr und Pelworm eine Breite von zwei Meilen, worin nur einige Halligen unter der Gefahr allmählicher Vernichtung noch erhalten geblieben sind. Mit Westerhever in Eiderstedt war Nordstrand auf der Pelwormer Seite sogar durch eine Brücke verbunden, über welche die Nordstrander noch 1463 kriegerisch in Eiderstedt eindrangen. Nach anderen Seiten hin ging schon viel Land — ganze Kirchspiele — durch Sturmfluthen im 13. und 14. Jahrhundert verloren. Grosse Deichbrüche fanden 1532, 1570 u.s.w. Statt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden viele Demate Landes „ausgeworfen", weil die Deiche nicht mehr zu halten waren und eingerückt werden mussten. Doch bestand die Insel zu Anfang des 17. Jahrh. noch aus 3 Harden (Gerichtsbezirken): der Beltringsharde, Pelwormer Harde und Edomharde und hatte 21 Kirchspiele, an deren Kirchen meistens zwei, theilweise auch drei Prediger angestellt waren. Nach einer kurz vor 1634 beschafften Aufmessung befasste sie 43145 Demat Ländereien und an Mitteldeichen, Seen, Wegen und Sielen

1204 Demat. Durch die Sturmfluth vom 11. Oct. 1634 aber, welche an der ganzen Westseite beider Herzogthümer so viel Unheil anrichtete, wurde sie fast vernichtet [1]). Das Wasser drang durch 44 Durchbrüche in das Land ein, mehr als zwei Drittheile der Einwohner — nach Einer Angabe 6408 von 8610 [2]) — und c. 50000 Stück Vieh aller Art kamen in den Wellen um; 1332 Häuser von 1779 vorhandenen und 30 Windmühlen wurden zerstört und der grösste Theil der in diesem Jahre gerade sehr reichlich ausgefallenen Ernte vernichtet. Das Centrum der Insel und die nördliche Seite derselben gingen definitiv verloren. Viele von Denen, welche das Leben retteten, aber Hab und Gut eingebüsst hatten, wanderten sogleich aus, manche nach Holland. Einige wurden auch Kolonisten in der Mark Brandenburg. — Die Beltringsharde existirte nicht mehr; von der Pelwormer Harde war im Wesentlichen nur das Kirchspiel Pelworm, von der Edomsharde nur das Kirchspiel Odenbüll mit einigen Theilen von drei angrenzenden Kirchspielen bewohnbar geblieben. Von diesen Punkten aus musste versucht werden, allmählich durch Eindeichungen die in Schlick verwandelten Ländereien ringsum wieder zu gewinnen. Dass dies den Alt-Pelwormern gelang ist schon beim jetzigen Pelworm berichtet worden. Schlimmer stand es auf der südöstlichen Seite, dem jetzigen Nordstrand. Die zurückgebliebenen Einwohner von Odenbüll und der Nachbarschaft quälten sich Jahre lang damit ab ihre Ernten durch Bedeichungen zu sichern; aber die nur nothdürftig errichteten Deiche waren den in dieser Zeit rasch aufeinander folgenden Sturmfluthen nicht gewachsen; wiederholt gingen die Saaten verloren und nur die Grasnutzung blieb übrig.

1) Zeitgenossen bezeichneten diese Fluth als eine Sündfluth zur Bestrafung der übermüthigen, gottlosen Marschbewohner. Die Deiche Nordstrands waren damals nicht durchweg in gutem Stande, nicht überall hoch und stark genug, aber die Einwohner waren sorglos geworden.

2) Diese letztere Zahl erscheint fast zu niedrig, indem darnach jedes Kirchspiel durchschnittlich nur 410 Einw. gehabt hätte. Ist sie richtig, so würde die grosse Zahl der Kirchen und Prediger auf nur 8610 Einwohner einen Beweis mehr für den früheren grossen Wohlstand der Insel und die Zahlungsfähigkeit der Bewohner liefern.

Hätte die fürstlich-Gottorfische Regierung sofort den Deichbau energisch unterstützt oder noch besser ihn selber in die Hand genommen so würden nicht bloss hier die alten Eigenthümer konservirt geblieben sein sondern es wäre auch wahrscheinlich ein grösserer Theil des alten Nordstrand überhaupt gerettet worden. Statt dessen verfügte der Herzog Friedrich III. willkührlich über den Grundbesitz seiner Nordstrandischen Unterthanen, indem er die Insel einer niederländischen Gesellschaft von vier „Participanten“ zur Wiedereindeichung und Instandsetzung, ohne Kaufpreis, mit den ausgedehntesten Privilegien gegen eine blosse jährliche Abgabe von 1/2 Rthlr. pro Demat zu 216 Q.-R. durch die Octroi vom 8. Juli 1652 überliess [1]. Die künftige Verfassung und Verwaltung der Landschaft ward damit ganz in die Hände der Participanten gelegt. Sie durften ihr eigenes Landrecht stellen, als welches sie das bisher gegoltene Nordstrander Landrecht nach eigenem Beschlusse annahmen. Sie erhielten die Macht „solche Gerichte und Beamte, wo und wie es ihnen bequemest dünken wird“ einzusetzen und sich von ihnen den Eid der Treue leisten zu lassen. Ihnen ward die Kriminal- und Civiljurisdiction übertragen, mit der einzigen Beschränkung dass in bürgerlichen Rechtssachen Appellation an das Gottorfische Hofgericht gestattet ward wenn der Gegenstand mindestens 400 Rthlr. betrage. Im ganzen fürstlichen Gebiet sollten Participanten und ihre „Unterthanen“ nicht arretirt werden dürfen.

Die Participanten wurden ferner durch die Octroi ermächtigt ein eigenes Deichrecht mit ihren Deichgrafen und Räthen zu machen, nach welchem alle Arbeiter und Lieferanten am Deichwerke ohne einige Appellation sich zu richten hätten, widrigenfalls die Participanten beliebige Strafen verhängen könnten [2].

---

1) „Die Octroi“ in der alten Schlesw.-Holst. Kanzleisprache. — Das holländische Original dieser Octroi, zuerst 1667 abgedruckt, steht nebst einer deutschen Uebersetzung im Corp. Stat. Slesv. p. 560 ff. Deutsch ist dieselbe auch enthalten in Heimreichs 1666 erschienener Nordfriesischen Chronik (II. 174 ff. der von Falck 1819 veranstalteten Ausgabe).

2) Angeblich haben sie sich nach der Pelwormer Deichordnung gerichtet und 1666 dieses Deichrecht umarbeiten lassen.

Sie erhielten das Jus patronatus über alle Kirchen, kirchliche Ländereien und Güter, auch über die Prediger, Küster, Schulen und Hospitäler, darüber sie „Macht haben sollten, nach ihrem Belieben zu disponiren“ [1]).

Von sonstigen Befugnissen ist noch anzuführen: das Recht der Jagd und Fischerei und der Anlegung von Mühlen und Fähren (beides in den landesherrlichen Aemtern meist der Regalität unterworfen), der beliebige Verkauf der einzudeichenden Ländereien, das Wegziehen von der Insel ohne Erlegung der Zehntabgabe (des zehnten Theils vom Vermögen), die Befreiung von allen anderen Abgaben ausser dem Dematgelde und von aller Einquartierung zu Kriegs- und Friedenszeiten, und auch völlige Gewerbefreiheit für die Insel.

Für die Eindeichung wurde ihnen keine Frist gesetzt. Sie konnten damit vorgehen „zu unterschiedenen Zeiten, in so vielen Malen und solcher Grösse und Kleinheit (der einzelnen Kooge) als ihnen werde gut dünken“, wie denn auch das Dematgeld erst nach beschaffter Eindeichung eines jeden Kooges zu erlegen war. Der etwaige spätere Landanwachs an die Deiche sollte gleichfalls ihr Eigenthum werden [2]).

Auch die Hallige Nordstrandisch-Moor ward ihnen mit überwiesen. (S. nachher bei den Halligen).

Gegen die alten Eigenthümer wurde jetzt ganz widerrechtlich und grausam verfahren. . Sie wurden vertrieben weil sie sich nicht wieder zur Steuerfähigkeit emporarbeiten konnten und mussten ihr Land ohne alle Entschädigung abtreten [3]).

---

1) Die Octroi gewährt freie Religionsübung für Katholiken, Lutheraner und Reformirte. Die Participanten waren Katholiken und erlangten also das Patronat auch über das lutherische Kirchen- und Schulwesen von Nordstrand, welchem die ganz überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung angehört. Die Präsentation lutherischer Prediger verblieb wohl der Gemeinde, für ihre Vokation durch die Participanten wurde 1737 die landesherrliche Bestätigung vorgeschrieben. Die wenigen Reformirten der Insel haben sich kirchlich nicht konstituirt.

2) Damit wurde also auf das sonst prätendirte Regal des Landanwachses verzichtet.

3) Nur eine kleine Anzahl liessen die Participanten in ihrem Besitz weil sie ihrer für die Kommunalverwaltung als Rathmänner, Deichrichter u.s.w. bedurften.

Der herzogliche Befehl dazu wurde den Eingesessenen eines Sonntags nach dem Gottesdienste von der Kanzel herab verkündigt, „welches nicht ohne bittere Zähren der alten Landeigner ist angehört worden“, wie der damit beauftragte Prediger Heimreich zu Odenbüll in seiner Nordfriesischen Chronik berichtet [1]).

Nur die Ernte von 1653 liess man ihnen noch. Doch sollten die Pächter von Grasungen und Moorland die Pacht nicht an die alten Eigenthümer sondern an die Participanten zahlen. Die vorhandenen Gebäude konnten die Participanten gegen Taxation übernehmen, wenn sie es für gut fanden; wo nicht, so sollten die alten Eigenthümer gehalten sein sie auf Anfordern der Participanten sofort abzubrechen. — In der Octroi gab der Herzog auch die Versicherung dass er die Participanten für alle etwaigen Ansprüche der alten Eigner kosten- und schadlos halten wolle. Zugleich erklärte er alle sonstigen von ihm wegen der Wiederbedeichung schon ertheilten Octrois und abgeschlossenen Kontrakte für null und nichtig! —

Die Wiedereindeichung konnte wegen der erforderlichen grossen Kapitalien nur successive ausgeführt werden.

Die ursprünglichen vier Kontrahenten zogen deshalb weiter Kapitalisten aus Brabant, Holland, selbst Frankreich als Interessenten heran (darunter auch die Patres des Oratorium zu Mecheln, welche die Sorge für den katholischen Gottesdienst auf Nordstrand übernahmen), so dass die Zahl der Participanten allmählich auf 24 stieg. Eingedeicht wurde zuerst 1654 der Friedrichskoog, 1164 D. Der Deich dieses Kooges wurde 1655 durch eine Sturmfluth ruinirt, aber 1656 wiederhergestellt. Dadurch steigerte sich der ganze Kostenaufwand auf 91,200 Rthlr. Drei andere Kooge wurden noch im Laufe des 17. Jahrhunderts eingedeicht: der Maria-Elisabeth-Koog, 965 D. (Kosten: 58500 Rthlr.), der Tredermarschkoog, 1336 D. (Kosten c. 60000 Rthlr.) und der neue Koog, 1230 D. Dazu kam noch der 1739 eingedeichte Elisabeth-Sophien-Koog mit 903 D. Diese fünf Kooge haben also zusammen 5598 Demat [2]). Die Insel wird durch zwei Schleu-

1) II. 181 in der Ausgabe von Falck.

2) Es ist dies die Zahl der steuerflichtigen Ländereien. Ausserdem

sen entwässert. Durch die Wasserlösungen beider Schleusen werden zugleich die beiden Häfen gebildet, welche hinreichende Tiefe für kleine Fahrzeuge haben; vor dem nördlichen Hafen ist eine gute Rhede für grössere Schiffe vorhanden. — Ausserhalb der östlichen Deichen liegt viel Vorland, durch welches eine der beiden Wasserlösungen passirt[1]).

Ueber Nordstrand in dem Umfange vor der vernichtenden Sturmfluth von 1634 hat ein Pastor zu Odenbüll, Joh. Petrejus, welcher 1565 dorthin vocirt war, 1587 eine Beschreibung abgefasst, die erst 1762 in dem zweiten Theile von Camerer's vermischten historisch-politischen Nachrichten veröffentlicht worden ist[2]). Ich theile daraus Einiges über die landwirthschaftlichen Zustände jener Zeit mit.

Der Verfasser unterscheidet nach der Bodenbeschaffenheit Moorland und Klailand und bei letzterem nach mir unbekannten Bezeichnungen Wost, Dorstrengklai und Hamscherig-Land.

Die Mooräcker, gehörig gedüngt, liefern einen überaus schönen Roggen, auch guten Hafer von dicken, grossen Körnern.

Im Klailande, das im Westen am fruchtbarsten ist, wächst schöner Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen. Rapssaat nennt er nicht, der Rapsbau mag erst von den Participanten eingeführt sein[3]).

Das gute Klailand wird nie oder höchst selten gedüngt und giebt doch, obwohl vieles seit Menschengedenken nicht in Weide gelegen hat, die Aussaat oft 20fältig wieder[4]). Der

---

ca. 300 D. an Deichen, Wegen, Gewässern u.s.w. Der Elisabeth-Sophien-Koog wurde 1787 von den Participanten an einen Particulier mit allen Privilegien verkauft und schied damit aus dem Verbande der Landschaft aus, welche hiedurch auf 4695 steuerbare Demate reducirt ward.

1) An dieser Ostseite von Nordstrand ist 1862 ein sechster Koog, der Morsum-Koog, eingedeicht worden. Ob er der Landschaft einverleibt oder Pertinenz des Elisabeth-Sophien-Koogs geworden, weiss ich nicht.

2) „Kurze Beschreibung des Ländleins Nordstrand, von dessen Lage, der Inwohner Sitten, Gebräuchen, Nahrung, Arbeit und Beschwerungen, dortigem Gouvernement und sonsten" p. 734—772.

3) Heimreich berichtet a. a. O. p. 183, die Participanten hätten schon als die Eindeichung des ersten Kooges noch nicht vollendet war (1653) einen Theil der Fläche mit Kohlsaat (Rapssaat) besäet.

4) Als Beispiele besonders guter Ernten auf dem alten Nordstrand

Verf. meint, der Boden bekäme „seine Fettigkeit von der Bohnen fetten Stängeln, abgefallenen Blättern und Wurzeln." Einen blossen Wechsel von Bohnen und Gerste[1]) ein Jahr ums andere mit oftmaligem Pflügen bezeichnet er als besonders gedeihlich.

Wenn nicht Wasser, Hagel, Reif, Mäuse, Erdwürmer u.s.w Schaden anrichten bleibt viel zur Ausfuhr übrig; alle 15 Siele und Schleusen der Insel liegen dann im Herbste voll von Schiffen aus Stade, Holland, Husum u.s.w., „so ihre Lasten bekommen und fröhlich von hinnen scheiden."

Von fetten Ochsen werden 600 Stück und darüber jährlich ausgeführt. Pferde werden hier nicht gezüchtet, aber viele Füllen aus Jütland, Dithmarschen u.s.w. eingeführt, gut gehalten und ausgefüttert und einige hundert Pferde, die den Bedarf der Insel übersteigen, nach Stade, Buxtehude, Calenberg gebracht und verkauft. Kühe, Schafe, Schweine, Geflügel reichlich zum Bedarfe; Kühe, Butter, Käse, Lämmer auch noch exportirt; bei der Geflügelzucht werden ausser Gänsen, Enten und Hühnern auch zahme Schwäne erwähnt. Aus der Wolle werden dauerhafte Zeuge gewebt; die Vermögenderen tragen Kleider von englischem Laken. Der Verf. hat sich, sagt er, oft darüber gewundert dass dieses kleine Ländchen mehr als 8000 Einwohner so reichlich mit Nahrung versehen könne und dabei doch noch so viel zur Ausfuhr übrig bleibe.

„Von Essen und Trinken haben sie vollauf und wird allhier in Nordstrand die beste Küche, so ich je mein Lebtage an einem Orte gesehen habe, gehalten, von Speck, geräuchertem Rind- und Schaffleisch; Gänsefleisch wird gepöckelt, darnach mit dem Schmalze durch- und übergossen, mag also ein ganzes Jahr frisch bleiben. — — — Zudem giebt es hier liebliche, wohlschmeckende Butter, so sie immer die ganze Mahlzeit über auf dem Tische stehen lassen, Käse, Eier, schöne Milchspeise, Zugemüse und Küchenspeise [?]. Gesinde und Tagelöhner haben bei uns Herrentage. Des Sommers über

---

sind aus anderen Quellen in den Schl.-Holst. Provinz-Ber. 1795, I. 102 verzeichnet: Roggen bis zum 24fältigen der Aussaat; einmal von $4^1/_2$ Tonnen Gerste 599 Tonnen.

1) Wird die in den Marschen viel gebaute Wintergerste sein.

giebt man, sonderlich die Erntezeit über, den fremden Arbeitern, so ohnedes gar frässig und mit Wulfsmagen beladen sind, und dem Gesinde fünfmal zu essen (im Texte: to freten), worüber auch schier 5 Stunden vom Tage zugebracht werden. Unter den Tagelöhnern sind Lediggängers mehr denn genug." Die Zahl der mit Geld unterstützten oder in Armenhäusern untergebrachten Armen giebt er pro 1587 auf 659 Individuen an. — Die Besitzenden dagegen waren damals in grossem Wohlstande, wofür der Verf. als äusseres Kennzeichen auch anführt dass in den letzten 30 Jahren die Häuser alle massiv gebaut und sehr verziert und verbessert seien [1]).

Einige Jahrzehnte nach der Sturmfluth von 1634 tritt uns derjenige Rest des alten Nordstrands, für welchen dieser Name reservirt wurde, wie eine neue Welt vor Augen. Wäre nicht derselbe Staatsverband geblieben so könnte man den Vergleich ziehen mit einer neu entdeckten Insel in der Südsee, welche nach der Ausrottung der Eingeborenen von unternehmungslustigen Männern einer europäischen Nation in Besitz genommen und kolonisirt worden.

Der alte Grundbesitz (der nicht vom Meere verschlungene und der demselben wieder abzuringende) kassirt; die alten Grundbesitzer die noch das Leben gerettet vertrieben bis auf Wenige, welche, wie die ganze frühere Bevölkerung, der lutherischen Konfession angehörten. An ihrer Stelle eine auswärtige katholische Gesellschaft von Gründern und Kapitalisten, welche u. A. auch mit dem Patronatrecht über die lutherische Kirche privilegirt worden. Statt der alten Landschafts- und Kirchspielsverfassung, statt der alten Vorsteher und Vertreter der Landschaft und der Kirchspiele, statt der alten Gerichtsverfassung mit ihren Gerichtsgebräuchen ein so gut wie souveraines Konsortium von Participanten [2]).

---

1) Unter Benutzung sonstiger Quellen (Ranzau, Dankwerth, Heimreich, Sax u.s.w.) hat Pastor Kruse das alte Nordstrand in den Prov.-Berichten von 1795, I. 87 ff. geschildert: „Topographie der Insel Nordstrand vor der Fluth von 1634".

2) Es ist doch sehr charakteristisch dass die Landesherrschaft erst

Nach den successiven Eindeichungen verkauften die Participanten viele Ländereien zur beliebigen Gründung von Höfen sehr verschiedenen Umfangs an Einwanderer, auch die von ihnen schon eingerichteten Höfe an Kapitalisten in ihrer Heimat, theils mit der Participantschaft theils ohne dieselbe. Die Zahl der Participanten schloss mit 24 ab. Um die Participantschaft, d. h. das Recht zur Theilnahme an dem Regiment über die Insel, zu konserviren durfte der Grundbesitz eines Participanten zufolge selbstgefassten Beschlusses nicht unter ein gewisses Minimum vermindert werden. Nach einer älteren Angabe waren dazu 50 Demat in dem zuerst eingedeichten Kooge erforderlich. Ein Grundbesitzer ohne Participantschaft kann weit mehr Ländereien erwerben als ein Participant besass, ohne stimmberechtigt in Angelegenheiten der Landschaft zu werden. Das Kollegium der Participanten [1]) regierte unkontrolirt von oben und unkontrolirt von unten, oder vielmehr es regierten, da sie meistens auswärts wohnten, eigentlich ihre Bevollmächtigten, deren Beschlüsse im Namen der „hochedlen und gestrengen Participanten“ [2]) verkündet wurden. Es konnten mehrere Participantschaften in Einer Hand vereinigt sein. Von den 24 Stimmen gehörten 11 dem Kapitel in Utrecht, 2 dem Oratorium zu Mecheln an (Notiz von 1819).

---

kontraktlich durch die Octroi die Landeshoheit oder, wie es in derselben heisst, die „Superiorität“ über Nordstrand sich sichern zu müssen glaubte; ferner, dass die Einwohner Nordstrands darin Unterthanen der Participanten genannt werden und dass bei dem Eid der Treue, welchen die Landschaftsbeamten den Participanten zu leisten haben, nur nebenher die Klausel vorbehalten ist dass dieselben Seiner Durchlaucht dem Herzog wollen getreu und hold sein und seine Hoheit in Acht haben. Die Participanten hatten übrigens gleich ihren Beamten letzteren Eid auch zu leisten. Von Regalien behielt sich der Herzog ausdrücklich nur den „Seefund“, das Strandgut, vor. Auch bedang er sich die Haltung einer Fähre aus.

1) Zuweilen auch Kollegium der Hauptparticipanten genannt, im schärferen Gegensatze zu den übrigen Grundeigenthümern.

2) Einige Notizen über die dominirende Stellung der Participanten, ihre Einrichtungen, Koog-Eintheilung in Kabel, ihre Landverkäufe u.s.w. bei Lass: Besondere Nachrichten von Nordstrand 1757, im ersten Theil von Camerers Vermischten Nachrichten p. 305 ff.

Bis Anfang der 30ger Jahre unseres Jahrhunderts war die Zahl der Participanten auf 8 zusammengeschmolzen.

Wie die Participanten nach der allmählichen Eindeichung der Kooge und der Heranziehung von Kolonisten die gesammte Verwaltung der Landschaft und das Gemeindewesen eingerichtet und weiter ausgebildet haben, ist mit Ausnahme der Rechtspflege des Näheren nicht zur öffentlichen Kunde gekommen, so dass Nordstrand in dieser Beziehung fast eine Terra incognita für die statistische Literatur der Herzogthümer geblieben ist.

Doch lässt sich so viel erkennen dass das Ganze nicht einen so fremdartigen Charakter annahm als man nach der Gründung durch Ausländer und nach der ihnen durch die Octroi eingeräumten Willkür vermuthen möchte.

Es lag in den Verhältnissen selber dass die Participanten keinen Landsmann (Holländer) an die Spitze der öffentlichen Geschäfte stellen konnten welcher mit der ganz überwiegenden deutschen Bevölkerung der Insel nicht zu verkehren wusste und ebensowenig mit den Landesgesetzen und deren Handhabung vertraut war.

Sie werden daher alsbald zu dem Entschlusse gekommen sein einen einheimischen geprüften Juristen auf diesen Posten zu berufen, was später als selbstverständlich angesehen ward, wie auch der Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung der Wahl, wozu um so mehr Grund vorhanden war als der Beamte der Participanten eo ipso zugleich das einzig Organ der Staatsverwaltung für Nordstrand ist.

Dieser Beamte, welcher in seiner Person die Stellung des Amtmanns (Oberbeamten), die eines Schleswigschen Hardesvoigts (Richters) und zum Theil auch die des Amtsverwalters in den Schleswigschen Amtsdistrikten vereinigt, wird Staller genannt[1]).

Als Gerichtsbeamter präsidirt er in dem Dinggericht, welches ausser ihm aus 6 von den Participanten eingesetzten Rathmännern besteht. Konkurse und Erbtheilungen werden durch ihn und zwei Rathmänner erledigt. Er hält allein die prima Audientia (die Vorinstanz, hauptsächlich für die Bewir-

1) Einen „Staller“ hatte schon das alte Nordstrand gehabt.

kung gütlicher Vergleiche) ab. Er ist Obervormund, führt das Schuld- und Pfandprotokoll (Hypothekenbuch) und hat die Polizei zu verwalten. Er muss sogar das Protokoll in den Versammlungen der Participanten führen und an ihrem Hebungswesen mitwirken [1]).

Was die kommunalen Angelegenheiten betrifft so war es selbstverständlich dass, wenn auch eine Vertretung der Landschaft gegen die Allmacht des Kollegium der Participanten gänzlich fehlte, letztere doch bei der Ernennung der Deichbeamten, Kirchenjuraten, Schulaufseher, Armenvorsteher u.s.w. an die eingeborene deutsche Bevölkerung sich halten mussten.

Dazu kam dass nach der Vereinigung des Herzogl. Gottorpschen Antheils von Schleswig mit dem Königlichen Antheil (1721) die Macht der Participanten durch die allgemeine Gesetzgebung und eingreifende Anordnungen für das Deich-, Schul-, Armen-, Steuer-, Militairwesen u.s.w. beschränkt ward, wobei allerdings mannigfache Verletzungen der Privilegien der Octroi nicht ausgeblieben sind.

Da der Grundbesitz auf Nordstrand Anfangs nur in auswärtigen Händen war so musste sich hier ein ausgedehntes Pachtverhältniss ausbilden, oder es wurde auch in einzelnen Fällen Administration eingeführt. Die Pächter aber waren überwiegend Inländer, aus anderen Gegenden der Herzogthümer. Viele von diesen erlangten später das Grundeigenthum, insbesondere wohl dann wenn die auswärtigen Grundeigenthümer in Decadence gerathen waren und verkaufen mussten, oder wenn sie bei dem Pacht- und Administrationswesen schlimme Erfahrungen gemacht hatten.

---

1) In der Landschaft Eiderstedt fungirt noch jetzt ein „Staller“, welcher aber einen weit beschränkteren Geschäftskreis hat als der gegenwärtige Staller von Nordstrand, da über ihm der Amtmann von Husum als Oberstaller fungirt, Landschreiber als Aktuare ihm zur Seite stehen, ein Landsekretär Protokollführer und Rechtskonsulent der Landschaft ist und zwei Landespfenningmeister das Hebungswesen besorgen. Dieser Staller braucht nicht Jurist zu sein. Er wird von der Regierung aus sechs von der Landschaft Präsentirten ernannt, welche eigentlich dortige Angesessene sein sollen, was aber in neuerer Zeit nicht mehr inne gehalten ist.

Speciell wird berichtet dass nach der Ueberfluthung von 1751 ein grösserer Besitzwechsel eintrat. Die Pächter hatten die durch den Deichbruch nothwendig gewordenen Arbeiten übernommen und darüber so enorme Rechnungen aufgestellt dass manche auswärtige Grundbesitzer ihr Eigenthum lieber abtraten oder auch in Konkursfällen dazu gezwungen waren. Es wird sich dies vorzugsweise auf die zuerst eingedeichten Kooge beziehen. In den jüngeren Koogen mögen sich von vorn herein inländische Landwirthe angekauft haben. Um 1835 waren nach Schröder's Topographie 74 Grundbesitzungen in der Landschaft vorhanden[1]). Davon 2 zu 600—700 Demat, 1 zu 400 D., 8 zwischen 2 und 300 D., 10 zwischen 50 und 100 D., die übrigen 1—50 D. Die kleinen Besitzungen von 50 D. abwärts fallen also auf 53 Eigenthümer, die aber zusammengenommen nur etwa 250 D., mithin durchschnittlich ca. 5 Demat besassen.

Mögen auch die grösseren Höfe noch jetzt im Eigenthum von niederländischen geistlichen Stiftungen oder von einigen einheimisch gewordenen Familien niederländischer Herkunft sein so ist die ansässige Bevölkerung der Landschaft doch jedenfalls ganz überwiegend deutschen Ursprungs aus den Herzogthümern und weiter her, und noch durchgängiger sind es die Knechte und Mägde, Tagelöhner, Handwerker und andere Gewerbetreibende, die fortgesetzt dort eingewandert sind.

Ungefähr lässt sich das Abstammungs-Verhältniss nach dem Zahlenverhältniss der Katholiken und Lutheraner beurtheilen. Von 1779 Einwohnern der Landschaft nach der Zählung von 1835 waren 1500 lutherisch und nur 279 katholisch; 35 von letzteren waren Jansenisten, welche in Konsequenz der Octroi von 1652 das ausschliessliche Recht zum öffentlichen katholischen Gottesdienst behaupteten, während die Römisch-Katholischen ungeachtet ihrer Majorität auf den privaten Gottesdienst in einer Kapelle des zur Besitzung des Oratoriums von Mecheln gehörigen Herrenhauses beschränkt blieben[2]).

1) Auf ganz Nordstrand ausserdem 7 Höfe in dem nicht mehr zur Landschaft gehörigen Elisabeth-Sophienkoog mit 903 Demat.

2) Es erklärt sich dies daraus dass die Mehrzahl der Participanten, denen durch die Octroi von 1652 das Recht des öffentlichen katholischen

Die Kolonisation Nordstrands durch Niederländer hat der Insel damals einen gewissen Vorsprung vor anderen Marschen Schleswigs gegeben. Sie liessen den Deichbau durch angesehene Techniker aus ihrem Heimatlande projektiren und ausführen; und die bedeutenden Kapitalien, über welche sie zu verfügen hatten, gestattete eine solide Konstruktion der Deiche ohne Scheu vor den Kosten. Sie führten eine Gartenkultur mit vorzüglicher Obstbaumzucht, zierlichen Anlagen, schattigen Gängen u.s.w. ein, welche die schleswigschen Marschen nicht kannten und auch jetzt noch nur sporadisch aufzuweisen haben.

Wichtiger war dass sie den Ackerbau und die Viehwirthschaft nach holländischem Vorbild auf eine höhere Stufe brachten als der gewöhnliche landwirthschaftliche Betrieb in den schleswigschen Marschen einnahm.

Nähere Schilderungen aus dieser und späterer Zeit fehlen. Doch verdient ein kurzer Bericht erwähnt zu werden, welchen ein junger Rheinländer, der 1735 Nordstrand besuchte, über den Zustand der Insel abfasste [1]).

Ein Kurmainzischer Kanzler v. Merz hatte die Tochter eines dänischen Hofbeamten geheirathet und von diesem einen Hof von 175 Demat auf Nordstrand zur Mitgift erhalten. Da die Einkünfte davon nicht ordentlich eingingen so schickte er seinen Sohn nach Nordstrand um die Sachlage aufzuklären [2]).

Gottesdienstes eingeräumt wurde, später mit dem Erzbischof von Utrecht, dessen Sprengel sie angehörten, zum Jansenismus abfiel. Damals mögen von den übrigen Katholiken der Insel nicht Wenige ihrem Beispiele gefolgt sein; hernach sind Viele wieder zur orthodoxen Kirche zurückgekehrt. Ob die kleine Minorität der Jansenisten kirchlich noch jetzt dominirt oder das ganze Verhältniss anders regulirt worden ist, oder ob der Jansenismus dort ausgestorben ist, weiss ich nicht. Zwischen den römischen Katholiken und den Jansenisten der Insel ist früher viel Streit und Hader gewesen. S. Falck, Nachrichten von der Kirchenverfassung der Katholiken auf der Insel Nordstrand, im Anhang zu seiner Ausgabe von Heimreichs Nordfriesischer Chronik, Bd. II. 323 ff.

1) Auszugsweise mitgetheilt in den Schleswig-Holstein'schen Provinzialberichten 1792, I. 361 ff.

2) Der Kanzler zog späterhin selber nach Nordstrand und ist dort auch gestorben.

Ich übergehe was der Sohn über die Machtstellung der Participanten, die unregelmässige Rechnungsablegung des Stallers, das Steuerwesen u.s.w. berichtet und will hier nur seine landwirthschaftlichen Bemerkungen mittheilen, aus denen man sieht welchen Eindruck eine solche fruchtbare Marschgegend mit ihren Einzelhöfen und separirten Ländereien auf einen Binnendeutschen machte, der in der Anschauung der Dorffeldmarken mit der Gemenglage der Aecker und Wiesen, dem Flurzwange, der gemeinsamen Weidewirthschaft u.s.w. aufgewachsen war:

„Es muss ein Jeder, so Ländereien auf dem Nordstrand hat, sein Zug- und Rindvieh auf dem Seinigen erhalten; dahero haben sie ihre Ländereien alle mit grossen Gräben, wie auch wo sie ihre Viehweide haben, unterschieden. Das Gras wächst allda im Ueberfluss und wird nur einmal abgemähet, das andere ist zur Weide; und bleibt das Vieh Tag und Nacht, ohne solches gehütet zu werden, draussen. Die Kühe werden auf den Weiden gemolken und giebt eine Kuh, welche grösser seiend als hier der grösste Ochs, 16 bis 22 Maass Milch täglich. Ein Kalb bekommt 3 bis 4 Wochen süsse Milch zu trinken und wird selbiges bis 12 Wochen mit saurer Milch geträнket; die geringste Kuh wiegt 6 Centner. Die Schafe werden auch täglich gemelkt und wiegt ein Schaf 100 bis 150 Pfund. Die Ochsen werden nicht zum Zug gebraucht, sondern nur zum Fettmachen auferzogen, und bedienen sich die Häuersleute der Pferde zum Zackern und Fahren. Wenn allda Einer zum Andern will, so fahren oder reiten die Häuersleute und gehen wenig zu Fuss. Sie haben keine Scheuern ihre Früchte darein zu legen, sondern machen grosse Haufen, wo sie solches bis selbige ausgedroschen werden liegen lassen“.

„Der Kohl oder Rapzig wird alle auf dem Felde ausgedroschen und das Stroh davon wird zum Brennen im Winter nach den Häusern gebracht. — — — Die Participanten haben ihre Häuser alle mit Stroh oder Rohr gedeckt, sind aber inwendig schön meublirt, haben alle schöne Gärten von allerhand Zwergobst und anderen schönen Alleen angelegt, welche alle mit breiten Wassergräben, allwo sie ihre Fischzüge, umgeben sind. Sie haben mehr Freiheiten und Plaisir als die

Adeligen in der Pfalz. Der französische weisse Wein ist allda so wohlfeil als der Rheinwein wo er wächst. Von allerhand Seefischen, Austern, Muscheln können sie, wenn die Zeit ist, um ein geringes Geld haben, maassen man selbige allernächst dabei fängt. Eine Kuh von der Grösse wie sie hier aller Orten sich befinden kostet 10 bis 12 Rthlr. Das Hammel- und Rindfleisch ist so fett, dass man solches kaum geniessen kann. Die Pferde wenn sie aus der Arbeit kommen werden selbige auf die Weide getrieben, bekommen auch sonsten nichts zu fressen; den Winter hindurch erhalten sie selbige mit Saubohnen, welche allenthalben der Menge gepflanzt werden, die sie sammt denen Stengeln schneiden und denen Pferden zu fressen geben".

„Ein 1½jährig Schwein ist grösser als in der Pfalz von der grössten Art so 6 Jahr alt ist".

„Den Ackerbau belangend, wird das mehrste Kohl oder Rapssaat (wie sie solches hier nennen) gepflanzet, alsdann Weizen, Gerste und Hafer, aber wenig Korn." —

Ich möchte nun gern den Rheinländer ablösen und, mehr ins Detail eingehend als er, den landwirthschaftlichen Betrieb auf Nordstrand schildern, wie ich ihn 100 Jahre später vorfand, mir sind aber leider die hierauf bezüglichen Reisenotizen abhanden gekommen, und aus dem Gedächtnisse würde ich unsicher referiren.

Erinnerlich ist mir noch als ein wesentlicher Punkt dass im Gegensatz zu Pelworm die Ländereien nicht abwechselnd in Dreesch gelegt sondern getrennt als Grasland und als Ackerland benutzt zu werden pflegten. Als gewöhnliche Rotation auf dem Pfluglande kann angegeben werden: 1) Brache, 2) Rapssaat, 3) Weizen, 4) Gerste, 5) Bohnen, 6) Weizen, 7) Hafer.

1803 hatte die Landschaft Nordstrand erst 1217 Einw., 1835, wie schon p. 368 angegeben, 1779 E.[1]): in drei Jahr-

1) Ganz Nordstrand damals 1889 Einw., indem 110 Einw., des aus der Landschaft ausgeschiedenen Elisabeth-Sophienkooges hinzukommen. — Die Zählung von 1845 ergab für die Landschaft 2016 Einw., mithin in 10 Jahren eine weitere Zunahme von 13—14 Proc.

zehnten eine bedenkliche Zunahme, von fast 50 Procent, für eine Marschgegend mit extensivem landwirthschaftlichen Betrieb, ohne Fabrikwesen und mit wenig Handel und Schifffahrt.

Diese Zunahme kann hauptsächlich nur auf Tagelöhner und kleine Handwerker fallen, die aber nicht sämmtlich hinlängliche, das ganze Jahr fortdauernde Beschäftigung finden.

Die Bevölkerung von 1835 vertheilte sich mit 394 auf die Landwirthschaft, 198 auf den Handwerkbetrieb, 62 auf den Handel und Waarenumsatz, 34 auf die Schifffahrt, 26 auf Beamte und Rentiers, 892 auf Tagelöhnerei und sonstigen Handbetrieb, 173 auf unterstützte Arme, zusammen 1779.

Es wurde also der zehnte Theil der Einwohner von der Gemeinde ganz oder durch Zuschüsse unterhalten.

Ausser dem stipulirten Dematgeld von ca. 2500 Rthl. wurden damals an später auferlegten staatlichen Abgaben über 3000 Rthl. gehoben; die landschaftlichen Anlagen (Umlagen) nebst besonderen Ausgaben für das Schulwesen betrugen ca. 5900 Rthlr., das Armengeld 2563 Rthlr., das Deichwesen kostete ca. 14000 Rthlr.; dazu „Zinsen für rückständige Anlagen“ (anscheinend für Anleihen, die zur Deckung nicht exekutirter Anlagen gemacht waren) ca. 1809 Rthlr.

Im Ganzen fast 30000 Rthlr. welche der Grundbesitz zu mindestens $^9/_{10}$, mit 27000 Rthlr. auf die 4695 steuerbaren Demate der Landschaft (p. 362 unten), aufzubringen hatte: c. 6 Rthlr. oder 7 Thlr. preuss. Cour. auf das Demat von 216 Q.-R.

---

3. Die Halligen.

So werden die kleinen unbedeichten Inseln genannt welche in dem Binnenmeer südlich von Föhr, nördlich von Eiderstedt, westlich von der Husum-Bredstedter Küste liegen und um Pelworm und Nordstrand herum gruppirt sind [1]).

---

1) Unter Hallig oder Halligland versteht man an der Westseite des Herzogthums Schleswig auch das vor den eingedeichten Koogen liegende und mit denselben landfest verbundene Vorland von einigermassen erheblichem Umfang. Bei Errichtung der Deiche lässt man zur Sicherung derselben Vorland (Aussendeichland) liegen, an welches bei günstiger

Bis 1634 lagen 24 Halligen um das damalige Nordstrand, zweifelsohne Partikel des früher noch grösseren Nordstrand, welche von der Mutter-Insel durch Sturmfluthen seit dem 14. Jahrh. abgerissen waren[1]). Von diesen Halligen wurde 1634 etwa die Hälfte durch die Sturmfluthen vernichtet, dagegen entstanden drei neue durch Abspülung von Nordstrand: Nordstrandischmoor und zwei kleinere. Sowohl die 1634 konservirt gebliebenen als die damals neu entstandenen Halligen haben seitdem nicht bloss durch besonders hohe Sturmfluthen, wie 1717, 1720, 1751, 1756, viel Land verloren sondern werden überhaupt durch die Einwirkungen der täglichen Fluth allmählich zerbröckelt und sind dem schliesslich totalen Untergange verfallen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hat sich viel Schlick an der mittleren Westküste des Festlandes angesetzt, so dass seit dieser Zeit hier manche neue Kooge eingedeicht werden konnten. Das alte Nordstrand und dann die Halligen haben hierzu das Material geliefert. Es macht aber doch einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man in einem Artikel über die Halligen und ihre Abnahme in den Schlesw.-Holsteinischen Provinzialberichten von 1788, II. 5 die Aeusserung liest: „Man kann die Bewohner der Halligen mit völliger Ueberzeugung damit trösten dass, wenn ihre Inseln von

---

Lage neues Marschland sich ansetzt, dessen Eindeichung in einer späteren Zeit möglich ist. Halligland vor den jetzigen Deichen kann aber auch früher schon eingedeicht gewesen sein, indem man es nach grossen Sturmfluthen offen liegen liess und die neuen Deiche weiter einwärts aufführte. Das Vorland von Pelworm im Osten der Insel wird nach drei Abtheilungen als Norderhallig, Langelandshallig und Buphever bezeichnet. Irgend eine Quote davon mag nach der Sturmfluth von 1634 wiederangeschlicktes Marschland sein; Buphever ist ein Rest des 1634 untergegangenen Kirchspiels dieses Namens auf dem alten Nordstrand.

1) Pastor Kruse fand (Schlesw.-Holst. Prov.-Ber. 1794, I. 230) 1794 noch die Spuren eines Deiches, welcher von Hooge östlich nach der schon damals nicht mehr bewohnten Hainshallig führte. — Nach einer brieflichen Mittheilung des um das Kartenwesen der Herzogthümer so hochverdienten, gegenwärtig nach vieljährigen Vorarbeiten mit der Herausgabe einer „Historischen Karte der Schleswig-Holsteinischen Westküste“ beschäftigten Generalmajors Dr. Geerz hat 1430 ein „Harkenkoog“ auf der Insel Oland existirt u.s.w.

ihrer jetzigen Stelle sich verloren haben werden, sie solche am festen Lande wiederfinden können.“ Damit bekommen sie das Land nicht wieder. Am Anfang des 18. Jahrh. steuerten die Halligen für 2014 Demat; 1713 waren noch vorhanden 1811 D.; davon wurden bis 1778 weggespült 776 D. Vergl. die Tabelle Prov.-Ber. 1788, II. 6 [1]). Und so ist das Verderben seitdem weiter gegangen. Wenn dessenungeachtet der Flächeninhalt der sämmtlichen Halligen noch im Staatshandbuch von 1849 ebenso gross als der von Pelworm, auf reichlich $^1/_2$ Quadratmeile, angegeben wird so müsste der grösste Theil der Fläche auf die Binnengewässer der Halligen kommen (p. 379), die aber schwerlich so viel Raum einnehmen. Wahrscheinlich stammt die Angabe aus älteren Zeiten.

Am schlimmsten seit 1634 sind die Halligen mitgenommen worden durch die Sturmfluth in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar 1825, welche bekanntlich längs der ganzen Küste von der Widaue bei Tondern bis nach Holland enorme Schäden anrichtete. Eine anschauliche Schilderung dieser schrecklichen

1) Das Demat hat in dieser Tabelle 6 Schip à 36 Q.R., also 216 Q.R., entweder nach dem Eiderstedter Maass: = $234,_4$ Hamb. Q.-R., oder (wahrscheinlicher) nach dem Husumer Maass welches auch in Stapelholm und Bredstedt gilt: = $230,_2$ Hamb. Q.-R.

In den Tondernschen Marschen enthält das Demat 6 Schip à 30 Q.-R., also 180 Q.-R. Tondernschen Maasses, welche aber gleichfalls $234,_4$ Hamb. Q.-R. betragen. So gross ist das Demat auch auf Sylt und Föhr, nur anders hier eingetheilt: beim Wiesenland in 4 Lästal à 45 Q.-R., beim Ackerland in 10 Ammersaat à 18 Q.-R. S. Bargum, über die Landmaasse in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, in den Jahrbüchern für Landeskunde VI, 257 ff.

Für die Grundsteuer-Veranlagung von 1802 ist das Demat in den Marschen allgemein auf 220 Q.-R. Hamb. Maass festgestellt worden. — Niemann giebt in seinem Handbuch der Schleswig-Holsteinschen Landeskunde (1799) p. 65 (und ihm folgend Bargum) ein besonderes Demat für die Halligen von doppelter Grösse, (zu 432 Q.-R.) an, welches er auf die zur [Sommer-] Grasung einer Kuh erforderliche Fläche zurückführt. Es wird dieses auf einem Irrthum beruhen, da für diese Grasung einer Kuh auf Marschboden ein gewöhnliches Demat ausreicht. Er citirt für seine Angabe die Provinzialberichte von 1794, I. 362, wo aber gar nicht von den Halligen die Rede ist, sondern von der Ostsee-Insel Fehmarn und von dem dortigen nicht fixirten, nur durchschnittlich zu 432 Q.-R. geschätzten Drömtsaaten-Maass (oben p. 312). — Vergl. auch unten pag. 385.

Nacht mit ihren traurigen Folgen für die Halligbewohner lieferten die Schlesw.-Holst. Provinzialberichte, Jahrgang 1825, p. 331 ff. Mit einer Rapidität wie sie in früheren Sturmfluthen nicht vorgekommen war erreichte das Wasser die Warfen (Werften, aufgeworfenen Erdhügel, auf welchen die Häuser liegen) und drang in letztere so rasch ein dass die Bewohner unbekleidet aus den Betten nach dem Dache flüchten mussten. Aber unter ihnen stürzten die Gebäude zusammen. Viele retteten sich nur auf herumschwimmendem Gebälke zu einem anderen Warf, der jedoch derselben Zerstörung Preis gegeben war. Särge wurden aus den Gräbern fortgespült, Kinderwiegen trieben an die Küste des Festlandes an, etwa der zehnte Theil der Bevölkerung kam ums Leben: nicht bloss durch Ertrinken, Alte und Schwächliche auch durch den Schrecken, die Kälte, den Mangel an Kleidern und Nahrungsmitteln, selbst an trinkbarem Wasser. Erst nach 30 Stunden konnte Hülfe und Rettung von Föhr, Husum u.s.w. beschafft werden, wo Comités zu weiterer Fürsorge in Thätigkeit traten. Soweit Zahlenangaben vorliegen ertranken 74 Personen, 181 Kühe und 1475 Schafe (etwa 1/8 der Kuhhaltung und fast der ganze Schafstand). Von 339 Häusern waren 79 ganz verschwunden, 233 unbewohnbar und die übrigen 27 auch mehr oder weniger beschädigt geworden. Der Schaden an den Häusern wurde auf 225200 Mk., an den Warfen auf 46900 Mk., an den Kirchen auf 9000 Mk., der Verlust an Mobilien, Vieh, Vorräthen etc. auf 299640 Mk., somit der Gesammtverlust auf 580740 Mk. Cour. geschätzt. 629 Personen blieben zurück und suchten sich nothdürftig wieder einzurichten, 234 wurden auswärts untergebracht, meist in dem Flecken Wyk auf der nahen Insel Föhr, wo Halligbewohner schon in früheren Zeiten nach vernichtenden Sturmfluthen eine neue Heimath unter ihren Stammverwandten erlangt hatten[1]).

Die Halligbewohner haben aber eine rührende Anhänglichkeit an ihre unbeschützten kleinen Inseln und Inselchen. Obwohl sie in beständiger Gefahr vor ausserordentlichen Sturmfluthen schweben und auch ohne diese auf die allmälige

1) Der Flecken Wyk auf Föhr hat seine Entstehung wesentlich eingewanderten Halligbewohnern zu verdanken. Prov.-Ber. 1793, I. 4 f.

gänzliche Vernichtung der Halligen gefasst sein müssen, und obwohl Viele mit verringertem Land und Viehstand nur kümmerlich sich ernähren, so verlassen sie doch den ererbten Boden nicht eher als bis er ihnen unter den Füssen weggespült wird. Fremden muss dort zu leben als die trostloseste Existenz auf Erden erscheinen[1]). Die Halligbewohner selber dagegen fühlen sich glücklich in ihrer abgeschlossenen kleinen reizlosen Welt, und auch die Seeleute unter ihnen, welche viele Länder gesehen, finden es nirgend anderswo so schön, kehren nach ihren Fahrten immer wieder zurück und leben dort im höheren Alter von dem Erworbenen und Ersparten bis ans Ende ihrer Tage[2]).

---

1) Auf die Besiedelung der Halligen passt noch jetzt die Schilderung welche (cf. Bd. I. 242) Plinius Hist. nat. XVI, 1 von den Wohnsitzen der Chauken längs der friesischen Küste zwischen der Ems und Weser macht: Illic, misera gens, tumulos obtinent altos aut tribunalia exstructa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis navigantibus similes cum integant aquae circumdata, naufragis vero cum recesserint. — Wenn man, ohne von der Existenz der Halligen etwas zu wissen, von Pelworm oder Föhr aus nach denselben bei stillem Wetter und klarer Luft hinüberblickt möchte man sie für eine Flotte von Schiffen halten, die vor Anker liegen. Erzählt wird dass einmal ein fremder, mit einer Ladung nach Husum bestimmter Schiffskapitän, welcher im Sturm den Kurs durch die Tiefen verloren hatte, über durch hohe Fluth überschwemmte Halligen Abends hinweggesegelt sei, mitten durch die Warfen hindurch bei den Häusern vorbei, Licht aus denselben erblickend, das ihm in dem Wellengewoge unerklärlich war. — Zur Ebbezeit dahingegen bieten die einander nahe liegenden Halligen fast den Anblick zusammenhängenden Landes dar; man geht dann über die Watten auf dem Schlick von einer Hallige zur andern oder nach Pelworm u.s.w.: eine Passage, die auch in längeren Routen durch das Binnenmeer z. B. von Sylt nach dem Festlande genommen wird. Die sogenannten Schlickläufer leisten so Botendienste während der Schiffsverkehr stockt; von ihnen sind aber schon Manche verunglückt wenn sie in der Dunkelheit die passirbaren Untiefen in dem Wasser verfehlten oder von der wiederkehrenden Fluth überrascht wurden. —

2) Anschaulich schildert das Halligleben der verstorbene Pastor Biernatzki in seiner bekannten Novelle: Die Hallig oder die Schiffbrüchigen auf dem Eiland in der Nordsee, Altona 1836. Notizen über die Halligen sind u. a. enthalten in Weigelt, die nordfriesischen Inseln vormals und jetzt, Hamburg 1858 p. 17 ff.; auch in C. P. Hansen, das Schleswigsche Wattenmeer und die friesischen Inseln, Glogau 1865, p. 81 ff.

Die kleinsten Halligen sind entweder gar nicht bewohnt und werden von aussen her zur Heugewinnung oder Grasung benutzt, wie Beenshallig, Hainshallig, Pohnshallig (mit einer Hirtenkathe für den Sommer), oder es sind nur 2—3 Familien angesiedelt, wie auf Appelland und Norderoog[1]), ja selbst nur eine einzige, wie auf Süderoog und Südfall: eine grauenhafte Einsamkeit und Verlassenheit.

Bewohnt waren in der Zeit von der hier die Rede (um 1835) überhaupt noch 12 Halligen, welche mit Ausnahme von Nordstrandisch-Moor zum Jurisdiktionsbezirk Pelworm gehörten und durch 3 Rathmänner im Pelwormer Dinggericht vertreten waren. Theils standen sie mit der Landschaft Pelworm in einem unmittelbaren kommunalen Verband, theils waren sie eigene Kommunen und leisteten nur Beiträge zur Justiz- und Polizeikasse von Pelworm, wohin sie auch ihre landesherrlichen Abgaben (an die dortigen Landschreiberei) ablieferten. Von den letzteren, den selbständigen Halligen bildeten Hooge, Gröde (mit den dichtanliegenden Habel und Appelland) und Oland jede für sich eine Kirchen- und Schulkommune, während die Halligen Nordmarsch und Langeness in dieser Beziehung zu Einer Kommune vereinigt waren. —

Die grösseren Halligen haben mehrere Warfen (bis zu etwa 14 Fuss Höhe über der Landfläche), ein jeder mit einer Anzahl dicht zusammengedrängter Häuser, welche eine Art von Dorfverband im kleineren Massstabe bilden.

Jeder Warf führt seinen besonderen Namen, welcher meistens entweder von einem Personalnamen oder von der eigenthümlichen Lage entnommen ist. Es giebt auch Warfen die jetzt nicht mehr bewohnt werden — wüste, wenn man die Bezeichnung für untergegangene Dorfschaften oder einzelne Hofstellen aus dem inneren Deutschland übertragen will. Mitten auf jedem Warf ist, umgeben von den Häusern, ein „Feeding“ (grosser Wasserbehälter) vorhanden (auf grösseren Warfen auch mehrere) um, da es an Quellwasser fehlt, das Regenwasser zu bewahren, welches sich theils auf dem Warf

1) Norderoog, 1634 zerstört, späterhin wieder von einer Familie besetzt, deren Wohnung 1825 zerstört ward, 1830 und 34 wieder mit 2 Häusern versehen, ist nach Weigelt jetzt gar nicht mehr bewohnt.

selber, theils frisch aus den Ländereien ansammeln lässt. Zu letzterem Behuf ist in dem Warf eine Röhre angelegt, durch welche das Sammel-Wasser seinen Einfluss in den Feeding erlangt, welche aber gegen das Eindringen des salzigen Meereswassers verschlossen werden kann. Die Anlage und Instandhaltung dieser Feedinge ist Sache der Warfgenossenschaft. Die dabei vorkommenden Klaiarbeiten übernehmen die kleinsten Haus- und Landbesitzer gegen Arbeitslohn. Ausser diesen Feedingen hat aber jedes Haus — oder haben einige zusammen — einen privativen „Brunnen“, wie man hier eine Cisterne für das Regenwasser nennt welches vom Dache oder sonst von Gebäuden aufgefangen wird.

Die Häuser sind zu weiterem Schutz gegen Sturmfluthen mit einem Erdwalle versehen; ob überall, weiss ich nicht; ich traf es so an, etwa bis zur halben Höhe des Erdgeschosses. Die Front mit den Zimmern ist gegen Süden gerichtet. Der enge Raum der Warfen gestattet nur ganze kleine Hausgärten mit geringem Kartoffel- und Gemüsebau. Obstkultur, Baumwuchs überhaupt würden die scharfen Westwinde nicht aufkommen lassen. Ackerbau wird auf den Halligen in Ermangelung des Deichschutzes nirgends getrieben. Es giebt nur Grasländereien und Viehhaltung von Kühen und Schafen. Das Gras ist auf den verschiedenen Halligen und eben so auf den verschiedenen Ländereien derselben Hallig nicht von gleicher Beschaffenheit. Die besseren Ländereien werden theils gemähet, theils als Kuhweiden, die schlechteren nur als Schafweiden benutzt. Abgesehen von der Tiefe der Klaischicht bis zum moorigen Untergrund, und von dem Umstand dass einige Halligen eine höhere, andere eine niedrigere Lage über dem Meere haben und danach die gewöhnlichen Fluthen ungleich einwirken, ist die Qualität des Grases und das Vorherrschen der einen oder anderen Art von Gräsern auch durch das Stadium der Auflösung bedingt, in welchem sich eine Hallig zur Zeit befindet. Die äussersten Ländereien sind fast immer die höchsten und besten und dienen den inneren Weiden zum Schutze gegen die Einströmung des salzigen Wassers. Geht letzteren dieser Schutz durch den fortwährenden Landverlust am Strande der Insel verloren, so verschlech-

tern sie sich allmählig. Die Kuhhaltung muss dann auch aus diesem Grunde beschränkt werden und die kleineren Halligen sehen sich schliesslich ganz auf die Schafhaltung beschränkt. Die Fruchtbarkeit des Bodens nimmt also mit dem Lande selber ab [1]).

Eine Hallig ist von einem Gewirre durch die Ländereien sich durchschlängelnder Meeres-Rinnen zerschnitten. Diese sind theilweise durch Stege überbrückt; zum Theil aber wird der gewöhnliche Verkehr und der Transport von Sachen zwischen den Warfen, das Einbringen des Heus, selbst die Beförderung des Kleinviehs von und nach den Weiden durch Boote bewerkstelligt.

Die Heuernte ist misslich, und den rechten Zeitpunkt dafür wahrzunehmen ist schwierig. Wird sie aus Furcht vor Ueberfluthungen zu früh vorgenommen und zu sehr beschleunigt so vermindert sich der Ertrag, und das Gras gelangt in grünem Zustand in die Heuschober. Wartet man zu lange so geht wohl eine Heuernte ganz verloren und damit die Möglichkeit der Winterfütterung. Es muss dann Vieh abgeschafft oder auswärts hin in Pflege gegeben werden. Zum Mähen finden sich Arbeiter vom Festlande ein [2]). Auf den sämmtlichen Halligen wurden 1840 nur 20 dort wohnende Tagelöhner gezählt. Das Gras muss von den Wiesen in die Boote und von den Booten auf die Warfen, oder auch wo Boote fehlen ganz nach Hause getragen werden, was die Frauen besorgen. Wo die Lokalität das Einfahren des Heus gestattet werden dazu auch wohl Wagen und Pferde vom Festlande gemiethet.

Die Ueberschwemmung von 1825 setzte den Graswuchs auf mehrere Jahre zurück, und da der Landverlust hinzukam so musste der Viehstand der Halligen, abgesehen von dem momentanen Verlust durch Ersaufen in der Fluth, vermindert und mehr von der Kuhhaltung auf Schafhaltung herabgebracht werden.

---

1) Bestätigt durch Bemerkungen eines Sachkundigen im Neuen Staatsb. Mag. X, 320 ff.

2) Jetzt wohl in geringerer Zahl, da nach der Abnahme der Schifffahrt die Männer auf den Halligen mit Hand anlegen können.

Der Viehstand vor 1825 ist mir nicht bekannt, der Verlust von 1825 ist vorhin angegeben. Zehn Jahre später hatten die Halligen 500—600 Kühe und 1300—1400 Schafe: die einzigen Mittel ihrer landwirthschaftl. Produktion [1]). Die Einwohnerzahl soll um 1770 c. 2000, vor der Katastrophe von 1825 noch c. 1000 betragen haben. 1835 wurden 694, 1840: 672, 1845: 645 gezählt. Die Zahl der Haushaltungen betrug 1840 und 1845 resp. 178 und 174 [2]). Es kommen also auf jede Haushaltung oder Familie durchschnittlich 3 Kühe und 7—8 Schafe: eine geringe Ziffer, wenn man bedenkt dass dem Export von Butter, Wolle, Schlachtvieh der Import aller übrigen Lebensbedürfnisse gegenübersteht: Baumaterialien, Getreide, Mobiliar und Hausgeräthe, Bekleidungsgegenstände, Materialwaaren und was Alles sonst noch zur Nothdurft und zum Lebensgenusse erforderlich ist. Ihren Handelsverkehr haben sie hauptsächlich mit Wyk auf Föhr und mit Husum auf dem Festland. Der eigene Gewerbebetrieb der Halligen ist unbedeutend. 1840 waren dort etablirt: 1 Müller, 13 Böttcher, 4 Schuster, 4 Schneider, 1 Uhrmacher, 1 Weber, 14 Zimmerleute (starker Bedarf von Booten), 1 Krämer; kein Wirthshaus.

Früher beruhte die Zahlungs- und Konsumtionsfähigkeit der Halligen wesentlich auf dem Verdienst ihrer Seefahrer. Fast die ganze männliche rüstige Bevölkerung ging zur See,

1) Der Fischfang auf und bei den Halligen, wie auch der Fang von Porren (kleinen Krebsen) und Muscheln dient nur für den eigenen Bedarf. Auf einigen Halligen wird der Vogelfang und eifriger das Sammeln von Vogeleiern betrieben.

2) Mit Ausnahme der kleinen Hallig Nordstrandisch-Moor (4 Warfen mit 9 Familien), deren Einwohner unter die Landschaft Nordstrand einbegriffen sind.

Die geringe durchschnittliche Kopfzahl auf jede Haushaltung erklärt sich wohl weniger aus geringer Fruchtbarkeit der Ehen oder grosser Sterblichkeit der Kinder auf den Halligen, als aus dem Umstande dass dort viele Wittwen vorhanden sind und eigene Haushaltung führen, so wie daraus dass Gesinde nicht gehalten wird. Die 1840 gezählten 672 Einwohner vertheilten sich mit 285 auf das männliche Geschlecht, worunter 16 Wittwer, und mit 387 auf das weibliche Geschlecht, worunter 61 Wittwen. Auf der See verunglücken doch manche Männer. Wittwen werden aber überhaupt bei den Friesen selten wieder geheirathet. —

meist auf holländischen Schiffen von Amsterdam aus, gleich den Föhringern und Syltern [1]). Sie waren in Holland als zuverlässige und kühne Seeleute sehr gesucht für den holländischen Wallfischfang in den nördlichen Polargewässern. Als dieser aufhörte, dienten sie auf holländischen und hamburgischen Handelsschiffen. Manche sammelten als Schiffskapitäne ein Vermögen, auch Steuerleute und Matrosen machten Ersparnisse.

Dieser Erwerbzweig hat neuerdings sehr abgenommen [2]). Warum? ist mir nicht klar geworden. Bei ihrem ausgezeichneten Rufe als Seeleute hätten sie — sollte man denken — auf hanseatischen oder preussischen Schiffen Engagements finden können, nachdem die holländische Rhederei ihrer nicht mehr bedurfte. Dass sie aber freiwillig auf diese Beschäftigung und Einnahme verzichtet haben sollten und wie seitdem die meisten Männer auf den Halligen hinlänglich sich beschäftigen und ernähren, begreift man bei der blossen geringen Viehwirthschaft dieser Inseln auch nicht. Zwar ist auf Sylt und Föhr dieselbe starke Abnahme in dem Ergreifen des seemännischen Berufes eingetreten. Aber hier findet neben der Viehwirthschaft Ackerbau statt, der früher den Frauen der abwesenden Männer überlassen war und jetzt mehr von letzteren in die Hand genommen und verbessert ist. Hieran knüpft

1) Vor dieser holländischen Periode scheinen Halligbewohner Frachtfahrt mit eigenen Schiffen und Eigenhandel betrieben zu haben. C. P. Hansen führt in seiner Chronik der friesischen Uthlande (Altona 1856) p. 141 ein ihnen vom englischen König Karl II. unterm 11. Juli 1661 ertheiltes Privilegium an, auf 12 ihrer Schiffe mit nordischen Waaren nach England zu fahren und dort Handel zu treiben.

2) Der spätere Zustand der Halligen ist durch folgende Verse zutreffend bezeichnet worden:

Nadel und Scheere sind es nicht;
Pfriemen und Hobel kennt man nicht;
Pflug und Egge braucht man nicht;
Manna fällt hier nicht;
Wären Rind und Schafe nicht,
Man hätte fürwahr das Leben nicht.

Nach der Zählung von 1840 hatten die Halligen nur noch 36 Seefahrer, die mit ihren 65 Angehörigen noch nicht den 6. Theil der Bevölkerung ausmachten. Ueber ihre frühere Anzahl folgen weiterhin Data.

sich denn von selber ein ausgedehnterer Handwerksbetrieb, welcher auf den Halligen in den meisten Zweigen fehlt. Dazu gewähren jetzt die Seebäder auf Sylt und Föhr mit ihrer zunehmenden Frequenz direkt und indirekt Beschäftigung und Verdienst von allerlei Art.

Der ehemalige Wohlstand der Halligen, welcher noch in der stattlichen Einrichtung der besseren Häuser sich kund giebt, hat auch dadurch gelitten dass manche von dort aus auf Pelworm hypothekarisch angelegte Kapitalien in der Nothzeit dieser Insel verloren gegangen sind [1]).

Unter diesen Umständen (weitere Einbusse von Land und damit weitere Minderung des Viehstandes, Abnahme des seemännischen Verdienstes ohne Ersatz durch andere Erwerbzweige, Verlust früherer Kapitalien) gehen die Halligen der ferneren Verarmung und Abnahme der Bevölkerung entgegen. Sie müssen schon in den letzten 30—40 Jahren zu grossen Einschränkungen in ihrer immer genügsam gewesenen Lebensart [2]) genöthigt gewesen sein, da der an sich nicht sehr erhebliche Export von Butter, Wolle, Schlachtvieh den Import in seinem früheren Umfange nicht decken kann. Man ist versucht zu wünschen: hätten die Halligbewohner nur erst das Ende überstanden! Denn welche Leiden stehen ihnen noch mit künftigen Sturmfluthen bevor, bis die Halligen gänzlich vernichtet sein werden! — Die Halligbewohner sind ein Menschenschlag, der ein besseres Loos verdiente. Alle Berichte stimmen darin überein dass in ihrem Nationalcharakter die guten Seiten entschie-

---

1) Aehnlich haben die Sylter Rentiers (ehemalige Schiffskapitäne) viele Kapitalien auf dem Festlande bei dem Nothstande der Wiedingharde eingebüsst.

2) Man hat ihnen in ihrer Lebensweise nichts anderes vorzuwerfen gewusst als dass sie zu viel Thee trinken (wie in allen Marschgegenden), 4 bis 5 mal am Tage. In einer nachher anzuführenden Beschreibung von einer der Halligen wird 1749 berichtet, früher sei der Wattig von den gedrückten Käsen das gemeinste Getränk gewesen, anjetzo aber werde der Thee, insonderheit des Winters, fleissig gebraucht und fast in jedem Hause sei der „Bankerottkessel“ befindlich. — Der Thee war damals theuer, die Seeleute der Inseln auf den holländ. Schiffen hatten aber das Geld dazu. Bier und Spirituosen machen eine Ausnahme und den wohlfeiler gewordenen Thee trinken die Aermeren ohne Zucker.

den überwiegen. Es sind unvermischte Friesen, welche dabei in ihrem ganzen Wesen und Benehmen manche Vorzüge vor der Friesischen Bevölkerung in den eingedeichten üppigen Marschgegenden haben.

Der plattdeutschen Volkssprache kundig und mit der hochdeutschen Schriftsprache durch Schulunterricht und Predigt vertraut, wie alle Nordfriesen, haben sie sich doch ihre Friesische Sprache erhalten, gleich den Friesen von Sylt, Föhr und Amrum, während dieselbe, wie oben schon bemerkt, auf Pelworm seit Anfang dieses Jahrhunderts nicht mehr gesprochen wird, auf Nordstrand im 17. Jahrhundert mit der alten friesischen Einwohnerschaft von selber weggefallen ist und auf dem Festlande nur noch in einem beschränkten Küstenstriche sich behauptet hat. Bei der Abgeschlossenheit der Halligbewohner, die der Vermischung mit anderen nationalen Elementen nicht ausgesetzt sind, wird sich die Friesische Sprache hier wohl am längsten erhalten und erst mit den Halligen selber untergehen. Es soll sich hier aber manche Dialekt-Verschiedenheit von der Nordfriesischen Volkssprache, selbst mit weiteren Abweichungen auf den einzelnen Halligen, gebildet haben, was wohl aus der geringen Berührung der Halligbewohner, namentlich der Frauen und Kinder, mit anderen Friesen, und aus dem geringen Verkehr der meisten Halligen unter sich zu erklären sein mag [1]).

Ich will über einige der Halligen noch specielle Notizen geben.

Die bevölkerteste und grösste ist Hooge, welche ich von Pelworm aus besuchte. Sie liegt nordwestlich von dieser Insel, soll schon in einer grossen Sturmfluth zu Anfang des 14. Jahrh. von dem alten Nordstrand abgerissen worden sein, ist ca. ½ Meile lang und bis zu ⅓ Meile breit. Der Boden erhebt sich 4 Fuss über der gewöhnlichen Fluth, daher wohl ihr Name, indem die übrigen Halligen eine niedrigere Lage haben. Im Frühling und Herbst wird sie überschwemmt, was jedoch bei gewöhn-

1) Es wurde mir erzählt dass Halligbewohner und Föhringer einander besser in der plattdeutschen Sprache als in ihren respektiven Friesischen Dialekten verstehen.

lichen Fluthen keinen Schaden anrichtet, weil das Wasser bald abläuft und die dortige Grasernte durch das salzige Wasser nicht verdorben wird. Wenn aber der Sturm lange anhält und der von der See mitgeführte Schlick niedersinkt so leidet der Graswuchs. Die wiederholten Sturmfluthen haben daher die Grasnarbe allmählig verschlechtert. Der Boden an sich ist vorzügliche Marsch.

Der Abspülung ist die westliche Seite am meisten ausgesetzt. Dort ging schon Ende des vorigen Jahrhunderts jährlich ein Rand von 9 Ruthen verloren. S. Beschreibung der Insel Hooge, in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten Jahrg. 1794, I. 214 ff. Damals waren noch 14 Warfen bewohnt und mit 130 Häusern besetzt; vor der Fluth von 1825 existierten noch 100 Häuser, nachher nur noch 70. 1794 waren 480 Einwohner vorhanden, vor der Fluth von 1825 noch 391, wovon damals 25 ertranken, 53 fortzogen und 313 zurückblieben. Zehn Jahre später wurden nur 251 gezählt.

Der Berichterstatter von 1794 sagt: es wachse Gras für 800 Stück Hornvieh, worunter manche von auswärts her, namentlich von Pelworm, auf die Grasung genommene. Ich bezweifle dass nach 1825 noch fremdes Vieh auf die Grasung genommen werden konnte. 1825 gingen von dem eigenen Viehstand der Hallige 50 Kühe und 140 Schafe verloren und 10 Jahre hernach bestand derselbe nur aus 190 Kühen und 300 Schafen. 1835 hatte der grösste Landbesitzer 12 Kühe und 40 Schafe. Demnach muss, die Einwohnerzahl und der ganze Viehstand verglichen, der übrige Land- und Viehbesitz sehr vertheilt sein.

1794 waren noch 14 Warfen bewohnt, 1835 nur noch 9: Westerwarf, Ipkenswarf, Vollertswarf, Lorenzwarf, Mitteltritt, Okkelentzwarf, Bakkenswarf, Okkenswarf, Hanswarf. Dazu der Kirchwarf. Von ehemaligen Warfen sind Spuren in den Namen erhalten: Norderwarf, Bojenswarf, Ponenswarf, Altvolkertswarf, Gross- und Klein-Süderwarf, Fedderbandixwarf, Sivertswarf, Schlutswarf.

Jeder Warf bildet wie einen Wohnverband (p. 377) so auch eine Art von Feldgenossenschaft im kleinsten Rahmen. Vielleicht stehen auch mehrere benachbarte, von wenigen Familien be-

setzte Warfen in einem agrarischen Nexus. Das Weideland ist der gemeinsamen Beweidung durch den Hirten des Warf unterworfen. Die Antheile an diesem Lande werden zwar nach Dematen angegeben, aber das Demat ist kein fixirtes Landmass, sondern eine Kuhgrasung d. i. so viel Fläche als eine Kuh zur Sommerweide gebraucht: mehr oder weniger nach Beschaffenheit des Graslandes.

Der Grasung einer Kuh steht gleich die Grasung von 4 Schafen oder 8 Lämmern, wonach sich die Weideberechtigungen reguliren. Bei Erbschaften wird nach Kuh- und Lämmer-Grasungen getheilt. Auch bei dem Mäheland scheint privatives Grundeigenthum noch nicht Fuss gefasst zu haben. Wenigstens wurde mir dort mitgetheilt dass die Nutzung des Mähelandes entweder im Turnus wechsle oder durch Verloosung bestimmt werde. Dabei früge es sich ob die ideellen Berechtigungsquoten selbstständig für sich verkäuflich und vererbbar oder ob sie Pertinentien des Besitzes von Kuh- und Lämmer-Grasungen sind. Leider habe ich bei dem kurzen Aufenthalt das Detail der Agrarverfassung und ihrer Handhabung nicht in Erfahrung bringen können.

Es muss auf dieser Hallig zu irgend einer Zeit nach der schon im Mittelalter erfolgten Abspülung von Nordstrand der Versuch gemacht sein, wieder etwas Ackerbau zu treiben. Denn der vorhin (p. 384) erwähnte Aufsatz in den Provinzialberichten von 1794 enthält die Notiz dass mehrere viereckige Räume auf dem Graslande vorhanden seien mit den Merkmalen einer Einfassung durch kleine Sommerdeiche die aber damals gänzlich verfallen waren.

1794 machte das Seefahren noch den hauptsächlichen Erwerbszweig von Hooge aus, wiewohl bereits eine Abnahme eingetreten war. Damals waren noch 96 Seefahrer vorhanden; davon 18 Kapitäne (wenige Jahre vorher war die Zahl derselben 30 gewesen), 8 Steuerleute, 70 Bootsleute Matrosen und Schiffsjungen. Im Frühjahr segelte die Mannschaft nach Amsterdam, wo sie rasch engagirt wurde und gut bezahlt ward. Die dort nicht ankommen konnten blieben lieber zu Hause, so gross war die Vorliebe für Holland. Von den 18 Schiffskapitänen führten 17 holl. Schiffe, einer ein Flensburger Schiff.

Um 1835 betrug die Zahl der Seefahrer nicht mehr als etwa 20, von welchen nur ein Einziger Kapitän war.

Die früher ersparten Kapitalien waren grossentheils in den Pelwormer Konkursen eingebüsst worden.

Die Fluth von 1825 hatte an Gebäuden, Mobiliar, Vieh einen Schaden von 173000 Mk. Kourant verursacht.

Nächst Hooge sind Nordmarsch und Langeness die bedeutendsten Halligen. Sie liegen nördlich von Hooge nach Föhr zu und so nahe an einander dass sie durch eine Brücke verbunden sind.

Wie es auf Nordmarsch (so genannt im Gegensatz zu der untergegangenen Hallig Südmarsch) vor 130 Jahren aussah erfahren wir aus einer Beschreibung, welche 1749 ein Eingeborener, Lorenz Lorenzen, der Sohn des damaligen Pastors von Nordmarsch, abfasste: „Genaue Beschreibung der wunderbaren Insel Nordmarsch, in welcher von der Beschaffenheit des Landes, der Einwohner, ihrer Sitten und Gebräuche u.s.w. viele merkwürdige Dinge enthalten."

Diese Beschreibung ist durch Camerer im zweiten Theile seiner Vermischten histor. polit. Nachrichten 1762 p. 23—144 veröffentlicht worden.

Sie verdiente eigentlich, obwohl unbeholfen in der Form, mitunter weitläufig und nicht korrekt in der Aufeinanderfolge der behandelten Gegenstände, wegen ihrer Originalität und ihrer fast malerischen, auch das kleinste Detail der Landesbeschaffenheit und des Volkslebens erfassenden getreuen Schilderung noch einmal in einer kulturhistorischen Zeitschrift wieder abgedruckt zu werden. Ich will wenigstens ihren wesentlichen Inhalt der Vergessenheit entreissen.

Der Verfasser äussert sich in der Vorrede mit starker Indignation darüber dass bis dahin von seinem „Vaterlande", wie er seine kleine Hallig nennt, in der weiten Welt so gar keine Notiz genommen:

„Weil ich bei müssigen Stunden oft viele geographische Bücher durchblättert und zwar verschiedene Merkwürdigkeiten von berühmten Ländern und Städten darin gefunden, aber von meinem Vaterlande nicht die geringste Nachricht, ja nicht einmal den Namen Nordmarsch angetroffen habe, so ist mir eingefallen dass entweder die Erdbeschreiber

grosse Ignoranten sein müssten oder dass sie unsere Insel nicht werthgeschätzt, etwas davon in ihren Schriften zu erwähnen. Dieses letzte schien mir endlich wohl am wahrscheinlichsten zu sein. Es hat mich aber solches dermassen verdrossen dass ich die Feder ergriffen habe und gar nicht mehr willens bin, mein Vaterland also in einer Obscurität liegen zu lassen, zumal da dasselbe so viele Besonderheiten und merkwürdige Dinge in seinen engen Grenzen beschliesst als wohl an einem Orte in der Welt mögen angetroffen werden."

Seinen Stoff arrangirt er nach 24 Kapiteln:

1. Von der Lage der Insel Nordmarsch, ihrem Namen, ihrer Grösse und Gestalt.
2. Von der Herrschaft der Insel Nordmarsch, ihrem Zustande in weltlichen und kirchlichen Sachen u.s.w.
3. Von dem schönen Prospect auf Nordmarsch und den herumliegenden Inseln und Landschaften.
4. Von einigen Besonderheiten und merkwürdigen Sachen der Insel.
5. Von den Flüssen, stehenden Gewässern und Brücken auf Nordmarsch.
6. Von den ordinairen und hohen Fluthen auf Nordmarsch.
7. Von den Gewächsen, Kräutern und Bäumen auf Nordmarsch.
8. Von der Ernte auf der Insel Nordmarsch.
9. Von der Feuerung und dem Sandmangel.
10. Von der Viehzucht und den wilden Thieren[1].
11. Von einigen sonderbaren Phänomenis und Meteoris auf der Insel Nordmarsch.
12. Von den Fischen und dem Fischfange.
13. Von den Vögeln und ihrem Fange.
14. Von dem Kirchhofe, der Kirche und dem Pastorathause auf Nordmarsch.
15. Von den Predigern und Küstern auf Nordmarsch.
16. Von dem Prediger- und Küsterdienst auf Nordmarsch.
17. Von den Warfen oder kleinen Dörfern.
18. Von den Einwohnern, ihrem Gewerbe und Handthierung.
19. Von der sonderbaren Tracht und Kleidung der Einwohner.

1) Letztere sind in der Ueberschrift nur aufgeführt, um nachher zu berichten dass es gar keine auf der Insel gebe.

20. Von der Sprache auf Nordmarsch.

21. Von den Gewohnheiten der Einwohner auf Hochzeiten.

22. Von den Sitten und Gebräuchen der Einwohner bei den Leichenbegängnissen.

23. Von den Lastern und Tugenden der Einwohner.

24. Von dem Zustande des Reiches Gottes auf der Insel Nordmarsch.

Aus diesen Kapiteln werde ich das was die wirthschaftliche Lage der Insel betrifft und charakterisirt möglichst mit den eigenen Worten des Verfassers in gedrängtem Auszug vorlegen und brauche es wohl nicht besonders zu rechtfertigen wenn ich dabei über den geringen landwirthschaftlichen Betrieb hinaus auch sonstige wirthschaftliche Angelegenheiten der Insel mit in Betracht ziehe.

Physiographisches. Flache, ebene Gestalt der Insel, wie die der Marschen überhaupt. Der Klaiboden ist hier mit etwas Sand vermengt, daher bei nassem Wetter nicht so kothig als auf dem benachbarten Langeness[1]). Am Ufer sind die Fennen (Ländereien: hier nur Wiesen oder Weiden) mit weissen Schollen und Sand oft weit ins Land hinein beschlagen, zumal wenn die Insel des Winters oft unter Wasser gewesen. Diese müssen dann im Frühjahr mühsam zusammengeraspelt, aufgelesen und weggetragen werden, um Gras zu erhalten.

Die die Hallig durchschneidenden Rinnen des Wattenmeers nennt Lorenzen „Flüsse“, von welchen er namentlich vier: die Heege, die Elbe, den Feenschlot, den Ridd als zur Bootfahrt benutzte angiebt — als „Hauptflüsse“, die aber in unzählige Arme und kleine Gräben sich zertheilen[2]).

1) An Sand für die Haushaltungen aber, zum Streuen, Reinigen u.s.w. fehlt es der Insel gänzlich. „Wollen wir daher Sand haben, so müssen wir ein Boot befrachten und solches ganz von Amrum hinauf holen lassen, welches bei unbeständiger Herbstwitterung mit Lebensgefahr geschieht.“

2) Diese Naturgräben sind mit übergelegten Brettern ohne Geländer versehen, „über welche es gleichwohl bei regnigtem Wetter schlimm fortzukommen ist, weil sie alsdann mit Klai so glatt als mit Talg beschmiert sind. Wenn aber, wie öfters geschieht, einige Bretter mangeln und weggetrieben sind so gilt es Springens, und wer solches wohl gelernt hat kommt auf den Halligen am besten fort.“

Davon unterschieden sind die stehenden Gewässer auf dem Lande, welche keinen Ab- und Zufluss der Fluth haben und hier Sicken genannt werden. „Solcher Sicken giebt es auf unserem Felde eine fast unzählige Menge und habe ich bis jetzt nicht begreifen können, auf welche Art dieselben entstanden seien. Mitten auf den grasigten Wiesen sieht man eine Menge runder und länglicher Löcher, deren einige 10, auch 12—14 und mehr Schritte im Umfange haben. Sie sind ein paar Fuss tief, haben einen steilen Rand als wenn sie mit der Spate durch Menschenhände ausgegraben worden und stehen zur Winterszeit voll salzigen Wassers, des Sommers aber trocknen sie aus, haben sonst nicht den geringsten Ausfluss und wächst kein Gras darin, wenn der Boden gleich trocken ist."

Diese Sicken leisten also nur geringen Dienst als Tränkstätten für das Vieh, und da es auf der Hallig sonst kein anderes frisches Wasser giebt, als das auf den Warfen angesammelte Regenwasser (p. 377 f.), so leidet das Vieh oft grossen Mangel. Nur am westlichen Ufer giebt es noch eine Stelle die in trockenen Zeiten etwas frisches, jedoch brakiges Wasser giebt, wenn man einige Ellen tiefe Gräben macht[1]). Das thun die nach dieser Seite hin Wohnenden. L. zählte 1748 circa 30 solcher Gräben, immer einen an dem anderen; dabei fehlte es aber nicht an Verdrieslichkeiten wegen Uebergriffen derer, die zuerst mit ihrem Vieh kommen, es zu tränken.

Die Feedinge der Warfen und die Cisternen der Häuser reichen auch nicht immer für Menschen und Vieh aus[2]). Aeussersten Falls wird Wasser in Booten von Föhr oder

1) Seltsamer Weise vertrocknet diese Stelle bei eintretendem Regen „als ob sie sagen wollte, jetzt bedürfet ihr meiner nicht mehr, weil bald besseres Wasser vom Himmel kommen wird."

2) „Es geschieht öfters dass die Feeding's im Sommer austrocknen und auch in den Brunnen kein Wasser mehr vorhanden ist; da haben denn Einige in vorigen Zeiten offene Kisten, Tonnen u. dgl. tief in den Feeding hineingegraben. Diese werden alsdann zur Zeit der Noth geöffnet und das Vieh daraus getränkt, so lange in solchen Löchern etwas zusammensieget. Oft werden auch zur Winterzeit grosse Stücke Eis aus den Schlöten herausgeschleppet und unter die Dachrinnen gesetzt, damit es nachher aufthauen und in die Brunnen hineinlaufen möge."

dem Festlande herbeigeschafft, was der Fracht wegen theuer zu stehen kommt. Vorab hilft jedoch eine Quelle auf dem Watt aus, welche eigentlich der benachbarten Hallig Langeness angehört und von L. als ein Wunderwerk der Natur bezeichnet wird; sie sei vor Zeiten von einem armen Mann entdeckt worden, der dafür nur 4 Rthl. bekommen habe [1]):

„Auf dem Schlick von Langeness im Nordosten von Nordmarsch quillt ein Brunn mit frischem Wasser mitten im salzen Meere hervor; dieser Brunn ist mit Brettern dicht gemacht und vor Zeiten mit einer Pumpe, jetzo aber nur mit einem Schwengel versehen. Die Fluth läuft alle 6 Stunden um denselben herum und in der Ebbe wird das Vieh zur Zeit der Noth häufig daraus getränkt. Ob nun wohl wir auf Nordmarsch kein eigenthümliches Recht an solchen Brunnen haben so wird unser Vieh doch aus Mitleiden zugelassen. Es ist aber erbärmlich anzusehen, wenn das Vieh, in der Ebbezeit an die Quelle eine gute Viertel-Meile Weges gekommen, fast den Brunnen stürmen will und warten muss, bis das vorher angelangte Vieh getränkt ist. Solchem Spektakel kann fast nicht ohne Thränen zugeschaut werden, insonderheit wenn bald Dieser bald Jener ruft: ach gebt mir doch einen Eimervoll Wasser für mein schmachtendes Vieh!“

Die Wasserfrage — das ist sie in der That — macht nur einen der Züge von den Bedrängnissen dieser Halligbewohner aus. Dazu kommen weiter die Verheerungen durch ungewöhnlich hohe Sturmfluthen [2]). Endlich die sichere Aussicht

1) Es existiren auch sonst noch Süsswasserquellen in dem Wattenmeer. Sie weisen nach der Ansicht von Geerz darauf hin, dass hier vor aller Marschbildung ein längst untergegangnes Diluvialland (also Geest) existirt hat.

2) 1717 — um nicht weiter zurückzugreifen — waren 19 Häuser auf Nordmarsch weggespült worden (nach Schröders Topographie von Schleswig). Lorenzen beschreibt die Rudera des alten Kirchhofs-Warf, auf welchem zu L.'s Zeit nur noch ein nicht mehr bewohntes Häuschen stand. „Die Fluth hatte schon das meiste an dem Warfe weggespült und überall entsetzlich gehauset. Die Todtenkisten waren grossentheils zum Vorschein gekommen, viele davon zerbrochen und die Gebeine allenthalben hin zerstreut. Hier sah man das Feld auf 50 Schritte hin mit Todtenköpfen gleichsam besäet und die Gerippe der Körper hin und her geworfen.“

auf die allmählige Vernichtung der Halligen durch die regelmässige Abnahme des Landes:

„Was die Beschaffenheit der Insel Nordmarsch betrifft, so ist sie noch einem kläglichen Schicksal unterworfen und dieses besteht darin dass sie jährlich rund umher vom salzen Wasser abgespült wird, ordinair gehen 4—5 Schritte im Jahre um die ganze Insel weg . . . . dürfte also nach ein paar hundert Jahren, und noch wohl viel eher, von Nordmarsch wenig mehr übrig sein . . . . Dieses Abspülen des Landes vermindert nicht nur unsere Wiesen sondern führt noch eine andere grosse Beschwerlichkeit mit sich. Denn wenn das Ufer einem Warfe nahe kommt so müssen die Einwohner mit grossen Unkosten weiter ins Land hineinrücken, eine Höhe oder Warf auf dem platten Lande aufführen und mit Schubkarren zusammenhäufen, hernach ihre alten Häuser abbrechen und auf die bemeldte Höhe wieder aufbauen. — Solches haben bei Menschengedenken schon 5 Warfen mit ihren Häusern thun müssen."

Als Lorenzen 1749 schrieb, hatte Nordmarsch noch 91 Häuser (mit Einschluss eines Armenhauses) und c. 400 Einwohner auf (ausser dem Kirchwarf) 10 Warfen, von welchen mehrere erst zu seiner Zeit an ihre damalige Stelle verlegt worden waren: Nord-Warf, Mayens-Warf, Süderhörn, Treiburg, Hilligen-Lei, Richts-Warf, Halcke, Neu-Peters-Warf, Hayens-Warf, Neu Warf.

Der grösste war der Nord-Warf mit 14 Häusern, ausser dem Armenhause, und zusammen 67 Einwohnern. Dieser Warf hatte das Eigenthümliche dass er nicht von Erde, wie die übrigen, sondern von Meergras (Tang, dort Tong genannt) aufgeführt war [1]). „Dieses Tong treibt mit der Fluth häufig ans Ufer, wird von den Einwohnern zusammengehäuft und sonst zur

1) Als eine andere Besonderheit dieses Warf erwähnt L. einen Brunnen mit Wasser von solcher Beschaffenheit dass man damit den Kohl ganz mürbe kochte. „Aus diesem Brunnen holen alle Einwohner unserer Insel das Wasser, wenn sie einen schmackhaften Kohl zubereiten wollen; ja es ist dieser Brunn wegen seiner vortrefflichen Eigenschaft so berühmt dass auch die Föhringer zuweilen herüberkommen und Kohlwasser in Booten aus demselben hinüberholen."

Streu für die Schafe gebraucht; wenn es aber gedörrt und mit Sand vermengt wird, so giebt es den Stoff zu einem dauerhaften Warf, welcher von der Fluth nicht so leicht abgespült wird als ein von blosser Erde aufgeführter."

Der kleinste Warf, der Neu-Warf, hatte nur ein Haus mit 4 Bewohner.

Die kostspielige Errichtung von Warfen zwingt um Raum zu sparen zu einem engen Aneinanderbauen der Wohnungen; man findet deren öfters 4—5 unter Einem Dache in Einer Reihe gebauet. Oder sie liegen sonst so nahe beisammen dass daraus wegen der Grenzscheidung die meisten Zwistigkeiten auf der Insel entstehen, „da oft an einem Fuss breit Erde sehr vieles gelegen ist, weil doch ein Jeder auf solchem engen Wege seine Dachtraufe, einen Kirchsteig zwischen den Häusern, eine Kuhtrifft und einen Siel zum Ausflusse der Unreinigkeiten haben muss."

Der ganze Bedarf an Erzeugnissen des Ackerbaus muss eingeführt werden.

„Wir haben kein Korn zu ernten, weder Weizen, Roggen, Gerste, noch Hafer. Die Sichel, der Dreschflegel und andere Instrumente sind auf unserem Lande unbekannte Dinge. Das nöthige Korn müssen wir von den benachbarten Ländern für baar Geld kaufen und selbiges in Booten von Pelworm, Nordstrand, Husum und Föhr uns zuführen lassen. Wenn wir solches aber nun eingekauft haben so ist unsere nächste Sorge wie wir es gemahlen kriegen. Solches wird uns hier sehr kümmerlich, weil auf unserer Insel keine Mühle zu finden ist. Nun trifft man zwar in jedem Hause eine kleine Handmühle an, allein weil es zu langweilig und beschwerlich sein würde alles Korn darauf zu mahlen so müssen die Einwohner ihr Korn in Säcken auf dem Rücken nach der Mühle auf der Hallig Langeness eine halbe Meile schleppen[1]). . . ."

„Unsere Ernte ist das Gras, welches hier kurz und dick, von besonderer Kraft und Tugend und überaus nahrhaftig ist."

---

1) Diese war, als ich 1834 die Halligen besuchte, einige Jahrzehnte zuvor abgebrochen worden; seitdem behalf man sich auch hier wieder mit Handmühlen oder benutzte die Mühle auf Föhr.

Aber Heugewinnung und Beweidung sind durch die Fluthen gefährdet.

Allerdings nach 6 Stunden Fluth wieder 6 Stunden Ebbe und Ablauf des Seewassers, welches bei gutem Wetter auch nur die „Flüsse“ des Landes anfüllt und das Land trocken lässt. Allein „bei anhaltendem Sturm geht das Land vielmal nach einander unter Wasser und habe ich vom verwichenen 1748. Jahre angemerket dass in dem einzigen Monate December unsere Insel 31 Fluthzeiten von solchem Wasser überschwemmt geworden, da man denn leicht gedenken kann wie unsere Grasfelder mit Gries und Sand beschlagen werden.“

Ueberschwemmt eine solche Fluth im Frühjahr das Land, wenn das Gras eben grünt, so verschwindet es oft wieder wegen der Salzigkeit, wenn nicht bald Regen kommt, und kann sich in geraumer Zeit nicht wieder erholen. Das Vieh kann dann nicht ausgetrieben werden und man muss das Tuch voll Heu mit 8 Schill. bezahlen. Wird aber das Land zur Herbstzeit oft unter Wasser gesetzt so müssen die Kühe vor der gewöhnlichen Zeit wieder auf den Stall getrieben werden.

Bei unvermutheter Ueberschwemmung ist das Vieh in Gefahr zu versaufen, insonderheit die Schafe, wenn sie nicht bei Zeiten in Booten nach Hause geholt werden können. Die Kühe begeben sich endlich auf das Schwimmen, die Schafe aber laufen zusammen und ertrinken öfters haufenweise mit ihren Lämmern. Ist das Gras schon gemäht und in Haufen aufgesetzt worden so treibt es wirrig von einem Landantheile zum anderen, woraus nachher viele Zwistigkeiten entstehen, oder es treibt fort in die See und die ganze Heuernte geht verloren. „Oft habe ich heimlich gewünscht, dass Ihro Majestät der König eine einzige solche Fluth über allhier auf Nordmarsch gegenwärtig sein möchte, weil ich mich schon zum Voraus versichert halte, es würden Höchstdieselben aus erbarmendem Mitleid uns die Schatzung um ein grosses vermindern, wo nicht gar erlassen.“

Die gewöhnliche Heuernte wird dadurch beeinträchtigt dass die Schafe von nachlässigen oder absichtlich nicht aufpassenden Warfleuten Nachts haufenweise in die Wiese eindrin-

gen und eine Vorernte halten, sodass Manchem nur eine geringe Nachlese übrig bleibt.

„Wenn es nun so weit gekommen ist dass gemäht werden soll finden sich viele Mäher vom festen Lande hier ein, welche um einen Tagelohn von 10—12 Schill. das Gras abmähen. Ohne diese Arbeiter könnten wir nichts ausrichten, weil des Sommers keine Mannspersonen zu Hause sind und die Frauensleute sich mit dem Mähen nicht abgeben. Indessen sieht man die Weiber von jedem Warf mit ihren Rechen zu Felde ziehen, das Land abzutheilen, weil sie jährlich damit umzuwechseln pflegen. Sie messen das Land auf eine artige Weise mit dem Rechenstiele dergestalt ab, dass es scheint, als ob sie in der Feldmesskunst oder der Geometrie nicht geringe Wissenschaft besässen. Die mehrsten Frauensleute tragen das Heu in Bettlaken auf dem Kopfe in Boote und schleppen es also durch die Flüsse nach Hause. Andere tragen ihr Heu ganz bis nach ihrer Wohnung auf dem Kopfe hinweg und sieht man sie in dieser Zeit überall auf dem Felde mit grossen weissen Laken voll Heu auf den Köpfen wandern, welches dem der es nicht gewohnt ist ein seltsames Spektakel erscheint. Einige aber bedienen sich dazu nach Gelegenheit der Pferde und Wagen, welche ein paar Arbeitsleute vom festen Lande in einem Fahrzeuge mitbringen."

Die Viehzucht besteht allein in Kühen und Schafen[1]). „Ist der Sommer gut, wird hier viel Butter und Käse verfertigt. Die Butter verkaufen unsere Frauensleute auf Föhr (in Wyck), in Pötte und Achtentheilen, vieles wird auch nach Hamburg geführt und von den Halligen insgesammt ein Fahrzeug damit beladen. Ist der Sommer fruchtbar, werden unterschiedliche Stücke Vieh allhier fettgeweidet und hernach im Wycker Herbstmarkte verkauft. Fällt aber der Sommer schlecht aus will Niemand sie uns abhandeln. Ist das Heu schlecht gerathen, so müssen wir einen grossen Theil unserer Milchkühe nach dem festen Lande in die Fütterung geben, auf Hoffnung eines zukünftigen besseren Jahres."

„Schafe haben wir die Menge und ist etwas Besonderes,

1) Schweine werden nicht gezogen, sondern mager im Frühjahr vom Festlande angekauft und zum Haushaltsbedarf aufgefüttert.

dass die Lämmer auf unserer Insel alsdann am besten sind, wenn wir einen schlechten Sommer haben; denn wenn sie kein frisches Wasser in den Sikken finden, sondern lauter Salzwasser trinken müssen, so werden sie gross, stark und überaus fett [?], wie kleine Hirsche und Rehe. Die Husumer und Föhringer Schlächter kaufen uns dann manches Lamm für 1 Rthl. ab.“ — Den Verkauf von Wolle auf dem Husumer Markt erwähnt Lorenzen nicht.

Von Wichtigkeit ist hier der Dünger, welcher den Wiesen und Weiden entbehrlich ist und als Brennmaterial dient, da die Hallig weder Holz noch Torf [1]) hat und nur die Wohlhabenderen hievon etwas einführen können. Lorenzen weiss von „mancherlei Art“ zu berichten, wie die Bewohner von Nordmarsch „den Dünger bearbeiten, bis er geschickt ist, sich zur Feuerung gebrauchen zu lassen.“

„Im Frühjahr wird der Mist in kleine Klumpen auf den flachen Warfen und auf dem Fusse derselben vertheilt, hernach mit dem Besem zu kleinen runden und dünnen Kuchen zerklopft welche nachgerade von der Sonnen ausgedörret und darauf zum Feuer gelegt werden. Diese Art von Feuerung nennt man hier Schaasen.“ Ein anderes Verfahren: „Etwas weiter im Frühjahr wird der Mist mit Schubkarren aus den Pfützen in den Garten geschoben, da denn die Frauensleute ihn mit den Füssen treten, stampfen und dünn klopfen. Wann er nun etwa halb trocken so wird er mit dem Spaten in viereckigte Stücke abgestochen, umgekehrt, in Reihen aufgesetzt und endlich, wenn er gar ausgedörrt, auf den Boden getragen. Man nennt diese Feuerung Didden; einer verkauft sie dem andern, und man kriegt 20 solcher Stücke für 1 Schilling.“

„Die Kuhfladen auf dem Felde werden paarweise zusammengesetzt um zu trocknen und steht es überall voll solcher kleinen Misthügel. Auch der Schafmist wird fleissig aufgesammelt als wenn es lauter Goldstücke wären, und endlich

1) Nur an zwei Stellen auf den Watten in einiger Entfernung von dem Ufer wird etwas salziger Torf gegraben, der einen üblen Geruch verbreitet, jedoch in kleinerer Menge unter anderer Feuerung allenfalls sich mit verwenden lässt.

alles mit grosser Sorgfalt nach Hause getragen. Ein Jeder hat sein eigen abgemessenes Stück Land, auf welchem er den Koth einsammeln mag; geizige Leute greifen aber oft weiter, worüber manche Zwistigkeiten entstehen. Zuweilen nimmt auch die Fluth allen ihren gedörrten Koth hinweg.“ —

Als Nebenbeschäftigung der Einwohner, zumeist der Frauen und Kinder, ist nun noch der Fang von Fischen nebst anderen Meeresthieren und der Vogelfang anzuführen. Darüber berichtet Lorenzen in zwei Kapiteln im Wesentlichen folgendes:

„Von Fischen werden hier am meisten gefangen Bütt und Schollen. Die Bütt halten sich zur Sommerzeit zum Theil auf den Watten auf, wo sie nach verlaufener Fluth in den niedrigen, noch etwas Wasser enthaltenden Stellen mit den Händen gegriffen werden. Oder man geht mit einer Pregg (einem mit eisernen Zacken beschlagenen Stocke) hinaus, lauret ihnen nach und spiesst sie daran, da sie dann an eine Schnur gezogen werden, welche man einen Schleevering nennt. Sie dringen aber auch in die Flüsse unserer Insel vor und hier fängt man sie auf folgende Art: Man legt zur Ebbezeit ein Netz, welches oben mit einem „laufenden“ Tau durch einige in den Grund gesteckte Rechen oder Heugabeln versehen ist, ganz über den Fluss hinweg, drückt es in den Klai hinein und beschmiert es solchergestalt dass nichts davon zu sehen ist. Mit anwachsender Fluth laufen die Bütt hinüber und in den Fluss hinein. Wenn dann die Fluth aufs höchste gestiegen ist so zieht man das Netz an obigem Tau in die Höhe, da dann die Bütt nicht wieder zurück können und vor dem Netze liegen bleiben. In der Ebbe wird der Graben ganz trocken, die Fische lassen sich mit leichter Mühe greifen, und werden auf solche Weise oft ganze Körbe voll gefangen“.

„Die Schollen theilt man in gemeine Schollen und Sandschollen ein. Die gemeinen Schollen lassen sich im Frühjahr häufig auf den Watten finden, kommen aber niemals in die Ströme der Insel herauf. Man fängt sie so: Es werden eine Menge langer und dünner Sprossen aus Holz geschnitten, diese steckt man dicht an einander durch zwei lange stroherne Bänder, setzet solche auf die Watten an den seichten Oertern als zwei aus-

gebreitete Flügel in den Grund nieder, diese Flügel laufen aber an dem einen Ende immer näher zusammen und wird endlich ein Hamen daran befestigt. In diese Flügel laufen die Schollen zur Ebbezeit hinein und bleiben mit sinkendem Wasser in den Hamen liegen. Man nennt dieses Fischergeräth die Teenen und werden zuweilen ganze Trachten Fische daraus heraufgeholt."

Die Sandschollen haben ihren Zug auf den Watten zur Herbstzeit und werden also gefangen: Man hat eine Menge kleiner Haken an einem Stück Holz an beiden Enden befestigt und viele Seewürmer daran gesteckt; in der Mitte des Holzes ist ein Tau befestigt und zugleich einige bleierne Stücke daran gebunden. Da fährt man nun in einem Boote hinaus, lässet dieses Instrument ins Wasser nieder und zieht die Schollen, welche häufig anbeissen, in das Boot hinein — welches Doggen heisst. Andere binden solche Haken oder spitzige Angel an viele Schnüre um einen Pflock, und nachdem sie Seewürmer daran gesetzet stecken sie diesen Pflock auf den Watten in den Grund, da denn die Schollen mit der Fluth heraufkommen und anbeissen, in der folgenden Ebbe aber herauf geholt werden. — Nebst diesen erzählten Fischen lassen sich auch viele Purren (anderswo nennt man sie Hup-Krabben) an unserer Insel fangen. Es wird ein eigens dazu angefertigtes Netz an einen Reif angeheftet und an einem Stiele, welcher unten in ein Querholz getrieben ist, befestigt. Da waten nun die Frauensleute ziemlich tief zur Ebbezeit ins Wasser hinein, schieben das Netz vor sich hin, schütten die darin befindlichen Purren zuweilen aus und reinigen sie von den Unreinigkeiten des Meeres; solches treiben sie so lange bis der Korb gefüllet ist oder die zurückkehrende Fluth sie von dannen treibt. Im Nachsommer kommen diese Purren auch häufig in die Flüsse unseres Landes hinein, und kann man zuweilen vor der Thür eine gute Mahlzeit dieser kleinen Krebse fangen, wozu insonderheit der Heegfluss wegen seiner Breite am bequemsten ist."

„An den nördlichen und östlichen Watten findet man viele Muscheln dicht aneinander auf grossen Betten liegen, welche

schmackhaft zu essen und fleissig gesammelt werden, und können arme Leute sich fast alle Zeit damit des Hungers erwehren."

An Vögeln ist unsere Insel so reich als wohl je ein Ort in der Welt sein mag, allein wir haben keine davon in der Küche. — Von Wasservögeln schwimmen und fliegen Rothgänse, wilde Enten, Grauvögel und andere am Ufer bei tausenden. Dann und wann kommen auch die wilden Enten zu unseren zahmen nahe am Hause herauf und mischen sich dergestalt unter sie dass sie zuweilen mitfressen. Gleichwohl ist bei einer solchen Menge von Vögeln der Vogelfang hier so schlecht bestellt, dass er so viel als nichts zu bedeuten hat. Des Sommers sind die Mannsleute nicht zu Hause und haben die Vögel alsdann guten Frieden. Zur Winterszeit ist gleichwohl fast Niemand der sich aufs Schiessen legt, und scheint es als ob unsere Insulaner entweder zu commode wären oder auch aus sonderlicher Barmherzigkeit den Vogel verschonen wollten."

„Die Eier von den Vögeln, welche hier nisten [L. specificirt die verschiedenen Arten] werden fleissig, insonderheit von den Kindern, aufgesucht. — Den Backers pflegt man zuweilen 2 mit Russ angeschwärzte Hühnereier unterzulegen, welche sie auch ausbrüten, obgleich ihre eigenen Eier kaum den dritten Theil so gross sind. Die Hähne, welche von solchen Küchlein erzogen werden, sollen sehr böse sein und andere im Kämpfen überwinden. Denn mit den Hähnen haben unsere Insulaner viel Kurzweil und tragen sie unterm Arm von einem Warf zum andern, lassen sie in der Stube mit einander kämpfen, und wenn Jemandes Hahn viele andere überwindet der macht sich einen grossen Ruhm und Ehre daraus. Die grössten Vögel, welche hier nisten, die Leeven, ungefähr so gross wie Hühner, müssen hier auch manche Küchlein ausbrüten, in der Meinung dass es ihre eigenen Eier sind. Man muss aber um die Zeit wenn die Küchlein auskommen wohl Achtung geben und sie gleich hinweg nehmen sobald sie aus der Schale gekrochen, weil dieser Vogel sie sonst todt beisst, sobald er des Betruges inne wird. — Den Storch sieht man auf den Halligen gar nicht und muss er die Salzigkeit nicht vertragen können".

Gewerbebetrieb und Seefahrt. Lorenzen klagt über den Mangel an Gewerbetreibenden auf der Insel: „Wir haben keinen Krämer, müssen uns Alles von Föhr bringen lassen, doch besuchen uns des Sommers über Galanteriekrämer (Hausirer) ziemlich fleissig. Wir haben keinen Bäcker und können also selten etwas Weissbrod kriegen, doch bringen ein paar Husumer Frauensleute uns etliche Male im Sommer etwas zu Kaufe. Weiter ist kein Schmidt allhier zu finden und müssen wir, wenn uns auch nur einige Nägel mangeln, solche von Föhr bestellen. Einen Glaser haben wir auch nicht, doch kommt des Sommers einer vom festen Lande herunter und visitiert unsere Fenster; wenn hernach eine Fensterscheibe zerbrochen ist müssen wir auf seine Ankunft warten. Ferner findet man hier keinen Hauszimmermann, Maurer, Böttger, Schuster; nur ein paar Schneider vom festen Lande haben sich hier wohnhaft niedergelassen. Unsere Einwohner halten es durchgehends für eine grosse Schande, wenn sich Jemand auf ein Handwerk legen wollte, am allermeisten aber wird das Schneiderhandwerk unter ihnen für eine schimpfliche Profession gehalten, und ist meines Wissens nie kein geborener Insulaner gewesen, der solches erlernt hätte [1]). Im Frühjahr kommen nun die nöthigen Handwerksleute vom festen Lande herunter und arbeiten den Sommer über um einen Tagelohn. Solches aber thun sie um so lieber weil man auf den Halligen gleich mit baarem Gelde bezahlt und sich nicht mahnen lässt, was für einen grossen Schimpf gehalten wird.“

Für ständigen Erwerb würden also selbst nur wenige Einwohner, wollten sie auf ein Handwerk sich legen, bei der geringen Bevölkerung keine Gelegenheit haben, und auswärts als Handwerker

1) In Cap. 23 beschuldigt er deshalb seine Landsleute des Hochmuthes als ihres Nationallasters. Im Uebrigen weiss er ihnen Böses nicht eben nachzusagen, ausser etwa Zänkereien und Klatschereien unter den Frauensleuten, „welche im Sommer die Insel regieren.“ Trunkenbolde kenne man auf der Insel nicht; Unzucht und Ehebruch seien fast unerhört, Schlägereien kämen in vielen Jahren nicht vor; die Einwohner seien durchgehends honette Leute, nicht tückisch und betrügerisch sondern aufrichtig, redlich, bescheiden und gastfrei.

sich niederzulassen, dagegen würde sich nicht bloss ihre Heimatliebe sträuben sondern auch ihr ganzes Naturell, durch welches sie sich zu der (überdies lohnenderen) Seeschifffahrt hingezogen fühlen.

„Die kleinen Kinder spielen schon, sobald sie nur gehen können, mit geschnitzten Booten, welche sie in den Sicken segeln lassen, und wenn sie ein wenig herangewachsen so haben sie einen solchen Trieb zur See zu gehen dass sie ihre Eltern oft flehentlich bitten sie je eher je lieber mit den Anderen auf die Fahrt zu lassen.“

Damals begab sich noch fast die ganze männliche Bevölkerung von Nordmarsch — wie von den anderen Halligen und von Sylt, Föhr und Amrum — im Frühjahr nach Amsterdam, wohin sie in zwei besonderen Schiffsladungen befördert wurden, um von dort für den Wallfischfang nach den Nordpolgewässern engagirt zu werden. Einige fuhren schon auf Norwegen, Frankreich, die Ostseeländer u.s.w. Auch diese kamen fast sämmtlich für den Winter wieder nach Hause „vermuthlich weil sie auf der ganzen Welt keinen besseren Ort finden können, als Nordmarsch, woselbst sie geboren und erzogen sind.“

Eine, wenn auch noch nicht so erhebliche Abnahme dieses Erwerbzweiges, als später, war schon 1749 eingetreten, für welches Jahr L. die Zahl der Seefahrenden auf 86 angiebt, während sie 30 Jahre früher über 100 betragen hatte. —

Nordmarsch ist durch die Sturmfluth von 1825 besonders stark mitgenommen worden. Von den 88 damals vorhandenen Häusern blieb nur ein einziges ganz verschont, 29 wurden ganz vernichtet und 58 bis zur Unbewohnbarkeit ruinirt. 13 Menschen ertranken, nur 27 blieben auf der Insel zurück, die übrige Bevölkerung (94) ward vorläufig auswärts untergebracht und kehrte nachher auch nur zum Theil zurück. Um 1835 waren 6 Warfen wieder mit 33 Häusern und 110 Einwohnern besiedelt (zu Lorenzen's Zeit waren es 10 Warfen mit mit 91 Häusern und 400 Einw.). 1825 ersoffen 46 Kühe und 200 Schafe. Um 1840 betrug der ganze Viehstand 74 Kühe und 236 Schafe.

Die Kirche von Nordmarsch war in Folge der Sturm-

fluth von 1717 (vergl. vorhin pag. 390 Anm. 2) von ihrer frühern Stelle nach der Mitte der Insel translocirt worden — nach einem Jahrhundert war sie auch da wieder gefährdet: in Folge der Beschädigungen, die ihr Warf 1825 erlitten, hat man sie 1840 abgebrochen, und Nordmarsch und Langeness zu Einer Kirchengemeinde vereinigt.

Die Hallig Langeness, 3/4 Mln. lang und nur 1/4 Mln. breit, an der Ostseite von Nordmarsch gelegen, bildet eigentlich mit dieser Hallig nur Eine Insel, da sie bloss durch eine schmale Rinne, wie sie auch innerhalb jeder Hallige in grosser Menge vorkommen, von einander getrennt, jedoch durch eine Fussbrücke mit einander verbunden sind.

Hier wurden 1825 von den vorhandenen 76 Häusern 15 weggespült, 55 unbewohnbar ruinirt, mithin nur 6 verschont. Von den 187 Einwohnern ertranken 12, 59 zogen fort, 116 blieben zurück und richteten sich wieder ein; 1835 hatte sie 132 Bewohner in 36 Haushaltungen.

Es ertranken 70 Kühe und 460 Schafe. Den damals vorhandenen Viehstand finde ich nicht angegeben. Derselbe bestand 10 Jahre später in c. 140 Kühen und 400 Schafen.

Die Hallig Gröde, zwischen Föhr und Nordstrand, 1/2 Meile lang, aber äusserst schmal, bildet mit den anliegenden kleinen Halligen Appelland und Habel eine Kirch- und Schulgemeinde; der Prediger ist zugleich Schulmeister, wie auf mehreren anderen Halligen.

Vor 1825 waren auf diesen drei Halligen 23 Häuser, von denen 8 zerstört wurden und nicht wieder aufgebaut worden sind. Von den noch vorhandenen 15 liegen 10 auf Gröde (3 Warfen), 3 auf Appelland, 2 auf Habel. Der Flächeninhalt aller 3 Inseln hat an steuerbaren Ländereien bloss zwischen 1818 und etwa 1835 um 1/5 abgenommen und wird jetzt weniger als 200 Hekt. betragen.

Auf der Hallig Oland, 1 Meile südöstlich von Föhr, gingen 1825 von 36 Häusern 33 zu Grunde u.s.w. —

Von den übrigen Halligen wären nur Variationen desselben Elends zu berichten: Fortschreitende Abnahme des Lan-

des durch Abspülungen, ausserordentlicher Verlust von Land Menschen Häusern und Vieh bei Sturmfluthen, Rückgang der ansässigen Bevölkerung.

An eine Eindeichung der Halligen ist nicht zu denken[1]). So lange sie noch Land zu Abspülungen hergeben können, wird die gegenüberliegende Küste des Festlandes mehr Vorland zu weiteren Eindeichungen gewinnen. Sind sie aber erst gänzlich untergegangen so wird die Küste dem Andrange der Fluthen weit mehr als jetzt ausgesetzt sein und wieder Land verlieren.

B. Vom Festlande.

Der ursprüngliche, später eingeengte Umfang des nordfriesischen Gebietes auf dem Festland von Schleswig ist schon im Eingang angegeben worden. Von der unteren Eider und ihren Nebenflüssen bis zur Widaue bei Tondern und Hoyer besteht dieses Gebiet aus zwei neben einander her laufenden Streifen: landeinwärts Geest, davorliegend Marsch. Bei Hoyer tritt der Geestrand unmittelbar an die Küste heran. Zwei Meilen nördlicher, bei Ballum und an der Breedeaue, hat sich zwar wieder Marschland angesetzt, doch ist die Eindeichung desselben bis jetzt Projekt geblieben.

Die Marschbewohner fassen alles Land was nicht Marsch ist als Geest zusammen.

Wenn die Nordfriesen in früheren Zeiten ihre Geest und Marsch längs der Westküste in Vorgeest und Uthlande schieden so wird Vorgeest so viel bedeuten als Vordergeest im

1) Etwa mit Ausnahme der Hamburger-Hallig, wenn sie in Verbindung gebracht werden kann mit dem Marschschlick, der sich zwischen ihr und dem Festlande angesetzt hat und dessen Eindeichung in Aussicht genommen ist. Diese Hallig ist der Rest von einem (227 Dem. grossen) Koog des alten Nordstrand, den zwei Gebrüder Amsing aus Hamburg erst 1626 mit grossen Kosten eingedeicht hatten. Nach der Fluth von 1634 unternahmen sie die Wiedereindeichung mit einem Aufwande von 200000 Rthl., aber vergeblich. Durch die Fluth von 1825 ward das einzige auf dieser Hallig befindliche Haus zerstört, dessen Besitzer von einer kleinen Schafhaltung sich ernährt hatte.

Gegensatz zu der weiter einwärts liegenden Geest, dem Rücken und der Ostseite des Herzogthums. Denn dass sie vom Standpunkt der Marschen aus ihre eigene Geest als vorliegendes Land bezeichnet haben sollten ist nicht anzunehmen weil die Marschen jüngeren Ursprungs sind. Der Ausdruck Uthlande (Aussenlande) erinnert an die ältesten Zeiten, in welchen die noch unbewohnten Marschen nur Aussenländereien der Geest waren, wie es jetzt ähnlich für die eingedeichten Marschen mit dem Vorlande vor ihren Deichen, den sogenannten Aussendeichsländereien, sich verhält, bis auch diese der Eindeichung unterzogen werden können.

Angesiedelt waren die alten Nordfriesen dorfschaftsweise auf dem hohen sicheren Rande der Geest und auch noch weiter landeinwärts. Von hier aus nutzten sie die den Ueberfluthungen ausgesetzte Marsch als Grasland zur Weide und Heugewinnung. Die Dörfer sind so angelegt worden dass die Höfe in langer Reihe von Süden nach Norden sich erstrecken und östlich das Geestland, westlich das Marschland (beides also gleich nahe) liegen haben.

Diese ursprüngliche Art der Ansiedelung ist noch auf der Route von Husum nach Tondern und seitwärts derselben zu erkennen, z.B. an dem Flecken Bredstedt, an mehreren Dörfern des Kirchspiels Brecklum südlich von Bredstedt, an dem Kirchdorf Langenhorn, welches $^3/_4$ Meilen lang ist, nördlich von Bredstedt gelegen.

Die Geestwirthschaft dieser Gegenden findet eine wesentliche Stütze in dem Zuschuss von Weide und Heu aus der Marsch, worauf man sich früher wohl zu sehr verlassen hat, indem die Geestländereien darüber vernachlässigt wurden.

Diese friesische Vorgeest hat, wenn sie auch keineswegs der Ostseite des Herzogthums gleichkommt und vorherrschend sandig ist, doch einen besseren Boden als der Rücken des Landes, da der Untergrund lehmig ist, auch Mergel enthält. Nach den meist in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts ausgeführten Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen liefert der Boden recht befriedigende Ernten an Roggen, Gerste, Kartoffeln, wie auch gute Dreschweide. Seitdem sind auch hie und da die aus den Landauftheilungen hervorgegangenen

Koppeln mit Buschwerk auf den Erdwällen beflanzt worden wie auf der Ostseite Schleswig-Holsteins, deren schlagmässige Feldgraswirthschaft hier gleichfalls schon Eingang gefunden hat.

Die friesischen Feldmarken erstrecken sich an mehreren Stellen über die eigentliche Vorgeest hinaus in den Rücken des Landes hinein und zeigen dann den Typus der Heidewirthschaften, wenn sie nicht in der Nähe der vom Rücken des Landes nach Westen strömenden Flüsse da liegen, wo diese bereits Marsch angesetzt haben. Denn in dieser Lage geniessen sie denselben Vortheil von der Flussmarsch wie die Feldmarken der Vorgeest von der Seemarsch.

Die Marschgegenden des kontinentalen Nordfriesland weisen die verschiedensten Abstufungen der Fruchtbarkeit auf und widerlegen damit in sehr anschaulicher Weise die sehr verbreitete Vorstellung von der durchgängig eminenten Produktivität des Marschbodens im Gegensatz zu allen sonstigen Bodenarten. Beispielsweise liefert der Marschboden in dem grössten Theile der Widingharde, Amts Tondern, selbst mit Hülfe starker Düngung nur Ernten welche denen eines guten Geestbodens noch nicht gleichkommen, während in den südlich angrenzenden Christian-Albrechtskoogen ohne alle Düngung das Doppelte und Dreifache geerntet wird.

Als eine besonders fruchtbare Marsch ist die Eiderstedter auswärts berühmt. Das trifft für einige Kirchspiele hinsichtlich des grösseren, für andere nur hinsichtlich des kleineren Theils ihrer Ländereien und für noch andere gar nicht zu. Fast in allen Kirchspielen findet sich sehr guter und sehr mittelmässiger Boden neben einander und hier wie auch sonst in den schleswigschen Marschen ist der Wechsel oft so plötzlich dass der Boden auf einer und derselben Fenne ganz verschieden ist und an der einen Seite eines Grabens schlechter Sand, an der anderen schöner Klai hervortritt.

In Eiderstedt ist (war wenigstens) für die Repartition gewisser öffentlicher Lasten die Eintheilung der Ländereien nach bester, mittlerer und geringster Achtung und nach Halbachtung (der Hälfte von der geringsten Achtung: offenbar eine spätere Concession für die am wenigsten ergiebigen Ländereien) üblich; aber schon im vorigen Jahrhundert wurde

bemerkt dass diese Abstufungen nicht hinlänglich der verschiedenen Fruchtbarkeit des Bodens entsprächen.

Die Differenz der Marschen (selbst nach den einzelnen Fennen in demselben Koog) zeigt sich wie in den Ernten so auch in der Beschaffenheit der Gräser, welche theils die intensiveste Fettgrasung in kürzester Zeit ermöglichen, theils nur die Grasung von Jungvieh und Schafen gestatten. Es kommt an auf die von 1—10 Fuss differirende Tiefe der oberen Klaischicht, ferner darauf ob der Klai mehr oder weniger mit Sand gemengt ist, ob innig gemengt mit feinstem Sande oder lose verbunden mit grobkörnigem Sand, ob im Untergrunde der sterile Stört (Knick, gleich der eisenhaltigen Fuchserde, Bickerde im Geestboden) vorhanden ist, ob die Marsch auf dem Boden des Meeressandes oder auf Moorgrund sich abgelagert hat u.s.w.

Die wirthschaftliche Nutzbarkeit der Marschen hängt auch sehr von dem richtigen Moment ihrer Eindeichung ab. Die der Vorgeest zunächst liegenden Marschländereien sind meist zu früh („unreif“) eingedeicht worden, d. h. es wurde nicht abgewartet, bis sie durch weitere Anschlickung die ganze mögliche Höhe hatten erreichen können. Die Folge ihrer niedrigen Lage ist dass sie im Winter meist unter Wasser stehen und nur im Sommer als Grasland zur Weide und Heugewinnung benutzt werden können, allenfalls mit Unterbrechung durch einige Hafersaaten. Man findet hier daher auch nur selten die selbstständige Ansiedelung und Neubildung von Höfen, wie weiter westlich: ein Umstand welcher dazu beigetragen haben wird den Besitz dieser Ländereien den Dorfschaften der Vorgeest möglichst zu konserviren, obwohl dieselben bei der freien Veräusserlichkeit theilweise in das Eigenthum entfernter Wohnender übergegangen sind.

Die westlich davor liegenden besiedelten Marschen sind meist bei längerer Klaiabschlickung und damit höherer Lage um so fruchtbarer je näher sie der Küste liegen und je später sie eingedeicht sind.

Die Marschwirthschaften gestalten sich mannigfaltig von einander abweichend nicht bloss nach der Beschaffenheit des Bodens (schwere Marsch, leichte Marsch) sondern auch nach dem Vermögen, der Bequemlichkeit oder Rührigkeit

der Grundbesitzer und nach der Grösse ihrer Besitzungen. Sie sind zugleich sehr elastisch je nachdem die Konjuncturen dem Getreidebau oder der Viehwirthschaft günstiger sind [1]).

Jede einzelne Fenne ist selbstständig als Grasland oder als Pflugland zu benutzen. Eine schlagmässige Feldgraswirthschaft ist den Marschen fremd. Nach einer unbestimmten, oft sehr langen Reihe von Baujahren wird Pflugland auf ebenso unbestimmte, oft noch längere Zeit in Gras niedergelegt und eben so umgekehrt Grasland zum Ackerbau aufgebrochen. Man könnte von manchen Distrikten sagen, es existire daselbst getrennt permanentes Ackerland und permanentes Grasland, weil der jetzigen Generation jede Nachricht fehlt dass eine Ackerfenne je in Gras gelegen oder eine Grasfenne je gepflügt worden. Von mehreren, erst Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts eingedeichten Koogen wird sogar positiv behauptet dass dort Fennen von Anfang an ununterbrochen resp. unterm Pfluge gewesen oder als Grasland benutzt worden sind.

Allein diese getrennte Nutzung ist nicht etwas fest und allgemeingültig Bestimmtes wie bei der alten Zwei-, Drei-, Vier- oder Fünffelderwirthschaft, da der Eigenthümer zu jeder Zeit den Wechsel vornehmen kann. Hohe Getreidepreise geben den Impuls Land länger unter dem Pfluge zu lassen oder wieder unter den Pflug zu nehmen, hohe Preise für Fettvieh machen Ochsengrasung rentabler und veranlassen eine Beschränkung des Ackerbaus.

Die Weide der schweren Marsch gewinnt — im Gegensatz zu der Dreesch der Koppelwirthschaft auf der Geest — von Jahr zu Jahr an Güte. Eine 50jährige Weide ist mehr werth als eine 20jährige, eine 100jährige mehr als eine 50jährige. Mittelst der Grasfennen kapitalisirt man gleichsam die Zinsen und Zinseszinsen in aller Bequemlichkeit, mittelst der Ackerfennen konservirt man nur mit grosser Anstrengung das Bodenkapital oder greift es sogar an.

Durch den Aufbruch einer guten alten Grasfenne erzielt

1) Vgl. die Geschichte der Feldsysteme im ersten Band dieser Abhandlungen, wo die Marschwirthschaften des nordwestlichen Deutschland überhaupt schon charakterisirt werden mussten.

man eine Reihe von Jahren enorme Ernteerträge, macht aber damit gewissermassen einen Theil des Bodenkapitals flüssig. Ein solcher Aufbruch gilt daher leicht als Zeichen der Geldverlegenheit und des gesunkenen Wohlstandes.

Wer sich aus Schulden wieder emporgearbeitet hat legt auch wieder mehr Land in Gras, verzichtet damit zwar auf die momentan grössere Einnahme aus den Ernten, da die Grasnarbe erst nach Ablauf von Jahren ihre Güte erreicht, hat aber später höhere Netto-Einnahmen und hinterlässt seinen Erben einen werthvolleren Besitz: alte Grasfennen haben einen doppelt so hohen Preis als alte Ackerfennen. — Je wohlhabender insgesammt die Grundbesitzer, speciell in den schweren Marschen, sind desto mehr wird sich daher die Tendenz geltend machen den Ackerbau zu beschränken und die Graswirthschaft in den Vordergrund zu stellen.

Es ist dies besonders in der Landschaft Eiderstedt, hie und da bis zur Auflösung des eigentlichen landwirthschaftlichen Betriebs, sichtbar geworden. Schon in den 30ger Jahren dieses Jahrhunderts waren dort manche Höfe ganz eingegangen und die Gebäude niedergebrochen worden, nachdem die Pflugländereien in Grasfennen umgewandelt waren. Der Eigenthümer kann in eine Stadt ziehen und die Fenne zur Fettgrasung von Ochsen verhäuern. Seitdem wird diese Abnahme des Ackerbaus noch weiter um sich gegriffen haben, da die Fleischpreise gestiegen, die Getreidepreise dagegen mässig geblieben sind und die Kosten des Ackerbaus mit den höheren Löhnungen sehr zugenommen haben [1]). Mit dem Prädominiren der Graswirthschaft ist muthmasslich auch mehr Grundbesitz in Eiderstedt (wie in mehreren oktroiirten Koogen) in die Hände von auswärts Wohnenden gelangt. Der Eigenthümer von Grasfennen ist in der Lage eines Rentiers; er zieht das Grasgeld wie ein Rentier seine Coupons und Hypothekenzinsen.

1) Um 1800 wurde angenommen dass von der ganzen Fläche Eiderstedts etwa $^1/_3$ Pflugland, $^2/_3$ Grasland war, dass von letzterem die Hälfte permanentes Grasland war weil es, zu früh eingedeicht, zu niedrig liegend und im Winter unter Wasser stehend für den Ackerbau sich nicht eignete, und dass nach 30jähriger Feldbestellung das Land mindestens eben so lange zu Gras niedergelegt werden müsse.

In den Städten wohnende Kapitalisten, welche ihr Geld in Grundbesitz anlegen wollen, werden lieber solche bei der freien Veräusserlichkeit des Bodens gelegentlich zu acquirirende Marschländereien zur Grasverhäuerung kaufen als Landstellen mit Gebäuden und Ackerbaubetrieb, deren Verpachtung umständlicher ist, Vorschriften für den Pächter und Kontrolle erheischt. Nicht selten gelangt Grundbesitz in den Marschen durch Heirathen und Erbschaften an Familien, die anderswo domicilirt sind und ihn am bequemsten konserviren oder später am vortheilhaftesten verkaufen wenn die Ländereien in Gras gelegt sind. Viehhändler, Schlachter in den grösseren Städten suchen Grasfennen zu pachten oder auch zu kaufen.

Die Zurückdrängung des Ackerbaus hat aber auch ihre Schattenseiten. Viele landwirthschaftliche Arbeiter verlieren die bisherige Beschäftigung; Bauhandwerker, Schmiede, Radmacher u.s.w. leiden Abbruch an ihrem Verdienst. Verarmt müssen sie von der Armenkasse ohne Arbeitsäquivalent unterstützt werden, was schon vor ca. 40 Jahren die Eingesessenen eines Eiderstedter Kirchspiels zu der Vereinbarung veranlasste dass Jeder sich verpflichtete mindestens $^1/_6$ (wenn ich in der Quote nicht irre) von seinen Ländereien unter dem Pfluge zu behalten, resp. wieder darunter zu nehmen.

In denjenigen Marschen welche sich zur Fettgrasung von Ochsen nicht eignen wird schon aus diesem Grunde die Fortdauer des Ackerbaus in einem angemessenen Verhältniss zur Weidewirthschaft (ziemlich zu gleichen Hälften) gesichert sein.

Die vieljährige Dauer der Bauperiode und Dreeschperiode unterscheidet die Feldgraswirthschaft der schleswigschen Marschen von der holsteinischen Marschwirthschaft mit meistens kurzem Umtriebe.

Obwohl nun die Dauer der Bauperiode eben so wenig wie die der Dreeschperiode eine geregelte ist so wird doch innerhalb der ersteren gewöhnlich eine (von Brache zu Brache gerechnet) 6, 7—8jährige Rotation befolgt, welche sich dann 5, 6 oder mehrmal hintereinander bis zur Wiederniederlegung in Gras wiederholt. Wird die Dreesch aufgebrochen, was so früh als möglich im Frühjahr geschieht, so wird zuerst Hafer gesäet und dies auch

wohl noch ein oder zwei Jahre wiederholt. Dann erst folgt die reine Brache, der sogenannte Sommerbau, eine besonders auf schwerem Klaiboden ungemein mühsame Arbeit: 6- bis 7-maliges Pflügen und Eggen mit einer Bespannung von 6 starken Pferden, zuletzt bis zur Tiefe von 12—14 Zoll und darüber. Eine übliche Fruchtfolge in schwerer Marsch ist sodann: Rapssaat, Wintergerste, Weizen, Bohnen, Weizen, Bohnen; eine andere: Rapssaat, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Bohnen, Weizen, Bohnen, auch noch einmal Weizen; und so mannigfache Variationen, z. B. vor der Brache in die aufgebrochene Dreesch nicht bloss einige Hafenernten, sondern auch Weizen oder Gerste; mehrere Jahre Rapssaat hintereinander nach der Brache auf früheren alten Weidefennen; häufigerer Haferbau, auch Erbsenbau, wenn wegen Herbstnässe die Aussaat von Weizen oder Wintergerste misslich ist.

Auf leichterem Marschboden kommt der Hafer ausser in der aufgebrochenen Dreesch nachher in der Rotation nicht wieder vor, die sich auf solchem Boden hie und da auf den blossen Wechsel von Bohnen und Gerste beschränkt.

Die Rapssaatstoppel wird 4-mal zur Wintergerste, die Gerstestoppel 2—4-mal zu Weizen, die Weizenstoppel 2-mal zu Bohnen gepflügt; die Pflugarbeiten drängen sich sehr im Herbste zusammen, da der Pflug im Frühjahr der Nässe wegen schwerer zu gebrauchen ist. Die ganze Feldbestellung ist aber eine missliche und von der Witterung abhängig. Bei dürrem Wetter ist auf dem zähen, fetten, wie Ziegelstein sich verhärtenden Klaiboden mit dem Pfluge, und bei nassem Wetter mit den Pferden nicht vorwärts zu kommen, und die Aussaat muss vom Wetter begünstigt werden, um in dem harten Boden aufkeimen zu können. Die schwere Marsch erfordert etwa 2½-mal so viel Arbeitskraft an Pferden und Leuten als ein guter Geestboden, und weit theureres Ackergeräthe als dieser; die Leutehaltung ist wegen der reichlichen Beköstigung und hohen Löhnung gleichfalls viel kostspieliger. Der Vorzug der Marschen vor der Geest ist daher, was den Ackerbau betrifft, trotz der reichlicheren Ernten keineswegs so gross als auswärts geglaubt wird, und verschwindet bei hohen Deichlasten gänzlich.

Der Boden wird weniger durch die Düngung (in der Brache und dann kurz vor der Niederlegung in Dreesch) bei Kraft erhalten als dadurch dass bei jeder Brache die Gräben der Fennen ausgeklaiet und der Klai auf den Acker gebracht wird, ferner durch das Tieferpflügen, wenn unmittelbar unter der Ackerkrume eine Schicht fruchtbaren, nicht von dem sterilen Stört durchzogenen Klais vorhanden ist, und endlich durch das Herausschaffen von unter dem Stört wieder abgelagerten Klai aus grössere Tiefe des Ackers zur Verbesserung der ausgenutzten Ackerkrume: das sogenannte Winterklaien oder Pipgraben (Wühlen in den oldenburgischen Marschen).

Die Aecker werden mit weissem Klee, den man über den Weizen einsät, in Dreesch gelegt. Es geschieht dies aber gewöhnlich nicht am Schlusse einer Rotation (wie ich Abh. I, 241 annahm), sondern nach Eröffnung einer neuen, nun aber unterbrochenen Rotation, wie Dittmann angiebt welcher in der dritten Auflage seiner „Anweisung zur Kenntniss und zum vortheilhaften Betriebe der schleswigschen und holsteinischen Landwirthschaft“ [1]) das Verfahren in den Marschen, speciell den schweren Marschen so schildert: „Will man das Grundstück nun wieder zur Weide auslegen, so nimmt man zuletzt nach Brache gewöhnlich Rapssaat und dann Weizen mit weissem Klee und grast in den folgenden Jahren gerne mit Schafen, wo man dann, etwa im September, dem Lande eine gute Mistdüngung giebt. In der Regel wächst der Klee in den folgenden Jahren gut und giebt dann eine gute Weide für Jungvieh, aber nicht für Fettvieh ab. Mitunter wird der Klee auch wohl ein Jahr zur Saamengewinnung benutzt, welches oft sehr lohnend ausfällt. Nach 4—5 Jahren nimmt der Kleewuchs sehr ab und die Weide ist dann einige Jahre nur mässig — Hungerjahre genannt; allmählig bessert sich dieselbe aber wieder, besonders wenn noch einmal gedüngt wird, und nach 12—15 Jahren erlangt man schon wieder eine ziemlich gute

---

1) Altona 1858, I, 29. Gegenstand dieses Werkes ist eigentlich nur die Koppelwirthschaft der Ostseite; doch werden im Eingange auch die bäuerlichen Wirthschaften auf dem Rücken des Landes und auf der Westseite kurz berührt.

Fettweide, welche sich von Jahr zu Jahr verbessert und je älter um desto besser wird."

Von den Grasfennen pflegt man auch eine Quote (die Ausnutzung durch Beweiden unterbrechend) zu mähen, da es an besonderen Wiesengründen vielerwärts fehlt, ausgenommen in den Flussmarschen und den Aussendeichsländereien.

Die Fettgrasung von Ochsen (in den schweren Marschen) beruht mehr auf dem Ankauf von Magervieh aus Jütland und Nordschleswig, welches auch ein zarteres, schmackhafteres Fleisch liefert, als auf der Züchtung in den Marschen selber. Die kleineren Landwirthe verzichten darauf, wohl weil sie die Kapitalauslage und das Risiko nicht gut tragen können, da es allerdings nach den Konjuncturen vorkommen kann dass das Magervieh im Frühling unverhältmässig hoch im Preise gestanden hat gegen die späteren Preise des Fettviehs im Herbst; sie gehen daher sicherer wenn sie ihr Jungvieh an die grösseren Besitzer, die übrigens auch selber einige Aufzucht treiben, absetzen oder auch ihre besten Grasfennen zur Fettgrasung verhäuern. Der Meiereibetrieb ist in den schleswigschen Marschen nicht von Bedeutung und der Export von Butter daher nicht erheblich; auch hat dieselbe nicht so guten Ruf, als z. B. die der Bauernwirthschaften in Angeln. Selbst grössere Hofbesitzer halten gewöhnlich nur ein halbes Dutzend Kühe oder einige mehr, nicht viel über den Hausstandsbedarf. Eine grössere Rolle spielt die Schafhaltung und der Export von Wolle und Schlachtschafen; auch Zuchtheerden gehen ins Ausland. Die Bereitung von Schafkäse ist ziemlich allgemein. Pferde werden zwei- oder dreijährig gleich den jungen Ochsen aus Jütland und schleswigschen Geestgegenden angekauft oder auch von Pferdehändlern zur Grasung hierher geschickt, und machen so auch einen Handelsartikel aus. Die Aufzucht von Marschpferden wird im Ganzen nicht den Bedarf an Arbeitspferden decken; in den schweren Marschen müssen die Pferde zu angestrengt arbeiten, um die Stuten noch nebenbei zur Zucht verwenden zu können.

Die Aufzucht von Schweinen ist nicht ausreichend; es werden viele junge Schweine aus Jütland bezogen und zum Hausstandskonsum gemästet. —

Diese Skizze der nordfriesischen Marschwirthschaft wird für die Zeit vor 50 Jahren zutreffen, in den Grundzügen auch weiter rückwärts wie vorwärts Gültigkeit haben, da solche Aenderungen, wie sie auf der Geest durch die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen bewirkt worden, hier nicht eingetreten sind.

Von einzelnen Marschdistrikten der Westküste liegen ausführlichere, jetzt schon ältere statistische Arbeiten vor:

(Pastor Volkmar) Versuch einer Beschreibung von Eiderstedt. Garding 1795. Der Verfasser berichtet eingehend und umsichtig neben allen sonstigen Materien auch über den damaligen Zustand der Landwirthschaft.

Hieran schliesst sich ein Vierteljahrhundert später eine ausschliesslich die Eiderstedter Landwirthschaft betreffende, das Detail derselben noch genauer darstellende Abhandlung eines späteren Eiderstedter Predigers Lampelius, abgedruckt in Bd. IV, V und VI der Schriften der schleswig-holsteinischen patriotischen Gesellschaft. Altona 1821. 22[1]).

Nachrichten über das Amt Bredstedt, in den eben genannten Schriften Bd. III, 1821. Dieses Amt besteht aus Marsch und Geest. Sowohl in dem ersten das Amt im Allgemeinen darstellenden Theil dieser Abhandlung als in dem zweiten Theile, welcher die 9 Kirchspiele des Amtes topographisch schildert, sind manche Angaben über den Betrieb der Landwirthschaft enthalten, ohne jedoch ein so vollständiges Bild davon zu geben, wie die beiden Arbeiten über Eiderstedt.

Die folgenden Blätter sollen einigen Aufschluss über andere Gegenden des nordfriesischen Festlandes geben.

1. Die oktroiirten Kooge.

Koog überhaupt ist nach nordfriesischer Bezeichnung

1) Es ist, wie ich bei dieser Gelegenheit anzuführen nicht unterlassen kann, ein grosses Verdienst so mancher schlesw.-holst. Prediger dass sie immer ein offenes Auge, Verständniss und warmes Gefühl für die kommunalen, socialen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Gemeinden gehabt und dieselben zur Sprache gebracht haben. Davon legen u. A. die vielen Bände der alten und neuen schleswig-holsteinischen Provinzialberichte, des alten und neuen staatsbürgerlichen Magazins und spätere Zeitschriften der Herzogthümer rühmliches Zeugniss ab.

jeder für sich eingedeichte Komplex von Marschländereien[1]).

Da die Eindeichungen erst nach und nach koogweise in dem verschiedensten Umfange ausgeführt worden sind so besteht ein jetziger Marschdistrikt aus einer Anzahl von grösseren und kleineren Koogen. So ist z. B. die Landschaft (Insel) Pelworm aus 12 Koogen von 2270 Demat bis herab zu 3 D. zusammengesetzt (p. 334). Aehnlich auf dem Festlande die Landschaft Eiderstedt, die Marschkirchspiele des Amtes Bredstedt, die Marschharden des Amtes Tondern.

Oktroiirte Kooge sind solche, welche durch eine landesherrliche Oktroi ihre besondere Verfassung, namentlich eigene Gerichtsbarkeit und das Recht der Selbstadministration erhalten haben, mithin einer Landschaft oder einem Amte nicht inkorporirt sind. Ausserdem gewährt die Oktroi ihnen viele andere Privilegien.

Diese oktroiirten Kooge sind eine eigenthümliche Erscheinung an der Westseite beider Herzogthümer, da sie in dieser Weise schwerlich in anderen Marschterritorien des nordwestlichen Deutschlands angetroffen werden.

Nach dem Staatshandbuch für Schleswig-Holstein von 1849 Einleitung p. 51 ist (war damals noch) das Herzogthum Schleswig für die allgemeine Staatsverwaltung in 16 Aemter und Landschaften, 13 Städte, 1 adeliges Kloster, 5 adelige Gutsdistrikte und 20 oktroiirte Kooge eingetheilt[2]).

Die öffentliche Stellung der oktroiirten Kooge ist mit derjenigen der adeligen Güter zu vergleichen. Nur stehen sie nicht in einem solchen Verbande mit einander wie letztere durch ihre Zusammenfassung in Distrikte und weiter durch die fortwährende Deputation von Prälaten und Ritterschaft

1) Ebenso in Dithmarschen. Es sind die Groden der oldenburgischen, die Polder der ostfriesischen Marschen.

2) Bei der Specifikation der Bezirke kommen in dem Handbuche noch einige Kooge mehr zum Vorschein, welche gleichfalls die Bezeichnung als oktroiirte führen, weil die Eindeichung Unternehmern mittelst einer Oktroi überlassen ward, die zwar verschiedene Begünstigungen aber nicht die eigene Gerichtsbarkeit und Polizei gewährte. Sie wurden den betreffenden landesherrlichen Jurisdiktions- und Verwaltungsbezirken inkorporirt.

und durch die Generalversammlungen der Besitzer adeliger Güter, welche allesammt zwei Korporationen bilden: die der Ritterschaft und die der Gesammtheit der übrigen Gutsbesitzer, von fremdem Adel oder von bürgerlicher Herkunft.

Einige der 20 oktroiirten Kooge existirten als Kooge schon von früheren Zeiten her, waren Bestandtheile eines Amtes oder einer Landschaft und erlangten ihre Exemtion und Sonderstellung erst später durch eine Oktroi. Die meisten aber erhielten ihre Verfassung sogleich mit ihrer Eindeichung, oder vielmehr: die Oktroi ward vorab ertheilt um den Impuls zu der Eindeichung zu geben.

Es hängt dieses Verfahren der Regierung damit zusammen dass seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nach dem Ruin des alten Nordstrands durch die Sturmfluth von 1634 (p. 358) und mit der fortwährenden Landabspülung von den Halligen (p. 373) viel Schlick an die mittlere Westküste des Festlandes wieder sich ansetzte und nach und nach deichreif wurde. Diese Küstenstrecke hatte vorherrschend die Form von Inseln und Halbinseln in der Beschaffenheit als Halligland, deren Zwischenräume sich nun mit Schlick ausfüllten und an deren Aussenseite gleichfalls Anwachs entstand [1]).

Wie die ganze Geschichte der Eindeichungen an der Westküste der Herzogthümer lehrt, war in früheren Zeiten der Anwachs immer als Eigenthum der angrenzenden Gemeinden betrachtet und respektirt worden.

Erst im 16. Jahrhundert ward der Anfang gemacht, den neuen Anwachs auf Grund eines angeblichen Regals der Alluvion fiskalisch in Anspruch zu nehmen, und erst im 17. Jahrhundert gelang es der Regierung (der königlichen und der fürstlichen in ihren respektiven Landesantheilen) diese Prätension durchzusetzen [2]).

---

1) Diese ganze Region war bis zu den vernichtenden Fluthen des vierzehnten Jahrhunderts Festland gewesen, welches sich von dem Geestrande aus bis nach Föhr, Nordstrand u.s.w. erstreckte und nur von schmalen Wasserstrassen da durchschnitten war, wo nachher das Binnenmeer sich ausgebreitet hat. S. u. A. Outzen's Forschungen im Staatsb. Mag. VI, 126 ff. und 338 ff.

2) Falck, Schlesw.-Holst. Privatrecht III, 424 ff. — Grundsätzlich und

Das Regal der Alluvion ward sogar, wie die Note zeigt, dahin ausgedehnt dass auch schon eingedeicht gewesenes Land, welches nach Sturmfluthen und Deichbrüchen nicht mehr zu halten war und durch Rückwärtsverlegung des Deiches Aussendeichland geworden war, dem Fiskus ebenso verfiel wie der neue Anwachs vor den Deichen.

Die Vorländereien verpachtete die Regierung zur Grasung und Heugewinnung, bis an die Eindeichung gedacht werden konnte. In den dafür ertheilten Oktrois wurde das Recht auf den späteren Anwachs vor den zu errichtenden Deichen als ein Privilegium auf den betreffenden Koog übertragen.

Von den 20 oktroiirten Koogen Schleswigs liegen 18 zerstreut im Rayon der Aemter Tondern und Bredstedt, der Landschaften Stapelholm und Eiderstedt; und 2 landeinwärts im Amte Gottorf: der Meggerkoog und Börmerkoog, welche durch die von Holländern im 17. Jahrhundert unternommene Trockenlegung zweier Binnenseen mit Flussmarschboden gewonnen wurden.

Einer von den oktroiirten Koogen ist für Staatsrechnung eingedeicht und dann mit einer Oktroi veräussert worden.

In einigen Fällen erhielten die Interessenten der Deichgemeinden, welche seither das Vorland in Nutzung gehabt hatten, eine Oktroi zur Eindeichung desselben.

In anderen Fällen ward die Oktroi einem einzigen spekulativen Unternehmer oder einem Günstling ertheilt, der Mitinteressenten (Participanten) für die Eindeichung zuzog oder

als ganz unzweifelhaft ist meines Wissens das gedachte Regal zuerst ausgesprochen worden in einer Kgl. Resolution vom 30. Dec. 1671, welche einen Streit zwischen zwei süderdithmarsischen Gemeinden über Vorländereien dahin entschied dass keine von beiden ein Recht darauf hätte, sondern dass „Seiner Majestät als Landesherrn der Aussendeich und Anwachs eigenthümlich angehöre, die Unterthanen daran keinen Anspruch machen könnten und die vermeintlichen Aussendeichs-Interessenten sich deshalb aller Quästionen künftig enthalten sollten.“ J. Hansen und Wolf, Chronik des Landes Dithmarschen. Hamburg 1833 p. 105 f. Uebrigens verblieb auch nach durchgesetztem Regal der Anwachs an manchen Orten, wenn die Behörden nicht aufgepasst hatten, den Gemeinden, da, wie Falck a. a. O. angiebt, das Recht auf den Anwachs trotz des Regals durch unvordenkliche Verjährung erworben werden konnte.

den Deichbau und das sonst Erforderliche allein ausführte und hinterher Landkäufer suchte.

Wohl in der Mehrzahl der Fälle ward die Eindeichung einer Genossenschaft sogenannter Hauptparticipanten überlassen. Ein Kaufpreis ward nicht bedungen, nur eine jährliche Grundabgabe von 1/2 Rthlr. per Demat, das sogenannte Dematgeld, welches die zwitterhafte Natur von Kanon und Grundsteuer hat.

Die Hauptparticipanten eines Kooges theilten denselben zu arrondirten Besitzungen ein, gründeten Höfe zu eigener Bewirthschaftung oder veräusserten Ländereien an Ansiedler zur Gründung von Höfen oder an Forensen (Hofbesitzer in der Umgegend, die ihren Besitz vergrössern wollten u.s.w.), jedoch unter Vorbehalt verschiedener Privilegien der Oktroi, namentlich der ausschliesslichen Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des Koogs.

Bei der den oktroiirten Koogen von Anfang an eingeräumten völlig freien Bodenbewegung hat die Vertheilung des Grundeigenthums verschiedenartige Wendungen und Wandlungen erfahren.

Es ist ebensowohl ein von einer Participantschaft eingedeichter Koog später Grossgrundbesitz eines Einzigen geworden, als ein von einem Einzigen eingedeichter Koog nicht bloss in Höfe zerlegt, sondern auch in Parzellen dismembrirt worden ist.

Fünf Kooge (von welcher einer auf Nordstrand liegt und ursprünglich den Hauptparticipanten dieser Landschaft gehörte, p. 361 mit Note 2), zusammen 4400 Demat gross, machen jetzt ein fürstlich Reussisches Fideicommiss aus; sie enthalten 24 Höfe ausser einer Menge von Parzellen-Besitzungen.

Da viele Ländereien in den Besitz Auswärtiger gelangt sind so muss sich in den oktroiirten Koogen ein ausgedehntes Pachtverhältniss von Höfen und Parzellen ausgebildet haben.

Wenn in einem Kooge ausser den Höfen viele Parzellen vorkommen, so darf man daraus nicht ohne Weiteres auf eine Verbreitung von Zwergwirthschaften schliessen, da Parzellen häufig Weidefennen sind, die jede für sich zur Fettgrasung von Ochsen, auch Seitens Auswärtiger, benutzt werden. Selbst

Schlachter in den Städten erwerben zu diesem Zweck Parzellen in den Marschen oder pachten sie.

Aus der Einwohnerzahl der oktroiirten Kooge im Verhältniss zu ihrer Fläche lässt sich erkennen ob Ackerbau oder Grasung überwiegt. So hat der Dagebüller Koog, 1005 Demat gross, über 400, der Friederichen-Koog auf 1202 D. kaum 40 Einwohner. Einer von den oktroiirten Koogen (der Sterdebüller Neuekoog, 480 Demat gross) ist gänzlich unbewohnt. Der kleinste Koog enthält nur 270 D., der grösste die zehnfache Fläche. —

Die „Participanten" eines Kooges treten zu einem Konvent zusammen, welcher das Koog-Regiment führt[1]). Die Administrationsgeschäfte und Polizeiverwaltung besorgt ein Inspektor, die Rechtsflege wird durch einen Gerichtshalter (Justitiar) ausgeübt, welcher seit dem Erlasse des Kanzleipatentes vom 9. Juli 1800 immer ein examinirter Jurist sein muss. Ist der Inspektor ein Rechtskundiger so kann er zugleich Gerichtshalter sein, und mehrere Kooge haben so nur Einen Beamten. Zum Gerichtshalter wird gewöhnlich ein landesherrlicher Justizbeamter oder rechtskundiger Administrativbeamter aus der Nähe gewählt, ein Landvoigt oder Bürgermeister, welcher dieses Amt dann als Nebenamt versieht, öfters für mehrere Kooge zugleich. Der Gerichtshalter präsidirt in dem ordentlichen Kooggericht, welches ausser ihm aus mehreren von den Participanten aus der Mitte der Eingesessenen gewählten Rathmännern besteht. Ihm allein steht die prima audientia und die Entscheidung in allen dem ordentlichen Rechtsgange entzogenen Sachen zu[2]).

Ein konkreteres Bild von der Gründung und Einrichtung, von der Verfassung und Verwaltung und von den landwirthschaftlichen Zuständen der oktroiirten Kooge wird die folgende Darstellung einiger Kooge geben.

a. Der alte und neue Christian-Albrechts-Koog.

Diese beiden Kooge liegen im Bezirk des Amtes Tondern, etwa $2^1/_2$ Meilen südwestlich von der Stadt Tondern,

1) In den wenigen Fällen wo der ganze Koog nur Einen Besitzer hat ist dieser natürlich Alleinherrscher, wie der Besitzer eines adeligen Gutes.

2) Falck a. a. O. III, 150. — Das Patent vom 3. Juni 1853 hob diese exemte Gerichtsbarkeit auf und inkorporirte, wie die adligen Güter

unweit Dagebüll, von wo eine Fähre die Verbindung des Festlandes mit der Insel Föhr unterhält.

Die Oktroi des alten Christian-Albrechts-Kooges ist vom Herzog Christian Albrecht d. d. Gottorf d. 2. Okt. 1681 ausgefertigt worden. Sie ist unter den Oktrois der (vergl. oben p. 413 Anm. 2) im eminenten Sinn so genannten und in ihrer Selbstherrlichkeit bis auf diese (1830er) Zeiten gekommenen oktroiirten Kooge des Festlandes die älteste und verdient sowohl aus diesem Grunde, als auch weil die Fülle ihrer Privilegien die regiminellen Anschauungen jener Zeiten charakterisirt, vollständig mitgetheilt zu werden. Sie lautet [1])

Wir Christian Albrecht u.s.w. bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Successores in der Regierung öffentlich, dass wir auf unterthänigstes Ansuchen der Interessenten und Participanten des neuen einzudeichenden Kooges zwischen Deetzbüll und Widingharde Amts Tondern nach reifer Ueberlegung und Erwägung der Sachen uns folgendergestalt in Gnaden haben erklärt und entschlossen, auch ihnen, ihren Erben und Nachkommen festiglich zugesagt und versprochen:

1) Cediren und überlassen demnach den jetzigen Interessenten und Partizipanten, welche diesen neuen Koog eindeichen, ihren Erben und Nachkommen all das Land und die Halligen, so zwischen Deetzbüll und Widingharde Amts Tondern gelegen, zu ihrem Erb- und wahren Eigenthum also und dergestalt dass sie und ein Jeder für seinen Antheil mit

u.s.w., so auch die oktroiirten Kooge des Herzogthums den Aemtern und Harden, in denen sie liegen.

1) Ich habe sie nach einem auf der Kieler Universitätsbibliothek vorhandenen Manuscript schon im N. Staatsb. Mag. III, 440 ff. veröffentlicht. In einem gewissen Sinne kann man die Oktroi der Landschaft Nordstrand von 1652 als die Grundlage für die Verfassung der oktroiirten Kooge des Festlandes betrachten; doch war dort die Sachlage eine andere, indem es sich um die Wiedereindeichung der Insel unter Depossedirung der alten Besitzer handelte (p. 359 ff.). — Ueberhaupt Oktrois, aber mit, wenn auch reichen, doch (namentlich betr. der Gerichtsbarkeit) geringeren Gerechtsamen als in den hier in Rede stehenden Fällen, sind schon früher verschiedentlich (1631, 1643) Eindeichungs-Unternehmungen ertheilt worden. Vergl. Danckwerth p. 87 und die bei p. 85. 86. 87 befindl. Karten; J. F. Hansen's Staatsbeschr. p. 203. 207. 537. 538.

dem was eingedeicht wird gleich anderen ihren eigenen Allodialgütern ohne unser und der Unsrigen, auch aller Anderen Ansprüche und Einrede mögen schalten und walten, dasselbe verkaufen, verpfänden, verschenken, davon testiren, legiren und sonst in Allem nach Belieben wie Rechtens damit handeln und umgehen, und zwar ohne Abgift einiger Zehnten [Abzugszehnten] oder anderer Auflage, wenn einer derselben wollte verreisen und sich anderswo, auch ausserhalb dieser Fürstenthümer, niederlassen, gestalt denn die distinctio, ob die Güter da gewonnen oder erworben oder hineingebracht, gänzlich cessirt und aufgehoben ist.

2) Sollen hierunter mit begriffen seyn alle jetzt angewachsenen oder inskünftig anwachsenden aussendeichs bleibenden Ländereien und Halligen ohne Unterschied, welche den Partizipanten, deren Erben und Nachkommen gleichfalls erb- und eigenthümlich gelassen werden, also dass sie unter gleicher Octroi und Freiheit nach ihrem Belieben und guter Gelegenheit, wann sie am diensamsten finden, dieselben eindeichen mögen, jedoch dass bis dahin für deren Genuss an unsere Kammer jährlich auf Martini 500 Mk. Lübsch sollen entrichtet und bezahlt werden[1]).

3) Sollen und mögen die Interessenten und Partizipanten wenigstens künftiges Jahr 1682 die Bedeichung in solcher Grösse und Kleine als ihnen solches am rathsamsten und dienlichsten scheint vornehmen, auch dazu die benöthigte Erde sowohl aus- als auch inwendig, da es nothwendig, nehmen und sich deren bedienen.

4) Sollen von Zeit solcher Eindeichung die Partizipanten, ihre Erben und Nachkommen die eingedeichten Ländereien gleich den nordstrandischen Partizipanten frei und frank ohne einige Abgift und Auflage geniessen und besitzen 14 Jahre, welche ihren Anfang nehmen, wenn alles zu Stande gebracht und der Deich vollkommen verfertigt; nach verflossenen solchen Freiheitsjahren aber soll von jedem Demat geniessbar Land der Tondernschen Amtsmaasse nach (die Deiche, Wege, Stege, Sielen, Schleusen und Gruben, welche darunter nicht

1) Die Bezahlung dieser Summe ward den Participanten durch ein Rescript vom 4. Juni 1683 gänzlich erlassen.

zu rechnen, ausgenommen) 1/2 Rthlr. von guter grober gangbarer Münze gegeben und an unsere fürstliche Kammer allemal auf Martini eingebracht werden, wobei wir ihnen gnädigst versprechen dass sie überdem mit keiner weiteren Contribution, Donativ, Fräuleinsteuer, ordinairen und extraordinairen Auf- und Anlagen, sie haben Namen wie sie wollen, keine ausbeschieden, Einquartirungen und sonsten sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten von uns und durch unsere Verordnungen jemalen sollen beschweret und beleget und weder in jetziger noch künftiger Zeit unter Pflugzahl angeschlagen und berechnet werden.

5) Soll dieser einzudeichende Koog wegen Wasserlösung und anderer Koogs-Beschwerung, wie sie Namen haben mögen, mit anderen Koegen nicht partizipiren, sondern davon allerdings frei seyn und beständig bleiben.

6) Sollte aber nöthig und rathsam befunden werden, dass der Gotteskoog durch den neuen Koog nothwendige Abwässerung haben müsse, so sollen die Gotteskoeger dieselbe selbsten durchgraben und die dazu nöthigen Sielen und Schleusen auf ihre eigenen Kosten bauen, legen und unterhalten lassen, auch für das dazu benöthigte Land den Eigenthümern und Partizipanten gehörige Erstattung zu thun gehalten seyn. Wann aber nachgehend solche Schleusen entweder ganz neu wieder zu machen oder zu repariren, welches dieses neuen Kooges Partizipanten und deren Nachkommen Dijudication anheim gegeben wird, so sollen die Gotteskoeger bei Vermeidung der Execution nach Spadelandrecht[1]) auf geschehene Denuntiation gehalten seyn, Obiges ohne einige Ausflüchte zu bewerkstelligen und darin sich nicht säumig finden lassen.

7) Soll weder in Zeit dieser Bedeichung noch nach Vollendung derselben dieses Land mit keiner Pacht [= Pactum — jed-

1) Das wahrscheinlich vor Mitte des 15. Jahrhunderts aus alten Gewohnheiten und Beliebungen der Landschaften Eiderstedt und Nordstrand konstruirte Deichrecht in 20 Artikeln, welches in spätere Deichordnungen und Deichreglements übergegangen oder durch dieselben aufgehoben ist. Falck, schlesw.-holst. Privatrecht I, 437.

wede stipulirte Abgabe] beleget, sondern die Interessenten sowohl in als nach der Bedeichung Materialien und Victualien aufs füglichste und bequemste von Ort und Enden, woher es ihnen beliebet und am besten thunlich, frei herbei schaffen mögen, ohne Abstattung einiger Zoll und Lizenten.

8) Soll in der Zeit der 14 freien Jahre das Vieh, Korn, Getreide u. dgl., so der liebe Gott in diesem Koog bescheeren wird, frei ohne Zoll und Lizenten oder andere Auflagen abgeschifft, und was zum Behufe dieses Kooges wieder anhero geholt werden muss, frei eingebracht werden.

9) Wann (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) der eingedeichte Koog sollte einbrechen und inundiret werden, so soll sothanes Land den Partizipanten, ihren Erben und Nachkommen nicht allein eigenthümlich verbleiben, also dass sie selbiges wieder können und mögen nach Belieben eindeichen, sondern es sollen ihnen auch die Freiheitsjahre alsdann prolongirt und de novo gegeben und zugelegt werden.

10) Soll den Partizipanten, ihren Erben und Nachkommen, vergönnt sein, Wind- und Rossmühlen ausser, auf und binnen der Dicage zu setzen und den Genuss davon zu ziehen mit freiem Mahlen, Brauen, Backen, Herbergen, Stallen, als auch andere Handwerke, Kaufmannschaft und Nahrung ohne einige Imposten und Entgeld zu treiben.

11) Ingleichen soll Denjenigen, welche in solchem eingedeichten Kooge 70 Demat Land haben und besitzen, die freie Jagd und Fischerei sowohl in als ausser Deiches, auch das jus patronatus, wann eine Kirche daselbst aufzubauen, ingleichen Dasjenige, so in dem 15. Art. von Polizei und Anderem enthalten, vergönnt, die Uebrigen aber, welche obgedachte Zahl von 70 Demat nicht haben, sollen davon ausgeschlossen sein und sich dessen in keinerlei Wege anmaassen, hingegen Dasjenige, das von den Anderen hierunter wird geordinirt werden, ohne Weiteres folgen und denselben schuldige parition leisten.

12) Sollen diejenigen Gelder, so entweder von den Interessenten insgesammt oder einem Jeden insonderheit zum Behufe dieses Deichwerkes aufgenommen werden möchten, vor allen anderen, wie sie auch Namen haben mögen, privilegirt sein.

13) Sollen und mögen die Partizipanten den Deich sowohl als das Land[1]) in guten und bösen Kühr setzen, und selbiges durch ordentliches Loos in 3 Theile von einander legen, also dass hernach Horsbüll, Böckingharde und Karrharde mit ihren Interessenten jede nach Advenant [gebührender Maassen, à l'avenant] ihre Portion davon nehmen können.

14) Wann aber durch Gottes Hülfe der neue Deich verfertigt und zu Stande gebracht und also der jetzige Haffdeich [Seedeich] zum Mitteldeiche gedeihen wird, alsdann sollen die Interessenten des jetzigen Haffdeiches die 5te Maass an Gutem und Bösem nach üblichem Gebrauch in der neuen Ausfassung anzunehmen und zu erhalten, welche aber die 5te Maass in gedachtem jetzigen Haffdeiche schon anjetzo haben, solche 5te Maas in der Bedeichung anzunehmen und zu erhalten schuldig sein[2]). Ingleichen wird den jetzigen Partizipanten des neuen Koogs, deren Erben und Nachkommen vergönnt und zugestanden, auf dem jetzigen Gotteskoogs Haffdeiche, wann derselbige zum Mitteldeiche geworden, gleich als auf dem ihrigen, ohne vorerwähnter, des Gotteskoogs Interessenten oder sonsten Jemandes Hinderniss und Einrede, ohne einige Recognition oder Entgeltniss, Agnoscirung anderer Jurisdiction, maassen wir sie dieserwegen davon gänzlich eximiren, Hauberge[3]), Scheunen, Ställe und anderes Benöthigtes an Ort und Ende, da es ihnen am bequemsten sein wird, nach Belieben aufzubauen und sich dessen zu bedienen.

15) Die Polizei, Administration der Justiz, wie auch die Deiche und Dämme anlangend, lassen wir es allerdings bei der den nordstrandischen Partizipanten vormals ertheilten Octroi bewenden, also dass die Interessenten und Partizipanten dieses neuen Kooges, deren Erben und Nachkommen eben dasselbige Recht sollen geniessen und davon unter keinerlei Manier behindert werden.

1) den Deichkörper mit dem nöthigen Zubehör von Land. Dies bezieht sich auf den bisherigen Haf- oder Seedeich der rückwärtsliegenden Marschen, welcher nun zum Mitteldeich wird.

2) Betrifft die Verpflichtung der Interessenten des seitherigen Hafdeiches, welcher fortan nicht mehr unterhalten zu werden braucht, an den Kosten des neuen Hafdeiches, welcher sie mit schützt, sich zu betheiligen.

3) Wohn- und Wirthschaftsgebäude von einer in Eiderstedt heimischen Bauart.

Gestalt wir denn ihnen solches Alles hiemit bündigster Maassen ertheilen, doch dass Selbiges nach den Artikeln zu reguliren und anzustellen.

Urkundlich u.s.w. Gottorf den 2. Octbr. 1681.

[Konfirmirt von Herzog Friedrich d. d. Gottorf d. 14. Dec. 1695].

Die Eindeichung des alten Christian-Albrechts-Kooges wurde 1682 begonnen und gegen Schluss des Jahres 1684 beendigt. Dem Meere war damit ein Kulturareal von 2735 Demat abgerungen [1]).

Bald bildete sich vor demselben und auch seitwärts neues Vorland, auf dessen Eindeichung angrenzende ältere Kooge, namentlich der Kornkoog im Risummoor, Amts Tondern, Ansprüche mit erhoben. Anfangs ward eine gemeinschaftliche grossartige, die Halligen Dagebüll und Galmsbüll einbegreifende Eindeichung beabsichtigt, auch der Plan von der Regierung gebilligt und sogar schon eine Oktroi dafür 1701 ertheilt.

Allein hiegegen remonstrirten die Interessenten des alten Christian-Albrechts-Kooges, welche lieber ihren Antheil für sich eindeichen wollten. Hiezu erhielten sie auch 1703 eine mit der von 1681 gleichlautende Oktroi, unter Kassirung der Generaloktroi von 1701, nachdem die genaue örtliche Untersuchung einer Regierungskommission ergeben hatte, dass die projektirte ausgedehntere Bedeichung bedenklich sei, da es weiterhin dem Boden zur Zeit noch an gehöriger Reife fehle.

Mit hineingezogen ward nur Vorland von zwei Koogen, welche nach Verhältniss des Anwachses Mit-Interessenten des neuen Christian-Albrechtskooges wurden und dafür auch selbstverständlich die Eindeichungskosten nach Dematzahl mit übernehmen mussten.

Alle seitwärts angrenzenden Kooge, welche durch den neuen Hafdeich Schutz mit erhielten, wurden verpflichtet bei

1) Zufolge der Belegenheit dieses Kooges und der übrigen Kooge dieser Gegend ist hier mit dem Tondernschen Maasse (Art. 4) gemessen worden: das Demat à 180 Q.-R. 18 Fuss, während das Nordstrander Demat 216 Q.-R., diese Ruthe aber nur 16 Fuss hat. Nach Heimreichs nordfriesischer Chronik II. 203 ist 1682 festgestellt worden dass $8^1/_2$ Fuss Tondernschen Maasses = 8 Fuss Nordstr. und dass das Tondernsche Demat c. $6^1/_2$ Ruthen kleiner als das südlichere Demat sei.

der Eindeichung nach einer erst nachträglich festgesetzten Norm zu konkurriren, wogegen ihnen ein Antheil an dem später vor dem neuen Kooge zu erwartenden Anwachs zugesichert ward.

Die Eindeichung dieses neuen Christian-Albrechtskooges ist sodann 1705 und 1706 in einem Umfang von 2078 Demat bewerkstelligt worden.

Seitdem machen (ich schildere die Zeit um 1830) beide Kooge in jeder Beziehung einen einheitlichen Administrations-, Gerichts- und Kommunalbezirk aus, mit fast republikanischer Freiheit gegenüber der Staatsregierung und streng aristokratischer Verfassung im Innern, wie die oktroiirten Kooge überhaupt.

Die laufende Verwaltung besorgt der Inspektor theils allein — in Polizeiangelegenheiten, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Vertretung der beiden Kooge nach aussen — theils kollegialisch in Verbindung mit 4 Rathmännern, letzteres vorzüglich in Deich- und Finanzangelegenheiten. Dasselbe Kollegium hält auch, da hier der Inspektor zugleich Gerichtshalter ist, das ordentliche Kooggericht ab.

Was dem Inspektor oder dem gedachten Kollegium nicht ausdrücklich übertragen ist wird von dem Konvent der Participanten selber wahrgenommen, welcher aus denjenigen Eingesessenen besteht, die wenigstens 70 Demat besitzen[1]). 1830 belief sich ihre Anzahl auf zwanzig.

Dieser Konvent entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Er ernennt den Inspektor-Gerichtshalter, wählt aus seiner eigenen Mitte die Rathmänner und den Armenvorsteher und stellt den Schullehrer und den Koogdiener an. Er ertheilt Konzessionen für Handwerker, Krämer und andere Gewerbetreibende, wie auch zum Bau neuer Staven[2]).

Ferner verdingt der Konvent die Deich-, Wege- und son-

1) Art. 11 der Oktroi. Diese Grenze ist auch in den späteren Oktrois gezogen. Es sind darnach also alle Grundbesitzer im Kooge konventberechtigt welche mindestens 70 Demat besitzen, während in der Landschaft Nordstrand die Zahl der konventberechtigten „Participanten" mit 24 abgeschlossen wurde (p. 365).

2) Häuslerstellen am Deiche für Tagelöhner, Handwerker u.s.w. Die Landbesitzer wohnen im Innern auf Einzelwarfen. Es muss aber ein Landeigenthümer mindestens 20 Demat im Koog besitzen wenn er einen Warf aufführen und ein Gehöft darauf anlegen will.

stigen öffentlichen Arbeiten, setzt die Beiträge zur Armenkasse fest und leitet die Vertheilung der Unterstützungen, ohne jedoch hierbei den Armenvorsteher so weit zu beschränken als es anderswo durch das Armenkollegium zu geschehen pflegt [1]).

Ein Ausfluss der kommunal-legislativen Macht des Konvents ist die „Deich- und Koogordnung," welche jährlich revidirt und von Neuem publicirt wird.

Ich hebe aus derselben folgende oekonomische und polizeiliche Bestimmungen als die wichtigsten heraus:

1) Die Deichwege müssen bis Jakobi von den hiezu Verpflichteten geebnet und geeggt sein.

2) Auf dem Deiche sollen keine losen Hunde herumlaufen, ebenso keine Gänse, Schweine, Schafe geweidet werden.

3) Bei der Bootfahrt in den Gräben und Kanälen neben den Deichen darf Keiner sich des Segels bedienen [2]).

4) Zum Aehrensammeln muss der Arme erst besondere Erlaubniss einholen [3]).

5) Die Grundstücke sollen rein von Senf und Hederich gehalten werden [4]). Für jeden Stengel, den die Unkrautunter-

1) Zur Armenkasse konkurriren alle Participanten mit gleichem Ansatz, damals [um 1830] mit c. 60 Mk. jährlich; die übrigen Einwohner werden nach der Ansicht welche man von ihrer Zahlungsfähigkeit „nach Einkommen und Vermögen" hat angesetzt. Der Armenvorsteher kann nöthigenfalls Unterstützungen bis zu 10 Rthlr. bewilligen, ohne vorher einen Konventsbeschluss einzuholen.

2) Damit die Pferde nicht scheu werden.

3) Man hatte die Erfahrung gemacht, dass das Aehrensammeln häufig zu Felddiebstählen benutzt wurde.

4) Ein Gebot, das häufig in den Koogen vorkommt, in den Marschen aber auch nothwendig ist weil bei dem Mangel aller Einkoppelung auf dem ebenen Terrain die genannten Unkräuter trotz der Gräben bald wucherisch von Acker zu Acker sich verbreiten und der sorgsame Landwirth dann für den nachlässigen mit büssen muss. Ein Landbesitzer im Albrechtskooge, der eine Fenne durchaus nicht vom Unkraut zu säubern vermochte und nicht immerfort die hohe Brüche zahlen wollte, legte deshalb seinen Acker zur Weide nieder, meinte aber dass, wenn derselbe auch erst nach 50 Jahren wieder aufgebrochen würde, dann doch sogleich wieder der verhasste Hederich zum Vorschein käme.

Für den Kronprinzenkoog (in Dithmarschen) ist gleich in der landesherrlichen Oktroi die Reinigung von schädlichen Unkrautpflanzen zur Pflicht

suchungskommission auf dem Felde vorfindet, ist eine Brüche von 4 Schill. zu erlegen.

6) Die Deichabhänge sind von Denen die dort die Weide gehäuert haben frei von Disteln zu halten.

Dieses Reglement bestimmt endlich das Verhältniss der verschiedenen Nutzthiere zu einander in Bezug auf ihren Nahrungsbedarf, für den Fall dass Mehrere gemeinschaftlich eine grössere Marschfenne gepachtet haben und der Eine z. B. Kühe, der Andere Schafe will grasen lassen.

Durch diese festgesetzte Norm der Benutzung, die „Scheerordnung“ genannt wird, soll aller Streit der in solchen Fällen so leicht entstehen könnte vermieden werden.

Ein drei- oder mehrjähriges Stück Hornvieh oder ein zweijähriges Pferd macht eine volle Scheere aus. Diesem gleich gelten: 6 Lämmer, 4 Schafe, 4 Stück einjähriges Hornvieh, 3 Stück 1—2jähriges, 2 Stück 2—3jähriges, 2 einjährige Pferde. Ein mehr als zweijähriges Pferd gilt für $1^1/_4$, eine Stute mit einem Füllen für $1^1/_2$ Scheere. (Vgl. p. 139).

Alle oktroiirten Kooge haben das Recht erhalten eine eigene Kirche zu erbauen oder, wenn sie dies nicht thun, zu einer beliebigen benachbarten Kirche sich zu halten. Durch ein an das Oberkonsistorium gerichtetes Rescript vom 10. April 1762 ist ihnen aber im letzten Fall der beliebige Uebergang von einer Parochie zur andern verboten, „weil dergleichen eigenwilliges Betragen einer guten Ordnung offenbar entgegen ist und unvermeidlich zur Folge hat dass nicht nur in den Kirchengefällen und Rechnungen allerlei Irrungen entstehen sondern auch den Predigern die Pflichten der besonderen Seelsorge schwer und fast unmöglich gemacht, dem gemeinen Manne aber die Wege geöffnet werden, seinen Leidenschaften nachzuhängen und wohl gar zuletzt zu keiner Kirchenversammlung sich zu halten.“

Seitdem ist der Wechsel der Parochie von der Genehmigung des Oberkonsistorium abhängig gemacht. So lange ein Koog zu einer fremden Parochie sich hält nimmt er an den

---

gemacht, worauf geschworene Männer zu achten haben. Für jede gefährliche Unkrautpflanze soll dort 1 Schill. Strafe bezahlt werden.

dortigen Parochiallasten, aber auch an den Predigerwahlen, dem Kirchenfonds u.s.w. Theil.

Von dem Rechte eine eigene Parochie neu zu gründen hat, so viel bekannt, kein Koog Gebrauch gemacht. — Allerdings kommt es vor, dass ein octroiirter Koog eine eigene Parochie ist: der Dagebüller Koog; aber Kirche und Parochie sind da nicht erst auf Grund der Oktroi zum Dasein gelangt, sondern älter als Eindeichung und Oktroi.

Bei der Eindeichung des alten Christian-Albrechts-Kooges waren 25 Demat für ein Pastorat ausgelegt worden, welche man dem Pastor von Deetzbüll, wohin beide Kooge sich zur Kirche hielten, zur Nutzung überliess. 1711 liessen die Hauptparticipanten sich das Recht des Kirchenbaus ausdrücklich vom Landesherrn bestätigen, wurden auch ermächtigt die 25 Demat ohne Entschädigung des Deetzbüller Pastors einzuziehen.

Es ist indessen aus dem Bau nichts geworden. Nach Schröder's Topographie sind die Bewohner der Chr.-Albrechts-Kooge jetzt nicht mehr ganz in Deetzbüll, sondern mit einer Anzahl von Wohnstellen in zwei anderen Kirchspielen eingepfarrt: ein Verhältniss, welches häufig bei den Koogen vorkommt und wohl mit Rücksicht auf die grössere oder geringere Entfernung der einzelnen Wohnstellen von einem Kirchdorf zugelassen worden ist.

Der Konvent der Participanten hat das Schulpatronat. Die oekonomischen Schulangelegenheiten besorgt der Inspektor. Der betreffende Pastor übt die Schulaufsicht nach den allgemeinen Verfügungen aus. In Folge eines für die beiden Kooge provisorisch erlassenes Schulregulatives war das frühere Schulgeld weggefallen und dem Schullehrer durch ein Fixum von 50 Rthlr. ersetzt worden. Seine übrigen Einnahmen bestehen [1830] ausser freier Wohnung in 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste und in der Grasung für 2 Kühe nebst dem für dieselben als Winterfutter nöthigen Heu und Stroh.

Der Boden in den beiden Koogen ist seiner Fruchtbarkeit wegen berühmt und vielleicht der ergiebigste und humusreichste in den schleswigschen Marschen. Der schwere, durch die stärksten Ernten nicht zu schwächende Marschklai erstreckt

sich 5—6 Fuss tief, dann folgt entweder gleich reiner Sand, in welchem Falle man guten Quellwassers gewiss ist, oder erst eine Schicht Pechtorf, auf die man nicht selten beim Ausgraben von Trinkstellen auf den Fennen stösst; in diesem Falle verliert das in denselben aufgefangene Regenwasser lange den bittersalzen Geschmack nicht. — Die Fennen sind schmal, weil sie der Länge nach so häufig als möglich von Gräben durchzogen werden müssen, sie machen meistens nur ein Beet aus, selten zwei; die Beete sind flach, 24 bis 30 Fuss breit; die Gräben nehmen in der Breite 3 bis 4 Fuss weg und sind 4 Fuss tief. — Da die obere Erdlage hier zugleich die fruchtbarste ist, so ist auch das Pipgraben wie in der Widingharde oder das Eiderstedtische Winterklaien (Operationen, welche das Hinaufbringen einer fruchtbareren Erdschicht aus der Tiefe bezwecken) hier nicht nöthig. Es reicht hin wenn man abwechselnd flach und tief pflügt, um von Zeit zu Zeit eine ungenutzte oder eine weniger benutzte Erdschicht zur Produktion heran zu ziehen.

Selbst auf das Düngen hielt man in früheren Jahren nichts und verschenkte den Stalldünger als ganz unnütz an die Bewohner des angrenzenden Risummoors.

Der Dünger, heisst es in den Christian-Albrechtskoogen, hat hier den Nutzen nicht als auf der Geest. Es ist wohl ein sicherer Beweis von der monströsen Fruchtbarkeit des Bodens dass hier Aecker, ohne je gedüngt worden zu sein oder zur Weide gelegen zu haben, 70 bis 80 Jahre hindurch und länger, selbst seit der Eindeichung, noch immer die schwersten Ernten liefern. Es giebt hier nämlich:

1) Permanentes Ackerland, welches aller 6—7 Jahre gebracht wird. Von diesem wird nur das den Höfen zunächst liegende gedüngt, und auch dies nur schwach weil der Viehstapel im Winter nicht gross ist.

2) Permanentes Weideland oder solches welches wenigstens seit Menschengedenken zur Weide gelegen hat und nur unter ausserordentlichen Umständen, entweder bei sehr hohen Kornpreisen oder wenn die bedrängten Umstände des Hofbesitzers schnelle Geldeinnahme erheischen, auf einige Jahre unter den Pflug gezogen wird.

3) Besonderes Wiesenland. Das beste ist das Aussendeichsland weil es vom schlickigen Meereswasser bespült wird. Der jährliche Heuertrag daselbst wird für Kommunrechnung verpachtet.

Obgleich für das Land Nr. 1. eine bestimmte Schlagwirthschaft, die überhaupt nur höchst selten in den schleswigschen Marschen vorkommt, nicht Statt findet, so lässt sich doch eine Rotation als die verbreiteteste angeben. Ich theile sie hier mit und will daran die gewöhnliche Feldbestellung nachweisen, wie auch den Durchschnittsertrag der Ernten angeben: 1) Brache. 2) Rapssaat. 3) Wintergerste. 4) Weizen. 5) Bohnen (auch wohl Hafer). 6) Weizen. 7) Bohnen.

Da Brache die Düngung zum Theil ersetzen soll, so erfordert ihre Behandlung hier bei der Schwere des Bodens besondere Anstrengung und Aufmerksamkeit.

Das Brachfeld wird gewöhnlich im vorhergehenden Herbst flach gestürzt, bleibt aber oft auch in Stoppeln liegen.

Zweite Furche: im Frühling nach Bestellung der Sommersaat. Vorher wird geeggt, wenn die Zeit es erlaubt.

Dritte Furche: 8 bis 14 Tage nach Pfingsten, die nicht tiefer gezogen wird als die erste und zweite. Sodann wird das Feld sehr stark, 4 bis 5 Zoll tief, durchgeeggt.

Vierte Furche: 8 Tage später, 6—7 Zoll tief, worauf geeggt wird.

Fünfte Furche: wiederum 8 Tage später und 1$^1/_2$ bis 2 Zoll tiefer als das letzte Mal.

Sechste Furche: nach Verlauf von abermals 8 Tagen, eben so tief, so dass die Ackerkrume bloss umgekehrt wird. Dann wird, wenn überhaupt gedüngt wird, der Dünger aufgefahren, und zwar auf einmal in grosser Quantität, wie es sich auf schwerem Marschboden geziemt, 80—100 Fuder aufs Demat. Damit muss sich aber auch der Acker 5 und noch mehr Rotationen hindurch, also 35 Jahre und darüber, begnügen.

Der Dünger wird nicht eher ausgestreut als bis er untergepflügt werden soll. Dies geschieht etwa 5 Zoll tief mit der siebenten Furche.

Sodann wird die Rapssaat gesäet: 1—1$^1/_2$ Kannen (2—3 Liter) per Demat, und eingeeggt.

Durchschnittsertrag: 10 Tonnen (1 Tonne = 140 Liter). Höchster Ertrag: 16 Tonnen.

1830 fiel die Raps-Ernte fast auf allen Landstellen kläglich aus: 2, 3 höchstens 7 Tonnen per Demat. — Seit den letzten Jahren ward [um 1830] die Rapssaat mit Pferden ausgetreten. Man säet vorjährige Saat, weil diese gegen Erdflöhe gesicherter sein soll. Sommerraps wird nur aus Noth gebauet wenn die Wintersaat ruinirt ist, wie in den Jahren 1829. 30, wo man Samen von Hamburg bezog, aber schlechte Waare erhielt.

Die Rapssaatstoppel wird viermal zur Wintergerste gepflügt, erst zweimal flach dann zweimal tief, und zwar das vierte Mal noch tiefer als das dritte. Im Herbst 1830 kam man der anhaltenden Nässe wegen nur zu ein-, höchstens zweimaligem Pflügen. Die Gerste wird um Michaelis eingeeggt. Man baut nur die sechszeilige Gerste.

Aussaat: 5 Schipp per Demat (das Schipp = $^1/_8$ Tonne). Durchschnittsertrag: 16—20 Tonnen. Maximum: 30 Tonnen.

Die Wintergerste ist immer 1 Mk. höher im Preise als die Sommergerste. Erstere soll sich zu Malz und Graupen besser eignen und auch nicht so viele Feuerung erfordern, letztere ein besseres Mehl geben.

Zur Aussaat der Gerste, wie der übrigen Getreidearten, wird immer das Korn der diesjährigen Ernte genommen. 1830 musste man vorjährige Gerste säen weil die diesjährige Ernte derselben noch nicht beendigt war. Man hatte sich aber vorher durch Gartenversuche vom Aufgehen der alten Saat überzeugt.

Die Gerstestoppel wird 2 bis 4 Mal zu Weizen gepflügt. Man sieht wie die Feldarbeiten sich hier im Herbst zusammendrängen und wie sehr Alles auf gute Witterung im Herbst ankommt. Im Frühjahr ist der Pflug der gewöhnlichen Nässe wegen nur sehr schwer zu gebrauchen.

Der Weizen wird 8 Tage nach Michaelis gesäet. Aussaat: 5 Schip. Ertrag sehr verschieden: 6—15 Tonnen. Doch wurden 1830 an manchen Stellen nur 2 Tonnen geerntet.

Der Wechsel mit Saatkorn ist allgemein. Durchschnittsertrag: etwa 10 Tonnen. Versuche mit dem holländischen Weizen sind nicht nach Erwarten ausgefallen. Der Saatweizen wird gekalkt oder auch mit Blausteinwasser gebeizt, daher der Brand hier nicht vorkommt.

Die Weizenstoppel wird zweimal vor Winter gepflügt. Im folgenden Frühling wird das Feld bloss geeggt, worauf so früh als möglich Bohnen gesäet und 3 Zoll tief untergepflügt werden. 8—14 Tage später wird das Bohnenfeld tüchtig durchgeeggt.

Aussaat: 6 Schip. Durchschnittsertrag: 10—12, höchster Ertrag: selten über 15 Tonnen.

Auf Bohnen folgt wiederum Weizen, auf diesen noch einmal Bohnen, denen eine bodenreinigende und düngende Eigenschaft zugeschrieben wird. Einige nehmen dann noch eine Weizenernte heraus, die Meisten beginnen die Rotation von Neuem mit Rapssaat nach reiner Brache. —

Eine andere Fruchtfolge, die nicht selten vorkommt, ist diese: 1) Rapssaat. 2) Wintergerste. 3) Sommergerste. 4) Hafer. 5) Bohnen. 6) Weizen. 7) Bohnen. 8) Weizen, worauf gebracht wird.

Sehr kostspielig für die hiesigen Wirthschaften ist die Unterhaltung der Ackergeräthe, die enorm dauerhaft und stark mit Eisen beschlagen sein müssen. Das Holz an denselben ist gemalt und getheert.

Der hiesige (friesische) Pflug ist ausserordentlich massiv gebaut; das Streichbrett lang, weit überstehend, am hinteren Theile nach unten ausgehauen, mit der Schaar durch eine Eisenplatte verbunden, welche die Wölbung der Schaar nach oben fortsetzt und sodann eine Einbucht nimmt, die die aufgeworfene Erde dem hinteren Theil des Streichbrettes zuführt. Dieser bildet ein grades Brett und drückt also die Erde hinüber statt sie zu werfen, weshalb dieser Pflug mehr Kraftaufwand erfordert als der belgische. Mit dem letzteren hat man hier früher Versuche gemacht, die angeblich kein günstiges Resultat gehabt haben sollen.

Der Pflug hat nur eine Stange und der Pflüger geht in der Furche. Die Breite und Tiefe der Furchen hat er vollkommen in seiner Gewalt. Es wird immer mit 4 Pferden gepflügt, 2 Demate an einem Tage bei mittlerer Bodenschwere.

Die Eggen sind, da das Terrain ganz eben ist, ungetheilt, müssen aber um tief einzudringen so schwer als möglich sein. Oft wird deshalb ein Mann oben auf der Egge postirt. — Die Walze ist hier nicht anwendbar.

Noch verdient unter den Ackergeräthen das Mollbrett Erwähnung, welches bestimmt ist den aus den Gräben herausgeworfenen Mudder gleichmässig über den Acker zu vertheilen. Es wird von 2 Pferden gezogen und kostet 11 Rthlr. wovon 7 Rthlr. auf das daran befindliche Eisen fallen.

Wahrscheinlich ist das Mollbrett über den Kronprinzenkoog (in Dithmarschen) hierher verbreitet worden, gleich der Kornreinigungsmaschine mit 7 Sieben, die nach den Fruchtgattungen verschieden dicht sind. Eine solche Maschine, die 35 Rthlr. kostet, findet man jedoch bis jetzt nur bei wenigen Landwirthen in den Christian-Albrechtskoogen.

Wenn Marschfennen aus der Grede aufgebrochen werden, so nimmt man erst nach Gutdünken und Bedürfniss einige Ernten, meistens von Gerste und Hafer, ohne Düngung und vor einer Brache heraus [1]). Hafer, dem man keine starkaussaugende Kraft zuschreibt, wird schon nach einmaligem Pflügen gesäet.

Im neuen Christian-Albrechtskoog ist der Grundbesitz mehr vertheilt als im alten, und der Kornbau stärker, daher auch der Aufbruch von Weidefennen zum Kornbau häufiger.

Sonst aber entschliesst man sich, wie schon gesagt, nur unter besonderen Umständen dazu eine gute Weidefenne unter den Pflug zu nehmen. Häufiger kommt es vor dass 60—70jähriges oder noch älteres Pflugland, wenn es an Ergiebigkeit verliert, zur Weide niedergelegt wird, und zwar mit Klee, dessen Anbau sonst in der Marsch nicht häufig vorkommt, in diesem Falle aber nothwendig ist weil der anhaltende Ackerbau die Grasnarbe ganz zerstört hat (vergl. p. 410).

Eine solche Ackerfenne überzieht sich auch erst nach 10—12 Jahren mit einer kräftigen Grasnarbe; dann wird sie ohne alle Düngung je älter desto besser.

Die Weidefennen werden vornehmlich zur Fettgrasung von Ochsen benutzt, die nur in geringer Zahl selbst nachgezogen werden. Mehr liefern die benachbarten weniger fetten Marschgegenden (Landochsen). Die meisten Ochsen aber die hier fettgegrast werden sind jütsche, die etwa 4jährig auf den

1) Von einem Landwirthe wurde mir erzählt dass er so 2 Hafer- und 7 Gerste-Ernten hintereinander aus einer Weidefenne gezogen habe.

benachbarten Märkten entweder erst im Frühling aufgekauft werden und dann schon im Herbste fett sind, oder die schon den Herbst vorher gekauft sind, in welchem Falle sie den Winter hindurch kaum das Leben kümmerlich mit Stroh gefristet erhalten. Heu gilt als zu kostbar für diesen Zweck und die Bohnen werden an Pferde und Kühe verfüttert. Die reiche Sommerweide muss alle ausgestandene Winternoth wieder gut machen; sie schlägt auch bei dem halbverhungerten Rindvieh um so schneller an. Gewöhnlich rechnet man in den Marschen dass auf einem Demat guten Weidelandes ein 4jähriger Ochse in einem Sommer fettgegrast wird, in den Christian-Albrechtskoogen scheint man mit etwas weniger Fläche auszukommen.

Auf ein Stück einjähriges Hornvieh rechnet man $^1/_2$ Demat Weide, auf ein zweijähriges $^3/_4$ Demat.

Ein Demat von guter Weide wird mit 10—12 Rthlr. Pachtgeld bezahlt[1]), ein Demat Wiesenland mit 8—10 Rthlr.

Ein Theil der Mastochsen wird mit Vortheil nach Flensburg abgesetzt, wo man sie [ich schildere die Zeit um 1830] namentlich für die Westindienfahrer einschlachtet. Die meisten werden an die Hamburger Schlachter durch Kommissionäre verkauft — ein uralter Handel. Jeden Sonntag von Johannis an bis tief in den Herbst hinein geht aus den hiesigen Marschen ein Transport fetter Ochsen nach Hamburg. In den Christian-Albrechtskoogen fallen auf den Verkäufer per Stück 11 Mk. Unkosten, wovon die kleinere Hälfte für Treiberlohn und Futtergeld, die grössere für Ausgangszoll und Kommissionsgebühren weggeht. Die grössere Konkurrenz, welche jetzt unter den Hamburger Ochsenkommissionären Statt findet, gewährt den Verkäufern die Sicherheit einer rechtlichen Behandlung. Vor dem Abgange des Transportes lassen die Eigenthümer ihre Ochsen zeichnen, doch tritt beim Verkauf eine Art von Gütergemeinschaft ein, da die Hamburger Schlachter gewöhnlich Portionen von 50—60 Stück Ochsen in Bausch und Bogen kaufen und der Kommissionär dann nach Einsicht und Gutdünken den Gesammt-

1) Bei diesen hohen Weidepreisen erweist die Kommune den kleinen Leuten, die 1—2 Kühe halten, eine grosse Wohlthat damit, dass sie ihnen die Weide an den Deichen für 2 Rthlr. pr. Stück überlässt. Diese Leute halten sich dann zusammen einen Hirten.

erlös auf die einzelnen Stücke repartirt. Das ist eine kleine Inkonvenienz, die sich aber nicht füglich ändern lässt, wenn man nicht den Handel langsamer und damit kostspieliger machen will..

In den letzten Jahren [vor 1830] sind auch von Mecklenburg aus starke Aufkäufe von Pflugochsen in dieser Gegend gemacht worden.

Kühe (Marschrasse) werden hier nur zu eigenem Bedarf gehalten, wie in den meisten schleswigschen Marschgegenden, die im Ganzen genommen nur wenig Butter ausführen. Sie geben hier in der besten Zeit täglich 13 Kannen Milch (c. 23½ Lit.). Man entrahmt die Milch hier, wie gewöhnlich in den Bauernwirthschaften der Herzogthümer, erst wenn sie sauer geworden ist. Auf die Bemerkung dass man dieses in den Meiereien der grosser Güter, wo doch die beste Butter fabricirt werde, nicht so mache, ward mir entgegnet: „die Leute verstehen es dort wohl nicht besser."

Füllen zieht man bei der angestrengten Arbeit der Pferde wenig auf, die meisten werden zweijährig von Alsen aufgekauft: theils für den späteren eigenen Gebrauch theils zur Aufgrasung für den Absatz.

Schafe werden in beträchtlicher Anzahl gehalten und grössere Landbesitzer pachten wohl für dieselben Weideland in der Widingharde zu, wo es in den letzten Jahren [der Nothzeit um 1830] billig zu haben war. — Dagegen werden auch von den Geestbewohnern Schafe nach den Christian-Albrechtskoogen auf die Weide geschickt, weshalb man hier neben der friesischen Rasse[1]) viele Heideschafe antrifft.

Bis Pfingsten werden die Schafe gewöhnlich auf dem Wischlande gegrast, das nachher gemäht wird; dann vertheilt man sie unter das Hornvieh, was auch mit Pferden und Jungvieh geschieht. Auf 8 bis 10 Ochsen weidet man 3 bis 4 dreijährige Hammel, 2 Kälber und 1 Pferd mit durch. Grasen die Schafe allein so rechnet man 6 Stück auf 1 Demat. — Der Wollertrag eines Schafes wird auf 5 Pfd. im Durchschnitt angegeben (Preis 1830: 10—12 Schill. à Pfd.). Der höchste Ertrag, dessen man sich erinnerte, war 13 Pfd. von

1) Näheres über diese weiterhin bei der Widingharde.

einem Bocke. — Die meiste Wolle wird verkauft, da der Hausfleiss, der im nördlichen Schleswig so vielerlei wollene Zeuge liefert, hier nicht einheimisch ist. Doch ist die Koogswolle bei den Altonaer Wollaufkäufern nicht so beliebt als die aus der Widingharde, welche gern einige Schillinge theurer bezahlt wird.

Wie sich Ackerbau und Viehzucht in diesen Koogen hinsichtlich der Wirthschaftskosten und des Wirthschaftsertrages zu einander verhalten, lässt sich einigermaassen aus folgendem Detail über eine gut und landüblich betriebene Landstelle von 135 Demat im alten Kooge, die ich näher kennen lernte, abnehmen.

Von diesen 135 Demat werden etwa 75 unterm Pfluge gehalten und davon jährlich 4 bis 5 Demat mit 400 Fudern gedüngt. — Wirthschaftspersonal: 3 Knechte, 2 Mägde, 2 Viehjungen. Der erste Knecht oder Bauknecht erhält 30 bis 40 Rthlr. Lohn, der zweite oder Unterknecht 25 Rthlr., der dritte Knecht 20 Rthlr, die Mägde 14 bis 15 Rthlr. Die Bauknechte sind meist verheirathet; viele Dienstboten sind hier von jütscher Abkunft. — Auch das Dreschen wird hier, wie in fast allen friesischen Gegenden durch jütsche Tagelöhner besorgt, die jeden Herbst hierher kommen. Der gewöhnliche Akkord ist 4 Schill. für die Tonne Weizen, 3 für Bohnen, 2½ für Gerste, 1½ für Hafer. Die Erntearbeiten werden akkordmässig durch Arbeiter von der benachbarten Geest besorgt, die sich während dieser Zeit kleine Hütten auf den Fennen aufschlagen; per Demat wird gewöhnlich 3 Mk. bezahlt, wozu die halbe Kost (d. h. bloss Mittagsessen) gereicht wird.

Es sind 3 massive Pflüge im Gebrauche, ferner 7 bis 8 schwere Eggen, 6 Leiterwagen für die Ernte, ein Mollbrett, eine Kornreinigungsmaschine u.s.w. — Viehstand: 130 Stück Hornvieh, darunter 1 Bulle, 50 bis 60 Stück jütsche Ochsen, 6 bis 8 Milchkühe, eben so viele aufgezogene und halb so viel zugekaufte Kälber; der Rest ist Landvieh, aus der Umgegend aufgekauft. Ferner: 10 Pferde für den Ackerbau und 5 zur Grasung. Dann noch 60 bis 70 Stück Schafe. — Für diesen

bedeutenden Viehstapel reicht die eigene Weide nicht hin, daher Land aus der Widingharde zugepachtet ist.

Konsumtion des Hausstandes (10 Personen): 2 Tonnen Weizen, 10 bis 12 T. Roggen, der von der Vorgeest eingeführt wird, 30 T. Gerste zu Mehl und Grütze, 12 T. zu Malz [1]), 400 Pfund Butter (nur in guten Butterjahren bleibt ein geringer Ueberschuss von 60 Pfund zum Verkauf), 500 Pfund fetter Käse, der hauptsächlich von 20 gemolkenen Schafen gewonnen wird. Von Michaelis bis Mai bekommen die Leute statt Butter meistens Käse zum Frühstück. Bei dem Mangel an frischer Milch für den Winter wird im Herbste Schafmilch eingekocht und in grossen offenen Tonnen, die unten zur Ablassung des Wattichs einen Zapfen haben, zum Sauerwerden ausgestellt, um damit die Grütze im Winter zu kochen. Auf gleiche Weise lässt man die Kuhmilch, aber ungekocht, sauer werden [2]).

Ferner werden konsumirt: 2 Ochsen, 4 Schafe, 6 Lämmer, 3 fette Schweine [3]). —

Eine bedeutende Hausstandsausgabe ist die für das Brennmaterial. Ein Fuder Torf von der Vorgeest kam in den nassen Jahren 1829 und 1830 auf 7 Mk. zu stehen, ein Fuder Heideplaggen kostet an Ort und Stelle 1 Mk. 12 Schil., wozu noch der Fuhrlohn kommt. Die Unbemittelteren brennen Rapssaat- und Bohnenstroh, das für 1 Mk. per Fuder auf dem Felde verkauft wird.

Alle hölzernen Wirthschaftsgeräthe, Holzschuhe und dgl. werden aus der östlichen Holzgegend von Angeln und Alsen bezogen, Bauholz von Apenrade und, wenn bedeutendere Bauten vorfallen, auch wohl direkt von Schweden, wie Kalk von Norwegen. Wollenwaaren und Laken werden auf den Märkten von Niebüll im Risummoor und in den Städten Husum und Tondern gekauft.

Da sich nach mehreren Versuchen weder Flachs- noch

1) Den nöthigen Hopfen (auf dieser Stelle bis 8 Rthlr.) bezog man früher immer aus Braunschweig, jetzt mehr von Fühnen. Das Malzen bildet hier, wie das Räuchern von Fleisch, ein Geschäft der kleinen Leute.

2) Buchweizengrütze lässt sich mit solcher sauren Milch nicht kochen, wird aber auch wenig verzehrt.

3) Die Schweine werden aus Jütland bezogen, weil die eigene Nachzucht hier zu theuer kommt.

Hanfbau rentirt hat, weil die Ausgabe für Tagelohn allein den Preis des Flachses überstieg, so versieht man sich lieber auf den benachbarten Märkten mit gehecheltem Flachs, der über Apenrade oder Flensburg aus Russland eingeführt wird, und mit Ripener Leinwand. Kartoffeln werden nicht zur Genüge gebaut. Auch der Gemüsebau ist knapp wie die ganze Gartenkultur, die überhaupt in den Marschen beschränkt ist. Oft ist auch auf den Warfen nicht genug Platz dazu vorhanden [1]).

Vom Amrum kommen Sandladungen nach den Koogen. In allen Häusern wird stark mit Sand gestreuet, da die Füsse der Eintretenden immer schwer mit Marschklai bedeckt sind.

Man sieht wie der frucht- und viehreiche Friese zwar viel baares Geld einnimmt, aber auch gar viele Bedürfnisse mit baarem Gelde befriedigen muss. —

Der Kaufpreis des Demats, welcher zu Anfang dieses Jahrhunderts c. 1200 Mk. betragen hatte, war bis Anfang der 1830er Jahre auf c. 400 Mk. gesunken: eine Folge der inzwischen eingetretenen höheren Steuerbelastung, des niedrigen Standes der Produktenpreise 1821—26 und der Missernten in den nassen Jahren 1828—1830.

Die Staatsabgaben und Kommunallasten (mit Ausnahme des Armengeldes) trafen 1834 das Demat mit 7 Mark.

1835 wurden in den beiden Koogen 643 Einw. gezählt, 1845: 648 Einw.; die Bevölkerung ist also in diesen 10 Jahren stationair geblieben.

Nach der Zählung von 1840, bei welcher die Vertheilung der Bevölkerung auf die Nahrungszweige schon etwas genauer erfasst sein wird als 1835, betrug die Zahl der Landwirthe [2]) 45 mit 5 Verwaltern, 157 Knechten und Mägden und 141 Familienangehörigen, = 348.

1) Nur Kohl wird von Einigen in grösserer Menge auf dem Felde gebaut und nach Tondern und Lygumkloster auf den Markt gefahren.

Zu erwähnen ist noch dass Anlagen von Korbweiden gemacht worden sind, welche hier sehr gedeihen.

2) Darunter sind nur diejenigen Einwohner verstanden welche ausschliesslich oder hauptsächlich vom Betrieb der Landwirthschaft als selbstwirthschaftende Grundeigenthümer oder als Pächter leben, mithin nicht einbegriffen Gewerbetreibende und Tagelöhner welche nebenbei etwas eige-

Handwerk-, Gastwirthschaft- und Handeltreibende: 24, mit Einschluss ihrer Gehülfen, Dienstboten und Familienangehörigen = 119.

Tagelöhner, grösstentheils landwirthschaftliche und bei der Unterhaltung der Deiche beschäftigte: 42 mit 92 Frauen und Kindern = 134. Da die meisten verheirathet sein werden, so können hienach nur 1—2 Kinder durchschnittlich auf jede Tagelöhnerfamilie kommen.

Dies wird neben ausreichenden Löhnungen ein Hauptgrund sein dass die Zahl der von der Gemeinde unterstützten Armen eine geringe ist. Sie wurde 1835 auf 35, 1840 auf nur 15, 1845 auf 25 (mit Einschluss der Kinder) angegeben.

Dabei kann es auffallen dass (obwohl noch Legate zu Hülfe kommen) 1834 zur Armenkasse 548 Rthlr. 36 Schill. (1646 Mk. 4 Schill.) ausgeschrieben wurden. Dies macht, auf die ganze Einwohnerzahl repartirt, c. 2½ Mk. per Kopf aus. Die Armen wurden 1834 (ihre Zahl zu 35 angenommen nach der Zählung von 1835) mit 47 Mk. per Kopf unterstützt.

Die Eingesessenen der Marschen sind jedoch bei ihrer eigenen opulenten Lebensweise überall nicht geneigt den Armen ein so grosses Maass von Entbehrungen zuzumuthen wie die Gemeinden in anderen Gegenden, wo die Zahlenden selber eingeschränkter leben. Auch stand die Armenverwaltung der Christian-Albrechts-Kooge in dem Rufe besonderer Liberalität. Die Participanten kontribuiren nach alten Herkommen, wie bereits pag. 425 Anm. 1 erwähnt, jeder gleichmässig 60 Mk. zur Armenkasse; was mehr nöthig ist wird von ihrem Konvent auf die übrigen Eingesessenen nach Vermögen und Einkommen repartirt.

b. Der Dagebüller-Koog. Der Kleiseer-Koog. Der Marienkoog. Die Hallig Galmsbüll.

Nach Verwerfung des Generaleindeichungsprojektes von 1701 (p. 423), welches ausser den Vorländereien des alten

nes Land oder Pachtland bewirthschaften. Die beiden Kooge haben auch auswärtige Grundeigenthümer, welche hieher Ochsen auf die Mastgrasung schicken und wohl auch, wenn sie in der Nähe wohnen, ihre Felder bestellen lassen. Aus der Zahl von 45 Landwirthen kann deshalb kein Schluss auf die Vertheilung des Grundbesitzes gezogen werden.

Christian-Albrechts Kooges und den südlich angrenzenden Schlickländereien auch die Halligen Dagebüll und Galmsbüll mit befasste, wurde gleichzeitig mit dem neuen Christian-Albrechts-Koog die Hallig Dagebüll für sich eingedeicht (1702—1704) und dadurch gerettet. Diese Hallig hatte Ende des vorigen Jahrhunderts, als die männliche Bevölkerung noch mehr mit der Seefahrt beschäftigt war, 116 Häuser mit 476 Einwohnern. Eingedeicht wurden 1005 Demat. Durch die schon 1700 vorab ertheilte Oktroi wurde dieser Koog mit seinen Vorländereien aus dem Nexus der Böckingharde des Amtes Tondern entlassen.

Der Dagebüller Koog litt durch die Sturmfluthen von 1793—95 so sehr dass für ausserordentliche Deichkosten 100500 Mk. aufgebracht werden mussten: 100 Mk. per Demat Dazu kam ein Verlust von c. 50000 Mk. durch Ertragsverminderung von Ländereien [1]).

Nach Schröder's Topographie enthält der Koog 92 Häuser ausser der Prediger- und Küsterwohnung, auf 12 Warfen: Kirchwarf, Dyens-Warf, Jensens-Warf, Koog-Warf, Neu-Warf, Hofdeich, Nommens-Warf, Peters-Warf, Hinrichs-Warf, Tayens-Warf, Söschens-Warf und Norderdeich; zwei bedeutende Höfe haben besondere Namen: Königsteinshof und Hedewigenhof. Die Einwohnerzahl hat aber trotz des seit der Eindeichung betriebenen Ackerbaus wegen der Abnahme der Schifffahrt sich vermindert. 1835 wurden (statt obiger 476) nur 412, 1840 nur 382 und 1845 nur noch 373 Einwohner gezählt. Die Nahrungstabelle von 1840 giebt nur noch 4 Schiffer mit eben soviel Gehülfen und 6 Familienmitgliedern an.

Es sind auch nur wenige Handwerker im Koog; als Hausindustrie wird die Anfertigung von Strohseilen betrieben.

Von Dagebüll geht eine Fähre nach Wyk auf Föhr, die einigen Reiseverkehr über hier leitet und damit mehreren Gastwirthschaften Verdienst zuwendet. —

Demnächst wurde der östlich von Dagebüll gelegene, eine Lücke ausfüllende Kleiseer-Koog, durch welchen der Dagebüller-Koog mit dem Festlande verbunden ward, nach Oktroi von 1725 eingedeicht, womit man 1727 fertig ward. Hier

1) Niemann's Handbuch von 1799 p. 88 f.

beging man den Fehler auch unreifen Marschboden mit einzudeichen, weshalb viele Ländereien wegen der Grundnässe nie bearbeitet werden können. Der Kleiseer-Koog enthält 2365 Demat, ist mithin fast 2½mal so gross als der Dagebüller-Koog, hat aber nur halb so viel Einwohner als letzterer, woraus zur Genüge hervorgeht dass im Dagebüller Koog der Ackerbau, im Kleiseer die Graswirthschaft prävalirt. —

Zuletzt ward in dieser Gegend der Marien-Koog, vor dem neuen Christian-Albrechts-Koog, eingedeicht. Der dortige Landanwachs berührte sich mit dem des Dagebüller-Koogs an seiner Nordseite und dem der Hallig Galmsbüll an deren Ostseite. Daher wurde den Interessenten dieser drei Gemeinden eine Oktroi unterm 20. März 1793 zu gemeinschaftlicher Eindeichung ertheilt, wozu eine Frist von 5 Jahren gelassen ward. Die Regierung förderte das Werk durch ein sehr bedeutendes Darlehen aus der K. Kreditkasse. Der so entstandene Marienkoog (auch Neuer-Galmsbüllerkoog genannt) erhielt einen Umfang von 1346 Demat. Damit war wiederum ein Stück des Generaleindeichungsprojektes von 1701 ausgeführt worden.

1835 hatte der Marienkoog 172 Einw. in 30 Häusern mit Einschluss eines Armenhauses; 1840 wurden 186 Einw. gezählt. Nach der Zählung von 1845 war die Bevölkerung auf 156 zurückgegangen.

Von den Grundeigenthümern des Koogs sind nur drei sogenannte Hauptparticipanten, zu deren Vorrechten es gehört den Gerichtshalter und Inspektor zu wählen.

Mit der Eindeichung des Marienkoogs wurde die Hallig Galmsbüll ihrem Schicksal überlassen. Sie war östlich schon 1700 und 1701 durch einen in Gemeinschaft mit den Interessenten der Christian-Albrechts-Kooge errichteten Damm mit der Küste verbunden und dadurch Halbinsel geworden und hatte auch an beiden Seiten des Damms erheblichen Anwachs gewonnen, der mit in den Marienkoog hineingezogen werden konnte. Allein an ihrer Westseite und auch an der Süd- und Nordseite spülte fortwährend Land ab, und die Techniker des Wasserbaus erklärten (wie schon 1703) es für unmöglich die Hallig

selber, die nur noch eine einzige Warf hatte, in die Eindeichung mit aufzunehmen. Die Galmsbüller petitionirten, als die Eindeichung des Marienkooges zur Frage stand, dringend mindestens ihren Warf in das Eindeichungsprojekt aufzunehmen. Allein nach dem Urtheil der Techniker des Deichwesens musste auch hierauf verzichtet werden.

1788 lebten auf den Warf zusammengedrängt noch 54 Familien (181 Personen) in 43 Häusern, hauptsächlich von der Seefahrt, auch von der Frachtfahrt mit eigenen kleinen Fahrzeugen (Prov.-Ber. 1788, II. 7). Die Erhaltung des Warfes hatte schon lange grosse Ausgaben verursacht. Anfang des 18. Jahrhunderts waren an der Westseite Bollwerke vorgesetzt worden und wiederholt gab die Staatskasse Unterstützungen her. Am meisten hatte der Warf an seiner nordwestlichen Ecke gelitten, wo die Kirche lag, welche schon am 25. Jan. 1788 in der äussersten Gefahr des Einsturzes sich befand und späterhin abgebrochen werden musste.

Die Zahl der Einwohner schmolz immer mehr zusammen und nach der Sturmfluth von 1825 zogen die noch verschont Gebliebenen fort, zumeist in den Marienkoog.

Es scheint von Galmsbüll nach 1825 nur eine kleine [jetzt vielleicht auch nicht mehr existirende] Erhöhung übrig geblieben zu sein, welche nach Schröders Topographie Galmsbüllknopp genannt ward.

Um Galmsbüll herum lagen in der Zeit von 1770 noch drei Diminutivinseln: Nordtoft, Nordmark und Tefkebüll, die erste westlich, die andere südlich, die dritte (hart am Deich des Neuen Christian-Albrechtskooges) östlich von Galmsbüll. Sie waren unbewohnt und wurden nur zur Heugewinnung benutzt, müssen aber in älteren Zeiten bewohnt gewesen sein, wie ihre Namen anzeigen und von Nordtoft um 1650 Danckwerth pag. 88 ausdrücklich bekundet. — Sie sind gänzlich von den Karten verschwunden: Nordtoft und Nordmark von den Fluthen verschlungen, Tefkebüll mit in das Areal des Marienkoogs übergegangen. —

Von Galmsbüll ist noch als bemerkenswerth anzuführen, dass dort am längsten (demnächst auch in Dagebüll) die Bereitung des sogenannten friesischen Salzes aus Moorerde (Torf) bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sich erhalten hat. Diese Salzsiederei war in älteren Zeiten weitherum über Nordfriesland verbreitet. Nachrichten darüber haben sich von

Nordstrand, Föhr, Eiderstedt, Schobüll bei Husum, Stapelholm u.s.w. erhalten. Das Salz wurde aus dem Schlicktorf unter den Watten, in einwärtsliegenden Gegenden auch durch Ausgraben des „Torricht“ aus dem moorigen Untergrund der Aecker gewonnen. Es war ein couranter Handelsartikel im Herzogthum Schleswig, wie das Schleswiger Stadtrecht von (ungefähr) 1200 zeigt, woselbst es Cap. 41 heisst dass die Friesen, welche Salz bringen, für die Tonne 2 Pf. Zoll geben sollen[1]). Auch nach Dänemark wurde es abgesetzt, und dort Roggen dafür eingetauscht[2]).

Das Salz hatte in diesen nördlichen Gegenden bei dem geringen auswärtigen Verkehr und den bedeutenden Transportkosten von weiter Ferne her einen hohen Preis, welcher diese friesische Salzsiederei hinlänglich belohnen mochte. Die Bereitung war aber äusserst mühsam und zeitraubend. Da die Sache ein kulturhistorisches Interesse hat so theile ich das Verfahren mit, wie es von der Hallig Galmsbüll in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen von 1768 Stück 6—9 beschrieben worden ist[3]):

„Die Schiffer daselbst fahren etwa zu Anfang des Maimonates eine kleine Weite mit offenen Schuten, welche kleine Schiffe sind und 20—30, auch wohl mehr Tonnen Salz einnehmen können, vom Lande hinaus, graben zur Ebbezeit den Klai oder Schlick weg und holen die darunter befindliche Torf- oder Moorerde, welche Teerig oder Kleen heisst, heraus. Diese ausgegrabenen Stücke werfen sie in erwähnte ihre Salzschuten und führen sie nach ihrem Salzkoog. Hiernächst werden diese Stücke mit breiten Schaufeln aufs Land, sodann in Storden, das ist in Karren, die man beim Salzwerk gebraucht, geworfen, dadurch in den Salzkoog hineingebracht und aus den Storden herausgestürzet, durch Schaufeln von einander abgesondert, und die grossen Stücke zerschlagen. Wenn nun die Oberseite der Torferde ziemlich

---

1) Corp. Stat. Slesv. II, 21.

2) Kuss in den Prov.-Ber. von 1821, p. 65.

3) Auch in Hansen's Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig, Flensb. 1770, p. 36. Dankwerth p. 88. — S. auch Johansen, die nordfries. Sprache nach der Föhringer und Amrumer Mundart, Kiel 1862, p. 124.

abgetrocknet worden ist, gehen Frauenspersonen darinn auf und nieder und treten sie mit den Füssen dergestalt durch, dass die halbtrockene Materie umgekehret und auch auf der anderen Seite bald trocken werden möge. Nach völlig geschehener Trocknung der Torferde wird sie mit einer gewissen Art Harken in kleine Haufen zusammengebracht, zu Asche verbrannt und die Asche mit Aschbahren in einen Haufen getragen. Die Asche wird hierauf mit Storden nach den Warfen gebracht, mit salzem Wasser besprengt und durch und durch angefeuchtet, in grosse viereckige Haufen, welche Daan oder Danne genannt werden, gesetzet, auf einander getreten und mit kleinen Schaufeln fest aneinander geschlagen. Alle diese Arbeit dauert jährlich etwa vom 1. Mai bis zu Jakobstag."

„Hernach wird die Asche in Salzkothen oder Salzbuden gebracht und allda mit salzem Wasser begossen. Das aufgegossene Wasser zieht sich hierauf allmählig durch die Asche durch, wird ausgezapfet und wieder aufgegossen, bis es die meiste Schärfe oder Salzigkeit an sich gezogen hat. Wenn ferner dasselbe in einen eisernen Salzkessel oder Salzpfanne gethan, Feuer unter den Kessel geleget und allda die gehörige Zeit hindurch unterhalten worden ist, so siedet endlich das Salz, und man wirft die verbrauchte Asche hinweg. Diese Salzsiedereien sind bisher aus verschiedenen erheblichen Ursachen in grosse Abnahme gerathen. Im Kirchspiele Galmsbüll sind annoch 6 Salzsiedereien, allein im Kirchspiele Dagebüll ist es mit diesem Salzwesen fast zu Ende."

Die Schwefelhaltigkeit des Teerig (Terrig, Torricht) mag zum Theil die Ursache dieses weitläufigen Verfahrens sein, um reines Salz zu erhalten.

1727 waren auf Galmsbüll noch 84 Personen damit beschäftigt. Um diese Zeit hatte die Hallig noch 16 Schiffe welche das Salz fortführten, 1769 wurden noch 164 Tonnen gesotten, 1782 hörte der Betrieb, bei welchem die letzten beiden Siedereien jährlich zugesetzt hatten, ganz auf.

Dass dieser Betrieb damals ein Ende nahm, ist leichter zu erklären als dass er so lange fortgesetzt worden, nachdem längst lüneburgisches, spanisches, portugiesisches, englisches Salz in den Verkehr gekommen war. Die Halligbewohner müssen ihre

Arbeit nicht angeschlagen haben, weil die, welche nicht zur See fuhren, Musse hatten, auch viele Frauenspersonen dabei beschäftigt waren. Uebrigens war das friesische Salz wegen seiner Feinheit und Reinheit für das Salzen von Butter, Fleisch, Fischen sehr geschätzt und wurde deshalb dem lüneburger Salz gleichgestellt.

2. Der Kornkoog im Risummoor (Böckingharde, Amt Tondern).

Das Risummoor, auch schlechthin Moor genannt, war ursprünglich eine Geestinsel oder ein durch Senkung abgerissener Theil der Geestküste des Festlandes, woran ringsum Marsch sich ansetzte.

Ausserdem bestand die Böckingharde, seitdem die nur durch niedrige Sommerdeiche geschützt gewesene Marschküste durch die verheerenden Fluthen des 14. Jahrhunderts zerrissen worden, aus blossen Halligen.

Erst durch den vielen neuen Anwachs im 17. Jahrhundert (nach dem Ruin des alten Nordstrand, pag. 414) vor diesen Halligen und vor dem Risummoor so wie in den Zwischenräumen, und nach der hierauf vorgenommenen Eindeichung zahlreicher Kooge wurde die Böckingharde kompakt im Innern und mit angrenzenden Bezirken in landfeste Verbindung gebracht, verlor aber als Gerichts- und Verwaltungsbezirk an Terrain dadurch dass ein Theil der neuen Kooge durch Oktrois eximirt wurden (p. 412 ff.). Seitdem hat die Böckingharde nur 5 Kirchspiele, von welchen vier, Niebüll, Risum, Deetzbüll, Lindholm, im Sprachgebrauch als Risummoor zusammengefasst werden, was aber für Rechtspflege, Administration und Gemeindewesen keine praktische Bedeutung hat [1]).

1) Das fünfte Kirchspiel der Böckingharde, Fahretoft, liegt südlich vom Risummoor an der Westsee; der Hauptbestandtheil desselben der Fahretofter Koog (in dem auch die Kirche), 1835 mit c. 555 Einw. (1840: 600) in 127 Häusern, die theils auf dem Mitteldeiche, theils auf Warfen (jeder Warf mit besonderem Namen) liegen. 1769 waren 157 Häuser mit 643 Einw. gezählt worden. Die Abnahme mag daher rühren dass mehr Ländereien in auswärtigen Besitz gelangt sind. Ausser 7 oder 8 eigentlichen Bauern gehören alle Bewohner des Kirchspiels zur arbeitenden Klasse und ernähren sich kümmerlich vom Deichbau u.s.w. Da die Armenlasten von den Bewohnern nicht mehr aufgebracht werden konn-

Das Risummoor ist eine im Ganzen niedrige, nicht viel über die Marsch hervorragende Geestfläche von sandiger, mooriger Beschaffenheit. Von der angesetzten Marsch ist viel und wohl das beste Land an die vorgedeichten Kooge übergegangen, wie denn der grössere Theil des alten und der östliche Anfang des neuen Christian-Albrecht-Kooges aus ehemaligen westlichen Vorländereien des Risummoors besteht [1]).

Im Gotteskoog (nördlich), von welchem ein Theil zur Böckingharde gehört, sind die Kirchspiele Niebüll und Deetzbüll mit Ländereien, auch mit Landstellen betheiligt.

Der Waygaarder Koog (südlich, c. 570 D.) gehört zum Kirchspiele Risum. Von dem Kohlendammer Koog (östlich, ehemals Coldamskoog genannt), dessen grössere Hälfte in die Karrharde fällt, gehören nach einer älteren Angabe c. 2150 D. zur Böckingharde, und zwar zu den 4 Kirchspielen des Risummoors: circa 1300 Demat zu Lindholm und c. 740 D. zu Risum, der kleine Rest zu Niebüll und Deetzbüll.

Im Ganzen wird die noch zum Risummoor gehörige Marsch nur als mittelmässig, theilweise sogar als mager bezeichnet. Wegen ihrer niedrigen Lage und der im Winter häufigen Ueberschwemmungen durch Binnengewässer ist sie zum Ackerbau wenig geeignet und dient hauptsächlich zur Weide und Heugewinnung.

Ausser den 4 Kirchdörfern, die mit Ausnahme von Deetzbüll jedes in ein Nord- und Süddorf zerfallen, hat das Risummoor noch reichlich 30 Dörfer oder kleinere Wohngruppen. Mehrere Ortschaften sind an oder auf einem alten Deich (Mitteldeich) erbaut, wie das Kirchdorf Lindholm; einige Wohgruppen liegen auch in der Marsch, wie das zum Kirchspiel Risum gehörige aber abseits gelegene Waygard (im Waygaarder Koog) auf 2 Warfen mit zusammen 124 Häusern.

Der Kern von der Geest des Risummoors ist der Korn-

---

ten, so wurden durch eine Verfügung von 1831 auch die Ländereien Auswärtiger mit zu Beiträgen herangezogen. — Die Einwohner Fahretofts sind Friesen, wie die des Risummoors.

1) Nach diesen und anderen Eindeichungen zogen manche grössere Landbesitzer aus dem Risummoor fort und liessen sich in den Koogen, wo sie schon von Anfang an Ländereien besassen und weiter zukauften, wohnlich nieder.

koog: eine ebene Fläche von 2107 Demat, (nach einem Register von 1622), bogenförmig eingeschlossen von den Häuserreihen der vier nahe aneinanderliegenden Kirchdörfer.

Davon gehören 621 zu Lindholm, 450 zu Risum, 274 zu Deetzbüll, 762 D. zu Niebüll. Der Antheil von Lindholm und Risum wird auch als Ostermoorringer, der von Niebüll und Deetzbüll als Westermoorringer Theil zusammengefasst, geschieden durch eine Torfniederung (Legerade).

Wegen ihrer niedrigen Lage wird die Fläche des Kornkoogs, da sie unmittelbar vom Meere berührt ward, schon früh durch Deiche geschützt worden sein, welche nach der Eindeichung vorliegender Kooge überflüssig wurden. Aber vor aller Eindeichung muss dieser sandige und moorige Geestboden, welcher im Untergrunde an vielen Stellen auch Lehm enthält, durch die Ueberschlickungen des Meeres mit Klai überzogen worden sein und dadurch eine marschähnliche Fruchtbarkeit erlangt haben. Die Eingesessenen haben deshalb nicht ganz Unrecht wenn sie den Kornkoog als eine Art von Marschland bezeichnen oder auch sagen, er sei halb Marschland, halb Geestland [1]).

Der Kornkoog ist die Kornkammer des Risummoors, daher sein Name. Er ward vordem permanent als Ackerland genutzt, da die Viehwirthschaft auf das miteingedeichte Marschland und die Vorländereien des Risummoors, später auch auf den Besitz von Grasländereien in dem Gotteskoog und den Christian-Albrechts-Koogen u.s.w. sich stützen konnte.

So viel zu ermitteln, hat man Zweifelderwirthschaft betrieben, abwechselnd Wintergetreide (Roggen) und Sommergetreide (Gerste und Hafer) gebaut, ohne Brache die der leichte Boden nicht bedarf, und ohne Dreeschruhe. Nur durch Dün-

1) Nach Dittmann, der a. a. O. p. 10 eine kurze Notiz über den Kornkoog giebt, sind in demselben auch einige Partien von schlechterem Boden eingeschlossen, die den Gemeinden gehören und zur Viehweide benutzt werden. — Nebenbei bemerkt ist es eine kleine Hülfe für die Insten dass ihnen die Feldbesitzer im Kornkoog einen schmalen Grasstrich längs den Gräben der Aecker und die in der Sommerzeit trockenen Gräben zum Abweiden gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. per Kuh überlassen. Kinder der Insten führen dabei die Kühe am Seile.

gung und die Auswürfe aus den Gräben wurde der Boden kräftig erhalten. Später sind auch andere Kulturen in die Fruchtfolge aufgenommen: Hanf, Flachs, Senf (was speciell von Lindholm angegeben wird), überall aber Kartoffeln als eine Hauptfrucht zum Absatz nach den benachbarten Koogen und den Märkten von Tondern und Flensburg. Gedüngt wird jetzt [um 1830] aller 3 bis 4 Jahre mit 40 bis 60 kleinen Fudern per Demat, und der Dünger mit der Roggensaat eingeeggt, zu Sommerfrüchten dagegen untergepflügt. Der Roggen wird erst Ende Oktober oder gar Anfang November eingesäet weil er, wie man dort behauptet, wenn früher bestellt nicht gut einschlägt, hauptsächlich aber wohl weil im Herbste bis Ende Oktober das Vieh frei herumläuft. Als durchschnittliche Erträge per Demat giebt Dittmann 7 Tonnen Roggen, 10 T. Gerste, 14 T. Hafer, 70—80 T. Kartoffeln an, was allerdings nicht an die Erträge guten Marschbodens heranreicht.

Ich vermuthe dass die Ernten früher stärker gewesen sind, als der Grundbesitz noch mehr zusammengehalten und die Viehzucht erheblicher war [1]).

In den schlimmen Zeiten von Steuerhöhungen, niedrigen Getreidepreisen, schlechten Ernten sahen sich manche Risummooringer gezwungen ihre Marschländereien nach auswärtshin zu verkaufen und den Viehstand zu beschränken, womit auch die Düngerproduktion zurückging und die Ernten im Kornkoog zurückschlagen mussten [2]).

Der Verlust von Weiden, wohl auch die abnehmende Fruchtbarkeit des Kornkoogs führte endlich dahin die Aecker desselben statt des beständigen Baus wechselnd in Dreesch zu legen. So ist [ich schildere die Zeit um 1830] eine Art von Feldgraswirthschaft entstanden, zunächst freilich ohne rechte solide

1) „Es fallen daselbst Ochsen von gutem Schlage, Kühe und Schafe die Menge; die Pferde, so sie aus Jütland gemeiniglich herein holen (etwa zweijährig angekauft und vierjährig wieder verkauft) werden hier gross und stark, glatt und schier vom Leibe.“ Danckwerth, pag. 87.

2) Früher konnte der Kornkoog leicht (sogar umsonst) einen Zuschuss von Dünger aus angrenzenden Koogen sich verschaffen, die ihn noch nicht gebrauchten. Seitdem dort aber die Düngung partiellen Eingang gefunden, wird dieser Bezug schwieriger und kostspieliger geworden sein.

Basis, da die Aecker nicht wie bei der holsteinischen Koppelwirthschaft in gutem Stande sondern entkräftet niedergelegt wurden.

Die oekonomische Lage des Risummoors ist auch aus einem anderen Grunde nicht erfreulich. Schon im vorigen Jahrhundert (wenn nicht früher) war hier die Naturaltheilung unter Erben stehende Sitte geworden. Dadurch ist nicht bloss ein für den hiesigen landwirthschaftlichen Betrieb bedenklicher Kleinbesitz sehr verbreitet worden sondern auch eine Parzellenzersplitterung eingerissen, welche noch schädlicher als eine weit gehende Verkleinerung des Grundbesitzes selber wirkt und hier durch die eigenthümliche Anlage und Einrichtung des Kornkoogs verschärfte Uebelstände hervorgerufen hat. Nach den genannten vier Ortschaften abgetheilt, ist diese Flur von mehr als zweitausend Demat im Uebrigen nur knapp mit Feldwegen versehen, aber von vielen Gräben durchzogen. Die Aecker (Fennen) sind daher sehr lang gestreckt und schmal im Verhältniss zu ihrer Länge, durch 6—8 Fuss breite Gräben von einander geschieden.

So lange die Aecker nur als Bauland benutzt wurden und nur mit Winter- und Sommergetreide in übereinstimmender Weise (wenn auch, wie dort behauptet wird, ohne dass ein eigentlicher Flurzwang existirte) gewechselt wurde, mag es keine grossen Inkonvenienzien hervorgerufen haben dass ein Acker unter mehrere Eigenthümer getheilt war.

Anders aber seitdem durch Theilungen in der Quere Parzellen von 15—20 Quadratruthen entstanden sind, verschiedenartige Feldgewächse (Kartoffeln u.s.w.) mit anderen Bestellungs- und Aberntungs-Zeiten in beliebiger Folge eingeschoben worden sind und die Aecker auch in Dreesch niedergelegt werden, letzteres ohne Uebereinstimmung in der Periode, von einem Besitzer auf mehr von einem anderen auf weniger Jahre, während ein dritter auf demselben Acker vielleicht noch gar nicht dazu sich entschlossen hat. Da können Kollisionen aller Art nicht ausbleiben. Bauet z. B. ein Vordermann Sommergetreide, ein Hintermann Wintergetreide, so muss ersterer den letzteren mit seiner früher geernteten Frucht durch sein noch nicht abgeerntetes Sommergetreide passiren lassen. Liegen hinter Parzellen mit Winter- oder Sommergetreide Parzellen anderer

Besitzer in demselben Jahre in Dreesch so richten die dort getüderten Kühe leicht Schaden an, wenn sie sich losreissen oder wegen Versetzens, Melkens, Tränkens die vorderen Parzellen passiren u.s.w. Weniger schlimm ist es wenn die vorderen Parzellen gerade in Dreesch liegen und die hinteren bestellt sind, allein es geht eben Alles bunt durcheinander.

Müssen hinterliegende Besitzer mit ihren Erntewagen die noch bestellten Parzellen vorliegender Besitzer passiren so sind sie gewöhnlich rücksichtsvoll genug diesen vorgängige Anzeige davon zu machen. Entweder mähen diese dann eine Strecke Getreide ab, so viel zur Durchfahrt erforderlich ist, oder sie sehen sich nach den zur Seite liegenden Aeckern um, ob dort in dieser Erstreckung gerade Parzellen in Dreesch oder in Stoppeln liegen. Gewähren deren Besitzer dann aus Gefälligkeit die Passage so werden Bretter über den breiten Graben gelegt und der schwer beladene Erntewagen muss auf dieser improvisirten Brücke sein Heil versuchen.

Ein Zustand des Feldwesens, welcher den Herzogthümern sonst fremd ist. Man glaubt mutatis mutandis in eine parzellenzerplitterte Feldmark des Eichsfeldes oder südwestlichen Deutschlands versetzt zu sein.

Nach einer Angabe von 1841 im Neuen Staatsb. Magazin Bd. X p. 323 ist der Kornkoog unter 804 Grundeigner vertheilt, von welchen 325 nur 1 Demat oder weniger und 335 über 1 und bis 5 Demat besitzen.

Eine weitere Klassifikation fehlt [1]). Es geht aber aus diesen Zahlen hervor dass nur 144 Grundeigner 5 Demat und mehr haben. Unter diesen werden nur die wenigsten eine erhebliche Bauflâche besitzen, da der Durchschnitt sämmtlicher Besitzungen (804 auf 2100 D.) nur c. $2^1/_2$ D. beträgt.

Freilich ist aus dieser Vertheilung des Grundbesitzes im Kornkoog allein nicht zu ersehen, wie es mit der Vertheilung des Grundbesitzes im Risummoor überhaupt sich verhält. Die gedachten 804 Grundeigner des Kornkoogs gehören theils den diesen Koog einschliessenden Kirchdörfern, theils den übrigen

1) Ueber die Parzellenzerplitterung des Koogs ist leider gar nichts gesagt.

Dörfern des Risummoors (mit Ausnahme etwa der entferntesten) an. Erstere können auch noch ausserhalb des Kornkooges Ackerland besitzen, letztere haben solches noch auf ihren eigenen Feldmarken.

Dazu kommen die Weideländereien und Wiesen.

Mit Einschluss derselben mag der Durchschnitt der Grundbesitzungen auf etwa 10 Demat kommen. In einigen Dörfern haben sich auch noch Vollhufen erhalten. Unzweifelhaft aber ist der Kleinbesitz vorherrschend, und zwar solcher welcher den landwirthschaftlichen Karakter verloren hat. Anfang der 20ger Jahre hatte das Risummoor auf einer Nutzungsfläche von kaum $^3/_4$ Quadratmeilen c. 4000 Einwohner — eine für eine schleswigsche Agrikulturgegend sehr starke Bevölkerung — in c. 950 Haushaltungen oder Familien, von welchen kaum der dritte Theil als „hauptsächlich von der Landwirthschaft lebend“ ermittelt wurde. Etwas stärker war die Klasse der Tagelöhner vertreten, die doch nur bei den grösseren Landbesitzern im Risummoor Arbeit finden können und sie ausserdem in den benachbarten Koogen suchen müssen. Auf diese wird ein erheblicher Theil des kleinsten Grundbesitzes von unter einem Demat oder etwas darüber fallen [1]). Dies wäre auch recht gut, wenn sie von vornherein Tagelöhner gewesen sind, die zum Besitze eines kleinen Hauses und einigen Landes sich emporgearbeitet haben, und wenn man nicht zu der Annahme berechtigt wäre dass diese Rubrik viele durch die erbschaftlichen Naturaltheilungen heruntergekommene kleine Grundbesitzer in sich birgt, welche weil sie von der Landwirthschaft nicht mehr leben können nothgedrungen zu Tagelöhnern degradirt worden sind [2]). Am meisten sind sie in den Kirchdörfern aufgehäuft, besonders in Niebüll [3]). Aber

1) Ausserdem auch auf Handwerker und andere kleine Gewerbetreibende.

2) Insofern ist immer noch ein grundbesitzender Tagelöhner und ein tagelöhnender Grundbesitzer zu unterscheiden.

3) Dieses auf festen Sanddünen erbaute Dorf mit 230 Häusern hat auch viele Handwerker: ausser den auf dem Lande ganz gewöhnlichen auch Tischler, Böttcher, Drechsler, Färber, Glaser, Seiler, Bäcker, Fleischer, die Arbeit oder Absatz auch in den benachbarten Koogen finden. Niebüll ist ein Verkehrs-Centrum für einen weiteren Umkreis hat 2 Jahrmärkte und 1 Pferdemarkt, ist auch Sitz des Dinggerichts der Böckingharde.

auch von anderen Dörfern des Risummoors lautet es: „Zu viel Menschen und zu wenig Land.“

Die freie Bodenbewegung führt allerdings auch zu Vergrösserungen des Besitzes durch Zusammenkaufen und Zusammenerben von Parzellen; allein dies hält im Risummoor nicht, wie in manchen anderen friesischen Gegenden, das Gleichgewicht mit der Verkleinerung durch Abverkauf von Parzellen und Naturaltheilung unter Erben. Die Bestandsänderungen nach beiden Seiten hin führen aber immer den Uebelstand mit sich dass das Verhältniss der Gebäude zum Landbesitz sich nicht fixirt, sondern bald überflüssige Räumlichkeiten vorhanden sind, die doch in Dach und Fach mit unterhalten werden müssen, bald Räumlichkeiten fehlen und Anbauten oder neue Bauplätze erforderlich sind. Aehnlich verhält es sich mit dem Inventar.

Die Provinzialberichte von 1792, II, 77 ff. enthalten „Bemerkungen über das Risummoor und seine Bewohner“ von Pastor Schwensen, damaligem Diakonus in Niebüll. Sie beziehen sich vorzugsweise auf die Kirchdörfer.

Der Verfasser, welcher sein Amt erst vor einigen Monaten angetreten hatte und über das Getümmel von Menschen, denen er überall begegnete, sich wunderte, erblickt die dortigen Zustände in fast rosigem Lichte.

Er zeigt sich als grosser Freund der Naturaltheilung unter Erben und des Landumsatzes mit einzelnen Parzellen, wobei er freilich einige Unbequemlichkeiten anerkennt, die er jedoch nicht hoch anschlägt.

„Das Land, welches von Zeit zu Zeit auf andere Eigenthümer übergeht, die in anderen Häusern wohnen, liegt nicht immer gelegen genug. Die Häuser selbst sind auch nicht allezeit für den wirthschaftlichen Betrieb ihrer Bewohner hinlänglich passend, deren zwei hintereinander selten gleich viel Land haben. Sie sind also leicht entweder zu klein oder zu gross. Doch ist hieraus kein beträchtlicher Nachtheil für die Kultur des Landes erwachsen, welche im Vergleich mit anderen Gegenden wohl eine vorzügliche genannt werden kann.“

Dem Verfasser imponirt das bunte Aussehen der Felder.

„Man sieht bisweilen auf einem Acker mehrere Fruchtarten mit einzelnen Grasstrecken [1]) abwechseln, wodurch unser Feld in den Sommermonaten nicht wenig an Annehmlichkeit gewinnt. — Von der Naturaltheilung unter Erben kommt es dass ein Acker oft mehrere Eigenthümer hat, wovon Jeder seinen Antheil unabhängig von den übrigen bewirthschaftet.“

Welche Nachtheile mit dieser bunten Wirthschaft verbunden sind ist dem Verfasser entgangen. Das Hauptgewicht legt er darauf dass durch die Naturaltheilungen und den freien Parzellenerwerb das frühe Heiraten begünstigt und die Zahl der Ehen vermehrt wird.

„Im zwei- oder dreiundzwanzigsten Jahre ist Mancher schon Ehemann und Vater. Wer sich einige Demate verschaffen kann, der trägt kein Bedenken seine eigene Haushaltung anzufangen. Er wirbt allenfalls um ein Mädchen, die etwas baares Geld oder auch ein kleines Eigenthum hat oder irgend einmal erwarten kann. Anfänglich schränkt sich das junge Ehepaar ein, es bearbeitet sein Feld mit aller möglichen Sorgfalt und miethet sich ausserdem auch wohl einen fremden Acker oder eine Fenne [2]). Nach einigen Jahren ist es vielleicht vermögender geworden. Dann sucht es Gelegenheit sich nach und nach ein neues Stück Land zu kaufen. Endlich sterben Eltern und Verwandte, und Mann und Frau erhalten aus dem gesammten Nachlass ihren verhältnissmässigen Antheil“.

Nur Schade dass die Wirklichkeit diesem Gemälde so selten entspricht, so selten entsprechen kann!

Man denkt über die rasche Volksvermehrung im neunzehnten Jahrhundert auch anders als im achtzehnten.

Ein Zeichen der schlimmen Lage vieler kleiner Grundbesitzer ist dass sie, um aus augenblicklicher Noth sich zu hel-

1) Also schon damals waren einzelne Aecker des Kornkoogs in Dreesch gelegt worden.

2) Eine Fenne ist immer ein ganzes, langes an den Seiten von Gräben eingeschlossenes Grundstück und kann, wenn schmal, aus einem einzigen Acker bestehen, wenn breit so aus mehreren Aeckern oder vielmehr Ackerbeeten. Die Parzellen entstehen durch Quertheilungen.

fen, unbekümmert um die Zukunft, durch Herausgraben des Torfes aus dem Untergrund ihrer Aecker für den Ziegeleibetrieb diese für immer ruiniren, indem dabei zugleich die fruchtbare Erde abgenommen und die Oberfläche in sumpfige Stellen und Wasserpfützen verwandelt wird: ein unberechenbarer Schaden für die Nachkommen, wie Schröder in seiner Topographie I p. 481 bemerkt. Früher hatten die kleinen Landleute hiebei doch einen Nebenverdienst, indem sie selber Mauersteine verfertigten. Dies hat mit der Anlage grösserer Ziegeleien, an welche sie den Torf absetzen, aufgehört.

Eine Haupteinnahmequelle für die Landwirthe des Risummoors ist der starke Anbau von Kartoffeln zum Absatze nach den nahen Marschen und den Städten Tondern, Flensburg. In den 30ger Jahren klagten sie jedoch schon über das starke Fallen der Kartoffelpreise, durch welche kaum die Arbeit bezahlt würde.

Vorher hatte das Risummoor durch die nassen Jahre 1829. 30 stark gelitten und das Land damals fast allen Werth verloren, was insbesondere in Niebüll eingetreten war.

Von mehreren Dörfern führt einige Jahre später Schröder in seiner Topographie und Jensen in seiner Kirchenstatistik speciell an dass der frühere Wohlstand ganz verschwunden sei, die Verarmung zugenommen habe, die Armenlasten eine drückende Höhe erreicht hätten. Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts gab es in dem ganzen Kirchspiel Lindholm (dem Kirchdorf und 4 Filialdörfern mit zusammen c. 1200 Einwohnern) nach Schröder nur einen einzigen notorisch Armen; die nunmehrigen Armenlasten des Kirchspiels giebt er auf c. 700 Rthlr. (2100 Mk. Cour.) jährlich an. Nach Jensen hatte die Armenverwaltung dieses Kirchspiels 1836 in ihren Armenhäusern 48 Arme wohnlich untergebracht. 42 Arme wurden damals ganz unterhalten, c. 100 theilweise oder vorübergehend unterstützt, ausserdem die Zinsen eines Legates von 1000 Rthlr. unter Verarmende vertheilt. Aehnlich stand es in den anderen Kirchspielen.

Nach den Volkszählungstabellen betrug die Kopfzahl der von Almosen Lebenden in der Böckingharde — den 4 Kirchspielen des Risummoors und dem Kirchspiel Fahretoft —

1835: 486 bei der damaligen Einwohnerzahl von 4546, mithin über 10 Procent der Bevölkerung [1]).

Erfreulicher Weise hat jedoch in den 40ger Jahren die Zahl der Armen absolut und relativ abgenommen.

1840: 340 von 4719 Einw. = c. 7 Proc.
1845: 276 „ 4902 „ = c. 5,6 Proc.

der Bevölkerung. Dies deutet auf eine Besserung der wirthschaftlichen Zustände des Risummoors überhaupt hin, die ich weiter zu verfolgen nicht Gelegenheit gehabt habe.

Eine Schilderung der Gegenwart aus einer sach- und ortskundigen Feder würde schon wegen der Eigenthümlichkeit dieses Distriktes von besonderem Interesse sein.

3. Die Widingharde im Amte Tondern. Nothstand von 1830.

Die Widingharde liegt nördlich, resp. nordwestlich von dem Marienkoog und den beiden Albrechtskoogen, der Insel Sylt gegenüber, und erstreckt sich längst der Nordsee (oder Westsee, wie man in den Herzogthümern die Einbiegungen der Nordsee zu den Küsten des Festlandes und zu den Inseln im Gegensatz zur Ostsee zu nennen pflegt) etwa 1 Meile, von Westen nach Osten in einer Breite von etwa ³/₄ Meilen. Nördlich und östlich grenzt sie an verschiedene oktroiirte Kooge und an Theile der Böckingharde. Sie soll noch im 13. Jahrhundert doppelt so gross gewesen sein, hat aber später im Westen ganze Kirchspiele durch die Fluthen verloren.

Seitdem war die Widingharde eine nur durch niedrige Deiche gegen die gewöhnlichen Fluthen geschützte Insel [2]), bis sie zuerst östlich durch die 1566 vollendete Eindeichung des Gotteskoogs, später nördlich und südlich durch die Eindeichung anderer Kooge landfest wurde.

1) Ich kann die Zahl der Armen des Kirchspiels Fahretoft, in welchem 1835 nach Jensen: 555 Einw. gezählt wurden, nicht ausscheiden. Nach Verhältniss der Einwohnerzahl dürften c. 60 Köpfe anzunehmen sein; sie mag aber etwas mehr betragen (p. 444 Anm.).

2) Jensen theilt in seiner kirchlichen Statistik p. 526 eine alte Nachricht mit: „1436 is de erste Diek um Widingharde gemaket“, d. h. der erste Winterdeich, da sie schon früher Sommerdeiche hatte.

Von dem Gotteskoog, der zu 12130 Demat angegeben wird, gehören 3322 zur Widingharde, $3593^1/_2$ zur Karrharde, fast $2964^1/_2$ zur Böckingharde; 2250 zu dem oktroiirten Interessentenkoog.

Der Gotteskoog, welcher zu früh („unreif") und ohne genügende Entwässerungseinrichtungen eingedeicht worden zu sein scheint, enthält, auch so weit er zur Widingharde gehört, viele Niederungen, die oft von den frischen Binnengewässern und Strömungen überschwemmt werden. Innerhalb des Kooges ist eine sehr bedeutende fischreiche Wasserfläche zurückgeblieben, die bald einheitlich als Gotteskoog-See, bald in der nördlichen Hälfte als Aventofter See, in der südlichen als Bundesgarder See bezeichnet wird. Mitten darin ragen kleine Halligen hervor, deren Bewohner nur durch Bootfahrt mit einander verkehren können und auch nur so zu ihrer Kirche u.s.w. gelangen. Soweit Wege hier vorhanden, sind sie im Winter unfahrbar; die Bootfahrt aber ist bei Sturm und Unwetter nicht bloss beschwerlich und gesundheitswidrig sondern geradezu lebensgefährlich: eine schlimme Situation insbesondere auch für den Prediger, wenn er zu den zerstreut wohnenden Eingepfarrten sich begeben muss. —

Ausser ihrem Antheile an dem Gotteskoog besteht die Widingharde aus drei Koogen 1) dem Widingharder Koog, dem ältesten und grössten Bestandtheil der Widingharde, 9587 D., 2) dem Brunsodder Koog, c. 571 D. (völlig eingenommen erst 1618), 3) dem Emmelsbüller Koog, c. 488 D., schon 1592 eingenommen.

Demnach enthält sie im Ganzen 13968 Demat [1]).

Die Bevölkerungsziffer der Widingharde ist seit langer Zeit stationair geblieben. Angabe von 1769: 3395 Einw. in 802 Häusern; 1835: 3318; 1840: 3274 in 746 Haushaltungen. 1845: 3441 in 759 Haushaltungen.

Die Widingharde ist in 6 Kirchspiele eingetheilt, die mithin durchschnittlich nur 500—600 Einwohner haben [2]).

1) Die Angabe von 13126 D. in Niemanns Handbuch p. 95 und sonst kann sich nur auf das steuerpflichtige Areal beziehen.

2) In einigen Kirchspielen sind ausserdem auch Eingesessene angrenzender oktroiirter Kooge mit eingepfarrt.

Sie heissen Emmelsbüll, Horsbüll, Klanxbüll, Rodenäs, Neukirchen und Aventoft.

Die Bevölkerung ist sehr zerstreut angesiedelt, hie und da längs den Deichen, hauptsächlich aber im Innern auf Warfen in kleinen Wohngruppen von meistens weniger als 10 Häusern, auch nur von 2—3 Häusern bis zu Einzelhöfen herab. Alle diese Gruppen haben besondere Namen, z. B. Ebüll, Hodbüll, Südwesthörn, Rotzbüll, Raudwarf, Hamenswarf, Wange, Benninghusum, Süddeich, Tewelum, Markhäuser, Eggenwarf, Fegetasch, Bevertoft, Hungerburg, Merlingfeld, Mittenwarf (nur 1 Haus), Krumhusum (desgl.) Sieltoft (ebenso).

Aus dem Staatshandbuch von 1849 zähle ich 98 zusammen.

Dörfer kann man diese Wohngruppen kaum nennen. Selbst die Kirchdörfer, die in den Herzogthümern im Allgemeinen und auch in dem angrenzenden Risummoor so ansehnlich gegen die übrigen Dörfer hervorragen, sind hier nur klein. Das grösste Kirchdorf Aventoft hat mit der anliegenden Wohngruppe Hungerburg (9 Häuser) noch nicht 50 Häuser, Horsbüll und Emmelsbüll nur halb so viel, Klanxbüll noch weniger. Das Kirchspiel Rodenäs hat gar kein Kirchdorf, nur eine für sich liegende, Rodenäs genannte Kirche, der Prediger wohnt in Oldorf, einer Wohngruppe von 8 Häusern. —

Die Einwohner der Widingharde sind Friesen und die Volkssprache ist auch noch die friesische. Diese ist jedoch im Kirchspiel Aventoft (im Nordosten der Harde) durch die dänische (anglodänische) Volkssprache verdrängt worden, wie in südlicheren Distrikten Nordfrieslands durch die plattdeutsche Volkssprache. Auch in dem an Aventoft angrenzenden Kirchspiel Neukirchen wird schon viel Dänisch gehört. Die Kirchen- und Schulsprache der Widingharde ist aber, wie von jeher in ganz Nordfriesland, die deutsche.

Die Widingharde ist durchgängig Marsch [1]). Dieser Boden ist hier aber von sehr verschiedener und theilweise recht schlechter Beschaffenheit. Es wurde deshalb auch von dem alten Princip alle öffentlichen Lasten Demat gleich zu ver-

1) Nur das Kirchdorf Aventoft liegt auf einem Vorsprung der nahen Geest.

theilen wenigstens in Betreff der Repartition der ordinairen Kontribution durch eine 1737 angeordnete, mit einer Herabsetzung der Zahl der Steuerpflüge verbundene Einschätzung der Ländereien in vier Klassen Abstand genommen. Im Allgemeinen ist der Boden im Westen längst der Küste der bessere und wird um so geringer, je mehr nach Osten. Aber auch der bessere ist meist nur mittelmässig, und an Fruchtbarkeit steht die Widingharde überhaupt gegen alle übrigen Marschen des Herzogthums Schleswigs, selbst gegen einen guten Geestboden, weit zurück: im schärfsten Gegensatz zu den gleich südlich angrenzenden jungen oktroiirten Koogen.

Sie ist eben alte ausgetragene Marsch.

Nur wenige Flächen eignen sich zur Fettgrasung von Ochsen und zum Rapssaat- und Weizenbau. Auf den Klai der Ackerkrume, die nicht tief geht, folgt gewöhnlich unmittelbar eine schwarze Pecherde, der sterile Stört, welcher bei tiefem Pflügen sofort an die Oberfläche kommt, die Ergiebigkeit der Aussaaten beeinträchtigt und die folgende Weide verschlechtert. Raps und Weizen können, wenn überhaupt, so mit Erfolg nur nach dem sogenannten Pipgraben gesäet werden, wodurch eine unter dem Stört sich hindurchziehende Klaischicht herausgegraben und zur Produktion herangezogen wird. Diese Operation kostet aber etwa 100 Mk. per Demat, was die Wenigsten daran wenden können [1]).

Ein anhaltender Getreidebau, für welchen überdies der Dünger nicht ausreicht, wirkt hier höchst nachtheilig auf die nachfolgenden Weidejahre.

Das Ackerland wird daher nach 3, 4, 5 Saaten auf 30, 40, 50 Jahre in Dreesch gelegt [2]). Gerste und Hafer sind

---

1) Der Rapsbau passt hier ohnehin nicht recht, weil die Rapssaaternte zusammenfällt mit der Zeit, in welcher alle Gespanne beschäftigt sind um den Torf von der Vorgeest aus einer Entfernung von 2—3 Meilen herbeizuschaffen. Das können nur die grösseren Bauernstellen leisten. Die kleineren Leute, welchen der Torf zu theuer kommt, müssen sich mit Stroh, Schilf, Mist als Brennmaterial behelfen.

2) Nach einer Angabe in Niemanns Handbuch p. 95 machte 1769 das Ackerland von der ganzen Kulturfläche der Harde (13126 D.) 3282 D. aus, wovon 2462 D. mit Hafer besaeet. Die übrigen 9844 D. waren zu

die Hauptfrüchte, Roggen und Pferdebohnen werden nicht viel über den eigenen Bedarf gebaut. Manche Ackerländereien stehen Winters fast regelmässig unter Wasser.

Was die Rindviehhaltung betrifft so verkaufen die kleineren Landwirthe ihre Aufzucht schon als Jungvieh, während die grösseren Bauern ihre Aufzucht nebst zugekauften jungen jütischen Ochsen erst etwa vierjährig an die Interessenten der benachbarten Kooge zur Fettgrasung absetzen.

Die Butterproduktion übersteigt den eigenen Bedarf nicht.

Einträglich war für die Widingharde früher das Aufgrasen von Pferden, welche zweijährig von Jütland, von dem Haderslebener Ness (an der Ostseite des Amtes Hadersleben), und von Alsen aufgekauft und 4 bis 5 jährig wieder auf dem Husumer Markt verkauft wurden.

Eine Hauptrolle spielt immer noch die Schafzucht, da wenige Fennen, wie schon bemerkt, zur Fettgrasung von Ochsen sich eignen, viele Fennen besser durch Schafe als durch Jungvieh sich verwerthen lassen (grössere Landwirthe halten 100 bis 200 Stück) und die ganz kleinen Landbesitzer auf die Haltung von Schafen sich beschränken müssen, wie in binnendeutschen Gegenden Häusler und Inquilinen die eine Kuh nicht mehr anschaffen und durchfüttern können, auf Ziegen zurückgreifen. Die Schafe werden hier durchgängig gemolken, und liefern so Milch und Käse für den Hausstand.

Das hiesige Schaf gehört der friesischen Rasse an und wird in der Widingharde wie in der Böckingharde und den angrenzenden Koogen speciell als Tondernsches Marschschaf bezeichnet[1]).

---

gleichen Hälften auf Mäheland und Grasung vertheilt. Die Angabe lässt die damalige Bewirthschaftung des Wechsellandes nicht deutlich erkennen.

1) Der ausgezeichnete Professor der Veterinairkunde zu Kopenhagen, Erik. Viborg († 1822), welcher nicht bloss um die Bekämpfung der Viehseuchen sondern auch um die Hebung der Viehzucht in Dänemark grosse Verdienste sich erworben hat, veröffentlichte 1796 eine, in den schlesw.-holst. Prov.-Berichten von 1797 II, p. 107 ff. deutsch wiedergegebene Abhandlung über die Schafzucht in den Herzogthümern. Er unterscheidet 4 Marsch-Rassen, 1) das friesische Schaf 2) das eiderstedtische Schaf 3) das dithmarsische Schaf 4) das Schaf der Kremper und Wilstermarsch. Seine Karakteristik derselben ward durch das öffentliche Urtheil aner-

Ueber die Beschaffenheit und Haltung des friesischen Schafes theile ich das Wesentlichste nach Viborg's Darstellung mit.

Die friesischen Schafe sind gross und langgestreckt, gewöhnlich 32 Zoll hoch und vom Nacken bis zur Schwanzwurzel 43—46 Zoll lang. Der Kopf ist dick und mit der Nase etwas krumm gebogen. Die Stirn und die Kiefern sind gewöhnlich mit Wolle bewachsen. Der Schwanz, der über die Kniekehle herabhängt, ist gleichfalls mit krauser Wolle überwachsen. Die Beine sind ziemlich stark und die Schenkel und Vorderbeine wollig. Auf dem Leibe ist die Wolle dicht, fett, kraus und 4—5 Zoll lang. In ihrem Bau und in der Beschaffenheit der Wolle haben sie grosse Aehnlichkeit mit der Leistershire-Rasse, deren Wolle jedoch etwas feiner ist. Die besten friesischen Schafe fand Viborg in der Gegend von Niebüll (im Risummoor), in Dagebüll und in den Albrechts-Koogen. In einigen Theilen der Widingharde (auch um Bredstedt) traf er eine Vermischung mit dem dithmarsischen Schafe an, wodurch mehr an Wolle gewonnen war, diese aber an Feinheit verloren hatte. Nach der Art der Haltung werden Fennenschafe und Deichschafe unterschieden. Die Fennenschafe erhalten bessere und reichlichere Weide, müssen aber auch im Winter ihr Futter darauf suchen, und erhalten, wenn dieses des Eises oder tiefen Schnees wegen nicht mehr angeht, etwas Heu oder Stroh auf dem Felde oder in der Nähe des Hauses unter freiem Himmel, kommen also nie unter Dach, gedeihen dabei jedoch besser als die Deichschafe, welche im Sommer jeden Abend nach Hause getrieben werden — wo man den Mist zur Feuerung ansammelt, — und im Winter bei rauhem Wetter den ganzen Tag in einem ziemlich warmen Stall gehalten und mit Heu und Stroh gefüttert werden.

Die Fennenschafe geben 5 Pfund bessere Wolle, die Deichschafe 3 Pfund schlechtere Wolle. Erstere, als gute Kammwolle von den Altonaer Wollhändlern sehr geschätzt,

kannt. Von den drei zuerst genannten Rassen findet man naturgetreue Abbildungen in den „Beiträgen zur land- und forstwirthschaftlichen Statistik der Herzogthümer", Altona 1847. (Festgabe für die elfte in Kiel abgehaltene Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe).

wurde damals mit 1 Mk. (16 Schill.) bezahlt, letztere mit einigen Schillingen weniger. Dieser Unterschied in der Quantität und Verwerthung der Wolle ist nicht so gross wenn die Bauern, wie z. B. in Dagebüll, ihre Schafe den einen Sommer auf den Fennen und den anderen auf dem Deiche grasen.

Die Fennen- wie die Deichschafe werden nur einmal des Jahres, im Maimonat, geschoren.

Von den Hammeln wird angenommen, dass sie mehr und bessere Wolle geben als die Schafe.

Die Böcke gehen beständig frei bei den Schafen herum, die Paarung geschieht so zu früh: halbjährige Böcke mit halbjährigen Lämmern. Die Lammzeit trifft Ende April oder Anfang Mai ein, bei den Deichschafen eher als bei den Fennenschafen. Das Schaf gebiert gewöhnlich 2 Lämmer. Die Lämmer werden 6 Wochen alt abgewöhnt und die Schafe den ganzen Sommer gemolken. Schafe und Lämmer leiden durch diese Behandlung, die Lämmer verlieren an Wachsthum, die Schafe werden dabei mager.

Ein gutes Schaf kostet im Herbst 15—18 Mk.

Der Grundbesitz ist in der Widingharde sehr vertheilt: nach einer Notiz im Neuen Staatsb. Magazin X, 322 (1841) unter 732 Landbesitzer, von welchen nur 114 über 30 Demat, 346 von 5—30 D., 184 über 1 D. und bis 5 D., 88 ein D. und weniger haben.

In mehreren Dörfern oder Häusergruppen der Harde ist der eigentliche bäuerliche Grundbesitz äusserst schwach vertreten, insbesondere im Kirchspiel Aventoft, welches aus 7 einzeln gelegenen Bauerstellen und 4 Ortschaften (dem Kirchdorf und drei kleineren Wohnverbänden) besteht. In diesen wohnen nur Käthner, Häusler und Insten, welche sich hauptsächlich von der Fischerei[1]) dem Rethschnitt und sonstiger Handarbeit ernähren.

Tagelöhner wurden 1835: 247, 1840: 299, 1845: 324 gezählt, mit ihren Familiengliedern resp. 873, 1061, 1140.

1) Der Fischfang ist in den Binnengewässern der Widingharde überhaupt nicht unbedeutend. Die Fischer sind nicht besonders gezählt, sondern in die Rubrik der Landwirthe einbegriffen worden.

Im letztgenannten Jahre machte diese Klasse den dritten Theil der Einwohner aus: ebensoviel als die „hauptsächlich von der Landwirthschaft Lebenden“ mit ihren Knechten, Mägden und Familiengliedern. Die Steigerung ihrer Anzahl von 247 auf 324 — in 10 Jahren um 31 Proc. — erweckt Bedenken. Bei dem kleinen Bauer können sie nur selten, bei dem grösseren auch nur in beschränkter Zahl Beschäftigung finden. Viele werden wesentlich auf den Arbeitsverdienst angewiesen sein welchen die Unterhaltung der Deiche gewährt: andererseits eine schwere Ausgabe für die Grundbesitzer. Wenn nach obigen Zahlen nur 88 Einwohner der Harde einen Demat und weniger besitzen so kann, da hierunter auch Fischer, Handwerker u.s.w. sich befinden, nur eine geringe Minorität der sämmtlichen Tagelöhner etwas eigenes Land für den Hausstandsbedarf haben.

Neben der Landwirthschaft und der Fischerei ist der Betrieb änderer Gewerbe nicht von sonderlicher Bedeutung, geringer als im Risummoor. 1835 wurden in der Harde (ausser einigen Schiffern) 86 Handwerker, Krämer, Schänkwirthe u.s.w. gezählt, mit Einrechnung ihrer Angehörigen 370 Köpfe: c. 11 Procent der Bevölkerung; im Risummoor kommen auf diese Rubrik etwa 16—17 Procent.

Die Widingharde ist der Stadt Tondern näher gelegen und hat dort gewissermaassen einen Theil ihrer Handwerker und Krämer wohnen. Der Verkehr mit der Stadt wird durch die Widaue erleichtert, welche, auf dem Landesrücken entspringend, von Tondern ab mit kleinen Fahrzeugen schiffbar wird, dann den nordöstlichen Theil der Harde berührt und südlich von Hoyer durch Schleusen ins Meer fliesst.

Die Widingharde hat, nachdem sie in mittelalterlichen Zeiten westlich die Hälfte ihrer Fläche oder mehr durch vernichtende Sturmfluthen eingebüsst hatte, noch in den letzten Jahrhunderten ungemein durch Ueberschwemmungen nach Deichbrüchen oder durch Ueberfluthungen der Deiche gelitten.

Im Jahre 1615 ertranken fast 200 Menschen in der Harde, wie Matthias Boëtius in seiner Darstellung der Nordstrander Sturmfluthen von 1612—1618 (worunter 1615 das schlimmste

Jahr auch für andere Marschgegenden war) gelegentlich erwähnt [1]).

Im letzten Jahrhundert wurde die Widingharde, wie viele andere Marschen, besonders durch die Sturmfluthen im Dec. 1792 stark mitgenommen und vollständig überschwemmt. Zwar fielen keine Grundbrüche in den Deichen vor, dieser wurde aber an vielen Stellen so gänzlich niedergeworfen und dem Boden gleich gemacht dass keine Spur mehr davon zu sehen war. Es wurde nicht sogleich Hand ans Werk gelegt weil Streitigkeiten darüber entstanden, in wie weit die Bewohner hinterliegender Kooge verbunden seien bei der Reparatur zu konkurriren.

Um längeren Aufschub abzuschneiden entschied das Gottorfer Obergericht nach vorgängiger kommissarischer Untersuchung dass der Deich zuvörderst auf Kosten aller Kommunen, deren überflüssiges Wasser Abfluss durch die Widingharde hat, hergestellt werden solle und dass nachher jede Partei ihre Gerechtsame erweisen möge [2]).

Die Regierung bewilligte hiezu eine vierprozentige Anleihe mit 2 Proc. Kapitalabtrag: 60000 Rthlr. für den Widingharder (alten) Koog und 15000 Rthlr. für den Widingharder Antheil am Gotteskoog [3]).

1) Matthias Boëtius (Boye), Prediger zu Haikebüll auf Nordstrand beschrieb das Selbsterlebte: de cataclysmo Nordstrandiaco commentariorum libri III Slesv. 1623, auszugsweise übersetzt von Pastor Kruse in den schl.-holst. Prov.-Ber. 1798, I, 105 ff. In Bezug auf die Nordstrander Katastrophe von 1634 bemerkte ich (p. 358 Anm. 1) kurz dass die Deiche damals nicht durchweg in gutem Stande gewesen, die Einwohner aber sorglos geworden wären. Boëtius weist ausführlich nach dass die Nordstrander in der Sturmfluthperiode von 1612—1618 viel Unglück selbstverschuldet haben, indem sie nicht sogleich die nöthigen Deichbauten und Reparaturen zweckmässig ausführten. Es entstanden Streitigkeiten unter den Koogen über die Beitragspflicht, aus Uneinigkeit und Halsstarrigkeit wurden unvernünftige Beschlüsse gefasst, der leitende Wasserbau-Techniker verdrängt, ein unfähiger mit entgegenstehenden Plänen berufen und herzogliche Befehle nicht befolgt. Auch eine hingesendete herzogliche Kommission konnte nicht durchdringen. Darüber kamen immer neue Fluthen. Wäre damals anders verfahren so hätte die Sturmfluth von 1634 wohl nicht eine so entsetzliche Katastrophe bewirken können.

2) Prov.-Ber. 1793, II, 188.

3) Deutsches Magazin Bd. 11, erstes Halbjahr 1796, p. 391 ff.

Mit der Zinszahlung und Abtragung haperte es auch hier wie auf Pelworm u.s.w., ebenso mit der Zahlung der Steuern als die schlimmen Zeiten eintraten: zuerst die 1802 begonnene, 1813 gesteigerte Erhöhung der Staatsabgaben, dann der niedrige Stand der Produktenpreise 1821—1826, endlich der Miswachs in den nassen Jahren 1829. 30.

Dazu kamen die hohen Deichlasten. Für ihren mittelmässigen und schlechten Boden war die Widingharde unverhältnissmässig hoch zu den Beiträgen für den Deichverband der nördlichen Marschen Schleswigs angesetzt [1]). Von den sonstigen Kommunallasten drückten insbesondere die Beiträge zu den Armenkassen der Kirchspiele.

Viele Grundbesitzer hatten ihre Hypothekenschulden vermehrt, so lange und soweit der Credit reichte, konnten aber schon in den zwanziger Jahren die Zinsen nicht mehr zahlen. Durch Konkurse gingen ansehnliche Kapitalien verloren, welche insbesondere wohlhabend gewordene Schiffskapitaine von Sylt und den Halligen hier dargeliehen hatten.

Als die sehr gehäuften Rückstände an Steuern und an Zinsen des erwähnten Darlehns aus der K. Kreditkasse eingetrieben werden sollten zeigte sich die Zahlungsunmöglichkeit, da nun weiter Konkurse über Konkurse ausbrachen. Im Sommer 1830 wurden allein in einem der drei Lehnsvoigteidistrikte der Harde c. 30 Konkursproklame über Grundbesitzer erlassen, der vielen Wardirungen kleiner Leute nicht zu gedenken. Aus den meisten Konkursen fielen dem Fiscus in Ermangelung von Kaufgeboten die Landstellen zu. Derselbe kam auf diese Weise in den unfreiwilligen Besitz von mehreren tausend Dematen, deren Kapitalwerth damals unter Null herabgesunken war, weil die öffentlichen Lasten den Ertrag weit überstiegen. Die Finanzbehörde (Rentekammer) musste selber diese Erfahrung machen, indem sie das Demat nur zu 3—4 Mk., höchstens 5 Mk. Weidegeld an Landwirthe der Vorgeest oder benachbarter Kooge verpachten konnte, während sie an Deich-

1) 1803 wurden die Marschen Schleswigs zu drei grossen Deichverbänden für die gemeinsame Abhaltung ausserordentlicher Deichbauten und erheblicherer Refektionen vereinigt. Die näheren Bestimmungen enthalten drei Reglements von 1805.

lasten u.s.w. 10 Mk. vom Demat abzuhalten hatte. Sie aber bekam das werthlose Land immerhin so gut wie umsonst in ihre Hände, während die Privatbesitzer den früheren erbschaftlichen Taxationswerth oder Kaufpreis einbüssten.

Der wirthschaftliche Ruin hatte auch eine demoralisirende Wirkung geäussert. Bauern welche ihren Konkurs in den nächsten Jahren mit Sicherheit voraussahen brachten ihren Viehstapel bei Seite. Auf manchen grossen Landstellen, die früher 50 junge Ochsen und 100 Schafe oder darüber grasten, fand man nur noch ein Dutzend Schafe und einige Haushaltskühe. Die Weidefennen wurden ungedüngt aufgebrochen um rasch noch einige wenn auch schwache Ernten herauszuziehen und zu versilbern. Dadurch wurden die Ländereien so ausgemagert dass sie, wenn nachher wieder zu Weide niedergelegt, mit einer Moosnarbe sich überzogen: so auf Jahrzehnte sowohl für den Ackerbau als für die Grasung ruinirt. Schon vor 1830 muss dieser Rückgang begonnen haben, wie der niedrige Stand der Weidepacht von 3—5 Mk., womit der Fiscus sich begnügen musste, beweist.

Im Herbst 1830 brach ein eigentlicher Nothstand aus, da es nach zwei Misernten an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen fehlte[1]). Die Armen konnten nicht mehr unterhalten werden, weil die Besitzenden selber Noth litten und nicht im Stande waren das kommunale Armengeld aufzubringen.

Im Kirchspiel Rodenäs z. B. (etwas über 100 Feuerstellen, 500—600 Einw.) war die Soll-Einnahme der Armenkasse pro 1830 auf 1200 Mk. angeschlagen worden. Als aber im Herbste eine bedeutende Rate davon für die Winterbedürfnisse der Armen, hauptsächlich um Roggen für sie anzukaufen, eingefordert wurde, ging nur etwa $^1/_{20}$ der Ausschreibung ein, das Uebrige sollte durch Wardirungen herbeigeschafft werden.

1) Im Herbste 1830 von einer halbjährigen Durchwanderung des Herzogthums Schleswigs, auf welcher ich auch die Widingharde kennen gelernt hatte, nach Kiel zurückgekehrt, brachte ich diesen Nothstand in Nr. 10 und 11 des vom 1. Oct. an erschienenen Kieler Correspondenzblattes zur Sprache. Man hielt die Schilderung anfangs für übertrieben, bis sie bald darauf durch einen aus Kopenhagen nach der Widingharde abgesandten königlichen Kommissarius völlig bestätigt wurde.

Schon im Winter vorher hatten manche Arme oder Verarmende den Tag über möglichst im Bette zugebracht um gegen Frost sich zu schützen, und waren glücklich gewesen wenn sie nur etwas Rapssaatstroh zusammenbetteln konnten um dabei eine Grütze sich zu kochen. Fehlte es an Beiden so mussten sie sich mit rohen Pferdebohnen begnügen. Selbst aus manchen Bauerhöfen sah man Mittags keinen Rauch mehr aus dem Schornsteige emporsteigen. —

Der ausserordentliche Nothstand, welcher für den Winter $^{30}/_{31}$ noch sich zu verschlimmern drohte, ward damals durch Veranstaltung von Subscriptionen in den Herzogthümern und auch persönlich durch König Friedrich VI. abgeschwächt [1]).

1) Das Erste was der milde König sofort that als der Nothstand der Widingharde zu seiner Kenntniss gelangte gereicht seiner ganzen Denkungsweise zu besonderer Ehre. Im Sommer 1830 war in den Herzogthümern der Gedanke angeregt worden ihm ein Denkmal zu setzen zur 25jährigen Feier der Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Verord. v. 19. Dec. 1804, welche 20000 bäuerliche Familien (hauptsächlich im Osten der Herzogthümer) zu freien Menschen machte. Ein aus den angesehensten Männern des Adels und des Bürgerstandes gebildeter Ausschuss hatte eine allgemeine Aufforderung zu Beiträgen erlassen. Es war ein grossartiges Denkmal projektirt „wie sie das Alterthum um Grosses zu verewigen für Jahrhunderte hinterliess." Der König verfügte nun durch ein Rescript an den Statthalter der Herzogthümer vom 30. Nov. 1830, wie folgt: „Aus der angeschlossenen Aufforderung haben Wir in Erfahrung gebracht dass von Mehreren Unserer lieben und getreuen Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein beabsichtigt wird Uns ein Monument zu errichten. In dieser Veranlassung gesinnen Wir hiedurch Ew. Liebden, jenen Unseren Unterthanen zu erkennen zu geben wie sehr Wir von dem Uns dadurch gegebenen neuen Beweis ihrer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns mit den Gefühlen des wärmsten Dankes durchdrungen, und dass Wir keinen innigeren Wunsch hegen als dass Uns diese guten Gesinnungen, auf denen Wir einen so grossen Werth setzen, stets erhalten werden mögen, dass es aber unter den gegenwärtigen Umständen, wo im Lande durch die feuchte Witterung während der beiden letzten Sommer und die dadurch verursachte schlechte Ernte Nothdurft an Brodkorn und Feuerung herbeigeführt worden, Unserer landesväterlichen Gesinnung entsprechender sein würde wenn die Beiträge, die zu dem bezweckten Monumente eingehen möchten, angewandt würden um die Noth Unserer verarmten Unterthanen der Marschgegenden die am meisten gelitten haben, abzuhelfen. Denn nur in den Herzen Unserer

Dann wurden von der Staatsverwaltung Maassregeln zur Entlastung der Widingharde ergriffen, die mir in ihrem vollen Umfange (Niederschlagung der alten Rückstände, dauernde Ermässigung der Abgaben, Reducirung des früheren Staatsdarlehens u.s.w.) nicht bekannt geworden sind.

Im N. Staatsb. Mag. Bd. X, Tabelle zu p. 317 ff. über die Activa und Passiva der sämmtlichen Aemter und Landschaften der Herzogthümer (die Kirchen-, Schul- und Armengemeinden ausgeschlossen) pro 1834 und 1838 ist eine Summe von 221709 Rthlr. angegeben „welche die Tondernschen Kooge mit der Königlichen Kasse abgehandelt haben.“ Von diesem Erlasse fällt jedenfalls ein sehr erheblicher Theil auf die Widingharde, das Uebrige auf die Böckingharde.

Ueber die Art und Weise, wie die Rentekammer mit dem bedeutenden in den vielen Konkursen dem Fiscus zugefallenen, damals ganz werthlosen Grundbesitz verfahren hat: ob diese Ländereien etwa zur Arrondirung der Höfe und zur Vergrösserung kleinerer Landstellen abgegeben und dadurch der Grund zu einer Reform des Agrarwesen der Widingharde gelegt worden, in ähnlicher Weise wie der mit ungewöhnlichem organisatorischen Talent begabte Kapitain Petersen diese Maassregel auf Pelworm durchführte (p. 339 ff.), darüber habe ich nichts in Erfahrung gebracht.

Dass eine allgemeine Aufbesserung der Zustände in kurzer Zeit eingetreten, ist kaum anzunehmen. Denn sowohl in Schröders Topographie von 1837 als in Jensens Kirchenstatistik von 1840. 41, also ein Jahrzehnt nach den traurigen Jahren 1829. 30, ist bei einzelnen Dörfern und selbst in Betreff ganzer Kirchspiele eine Bemerkung gemacht wie: Ackerbau gering, dürftiges Auskommen, viel Armuth; ja sogar: der Wohlstand habe neuerdings sehr abgenommen, oder die Armuth habe neuerdings zugenommen.

Bei der Volkszählung von 1835 wurde die Kopfzahl der Armen zu 375 angegeben, auf 3375 Einwohner, mithin 11 Proc.

Unterthanen wünschen Wir uns ein bleibendes Denkmal zu errichten“. Der Ausschuss forderte nun zu erhöhten Beiträgen auf.

Es handelte sich ausser der Widingharde noch um einige andere nothleidende Marschdistrikte, wie Dagebüll, Okholm.

der Bevölkerung; 1840 sogar zu 512 bei einer Einwohnerzahl von nur 3274 = 15²/₃ Proc. Erst 1845 zeigt ungeachtet etwas gestiegener Einwohnerzahl eine Abnahme: 366 auf 3441, immerhin aber noch über 10 Proc. der Bevölkerung. —

Ich kann diese sehr aphoristischen Notizen nur mit demselben Wunsche wie die über das Risummoor abschliessen, dass ein weiter Unterrichteter schildern möge wie seitdem die Lage der Widingharde sich gestaltet hat.

---

4. Die Landschaft Stapelholm.

Die Landschaft Stapelholm grenzt westlich an die Landschaft Eiderstedt und die Stadt Friedrichsstadt, nördlich an Feldmarken der Aemter Husum und Gottorf, östlich an die Kroppharde, Amts Gottorf und an die Hohner Harde, Amts Hütten; südlich bildet die Eider die Grenze.

Dem Stapelholmer Eiderufer gegenüber, auf der holsteinischen Seite, liegt Norderditmarschen.

Stapelholm bestand in älteren Zeiten aus zwei von den Armen und Nebenflüssen der Eider umgebenen Holmen oder Geestinseln mit der zunächst angesetzten Marsch, welche später durch Dämme und Eindeichungen mit einander verbunden und mit den angrenzenden Distrikten landfest wurden. Der Kern der Landschaft ist also Geest. Sie tritt in zwei Höhenzügen auf, einem schmalen langgestreckten westlichen und einem abgerundeten östlichen, hie und da mit kleinen Bergen und thalähnlichen Einschnitten, woran ringsum die meistens eingedeichten Marschen der Eider, Treene, Sorge und Rehnschlote sich schliessen.

Der ganze Flächeninhalt beträgt ca. 2¹/₂ Quadratmeilen, wovon die grössere Hälfte auf die Marschniederung fällt. Die Geest gleicht der Vorgeest der Seemarschen: leichter, sandiger, aber bei häufiger und ausreichender Düngung nicht unergiebiger Boden, im Westen nicht so gut als auf den östlichen Feldmarken, wo er theilweise lehmig ist.

Die Marsch hat eine Tiefe der Klaischicht von nur 1—3 Fuss und ruht auf einem 30 Fuss tiefen Moorgrund. Die Marschländereien sind aufwärts an den Flüssen (östlich resp. nördlich) ganz überwiegend Wiesen, die an sich ein gutes Heu liefern, aber ihrer niedrigen Lage wegen und bei der

Schwierigkeit der Entwässerung leicht an Nässe leiden; sie werden nur einmal gemäht, und viele können wegen des weichen Bodens nicht zur Nachweide benutzt werden.

Der für Ackerbau und Fettgrasung beste Marschboden kommt im Westen der Landschaft in der Nähe von Friedrichstadt auf den Feldmarken von Seeth und Drage vor; er wird der angrenzenden Eiderstedter Marsch fast gleich erachtet. Doch gilt auch von dieser Stapelholmer Marsch die von der Eiderstedter Marsch p. 404 gemachte Bemerkung dass nicht nur nahe aneinander liegende Fennen sondern selbst die Seiten derselben Fenne nicht selten von ganz verschiedener Beschaffenheit sind. Ein erheblicher Theil der ganzen Stapelholmer Niederung hat aber gar keinen Klai sondern besteht aus blossem Moorgrund, dem Marschmoor, welches in der Heugewinnung und Weide sehr zurücksteht, aber guten Torf liefert.

Es ist bezweifelt worden ob Stapelholm als eine ursprüngliche nordfriesische Landschaft angesehen werden dürfe und die Bevölkerung derselben friesischer Abstammung sei. Die Treene soll südöstlich schon die Grenze Nordfrieslands gebildet haben, womit Stapelholm von Anfang an ein niedersächsischer Landesstrich gewesen sein müsste. Dieser Ansicht neigt sich Bolten in seiner 1777 erschienenen Beschreibung von Stapelholm zu. Er führt indessen selber Mehreres an, woraus man eher auf das Gegentheil schliessen könnte. Er sagt: obgleich die Stapelholmer weder vollkommene Marschleute noch auch blosse Geestleute seien so hätten sie doch mit der benachbarten Marsch grössere Aehnlichkeit als mit der angrenzenden Geest. Also grössere Aehnlichkeit mit den eiderstedtischen Friesen als mit den östlich von Stapelholm wohnenden Niedersachsen. Er findet ferner eine Uebereinstimmung ihres Wesens mit den Dithmarsern, was ihn zu der Annahme der niedersächsischen Abstammung der Stapelholmer gewissermaassen zwingt, da er die Dithmarser für ursprüngliche Niedersachsen hält, wie dies früher allgemein geglaubt wurde. Die alten Dithmarser sind aber Nordfriesen, und wenn Einige die Stapelholmer geradezu für Dithmarser selber halten so liegt darin eine weitere Bestätigung der friesischen Abstammung der Stapelholmer.

Endlich berichtet Bolten dass früher die sogenannte Holmer Sprache in der Landschaft geredet worden, zu seiner Zeit aber nur noch in dem westlichen Dorfe Seeth einigermaassen im Gebrauche sei. Obwohl er nun selber sagt dass diese alte Holmer Sprache mit dem Friesischen Aehnlichkeit gehabt so stempelt er dieselbe doch zu einem „besonderen niedersächsischen Dialect", offenbar bloss deshalb weil er von dem niedersächsischen Ursprung der Stapelholmer ausgeht.

Schon in einem nordfriesischen Kirchenverzeichnisse von 1240 werden die jetzigen drei Kirchspiele Stapelholms neben denen von Eiderstedt genannt[1]). Es wird also in Stapelholm wohl seinen Verlauf genommen haben wie in Dithmarschen, Eiderstedt u.s.w.: dass nämlich die friesische Nationalität durch die fortwährende Aufnahme niedersächsischer Bevölkerungselemente verdunkelt und die friesische Sprache durch die plattdeutsche (ohnehin von Anfang an die Gerichtssprache und die Kirchen- und Schulsprache der Friesen bis zur Einführung der hochdeutschen) verdrängt worden.

Stapelholm hat 10 Dörfer[2]) die sämmtlich auf der Geest liegen. In den Dörfern sind die Häuser meist eng aneinander gebaut. Es existiren ausserdem nur einige Häuser ausserhalb der Dörfer auf der Geest und nur einige Einzelhöfe späterer Anlage in der Marsch. Das Ganze ist in drei Kirchspiele zusammengefasst.

Jede Dorffeldmark hat sowohl Geest- als Marschländereien, an welchen die sämmtlichen einzelnen Landstellen betheiligt sind.

Die alten bäuerlichen Landstellen (im Gegensatz zu den Kathenstellen) heissen hier Staven. Auf ihnen ruhen die Nutzungsrechte an den Gemeinheiten, die Landausweisungen

1) Outzen Forschungen zur genauen Prüfung der beiden alten topographischen Kirchenverzeichnisse und der Meyerschen Karten vom alten Nordfriesland. Staatsb. Mag. VI, p. 350.

2) Die Dörfer Seeth und Drage sollen erst etwa im 14. Jahrhundert durch Bewohner der westlichen Marsch nach einer verheerenden Fluth angelegt sein. Das wäre also ein entgegengesetztes Beispiel von dem Vorrücken der Ansiedelungen aus der Geest in die Marschen. Auch das Dorf Tielen ist auf die Geest aus einem früheren Flecken bei der zerstörten Burg Tieleburg an der Eider verlegt.

bei Auftheilung derselben, das Stimmrecht in Dorfschaftsangelegenheiten und die Gerechtsame der Dorfschaft überhaupt, eben so auch gewisse Dorfschaftslasten. Jeder volle Staven steht in dieser Beziehung den übrigen vollen Staven desselben Dorfes gleich. Es kommen aber auch halbe Staven, zweidrittel u.s.w. Staven, andererseits auch doppelte Staven vor; daneben wüste Staven, wo Haus und Hof eingegangen. Den Staven sind Geest- und Marschländereien als unzertrennliche Pertinentien zugelegt. Diese machen aber keineswegs eine volle bäuerliche Wirthschaft möglich, wie die den ganzen Grundbesitz zusammenfassenden Hufenländereien bei den Hufen in den Geestämtern der Herzogthümer, sondern den Ausschlag giebt ob ein Stavenbesitzer viel oder wenig Freibondenland besitzt, welches beliebig veräussert und getheilt werden darf. Durch das Zusammenkaufen von Freibondenländereien können auch neue Landstellen ohne Stavengerechtigkeit gebildet werden [1]). Vielleicht sind die Stavenländereien, wenigstens die jetzt noch vorhandenen, hauptsächlich nur fixirte Portionen ehemaliger Gemeinheiten, die entstanden wenn eine Quote von den gemeinen Weiden und Holzungen einer Feldmark unter die Interessenten (Stavenbesitzer) vertheilt, oder eine seither offene, gemeinschaftlich als Aussenweide benutzte Marschfläche eingedeicht und vertheilt wurde. Ich schliesse dies auch daraus dass die Stavenländereien auf den verschiedenen Feldmarken eine sehr ungleiche Bedeutung haben, je nachdem also mehr oder weniger Gemeinheiten (Geestweiden, Aussendeichsländereien u.s.w.) auf einer Feldmark vorhanden waren oder davon mehr oder weniger successive zur Auftheilung gelangt ist. Beispielsweise gehören zu einem vollen Sta-

1) Nicht zu verwechseln mit den etwa aus Freibondenland gebildeten Landstellen sind die sogenannten Freistellen in der Landschaft Stapelholm: eine besondere Art von Kathenstellen, nämlich auf dem Grunde von Stavenbesitzern gebaute Häuser, deren Eigenthümer, weil der Grund nicht vom Staven veräussert werden darf, den Grundbesitzern eine jährliche Grundhäuer entrichten. Es giebt sodann noch Käthner auf eigenem Grund und Boden mit einem „Kohlgarten“, und in mehreren Dorfschaften auch mit einigen Berechtigungen an den Nutzungen der Gemeinheiten, resp. mit ausgewiesenem Lande, z. B. im Dorfe Bergenhusen an Holzung und Moor halb soviel als eine halbe Stave, an Wiesen aber weniger.

ven: im Dorfe Norderstapel 2 Demat Ackerland auf der Geest, 7 D. Wiesen und Moorland, 1/2 D. Grasland am Aussendeich, ausserdem 4 D. antheilig am ehemaligen Nordstapeler See; im Dorfe Erfde 26 Demat auf der Geest, 10 D. Wiesenland in der Marsch und etwas separirtes Aussendeichsland; im Dorfe Tielen 12 D. auf der Geest und 3 D. im Marschkoog. Im Dorfe Bergenhusen 4 D. Ackerland, 6 D. Holz, 20 D. Wiesen und Moor, und dazu aus einer Separation von 1809 noch einige Demate Land.

Doch sind auch nicht selten alte Stavenländereien trotz der mit erneuertem Theilungs-Verbote einschreitenden Stapelholmer Konstitution von 1623 von den Staven abgekommen, indem sie unter Belassung der Abgaben und Leistungen auf der Stavenstelle heimlich veräussert und dann von den Erwerbern eigenmächtig in Freibondenländereien verwandelt wurden. Dies weist auf einen theilweise älteren und anderen Ursprung der Stavenländereien als den eben vermutheten hin. Das ganze Doppelverhältniss von Stavenland und Freibondenland ist indessen historisch nicht aufgeklärt. Thatsächlich ist die Konfundirung so gross dass wo es zur Bildung von Koppeln gekommen zuweilen in derselben Koppel Staven- und Freibondenland zusammen geworfen ist und Niemand mehr weiss was davon der einen oder der anderen Kategorie angehört. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden dass ursprünglich alles Land einer Stelle gebundenes Stavenland gewesen sei und dass die Freibondenländereien nur durch Usurpation von Grundstücken aus den Gemeinheiten oder durch käufliche Ueberlassung Seitens der Gemeinde entstanden und dann durch illegale Vermehrung aus den Stavenländereien vermehrt worden seien. Dann wären die alten Staven nichts anders als die Hufen der Geestämter gewesen [1]).

---

1) Spuren früherer Hufenverfassung finden sich auch in Stapelholm. Das Dorf Wohlde hatte 1587: 27 Vollhufen und 13 Halbhufen, und hat jetzt: 40 Vollstaven, 4 Halbstaven, 2 Viertelstaven, 1 Drittelstaven, 1 Sechstelstaven, 12 Kathen und 8 Freistellen. Scheppern 1587: 6 Vollhufen und 2 Halbhufen, 1680: 8 Staven und 3 Kathen, jetzt 8 Staven, 2 Halbkathen, 3 Freistellen. Bargen 1587: 8 Vollhufen, 3 Halbhufen, 1680:

Der Adel hat im Mittelalter nicht dauernd in Stapelholm Fuss fassen können und seine wenigen dortigen Besitzungen früh verloren[1]). Auf der Bergenhusener Feldmark zeigt man noch eine Junker-Hofstätte und einen Platz Blomendal, wo auch ein Herrensitz gewesen sein soll. Das einzige Kammergut in der Landschaft, Palhorn im Kirchspiel Erfde ist ein adeliges Gut gewesen, wozu die Dörfer Bargen und Scheppern gehörten; der letzte Besitzer war ein Herr von Ahlefeld, worauf es um 1550 in landesherrlichen Besitz überging[2]).

Der Bischof von Schleswig hatte in Stapelholm nicht unbeträchtliche Besitzungen, die nicht in Gutshöfen sondern in der Grundherrlichkeit über zinspflichtige Bauern, Lansten (Fästebauern, Lassiten, Meier) bestanden, übrigens ohne Jurisdiktion über dieselben. Mit der Zeit sind diese Lansten in Eigenthümer verwandelt worden und von sonstigen Lansten nur noch einige Predigerlansten übrig geblieben. Ein grosser Theil der Stapelholmener Bauern aber hat von den ältesten Zeiten her das volle Eigenthumsrecht als Bonden behauptet.

Die Lage der Dörfer auf der Geest in der Nähe der

---

11 Staven, 6 Kathen, 6 Instenstellen; jetzt 9 Vollstaven, 1 Zweidrittelstaven, 2 Halbstaven, 2 Halbkathen, 7 Freistellen.

1) In dem ganzen Umfang des alten Nordfrieslands sind überhaupt nicht viele adelige Güter sporadisch entstanden, die sich jedoch zum Theil erhalten haben und fast sämmtlich schon längst in bürgerliche Hände übergegangen sind.

2) Das Kammergut Palhorn an der Eider, 504 Tonnen Kammermaass zu 320 Q.-R., wurde 1773 niedergelegt, von dem Areal c. 45 T. zu einer Holzung und c. 102 T. zur Versorgung landbedürftiger Einwohner abgenommen, das Uebrige in 6 Parzellen von 54—86 T. veräussert, die jetzt zur Dorfschaft Tielen gerechnet werden. Der Kanon beträgt per Tonne: vom Marschland 4 Thlr. 24 Sch., vom Ackerand nach der Güte 24 Schill. bis 1 Rthlr. 16 Schill., von Wiesen 2—3 Rthlr. Die vorhandenen Gebäude wurden gratis Parzellen beigelegt. Kanon und Zinsen der Kaufgelder zusammengerechnet ergab sich nur ein ganz unbedeutender Ueberschuss gegen die seitherige Netto-Pachteinnahme nach 20jährigem Durchschnitt; gewonnen aber ward die Holzung und die Versorgung vieler kleinen Leute mit Land. Weder Leibeigenschaft noch Dienstpflicht wurde vorgefunden, daher auch weder Freikaufsgeld noch Dienstgeld in Anschlag gebracht. Kamphövener Niederlegung K. Domainengüter in den Herzogthümern, Kopenhagen 1787, p. 92.

Marsch hat mancherlei Vortheile. Die Ansiedelungen sind gesichert gegen etwaige Ueberschwemmungen nach Deichbrüchen. Die Luft ist reiner und das Trinkwasser besser als in der Marsch, der allgemeine Gesundheitszustand daher günstiger als bei den Marschbewohnern. Die Kombination von Geest- und Marschwirthschaft bewirkt eine vollständigere Ausnutzung der Arbeits- und Spannkraft für die auf verschiedene Zeiten sich vertheilenden Feldbestellungen und Ernten, für das Graben und die Abfuhr des Torfes u.s.w. Die Produktion verschiedener Früchte auf der Geest und in der Marsch, die Geest- und Marschweide ergänzen sich gegenseitig. Die Marsch liefert einen Zuschuss von Heu für den Viehstand.

Es fehlt hier nur leider gänzlich an Arrondirung der Ländereien — auf der Geest wie in der Marsch — und viele Besitzungen sind auch in Folge der freien Veräusserlichkeit der Freibondenländereien zu klein geworden. Letztere liegen noch zerstreuter als die Stavenländereien.

Das alte Ackerland der Geest — hier Feldland genannt — war auf den westlichen Feldmarken meistens noch in offener Gemenglage geblieben. Es ist auf diesem schwierig durch Tausch oder Kauf die genügende Fläche zusammen zu bringen um aus den schmalen Ackerstreifen Koppeln formiren zu können. Auf den östlichen Feldmarken, wo der Kleinbesitz weniger vorkommt, sind leichter Koppeln entstanden.

Dieses Feldland ist immer unterm Pfluge. In nicht fest geregelter Fruchtfolge werden hauptsächlich Roggen, Sommergerste, Hafer gebaut. Auch Kartoffeln sind in die Rotation aufgenommen, seltener Flachs und Erbsen; unbedeutend ist der Buchweizenbau[1]).

1) Flachs wird lieber in den „Kohlhöfen“ (Hausgärten) gebauet. Im Felde beschränkt er sich auf die niedrigen Enden von Geestaeckern, weil er auf der Höhe zu kurz wächst; daselbst erhalten auch die Erbsen ihren Platz. Flachs und Erbsen haben aber abgenommen. Der Buchweizenbau ist auf die schlechtesten Ländereien verwiesen. Auf der ganzen Stapelholmer Geest werden durchschnittlich nur etwa 400 T. Erbsen und 200 T. Buchweizen geerntet, dagegen 7500 T. Roggen. Die Produktion von Gerste beträgt etwa 5500 T., von Hafer ca. 12000 T., dies jedoch die Marsch eingerechnet. (Nach Angaben in der Festschrift für die 11. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe). Kartoffeln, seit etwa 1810

Herkömmlich war eine, alle 5 oder 6 Jahre wiederholte reine Brache (sogenannter Sommerbau), die bei der sandigen Beschaffenheit des Bodens auffallen könnte, hier aber aus der leichten Verunkrautung desselben durch Hederich u.s.w. sich erklärt. Entbehrlicher geworden ist diese Brache durch die Einschiebung des Kartoffelbaues, auch wohl durch die sorgfältigere Feldbestellung zu den einzelnen Getreidesaaten[1]). Sind Koppeln auf dem Feldlande entstanden so werden sie, wenn auch noch nicht allgemein, abwechselnd in Dreesch gelegt. So auf eingekoppeltem Süderstapler Feldland 6jährige Dreesch nach 3—5jährigem Bau.

Die Kommunionweiden der Geest sind meistens aufgetheilt und dann die in den Privatbesitz übergegangenen Grundstücke sogleich in feldgraswirthschaftliche Nutzung genommen worden, zuerst die alten Holzgründe, aber nicht schlagmässig: in Erfde z. B. nach drei oder mehrjährigem Bau von Roggen und Hafer 5—6jährige Dreesch. Gemergelt war noch nicht.

Auf den ehemaligen Gemeinheitsgründen konnten leichter Koppeln entstehen als auf den Aeckern des alten Feldlandes, weil die Auftheilung nicht in schmalen Streifen stattfand. Doch fehlt der Zusammenhang der Koppeln und ein angemessener Umfang derselben wenn die Gemeinheitstheilungen, mit denen schon im vorigen Jahrhundert der Anfang gemacht wurde, auf derselben Feldmark nicht auf einmal durchgängig, sondern allmälig partiell ausgeführt wurden, und auch mit Rücksicht auf die Bodenverschiedenheit jeder Staven seinen Antheil an verschiedenen Stellen angewiesen erhielt. Mit den Auftheilungen

---

ins Feld gerückt, werden nicht bloss verfüttert sondern auch durch Schiffer nach Rendsburg abgesetzt. Die so genannte Holmer Rübe, eine Art von Teltower Rübe, früher von Seeth weit herum nach den Städten verfahren, wird nicht mehr gebaut.

1) Beispielsweise ist die Feldbestellung in Süderstapel: zu Roggen 3 mal gepflügt, zu Gerste einmal im Herbste und dreimal im Frühling; die Gerstestoppel zur Hafersaat bloss im Frühling aufgebrochen; sollen aber Kartoffeln auf Gerste folgen so wird schon im Herbst und dann noch dreimal im Frühling gepflügt. Die Gerstesaat wird in trockenen Jahren eingepflügt, sonst werden alle Getreidesaaten eingeeggt. Gedüngt wird immer zu Gerste und, wenn es an Dünger nicht fehlt, auch zu Roggen.

eine Zusammenlegung der alten Felder zu verbinden daran ist gar nicht gedacht worden.

Die Stapelholmer Marsch zerfällt, sowie sie nach und nach im Laufe von mehreren Jahrhunderten eingedeicht worden, in eine Anzahl von Koogen. Die Ländereibesitzer in einem Kooge bilden eine besondere Interessentschaft für die Deichsachen u.s.w. Manche Feldmark hat einen Koog oder mehrere Kooge — die Feldmark Drage sogar 5 Kooge —, umgekehrt sind auch mehrere Feldmarken an Einem Kooge betheiligt. In dem grossen Sorgerkoog (4105 D.), der nur theilweise zum Territorium der Landschaft gehört und ein eigenes Inspectorat unter Oberaufsicht des Gottorfer Amthauses hat, sind 4 Stapelholmer Dorfschaften mit 2480 D. betheiligt.

In der Marsch werden die gewöhnlichen Marschfrüchte Rapssaat, Weizen, Wintergerste, Bohnen gebauet. In der besten Marsch um Friedrichstadt scheint der Ackerbau zu Gunsten der Fettgrasung eben so abgenommen zu haben wie in der angrenzenden Eiderstedter Marsch. Beim Rapssaatbau bestand (besteht vielleicht noch) die eigenthümliche Sitte dass die Erntearbeiten nicht für Geldlohn sondern bittweise geschahen, d. h. es wurden so Viele an Einem Tage zusammen gebeten als zum Abernten und Ausdreschen einer Fenne nöthig waren. Dafür wurden sie mit Bier und Brantewein, Schinken und Mehlbeutel traktirt; zuletzt ward auch noch Musik bestellt.

Der Marschacker wird in Stapelholm nicht mit Klee in Dreesch niedergelegt.

Die Verbesserung des Marschbodens durch Klaien (Kuhlen, Wühlen u.s.w.) ist hier ausgeschlossen weil man gleich auf den sehr tiefen Moorgrund stösst.

Die Moore der Marsch sind die Torfmagazine der Landschaft. Nur 2 oder 3 Dörfer gewinnen nicht hinlänglich Torf zum eigenen Bedarf auf ihren Feldmarken und graben ihn auf den benachbarten mit[1]. Im Ganzen hat die Landschaft aber einen bedeutenden Ueberschuss, welcher auf der Eider und

---

1) Drage hat gar kein Moor. Die Einwohner benutzen das Süderstapler Moor mit, graben aber auch Torf aus ihren Ländereien heraus, die dadurch sehr an Werth verlieren. (Nach der ersten Auflage von Schröders Topographie).

Treene nach Friedrichstadt und Eiderstedt verschifft wird. Ausgegrabene Moore wurden schon zu Boltens Zeit mit Reth bepflanzt, der als Material zur Dachdeckung auch ausserhalb der Landschaft Absatz findet.

Diese Torfmoore haben mit der Abnahme der Holzbestände auf der Stapelholmer Geest eine immer grössere Bedeutung erlangt. In älteren Zeiten war hier viel Wald und Wild. Heinrich Ranzau nennt noch Ende des 16. Jahrhunderts Stapelholm abundans cervis, capreolis aliisque feris, und Bolten schreibt sogar noch 1777 dass das Wild in Stapelholm zwar immer mehr abnehme, dass jedoch zu seiner Zeit die Gemeinden noch durch eigene Wächter ihre Kornfelder gegen Wild schützen liessen.

Das Dorf Wohlde war ein eigentliches Walddorf, von fast undurchdringlichen Holzungen umgeben, und hat daher seinen Namen. (de Wohld). Jetzt hat jeder volle Staven des Dorfes nur 3 Demat Holzgrund. Das günstigste Verhältniss wird in Bergenhusen mit 6 Demat für den Vollstaven sein [1]). Die meisten Dorfschaften haben gar keine Holzung mehr.

Der Viehstand Stapelholms beträgt nach der erwähnten Festschrift 1290 Pferde, 5626 Stück Rindvieh [2]), 1450 Schafe und 7 Ziegen, 766 Schweine. Dazu 308 Bienenstöcke.

Die Pferdezucht deckt den Bedarf nicht. Die vielen kleinen, nur 2 Pferde haltenden Bauern können nicht Aufzucht betreiben; es müssen Baupferde auf den benachbarten Märkten zugekauft werden.

Die Rindviehhaltung stützt sich wesentlich auf die Wiesen und Weiden der Marsch, könnte aber bedeutender sein wenn

1) Nachdem die Bergenhusener 1666 eine Bondenholzung zur Tilgung von Dorfschulden verkauft hatten besassen sie nachher noch so viel Wald um, wie Bolten 1777 schrieb, viele Schweine in ihre Holzungen treiben zu können. Es muss also seitdem noch stark gelichtet und gerodet sein.

2) Nämlich 2450 Milchkühe und 3176 Stück übriges Hornvieh. Wirklich milchgebende Kühe werden indessen schwerlich in so grosser Zahl vorhanden gewesen sein. Wahrscheinlich sind auch abgesetzte Kühe sowie Starken darunter begriffen.

nicht so viel Heu aus der Landschaft verkauft würde. Butter bleibt nur auf den grösseren Landstellen zu auswärtigem Absatz übrig. Produktion: 90 Pfd. jährlich per Kuh. Wichtiger ist der Verkauf von Jungvieh, besonders von 2½jährigen Ochsen zur Fettziehung nach Eiderstedt u.s.w. Junge Kühe wurden früher viel an die Meiereien der holsteinischen und mecklenburgischen Güter abgesetzt.

Die Schafzucht ist in der Stapelholmer Marsch nie von Bedeutung gewesen weil die meisten Wiesen zu nass sind, und hat auf der Geest mit Auftheilung der Gemeinweiden abgenommen. Die Schweinezucht deckt den Hausbedarf der ganzen Landschaft nicht. Wenn einige Dörfer auch Ferkel ausführen so werden andererseits auch viele Ferkel eingeführt. Die Gänsezucht, an sich durch die Weideplätze längs den vielen Gewässern begünstigt, hat mit den Auftheilungen abgenommen wie die Schafzucht. Einige Bauerlagen besitzen noch Gänseweide, wie das Süderstapeler Bauerlag: eine Wohlthat für die Insten, die hier eine Gans mit ihren Jungen für 1 Mk. Weidegeld durchbringen können. In der Gänsehaltung war schon Ende des vorigen Jahrhunderts die Aenderung eingetreten dass seitdem magere Gänse nach Eiderstedt zum Fettmachen ausgeführt werden, während früher von dort magere Gänse zum Fettmachen in Stapelholm eingeführt wurden.

Auch die Bienenzucht ist in früheren Zeiten bedeutender gewesen.

In der wirthschaftlichen Lage des Bauernstandes macht sich ein Unterschied bemerkbar zwischen den westlichen und östlichen Dorfschaften zu Gunsten der letzteren.

Die Feldmarken der westlichen Dörfer Süderstapel, Norderstapel, Seeth und Drage (zusammen das Kirchspiel Süderstapel) haben Geestland von geringerer Beschaffenheit, dagegen sehr gute Marschländereien. Allein ihre besten, zur Fettgrasung von Ochsen vorzüglich geeigneten Fennen sind meist schon vor längerer Zeit in das Eigenthum Auswärtiger übergegangen.

Dazu kommt dass der Grundbesitz hier zu sehr vertheilt ist, was ich näher an Süderstapel nachweisen kann. 1834 hatte diese

Dorfschaft 84 volle und 4 halbe Staven, 8 Kathen und 16 Freistellen. Zu einem vollen Staven gehören eine hohe und eine niedrige Koppel auf der Geest von 1—2 Demat, etwas über 5 D. im Westerkoog, weniger als 1 D. im Osterkoog und 1 D. Moor in jedem Koog. Auf den Stavenbesitz lässt sich daher eine bäuerliche Wirthschaft nicht fundiren: dies um so weniger als nicht selten Stavenländereien, wie schon bemerkt, heimlich veräussert und faktisch Freibondenland geworden sind. So erklärt sich dass ein Besitzer in Süderstapel, welcher 2 volle Staven aber weiter kein Land hatte, darauf weder Pferde noch Kühe halten konnte. Es giebt also für eine bäuerliche Wirthschaft den Ausschlag ob und wie viel Jemand an Freibondenländereien daneben besitzt.

Nun waren 1834 in Süderstapel nur 4 Bauern die mehr als 2 Pferde hielten; der grösste Bauer hatte 8 Pferde.

Dann folgten c. 40 Bauern mit einer Bespannung von nur 2 Pferden, meist recht schlechten, alten, ausgeschossenen, die auf den Märkten zu einem Preise von 25—30 Rthlr., ja selbst zu 8—10 Rthlr. aufgekauft waren[1]).

Von diesen 40 Bauern waren etwa 15 nur deshalb im Stande ein Gespann überhaupt zu halten, weil sie für spannlose Stavener und Käthner die Feldbestellung und Fuhren mit besorgten.

Landwirthschaftliches Gesinde konnten also nur die wenigsten Bauern halten[2]). Tagelöhner fanden nur periodisch — bei Deicharbeiten und in den Torfmooren — Beschäftigung, lagen Winters auf der Bärenhaut und wurden aus der Armenkasse unterstützt. Zum Dreschen hatte man nur wenige nöthig; früher fanden sie Winters einen guten Verdienst mit Dreschen in Eiderstedt, was aber mit dem dortigen Ueberhandnehmen der Fettgrasung abgenommen hat.

1) Manche kleine Bauern verkauften die im Frühling zur Feldbestellung angekauften Pferde wieder im Herbste, weil sie sie Winters nicht durchfüttern konnten.

2) Der gewöhnliche Jahreslohn in der Landschaft war damals 33⅓ Rthlr. (100 Mk.) für einen Knecht, 8—10 Rthlr. für einen Jungen, 12—20 Rthlr. für Mägde.

Aehnlich sind die Verhältnisse in den drei anderen Dörfern dieses Kirchspieles.

Besser steht es im Allgemeinen in den östlichen Dörfern Erfde, Tielen, Bargen und Scheppern (Kirchspiel Erfde), sowie in Bergenhusen und Wohlde (Kirchspiel Bergenhusen).

Die Geestländereien sind hier von besserer Beschaffenheit, die Marschen eignen sich zwar nur zum kleinsten Theile für Fettgrasung und Ackerbau, bestehen hauptsächlich in Weiden für Kühe und Jungvieh und in Wiesen, nehmen aber eine bedeutende Fläche längs der Treene und Sorge (weniger an der Eider) ein, und es wird hier viel Geld aus dem Verkauf von Heu nach den Heidegegenden gelöst. Unter diesen Umständen kommt es nicht so sehr in Betracht dass von den Wiesen dieser Dörfer manche in das Eigenthum der Eingesessenen der östlich angrenzenden Kroppheide des Amtes Gottorfs übergegangen sind, wie bei den westlichen Dörfern dass sie so viele Fettweiden an Auswärtige verloren haben. Die Hauptsache ist dass die Bauern ihre Besitzungen hier nicht so sehr getheilt haben als in den westlichen Dorfschaften. Auch die arbeitende Klasse scheint in den meisten östlichen Dorfschaften besser sich zu befinden. Im Dorfe Wohlde wurde 1834 nur ein einziger notorisch Armer gefunden.

Nach der Zählung von 1835 hatte die Landschaft 5038 Einwohner, welche auf die verschiedenen Nahrungszweige, in Prozenten ausgedrückt, so sich vertheilten. Hauptsächlich von der Landwirthschaft lebend (worunter die landwirthschaftlichen Tagelöhner nicht einbegriffen) 43 %, Tagelöhner überhaupt 22 %, von Handwerkbetrieb und sonstiger Verarbeitung der Produkte lebend 13 %, von Handel und Verkehr 4 %, von der Schifffahrt $4\frac{2}{3}$ %[1], von Almosen $9\frac{1}{3}$ %. Der Rest von

1) Die an der Eider gelegenen Dörfer Dörfer Tielen und Bargen besitzen Schiffe, welche in der Schiffahrt nach Hamburg, Holland, England beschäftigt sind. Doch hat diese Rhederei abgenommen. Das Dorf Tielen hatte 1835 nur noch 11 eigene Schiffe, früher die dreifache Zahl. Bargen hat noch 9 Schiffe. Fährbetrieb ist in diesen beiden Dörfern und in Süderstapel zur Verbindung mit Norderdithmarschen eingerichtet. Die Treene, welche nördlich die Landschaft begrenzt, wird mit kleinen Schif-

4 % besteht in Geistlichen, Lehrern, Beamten und Officianten, Rentiers und „Pensionären“, d. h. Altentheilsleuten, mit ihren Angehörigen.

Hauptverkehrsplatz der Landschaft ist Süderstapel (c. 700 Einw.) als Sitz der Behörden (Landvoigtei, Landschreiberei), der Bondengerichte, eines Advokaten, Arztes, Apothekers; mit Gastwirthschaften und Jahrmärkten.

Die Landschaft Stapelholm gehört keineswegs zu den wohlhabenderen Distrikten Schleswigs und war schon bei der alten ordinären Kontribution durch einen unverhältnissmässig hohen Ansatz zu Steuerpflügen, nach welchen auch die Magazinkorn- und Heulieferungen sich richteten, exorbitant übersteuert.

Von den Sturmfluthen des vorigen Jahrhunderts haben besonders die von 1793 und 94 die Stapelholmer Deiche stark mitgenommen, sie an einigen Stellen sogar fast ganz zu Grunde gerichtet. Eine sehr kostspielige ausserordentliche Erhöhung und Verstärkung der Deiche wurde verfügt und auch ausgeführt. Die Regierung bewilligte dazu aus der Landeskreditkasse eine bedeutende Anleihe, welche mit einem Zuschlage von 2 Proc. zu den Zinsen amortisirt werden sollte. Dies konnte indessen neben den Unterhaltungskosten der Deiche nicht effektuirt werden. Aus den bedrängten Koogen blieben selbst die laufenden Zinsen Jahre lang rückständig.

Der frühere Steuerdruck wurde noch durch die 1802 hinzugetretene neue Grundsteuer mit deren weiteren Erhöhungen und durch die nach demselben Fusse auferlegte sogenannte Reichsbankhaft (in Wirklichkeit eine Steuer vom Kapitalwerth der Ländereien) vermehrt und zugleich die bisherige Steuerprägravation gegen andere Distrikte durch das Veranlagungsverfahren von 1802 verschärft. Zahlreiche Moorgründe wurden als gutes Marschland zum 3—5fachen ihres wirklichen Werthes eingeschätzt. Die Veranlagungs-Kommission hatte diese Ländereien nicht einmal angesehen. Neben den Staatslasten mussten die Landschafts-, Koogs- und Dorfschafts-Umlagen,

---

fen oder Booten hauptsächlich für den Torfabsatz nach Friedrichstadt befahren; auf der Eider wird Torf weiter nach den Marschen verschifft.

die Kirchen-, Schul- und Armenlasten nebst mancherlei Naturalleistungen aufgebracht werden.

Das war von den kleinen Landstellen und verschuldeten grösseren bei dem niedrigen Stand der Produktenpreise von 1821—1826 und den Miserträgen des Marschbodens in den nassen Jahren 1829 und 30 nicht mehr zu erschwingen. Die ohnehin schlechter situirten westlichen Dorfschaften (p. 477 f). geriethen an den Abgrund des Verderbens. Manche verkauften aus Noth ihr Hab und schränkten den Viehstand ein. Die Kuhhaltung wurde auf kleineren Landstellen so defekt dass neben dem Gespann von 2 Pferden nur noch eine Kuh vorhanden war. Die Stavenländereien hatten hier oft gar keinen Kapitalwerth mehr, weil die öffentlichen Lasten ihren Ertrag überstiegen. Staven, deren Gebäude zu 600 Rthlr. in der Brandkasse versichert waren, wurden, wenn die Gebäude noch in einem recht guten Stande sich befanden, allenfalls für 200 Rthlr. gekauft. (Nach Fällen in Süderstapel). Hätten die Gebäude aus dem Stavennexus entlassen und als blosse Hausstellen verkauft werden dürfen, so würden sie höher bezahlt worden sein. Die dazu gehörigen Ländereien waren also ein reines onus. Die Freibondenländereien, obwohl nicht so belastet und meist von besserer Beschaffenheit, waren doch im Preise auf ein Minimum gesunken. 2 Demate Süderstapeler Freibondenländereien, die 1807 für 456 Rthlr. angekauft waren, mussten 1834 für 34 Rthlr. verkauft werden, ein anderes Marsch-Grundstück von ca. 3 Demat, Ende des vorigen Jahrhunderts mit 620 Rthlr. bezahlt, 1833 für 100 Rthlr. Ein Geestacker von $2^1/_6$ Demat, sogar 1823 noch mit 166 Rthlr. bezahlt, wurde 1829 für 25 Rthlr. verkauft.

In Konkursen wurden durch den Verkaufspreis zum Oefteren nicht einmal die Forderungen der Staatskasse an rückständigen Abgaben gedeckt. Der Spottpreis der Grundstücke hatte noch das Ueble dass Leute ohne Betriebsmittel Ländereien zusammenkauften und dadurch eine Wirthschaft gründeten die sie nicht aufrecht erhalten konnten, dann das Land im verwilderten Zustand ihren Kreditoren überlassen mussten und hierauf der Armenkasse zur Last fielen.

Ein allgemeiner Krebsschaden der Landschaft war die schlechte Gemeindeverfassung und der noch schlechtere Geist in welchem die Vorsteher und Repräsentanten ihre Aemter führten.

Die Angelegenheiten der ganzen Landschaft hat die Landschaftsversammlung wahrzunehmen. Diese besteht jedoch nicht aus von der Landschaft gewählten Vertretern sondern aus den Bauervoigten der 9 Dorfschaften [1]), welche 2 der grösseren Interessenten aus jeder Dorfschaft zu den Landschaftsversammlungen hinzuzuziehen und mitzubringen pflegen [2]).

Der Bauervoigt wird aber nicht von den Eingesessenen seiner Dorfschaft gewählt sondern als Ortsbeamter auf Lebenszeit von dem Amthause zu Hütten aus drei durch die Landvoigtei vorgeschlagenen Dorfeingesessenen ernannt und mit einer Bestallung, jedoch keiner näheren Instruktion, versehen [3]). Er hat alle Aufträge der Behörden zu besorgen und in dringenden Fällen als erster Beamter der Dorfschaft die vorläufigen Maassregeln zu treffen.

Diese Bauervoigte nun spielten in ihren Dörfern die kleinen Despoten, entzogen sich jeder wirksamen Kontrole und benutzten als Vorsteher und Rechnungsführer der Dorfschaften

---

1) Von den 10 Dörfern der Landschaft sind 2 für Kommunalsachen zu einer Dorfschaft vereinigt.

2) Früher besass die Landschaft ausser den Bauervoigten 12 Landesbevollmächtigte, 2 aus jedem Sechstel der Landschaft, die schon lange nicht mehr existiren.

3) Die Landschaft Stapelholm hat von jeher einen eigenen Landvoigt als landesherrlichen Beamten gehabt. Oberbeamter derselben ist aber der Amtmann von Hütten (seit 1777, früher der Amtmann von Gottorf) als Organ der Landesregierung, Wahrnehmer der Interessen des Fiscus u.s.w. Er ist auch der Oberdeichgraf der Landschaft, Kirchenvisitator, Präsident des Bondengerichts, entscheidet in Forst- und Jagdsachen, Wegestreitigkeiten u.s.w. Das Bondengericht besteht ausser ihm aus dem Landvoigt, dem Landschreiber als Aktuar und 12 Bonden: 8 aus dem Kirchspiel Süderstapel und je 2 aus den anderen beiden Kirchspielen. Der Landvoigt übt die Rechtspflege, soweit sie nicht vor das Bondengericht gehört, verwaltet die freiwillige Gerichtsbarkeit, ist Polizeibeamter, Deichgraf u.s.w. Das Schuld- und Pfandprotokoll führt der Landschreiber, welcher zugleich Hebungsbeamter und Hausvoigt ist.

jede Gelegenheit um auf Kosten der Eingesessenen Einnahmen sich zu verschaffen.

Die Dorfrechnungen, (Bauerlagrechnung, Stavenrechnung u.s.w.) liessen sie wohl Jahre lang unerledigt. Zwar besteht in jeder Dorfschaft ein Kollegium von Achtmännern, welche nicht bloss dem Bauervoigt in allen Dorfangelegenheiten helfend zur Seite stehen, sondern auch ihm gegenüber die Dorfschaft vertreten und insonderheit die Dorfrechnungen revidiren und dechargiren sollen. Allein diese Achtmänner werden auf Vorschlag des betreffenden Bauervoigtes selber von der Landvoigtei ernannt, fungiren gleich dem Bauervoigt lebenslänglich und waren zum Theil von demselben abhängig durch allerlei Privatbeziehungen. Das ist daher keine eigentliche Gemeindevertretung [1]). Die Vorschrift dass die Dorfrechnungen 14 Tage öffentlich zur Einsicht und etwaiger Monirung für alle Kontribuenten ausliegen sollen ward entweder nicht befolgt oder von den Kontribuenten aus Furcht und allerlei Rücksichten nicht benutzt. Es finden allerdings auch Urversammlungen der stimmberechtigten Dorfschaftseingesessenen nach verschiedentlichem Verhalten in den einzelnen Dorfschaften Statt, aber nur auf Konvocation des Bauervoigtes die von ihm abhängt [2]). Diese Selbstvertretung hat also bei der Machtstellung des Bauervoigtes und seiner indirekten Beeinflussung der Unbemittelten, servil Gesinnten, Gleichgültigen oder Mitprofitirenden keine sonderliche Bedeutung.

Die Gebührenschneiderei der Bauervoigte nach angeblich herkömmlichen, selbstgemachten und gesteigerten Ansätzen ging ins Unglaubliche. So bestand von Alters her eine bestimmte Vergütung (ausser freier Fuhr) für den Besuch der Landschaftsversammlung, die regelmässig einmal im Jahre zur

---

1) In einem Dorfe hatten die Achtmänner den Muth verloren weil sie 1818 mit einer Klage gegen den Bauervoigt nicht durchgedrungen waren und viele Kosten davon gehabt hatten.

2) Die Konvocation geschieht nach altem Herkommen in den verschiedenen Dörfern durch Anschlag der Bauernglocke, oder durch den Dingstock der die Runde macht und mit der nöthigen Notiz versehen ist, oder durch Ausschreibung eines von Haus zu Haus weiter zu befördernden Zettels, oder mittelst Ansagens durch den Polizeivoigt.

Abnahme der Landschaftsrechnungen [1]) und sonst nur nach Bedürfniss abgehalten werden soll. Die Bauervoigte stellten aber eine höhere Vergütung in Rechnung, und der Süderstapeler Bauervoigt noch eine Extravergütung für seine Konvokation zu der Landesversammlung. Statt die Geschäfte [2]) zu koncentriren hielten sie 15—20 mal im Jahre Landschaftsversammlung ab, oft für ganz singuläre Fälle; so einmal bloss wegen eines Beschlusses einem armen Mädchen, welches wegen mangelnder Bekleidung einen Dienst nicht antreten konnte, eine Unterstützung von 2 Rthlrn. aus der Landschaftskasse zu bewilligen.

Eine Menge von Gebühren setzten die Bauervoigte für Geschäfte an die sie als K. Beamte zu besorgen hatten, wie bei den Militair- und Brüchsessionen und den Steuerrestanten-Untersuchungen; ferner Gebühren für die Anfertigung der Kopfsteuerlisten, für die Publikation von Verordnungen, für die Anzeige an die Betreffenden dass an ihnen die Reihe der Magazinkorn- und Heulieferung sei. An diese Anzeige schloss sich noch eine ganz eigenthümliche Einnahmequelle, die nur aus der widersinnigen Einrichtung sich erklärt dass jede Ausschreibung von Magazinkorn und Heu auf die Landschaft nicht etwa dorfschaftsweise der Reihe nach ausgeführt, sondern jedesmal über alle Dorfschaften und innerhalb jeder Dorfschaft durch den Bauervoigt über alle einzelnen Stellen repartirt wurde, woraus Minimal-Transporte aus den einzelnen Dorfschaften mit $^1/_4$, $^1/_8$ beladener Fuhr nach Rendsburg oder Schleswig (und vorher die Schererei der Kollection) entstan-

---

1) Der Landschreiber (K. Beamter), führt zugleich die Landschaftsrechnungen, eine über die Landschaftsschuld und deren Verzinsung, eine zweite über die sogenannten Landesunkosten: Lohn eines Landesdieners und eines Postboten, Bureaukosten, Unterhalt der Landschaftsarmen, Vagabondentransporte, Stellung der 5 Remontepferde für die Landschaft, Deichkosten soweit sie die Landschaft angehen, Reparatur an Landschaftsgebäuden, Vaccinationsrechnung des Landschaftsarztes. Der Gehalt des Landschaftsarztes und was die Erhaltung der Apotheke kostet wird noch besonders repartirt.

2) Aufnahme von Darlehen der Landschaft wenn ein Posten gekündigt war, Gesuche um Remission landschaftlicher Gefälle oder um Aufhebung desfälliger Exekution, Verdingung von Landschaftsarmen, Fuhrangelegenheiten der Landschaft u.s.w.

den. Die darüber in den genannten Garnisonplätzen den Abliefernden ertheilten Quittungen hätten nun diese selber an die Landvoigtei abgeben oder schicken können. Dies machten aber die Bauervoigte zu einem lukrativen Zwischengeschäft. Einer der Bauervoigte stellte in Einem Jahre bloss für die Einreichung dieser Quittungen, die jede auf kleine Quantitäten lautete, 16 Touren nach Süderstapel in Rechnung!

Es wurde bezweifelt ob er wirklich so viele Touren dorthin bloss für diesen Zweck gemacht habe. Die Bauervoigte unternahmen nämlich überhaupt gerne unter dem einen oder anderen Vorwand angeblich officielle Touren nach Süderstapel, dem Verkehrsplatz der Landschaft. In einer der Dorfschaftsrechnungen figurirten 50 solche Touren in Einem Jahre, darunter als Zweck einer Tour: um einen Advokaten zur Moderirung seiner Rechnung über Abfassung eines Gesuches in Dorfsachen zu bewegen, und nach einigen Tagen eine zweite Tour um die moderirte Rechnung entgegenzunehmen [1]).

Neben der Insgesammt-Vergütung für die Geschäftsführung und das Dorfrechnungswesen und neben verschiedenen Emolumenten, (Pferde- und Kuhgrasungen, Befreiung von Staven-Fuhren, von der Beherbergung armer Reisenden, von Wachtdiensten u.s.w.) wurden Gebühren genommen für jeden Gang, z. B. zur Besichtigung einer Moorkuhle, selbst für das Ansagen zu einer Dorfschaftsversammlung, Gebühren für die Anfertigung der vielen einzelnen Listen und Register und für die Hebung der Beiträge zu diesen verschiedenen Special-Registern [2]). Sogar für das an die Landvoigtei einzureichende

1) Sehr verbreitet war der Verdacht dass solche Touren weit mehr im Privatinteresse gemacht wurden. In der Beschwerde der Achtmänner eines Dorfes, die sich endlich rührten, heisst es: „Nicht muss der Mensch sich dadurch blenden lassen dass der Voigt jeden zweiten Tag, auch wohl Tage nach einander nach Süderstapel reiset, und nicht denken es sei wieder etwas für's Bauerlag zu beschaffen gewesen — —, sondern er übernimmt Kuratelen und Vormundschaften und macht in solchen Angelegenheiten Reisen welche er jedoch der Dorfschaft anrechnet."

2) So wurde nach Specialregistern erhoben und jedesmal der Gebühren wegen speciell repartirt: der Polizeilohn, der Nachtwächterlohn, die Hebammenrechnung, das Torfgeld des Predigers, das Ochsengeld des Landvoigtes, die Insten- und Konsensgelder u.s.w.

Verzeichniss der Dorfschulden eine Gebühr. Bei der Verheuerung von Gemeindegrundstücken kamen dreierlei Gebühren vor: 1) für die Entwerfung der Bedingungen, 2) für den Akt der Verpachtung, 3) für die Einkassirung.

Kein Wunder dass nicht selten die Gebühren des Bauervoigtes den allergrössten Theil einer Dorfrechnung ausmachten.

Endlich — zu Anfang der 30ger Jahre — machte sich die allgemeine Unzufriedenheit Luft, und es ermannten sich nun auch die Achtmänner zu energischen Eingaben an die Landvoigtei, dadurch ermuthigt dass dieser Posten kurz vorher mit einem sehr tüchtigen, wohlwollenden und der Entwickelung eines freien Kommunalwesens sehr günstig gesinnten Beamten besetzt worden war[1]).

Dieser Landvoigt hatte in einem Berichte von 1832 sehr eingreifende Reformen im Kommunalwesen, auch Verbesserungen im Justiz- und Polizeiwesen in Vorschlag gebracht.

Dem mit den Gebühren getriebenen Unwesen wurde dadurch ein Ende gemacht dass das Hüttener Amthaus die Einnahme der Bauervoigte nach vorgängigen Vergleichsverhandlungen mit denselben ermässigte und feststellte[2]).

In demselben Bericht hatte der Landvoigt auch eine Moderation der Steuern, Erlass des Staatsdarlehens zur Hälfte, Niederschlagung der rückständigen Zinsen u.s.w. für nothwen-

---

1) In einigen Dorfschaften war es den Achtmännern gelungen die Bauervoigte vorher zur Raison zu bringen. In einer Dorfschaft aber, wo der Bauervoigt länger obstinat blieb, beschwerten sich die Achtmänner durch eine Eingabe welche die drastische Aeusserung enthält: „Wir befinden uns in Stapelholm, wo Druck und Stürme hausen. — — — Wollen wir dem Voigte einen kleinen Abzug machen, so zieht er sich wie ein Wurm, der dem Tode nahe ist.“ — In der Administration der einzelnen Kooge, die wegen der Deich- und Sielsachen weit wichtiger ist als die der Dorfschaften, scheinen weniger Misbräuche eingerissen zu sein weil die Interessentschaften meistens das Recht der Wahl ihres Syndicus, der Bevollmächtigten und Deichgeschworenen behauptet hatten. Doch war es in einzelnen Dorfschaften den Bauervoigten gelungen hiebei eine Mitwirkung zu erringen, die sie durch Gebühren ausnutzten.

2) v. Warnstedt, zur Kunde der Verfassung und Vertretung der Landkommunen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Im N. Staatsb. Mag. V, p. 578.

dig erklärt. Mir fehlen Zahlenangaben über den Umfang der in dieser Richtung von der Regierung bewilligten Erleichterung. 1834 betrugen die Schulden der Landschaft, Kooge und Dorfschaften c. 114000, 1838 noch c. 111000 Rthlr.

Dass bereits Anfang der 40ger Jahre die wirthschaftliche Lage der Eingesessenen wieder eine bessere geworden möchte ich aus folgenden statistischen Notizen schliessen.

1835—1845 stieg die Bevölkerung Stapelholms von 5038 auf 5811 Einwohner, um 15²/₅ Proc., speciell die Zahl der Tagelöhner von 342 auf 370, um 9¹/₈ Proc., die Zahl ihrer Familienmitglieder von 776 auf 968, um 24³/₄ Proc., mithin die Klasse der Tagelöhner von 1118 auf 1338, um fast 20 %.

Diese Klasse hat also mehr zugenommen als die übrige Bevölkerung, und zwar liegt dies nicht in der Zahl der Tagelöhner sondern in der Zahl ihrer Familienangehörigen, es kommen mehr lebende Kinder als früher auf ihre Ehen. Hätte nun ihrer eigenen Zunahme um 9¹/₈ Proc. und der Zunahme ihrer Familien um 24³/₄ Proc. nicht eine, dem mindesten entsprechende Zunahme an Arbeitsgelegenheit und Verdienst zur Seite gestanden so müsste dies in der Zunahme der Armenlasten zur Erscheinung gekommen sein.

Die Kopfzahl der ganz unterhaltenen oder unterstützten Armen ist aber in dieser Periode von 467 auf 255 zurückgegangen, hat also absolut um 45 Proc. abgenommen, während sie, wenn im Verhältnis zur ganzen Bevölkerung gestiegen, c. 540, und wenn im Verhältniss zur Arbeiterklasse gestiegen c. 560 im Jahre 1845 betragen haben würde. —

---

5. Voigtei Schwabstedt, Amts Husum[1]).

Die Voigtei Schwabstedt enthält ausser einigen Exklaven — Landstellen in den Husumer Kirchspielen Mildstedt und

---

1) Bis Anfang des 18ten Jahrhunderts bestand ein grosses Amt Schwabstedt, welches aus den ehemaligen weit herum in Schleswig liegenden Besitzungen des Bischofs und Domkapitels von Schleswig zusammengesetzt war und in eine Anzahl von Voigteien zerfiel. 1702 wurde dieses Amt aufgelöst und die Voigtei Schwabstedt unter das Amt Husum gelegt, während die übrigen Voigteien nach ihrer Belegenheit dem Amte Gottorf und anderen Aemtern inkorporirt wurde, z. B. die Voigtei Sundewitt dem Amte Apenrade, später dem Amte Sonderburg.

Schwesing, so wie in Wallsbüll und im Koog Herrenhallig, welche zum eiderstedtischen Kirchspiel Koldenbüttel gehören — nur das Kirchspiel Schwabstedt, welches aus dem Flecken dieses Namens mit der Kirche und aus 6 Dörfern besteht.

Dieses Gebiet grenzt nördlich an das Kirchspiel Ostenfeld des Amtes Husum, westlich an die Husumer Südermarsch und an die eiderstedtische Marsch bei Friedrichstadt. Südlich und auch östlich ist es von der Landschaft Stapelholm durch die Treene geschieden, welche hier in einem grossen Bogen ihren Lauf ändert. Drei Fähren an verschiedenen Orten Schwabstedts erleichtern den Verkehr mit Stapelholm.

Das Centrum des Kirchspiels ist ein hoher halbinselförmiger Vorsprung der von Norden sich erstreckenden Geest, an welchen nach den anderen drei Seiten hin Marsch sich angesetzt hat: westlich Seemarsch, von welcher nur wenig Schwabstedt angehört, östlich und südlich Flussmarsch am rechten Ufer der Treene [1]).

Die 7 Ortschaften Schwabstedts liegen sämmtlich auf

---

1) Die Treene entspringt aus Bächen in Angeln, nimmt später, durch Zuflüsse verstärkt, einen südwestlichen Lauf, fliesst Hollingstedt und Schwabstedt (dem Flecken) vorbei und ergiesst sich bei Friedrichstadt durch Schleusen in die jetzige Eider, vormals Südereider genannt. Denn es existirte noch eine nördliche Mündung der Eider (Nordereider), welche ursprünglich die Treene aufnahm und sie den Einwirkungen der Ebbe und Fluth aussetzte. Daher konnte an beiden Ufern der Treene Marsch sich ansetzen, welche sich weit aufwärts erstreckt. Die Treene, noch jetzt für kleinere Fahrzeuge auf mehrere Meilen schiffbar, muss in älteren Zeiten ein tieferes Fahrwasser gehabt haben, da sie mit der Eider den Seeverkehr zwischen Nordsee- und Ostseeländern vermittelte. Von England aus fuhren die Schiffe bis Hollingstedt im Amte Gottorf hinauf, welches Dorf im 9ten und 10ten Jahrhundert ein bedeutender Stapelplatz war. Von hier wurden die Waaren landwärts nach Schleswig transportirt, wo wiederum die Schifffahrt über die Schlei (Meerbusen) nach den Ostseehäfen begann. Dieser Handelszug ist später auf die Elbe und die Route Hamburg-Lübeck mit dem Aufblühen dieser Städte übergegangen.

Längs der Treene waren mehrere alte Burgen angelegt, von welchen sich noch Spuren finden, als Harenburg, Friesenburg, Bomsburg, Drellburg. In der Bergenhusener Treenmarsch (Stapelholm) liegen noch einige alte Warfen, worauf vormals Häuser standen, die aber im Laufe der Zeiten abgebrochen worden sind.

der Geest, wie die Dörfer Stapelholms, und ihre Wirthschaften sind aus Geest- und Marschländereien zusammengesetzt, wie die dortigen.

Die Formation der Schwabstedter Geest ist hügelig: mit Höhepunkten, welche weite Rundsichten gewähren, und mit vielen zwar kleinen aber tiefen Schluchten, in denen Bäche entspringen, die sich in die Treene ergiessen.

Es ist eine anmuthige Gegend, wie man sie im Westen des Landes anzutreffen kaum erwartet.

Früher war diese Geest stark bewaldet. Noch im 17ten Jahrhundert sind hier von den gottorfischen Herzögen grosse Wolfsjagden abgehalten worden. Es wurde viel über Wildschäden geklagt. Andererseits kamen die Wälder dadurch der Landwirthschaft zu Statten dass Heerden von Schweinen zur Eichelmast eingetrieben werden konnten.

Indessen hat sich von dem ehemaligen Waldreichthum doch etwas mehr in den Bauernholzungen und landesherrlichen Gehegen erhalten als in Stapelholm.

Der Geestboden Schwabsteds ist im Ganzen von mittlerer, befriedigender Ergiebigkeit, etwa dem der östlichen Dorfschaften Stapelholms vergleichbar, jedenfalls besser als die Geest der westlichen Dorfschaften dieser Landschaft.

Bei dem Flecken Schwabstedt schliesst sich die schwere Marsch der Treene unmittelbar an den Geestrand an[1]). An anderen Punkten macht eine, nur etwa von einer dünnen Klaischicht bedeckte Moorniederung, die als Wiesenland und zu einigem Haferbau genutzt wird, den Uebergang. Von der Treener Marsch, soweit sie zu Schwabstedt gehört, ist der Schwabstedter Oster- und Westerkoog eingedeicht worden, resp. 557 und 514 Demat gross, nach einer Angabe von 1650. Die Treener Marsch im Ganzen genommen dient überwiegend nur zur Grasung und Heuwerbung, weil sie im Herbst und Winter oft lange unter Wasser steht, daher den Anbau von Winterfrüchten bedenklich und auch die Einerntung von Sommerfrüchten riskant macht.

Auf der Geest tritt historisch der Gegensatz des priva-

1) Auf eine kurze Strecke bei Schwabstedt geht der Geestrand bis an die Treene ohne Ansatz von Marsch oder Moor.

tiven Feldlandes als permanenten Ackerlandes und der permanenten gemeinschaftlichen Weiden der Dorfschaften auf, wie in Stapelholm. Sind die Weiden aufgetheilt und zu Koppeln eingefriedigt so werden sie abwechselnd auf 4—5 Jahr unter den Pflug genommen und dann auf ungefähr eben so viele Jahre wieder in Dreesch gelegt. Diese Feldgraswirthschaft gewinnt auch Eingang auf dem alten Feldland, soweit daselbst Koppeln gebildet werden können, was aber bei der Gemenglage und dem vorherrschenden Kleinbesitz selten ausführbar ist.

Die Stapelholmer Stavenverfassung besteht auch in Schwabstedt: volle, auch wohl getheilte Staven mit unzertrennlichen Pertinentien an Geest-, Moor- und Marschländereien, mit gemeinschaftlichen Berechtigungen und mit kommunalen Vorrechten, aber auch mit höheren Lasten als die veräusserlichen Ländereien zu tragen haben, die sich theils gleichfalls im Eigenthum von Stavenbesitzern, theils im Eigenthum von Neubauern, Käthnern u.s.w. befinden und gegen die Stavenländereien überwiegen (die Freibondenländereien Stapelholms). Das Dorf Ramstedt z. B. hat 15 Vollstaven, 9 Halbstaven, 4 Neubaustellen, 15 Kathenstellen; dazu 6 Instenstellen (Häuslerstellen). Das Dorf Hollbüllhuus hat 4 Vollstaven, 8 Halbstaven, 5 Neubaustellen, 3 Kathen; von den 4 Vollstaven wird eine als parzellirt angegeben, also nicht etwa in 2 Halbstaven getheilt, sondern nach den einzelnen Ländereien aufgelöst; man sieht nicht wie bei diesen Parzellen die Stavenverfassung noch gehandhabt werden kann; selbst eine der Halbstaven war parzellirt. Der rechtliche Unterschied von Neubaustellen und Kathenstellen ist nicht ganz klar; erstere mögen solche Kathenstellen sein, welche schon früher ein beschränktes Recht auf Mitbenutzung der gemeinen Weiden erlangt hatten und deshalb bei den Auftheilungen mit einigem Land abgefunden wurden. (Vgl. Stapelholm p. 470 Anm.).

Das kleine Dorf Süderhöft hat ausser 5 vollen Staven keine anderen Stellen. Im Flecken Schwabstedt heissen die Staven Altbaue. Vorhanden sind 62 Altbaue, auf diese folgen: 37 Neubaue, 2 Parzellenstellen, 33 Instenstellen und 7 Freistellen (ohne Land). So nach der 1. Ausgabe von Schrö-

ders Topographie (1837). Nach der zweiten Ausgabe (1854) hatte sich bis dahin der Status so geändert: 54 volle Altbaustellen, 10 halbe Altbaustellen, 36 volle Neubaustellen, 4 halbe Neubaustellen, 33 Kathen mit und 4 Kathen ohne Land. — Hiezu kommen 4 Erbpachtshöfe, zusammen 145 Feuerstellen.

Jensen ist geneigt die Bevölkerung des Kirchspiels nach ihrer plattdeutschen Sprache für eine schon ursprünglich niedersächsische zu halten, die später einen friesischen Zusatz erhalten habe. Für diese Mischung führt er niedersächsische und friesische Familiennamen an, die in alten Registern neben einander sich finden und noch im 17. Jahrhundert häufig vorkamen, wie Stuck, Fruwens, Harding, Reese, Muhl, Steen [1]).

Es fragt sich indessen, wie bei Stapelholm, ob man nicht mehr Grund hat eine ursprünglich friesische Bevölkerung anzunehmen welche erst später das niedersächsische Gepräge durch Einwanderung aus südlichen Distrikten und durch Assimilation angenommen hat.

Das dänische Element der nördlich angrenzenden Distrikte des Landesrückens ist nur wenig in die Bevölkerung eingedrungen; Namen wie Paulsen, Otzen sind hier selten.

Die Einwohnerzahl des Kirchspiels wurde um 1750 auf 1500 geschätzt. Die Zählung von 1835 ergab 1837 Einwohner. Davon kamen c. 800 auf den Flecken Schwabstedt, wo zehn Jahre später 957 gezählt wurden.

Dieser auf dem Geestrand an der Treene in schöner Gegend gelegene Ort mag schon im frühen Mittelalter den reinen Dorfkarakter abgestreift haben, da er an der damals lebhaften Schifffahrt auf der Treene sich betheiligen konnte. Später gewann er auf einige Jahrhunderte eine andere Bedeutung dadurch dass im Jahre 1268 die Residenz des Schleswiger Bischofs und die Verwaltung der ausgedehnten bischöflichen Besitzungen von Gottorf hieher verlegt ward, was den Verkehr des Ortes heben musste. Er wird auch in mittelalterlichen Urkunden „Dat Bleek Suavestede“ genannt, die Einwohner in einer Urkunde von 1368: oppidani de Suaffstede.

1) Kirchliche Statistik p. 631.

Nach der Reformation gerieht Schwabstedt in Verfall [1]. Der Ort ist dadurch nicht wieder in Aufschwung gekommen dass ihm 1753 die Gewerbsprivilegien eines Fleckens ertheilt wurden. Die Nähe der 1621 gegründeten Stadt Friedrichstadt und die nicht grosse Entfernung von Husum liessen wohl Handwerk, Detailgeschäft und Gastwirthschaftsverkehr für eine weitere Umgegend nicht aufkommen.

1834 hatte der Flecken Schwabstedt zwar 59 Handwerker (darunter 17 Weber), 1 Branntweinbrenner, 8 Krämer und Gastwirthe. Allein die meisten befanden sich in der kümmerlichsten Lage, konnten ihre Häuser nicht länger behaupten und waren in Konkurs gerathen; manche lebten fast nur von Kartoffeln und Pferdebohnen.

So ist denn der Flecken wieder zu einem Dorfe herabgesunken, und es kommt hauptsächlich darauf an wie die Einwohner von der Landwirthschaft auf der nicht grossen Feldmark sich ernähren können. Aus ihrer grossen Zahl begreift sich dass der Grundbesitz sehr getheilt ist. Dabei ist von den 4, am Flecken gelegenen Erbpachtshöfen abzusehen, welche eine Bespannung von 8—12 Pferde haben und Ochsen in der trefflichen Marsch fettgrasen, was vom Flecken aus sonst gar nicht vorkommt.

In dem Flecken hatten (1834) nur 2 Landwirthe 4 Pferde, die sie aber nur mittelst Zupachten von Land halten konnten. Die Uebrigen hatten nur 2 Pferde, die gleichfalls nur durch Zupachten oder durch Feldarbeiten und Fuhren für Spannlose genügend beschäftigt wurden. Die Pferde müssen von aussen her angekauft werden. Gelegenheit zu pachten gaben die Marschfennen auswärtiger Besitzer und Grundstücke auf der benachbarten Feldmark des Dorfes Ramstedt, wo die Bauern sehr heruntergekommen waren und den eigenen Ackerbau beschränkten. —

---

1) Der zuletzt hier residirende Bischof Gottschalk von Ahlfeld starb 1541. Das bischöfliche Schloss wurde später von den landesherrlichen Amtmännern von Schwabstedt bewohnt und bald nach 1730 abgebrochen. Es sind nur noch alte Gräben und einige grosse Grundsteine als Ueberreste vorhanden. Die Koppel auf welcher es lag wird der Schlosswall genannt. Das Bisthum wurde erst 1586 eingezogen.

Das alte Ackerland der Geest — das sogenannte Feldland —, welches dem Flecken zunächst liegt, ist von sehr verschiedener Güte; das beste wurde nach den damaligen Kaufpreisen auf 150 Mk., das schlechste sehr sandige auf 50 Mk. Kapitalwerth per Demat geschätzt.

Eine gewöhnliche Rotation auf demselben ist: 1) Hafer, 2) Roggen, 3) Kartoffeln, 4) Roggen, 5) Hafer.

Zu Hafer wird das Feld im Herbst flach gestürzt, im Frühling vor der Einsaat geeggt und darauf die Saat eingeeggt. Die Haferstoppel wird nach zweimaligem Pflügen gedüngt und dann noch einmal zu Roggen gepflügt, die Roggenstoppel (sub 2) im Herbst gestürzt und zweimal im Frühling zu Kartoffeln gepflügt, auf besserem Boden folgt nach Kartoffeln Gerste, zu welcher gedüngt wird. Gemergelt war noch wenig, obwohl Mergel genug vorhanden. Als Ertrag in guten Jahren auf dem besseren Boden gilt: Hafer 7fältig, Roggen 8fältig, Gerste 10fältig, Kartoffeln 60—70 Ton. per Demat.

Nur die grösseren Landbesitzer haben auf dem Feldland Koppeln zu Stande gebracht, die nach 5—6jähriger Bauzeit eben so lange ohne Einsaat von Klee in Dreesch liegen und mit Kühen beweidet werden.

Die Aecker der Meisten sind zu klein um eingefriedigt werden zu können, und zu schmal um Kühe darauf in Dreesch zu tüdern, weshalb sie noch beständig gepflügt werden. Eine gemeinsame Stoppelweide existirt auf dem Feldland nicht. Die Gemenglage ist hier dadurch noch komplicirter geworden dass ein Acker oft in mehrere Stücke durch Quertheilungen zerlegt ist, welche verschiedenen Besitzern gehören, so dass der Eine nur über das Stück des Andern zu dem seinigen gelangen kann.

Die Gemeinheiten sind 1783 und 1786 aufgetheilt, die Parzellen den Staven zugelegt und darauf eingekoppelt worden. Diese Koppeln werden Holzkoppeln genannt weil die Gemeinweiden grösstentheils ehemalige Holzgründe waren. Sie sind wegen besseren Bodens und alten Humusvorrathes produktiver als meistens das Feldland und sofort in feldgraswirthschaftliche Nutzung (etwa 5 Baujahre und ebenso viele Weidejahre) genommen worden.

Das Moorland wird, nachdem der Torf gegraben, geebnet und zum Grasen benutzt.

Das Marschland der Feldmark heisst nach seiner ursprünglichen hauptsächlichen Bestimmung Kuhfennenland, wird von den einigermaassen konservirten Grundbesitzern auch jetzt noch zur Kuhgrasung sowie zum Heumachen (dann nachher noch zur Nachweide) benutzt, von den vielen kleinen Landwirthen aber vorzugsweise zur Feldgartenkultur verwendet. Es ist sehr fruchtbar und wird, nach den vorkommenden Kaufpreisen zuschliessen, 6mal so hoch geschätzt als das schlechteste, und doppelt so hoch als das beste Ackerland der Geest. Die Kultur beschränkt sich auf Kohl und Kartoffeln, welche in diesem Wechsel ununterbrochen gebaut werden. Zum Kohl wird regelmässig und stark gedüngt. Da der Dünger der eigenen Wirthschaft dazu nicht ausreicht so wird ein Zuschuss von Friedrichstadt, früher selbst von Tönning her aus der eiderstedter Marsch auf dem Wasserwege herbeigeschafft. Für eine Bootladung, die etwa 4 zweispännigen Fuhren gleichkommt, wird in Friedrichstadt nur $2^1/_2$ Mk. (1 Thlr. pr. C.) bezahlt. Man bauet weissen Kohl, braunen Kohl, Blumenkohl und Savojenkohl, und rechnet auf einen gleichen durchschnittlichen Ertrag dieser Sorten: etwa 5000 Köpfe vom Demat.

Zum Kohlbau wird dreimal gepflügt. Die Kohlpflanzen werden Ende März im Garten gesäet und Ende Mai aufs Feld verpflanzt.

Der Schwabstedter Kohl ist weit und breit im Lande bekannt. Die Produzenten verfahren ihn selber nach Friedrichstadt, Tönning, Husum, Schleswig, Flensburg u.s.w. zu den dortigen Wochenmärkten. Jeder hat gewöhnlich seine bestimmte Route. Auf ihren kleinen, schlecht bespannten Wagen laden sie gewöhnlich nur 150 Stück auf und sind mit einem Preise von 1 Schill. à Stück zufrieden. Diese Einnahme von einer solchen Ladung — noch nicht 4 pr. Thaler — ist mithin zum grossen Theil nur selbstverdienter Fuhrlohn [1]).

Der Absatz des Kohls war übrigens schon schwieriger oder weniger vortheilhaft als in früheren Zeiten geworden weil die

1) Auch im benachbarten Dorfe Ramstedt wird viel Kohl gebauet und der Verkauf in derselben Weise betrieben.

Gemüsekultur in der Nähe der genannten Städte in Zunahme begriffen war.

Zu Kartoffeln wird wie zu Kohl dreimal gepflügt. Sie werden aber zum Absatz als Esskartoffeln nicht bloss in diesem Kuhfennenland der Marsch sondern auch auf dem Feldlande der Geest (s. obige Rotation) und selbst in den Holzkoppeln gebaut. Man wechselt im Legen mit seinen eigenen Marsch- und Geest-Kartoffeln. Die Einnahme aus Kohl und Kartoffeln ist um so unentbehrlicher als Getreide nicht genügend für den Bedarf des Ortes gebaut wird und von aussen zugekauft werden muss. Das ist auch mit Butter und mit Kühen selber der Fall. Kleine Leute miethen zuweilen Kühe für den Winter.

Die Schwabstedter Landwirthe lassen es an Fleiss und Sparsamkeit nicht fehlen, aber den meisten fehlt es an hinlänglichem Besitz von Freiländereien, und die unzertrennlichen Pertinentien der Stelle reichen auch nicht weit, da auf eine volle Stelle (Altbau) nur eine Holzkoppel von 4—6 D. (je nach der Bonität), 1—1½ D. Kuhfennenland und etwas Torfmoor kommt.

Diese Pertinentien haben aber im Grunde wegen der Steuerüberlastung der Stellen nur einen negativen Werth, wie dies auch in Stapelholm bei Staven vorkommt (p. 481). 1834 wurde der Kapitalwerth eines Schwabstedter Altbaus nur zu 900 Mk. geschätzt, obwohl die Gebäude einer solchen Stelle zu 1200 bis 1500 Mk. versichert sind.

---

6. Das Kirchspiel Ostenfeld, Amts Husum.

Nördlich an das Kirchspiel Schwabstedt grenzt das Kirchspiel Ostenfeld, welches aus dem Kirchdorf dieses Namens (1½ Meilen östlich von der Stadt Husum gelegen) und den Dörfern Winnert, Wittbeck und Rott besteht.

Das Terrain ist Geest, östlich begrenzt durch die Marsch des rechten Ufers der Treene, an welcher auch Ostenfelder Dörfer betheiligt sind.

Die Einwohnerzahl wurde um 1750 auf 700 geschätzt, 1835 betrug sie 1227.

In den ältesten Zeiten mag die dänische Bevölkerung Schleswigs in diese Gegend hinein sich erstreckt haben, worauf die dänischen Benennungen alter Grabhügel wie Femhöi (Fünf-

hügel) hinweisen [1]). Doch muss sie früh von Holstein aus zurückgedrängt worden sein. Denn die Bauart ist allgemein die niedersächsische (ohne Schornsteine u.s.w.) und es hat sich in alten Häusern noch die primitive Einrichtung erhalten dass auf der Diele ohne Heerderhöhung gekocht wird. Ebenso ist die Volkssprache seit undenklichen Zeiten die plattdeutsche, und diese ist hier vielleicht am längsten Kirchensprache geblieben [2]).

Die Ostenfelder haben Eigenthümlichkeiten, welche eine vage Vermuthung auf eine wendische Kolonie, und eine historisch nicht begründete Sage auf Besiedelung durch Ostfriesen, die erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts eingewandert sein sollen, zurückgeführt hat [3]).

Die Osterfelder hatten ihre besondere Tracht, welche bei dem weiblichen Geschlecht noch sich erhalten hat. Sie schliessen sich nach aussen in sofern ab als sie gewöhnlich nur untereinander heiraten. Sie sind sehr energisch im Ackerbau und die Frauen verrichten männliche Arbeiten mit, werden früh angelernt mit dem Gespann umzugehen. Nach einer Bemerkung in den Prov. Ber. 1792, I, 350 reden die Osterfelder das Plattdeutsche „nach einer besonderen sehr weichen Aussprache“.

Es ist hier ein bäuerlicher Wohlstand verbreitet, wie ihn Schwabstedt nicht kennt. Derselbe muss alt begründet sein, wie die kolossalen zwei- bis dreihundertjährigen Schränke,

---

1) Jensen führt ausserdem noch an dass man zu Hollingstedt, welches aufwärts an beiden Seiten der Treene im Amte Gottorf liegt, das rechte Treene-Ufer als die Dänenseite bezeichnete. a. a. O. p. 604.

2) „Hans Lammert ist 1648 zum Küster angenommen, 1678 aber vom Superintendenten abgesetzt, weil er nicht Schule halten und hatte doch 30 Jahre als Schullehrer fungirt und nur plattdeutsch singen konnte.“ Stb. Mag. III, 218 aus Lass Husumer Nachrichten.

3) Jedenfalls ist dieses spätere Datum ein Irrthum, nachgewiesen von Jensen a. a. O. p. 603. — Dabei hat die Sage sich so wunderlich gestaltet dass die Ostfriesen sich zuerst in dem kleinen Dorf Rott niedergelassen und von dort aus die drei grossen Dörfer gegründet hätten, die urkundlich schon früher vorkommen. Rott ist noch in mancher Beziehung mit dem nahen Ostenfeld verbunden, hat nur 4 Halbhufen und eine Kathe, wird daher erst durch eine Waldrodung auf Ostenfelder Feldmark entstanden sein, so wie im innern Deutschland die mit rode endigenden Dorfnamen einen späteren Ursprung andeuten.

Leinwandkisten u.s.w. mit zierlichen biblischen Holzschnittsarbeiten, alte Glasmalereien auf den Fenstern u.s.w. bezeugen. Die Hufenverfassung hat die Besitzungen mehr zusammengehalten als es die Stavenverfassung in Schwabstedt und Stapelholm vermochte. Wenn auch ausser den vollen recht grossen Hufen, die eine Bespannung von 8—10 tüchtigen Pferden haben, viele getheilte Hufen: Zweidrittelhufen, Halbhufen, Drittelhufen und weiter herab vorkommen so hat doch eine solche Bodenzersplitterung hier nicht Platz gegriffen wie in Schwabstedt und Stapelholm bei dem dortigen Uebergewicht von Freiländereien gegen das gebundene Stavenland. Auch hat das Kulturland sich so verbessert und mit den Auftheilungen der Gemeinheiten so zugenommen dass jetzt eine halbe Hufe einen grösseren Produktionswerth hat als vor hundert und mehr Jahren eine ganze Hufe.

Neben den ganzen und getheilten Hufenstellen — c. 100 — ist die Zahl der Kathen und Instenstellen, welche hauptsächlich die Arbeiter befassen, ungefähr eben so gross. Diese Klasse hat vielleicht über den Bedarf an Arbeitskräften zugenommen. Früher wusste man im Kirchspiel von Armuth gar nichts. Es giebt dort — heisst es in den Prov. Ber. von 1792 a. a. O. — keine Armenanstalten, weil es keine Armuth giebt. Später ist es nun allerdings nothwendig geworden auf eine Armenversorgung Bedacht zu nehmen. Doch war diese einfach und verursachte nur geringe Ausgaben. So wurde z. B. im Dorfe Winnert ein Armenhaus für 10 Personen eingerichtet; von ihnen hatte noch 1834 ein Theil den sogenannten Wandeltisch im Dorfe; diese mussten dafür aber auch bei den Kostgebern arbeiten, so weit ihre Kräfte dazu ausreichten.

In den 30er Jahren war von der zunehmenden Verarmung der kleinen Leute die Rede. 1836 betrug die Ausgabe für unterstützte Arme in den Dörfern des Kirchspiels zusammengenommen c. 250 Mk., 1838 c. 500 Mk. Indessen ist doch auch die letztere Summe in Hinblick auf die angegebene Einwohnerzahl des Kirchspiels nicht erheblich als Last für die Besitzenden und als Bedürfniss für die Armen, und sie ist ganz unerheblich wenn man damit die obigen Angaben über das Armenwesen nordfriesischer Distrikte vergleicht.

Es ist hier in der arbeitenden Klasse wohl noch das Streben verbreitet der Armenkasse nicht gleich zur Last zu fallen und Nebenerwerb zu suchen. So beschäftigen sich im Dorfe Wittbeck die Aermeren mit Dachdecken, Korbflechten, Besenbinden, Weben.

Die Ostenfelder Geest hat nur theilweise eine hohe Lage. Bei Ostenfeld erhebt sich eine Anhöhe von c. 180 Fuss mit weiter Rundsicht. Die Dörfer Winnert und Wittbeck liegen in einer Niederung.

Die Bodenbeschaffenheit variirt von fruchtbarem Lehmboden bis zu sandiger Heide. Die Wiesen haben einen moorigen Grund, Torfmoore sind auch vorhanden. —

Das ursprüngliche, den Dörfern nahe liegende Ackerland — das sogenannte Feldland — nimmt den leichteren Boden ein und trägt, falls es noch nicht eingekoppelt ist, beständig Saaten (ohne Brache), vorherrschend Roggen. Uneingekoppeltes Feldland legt man nicht gern in Dreesch weil das Vieh dann getüdert werden muss, aber durch das Hin- und Zurückführen und Losreissen leicht Feldschäden verursacht, welche durch die angestellten Feldschütter nicht zu verhindern sind.

So wie Feldland eingekoppelt ist werden den Ackerjahren Dreeschjahre angehängt.

Die ehemaligen sehr ausgedehnten Gemeinweiden sind nach der Auftheilung sogleich in Koppeln gelegt und feldgraswirthschaftlicher Nutzung unterzogen worden. Je nachdem es früher Holzgründe oder blosse Weidegründe waren unterscheidet man Holzkoppeln und Weidekoppeln.

Die Holzkoppeln haben einen schweren, sehr fruchtbaren Boden. Man findet auf ihnen folgende Rotation eingeführt: 1) reine Brache (Sommerbau), 2) Rapssaat[1]), 3) Gerste, 4) Hafer, 5) Roggen, 6—9 oder 10) Weide. Ist das Land schon gemergelt so wird die Dreesch mit Klee niedergelegt.

Die Ernten sind auf diesen Koppeln sehr reichlich, nur mislich in nassen Jahren. Desto sicherer ist ihre Dreeschweide, die für junge Pferde und Jungvieh genutzt wird.

1) Die Rapsernte wird auch hier wie in Stapelholm mit gegenseitiger Hülfe von Nachbarn besorgt.

Der sandige Boden der Weidegründe ist durch die Bemergelung kulturfähig gemacht worden und liefert hinlänglich befriedigende Ernten von Buchweizen und Roggen. Nach dreijährigem Bau: 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen oder Hafer werden sie 5 Jahre beweidet [1]).

Die Moorwiesen sind durch zweckmässige Behandlung zu höherem Ertrage gebracht worden. Sie werden ab und zu aufgepflügt und, nachdem die Soden zu Asche gebrannt, ein Jahr mit Raps besäet, worauf sie wieder dem Graswuchse überlassen werden.

Die ganze Feldbestellung ist überhaupt gründlich, der Dünger wird sorgfältig in den Wirthschaften behandelt, das Mergeln hat etwa um 1810 Eingang gefunden.

Die Marschwiesen an der Treene liefern reichliches und gutes Heu, nur liegen die an Ostenfeld gehörigen zum Theil sehr entfernt.

In der Viehwirthschaft ragt die Aufzucht von Füllen und jungen Ochsen auf den Geestkoppeln zum Verkauf nach anderen Gegenden gegen die Milchwirthschaft hervor. Manche Hufner besitzen übrigens auch auswärts, in der Eiderstedter Marsch oder sonst, Fettweiden so dass sie ihre jungen Füllen und Ochsen für eigene Rechnung grossziehen, resp. mästen können.

Ostenfeld hat seinen früheren Waldreichthum verloren wie Schwabstedt und Stapelholm. Die zu den Dorfschaften gehörigen eigentlichen Holzungen sind gleich den gemeinen Weiden aufgetheilt worden. Manche Landstellen haben ihre Antheile konservirt, namentlich im Dorfe Ostenfeld, bei anderen Stellen kommen aber nur noch verhauene Holzgebüsche vor.

---

1) Nur sehr entfernte Strecken waren, wie Jensen 1840 speciell von Pastoratländereien anführt, noch unkultivirt geblieben und mit Heide überwachsen.

Landwirthschaftliche Zustände früherer Zeiten auf der Halbinsel Sundewitt.

(Neu).

Sundewitt ist eigentlich nur die Fortsetzung und der Abschluss einer in der Richtung von Westen nach Osten sich erstreckenden grösseren Halbinsel, welche auf dem Landesrücken Schleswigs in der Linie Apenrade-Flensburg beginnend, nördlich vom Apenradener, südlich vom Flensburger Meerbusen eingefasst wird und östlich durch den Alsener Meerbusen, der bei Sonderburg zu einem schmalen Sunde sich verengt, von der Insel Alsen getrennt ist.

An der Südseite, dem Flensburger Meerbusen, hat die ganze Halbinsel durch ihre ausgezackte Küstenform selber wieder mehrere halbinselförmige Ausschnitte mit kleineren Meerbusen und Buchten.

Auf derselben trennt die Atzbüller Aue die speciell sogenannte Halbinsel Sundewitt vom Augustenburgischen Gute und Flecken Gravenstein. Nordwestlich wird sie durch die Beckgreen Aue von dem zum Amte Apenrade geschlagenen Birk Warnitz geschieden[1]). In früheren Zeiten wurde auch die Birk Warnitz, Amts Apenrade, ein Vorsprung zwischen dem Apenradener und Alsener Meerbusen, zu Sundewitt ge-

1) Duus, die Halbinsel Sundewitt, topographisch-historisch beschrieben. Im Neuen Staatsb. Mag. III, 61 ff. (1834). Eine ältere weniger befriedigende Arbeit über Sundewitt ist der 1778 gedruckte und unverändert 1788 in den Buchhandel gelangte „Bericht von der Halbinsel Sundewitt und dem Glücksburgischen Erblande" von Gude, worin die Geschichte des Glücksburgischen Hauses in den Vordergrund tritt.

Beide Schriften enthalten aber nur allgemeine unzureichende Angaben über die wirthschaftlichen Zustände Sundewitts.

rechnet [1]). Nach der topographischen Lage müsste dies noch geschehen. Denn Sundewitt ist seit Jahrhunderten bloss ein geographischer Begriff und kann nur in diesem Sinne als eine „Landschaft“, wie selbst Statistiker sie bezeichnet haben, aufgefasst werden, da sie keine Landschaft in der üblichen administrativen und kommunalen Bedeutung ausmacht, wie Nordstrand, Pelworm, Eiderstedt, Fehmarn u.s.w., vielmehr ein wunderliches Gewirr von Jurisdiktions- und Verwaltungsbezirken in sich birgt.

Von Norden nach Süden ist Sundewitt in der grössten Ausdehnung 2 Meilen lang. Von Westen nach Osten wechselt die Breite von $^1/_2$—$1^1/_2$ Meilen, der Flächeninhalt mag etwa 2 Quadratmeilen betragen. 1835 hatte Sundewitt über 7000 Einwohner, nach einer Berechnung von Jensen in seiner kirchlichen Statistik des Herzogthum Schleswig I, 328 [2]).

Die Formation ist mehr hügelig, als eben. Höhenzüge wechseln mit Niederungen. Sundewitt hat vorherrschend einen fruchtbaren lehmigen, nicht zu schweren Ackerboden, im Norden noch mehr als im Süden, wo sandige Strecken mehr vorkommen, z. B. unweit Broacker. Die Hügel längs dem südlichen Strand enthalten einen vortrefflichen Ziegellehm, der dort die Anlegung zahlreicher Ziegeleien veranlasst hat.

Die Wiesen sind von guter Beschaffenheit, aber etwas knapp vorhanden, da die Gegend nicht reich an Bächen ist.

Von den Waldungen der Vorzeit sind nur noch wenige nicht bedeutende Holzungen übrig geblieben; die Niederungen dahingegen enthalten ausser den Wiesen viele kleine Torfmoore. Die Gestade sind fischreich; hauptsächlich werden Dorsche und Schollen gefangen, auch Lachse, Makrelen u.s.w.

Die Sundewitter gehören dem anglodänischen Volke an, welches aus einer Verschmelzung der etwa seit dem 6. Jahr-

---

1) Im Mittelalter gab es eine Harde (Königl. Gerichtsbezirk) Sundewitt, welche urkundlich das Birk Warnitz einbegriff.

2) In den publicirten Volkszählungstabellen konnte Sundewitt nicht als ein Ganzes zusammengefasst werden. Das Material um die Einwohnerzahl aus den verschiedenen Gerichts- und Verwaltungsbezirken zusammenzustellen ist nicht veröffentlicht, Jensens Berechnung wird aber möglichst zutreffend sein.

hundert erobernd von Seeland und Fühnen aus in Jütland und dann weiter in Schleswig eindringenden Dänen mit den Resten der Angelsachsen sich gebildet hat, wobei begreiflicher Weise das dänische Element das Uebergewicht erlangte [1]).

Diese Mischung bekundet sich auch in der eigenthümlichen anglo-dänischen Volkssprache, welche mit eben so grossem Unrecht von Dänen als ein blosses dänisches Patois wie von Deutschen als ein korrumpirtes Plattdeutsch angesehen worden ist [2]).

In Angeln selber ist dieser Dialekt ausgestorben; es wird dort jetzt im täglichen Leben plattdeusch gesprochen; auch westlich davon in Mittel-Schleswig hat derselbe an Terrain verloren, aber in Sundewitt, auf Alsen und in ganz Nord-Schleswig, wo die Kirchen- und Schulsprache dänisch ist, noch sich erhalten.

Die herkömmliche Bauart und Einrichtung der Gehöfte auf Sundewitt und Alsen, welche mit der in Angeln übereinstimmt, bildet den schärfsten Gegensatz zu der niedersächsischen, von Möser sogenannten westphälischen, nördlich bis an die Schlei verbreiteten Bauart [3]). Sie ist für die altangelsächsische zu erachten. In Nord-Schleswig geht sie in die dänische (skandinavische) Bauart über [4]).

---

1) S. meine Abhandlung über die Nationalitäts- und Sprachverhältnisse des Herzogthums Schleswig. In der Zeitschrift für Staatswissenschaft XXXIV, 141 ff. Die Angelsachsen hatten nicht bloss das jetzige Angeln inne sondern ganz Schleswig bis an die friesische Westseite und bis an das niedersächsische Süd-Schleswig. Nördlich erstreckten sich ihre Wohnsitze nach Jütland hinein, wo im Südwesten neben ihnen auch die Friesen Fuss gefasst hatten. Angelsachsen und Friesen waren somit Nachbaren der alten Jüten, welche nicht von dänischer, sondern gleichfalls von germanischer Abstammung waren.

2) Die anglodänische Volkssprache wird auch in einem erheblichen Theile von Jütland, nämlich westlich von einer Linie über Veile nach Horsens, beim Himmelsberg vorbei längs der Gudenaue bis zu deren Biegung bei Tange und von da östlich um Viborg herum bis an den Limfjord geredet.

3) S. meine Abhandlung: die Herzogthümer Schleswig und Holstein nach den nationalen Elementen der Bevölkerung. In den neuen Jahrbüchern für Geschichte und Politik, Juliheft 1843.

4) Ueber die Grundtypen und Nüancirungen der ländlichen Bauarten,

Auf Sundewitt liegen 17 Dörfer, aus welchen bei der Aufhebung der Feldgemeinschaft im Laufe des vorigen Jahrhunderts manche Hufen, auch Kathen ausgebauet worden sind, die gewöhnlich einen besonderen Namen erhalten haben. Ausserdem 10, meistens dismembrirte Gutshöfe mit ihren neuen Parzellenstellen und alten Kathen. Dann noch einige neuere ortschaftähnliche Ansiedelungen, welche ihre Entstehung dem erwähnten ausgedehnten Ziegeleibetrieb verdanken.

Die 17 Dörfer sind theils Mutterdörfer (Urdörfer) theils Töchterdörfer, die schon im frühen Mittelalter auf Feldmarken von Urdörfern durch gemeinschaftlichen Auszug von einem Theil der Feldmarkgenossen oder durch Aufnahme neuer Ansiedler auf den Gemeinheiten gegründet wurden. 6 von den 17 Dörfern sind Kirchdörfer. Im Allgemeinen kann man annehmen dass die Urdörfer die grösste Hufenzahl haben und dass in dem einen oder anderen passend gelegenen Urdorf die erste Kirche eines Bezirks gebauet wurde. —

Das grösste Dorf (nach Hufenzahl) auf Sundewitt ist das Kirchdorf Düppel [1]) — aus dem letzten Kriege durch Erstürmung der Düppler Schanzen allbekannt — mit 22 Hufen, 25 Kathen und 16 Freihäusern.

Es können aber auch Urdörfer ganz abgeschwächt worden sein wenn durch starken Auszug mehrere Töchterdörfer auf der Feldmark eines solchen Dorfes entstanden.

So ist das hoch gelegene Kirchdorf Broacker (ältere Form Broager) auf Sundewitt sicherlich ein Urdorf, hat aber nur noch 5 Vollhufen und 3 Halbhufen, dagegen 11 Kathen- und 63 Instenstellen [2]).

Davon abgezweigt ist das Dorf Möllmark — mit 4 Voll-

---

die überhaupt in den Herzogthümern vorkommen, besitzen wir eine vortreffliche Arbeit von Lütgens: „Karakteristik der Bauernwirthschaften in den Herzogthümern, mit Grund- und Aufrissen.“ Hamburg 1847.

1) Früher Düttebüll und in noch älterer Form Dübböll. Das Dorf wird in Wester- und Osterdüppel eingetheilt. (Ebenso Satrup.)

2) Diese grosse Zahl jüngerer nichtbäuerlicher Stellen rührt daher dass Broacker ein Verkehrsplatz mit Kram- Pferde- und Viehmärkten, Gastwirthschaften und vielen Handwerkern und Arbeitern, auch Sitz der Hardesvoigtei Nübel ist. Das Dorf hat eiu fleckenähnliches Aussehen.

hufen, 3 Halbhufen, 5 Kathen und 3 Instenstellen —, welches noch in gewisser Beziehung als ein Theil von Broacker angesehen wird. Vom Dorfe Iller (Ihlers) mit 5 Vollhufen, 2 Halbhufen u.s.w. geht noch die Sage dass es von Broacker abgelegt sei. Mit einem anderen kleinen Dorfe in der Nähe von Broacker mag es sich auch so verhalten und nur die Kunde davon verloren gegangen sein [1]).

Die Bonden (Freibauern, Gemeinfreien) geriethen im Mittelalter auch auf Sundewitt in Abhängigkeit von Adel und Geistlichkeit, verloren die eigene Grundherrlichkeit ihrer Hufen (Boole), welche als Obereigenthum an Ritter, Klöster u.s.w. überging, und behielten nur die Nutzniessung ihrer Stellen gegen Naturallieferungen, Dienste, Geldzinsen als Fästebauern (Lansten) mit wenn nicht rechtlich geschützter so doch faktischer Vererbung in den Familien. Auch die Krone hat hier schon früh im Mittelalter Fästehufen domanialrechtlich besessen. Der grundherrliche Besitz bestand wesentlich in einem Streubesitz von Hufen: von einer Hufe oder von mehreren Hufen in einem Dorfe oder in mehreren, selbst weit auseinanderliegenden Dörfern, neben anderen Grundherren ebendaselbst. Die Grundherrlichkeit hatte materiell nur die Bedeutung von einem Vermögen ein Einkommen in der Form von Naturalbezügen, Geldzinsen, Dienstleistungen sich zu sichern. Daher fand schon im Mittelalter hier wie anderswo ein lebhafter Umsatz mit einzelnen Hufen Statt. Der Ankauf war eine Art von Kapitalanlegung wie jetzt der Erwerb von einzelnen Staatsobligationen, Aktien u.s.w.

Es hausten zwar urkundlich auch in Sundewitt Ritter auf kleinem Grundbesitz (wohl eingezogenen Hufen) selber, wovon in mehreren Sundewitter Dörfern die Sage, auch die Spur

---

1) Ein Beispiel der gänzlichen Auflösung eines Urdorfes und seiner Feldmark durch Töchterdörfer giebt Adelbye in Angeln, in der Nähe von Flensburg. Schon der Name (= Urdorf) weist auf das Alter dieses Dorfes hin. Dasselbe besteht aber nur noch aus der Kirche, dem Pastorat, dem Küster- und Schulhause und etwa einigen Kathen. Die Feldmark ist unter die Dörfer Adelbyelund, Tarup, Twedt, Engelsbye, Fruerlund, Sünderup und verschiedene Einzelstellen vertheilt.

ehemaliger kleiner Edelsitze in dem Namen einzelner Grundstücke sich erhalten hat.

Die meisten Grundherrn aber waren gar nicht in Sundewitt ansässig und bezogen nur die grundherrlichen Intraden von ihren zerstreuten Fästehufen: Ritter, die irgendwo sonst im Lande ihren Wohnsitz hatten; ferner die Krone, das Bisthum und Domkapitel von Schleswig, das Rüdekloster in Angeln, einige Kirchen und Hospitäler der Städte Sonderburg und Flensburg.

Und in diesem Hufenbesitz fand ein häufiger Wechsel Statt: Kauf und Verkauf, je nachdem adelige Familien emporkamen oder im Wohlstand zurückgingen, die Krone Hufen zukaufte, auch Hufen aufrührerischer Ritter konfiscirte, Hufen die verpfändet waren von ihren Eigenthümern nicht wieder eingelöst werden konnten, geistliche Stiftungen durch Vermächtnisse Hufen geschenkt erhielten u.s.w. —

Erst vom 16. und 17. Jahrhundert an wird hier das Streben der Grundherren bemerkbarer, die Streuhufen durch Kauf und Tausch zusammenzuziehen um daraus Gutshöfe zu eigener Administration oder zur Verpachtung an Oekonomen herzustellen, und um die wegen der Dienstleistungen zuzulegenden Fästehufen örtlich mehr zu vereinigen.

Es konstirt nicht dass hiebei so gewaltsam verfahren wurde wie im Osten von Holstein und Südschleswig mit der Niederlegung der Bauern. Meistens wurden Fästehufen wohl nur eingezogen wenn eine bäuerliche Familie ausgestorben war oder zum Abzuge bewogen ward, oder wenn sie in Nothzeiten davon gegangen war und „wüste" Hufen nicht leicht wieder besetzt werden konnten. Ebensowenig sind diejenigen Fästehufner, welche im Besitz gelassen wurden und statt früherer Naturallieferungen fortan Hofdienste leisten mussten, hier in solcher Weise gedrückt worden wie dort. Die Sundewitter Gutshöfe erreichten auch keinen solchen Umfang und konnten mit mässigeren Diensten bestellt werden.

Die Geistlichkeit liess es bei dem alten Streubesitz bewenden. Dahingegen nahm einen bedeutenden Antheil an dieser Umwandlung der Grundbesitzverhältnisse Herzog Johann der Jüngere, Stammvater des Sonderburger Fürstenhau-

ses, welchem bei der Landestheilung von 1564 unter Anderen auch die Kron-Intraden von Alsen und Sundewitt zugefallen waren. Es gelang ihm in Sundewitt (wie auf Alsen) aus zusammengekauften oder eingetauschten Streuhufen Höfe zu errichten, auch schon vorhandene kleine adelige Höfe anzukaufen und zu vervollständigen.

Mehr noch leistete in dieser Richtung sein dritter Sohn, Herzog Philipp, Stifter der Glücksburger Linie (nach dem Schlosse Glücksburg in Angeln benannt), welcher nach dem 1624 erfolgten Tode seines Vaters bei der Erbtheilung mit seinen beiden Brüdern die Besitzungen in Sundewitt — bis auf einen bei der Sonderburger Linie und dem Amte Sonderburg gelassenen kleineren Theil — erhielt.

Als diese Glücksburger Linie 1779 ausstarb fanden sich in Sundewitt im Besitz derselben 5 Lehngüter und 1 Allodialgut, welche nun mit dem gesammten Glücksburgischen Besitz Domanialgüter der Krone wurden.

Demnächst ist der grösste Grundbesitz auf Sundewitt die Grafschaft Reventlow Sandberg, welche ihre besondere Geschichte hat.

Der Kern der Grafschaft ist der Hof Sandberg im Osten von Sundewitt (am Alsener Sund), welchen Herzog Johann der Jüngere 1576 aus 4 Hufen und einer kleineren Landstelle errichtete. Dieser Hof verblieb bei dem Sonderburger Fürstenhause, bis ein späterer Nachkomme dieses Herzogs 1667 in Konkurs gerieth und das Amt Sonderburg, zu welchem Sandberg gehörte, landesherrlich wurde. König Friedrich III löste den Hof von den Gläubigern ein und verkaufte ihn wieder an den Landrath und Amtmann Conrad Reventlow. Nachdem er diesen in den Grafenstand erhoben hatte legte er dem Hofe eine Menge von Hufen aus den Dörfern Düppel, Satrup, Schnabek u.s.w. bei und ertheilte dem ganzen Besitz die Privilegien einer dänischen Lehnsgrafschaft. Von einem Nachkommen dieses Grafen wurden gegen Ende des vorigen Jahrhunderts noch zwei auf Sundewitt gelegene adelige Güter Ballegaard und Beuschau zugekauft. 1835 enthielt die Grafschaft 1183, die beiden Güter 981: zusammen

2164 Einwohner, was fast den dritten Theil der Bevölkerung von Sundewitt ausmacht.

Ein adeliges Gut, Auenbüllgaard, ward nach mannigfachem Besitzwechsel 1714 von dem herzoglich Augustenburgischen Hause erworben und mit dem (ausserhalb Sundewitt gelegenen) Gute Gravenstein, zu welchem schon von früher her manche Sundewitter Streuhufen gehörten, in Verbindung gebracht.

War es im Laufe von Jahrhunderten gelungen durch Einziehung zusammengekaufter oder zusammengetauschter Hufen Gutshöfe zu errichten so blieb doch der bäuerliche Hufenbestand der Gutshöfe überwiegend Streubesitz, so dass Hufen eines und desselben Dorfes zu verschiedenen Gütern gehörten und die Hufen eines und desselben Gutes in verschiedenen Dörfer lagen[1]). Daraus entstand ein Gewirr von Patrimonialgerichtsbarkeiten, in welches auch die landesherrliche Jurisdiktion mit der bloss aus Streuhufen (alten Kronhufen, ehemaligen Bischofslansten u.s.w.) bestehenden Voigtei Sundewitt unter dem Amte Sonderburg und mit der hauptsächlich aus den ehemals Glücksburgischen Gütern zusammengesetzten Nübeler Harde verflochten war. Hiezu kam noch der patrimonial privilegirte Streubesitz von Hufen einiger auswärtiger Kirchen und geistlicher Stiftungen.

So gehörten nach der Schröderschen Topographie von 1837[2]) vom Dorfe Düppel: 22 Hufen nebst 25 Kathen und 16 Freihäuser zur Grafschaft Reventlow Sandberg, 4 Hufen und 1 Freihaus zum Augustenburgischen Gute Gravenstein, 1 Hufe und 3 Freihäuser zum Hospital in Sonderburg, 1 Hufe zur Voigtei Sundewitt und 1 zur Nübelharde. Vom Dorfe Schnabeck: 16 Vollhufen und 1 Halbhufe zur Grafschaft Reventlow Sandberg, 3 zum Gute Blansgaard, 2 zum Gute Auenbüllgaard, 2 zum Gute Ballegaard, 2 zur Nikolaikirche in Flensburg, 3 ehemalige Hufen des Schleswigschen Dom-

1) Meines Wissens waren nur die Dörfer Schelde und Gammelgab vollständig unter die Glücksburgische Gutsherrschaft gebracht worden.

2) Ich halte mich an diese. Die Zahlen weichen hie und da bei Duus a. a. O. etwas ab, worauf es indessen für dieses Bild der Zustände nicht ankommt.

kapitels zur Nübelharde. Vom Dorfe Satrup: 13 Hufen und 12 Instenstellen zur Nübelharde, 11½ Hufen und 7 Instenstellen zur Grafschaft Reventlow Sandberg, 1 Kathe zum Gute Ballegaard, 1 Kathe zum Gute Blansgaard. Vom Dorfe Stenderup: 4 Hufen (alte Bischofslansten) zur Voigtei Sundewitt, 2 Hufen, 1 Kathe und 1 Instenstelle zum Gute Gravenstein, 1 Hufe und 1 Kathe zum Hospital in Sonderburg, das Uebrige: 7 Hufen, 3 Halbhufen, 3 Kathen, 8 Instenstellen zur Nübelharde. u.s.w.

Dieses Durcheinander in einem und demselben Dorfe musste nicht bloss die Behandlung von Kriminalfällen erschweren sondern auch die Befugnisse der Polizei unter Umständen ganz illusorisch machen, z. B. wenn mehrere Wirthshäuser in einem Dorfe vorhanden waren und unter verschiedenen Jurisdiktionen lagen, das Gesuch um Veranstaltung eines Tanzgelages einem der Wirthe abgeschlagen war und dann doch einem anderen Wirthe bewilligt wurde.

Bis es zu der Gerichtsreform und Distriktseintheilung von 1853 kam wurden diese Uebelstände nur dadurch abgeschwächt dass mitunter derselbe Beamte mehrere Gerichtshaltereien und Polizeiverwaltungen eines Dorfes in seiner Person vereinigte. — Das Agrarwesen und andere Angelegenheiten der Dorfgemeinden wurden dadurch nicht alterirt, ebensowenig das Armenwesen, welches Sache der Kirchengemeinden ist.

Während noch viele Besitzer von adeligen Gütern (Rittergütern) in Holstein, Mecklenburg, Pommern u.s.w. ihre ohnehin schon grossen Hofwirthschaften durch weitere Niederlegung von Hufen vergrösserten und dadurch die Anzahl der bäuerlichen Wirthschaften noch mehr verminderten wurde in entgegengesetzter Richtung in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in den Herzogthümern ein neuer Mittel- und Kleinbesitz durch die Parzellirung der Domanialhöfe geschaffen [1]).

1) Kamphövener, Beschreibung der bereits vollführten Niederlegungen Königlicher Domainengüter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Kopenhagen 1787. Bis dahin waren 52 Domainen niedergelegt, der Rest folgte im nächsten Jahrzehnt. Das anfängliche Parzellirungsverfahren litt an einigen Mängeln, welche bald erkannt und schon durch eine Instruktion vom 16. Mai 1768 beseitigt wurden.

Nach diesem Vorgange parzellirten auch manche Besitzer adeliger Güter (nicht in Holstein, aber) in Schleswig ihre Gutshöfe. Gewöhnlich wurde auf den Domainen wie auf den adeligen Gütern hiebei so verfahren: Man legte um den alten Haupthof herum eine grössere Landstelle, die sogenannte Stammparzelle aus, so dass die vorhandenen Wirthschaftsgebäude nicht sämmtlich zum Abbruch verkauft zu werden brauchten. Die Grösse der Stammparzelle richtete sich relativ nach der seitherigen Grösse des Hofes. Hatte letzterer einen Umfang von etwa 1000 Tonnen und darüber, so bekam die Stammparzelle die Grösse eines mittleren Meierhofes: einige hundert Tonnen. Hatte aber der Hof selber nur 300, 400 Tonnen Land gehabt, wie meist in Sundewitt, so wurde die Stammparzelle kaum grösser gemacht als eine volle Bauernstelle. Dann folgten Parzellen, welche den mittleren Bauernwirthschaften gleich kamen. Hieran schlossen sich Parzellen, meist in grösserer Zahl, von erheblich geringerem Umfang, was schon wegen des Bauaufwandes bedenklich gewesen sein würde wenn neue lebensunfähige Kleinwirthschaften darauf entstanden wären, was aber sehr heilsam war wenn die Bauern der angrenzenden Dörfer sie zur Kompletirung ihrer Wirthschaften erwarben, wie dies oft geschah. Den Schluss machten ganz kleine Parzellen von wenigen Tonnen Landes, deren Erwerb Handwerkern und Tagelöhnern einen landwirthschaftlichen Nebenbetrieb für die Bedürfnisse ihres Hausstandes möglich machte. Die Parzellen wurden unter Auferlegung eines festen jährlichen Kanon zum öffentlichen Aufgebot gebracht.

Mit der Parzellirung der Höfe wurden die Frohndienste der Domanial- und Gutsbauern gegenstandslos und in feste Geldabgaben konvertirt, gleichzeitig die Leibeigenschaft (die aber nicht überall existirte) aufgehoben und die Bauern entweder zu Eigenthümern (immer auf den Domainen) oder zu Erbpächtern (meist auf den adeligen Gütern) gemacht [1]).

In dieser Weise sind auch in Sundewitt die Domanial- und Gutshöfe in den 80ger und 90ger Jahren des vorigen

1) Das Nähere in meiner Schrift: die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Petersburg 1861, p. 146 ff.

Jahrhunderts mit Ausnahme des Herzoglich Augustenburgischen Hofes Auenbüllgaard parzellirt worden.

Von den sechs Glücksburgischen Höfen (fünf Lehngütern und einem Allodialgut), welche mit ihrem Zubehör von Hufen 1779 nach dem Aussterben des Glücksburgischen Hauses landesherrliche Domainen geworden waren (p. 506), wurde — um ein Bespiel anzuführen — zuerst Scheldegaard 1783 niedergelegt. Das Hoffeld hatte c. 383 Tonnen Kammermaass zu 320 Q.-R. Davon wurden zu geschlossenen Gehegen 142 Tonnen, zur Versorgung landbedürftiger Bewohner 26 Tonnen, zu Wegen 5 Tonnen abgelegt, die übrigen c. 210 Tonnen in 11 Parzellen von c. 93 Tonnen bis abwärts zu c. 5 Tonnen getheilt und mit einem Kanon von 2 Rthlr. per Tonne belegt. Bei der Versteigerung wurden diese Parzellen mit 22—58 Rthlr. per Tonne bezahlt. Die Gutsuntergehörigen — dienstpflichtige Fästebesitzer — mussten für die Verwandlung in Bonden und für die Frlangung des Eigenthums der Gebäude 54—382 Rthlr. per Hufe entrichten. Eine besondere Ablösungssumme für das Aufhören der Dienste ward ihnen nicht auferlegt, aber durch eine neue „Setzung“, ihre Grundabgabe (implicite Grundsteuer) auf 2 Rthlr. per Tonne normirt.

Alles zusammengerechnet hatte die seitherige Netto-Einnahme des Gutes (vom Hofe selber und von den Untergehörigen) 2478 Rthlr. betragen. Nach der Parzellirung betrug sie (Kanon von den Hofparzellen und Grundabgabe von den Bauernstellen) nur c. 2050 Rthlr., also 428 Rthlr. weniger. Dagegen wurde an Kaufgeldern für die Parzellen und von den Untergehörigen für die Einlösung der Gebäude c. 14520 Rthlr. gelöst, nach 4% Zinsen berechnet = c. 580 Rthlr., mithin c. 152 Rthlr. Ueberschuss. Der Hauptvortheil aber war dass 142 Tonnen zu forstlicher Bewirthschaftung gewonnen wurden.

Den Schluss machte 1796 die Parzellirung des (ehemals Glücksburgischen) Domanialhofes Blansgaard, dessen 37 Parzellen grösstentheils von Eingesessenen der Dörfer Blans und Ulderup angekauft wurden. —

In dieser selbigen Zeit parzellirte der damalige Fideicommis-Inhaber der Grafschaft Reventlow Sandberg und Besitzer der adeligen Güter Beuschau und Blansgaard Graf

Conrad Georg Reventlow seine Höfe, zuerst 1784 den Hof des Gutes Beuschau, welches er erst kurz vorher angekauft hatte, dann Sandberg, den alten Stammsitz der Grafschaft 1787, zuletzt den Hof des um 1780 zugekauften Gutes Ballegaard 1798.

Ueber Sandberg liegen mir nähere Notizen vor. Der Hof, nur c. 294 Tonnen (zu 320 Q.R.) gross, ward in 14 Parzellen von c. 89 Tonnen bis herab zu c. 1 Tonne getheilt. Der Kanon wurde im Ganzen auf 668 Rthlr. festgestellt und diese Summe auf die Parzellen nicht nach Tonnen gleich, sondern nach Lage und Bodenbeschaffenheit repartirt. So wurde die grösste Parzelle von 89 Tonnen mit 200 Rthlr. belegt = c. $2^1/_4$ Thlr. pro Tonne, eine kleine von 4 Tonnen mit 16 Rthlr., also 4 Rthlr. per Tonne. Bei dem öffentlichen Aufgebot wurden die Parzellen damals hoch bezahlt, z. B. eine der kleinsten Parzellen von $1^1/_8$ Tonnen mit 125 Rthlr. die Tonne.

Von der Kaufsumme musste $^1/_3$ sogleich bezahlt werden, $^2/_3$ wurden zu erster Hypothek nach den Kanonsgeldern in das gleichzeitig mit der Parzellirung errichtete Schuld- und Pfandprotokoll (Hypothekenbuch) eingetragen, mit $4^1/_4$ Proc. verzinslich, kündbar nur von Seiten der Parzellisten. Das auf den Parzellen befindliche Holz wurde taxirt. Wollten die Parzellenkäufer es nicht zum Taxationspreise annehmen so verpflichtete sich die Gutsherrschaft es binnen 2 Jahren fortzuschaffen.

Die Parzellisten erhielten freies Eigenthum, so dass sie ihr Land beliebig wieder verkaufen, verpfänden können u.s.w.

Kaufte Jemand der nicht schon in der Grafschaft ansässig war eine Parzelle so war er verpflichtet sie mit Gebäuden zu versehen und mit einer Familie zu besetzen, mit Ausnahme von e i n e r Parzelle, welche von jeder Bauverbindlichkeit deliberirt wurde.

Die Jagd, Civil- und Kriminaljurisdiktion verblieben der Gutsherrschaft.

Die sonstigen Privilegien des Hofes: Befreiung von der ordinairen Kontribution und anderen nach Pflugzahl repartirten Praestandis, von der Stellung zum Militairdienste u.s.w. wurden auf die Parzellen übertragen, die Verpflichtung des

Hofes drei Reuterpferde zu stellen auf drei Parzellen gelegt, deren Eigenthümer ein jeder zur Anschaffung eines Pferdes 36 Rthlr. erhielt, und zur Unterhaltung desselben das was die Landesherrschaft dafür vergütete.

Folgen Bestimmungen über die gute Unterhaltung der Scheiden (Grenzen) mit wehrhaften Hecken, der Wege, Brücken, über die zwangmässige Benutzung der Sandberger Mühle u.s.w. Die Kriminal-, Physikats- und Polizeikosten der Grafschaft mussten die Parzellisten in Gemeinschaft mit den Pflugbesitzern (den zu Steuerpflügen angesetzten Hufnern) der Dörfer Düppel, Schnabek und Satrup übernehmen. Um bei dieser Repartition die Parzellen gleichmässig mit dem Bauernland zu treffen wurden sie zu „Marken Goldes", dem alten Werthansatz der Hufen, welcher als Repartitionsfuss für kommunale Lasten auf Sundewitt noch sich erhalten hatte, eingeschätzt, und die sämmtlichen 294 Tonnen zu 42 Mk. Goldes angeschlagen[1]).

Die Parzellirung der Domanial- und Gutshöfe stellte nicht bloss einen durch die frühere Niederlegung von Hufen vernichteten mittleren und kleineren Grundbesitz wieder her sondern schuf auch gewissermaassen einen neuen Stand von Grundbesitzern neben dem Bauernstand der Dörfer. Denn viele Parzellen, welche zu selbstständiger Bewirthschaftung sich eigneten, wurden von Käufern erworben, die verschiedenen Kreisen des bürgerlichen Lebens angehört hatten: von kleinen Rentiers, pensionirten Beamten und Offizieren, Gewerbetreibenden (Handwerkern, Kaufleuten), die mit noch einigen Mitteln versehen aus dem städtischen Leben sich zurückzogen, auch von Oekonomen die nicht genug Vermögen hatten um grosse Gutshöfe zu pachten. Durch ihre höhere sociale Stellung, grössere Bildung und eine mehr städtische Lebensweise unterschieden sie sich von den umwohnenden Bauern, und es wurde ihnen in der öffentlichen Meinung der Bevölkerung ein gewisser Vorzug um so mehr anerkannt als sie auf privilegirtem Hoffelde sassen, welchem die Bauern (in manchen Distrikten als

1) Ueber den Ansatz der ganzen und getheilten Hufen zu Marken Goldes im Herzogthum Schleswig, welcher auf Sundewitt sich noch erhalten hatte, siehe Bd. I, p. 327 ff.

Leibeigne) bis dahin dienstpflichtig gewesen waren. Später mag dieser Gegensatz sich mehr verwischt haben da manche Bauern durch Zukauf zu ihren Hufen zugleich Parzellisten wurden, auch selbsständige Wirthschaften auf Parzellenstellen gründeten.

Von den Parzellenkäufern sind später Manche zu Grunde gegangen weil sie die Bau- und Einrichtungskosten zu niedrig angeschlagen und die Grundstücke weit über ihren reellen Werth hinaus bezahlt hatten: letzteres mit Rücksicht darauf dass der Kanon sie gegen jede anderweitige Besteuerung des Grundes und Bodens schützen und dass der Wohnsitz auf Parzellen des privilegirten Hoffeldes ihnen und ihren Nachfolgern Befreiung vom Militairdienste gewähren würde.

Dabei verblieb es aber nur bis 1802. Es ist den Hofparzellisten mit diesen Zusicherungen gegangen wie den Interessenten der oktroiirten Kooge, und in den 20ger Jahren folgte der allgemeine Druck der niedrigen Produktenpreise.

Die auf den parzellirten Domanial- und Gutshöfen eingerichteten selbstständigen Landstellen haben den Vorzug besserer Arrondirung vor den Hufenwirthschaften in den Dörfern. Bei der Aufhebung der Feldgemeinschaft (des Flurzwanges und der gemeinheitlichen Weidenutzungen) im vorigen Jahrhundert ist hier wie in den Herzogthümern überhaupt der Gesichtspunkt der möglichsten Zusammenlegung der zu jedem Besitz gehörigen alten Aecker und aufgetheilten Gemeinheitsportionen in den Hintergrund getreten gegen die Rücksicht einem Jeden die Freiheit in der Bewirthschaftung und den Feldfrieden durch privative Einhegung zu verschaffen. Man liess möglichst einen Jeden im Besitz seiner alten nahen und fernen Aecker unter beschränktem Austausche und fügte die Antheile aus den einzelnen, nach Lage und Bodenbeschaffenheit verschiedenen Gemeinheitsstrecken hinzu, ohne die alten Wege und Gräben gehörig zu reguliren. So entstanden viele, kleine, zerstreute und schlecht geformte Koppeln. Hinterher haben die Sundewitter Bauern (wie die Angler) sich bemüht durch zahlreiche, noch um 1830 fortgesetzte sogenannte Vermagschiftungen (privative Austausche), die durch enorm hohe

Verwaltungsgebühren erschwert waren und abermalige Umwallungskosten erforderten, dem Uebelstande abzuhelfen so weit es auf diesem Wege möglich war. Hiemit steht auch der weitere Ausbau von Hufen aus den Sundewittischen Dörfern in Verbindung.

Eine durchgreifende, das ganze baufähige Areal zusammenfassende schlagmässige Feldgraswirthschaft hat auf Sundewitt (wie auf Alsen) nach dem Vorgange von Angeln und den südlicheren Distrikten der Ostseite des Landes schon im Laufe des 17ten Jahrhunderts auf den Domanial- und Gutshöfen als sogenannte holsteinische Koppelwirthschaft Fuss gefasst [1]). Die Bauern hatten dahingegen bis zu den Auftheilungen permanente (gemeinheitliche) Weiden und nutzten nur ihre Ackerflur feldgraswirthschaftlich als Wechselland [2]). Dieses war (seit wann?) in 8—9 Dorfschläge eingetheilt, in welchen die Aecker der einzelnen Besitzer im Gemenge lagen und dem Flurzwange unterworfen waren. Um 1730 wird dies als eine nicht etwa eben erst eingeführte sondern als bestehende Einrichtung erwähnt und als Muster den östlichen Harden des Amtes Hadersleben anempfohlen. (Abh. I, p. 322)[3]). Diese Dorfschläge werden auch schon mit buschbepflanzten Wällen gleich den Koppeln der Domanial- und Gutshöfe — statt mit todtem Zaunwerk — eingefriedigt gewesen sein, worauf die Regierung in den Amtsdistrikten seit 1721 selbst mit Strafandrohungen hinwirkte, unter Berufung darauf dass anderswo [4]) diese Reform bereits durchgeführt sei.

---

1) Ueber den Ursprung, die Entwickelung und Verbreitung der holsteinischen Koppelwirthschaft siehe Abh. I, p. 256 ff.

2) Spuren von uraltem permanenten Ackerland wie in Angeln u.s.w., Abh. I, 315, sind mir von Sundewitt nicht bekannt geworden.

3) In diesen Harden war alles Feld eingekoppelt wie in Sundewitt, aber eine unregelmässige Feldgraswirthschaft auch nach Aufhebung der Feldgemeinschaft beibehalten worden. (Wenige Ackerjahre, viele Dreeschjahre; Ochsengrasung statt Milchwirthschaft.)

Erst seit etwa 1820 haben Oekonomen aus den südlicheren Distrikten auf dort angekauften grösseren Bauerhöfen die holsteinische Koppelwirthschaft eingeführt. Abh. I, 266 ff.

4) Dieses „anderswo" kann wohl nur auf die adeligen Güter bezogen werden.

Nach Aufhebung der Feldgemeinschaft[1]) übertrugen die Sundewitter Bauern die schlagmässige Behandlung der Dorfkoppeln auf die aufgetheilten Gemeinweiden, den nunmehrigen Privatkoppeln, nach derselben 8—9 jähriger Rotation mit ungefähr gleichem Verhältnisse der Acker und Weidejahre zu einander. Dazu kleine Nebenschläge für Wicken u. dgl. oder als Graskoppel für Füllen und Jungvieh. Die älteren Früchte sind Buchweizen, Roggen, Gerste und Hafer. Der Weizenbau ist untergeordnet und wohl erst später hinzugetreten. Um den Anbau anderer Gewächse und um bessere Feldkultur auf Sundewitt hat sich im vorigen Jahrhundert überaus verdient gemacht der Probst Lüders zu Glücksburg[2]), welcher zugleich als Superintendent und Kirchenvisator der Glücksburgischen Kirchspiele auf Sundewitt fungirte, häufig dort sich aufhielt und es durch seine ganze Persönlichkeit verstand die Bauern, welche von seinen zahlreichen, von den gebildeteren Landwirthen jener Zeit anerkannten landwirthschaftlichen Schriften wohl wenig gelesen haben werden, zu landwirthschaftlichen Fortschritten mündlich anzuregen[3]). Er

1) Die Aufhebung der Feldgemeinschaft wurde auf Sundewitt in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz durchgeführt. Nach einer handschriftlichen Nachricht, welche ich 1830 im Küstorat von Satrup vorfand, ist dort die Feldgemeinschaft schon 1715 aufgehoben worden. Der Küster in jener Zeit liess sich einen Ausweis über die ihm zugemessenen Dienstländereien geben. Das Dorf Warnitz, (Amts Apenrade, in älteren Zeiten zu Sundewitt selber gehörig) war mit der Feldauftheilung unter starkem Ausbau von Hufen schon 1711 und 12 vorangegangen. (Abh. I, 353 unten). Vielleicht hat sich aber der Satruper Hergang von 1715 auf das nächste Ackerland beschränkt. Aus einer solchen partiellen Auftheilung sind auch früher schon in vielen Dörfern des östlichen Schleswigs und Holsteins die sogenannten alten Koppeln hervorgegangen.

2) Residenz des herzoglich Glücksburgischen Hauses in Angeln, Sundewitt gegenüber auf der südlichen Seite des Flensburger Meerbusens.

3) Philipp Ernst Lüders ward 1702 zu Freienwillen in Angeln geboren, welches Gut sein Vater besass. Er studirte 1721—1724 Theologie zu Wittenberg und Jena, ward 1728 Prediger zu Munkbrarup in Angeln, 1730 Hofprediger in Glücksburg und 1755 Probst daselbst, starb 1786. Mittheilungen über die praktische Wirksamkeit und literarische Thätigkeit dieses bedeutenden Mannes in Bezug auf die Hebung der Landwirthschaft: in den Prov. Ber. 1792, II, 207 ff., in Falck's Beiträgen zur Ge-

wirkte unermüdlich darauf hin dass sie die Kultur von Flachs, Bohnen, Kartoffeln, Klee, Erbsen, Hopfen anfingen resp. weiter ausdehnten. Sein Andenken hat sich auf Sundewitt noch lange in der dortigen Bezeichnung dieser Kulturen als „glücksburgische Früchte“ erhalten. —

Mit dem Mergeln ist hier der Anfang um 1810 gemacht worden. Nach 1820 kam es mehr in Gang, doch war 1830 noch nicht durchgängig gemergelt worden. Der Rapsbau wurde um 1820 im Kleinen begonnen und hat auch später nicht einen ganzen Schlag eingenommen. Manche ermüdeten dabei alsbald nach schlechten Ernten oder niedrigen Preisen. Der Rapsbau erfordert reine Brache, die daher in so weit eingeführt wurde. Viele aber behielten ganz oder für den grösseren Theil ihrer Felder das ältere Verfahren bei die Dreesch zu Hafer aufzubrechen und dann Buchweizen folgen zu lassen, oder auch nach der Dreesch gleich Buchweizen zu bauen. Der in der Lüders'schen Zeit stark in Aufnahme gekommene Erbsenbau hat wieder abgenommen, weil man die Erfahrung machte dass seitdem die Erbsen zu sehr ins Stroh schossen und weniger Körner gaben[1]). — Auch der Flachs, der bei den früheren hohen Preisen mit Vortheil zum Absatz nach der Westseite der Herzogthümer gebauet wurde, ist seit der stärkeren Einfuhr von russischem Flachs wieder auf den eigenen Bedarf der Gegend beschränkt worden, der allerdings bedeutend ist, da die ländliche Bevölkerung in hier gemachtem Leinen und Zeugen aus Wolle und Leinen sich kleidet.

Hopfen wird nur gebauet soweit es für das selbstgebraute Haushaltungsbier erforderlich ist.

Der Anbau von Kartoffeln nahm bis etwa 1820 ständig mit ihrer Verwendung zur Winterfütterung zu. Als aber die Jahre der niedrigen Getreidepreise eintraten verfütterten die Bauern lieber Gerste, Hafer und Roggen statt die Mehrarbeit an die Kartoffeln zu wenden.

---

schichte der schlesw.-holst. Landwirthschaft von 1847 (mit dem Portrait von Lüders) und in Biernatzki's schlesw.-holst.-lauenb. Landesberichten Jahrg. II, Nov. Dec. 1847.

1) Nur vom Dorf Blans wird angeführt dass es noch viele Erbsen nach Flensburg absetzt.

Sie hatten auch eine Verschlechterung der Butter von der Fütterung der Milchkühe mit Kartoffeln bemerkt. Nur die der Stadt Sonderburg nahe gelegenen und dorthin Milch-verkaufenden Dörfer blieben dabei, weil sie denselben Preis für die Milch bekamen. Der schon vom Probst Lüders angeregte Kleebau kam erst seit etwa 1800 allgemein in Anwendung; in den zwanziger Jahren fingen die Bauern an auch Grassaamen, namentlich Raygras mit einzusaeen. Da dem Landmann in jenen schlechten Zeiten die Anschaffung von Klee- und Grassamen immerhin eine unangenehme Ausgabe machte so richtete sich die Stärke der Aussaat nach dem Geldbeutel eines Jeden.

Einige Landwirthe zogen auch Kleesamen der nach Sonderburg abgesetzt ward.

Die ganze Feldbestellung liess 1830 noch zu wünschen übrig. Verbesserte Pflüge waren allerdings schon eingeführt, es wurde auch oft genug in der Brache (soweit diese überhaupt gehalten ward) und zu den einzelnen Saaten gepflügt. Aber es fehlte noch an einer gründlichen Durcharbeitung des Ackerbodens, namentlich an einer genügenden Entwässerung desselben. Gepflügt wird nach der Jahreszeit von 6 oder 7 Uhr Morgens bis 11, 11½ Uhr Vormittags und von 2, 3 Uhr Nachmittags bis 7, 8 Uhr Abends, mithin eine lange Mittagspause gelassen.

Eine Glanzseite der Sundewitter Bauernwirthschaften ist die gute Obstkultur, vornehmlich die Zucht der vorzüglichen Gravensteiner Aepfel, die von hier weithin, selbst nach Russland und Schweden, versendet werden[1]. Manchem Bauer erwächst daraus in einem guten Obstjahr eine Einnahme bis zu 200 Thaler, welche in der Nothzeit der niedrigen Getreidepreise doppelt willkommen war. Die Aepfel werden auch zu Most ausgepresst, der in den bäuerlichen Haushaltungen konsumirt wird. Aepfelwein wird daraus nicht bereitet, wohl aber ein guter Essig.

In der Sundewitter Viehwirthschaft war bereits ein Auf-

---

1) Die Zucht dieses Apfels soll von dem Erbherrn Carl von Ahlefeld auf Gravenstein aus Holland hier eingeführt worden sein. Aus seinem Konkurse gelangte das Gut 1725 in den Besitz des herzoglich Augustenburgischen Hauses.

schwung der Pferdezucht bemerkbar. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts pflügte man statt mit 2 guten mit 4 schlechten und kümmerlich gefütterten Pferden. Später benutzte man Bauernhengste der Landrasse welche einen guten Ruf sich erworben hatten zur Züchtung, fütterte auch besser. Um die weitere Hebung der Pferdezucht auf Alsen und Sundewitt hat sich der Herzog Christian August von Augustenburg[1]) sehr verdient gemacht, indem er den Bauern gestattete die Vollbluthengste seines Gestütes für ihre Mutterstuten gegen ein sehr niedriges Sprunggeld zu benutzen. Seitdem bekommen die Bauern, welche jährlich 1—2 Stück zum Verkaufe aufziehen können, für ihre Füllen und Pferde den doppelten Preis.

Der Aufzucht und Pflege des Milchviehs wie der Milchwirthschaft selber wird noch nicht diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet welche die Angler Bauernwirthschaften schon lange auszeichnet. Die Sundewitter Bauernbutter wird daher auch nicht so hoch bezahlt als die Angler. Die Sundewitter Bauern hatten 1830 noch keine besonderen Milchkammer, sondern stellten die Milchbutten in der Speisekammer auf, liessen die Milch vor dem Abrahmen sauer werden und machten das Butterfass beim Buttern zu voll.

Die Kühe werden 1½—2jährig belegt. Die Bauern sagen dass bei späterer Belegung das Jungvieh zwar stärker und grösser, die Starken aber nicht so milchergiebig würden.

Eine Anzahl Schafe hält jeder Bauer schon wegen des eigenen Wollbedarfes. Es bleibt aber auch Wolle zum Verkauf übrig, die mit 10—12 Schill. das Pfund bezahlt wird, 1830 mit 16 Schill. weil viele Schafe in den nassen Jahren zu Grunde gegangen waren.

Häute und Felle werden hier theils für Flensburger Rechnung aufgekauft, theils an die Dorfschuhmacher welche selber gerben abgesetzt.

Schweinehaltung und Geflügelzucht gehen nicht viel über das Bedürfniss der eigenen Haushaltungen hinaus.

Eine wichtige Angelegenheit der Sundewitter Dörfer ist

---

1) Geb. 1798, succedirte seinem Vater 1814, von Alsen durch die Dänen vertrieben 1848.

die Torfgewinnung: nicht bloss für den Bedarf der bäuerlichen Wirthschaften sondern auch zum Absatz an die zahlreichen Ziegeleien u.s.w. Früher wurde nur aus den eigentlichen Mooren Torf gegraben und in Soden abgestochen. Ende des vorigen Jahrhunderts machte man in dieser Gegend den Anfang damit aus Moorerde in Wiesengründen, alten Fischteichen u.s.w., und ebenso aus den Abfällen der gewöhnlichen Torfstecherei den sogenannten Backtorf oder Streichtorf zu bereiten. Dies ist zwar schon ein altes Verfahren in Holland, scheint aber nicht von dort aus nach den Herzogthümern eingeführt sondern selbstständig in Angeln aufgekommen zu sein und von dort nach Sundewitt und weiterhin sich verbreitet zu haben.

Als der „Erfinder“ des Torfstreichens wird der 1799 verstorbene Landmann Friederich Clausen zu Schiedenhohlweg bei Glücksburg genannt[1]).

In den Prov. Ber. von 1793, II, 279 ff. veröffentlichte der Kaufmann Lars Nissen in Flensburg, welcher sich sehr für diesen Gegenstand interessirte, eine „Nachricht von einer neuerlich im Schleswigschen angefangenen Bereitung eines vorzüglich brauchbaren Torfes aus unbrauchbarer Moorerde.“ Das Verfahren beschreibt er im Wesentlichen so: Es wird Moorerde in Haufen von 10—20 Fudern zusammengekarrt und durch Arbeiter mit ihren Füssen oder durch Arbeitsthiere getreten bis sie zähe wird wie der Lehm für Ziegeleien, dann in Formen wie die Mauersteine gestrichen, auf ebenem Boden hingelegt und ebenso wie diese behandelt. Nach 2—3 Tagen werden die Soden aufgekantet, wiederum nach einigen Tagen auf die andere Seite übergekantet. Wenn sie dann ziemlich trocken geworden sind setzt man erst zwei auf die trockenste Seite neben einander und so weit von einander dass zwei andere wieder quer darüber ebenfalls auf die Kante und dann einer eben so aufgesetzt werden kann. So sind in jeder Hukke

1) Blätter für Polizei und Kultur 1799, II, 168 ff. Schiedenhohlweg, eingepfarrt zu dem $1^1/_4$ Meile östlich von Flensburg gelegenen Kirchdorf Munkbrarup, besteht nur aus 6 Kathenstellen am Flensburger Meerbusen; zu einer derselben gehört eine Ziegelei.

oder Kragstücke fünf Soden und so bleiben sie ungerührt stehen bis sie völlig trocken sind, was bei einigermaassen trockener Witterung in 14 Tagen eintritt.

Die Formen werden wie bei den Mauersteinen zu jedem Soden 10—11 Zoll lang, 6 Zoll breit und $3^1/_2$—4 Zoll dick gemacht, und zwar so, dass in eine Form 2 Soden in der Länge neben einander kommen, die durch ein Zwischenholz von $^3/_4$ Zoll Dicke getrennt sind. Ein geübter Streicher kann drei bis vier Grosstausend in einem Tage streichen. Die Ziegeleien bezahlen das Grosstausend (1200 Stück) mit 5—7 Mark: ein Preis, der, wie der Verfasser voraussagt, mit der zunehmenden Produktion wohl heruntergehen werde [1]). Der gereinigte Moorgrund — setzt er hinzu — kann zu dem besten Hafer-, Heu- und Grasungsland durch gehöriges Pflügen und mit einiger Düngung umgeschaffen werden.

In den Prov. Ber. von 1794, II, 231 giebt ein Ungenannter eine Verbesserung an: Im Anfange habe man dabei genau so verfahren wie bei den Ziegelsteinen, jetzt aber die Arbeit sich erleichtert indem man eine Form von 12 Fächern in drei Reihen, jede von 4 Fächern, nehme, die 12 Fächer fülle und so 12 Soden auf einmal forme.

Dieser Torf giebt mehr Hitze als Holz; man gebraucht davon $^1/_3$ weniger als von dem gestochenen Torf.

In einigen Dörfern kann ein Vollhufner für 100 Thaler, selbst bis zu 200 Thaler Torf in trockenen Jahren verkaufen: eine Nebeneinnahme welche, wie die aus dem Verkaufe von Gravensteiner Aepfeln, Manchem den Druck der Produktenpreise in den zwanziger Jahren erträglicher gemacht hat. — Die Torfgewinnung für den eigenen Bedarf hat mit der Verminderung der Holzbestände im vorigen Jahrhundert an Bedeutung gewonnen. Nach der Aufhebung der Feldgemeinschaft griffen manche Bauern in Nothzeiten ihre Antheile an den Holzungen durch Ueberhauen an, und nach der Parzellirung der Höfe schlugen viele Parzellisten die auf ihren Parzellen vorgefundenen Streuhölzungen nieder um damit theilweise die Kaufpreise zu decken, und auch um mehr Ackerland zu gewinnen. Doch trat auch wieder eine retrograde Bewegung

1) 1830 wurde 3—4 Mk. gezahlt.

ein. Bei mehreren Domanialhöfen waren Flächen von der Parzellirung eximirt worden um Gehege zu forstmässiger Bewirthschaftung (p. 510) anzulegen. Die Bauern behandelten ihre Holzgründe wieder sorgsamer, weniger des Brennholzes als des Nutzholzes halber, nahmen auch Bedacht auf Anpflanzung von Weichholz, besonders von Ellernholz. Jeder Bauer hat seine Werkkammer und verfertigt mit seinen Leuten hölzerne Geräthschaften für den Haushalt und Garten, hölzerne Bestandtheile von Ackerwerkzeugen, auch die für den täglichen Gebrauch üblichen Holzschuhe u.s.w.

Darüber hinaus machen in dem einen und anderen Dorfe die Bauern Wagengestelle und dgl. zurecht, die nach Tondern abgesetzt werden. Ausserdem sind aber auch viele Insten mit Anfertigung von allerlei Holzwaaren und von Tischlerarbeiten beschäftigt, die gleichfalls nach dem Westen des Landes abgehen. (Dieselbe Industrie wie im östlichen Angeln).

Die Gesinde- und Arbeiterlöhnungen waren um 1830 noch niedrig, obwohl sie schon für hoch angesehen wurden in Erinnerung an einen in früheren Zeiten noch niedrigeren Stand. Der erste Knecht (Karl) erhielt 22—24 Thaler, der zweite (Stordreng, Grossjunge) 16 Thaler, ein Junge der noch nicht pflügt sondern leichtere Arbeiten wie Eggen, Harken, Ausmisten, Fahren, Wartung des Viehs besorgt (Lilledreng) 8—12 Thal., eine Magd 8—10 Thal.; sämmtliche Dienstboten ausserdem 16—20 Ellen Leinewand, oder 1 Schip Leinsaat für ein angewiesenes Stück Land, 1 Schaf nebst Grasung dafür (verkäuflich bei ihrer Beköstigung) und ein oder einige Pfund Wolle. Die Leute erhielten die Bauernkost fünfmal täglich, nämlich ausser früh Morgens, Mittags und Abends ein zweites Frühstück und ein Nachmittagsvesper. Die Kost ist nicht so fett und massiv als in den Marschen oder auf Fehmarn, aber völlig genügend an Fleisch, Speck, Butter, und reichlich an Buchweizen- und Gerstegrütze, Milch und Brod; auch erhalten die Leute Hausbier.

Der Tagelohn beträgt in der Erntezeit 6—8 Schill. bei voller Beköstigung, ausser der Ernte und im Winter einige Schillinge weniger. Arbeiter in der Ernte ohne Beköstigung,

doch mit freiem Bier und Branntewein, bekommen 12—14 Schill. Die Tagelöhner verdingen sich lieber ohne Kost, da sie verheirathet sind und die höhere Geldeinnahme für die Familie brauchen; die Bauern geben lieber die Kost weil sie nicht berechnen dass dies ihnen faktisch viel theurer zu stehen kommt als der höhere Geldlohn. Akkordarbeiten waren noch gar nicht eingeführt.

Die gewöhnlichen Verkehrsplätze sind für das östliche Sundewitt die Stadt Sonderburg auf Alsen (Verbindung durch 2 Fähren), und für das westliche der Flecken Gravenstein, für ganz Sundewitt als grösseres Emporium Flensburg. —

In den zwanziger Jahren waren auch in dieser Gegend viele Bauern und Parzellisten bei den unerhört niedrigen Produktenpreisen in Konkurs gefallen und die Ländereien so werthlos geworden dass bei Nothverkäufen nicht einmal der Bauwerth der Gebäude durch den Kaufpreis gezahlt wurde.

1822 kamen Landstellen von 50 Steuertonnen (zu 260 Q.-R.) für 1200—1500 Thal. zum Verkauf. Der Graf Reventlow-Sandberg brachte mehrere Hufen an sich um protokollirte Fideicommisgelder zu retten und konnte sie nur zu 100 Thaler verpachten, wovon kaum etwas übrig blieb weil die königlichen Abgaben einer solcher Stelle allein 60 Thal. betrugen. Von 1827 an hoben sich die Produktenpreise wieder, darauf setzten aber die nassen Jahre 1829. 30 die Landwirthe wieder zurück. Die höheren Roggenpreise von 1830 halfen ihnen nichts weil sie eben nicht viel zu verkaufen hatten. Damals musste viel Roggen aus Russland in beide Herzogthümer zum Konsum eingeführt werden, in manchen Gegenden für die Landwirthe selber.

Erst in den folgenden 30ger Jahren hörte die Unterbilanz der Landstellen auf. Sieht man aber von dieser überstandenen Kalamitätsperiode ab und vergleicht den Zustand des Ackerbaus und der Viehwirthschaft wie er zur Zeit der Feldgemeinschaft, der Frohndienste u.s.w. war und wie er in der Neuzeit ist so kann man geradezu eine Verdoppelung der Produktion annehmen. Wo früher auf einer Hufe 1 Knecht und 1 Magd gehalten wurde, da findet man jetzt 2 Knechte und 2 Mägde,

wo früher 6 Milchkühe da jetzt 12, wo das 4., 5. Korn geerntet ward wird jetzt das 8. und 10. Korn geerntet.

An die vorstehende generelle landwirthschaftliche Skizze von Sundewitt schliesse ich detailirte Angaben über einige aus verschiedenen Dörfern und parzellirten Gutshöfen herausgegriffene Wirthschaften an.

a. Aus dem Dorfe Auenbüll, $1^1/_2$ Meilen nordwestlich v. Sonderburg.

Dieses Dorf liegt ziemlich hoch an einem kleinen See, hat mittelguten Boden, wenig Moor und Wiesen, aber noch genügend Holzung.

Von den ganzen und getheilten Hufenstellen desselben sind 3 auf dem Südermarkfeld und 9 auf dem Westerfeld ausgebaut. Einige Hufen haben besondere Namen: 2 auf dem Südermark heissen Höi und Laikjaer; auf dem Westerfeld eine Vollhufe Hoyrück und 2 Halbhufen Skift und Ruhfast; eine Vollhufe im Dorf und eine ausgebauete heissen Moos. Von den fast 50 Kathen- und Instenstellen liegen nur einige ausserhalb des Dorfes; zwei Instenstellen im Dorfe (die eine ein Wirthshaus) heissen Thumbroe, eine Instenstelle auf dem Südermark Grashöi (ebenso eine dortige Hufe), 2 ausgebauete Kathen auf dem Westerfeld führen die Namen Boyer und Püllgaard (Pielgaard). Daselbst:

Eine Vollhufe (Boole) von 52 Steuertonnen à 260 Q.-R.

Das Ackerfeld wird 9schlägig nach folgender Rotation behandelt:

1) Dreeschhafer, 2) Buchweizen, 3) Roggen und Weizen, 4) Gerste, 5) Hafer mit Klee, 6) Mäheklee, 7—9) Weide.

Die Schläge sind aber sehr ungleichen Umfangs wegen der verschiedenen Grösse der Koppeln, die sich jetzt nicht leicht mehr ändern lässt. Die Folge ist dass die jährlich bestellte Fläche ungleich ist und die Zahl der Milchkühe jährlich von 10 bis 15 variirt. Durchschnittlich bleiben 500—600 Pfund Butter zum Verkauf übrig.

Ausgesäet werden durchschnittlich etwa 7 Tonnen Wintergetreide, 8 T. Gerste, 20 T. Hafer, 6 T. Buchweizen.

Der meiste Dünger wird auf die Buchweizenstoppel ge-

bracht und sogleich untergepflügt. Es ist dies die einzigste Furche für die folgende Wintersaat. Zu Buchweizen wie zu Gerste wird 1mal vor Winter und 2mal im Frühling gepflügt.

Im Buchweizenschlag wird etwa ½ Tonne Land mit Flachs zum Hausbedarf bestellt.

Die Saaten werden eingeeggt, nur wird in trockenen Jahren die Gerste eingepflügt.

Geerntet werden durchschnittlich:

56 T.	Roggen	d. i.	das	8.	Korn
64 T.	Gerste	„	„	8.	„
200 T.	Hafer	„	„	10.	„
60 T.	Buchw.	„	„	10.	„ —

Die Spannhaltung beträgt 4 Pferde die von einem tüchtigen Bauernhengst aus der Apenradener Gegend gezüchtet sind. Jährlich wird ein aufgezogenes Jungpferd verkauft.

Die jährliche Konsumtion in dem Hausstand von 8—9 Personen beträgt:

10 Tonnen Roggen, 8 T. Malz zu Bier, 4—5 T. Gerste zu Grütze, 10—11 T. Buchweizen, ½ T. Erbsen; 1 Ochse, zu 60 Mk. gekauft, 1 Schwein und 2 Ferkel, 5—6 Schafe, 24 Gänse, 8 nüchterne Kälber.

Die Staatssteuern, Gefälle und Kommunallasten summiren sich auf c. 100 Thaler, mithin 2 Thaler pro Tonne.

Der Kapitalwerth dieser mit neuen Gebäuden versehenen Landstelle wurde nach den damaligen niedrigen Kaufpreisen auf 4000 Thlr. angeschlagen.

b. Aus dem Dorfe Satrup, 1 Meile nordwestlich von Sonderburg. Sehr fruchtbarer Ackerboden, auch gute Wiesen; Torfmoor über Bedarf.

Eine Landstelle von c. 50 Tonnen Kammertonnen zu 320 Q.-R. (c. 61 Steuertonnen), welche aus c. 37 T. Hufenland und 13 T. Parzellenland vom ehemaligen Hofe Sandberg zusammengesetzt ist. Davon macht das Ackerland 40 T. aus, Wiesen und Moor 10 T. Es gehören ausserdem noch dem Besitzer der Stelle 1½ T. Holzung. Das Ackerland ist in 9 ziemlich gleiche Schläge zu folgender Rotation eingetheilt:

1) Zur Hälfte Brache, zur Hälfte Weide.

2) halb Rapssaat, halb Buchweizen und etwas Flachs.

3) Roggen, (auch etwas Weizen).

4) Gerste.

5) $^{2}/_{3}$ Hafer, $^{1}/_{3}$ Erbsen und Buchweizen.

6) Hafer mit Klee [1].

7) Klee, der nur zum Theil gemäht wird, da die Wiesen 40 Fuder Heu geben.

8—9) Weide.

Die Dreesch wird immer flach im Herbst gestürzt.

Das Brachfeld (die Hälfte von Schlag 1) wird sodann im folgenden Frühling zu voller Tiefe gepflügt, die dritte Furche um Johannis gezogen, mit der vierten Furche der Dünger (50 Fuder) im Juli untergebracht und dann Rapssaat gesäet. Die Rapssaatstoppel wird bald möglichst flach gestürzt, ebenso etwas später die Buchweizenstoppel, dann der ganze Schlag 2) um Michaelis mit 250 Fuder bedüngt, tief gepflügt, die Roggensaat eingeeggt.

Die Roggenstoppel wird erst um Michaelis flach gestürzt, im Frühjahr tief gestürzt und geeggt, darauf zum dritten Male 6—7 Zoll tief gepflügt und die Gerstesaat eingeeggt. Auf die Frage ob nicht das Einpflügen der Gerstesaat vorzuziehen sei ward erwiedert es sei dies in Satrup versucht worden, habe sich aber für die 6zeilige Gerste nicht bewährt und sei überhaupt nur in trockenen Jahren rathsam.

In älteren Zeiten war auch hier die vierzeilige Gerste vorherrschend.

Ich fand auf dieser Stelle bereits die zweizeilige Gerste neben der 6zeiligen gebaut; sie war durch Zufall auf die Felder gekommen, man hielt sie aber schon für vortheilhafter, da sie per Tonne 4—5 Schill. höher bezahlt wurde.

Die Gerstestoppel wird soweit Erbsen oder Buchweizen folgen soll noch vor Winter gestürzt, soweit Hafer folgt nur einmal im Frühling gepflügt.

In den Schlag 6) (zweiter Hafer) werden auf 1 Tonne Hafer 16 Pfund rother Klee eingesäet, seit einigen Jahren aber auch schon Gemenge von weissem Klee und Raygras.

1) Nach Erbsen statt Hafer auch Gerste, die nach dieser Vorfrucht besser gedeiht als Hafer.

Aussaat		Durchschnittliche Ernte.
Roggen	9 T.	70 T.
Weizen	1 „	10 „
Gerste	12 „	90 „
Hafer	20 „	140 „
Erbsen	2—3 „	16—17 „
Buchw.	4—5 „	50 „

Viehhaltung. Die Stelle wird mit 4 selbstaufgezogenen Baupferden betrieben, und wenn nicht ein Pferd in die Wirthschaft einzustellen ist wird jährlich ein halb- oder ganzjähriges Füllen verkauft.

Die Satruper Bauern hatten schon angefangen, Halbblut von den Augustenburgischen Hengsten zu ziehen und erlangten dadurch für ihre Füllen doppelt so hohe Preise als bei der Zucht von Bauernhengsten der Landrasse: für $^1/_2$—1jähriges Füllen 40 statt 20 Thlr.

Ferner: 13—14 Milchkühe, 6 Stück Jungvieh (ohne die Kälber), ein Bulle der auch von Nachbarn gegen 3 Schill. Sprunggeld benutzt wird und damit ungefähr sein Futter verdient; 4 Schweine und 7—8 Schafe die c. 30 Pfund Wolle für den Gebrauch der Familie geben. —

Die Butterproduktion berechnet sich auf nur 60 Pfund jährlich per Kuh: 8—900 Pfund, wovon ungefähr die Hälfte verkauft und die Hälfte im Hausstand konsumirt wird.

So ist das Verhältniss in vielen Sundewitter Bauernwirthschaften. Günstiger stellt es sich auf solchen Parzellen welche eine bessere Milchwirthschaft eingerichtet haben und kein Jungvieh aufziehen.

Unfern von Satrup liegt der parzellirte Gutshof Blansgaard; eine der Parzellen (die Stammparzelle) ist nur wenig grösser (63 Steuertonnen) als diese Satruper Stelle, hält aber 23 Milchkühe, zieht freilich kein Jungvieh auf, verkäuft aber mit grösserem Vortheil c. 1400 Pfund Butter, die auch höher als die Bauernbutter bezahlt wird. Eine so grosse Zahl von Kühen könnte darauf nicht gehalten werden, wenn nicht durch das Tüdern derselben auf den Koppeln die Weide oekonomischer ausgenützt würde. Dies geschah früher auch in Satrup, war aber von den Meisten wieder aufgegeben, an-

scheinend aus Bequemlichkeit, wozu der reichlichere Gras- und Kleewuchs nach dem Mergeln verleitet haben mag.

An hauptsächlichen Artikeln wird in der Wirthschaft konsumirt:

12 T. Roggen, 20 T. Gerste, wovon 6 T. zu Malz für das Hausbier, 8 T. zu Grütze, 6 T. zu Schrot für Schweinefütterung, 80 T. Hafer für die Pferde, 4 T. Hafer für die Gänse, 12 T. Buchweizen, 1 T. Erbsen; Butter c. 420 Pfund, nämlich für 8 Personen à 1 Pfund wöchentlich.

An Fleisch und Speck:

3 einjährige Schweine	à 90 Pfd. =	270	Pfund
3 Schafe	à 20 Pfd. =	60	"
1 zweijähriges Rindvieh		140	"
6—7 Kälber	à 12 Pfd. =	80	"
8 Stück Gänse		100	"
Ochsenfleisch vom Schlachter		50	"
		700	Pfund

mithin für 8 Personen gegen 90 Pfund pro Kopf. —

Ausserdem Naturallieferungen an die den Altentheil geniessende Frau des Vorgängers.

An einzukaufenden Artikeln, ausser dem schon erwähnten Ochsenfleisch für die Erntezeit, sind namhaft zu machen:

50 Pfund Kaffe, 30 Pfd. Syrop, 30 Pfd. Zucker, $^1/_2$ Pfd. Thee, für 12 Thal. Brantewein; ferner Fische, Gewürze, Käse, Weisbrod[1]) u.s.w., wenige Manufacturwaaren wie Kattun; Eisen[2]), eiserne Geräthe u.s.w.

1830 laborirte der Besitzer an einer Unterbilanz.

Die nothwendigen laufenden Ausgaben betrugen c. 1160 Mk., nämlich an landesherrlichen Steuern, gutsherrlichen Gefällen (Kanon und Fideikommiszinsen) und Kommunallasten 476 Mk.[3]),

---

1) In den meisten Gegenden Schleswigs backen die Bauern auch wenn sie selber Weizen bauen kein Weisbrod, welches aus der Stadt mitgenommen oder von dort durch Träger in die Dörfer vertrieben wird.

2) Die Bauern kaufen auch nöthiges Eisenmaterial und lassen es von den Schmieden zurechtmachen.

3) Und zwar Steuern 186 Mk., Gefälle 205 Mk., Kommunallasten 85 Mk. = 476 Mk. (Aus meinen „Steuerprospekten" im Kieler Corr.-Bl. 1831 N. 68.)

an die Geschwister Zinsen für ihre nicht ausgezahlten Erbtheile und Taschengeld an die Abnahmefrau zusammen 170 Mk., Löhnungen, Handwerkerrechnungen und Einkäufe für den Hausstand 514 Mk.[1]) = 1160 Mk.

Als eine Art von Durchschnittseinnahme dieser Stelle liess sich für jene Zeit berechnen:

Für	50 T.	Roggen	à 7 Mk.	=	350 Mk.
„	60 „	Gerste	à 4 „	=	240 „
„	40 „	Hafer	à 3 „	=	120 „
„	20 „	Buchw.	à 5 „	=	100 „
„	400 Pfd.	Butter	á 4 Sch.[2])	=	100 „
„	Kälber, alte Kühe u.s.w.			=	90 „
					1000 Mk.

Hier fehlen zwei Nebeneinnahmen: für Torf c. 100 Mk., und aus Obst sowie für Fruchtbäume etwa 200 Mk. (Weniger für Torf in nassen Jahren, und weniger für Obst wenn dieses misrathen ist). Andererseits ist für ausserordentliche Ausgaben in Krankheitsfällen, für gesellige Zusammenkünfte, Touren nach der Stadt u.s.w. nichts angesetzt, und der junge Besitzer hatte damals noch keine Kinder zu ernähren. Nach der schlechten Ernte von 1830 wurde für Roggen statt der als Durchschnitt angesetzten 350 Mk. nur 50 Mk. gelöst. —

c. Eine Parzellen-Stelle des Hofes Sandberg von 33 Tonnen Kammermaass in hügeliger Lage.

Leichter zu Erbsen- und Weizenbau nicht geeigneter Boden, der theilweise grandig ist und in heissen Sommern leicht verdörrt. Das Feld war 1830 noch nicht ganz durchgemergelt, da man erst vor einigen Jahren hier den Anfang damit gemacht hatte. Die Stelle wird mit einem Knecht, einem Jungen, einer Magd und zwei Pferden bewirthschaftet.

1) Gesinde- und Tagelohn 200 Mk., Unterhaltung von Wagen, Ackergeräthen, Pferdebeschlag 105 Mk., an Schuster, Schneider, Färber, Schmiede 75 Mk., aus der Stadt bezogen 134 Mk. = 514 Mk.

2) Die Butter war in den vorangegangenen Jahren sogar auf 3 Schill. das Pfund gesunken.

Das Ackerland beträgt 28 T. in 7 Schlägen à 4 Tonnen. Rotation: 1) Buchweizen. Dazu wird dreimal gepflügt, nämlich die Dreesch wird im Herbst flach gestürzt, dann wird tiefer im Frühling zwischen der Bestellungszeit der Hafersaat und der Gerstesaat sobald das Land wieder mit Gras zu durchwachsen anfängt zum zweiten Male gepflügt. Nach dieser Furche wird das Land sorgfältig in der Länge und Quere durchgeeggt. Die dritte Furche folgt Anfang Juni zur vollen Tiefe, die Buchweizensaat (4 T.) wird übergewalzt. (Diese Behandlung vertritt gewissermaassen die Brache zum folgenden Roggen.) Der Ertrag des Buchweizens wechselt ausserordentlich, 1829 wurden 30 T. geerntet. Auf die Buchweizenstoppel werden 120—150 Fuder Mist gefahren der zur mittleren Tiefe untergepflügt wird.

2) Roggen. Aussaat 7 T., Ertrag 40 T. Die Roggenstoppel wird im Herbst, wenn man mit der Bestellung der Wintersaat für das kommende Jahr fertig ist, gleich tief gepflügt.

3) Gerste. Aussaat 7 T. Ertrag 50—60 T. Die Gerstestoppel bleibt liegen und wird im nächsten Frühling zur mittleren Tiefe für den Hafer gestürzt.

4) Hafer. Aussaat 11—12 T., Ertrag 60—70 T. Nach dem die Hafersaat eingeeggt wird erst späterhin Klee darüber gesäet. Würde derselbe nach gewöhnlichem Verfahren alsbald nach dem Hafer ausgesäet so käme er tiefer in die Erde als bei der Beschaffenheit dieses Bodens rathsam ist. Von der Hafenernte wird nur so viel ausgedroschen als zur Aussaat des folgenden Jahres erforderlich ist; der übrige Hafer wird im Stroh an die Pferde verfüttert.

5) Mäheklee, der wenn gut gerathen 20 Fuder zu 15 Centner giebt. Dazu kommen 10 Fuder Heu von den Wiesen.

6) 7) Weide.

Viehwirthschaft. 8 Milchkühe. Es wird erheblich mehr Butter per Kuh als in den Satruper Bauernwirthschaften gewonnen. Dieselbe geht den Sommer über in kleinen Portionen wöchentlich nach Sonderburg ab.

Von den Kälbern werden zwei aufgezogen, einige zum Verkauf gemästet, die übrigen für den Hausstand geschlachtet.

Da mit dieser Stelle eine kleine Brennerei verbunden ist

so werden jährlich 8 alte Kühe aufgestellt, die im Winter zu 6—8 Thaler aufgekauft sind und nach 12 Wochen zu 15—20 Thaler an Sonderburger Schlachter wieder verkauft werden. —

10 Schafe mit ihren Lämmern. Wollertrag 40 Pfund.

Schweinehaltung nur für den Hausstand.

---

d. Nörremölle in der Grafschaft Reventlow-Sandberg, in einer Niederung: ein Einzelhof unweit Sandberg, ehemals eine mit Wasserkraft betriebene Papiermühle (Mölle = Mühle).

Diese Landstelle ist erst nach und nach durch Zusammenkauf von Ländereien gebildet worden. Vorhanden war ein Haus nebst Scheune mit 19 Steuertonnen zu 260 Q.-R., welche Besitzung 1819 für 6000 Mk. angekauft wurde. Dazu kam 1820 die Sandberger Parzelle N. 10 von 1 T., 1 Sch. 32 R. (die T. zu 320 Q.-R.), 1824 zwei kleine Wiesenstücke, die c. 700 Mk. kosteten, sodann 1827 eine halbe Satruper Hufe (sehr guter Boden) von 26 Steuertonnen, für 3570 Mk. angekauft. Die Gebäude letzterer Stelle wurden anfangs an einen Insten für 63 Mk. unter Vorbehalt des durchschnittlich 30 Mk. ertragenden Baumgartens vermiethet, nachher aber unter Zulegung von 3 T. $1^1/_2$ Schip Steuertonnen für 1350 Mk. verkauft. Dahingegen wurden wieder zugekauft: die Sandberger Parzelle N. 11 = c. $1^1/_2$ T. Kammermaass für 450 Mk., ein Torfmoor von c. 150 Q.-R. für gleichen Preis, endlich eine Wiese von $1^1/_2$ T. und ein Holzgrund von $1^1/_2$ T.

Mit dem sehr sorgfältigen landwirthschaftlichen Betrieb ist eine Brennerei und Krämerei verbunden.

Das Ackerland ist in 9 Hauptschläge zu 6 Saattonnen von 240 Q.-R. eingetheilt:

1. $^2/_3$ Brache, $^1/_3$ Dreesch. 2. $^2/_3$ Rapssaat, $^1/_3$ Buchweizen und Flachs. 3. Roggen. 4. Gerste. 5. Kartoffeln, Wicken, Erbsen. 6. Hafer mit Klee. 7. Mäheklee. 8. 9. Weide. Die Dreesch nimmt also 2 Schläge und von dem Schlag N. 1 $^1/_3$, zusammen 10 Tonnen ein.

Die Ackerbeete sind 20—30 Fuss breit angelegt, ohne merkliche Erhöhung des Rückens; es wird im regelmässigen Wechsel auseinander und zusammen gepflügt.

Das Brachfeld (4 Tonnen) wird 4mal gepflügt. Mit der

dritten Furche wird der Dünger — c. 200 kleine Fuder — flach in den Boden gebracht. Die vierte Furche, zur Saat, wird wieder tief gezogen so dass der Dünger in der Mitte bleibt. Sodann bekommt das Land, wie es hier heisst, 4 Zähne, d. h. wird 4mal geeggt, hierauf Raps gesäet und eingeeggt. Der anfängliche Bau von Sommerrübsen war wegen des geringeren Preises aufgegeben worden. Die Dreesch von N. 1 wird im Herbst gestürzt und zweimal im Frühling zu Buchweizen gepflügt. Aussaat 2 T., Ertrag nicht über 20 T.

Die Rapsstoppel wird sogleich gestürzt, stark durchgeeggt, und dann tief zu Roggen gepflügt.

3. Roggen. Aussaat 7 T., Ertrag 50—60 T.

4. Gerste. Die Roggenstoppel wird im Herbst gestürzt, im Frühling zum zweiten Male ohne Voreggen gepflügt und dann noch einmal zur Saat.

Meistens wird wieder zur Gerste gedüngt, nur in trockenen Jahren lieber zu Hafer. (Schlag 6).

Aussaat 7 T., Ertrag 60 T.

5. Die Gerstestoppel bleibt gewöhnlich liegen und wird, wenn Erbsen und Wicken folgen nur einmal, wenn Kartoffeln folgen so zweimal im Frühling gepflügt. Die Kartoffeln werden grösstentheils verfüttert.

6. Hafer, wozu nur 1mal gepflügt wird. Aussaat 16 T., Ertrag 150 T. Auf 1 Schip. (= 1/8 T.) Hafer rechnet man 1 Pfund Klee.

Aus den Koppelwällen werden 16—20 Fuder Buschwerk gewonnen.

Für den landwirthschaftlichen Betrieb genügen 4 Pferde, wegen der vielen Nebenfuhren wird aber ein fünftes gehalten. Die Pferde werden stark mit Hafer und Roggen gefüttert, Füllen werden nicht aufgezogen.

Viehwirthschaft. Früher 11—12 Milchkühe nebst 9 Stück Jungvieh in 3 Jahrgängen. Seit einem Jahre war aber die Zahl der Milchkühe auf 14 gebracht, die Aufzucht von Jungvieh zum Verkauf dahingegen beschränkt worden. Die Milchwirthschaft wird besser betrieben als die gewöhnliche bäuerliche; doch blieben bei dem sehr grossen Hausstandspersonal seither nur c. 500 Pfd. zum Verkauf übrig. —

18 Schafe und Lämmer. Schweine, Gänse zur Haushaltung.

Die Brennerei, in welcher zwei Leute angestellt sind, verbraucht nur Getreide: Roggen, Malz, Buchweizen zu gleichen Theilen. Dieser Kornbranntewein findet raschen Absatz in den umliegenden Dörfern. Vom Kartoffelbranntewein wollte man damals noch nichts wissen.

In den letzten nassen Jahren, welche die Torfgewinnung erschwerten, wurden englische Steinkohlen aus Sonderburg für die Brennerei bezogen; gewöhnlich wird Torf in derselben wie in der Haushaltung verwendet, und da das eigene Moorland nicht ausreicht solches zugemiethet zum Preise von 2 Mk. 8 Sch. per Ruthe, wofür nach Belieben tief gegraben werden kann.

In der Brennerei werden jährlich 36—40 Kühe gemästet, mit Zuschuss von Haferhecksel, Heu und Kartoffeln zu dem Branntaweinspülich. Diese Mastung zerfällt in 2 Serien. Im Oktober käuft der Besitzer auf dem Flensburger Markt etwa 18 Quieen (junge, noch nicht besprungene Kühe) — meistens Marschvieh — zum Preise von c. 18 Thlr., die um Fastnachten an Sonderburger Schlachter für 27—28 Thlr. verkauft werden. So wie eine von diesen fetten Kühen abgeht wird der Stapel durch eine alte aus einer Bauernwirthschaft in der Umgegend angekaufte ausgemerzte Milchkuh ergänzt; die letzte von diesen wird im April aufgestellt und ist bis Ende Juli fett, wo das Brennen aufhört.

In dem Hausstand von 15 Personen werden 2 Kühe, 9 Kälber, 3 fette Schweine, 16 Gänse, 6—8 Stück einjährige Schafe, 18 T. Roggen, 6 T. Buchw., 4 T. Gerste zu Grütze, 9 T. Gerste zu Hausbier u.s.w. konsumirt.

Die Sundewitter sind ein respektabler Menschenschlag. Sie gehören, wie schon p. 501 f. gezeigt, dem anglodänischen Volksstamme des mittleren und nördlichen Schleswigs an, welcher durch ein aufgeweckteres geistiges Naturel und weicheres Gefühl von dem niedersächsischen Volksstamme in Süd-

schleswig und Holstein sich unterscheidet, an Energie demselben aber nachsteht [1]).

Ich habe hiebei die ansässige ländliche Bevölkerung im Auge, da die städtische durch die Zuströmung aus ganz verschiedenen Distrikten der Herzogthümer und durch die seit Jahrhunderten fortgesetzte Einwanderung aus binnendeutschen Gegenden die specifischen Eigenthümlichkeiten der eingeborenen Bevölkerung mehr verwischt oder ganz abgestreift hat.

Aus der anglodänischen Landbevölkerung sind, weit über das Verhältniss der ganzen Einwohnerzahl der Herzogthümer hinaus, viele höhere Beamte, Gelehrte, Prediger, Schullehrer — auch für Dänemark mit — hervorgegangen.

Es liessen sich manche Beispiele anführen wie Bauernsöhne, die bis zur Konfirmation nur die Dorfschule besucht und nachher schon den Pflug geführt hatten, von Wissensdrang getrieben durch den Prediger ihres Kirchspiels die nothdürftige Vorbereitung sich verschafften um etwa in die Sekunda des Flensburger oder Haderslebener Gymnasium eintreten und später die Universität Kiel (oder Kopenhagen bei mehr dänischer Gesinnung) beziehen zu können. Besonders zum Studium der Theologie fühlen sie sich hingezogen. Das hängt zusammen mit der in dieser Bevölkerung herrschenden religiösen Gesinnung. In Sundewitt sind mir treffliche fromme Gedichte, geistliche Lieder zu Händen gekommen, welche von einfachen Bauern abgefasst waren [2]).

Ausser dem regelmässigen Besuch des Gottesdienstes lesen die Bauern daheim nachdenkend und forschend in der Bibel. In Sundewitt habe ich Bauern angetroffen welche, klüger sich haltend als die anderen und auch dafür geltend, Nachbarn und Freunden schwierige Stellen der Bibel auslegten. Allerdings zeigen die Anglodänen ihre Klugheit auch in weltlichen Dingen, z. B. im

1) Die Anglodänen sind auch regsamer als ihre nördlichen Nachbaren, die Jüten. Ihre Statur ist, wenn mich meine Beobachtungen nicht getäuscht haben, kleiner als die der Jüten, wie auch der Niedersachsen. Von den (blonden) Jüten unterscheiden sie sich durch schwarzes Haar und dunkelbraune Augen.

2) In den Bauerhäusern Sundewitts und weiter findet man an dem oberen mit einem fussbreiten Zeuge bedeckten Rand des Feuerheerdes einen frommen Spruch aufgetragen.

Viehhandel, der in Nordschleswig eine grosse Rolle in dem Ankauf von Vieh in Jütland und dem Absatz nach Nordfriesland u.s.w. spielt; der Umsatz wird auf zahlreichen nordschleswigschen Pferde- und Viehmärkten betrieben.

Zuweilen ist den Anglodänen als nationale Eigenthümlichkeit Rechthaberei und hieraus entspringende Prozesssucht vorgeworfen worden. Allein die Bauern prozessirten früher im ganzen Lande gerne, was aber überall abgenommen hat.

Ich übergehe ihren südöstlichen Zweig, die einer speciellen Karakteristik bedürfenden Angler, welche unter ihnen am meisten in der Kultur fortgeschritten sind, im 17. Jahrhundert deutsche Kirchen- und Schulsprache erhielten, später auch ihre Volkssprache allmählig aufgegeben haben und nun ganz germanisirt sind.

Ueber den Karakter der Nordschleswiger im Amte Hadersleben liegen aus verschiedenen Zeiten und Quellen die ehrenvollsten Zeugnisse vor: von einem dänischen Schriftsteller Düssel an, der sie fast idealisirt[1]), bis zu den Aussagen der jetzt unter ihnen angesiedelten holsteinischen Oekonomen[2]).

Ein eben so günstiges Urtheil ist über die Sundewitter zu fällen. Sie sind sanft, willig, duldend, stillen Wesens zur Melancholie geneigt, sittenrein.

Ihre Gutmüthigkeit zeigt sich besonders gegen Arme. Kinder von Insten holen für ihre Eltern Milch und andere Lebensmittel aus allen Bauerhäusern: eine freilich ungeregelte und unkontrolirte Naturalverpflegung, deren Geldwerth aber die Beiträge zur kommunalen Armenkasse um das fünf und mehrfache übersteigt.

Ihr gegen Höhergestellte oder Fremde etwas zurückhaltendes Benehmen entspringt mehr aus Schüchternheit als aus Verschlossenheit.

Eigendünkel, der mehr den Anglern nachgesagt wird, tritt nicht bemerkbar hervor. Nur von dem Prediger eines

1) „Forsög til en Indenlands Reise" (Versuch zu einer inländischen Reise), Kopenhagen 1774.

2) Näheres darüber im 2. Hefte meiner statistischen Forschungen über das Herzogthum Schleswig. Altona 1833, p. 38 f.

Kirchspiels hörte ich einmal die Aeusserung: „die Bauern hier wollen mehr sein als anderswo, scheinen es auch zu sein, sind es aber nicht.“

Das Familienleben ist noch patriarchalisch. Söhne und Töchter von Bauern dienen in jüngeren Jahren häufig bei anderen Bauern. Die Frauen sind beständig thätig, besorgen nicht bloss den Haushalt und Garten, die Pflege des Viehs und helfen in der Ernte mit sondern beschäftigen sich auch in allen freien Stunden mit Spinnen, Weben, Stricken, Nähen u.s.w.

Die Sundewitter sind sparsam und kleiden sich noch in eigen gemachten Zeugen. Putzsucht ist auch Frauen und Töchtern nicht vorzuwerfen. Die Bauern halten auf gute Nahrung, sind aber mässig im Essen und Trinken.

Der Kaffe hatte sich als Morgengetränk schon seit 10—20 Jahren unter ihnen verbreitet, war aber bei der Wohlfeilheit kein Luxusartikel mehr. Als solcher ist allenfalls zu bezeichnen der im ganzen nördlichen Schleswig eingebürgerte Theepunsch (Thee mit Rum), mit welchem Besuchende zu jeder Tageszeit bewirthtet werden.

Dem Wirthshausleben und der rauschenden Vergnügungen sind die Bauern selber nicht ergeben. Wohl aber klagten sie darüber dass die Knechte häufig Tanzgelage veranstalten die zu unnützen Ausgaben und Ausschweifungen führten, und dass unter den Tagelöhnern die Trunkfälligkeit zugenommen habe seitdem der ausgedehnte Ziegeleibetrieb so viele fremde Arbeiter nach Sundewitt geführt die dort heimatsberechtigt geworden.

Der historische Zug in dem Landgemeindewesen der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Unter Zugrundelung meiner Abhandlung über das Landgemeindewesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in Biernatzki's Volksbuch für 1845.)

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind, entsprechend dem Volkskarakter ihrer Bewohner und der Art und Weise wie sie regiert wurden, das Land des Herkommens und der Gewohnheiten in den bürgerlichen wie in den öffentlichen Angelegenheiten geblieben. Dieses Gepräge trägt insonderheit auch das örtlich und distriktsweise eigenartig gestaltete Gemeindewesen: die Verfassung und — muss gleich hinzugefügt werden — die Nichtverfassung sowohl der einzelnen Kommunen als der ganzen Kommunalverbände. Bis auf die Neuzeit hat wohl kein theoretischer oder praktischer Politiker im Lande auch nur an die Möglichkeit einer allgemeinen Landgemeindeordnung, Kreisordnung u.s.w. gedacht. Dem Volke wäre Derartiges wie eine aufgedrungene Zwangsjacke vorgekommen. Diese Anschauung beruht, wie ich glauben möchte, auf einer dunklen Reminiscenz dass die Gemeinden älter sind als der Staat, und dass der Staat erst aus den Gemeinden zusammengewachsen ist, mithin die Gemeinden nicht als gemachte Unterabtheilungen des Staates behandelt werden dürfen. Daran ist allerdings von den Beherrschern des Landes auch nicht entfernt gedacht worden.

Es fehlte vielmehr der Landesregierung selbst an irgend welchen bei der höheren Leitung der Gemeindeangelegenheiten durchzuführenden allgemeinen Principien. Sie nahm fast immer und fast überall eine mehr passive als einschreitende

Stellung zu den Gemeinden, liess die Eingesessenen wie ihre Häuser und Wirthschaften so auch ihr Gemeindewesen selber einrichten, anerkannte und bestätigte — nicht selten in der Form von Privilegien — was ohne ihr Zuthun verwirklicht war und machte von dem Rechte der Oberaufsicht nur in Nothfällen Gebrauch, wenn Einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern beschwerend sich an sie wandten, übernahm aber auch dann statt die Staatsgewalt fühlen zu lassen lieber die vermittelnde Rolle eines Schiedsmannes und bemühte sich auf dem Wege des Vergleiches den Gemeinfrieden wieder herzustellen [1]). Vieles ohne ihr Zuthun gültig Gewordene war von den Eingesessenen nur bruchstückweise, Vieles gar nicht in bestimmte Satzungen gebracht worden, manches Bestehende niemals zur Kunde der Landesregierung gelangt.

Von oben herab sind nur wenige allgemeine Vorschriften für das Kommunalwesen gegeben. An die bereits p. 103 angeführte Verordnung von 1721 dass die Dorfschaften in den Geestämtern schriftliche Beliebungen oder Willküren errichten und sie dem Oberbeamten des Amtes vorlegen sollen, welcher die Genehmigung zu ertheilen hat wenn er nichts Gesetzwidriges darin findet [2]), schliesst sich eine VO. vom 23. Jan. 1736 für Schleswig und eine vom 16. April für Holstein Kgl. Antheils gegen die eigenmächtigen Willküren und Beliebungen der Kommunen.

Eine für den Gottorfischen Antheil erlassene Verordnung vom 4. Okt. 1708 dass die Hebungsbeamten die Amtsgevollmächtigten zur Formirung der Landes-, Amts-, Hardes-, Kirchspiels- und anderen Anlagen zuziehen und solche von ihnen unterschreiben lassen sollen ist schon deshalb nicht durchgängig zur Anwendung gekommen weil in manchen fürstlichen Aemtern Amtsbevollmächtigte gar nicht existirten.

Zwei Kgl. Rescripte vom 15. Mai 1741: 1) dass die Geestämter nicht befugt sein sollen Schulden zu kontra-

---

1) Es gilt Dieses auch vom Städtewesen der Herzogthümer.

2) Ob dies der Fall sei oder nicht hing also von der Beurtheilung des Oberbeamten eines jeden Distriktes ab, und es konnte sich ereignen dass Einer Bestimmungen passiren liess welche ein Anderer für bedenklich hielt. (oben p. 105 ff.)

hiren, da dies nur ein Bedürfniss für die Marschkommunen sei, 2) wie es mit der Aufnahme von Kapitalien in den Marschen zu verhalten, sind auch nicht überall befolgt worden.

Sodann ist noch zu erwähnen dass die herkömmliche Regel nach welcher der von ²/₃ einer Kommune gefasste Beschluss die übrigen Interessenten verbindet von der Kanzlei unterm 23. Juli 1776 als Princip promulgirt ward für alle Fälle wo ein interesse commune vorhanden.

Die Hebungsverordnung vom 17. Dec. 1781 bestimmt in § 16 dass die Kommunalrechnungen von den K. Hebungsbeamten zu führen und dass keine Anlage gültig sein solle bevor nicht die Anlagerechnung den Vorstehern und Gevollmächtigten des Amtes vorgelegen, nach ihren Bemerkungen von dem Oberbeamten revidirt und attestirt und schliesslich von der Rentekammer approbirt sei. Diese Bestimmung ist nicht durchweg so gehandhabt worden[1]. —

Das wird Alles sein was die Gesetzgebung in dieser Materie geleistet hat.

Bei solchem so gut wie gänzlichen Mangel einer staatlichen Direktive konnte das Gemeindewesen in den einzelnen Distrikten des Landes nach ganz verschiedenen, selbst geradezu entgegengesetzten Richtungen hin sich entwickeln und die mannigfaltigsten Formen annehmen, weit hinaus über die Besonderheiten welche in der Eigenthümlichkeit und dem Kulturstande der verschiedenen Volksstämme des Landes begründet oder durch die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse (Geest und Marsch u.s.w.) geboten waren.

Dabei ist auch das Verhalten der Oberbeamten (Landdrosten, Amtmänner, Landvoigte), welche nach ihrer Machtstellung eigentlich mehr regierten als die Landesregierung selber, im Laufe der Jahrhunderte von grossem Einflusse gewesen. Es kam darauf an ob sie alte Volksfreiheiten respek-

---

1) Ich entnehme diese Angaben aus: C. v. Warnstedt: Zur Kunde der Verfassung und Vertretung der Landcommunen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Im Neuen staatsb. Mag. V, 504 ff.

Der Verfasser citirt ausserdem noch eine Verfügung vom 15. Mai 1793 und ein Circulair vom 18. Jan. 1817, betr. die jährlich über die Geldangelegenheiten der Aemter einzusendenden Nachrichten.

tirten oder lieber ihre administrativen Befugnisse erweiterten, ob sie eingewurzelte Misbräuche duldeten oder die Axt der Reform daran legten, ob sie, wo eine herrschsüchtige und eigennützige Bauernaristokratie im kommunalen Ruder sich befestigt hatte, mit Energie den Kampf gegen diese für die Eingesessenen aufnahmen oder Alles gehen liessen wie es gehen wollte.

So stossen wir im Gemeindewesen der Herzogthümer auf demokratische, aristokratische oder absolutistische Einrichtungen. Hier noch Urversammlungen der Dörfer oder auch der Kirchspiele — und zwar ob bloss zu Wahlen oder auch zu Beschlussfassungen —, dort kommunale Vertretung durch Einzelstehende oder durch ein Kollegium — auch beides nebeneinander —; hier die Vorsteher und Vertreter auf Jahre dort auf Lebenszeit gewählt, anderswo wiederum vom Amthause eingesetzt; hier dieselben mehr in kommunaler Thätigkeit, dort überwiegend oder ausschlieslich als Officianten des Amthauses und der unteren Lokalbeamten angesehen; hier das Verhältniss der einzelnen Dorf- oder Kirchspielgemeinden zu den grösseren Kommunalverbänden (der Landschaft, der Harde, dem Amte) so dort anders geordnet. u.s.w. u.s.w.

Es ist nicht nöthig über die Schattenseiten — und auch Lichtseiten — dieser Zustände Betrachtungen anzustellen.

Ich will nur referiren.

Die folgende Skizze möge genügen um die hervorgehobenen und anderweitige Differenzen in der kommunalen Verfassung der Landdistrikte nachzuweisen. Ich kann dabei nicht in alles Detail eingehen. Die besondere Verfassung der Deich- und Sielgemeinden in den Marschen lasse ich unberührt[1]).

---

1) Von mehreren Distrikten besitzen wir genaue Darstellungen des Kommunalwesens. Hervorzuheben sind: Mohr, zur Verfassung Dithmarschens alter und neuer Zeit, Altona 1820. Löck, die Kommunalverfassung in der Wilster- und Kremper-Marsch. Im Staatsb. Mag. III, 265—298. Wülfke, über die Sylter Landschaftsverfassung und ihre zeitgemässe Verbesserung. Kiel 1831. Cornils, die Communal-Verfassung in der Landschaft Eiderstedt, Heide 1841. C. v. Warnstedt hat in der bereits angeführten Abhandlung besonders über die früher wenig beachtete Kommunalverfassung der Aemter schätzbares von ihm eingezo-

Zuvörderst sind die Landschaften und die Aemter zu unterscheiden. Die Landschaften sind früher entweder ganz selbstständige Territorien gewesen oder haben doch von Alters her, selbst wenn sie später Aemtern einverleibt worden sind, einen höheren Grad von Kommunalfreiheit behauptet. Ich treffe eine Auswahl.

Dithmarschen.

Voran steht wegen seines unvergänglichen geschichtlichen Ruhmes Dithmarschen: volle drei Jahrhunderte hindurch eine angesehene Bauernrepublik, welche mit Kaiser und Pabst, mit Fürsten und Hansestädten selbstständig politische Beziehungen unterhielt und mit unerhörter Tapferkeit gegen die Angriffe feindlicher Heere sich vertheidigte, bis sie endlich 1559 der gewaltigen Uebermacht der vereinigten holsteinischen und dänischen Waffen unterlag.

Damit ging auch die innere Staatsverfassung, welche allenfalls mutatis mutandis als Gemeindeverfassung hätte fortbestehen können, zu Grunde.

Vor 1559 wurden die öffentlichen Angelegenheiten durch das Kollegium der 48 Regenten des Landes geleitet, die für die schriftlichen Ausfertigungen einen Landkanzler hielten, zu welchem Posten berühmte auswärtige Rechtsgelehrte berufen zu werden pflegten. Die Verwaltungssachen und Justizpflege in den einzelnen Kirchspielen besorgten die Schlüter und Schwaren.

In allen wichtigen Fällen, wenn es sich um Krieg und Frieden, um Abschluss eines Bündnisses, um einen Akt der Gesetzgebung handelte, entschied das dithmarsische Volk in Urversammlungen selber, „die Meenheit des Landes."

Nach der Unterjochung ward das Land von den drei gemeinschaftlichen Eroberern in drei Theile getheilt, welche in Folge des Aussterbens der einen regierenden Linie 1581 in zwei Theile koncentrirt wurden, Norder- und Süderditmarschen. Jeder Landesherr setzte nun über seinen Theil

---

genes Material zusammengestellt. Im Uebrigen ist manches diesen Gegenstand Betreffende auch in den über einzelne Distrikte erschienenen statistischen Beschreibungen enthalten.

einen Landvoigt, dem aus jedem Kirchspiele ein Eingesessener als Rath beigeordnet ward. Diese Räthe scheinen allmählig für ihre respektiven Kirchspiele die besonderen Angelegenheiten und laufenden Geschäfte derselben mit besorgt zu haben und wurden solchergestalt Kirchspielsbehörden.

Da aber die wenigen landesherrlichen Beamten (die Land- und dazu späterhin die Kirchspielvoigte) nicht im Stande waren die vielen besonders durch die eigenthümlichen Marschverhältnisse verwickelten Verwaltungssachen zu übersehen so dauerten die Volksversammlungen nach wie vor wenn auch ohne alle näheren formellen Bestimmungen fort, indem je nach den Umständen der Landvoigt seine Landschaft, die Kirchspielsvoigte die einzelnen Kirchspiele zusammenberiefen. Diese Plenarversammlungen wählten dann zur Ausführung der gefassten Beschlüsse Gevollmächtigte aus ihrer Mitte, jedoch immer nur für den jedesmal vorliegenden Fall. In diesen Volksversammlungen mag es ungeregelter und stürmischer hergegangen sein als in den Zeiten der Republik, weil alle Vermittelung zwischen den landesherrlichen Beamten und der unruhigen Menge fehlte. Daher wurden im 17. Jahrhundert feststehende Repräsentantenkollegien für jede Landschaft und für die einzelnen Kirchspiele eingeführt, deren Organisation jedoch in Norder- und Süderdithmarschen in mehreren Punkten von einander abwich und noch jetzt von einander abweicht, da die Wiedervereinigung Dithmarschens unter einem Regentenhause 1773 keinen Einfluss auf die besondere Verfassung einer jeden Landschaft geäussert hat.

In Norderdithmarschen besteht das landschaftliche Kollegium aus dem präsidirenden Landvoigt und den Repräsentanten der einzelnen Kirchspiele, nämlich den Kirchspielsvoigten mit den Kirchspielsgevollmächtigten, welche eo ipso Landesgevollmächtigte sind (24 aus den 11 politischen Kirchspielen). Ohne stimmenberechtigt zu sein nehmen an den landschaftlichen Versammlungen der Landespfennigmeister und Landsekretair Theil, letzterer führt das Protokoll. Beide werden vom Kollegium ernannt.

Der Landvoigt hat allein das Konvocationsrecht. In wichtigen Fällen ist es üblich die zu verhandelnden Gegen-

stände den Mitgliedern des landschaftlichen Kollegium eine längere Zeit vorher mitzutheilen, damit diese mit den Kirchspielskollegien vorgängige Rücksprache nehmen können.

Versammlungen des ganzen Kirchspiels sind schon lange nicht mehr gebräuchlich.

In den Landschaftsversammlungen hat jedes Kirchspiel eine Kuriatstimme.

Der Landvoigt hat gleichfalls eine Stimme und ausserdem noch bei Stimmengleichheit die entscheidende. Dieses von der norderdithmarsischen Landvoigtei seither ausgeübte Recht, welches unter Umständen eine grosse Bedeutung erlangen kann, ist freilich in neuerer Zeit in Zweifel gezogen und dem Vernehmen nach von dem landschaftlichen Kollegium selber bestritten worden; es ist jedoch bis jetzt bei dem herkömmlichen Verfahren verblieben.

Ausserdem kann der Landvoigt, wenn derselbe von dem ihm zustehenden veto Gebrauch macht, die Angelegenheit zur Entscheidung höheren Ortes einberichten.

Die Kirchspielsangelegenheiten werden von den Kirchspielskollegien besorgt, welche ausser dem Kirchspielsvoigt und den Kirchspielsgevollmächtigten aus sogenannten Kirchspiels-Interessenten, Deputirten, Adjunkten bestehen. Diese sind wohl allmählich an die Stelle der Urversammlungen in den Kirchspielen getreten. Sie mögen anfangs nur in den wichtigsten Fällen zugezogen sein, jetzt sind sie beständige Mitglieder des Kirchspielskollegium.

Ausserdem werden in einzelnen besonders wichtigen Fällen im Kirchspiel Wesselburen noch sogenannte Kapitalisten zugezogen.

Das Protokoll in den Versammlungen führt der Kirchspielsschreiber; die Hebungen besorgt der Kirchspielseinnehmer, wenn nicht beide Funktionen mit der Kirchspielsvoigtei vereinigt sind.

Der Kirchspielsvoigt (zugleich landesherrlicher und kommunaler Beamter) wird aus 3 von dem Kirchspielskollegium präsentirten Personen durch den Landesherrn ernannt, wie in Süderdithmarschen. Die Kirchspielsgevollmächtigten ergänzen sich in den meisten Kirchspielen durch eigene Wahl, obgleich den Kirchspielen das Recht ihre Gevollmächtigten selber zu wählen 1643 zurückgegeben und 1731 und später noch wieder

bestätigt wurde. Hie und da jedoch wählen diejenigen Eingesessenen welche ein gewisses Minimum an Land besitzen bald auf Präsentation des Kirchspielskollegium, wie z. B. in Tellingstedt, bald ganz frei, wie z. B. in Hemme, ihre Repräsentanten.

Die erwähnten Kirchspielsinteressenten, Deputirten, Adjunkten werden da wo die Selbstergänzung üblich ist von den Kirchspielskollegien ernannt.

Alle genannten Beamten, Gemeindevorsteher und Vertreter fungiren lebenslänglich.

In Süderdithmarschen besteht das Landschaftskollegium aus dem Landvoigt, welcher präsidirt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, aus den 11 Kirchspielvoigten der 11 Kirchspiele, aus 22 Landesgevollmächtigten (nach den Kirchspielen je 1—3) und aus dem Landespfennigmeister, welcher jedoch nicht stimmberechtigt ist und das Protokoll zu führen hat, zusammen 35 Personen.

Abgestimmt wird nicht curiatim nach Kirchspielen, wie in Norderdithmarschen, sondern viritim. Die Gegenstände der Berathung werden den Mitgliedern immer vorher mitgetheilt. Die Landesgevollmächtigten werden von der Landschaftsversammlung selber (ohne Zeitbeschränkung) eingesetzt, was aber keine Selbstergänzung dieser Versammlung ist, da bei einer Vakanz das betreffende Kirchspielskollegium 3 Eingesessene präsentirt[1]). Letzteres Kollegium besteht unter dem Vorsitz des Kirchspielsvoigts aus den eben genannten Landesgevollmächtigten des Kirchspiels, aber nicht bloss aus diesen sondern auch aus den Gevollmächtigten der Bauerschaften, welche von diesen selber und zwar immer nur auf drei Jahre gewählt werden. Diese Bauerschaftsvollmachten — 1, auch 2 in jedem Dorfe — sind aber zugleich die Vorsteher ihrer Dörfer, oder vielmehr die von den Eingesessenen gewählten Dorfvorsteher sind zugleich die Vertreter ihrer Dorfschaften in dem Kirchspielskollegium und üben hier das Präsentationsrecht zu den von der Landschaftsversammlung ausgeübtem Recht der Ernennung von

1) An dieser Präsentation nehmen in einigen Kirchspielen auch die höchst besteuerten Eingesessenen in einer Anzahl Theil welche nach der Zahl der Mitglieder des Kirchspielkollegium normirt ist.

Landesgevollmächtigten mit aus. Dies ist ein wesentlicher Unterschied von Norderdithmarschen, wo die Dörfer für die Landschafts- und Kirchspielsverfassung gar nicht in Betracht kommen [1]).

Ersichtlich beruht die ganze süderdithmarsische Kommunalverfassung auf richtigeren Principien als die norderdithmarsische welche eine gefährliche Aristokratie erzeugen kann und im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts bis in das 19. hinein, so lange der Geist der Eigenmächtigkeit, Trägheit und Habsucht vorherrschend war, auch wirklich erzeugt hat. Diese Aristokratie aber musste um so verderblicher wirken als die Kontrole, die hier von unten fehlt, nicht von oben herab durch die Oberaufsicht der Staatsregierung ersetzt wird, da in Norderdithmarschen die Gemeinden z. B. willkührlich Schulden machen und aufhäufen können ohne dass den Regierungsbehörde ein veto zusteht, wie in Betreff Süderdithmarschens. Bedenkt man dazu welchen gewissenlosen Händen oft die Administration über den gottorfischen Antheil der Herzogthümer, zu welchem in Holstein Norderdithmarschen bis 1773 gehörte, anvertraut war, wie nicht selten z. B. bei der landesherrlichen Forderung von Donativen Regierungsbeamte und Gemeinderepräsentanten einen schmählichen Bund mit einander schlossen und die Gelegenheit benutzten um auf Kosten der bedrückten Gemeinden sich zu bereichern so wird man sich zur Genüge erklären dass Norderdithmarschen so tief in Kommunalschulden aller Art gerathen konnte, dass die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen in Verfall geriethen, dass der Privatwohlstand vernichtet wurde und dass nach dem von oben gegebenen Beispiele sittliche Verwilderung auch die unteren Volksklassen ergriff.

---

1) Nach der Chronik des Landes Dithmarschen von den Predigern Hanssen und Wolf, Hamburg 1833, p. 479 werden in Norderdithmarschen die Bauerschaftsangelegenheiten theils durch die von den Vollhufnern (auf Lebenszeit?) gewählten Pfandvoigte (die auch Bauervoigte heissen), theils durch die Kirchspielsdeputirten verwaltet; verschiedene Geschäfte welche in Süderdithmarschen den Bauerschaftsvollmachten zukommen werden auch durch die Amtsdiener der Kirchspielvoigte besorgt. Der Pfandvoigt oder Kirchspielsdeputirte beruft die Bauerschaft, zu einer Beschlussfassung müssen $^2/_3$ aller Interessenten anwesend sein.

Das königliche Regiment war durchweg im Lande besser als das fürstliche, was mit dazu beigetragen haben mag dass Süderdithmarschen vor Norderdithmarschen durch Gesittung, Bildung und Wohlstand sich auszeichnete.

Kremper- und Wilstermarsch.

Beide Marschen sind Theile des Amtes Steinburg, welches ausserdem nur noch aus einigen Geestdorfschaften besteht. Sie sind aber gesetzlich als selbstständige Marschdistrikte anerkannt, die u. A. auch jede für sich einen besonderen Deichband bilden und nur wegen der Repartition der gemeinsamen Amtsanlagen mit einander in einiger Verbindung stehen [1]).

Die Krempermarsch zerfällt für die Staatsverwaltung in drei Kirchspielvoigteien, für die eigene Kommunalverwaltung aber in die Norder- und Südermarsch, welche Eintheilung auch für die Wahlen der gemeinsamen Kommunalbeamten von Bedeutung ist.

An der Spitze des Gemeindewesens der Krempermarsch stehen zwei Marschhauptleute, denen zwei Grossgevollmächtigte theils zur Mitwirkung bei den vorkommenden Geschäften theils zur Kontrole zugeordnet sind. Von diesen gehört ein Marschhauptmann und ein Grossgevollmächtigter der Nordermarsch, der andere Marschhauptmann mit dem anderen Grossgevollmächtigten der Südermarsch an. Die aus der Nordermarsch werden von den Eingesessenen der Südermarsch gewählt und umgekehrt, und zwar nach einer gewissen Reihefolge aus den einzelnen Dörfern. Da der Grossgevollmächtigte nach 2 Jahren gewöhnlich Marschhauptmann wird so dreht es sich hauptsächlich um die Wahl des Ersteren. In der Regel präsentiren die sogenannten Achtsleute drei zu diesem Posten, woran jedoch die Eingesessenen nicht gebunden sind. Ueber die getroffene Wahl wird eine „Acht" ausgefertigt und in das vom Landschreiber geführte „Achtprotokoll" eingetragen. In den Versammlungen selber wird kein Protokoll geführt.

1) Daher kann man die Kremper- und Wilstermarsch eigentlich nicht als Theile eines Amtes ansehen. Wenn man den Gegensatz von Landschaft und Amt in's Auge fasst so erscheint überhaupt die Bezeichnung „Amt Steinburg" für diese beiden freien Landschaften unpassend.

Die Marschhauptleute sind die ausführende Behörde, das Recht der Beschlussfassung in Gemeindesachen ist noch den Urversammlungen verblieben. Die Propositionen der Hauptleute werden den Eingesessenen vorher durch die „Pflugsleute“ mitgetheilt. In den Urversammlungen stimmen sie dörferweise unter Leitung der Achtsleute ab, welche sodann den gefassten Beschluss, „die Marschacht“, in der Landschreiberei zu Protokoll geben und unterschreiben.

Die Hauptleute haben vor den, auf 4 Jahre ernannten Rechnungsgevollmächtigten Rechnung abzulegen, wobei die Kirchspielsvoigte und der Landschreiber als königliche Beamten mit dem Rechte Monita zu machen konkurriren. — Auch hiezu wählt die Nordermarsch die Rechnungsgevollmächtigten aus der Südermarsch, und umgekehrt. Die revidirten Rechnungen werden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt.

Das nämliche Personal nimmt die Rechnungen des Deichgrafen auf, der für je 3 Jahre auf Präsentation des abgehenden Deichgrafen und der beiden Marschhauptleute vom Amtmann ernannt wird und die Deichangelegenheiten des Kremper Deichbandes zu leiten hat. Doch treten bei dieser Revision Gevollmächtigte der Städte Glückstadt und Krempe, der Blomischen Wildniss und der klösterlich Itzehoer Interessenten hinzu, welche mit zum Kremper Deichband gehören.

Die Aufsicht über die Kommunalwege führen besondere Wegehauptleute.

In ähnlicher Weise wie die ganze Krempermarsch haben die kleineren Kommunen in derselben, welche für die Erhaltung der Schleusen, Siele, Staudeiche, Wasserzüge, Brücken u. dgl. sich gebildet haben, ihre auf einige Jahre selbst gewählten Vorsteher, (Hauptleute, Aelterleute), welche jährlich entweder vor allen Interessenten oder vor deren Gevollmächtigten Rechnung ablegen müssen.

Das Gemeindewesen in der Wilstermarsch stimmt in den Hauptgrundzügen mit dem in der Krempermarsch überein. An der Spitze stehen 4 Marschhaupsleute, die wie alle Gemeindebeamten nicht lebenslänglich sondern nur auf gewisse Jahre ihre Aemter verwalten. Herrschend ist auch hier das Princip dass wer mit zahlt auch mit berathet und beschliesst

und Rechenschaft zu fordern hat [1]). Allein das ursprüngliche Recht die Vorsteher, Repräsentanten und Officialen für die verschiedenen grösseren und kleineren Sphären des Kommunalwesens selber zu wählen haben die Interessenten hier zum grossen Theile verloren, indem die königlichen Beamten oder auch die Gemeindebeamten resp. durch Präsentation oder Selbstergänzung einen grösseren oder geringeren Einfluss auf die Wiederbesetzung erledigter Stellen erlangt haben.

Das Gemeindewesen in beiden Marschen beruht fast ganz auf Herkommen. Der wesentliche Unterschied zwischen der Verfassung dieser Marschen und der dithmarsischen (sowohl von Süder- als Norderdithmarschen) ist der dass statt der kollegialischen Landschaftsbehörden einzeln stehende Gemeindebeamten fungiren, statt des Repräsentativsystems die Gemeindeinteressenten in Urversammlungen selber beschliessen und die königlichen Beamten von der Theilnahme an diesen Versammlungen wie überhaupt von der unmittelbaren Mitwirkung an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind.

Fehmarn.

Die Landschaft Fehmarn zerfällt in drei politische Kirchspiele und die eigentliche Kommunalverwaltung ist Sache der einzelnen Kirchspiele, besonders seitdem die ehemaligen Landschaftsschulden auf die letzteren übertragen und vertheilt worden sind.

Jedes Kirchspiel der Landschaft hat noch sein altes Bauerngericht und diese Kirchspielsgerichte — jedes besteht aus sieben Richtern, von denen der älteste Kämmerer heisst — sind zugleich die Kommunalbehörden der Kirchspiele und besorgen die finanziellen Angelegenheiten derselben (der zweite Richter ist Kirchspielseinnehmer,) das Armenwesen, die Wegepolizei u.s.w.

1) Gestimmt wird in den Urversammlungen der Wilstermarsch nicht nach Dörfern wie in der Krempermarsch sondern nach Kirchspielen. Im Uebrigen wird wie dort in den Versammlungen kein Protokoll geführt, sondern die „Acht" von den Achtsleuten in der Landschreiberei zu Protokoll gegeben und daselbst von ihnen unterschrieben.

Ihnen zur Seite stehen die Hauptleute als Vertreter des ganzen Kirchspieles, 4 an der Zahl, und die Gemeinsleute als Vertreter der einzelnen Dörfer in dem Kirchspiele: gewöhnlich 2 aus jedem Dorfe, aus einigen grösseren Dörfern 3—4. Die Hauptleute sind in älteren Zeiten die alleinigen Vertreter der Kirchspiele und Wortführer in den Urversammlungen derselben gewesen. Nachdem aber im 17. Jahrhundert die Urversammlungen allmählich ausser Gebrauch gekommen, waren sie den Kämmerern und Richtern gegenüber an Zahl zu schwach.

Statt letztere zu verstärken wurden neben ihnen noch besondere Dorfsbevollmächtigte angeordnet, die zunächst der Ablegung der landschaftlichen Rechnungen beiwohnen sollten, später aber auch allmählich an anderen Angelegenheiten der ganzen Landschaft oder der einzelnen Kirchspiele Antheil erhalten haben.

Die Gemeinsleute avanciren so weit möglich zu Hauptleuten und diese zu Richtern. Alle diese Beamten aber fungiren lebenslänglich, wenn sie nicht aus besonderen Gründen abgehen. Die Richter werden vom Amtmann ernannt und der älteste Richter (Kämmerer) eines jeden Kirchspiels setzt die Haupt- und Gemeinsleute ein, obgleich wenigstens in Betreff der Gemeinsleute eine Verfügung von 1722 den Dörfern ausdrücklich das Wahlrecht zuspricht. Die 21 Kämmerer und Richter, 12 Hauptleute und 80—90 Gemeinsleute bilden nun die Landschaftsversammlung, welche der wortführende Kämmerer (das Präsidium wechselt jährlich unter den 3 Kämmerern ab) nach Landkirchen („der Landeskrone“) in der Mitte der Insel beruft. Hier vereinigen sich nun zuvörderst sämmtliche Kämmerer und Richter für sich über den zu fassenden Beschluss und legen ihn dann den Haupt- und Gemeinsleuten zur Genehmigung vor. Was geschehen soll wenn die Haupt- und Gemeinsleute die Genehmigung verweigern darüber steht Nichts fest. In neuester Zeit hat man in solchen, übrigens selten vorkommenden Fällen Urversammlungen der Dörfer berufen und die Majorität der Zahl der Dörfer — ohne Rücksicht auf deren Areal und Bevölkerung — entscheiden lassen. Ueber die Landschaftsverhandlungen wird kein Protokoll geführt, das Gedächtniss der Glaubwürdigen

muss das früher Beschlossene aufbewahren. Die Landschaftsangelegenheiten sind jetzt im gewöhnlichen Lauf der Dinge im Verhältniss zu den Kirchspielsangelegenheiten nicht mehr von Bedeutung (Wahl und Besoldung des Physikus und der Hebammen, das Kostgeld für wahnsinnige Arme, Armenrechnung des Apothekers, Rechnungen der Advokaten und Gerichtsdiener in Kriminalfällen u. dgl.), und die Landschaftsrechnung wird mit in die Kirchspielsrechnungen aufgenommen. Bei ausserordentlichen Ereignissen dahingegen, wenn Maassregeln zur Frage stehen welche über den Kreis der gewöhnlichen Kirchspielsverwaltung hinausgehen, gewinnen die Verhandlungen und Geschäfte der Landschaftsversammlung an Interesse. (Küstenvertheidigung und Proviantlieferungen in Kriegszeiten, Petitionen an die Regierung oder die Stände u.s.w.) Ueber alle ungewöhnlichen Versammlungen dieser Art muss vorher Anzeige beim Amtmann gemacht werden. Die inneren Dorfsangelegenheiten besorgen die Dorfgeschworenen: gewöhnlich 2 in jedem Dorfe, die halbjährlich im Vorsitz bei den Bauerschaftsversammlungen wechseln und jährlich abtreten. Dieses Amt geht der Reihe nach unter allen Dorfeingesessenen herum, die nach ihrem Landbesitze zum „Bauerlag“ berechtigt sind, wozu ein Minimum von wenigen Aeckern ausreicht.

Die Verfassung von Fehmarn beruht wie die der Kremper- und Wilstermarsch fast ganz auf Herkommen, sie ist aber beiweitem nicht so geregelt wie letztere. Gemeinschaftlich ist beiden die Ausschliessung der königlichen Beamten von der Kommunalverwaltung, abweichend aber auf Fehmarn die Lebenslänglichkeit der Funktionen und die ganz principienwidrige Art der Besetzung der Kommunalämter [1]).

Eiderstedt.

Die Landschaft Eiderstedt besteht ausser den im landschaftlichen Verband gebliebenen Städten Tönning und Garding aus 18 Kirchspielen, zusammen also aus 20 Kommunen, von denen 9 im Ostertheil und 11 im Westertheil liegen. Die Landschaftsverfassung beruht auf der Kirchspielsverfassung.

---

1) 1853 reformirt. S. p. 327 Anmerkung.

In den Kirchspielen werden die wichtigsten Kommunalrechte unmittelbar von den Interessenten ausgeübt, d. h. von Allen welche ein gewisses Minimum von Land (verschieden normirt in den einzelnen Kirchspielen, von 10—60 Demath) besitzen. Die Interessentenversammlungen beschäftigen sich namentlich mit der Berathung von Gegenständen, über welche die Regierungsbehörden Erklärung verlangt haben, mit der Präsentation und Wahl von Gemeindebeamten, mit der Verhandlung von Angelegenheiten, welche später in der Landschaftsversammlung zur Entscheidung kommen sollen, mit der Regulirung der Kirchspielsausschreibungen, der Decision der Kirchspielsrechnungen, der Beschlussnahme über Anleihen und Schuldenabträge, mit den Anordnungen in ausserordentlichen Bau-, Wege-, Hafen- und Deichangelegenheiten, mit der Ernennung etwaiger Kommissionen aus der Mitte der Interessenten u.s.w. Die Leitung der Kommunalangelegenheiten und Ausführung der Interessentenbeschlüsse liegt den Lehnsmännern ob, welche von den Interessenten lebenslänglich gewählt werden [1]). In der Regel hat jedes Kirchspiel 2 Lehnsmänner, welche jährlich in der Geschäftsführung abwechseln. Ein Hauptgeschäft des fungirenden Lehnsmanns ist die Hebung, weshalb er der Hebungführende genannt wird. Er hat ferner die Interessentenversammlungen zu berufen und zu leiten, sowie das Protokoll in denselben zu führen, die untere Polizei zu verwalten u.s.w. In manchen Kirchspielen giebt es noch ein Kirchspielsvorsteher-Kollegium, welches dann zunächst im Interesse des Kirchspiels die Geschäftsführung des Lehnsmannes zu überwachen, ausserdem aber das Kirchen- und Armenwesen speciell zu besorgen hat.

Die Landesversammlung, welche die Angelegenheiten der ganzen Landschaft Eiderstedt als Einer Kommüne wahrzunehmen hat, besteht aus den beiden von den Interessenten gewählten Finanzbeamten der Landschaft, den sogenannten Landespfennigmeistern (1 für den Ostertheil, 1 für den Westertheil), von denen der älteste das Präsidium führt, aus den

---

1) Die Ernennung erfolgt von der Oberstallerschaft (dem Husumer Amthause) auf Präsentation der Interessenten.

18 Hebungführenden Lehnsmännern und 2 Magistratsmitgliedern der Städte Tönning und Garding, endlich aus dem Landsecretair als Protokollführer und Konsulent der Landesvorsteher. Der Landsekretair hat kein Votum, die Pfennigmeister nur bei Wahlen, doch giebt der älteste derselben bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Lehnsmänner und die beiden Magistratsmitglieder vertreten ihre resp. Specialkommunen. Es wird daher curiatim abgestimmt, mit gleicher Berechtigung der vertretenen Gemeinden ohne Rücksicht auf deren Grösse und Bevölkerung. Hat der Lehnsmann die Konvokation zur Landschaftsversammlung entgegengenommen so beruft er, wenn es sich nicht um ganz liquide Geschäftssachen handelt, vorher die Interessenten seines Kirchspiels zu einer Versammlung zusammen um ihnen die später in der Landesversammlung zu entscheidenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussnahme vorzulegen. In Betreff der Wahlen und Präsentationen, und wenn es wie bei Vorfragen der Regierung darum sich handelt die Ansichten der Kirchspiele durch Vermittelung der Landesversammlung zu erfahren ist der Lehnsmann bei seiner Stimmabgebung an den Beschluss seines Kirchspiels gebunden. Ob dies auch in sonstigen Fällen scheint zweifelhaft zu sein. Wenn dieser Punkt bisher nicht häufig streitig geworden ist so mag dies daher herrühren dass die Lehnsmänner dem immer mehr sich kund gebenden Streben der Kirchspielversammlungen ihre Macht zu erweitern faktisch nachgegeben und nach den erhaltenen Aufträgen in der Landesversammlung sich gerichtet haben.

Merkwürdig ist dass die Staatsregierung diese demokratische Bewegung begünstigt hat, indem das unterm 26. Oktober 1822 für das Kirchspiel Oldensworth erlassene Regulativ dem Lehnsmann vorschreibt, durch einen Protokollextrakt seinen Interessenten darzuthun dass er der von ihnen erhaltenen Instruktion gemäss sein Votum in der Landesversammlung abgegeben habe.

Bei allgemeiner und konsequenter Durchführung dieses Princips würde jede Diskussion in der Landesversammlung überflüssig weil erfolglos sein. Es steht damit auch eine ältere Verordnung von 1705 im Widerspruch, welche dem

Lehnsmann zur Pflicht macht, in der Landesversammlung nach bestem Wissen sein Votum abzugeben.

Die Landesversammlung wählt nach eigenem Ermessen die Revisoren der landschaftlichen Rechnung und der Deichrechnung, die Mitglieder der temporairen landschaftlichen Kommissionen und andere Fungirende.

Gegenstände von geringer Bedeutung werden der engeren Landesversammlung überlassen, welche aus den beiden Pfennigmeistern, zwei Landesvorstehern (einem aus dem Ostertheil und einem aus dem Westertheil) und dem Landsekretair besteht.

Von ansehnlichem Umfang ist der landschaftliche Haushalt schon wegen der ziemlich bedeutenden Schulden der Landschaft (die Kirchspiele haben geringere, theils gar keine), dann auch weil die Landschaft solidarisch für die landesherrlichen Steuern haftet, dieselben hebt und abliefert, endlich wegen der mancherlei Kommunalausgaben, welche der Landschaft als solcher zur Last fallen, z. B. für die Kriminaljustiz, für das Medicinalwesen, für polizeiliche Angelegenheiten u.s.w.

Das Deichwesen ist gleich dem Wegewesen im Wesentlichen Sache der einzelnen Kirchspiele geblieben; hiefür sind die Lehnsmänner mit den Deichedigern die ausführenden Behörden. Für die sogenannten ausserordentlichen Deicharbeiten und Ausgaben bildet die ganze Landschaft Einen Deichband, den dritten Schleswigschen, zu welchem noch einige benachbarte Kooge und Kommunen geschlagen sind. An der Spitze dieses Deichbandes steht der Deichgraf, zu welchem Posten die Landschaft nach den von den Kirchspielen abgegegebenen Kuriatstimmen der Staatsregierung drei Männer präsentirt. Ihm zur Seite fungiren als Repräsentanten ihrer Kommunen in Deichsachen die Deichbandkommittirten, 4 an der Zahl: 2 aus der Landschaft, 2 aus den fremden zum Deichbande gezogenen Distrikten.

Der Landsekretair der Landschaft ist zugleich Deichbandsekretair des dritten Schleswigschen Deichbandes.

Was die Wasserlösungsanstalten betrifft so bilden die Besitzer aller zu Einer Wasserlösung gehörigen Ländereien — wobei also das Kirchspiel als solches nicht in Betracht kommt — eine besondere Interessentschaft (Schleuseneinigung oder

Sielstrominteressentschaft), welche zur Aufsicht und Geschäftsführung einen Schleusenrechnungsführer wählt. Durch die Mündungen dieser Sielzüge werden an mehreren Stellen Häfen (Schlickhäfen) gebildet, welche soweit sie für die Wasserlösung in Betracht kommen der Interessentschaft, als Häfen aber dem betreffenden Kirchspiel angehören. Die Oberaufsicht über das Wasserlösungswesen in sämmtlichen Kommunen der Landschaft hat der Deichgraf zu führen.

Die ganze Kommunalverfassung Eiderstedts stellt sich als schon sehr entwickelt dar, die wesentlichen Verschiedenheiten derselben von der Verfassung der vorher erwähnten Distrikte ergeben sich aus dem Vorstehenden von selber, das Eigenthümlichste bleibt immer die unmittelbare Ausübung der Autonomie und Verwaltungsmacht von Seiten der Interessenten in den einzelnen Kirchspielen.

Sylt.

Einen hohen Grad kommunaler Selbstständigkeit geniesst auch die unter das Amt Tondern gelegte Landschaft (Insel) Sylt, welche 9 Landesgevollmächtigte hat: 3 aus dem Kirchspiel Morsum, 1 aus dem Dorf Archsum, 2 aus dem Dorf Keitum, 1 aus den 3 Norddörfern Braderup, Campen und Wenningstedt, 1 aus dem Kirchspiel Westerland. Tritt eine Vakanz ein so wird in dem betr. Kirchspiel, resp. Dorf von dem Kirchspielvoigt, resp. Bauervoigt eine Urversammlung im Auftrage der Landvoigtei veranstaltet, in welcher jeder „Hausbewohner“ [1]) drei Männer zum Landesgevollmächtigten vorschlägt. Das Wahlprotokoll wird an die Landvoigtei und von dieser an das Amthaus eingesandt, welches den mit den meisten Stimmen Präsentirten zum Landesgevollmächtigten auf Lebenszeit ernennt.

Jeder Hausbewohner ist zugleich wählbar. Bei der Wahl wird auch faktisch keine Rücksicht auf Grundbesitz genommen, sondern nur auf das öffentliche Vertrauen welches Jemand geniesst [2]).

1) Nach diesem Ausdruck zu schliessen: nicht bloss der Eigenthümer eines Hauses sondern auch jedes zur Miethe wohnende Familienhaupt.

2) Die Landwirthschaft war bis auf die neueste Zeit Nebensache, Haupterwerb die Seeschiffahrt. Die Sylter Schiffskapitaine haben sich

Die Landesgevollmächtigten sorgen auf jede Weise für das Beste der Landschaft, die sie in allen oekonomischen Angelegenheiten vertreten. Sie halten als Kollegium häufig Versammlungen ab: nach vorgängiger Anzeige bei dem Landvoigt, der wenn er sich dabei einfinden will die Leitung übernimmt, aber nur eine berathende Stimme hat. Mit dem Landvoigt stellen sie die jährliche Anlagerechnung der Landschaft auf und wählen aus ihrer Mitte einen oder zwei, die mit ihm nach Tondern zur Revision der Anlagerechnung des Amtes Tondern sich begeben.

Die oekonomischen Kirchspiels-, resp. Dorfangelegenheiten besorgen die zugleich als Officialen des Landvoigts fungirenden Kirchspiel-, resp. Bauervoigte, die in den Urversammlungen der Kirchspiele, resp. Dorfschaften Rechenschaft ablegen. Im Kirchspiele Morsum werden schon bei Aufstellung der vom Kirchspielvoigt geführten Rechnung die sogenannten Sechsmänner hinzugezogen, welche in einer Kirchspielsversammlung auf 3 Jahre gewählt werden [1]).

Die Aemter.

Im Allgemeinen stehen die Aemter hinsichtlich der kommunalen Entwicklung erheblich gegen die Landschaften zurück. Doch giebt es auch Aemter (oder im Schleswigschen Harden eines Amtes), wo das Gemeindewesen zweckmässiger geordnet ist und besser gehandhabt wird als in der einen oder anderen Landschaft [2]).

Amtsvorsteher, Amtsgevollmächtigte, Amtsdeputirte u. dgl. sind in vielen Aemtern vorhanden. Wo sie wirklich gewählte Vertreter der Amtseingesessenen sind ist ihre Stellung folgende:

Sie sollen nach Kräften für das Beste ihrer Amtskommune sorgen und können daher, wenn sie die Rechte und Interessen

---

von jeher durch Tüchtigkeit, Bildung und Rechtschaffenheit ausgezeichnet und entwickeln in ihren älteren Tagen, zurückgezogen von erspartem Vermögen lebend, gerne eine gemeinnützige Thätigkeit.

1) Sechsmänner sind auch sonst auf Sylt vorhanden; sie werden auf ein Jahr gewählt, sollen aber meistens zu blossen Gehülfen der Bauervoigte herabgesunken sein.

2) Der schlechte Zustand des Gemeindewesens der Landschaft Stapelholm bis in die dreissiger Jahre ist oben p. 482 ff. dargelegt worden.

des Amtes verletzt glauben, höheren Ortes Beschwerde führen, Verbesserungsvorschläge einreichen, in Unglücksfällen für das Amt suppliciren u. dgl. Zu ihren speciellen Pflichten gehört gemeiniglich dass sie die Amtseingesessenen gegen etwaigen Missbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Amtsverwalter (Amtsschreiber) und Hausvoigte (auch Hardesvoigte) durch Kontrole und Mitwirkung an den Geschäften dieser Beamten schützen.

Zu diesem Ende haben sie die vom Amthause auf die Amtsanlagekasse angewiesenen Zahlungen vorher zu unterschreiben, alle aus dieser Kasse bestrittenen Ausgaben, deren Betrag nicht schon ein- für allemal durch höhere Verfügungen festgesetzt ist, zu bewilligen und die vom Amtsverwalter formirte Rechnung zu revidiren, sofern sie nicht schon bei der Aufstellung der Amtsanlagerechnung selber konkurriren.

Sie nehmen ferner mit dem Hausvoigt an den jährlichen Hauptbesichtigungen der Amtswege Theil, bestimmen mit ihm gemeinschaftlich die vorzunehmenden Wegebauten und ordnen auch die desfälligen Licitationen mit ihm an.

Sodann kontroliren sie dass bei den öffentlichen Fuhren und Handdiensten Niemand bedrückt oder bevorzugt werde. Sie besorgen ferner die Ablieferung der ausgeschriebenen Naturalprästanda.

Wo die Armenversorgung noch zum Theil Amtssache ist nehmen sie auch an der Armenverwaltung einigen Antheil.

Ihre Dienstemolumente sind höchst unbedeutend, was überhaupt die Regel für alle Gemeindeämter in allen ländlichen Distrikten der Herzogthümer bildet.

Aber in manchen Aemtern ist die repräsentative Bedeutung dieser Amtsvorsteher in Vergessenheit gerathen, so dass sie fast nur noch als Assistenten und Officialen der Ober- und Unterbeamten erscheinen. Dies konnte am leichtesten da eintreten wo statt einer Wahl der Amtsvorsteher durch die Amtseingesessenen die Ernennung derselben von Seiten des Amthauses erfolgt.

Es giebt auch Aemter in welchen Amtsvorsteher u. dgl. nicht einmal dem Namen nach existiren.

Diese drei verschiedenen Situationen kommen in nach-

stehenden Angaben zum Vorschein, welche wenn nicht über alle Aemter (was zum Beleg nicht erforderlich ist) so doch über die Mehrzahl derselben in beiden Herzogthümern sich erstrecken.

Unter den holsteinischen Aemtern haben Pinneberg, Traventhal und Rendsburg von früher freiere Kommunalinstitutionen sich bewahrt, die Aemter Trittau, Reinbeck, Tremsbüttel, Reinfeld, Plön und Ahrensböck solche neuerdings erhalten.

Das Amt (die sogenannte Herrschaft) Pinneberg hat zwei Landesgevollmächtigte, welche von sämmtlichen Ortsvorstehern der Herrschaft auf Konvokation des Landdrosten (wie der Oberbeamte hier heisst) nach der absoluten Majorität der aufgeschriebenen Namen auf Lebenszeit gewählt und von der Landdrostei, nachdem diese die Wahl bestätigt hat, mit einer Bestallung versehen werden. Alle Grundeigenthümer in der Herrschaft können ohne Rücksicht auf die Grösse ihres Besitzes gewählt werden. Die Ortsvorsteher sind Gevollmächtigte der Dorfschaften. In jedem Dorfe werden alljährlich 4 Eingesessene zur Revision der Rechnungen des Ortsvorstehers ernannt. Die ganze Dorfverfassung soll sehr ausgebildet sein und vor anderen Distrikten sich auszeichnen.

In Traventhal werden die Amtskommunalangelegenheiten durch zwei Amtsvollmachten geleitet, welche auf Präsentation der 18 Ortsgemeinden (Dörfer und Erbpachtdistrikte) vom Amtmann auf 4 Jahre aus der Mitte der Hufenbesitzer ernannt werden.

Wichtige Beschlüsse fasst das Amtskollegium unter dem Vorsitz des Amtmanns oder eines von ihm kommittirten Beamten, der aber dabei keine entscheidende Stimme hat.

Dieses Kollegium besteht aus den 2 Amtsvollmachten, den sämmtlichen 18 Ortsvorstehern und aus ebenso vielen Hufnern, 1 aus jeder Gemeinde, die für jede Sitzung des Kollegium Tags zuvor von Neuem in ihren Dorfschaften gewählt werden und den Wunsch der Dorfschaft, wie sie in der betr. Angelegenheit stimmen möchten, mit auf den Weg nehmen.

Der Bauervoigt beruft die Gesammtheit der Hufner in allen Dorfangelegenheiten zur Berathung und Beschlussfassung, erhebt die Dorfanlagen und formirt die Dorfrechnung. —

Käthner und Insten sind mithin ausgeschlossen, wie in den meisten Distrikten.

Im Amte Rendsburg giebt es keine besonderen Amtsvorsteher sondern nur Kirchspielsgevollmächtigte — 1 bis 2 in jedem Kirchspiel, 9 zusammen — welche für die Angelegenheiten des ganzen Amtes sich vereinigen, die Amtsanlagerechnung revidiren u.s.w. Bei einer Vakanz wählen die sämmtlichen pflugzähligen Eingesessenen aus ihrer Mitte drei Männer, von welchen der Amtmann einen auf drei Jahre ernennt.

Als Kirchspielsgevollmächtigte nehmen sie Theil an der Verdingung der Dienste, Fuhren, Fourage- und Kornlieferungen, führen die Aufsicht über Deiche und Wege, repartiren die Kirchspielsausgaben, vertreten ihr Kirchspiel in Prozessen u.s.w. Indessen berufen sie in allen wichtigen Sachen zuvor die Eingesessenen, um ihre Meinung zu erfahren.

In den Aemtern Reinbeck und Trittau sind in jedem drei, im Amte Tremsbüttel zwei Amtsvorsteher, deren Geschäfte in allen drei Aemtern nach Unterdistrikten, (einer Anzahl von Dorfschaften) vertheilt sind. Früher wurden sie direkt vom Amthause aus der Mitte der grösseren Grundbesitzer ernannt, neuerdings werden die Bauervoigte vorher befragt, welche Männer das grösste Vertrauen bei den Eingesessenen geniessen. Im Amte Trittau sind die Dorfschaften schon veranlasst worden direkt dem Amthause drei Personen nach Stimmenmehrheit zu präsentiren.

Alle 3 Jahre geht Einer ab, sodass sie in Reinbeck und Trittau 9, in Tremsbüttel 6 Jahre fungiren müssen; faktisch bleiben sie, wenn sie sich tüchtig zeigen, bis sie auf eigenem Wunsch entlassen werden.

Im Amt Plön wurden Amtsgevollmächtigte erst 1823 eingeführt: anfangs 2, später wurden es 4. Sie werden durch die Stimmenmehrheit der Ortsvorsteher d. h. der Bauervoigte in den Dorfschaften und der sogenannten Kommunalvorsteher in den 5 Gemeinden der Erbpächter und Parzellisten gewählt. Die Ortsvorsteher sind jedoch verpflichtet ihre Stimmen nach vorgängiger Berathung mit den Gemeinden und nach dem Wunsch derselben abzugeben.

Das Amt Ahrensböck hat 4 Amtsdeputirte, welche von

sämmtlichen Dorfschaften und Vorwerken des Amtes durch Stimmenmehrheit aus den grösseren Grundbesitzern gewählt und vom Amthaus lediglich bestätigt werden. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch eine Instruktion von 1832 geregelt. Insbesondere haben sie das Armenwesen nach einer Eintheilung des Amtes in 4 Distrikte zu besorgen.

Sie müssen die ihnen mitgetheilte Amtsanlagerechnung durchsehen und ihre etwaige Bemerkungen vorlegen, werden auch vorher zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Amtsanlagekasse hinzugezogen, haben hiebei aber nur eine begutachtende Stimme.

Vorhin wurde unter den neuerdings kommunalreformirten Aemtern auch Reinfeld genannt. Hier war in einer früheren Zeit die Bevölkerung durch Unordnung und Trunkfälligkeit, Verarmung und Kreditlosigkeit heruntergekommen. Dazu mag die längere Zeit hindurch äusserst nachlässig oder, wie C. von Warnstedt sich schonender ausdrückt, wenig sorgsam gehandhabte Verwaltung der landesherrlichen Beamten des Amtes beigetragen haben, unter welcher auch die kommunale Vertretung ganz in Vergessenheit gerieth. In zwei Perioden, während 6 und 7 Jahre, ist es vorgekommen dass Anlagerechnungen gar nicht formirt, das nöthige Geld aus Kgl. Kasse vorgeschossen und erst zuletzt durch eine Ausschreibung von 60 Rthlr. auf die Hufe ersetzt wurde.

Jetzt hat das Amt 5 Amtsvollmachten, die 5 Jahre dienen. Jährlich geht Einer ab, worauf das Amthaus aus drei, allerdings nur von den Amtsvollmachten selber vorgeschlagenen Eingesessenen einen Nachfolger einsetzt.

Die Amtsanlagerechnung wird von den Amtsvollmachten nach dem sie etwaige Monita beigefügt oder in einem Separatprotokoll abgegeben haben unterschrieben, ausserdem auch von sämmtlichen Bauervoigten.

Die Dorfversammlungen bestehen aus dem Bauervoigt und den Hufnern.

Von den übrigen holsteinischen Aemtern, welche Amtsvorsteher haben, erwähne ich noch Bordesholm und Neumünster.

Für Bordesholm wurde 1766 vom damaligen grossfürstlichen Generaldirektorium angeordnet dass 4 Amtsvorsteher

vorhanden sein sollten die auf Präsentation der Bauervoigte vom Amthause zu ernennen und zu beeidigen sind. Ihre Dienstzeit ward auf 4 Jahre festgesetzt. Jährlich sollte einer abgehen. Statt dieser letzten Bestimmung schlich es sich doch ein dass immer alle 4 auf einmal abgingen.

Eine Instruktion der Kgl. Rentekammer von 1824 mit spezieller Angabe der Rechte und Pflichten der Amtsvorsteher schreibt vor dass alle 2 Jahre 2 abgehen sollen.

Gegenwärtig präsentiren bei Vakanzen nicht mehr die Bauervoigte sondern die abgehenden Amtsvorsteher. Wenn die Amtsvorsteher mit den Eingesessenen Rücksprache nehmen wollen so beruft Jeder dieselben in einem der vier Distrikte, in welche zu diesem Zweck das Amt getheilt ist[1]).

Da die Amtsvorsteher nur aus den Eingesessenen der Dorfschaften genommen wurden so ist für die früher in Amtssachen gar nicht vertreten gewesenen Erbpächter der dismembrirten Vorwerke des Amtes neuerdings ein fünfter Amtsvorsteher hinzugekommen, welchen die Vorsteher der Erbpachtdistrikte aus ihrer Mitte wählen.

Im Amte Neumünster sind 4 seither nur aus der Klasse der Vollhufner genommene Amtsgevollmächtigte für den Landdistrikt (die Dorfschaften), welche mit den 3 Vorstehern des Fleckens Neumünster in allen gemeinsamen Angelegenheiten sich verbinden. Diesen zusammen wird der Voranschlag der Amtsanlagen vorgelegt; alle nicht bestimmten Ausgaben können nur mit ihrer Genehmigung auf die Amtsanlagekasse angewiesen werden. Ist ein Amtsgevollmächtigter für den Landdistrikt dem Amthause zu präsentiren so treten die 4 Amtsgevollmächtigten (der abgehende mit) und sämmtliche Bauervoigte zusammen.

1) Vor Mitte des vorigen Jahrhunderts muss die Stellung der Amtsvorsteher im Amte Bordesholm ganz unklar und der damaligen Regierung völlig unbekannt gewesen sein. Denn unterm 7. Juli 1749 reskribirte die grossfürstliche Kammer zu Kiel an das Amthaus, sie habe erfahren dass gewisse sogenannte Amtsvorsteher im Amte Bordesholm aus eigener Macht und gegen die unterm 31. Mai selbigen Jahres erlassene Verfügung eine Anlage von 5 Schill. auf die Hufe ausgeschrieben hätten; der Amtmann möge untersuchen von wem und zu welchem Zwecke dieses geschehen sei. Meine Beschreibung von Bordesholm p. 312.

Stehen wichtige Amtsangelegenheiten zur Frage so setzen die Amtsgevollmächtigten die Bauervoigte davon in Kenntniss, und diese besprechen sich darüber mit ihren Dorfschaften; alsdann treten die Amtsgevollmächtigten und Bauervoigte zu einer Versammlung zusammen, in welcher nach Maassgabe der von den Bauervoigten referirten Ansichten der Dorfschaften Beschlüsse über die Abgebung der Stimmen in der bevorstehenden Sitzung des Kollegium der Amtsgevollmächtigten gefasst werden. In derselben Weise verfahren die Amtsgevollmächtigten des Fleckens mit dem Deputirtenkollegium desselben.

Keine Art der Vertretung des Amtes findet nach Warnstedt in den Aemtern Cismar, Rethwisch und Segeberg Statt. Nach dem Staatshandbuch von 1849 müssen hier jedoch später Aenderungen vorgenommen sein. Dasselbe giebt für Cismar 4 Amtsdeputirte an, welche mit Instruktion versehen sind. Ebendaselbst wird für Rethwisch die Gesammtheit der von den Gemeinden gewählten Bauervoigte als die Amtsvertretung bezeichnet, während Warnstedt sagt: unter den Dorfschaften finde kein weiterer kommunaler Nexus Statt als der dass sämmtliche Bauervoigte (damals schon gewählte ?) die Amtsanlagerechnung (ohne Befugniss zu Monirungen ?) unterschreiben.

Im Amte Segeberg giebt es nach Warnstedt nur Kirchspielsgevollmächtigte deren Thätigkeit bisher nicht von Belang gewesen sei, da das Kirchspiel als solches wenige durch sie zu vertretende Interessen habe und da sie bisher auch bei der Formirung der Amtsanlagerechung nicht zugezogen worden seien. Nach dem Staatshandbuch dahingegen wird das Amt durch die Kirchspielsgevollmächtigten vertreten. Was Warnstedt über die Wahl, Amtsdauer und Verpflichtungen dieser Kirchspielsgevollmächtigten sagt zeigt den auch in manchen anderen Aemtern sichtbaren Mangel gleichförmiger kommunaler Einrichtungen sogar innerhalb eines und desselben Amtes. In 3 Kirchspielen haben die Kirchspielsgevollmächtigten mehr den Karakter von Officialen als von Kommunerepräsentanten, werden von der Kirchspielvoigtei vorgeschlagen, vom Amthause erwählt und fungiren lebenslänglich. Im vierten Kirchspiel mit 10 Dorfgemeinden theilen letztere sich in einen östlichen Distrikt von 3, und in einen westlichen von 7 Dorfschaften.

In jedem Distrikt wohnt einer der beiden Kirchspielsgevollmächtigten. Bei einem Abgange der gemeinschaftlichen, auf 4 Jahre fungirenden Kirchspielsgevollmächtigten wählen die Distrikte resp. der östliche für den westlichen und der westliche für den östlichen; der Distrikt für welchen so gewählt wird hat aber das Recht den Vorschlag zu verwerfen oder zu genehmigen.

Im fünften Kirchspiel waren erst vor einigen Jahren vom Amthause Kirchspielsgevollmächtigte eingeführt worden; das erste Mal wählte das Amthaus auf Präsentation der Kirchspielvoigtei, das zweite Mal nach Vorschlag des abgehenden Gevollmächtigten, bei einer dritten Besetzung (nunmehr auf drei Jahre) liess das Amthaus von den Kirchspielseingesessenen selber drei Personen vorschlagen.

Die schleswigschen Aemter sind in Harden eingetheilt, oder sind vielmehr, nach dem historischen Hergang, durch eine Zusammenfassung der weit älteren Harden zu grösseren Verwaltungsbezirken erst später gebildet worden.

Die Harden waren die mittelalterlichen Gerichtsbezirke und sind es geblieben. Der Hardesvoigt ist der eigentliche Justizbeamte seines Bezirks. Unter seinem Vorsitz wurden — und werden hie und da noch — die ordentlichen Dinggerichte mit den stimmberechtigten Beisitzern abgehalten, die aus der Mitte der Bonden genommen sind und ursprünglich von diesen selber alljährlich gewählt wurden [1]).

Die Harden waren aber auch Verwaltungsbezirke und Kommunalverbände und sind es geblieben so weit nicht die Leitung der Verwaltung auf das Amthaus übergegangen ist und das ganze Amt für gewisse Veranstaltungen einen einheitlichen Kommunalbezirk ausmacht.

1) Nach dem jütschen Low II, 51 soll jede Harde 8 „Näffninge" haben, 2 aus jedem Viertel der Harde, die von den Bonden dem Hardesvoigt an dem Dinge, welches 12 Tage nach Weihnachten gehalten wird, gestellt werden mussten. Versäumten die Bonden Dieses so konnte der Hardesvoigt selber die Näffninge ernennen. Jeder Bonde musste bei 3 Mk. Strafe die Wahl, resp. Ernennung zum Näffning annehmen, konnte aber eine erneuerte Berufung ablehnen, wenn er bewies dass in seinem Viertel Einer vorhanden, der noch nicht Näffning gewesen.

Gemeiniglich sind die Hardesangelegenheiten von grössererer Bedeutung als die Angelegenheiten des ganzen Amtes, und die Hardesrechnungen erheblicher als die Amtsrechnungen, daher ist meistens auch die Hardesvertretung wichtiger als die Amtsvertretung. Mehrere Aemter haben gar keine besonderen Amtsvorsteher oder Amtsvertreter sondern es treten die Gevollmächtigten der Harden eines Amtes für Amtsangelegenheiten zusammen. Hardesgevollmächtigte giebt es unter dieser oder einer anderen Bezeichnung wohl noch überall, aber den Eingesessenen ist das Wahlrecht abhanden gekommen; allenfalls ist ihnen hie und da noch die Präsentation zu der Ernennung derselben durch die Behörden gelassen. Eben so verhält es sich mit den Gevollmächtigten der Kirchspiele und Dörfer. In vielen Aemtern fungiren aber diese verschiedenen Gevollmächtigten mehr als Assistenten resp. des Amthauses, der Amtstube, der Hardesvoigte, der Kirchspielvoigte, selbst der Bauervoigte in ihren Bezirken und Gemeinden wie als Repräsentanten derselben.

In älteren Zeiten berietben und beschlossen die Eingesessenen einer Harde in Urversammlungen, welche sich wohl am häufigsten an die Abhaltung der Dinggerichte anschlossen und ohne Zweifel von dem Hardesvoigt geleitet wurden. Wann und wo statt dessen die Vertretung durch Gevollmächtigte zuerst aufgekommen und sich weiter verbreitet hat wird nicht mehr zu ermitteln sein.

Am längsten scheinen sich die Urversammlungen in der Uggelharde des Amtes Flensburg erhalten zu haben. Denn hier wurde die Hardesvertretung erst durch Hardesbeschluss auf dem Allmannsding vom 30. April 1709 eingeführt, indem man die sogenannten Rechensleute der Harde zu Repräsentanten derselben erhob und andere Hardesmänner hinzuwählte, sämmtlich auf Lebenszeit. Nach der Fassung dieses Beschlusses, welchen Warnstedt a. a. O. p. 560 f. wörtlich mittheilt, ist zu vermuthen dass dies auf Vorschlag des Hardesvoigtes geschah: bisher habe die Uggelharde noch keine Gevollmächtigte gehabt, wie sie in den übrigen Harden des Amtes und in anderen angrenzenden Oertern sehr löblich eingeführt worden sei; solche könnten aber nicht entbehrt werden, weil es

zu aufhältlich sei für alle vorkommenden Expeditionen jedesmal die ganze Harde zu berufen; die Hardesleute hätten daher, nachdem sie abgetreten und sich besprochen, den ihnen gemachten Vorschlag willigst angenommen; die Gewählten sollten völlige Freiheit und Gewalt haben bei erheischender Nothdurft zusammenzutreten, über die vorfallenden Hardessachen, auch über Geldabgaben oder was sie wollten zu berathschlagen und zu beschliessen; sie sollten bei allen Hardesrechnungen zugegen sein und das Interesse der Harde nach bestem Wissen und dem geleisteten Eide observiren; was sie Namens der Harde thäten verpflichte sich diese ohne Vorbehalte anzuerkennen.

Ich treffe jetzt eine Auswahl von schleswigschen Aemtern wie oben von holsteinischen, die hinreichen wird um die auch hier vorkommenden Mannigfaltigkeiten des Kommunalwesens zu konstatiren.

Das Amt Husum hat einen Amtshöftmann an der Spitze des Kommunalwesens, welcher die sämmtlichen Amtsanlagerechnungen führt: eine Zinsenrechnung der Amtsschuld, eine Rechnung über die Marschgelder und Nationalreutergelder, eine Kriminalrechnung u.s.w.

Diese Rechnungen werden von den Bauervoigten der 23 Dorfschaften, wie auch von den Höftmännern der Voigtei Schwabstedt, des Fleckens Schwabstedt und der Voigtei Rödemis revidirt und ohne eine höhere Revision dechargirt.

Insofern sind also diese Ortsvorsteher zugleich Vertreter des ganzen Amtes. Die beiden Harden des Amtes sind nur Gerichtsbezirke.

Das Amthaus ernennt den Amtshöftmann: früher auf Präsentation von 6 Männern Seitens der Ortsvorsteher, neuerdings auf Vorschlag der Landvoigtei. Auch die Ortsvorsteher werden jetzt in derselben Weise vom Amthause eingesetzt, während früher die betreffenden Gemeinden zu diesen Aemtern präsentirten. Der Amtshöftmann wie die Ortsvorsteher werden aus der Mitte der angeseheneren Grundbesitzer genommen. Die Bauervoigte führen die Dorfrechnungen, sind bei den Fouragelieferungen zugegen, repartiren die kommunalen Ausgaben, üben auch eine untere polizeiliche Aufsicht. In den meisten

Dörfern giebt es Dorfgevollmächtigte (ihrer 1—9), welche in einigen Dörfern von den Interessenten gewählt, für andere Dörfer obrigkeitlich bestellt werden. Sie sollen die Bauervoigte kontroliren.

Wo Höftmänner sind haben sie die Stellung der Bauervoigte. So der Höftmann vom Flecken Schwabstedt, welchem zwei Fleckesgevollmächtigte in der Kommunalverwaltung zur Seite stehen. Letztere sind nicht als eigentliche Vertreter des Fleckens anzusehen, da hier noch die gesammten Interessenten in Kommunesachen Beschlüsse fassen.

Im Amt Apenrade sind 8 Amtsgevollmächtigte, einer aus jedem Kirchspiel, in welchem die Besitzer pflugzähliger Ländereien bei Vakanzen drei Subjekte bei dem Amthause präsentiren. Dieselben revidiren die Amtsanlagerechnung unter Zuziehung der Kirchspielvoigte.

Das Amt Flensburg mit 5 Harden hat keine besonderen Amtsgevollmächtigten, aber in 4 Harden Hardesgevollmächtigte (3—10), die in alle Wege das Beste nicht bloss ihrer Harde sondern auch des ganzen Amtes wahrnehmen sollen. Sie werden zu der Feststellung der Anlagen zugezogen und müssen überwachen dass den Eingesessenen nur die vom Amthause approbirten Leistungen auferlegt werden; insbesondere haben sie darauf zu achten dass alle Verdingungen nur mittelst öffentlicher Licitation unter Vorbehalt der Genehmigung Statt finden. Sie nehmen Theil an der Formirung der Hardesrechnung. Ihre Ernennung erfolgt von dem Amthause auf Vorschlag der Hardesvoigtei. In der fünften Harde (Wiesharde) sind 8 jährlich wechselnde Sandmänner, von welchen 4 bei der Amtsanlagerechnung hinzúgezogen werden. Als Gevollmächtigte für die Harde fungiren ausser den Sandmännern auch die Rechensmänner.

Das aus so verschiedenartigen Distrikten zusammengesetzte Amt Tondern hat hardesweise kommunale Vertretung durch besondere Hardesgevollmächtigte oder durch sämmtliche Kirchspielsgevollmächtigte einer Harde, denen die von der Amtstube geführte Amtsanlagerechnung vorgelegt wird; zu derselben können sie Monita machen, welche der Revisionsbehörde mit einzusenden sind.

Die Hardesrechnungen werden in ihrer Gegenwart aufgestellt, und es passirt kein Posten zur Ausgabe bevor sie nicht ihre Genehmigung ertheilt haben.

In den meisten Harden werden die Hardes- und Kirchspielsgevollmächtigten auf Vorschlag der Hardesvoigte ernannt.

Die Widingharde hat in jedem ihrer 6 Kirchspiele zwei sogenannte Landesgevollmächtigte, welche in Kirchspiels-, Hardes- und Amtsangelegenheiten mitwirken.

Sie formiren mit den Lehnsvoigten dieser Harde, auf deren Vorschlag sie vom Amthause ernannt werden, die Kirchspiels- und Hardesrechnung; zwei aus ihrer Mitte finden sich bei Revision der Amtsanlagerechnung für ihre Harde in Tondern ein.

In der Karrharde wurden die Hardesgevollmächtigten (jetzt ist dort nur einer) früher von den Kirchspielsvoigten und Kirchspielsgevollmächtigten der einzelnen Kirchspiele aus ihrer Mitte auf Lebenszeit gewählt. Als man aber 1805 bei einer Vakanz nicht über die Wahl sich einigen konnte liess das Amthaus sich drei präsentiren, wobei es verblieben ist. Die Kirchspielsgevollmächtigten dieser Harde werden aber noch von den pflugzähligen Grundbesitzern („Pflugmännern") unter Vorsitz des Hardesvoigtes gewählt.

In der Schluxharde, welche keine Hardesgevollmächtigte hat, ernennt der Hardesvoigt die Kirchspielsgevollmächtigten auf vierjährige Dienstzeit, aber die Eingesessenen des betreffenden Kirchspiels haben das Präsentationsrecht. In der Lundtoftharde hat jedes Kirchspiel einen Gevollmächtigten, welcher Hardesgevollmächtigter heisst und noch von den Hufnern selber gewählt wird [1]).

Im Amte Hadersleben giebt es weder Amts- noch Hardesgevollmächtigte. In Hardesangelegenheiten treten die sämmtlichen Kirchspielsvoigte der Harde zusammen, die sich aber vorgängig über die Willensmeinung ihrer Distrikte informiren. In Angelegenheiten des ganzen Amtes werden die Kirchspielsvoigte jeder Harde durch den betreffenden Hardesvoigt vernommen.

1) Das Kommunalwesen der unter das Amt Tondern gelegten Landschaft Sylt ist oben p. 353 berührt worden.

Im Amte Gottorf hat sich keine Spur von Amts- oder von Hardesvertretung erhalten, wenn man nicht etwa dahin rechnen will dass in der einen oder anderen Harde — oder auch nur in einem Theil derselben — zwei Eingesessene (soviel zu ersehen aus jedem Dorfe) nach einer Reihenfolge die Hardesrechnung mit unterschreiben [1]).

Wie Warnstedt a. O. p. 572 berichtet hat sich in allen Harden des Amtes Gottorfs gegen die oben angezogene (auch in manchen anderen Aemtern vernachlässigte) fürstliche Verordnung vom 4. Okt. 1708 das Verfahren ausgebildet dass den Kommunen an der Formirung der Amts- und Hardesanlagerechnungen eine Theilnahme nicht gestattet ist.

Die Amtstube entwirft die Amtsanlagerechnung und theilt, nachdem diese vom Amthause vorläufig genehmigt worden, den Hardesvoigteien dasjenige mit was die einzelnen Harden zur Amtsanlagerechnung beizutragen haben. Hieraus und aus den besonderen Ausgaben jeder Harde bildet die Hardesvoigtei die Hardesanlagerechnung, welche in einigen Harden von den Rechens- und Sandmännern, in anderen von den Bauervoigten revidirt und unterschrieben wird.

Die Rechensmänner, Bauervoigte, Ladevoigte (in den Kolonien), die sogenannten Gevollmächtigten in den ehemaligen Domkapitelsdistrikten, die Sandmänner u.s.w. sind nichts weiter als ernannte Officialen: Unterpolizeibeamte, Wegeaufseher, Besorger der Fuhren, Laufdienste und Fouragelieferungen nach den von ihnen geführten Registern, Verkünder der obrigkeitlichen und gerichtlichen Verfügungen u.s.w.

Ich kann das Referat über die Landschaften und Aemter nicht schliessen ohne eine Betrachtung wiederzugeben welche Falck in seinem schlesw.-holst. Privatrecht (das Werk betrifft zur Hälfte das öffentliche Recht des Landes) Bd. II p. 286 (1831) anstellt: „Wer auf wohl eingerichtete Gemeindeverfassungen einen Werth legt kann nur mit Wehmuth die Veränderungen wahrnehmen, welche in diesem Theile des öffent-

1) Nur in kirchlichen Angelegenheiten besteht eine Vertretung der Kirchspielseingesessenen durch die aus ihrer Mitte frei gewählten Acht- oder Kirchspielsmänner.

lichen Rechtes erfolgt sind. Nicht nur haben die Gemeinden in dem stets dauernden mehr stillen als offenen Kampfe zwischen ihnen und den Obrigkeiten im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte immer mehr an ihren Rechten verloren sondern auch da wo eigene bleibende Vorsteherkollegien sich gebildet haben ist es diesen mehrentheils gelungen, sich von den Gemeinden selber unabhängig zu machen."

Seitdem Falck dieses niederschrieb hat jedoch ein anderer Sinn in der Beamtenwelt sich geregt, und manche Oberbeamten haben, abgesehen von der Einwirkung der 1834 errichteten schleswig-holsteinischen Regierung zu Gottorf (Mittelbehörde) sich bemüht, in ihren Distrikten die Eingesessenen zu eigener Handhabung des Kommunalwesen wieder heranzuziehen und freiere Institutionen wieder herzustellen oder neu zu schaffen, soweit es das passive Verhalten der Gesetzgebung zuliess.

Ausserhalb der Landschaften und Aemter liegen die oktroiirten Kooge und die adeligen Klöster und Güter. Die oktroiirten Kooge kann ich hier übergehen, weil ich ihre Verfassung bereits in der Abhandlung über die landwirthschaftlichen Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden p. 412 ff. geschildert habe.

Die Gesammtinteressen der adeligen Klöster und Güter werden theils durch die sogenannte fortwährende Deputation, theils durch die beiden Plenarversammlungen der ritterschaftlichen und nichtritterschaftlichen Gutsbesitzer wahrgenommen[1]).

Die unterm 27. April 1775 genehmigte „fortwährende Deputation", welche allein von und aus der possessionirten Ritterschaft gewählt wird, hat zunächst das Corps von Prälaten und Ritterschaft ausserhalb der Plenarversammlungen zu repräsentiren und hauptsächlich für die Erhaltung der den Klöstern und der Ritterschaft zustehenden Gerechtsame zu sorgen, ist aber zugleich das Organ zwischen der Staatsregierung und den sämmtlichen Gutsbesitzern.

1) Ausserhalb dieses Nexus stehen die Grossh. Oldenburgischen Fideicommissgüter in Holstein und der fürstl. Augustenburgische Güterdistrikt in Schleswig.

In dem Präsidium der Deputation wechseln die Prälaten alle zwei Jahre nach dem Range ihrer vier Klöster (ritterschaftliche Damenstifter) ab; ausserdem besteht dieselbe aus 6 Mitgliedern, von welchen alljährlich eins der Reihe nach austritt.

Die ritterschaftlichen Plena, in welchen wenn Personalrechte zur Frage stehen auch die nicht possessionirten mündigen Mitglieder der Ritterschaft Sitz und Stimme haben, vertraten früher allein die Rechte sämmtlicher Güter und schrieben allein die ritterschaftlichen Anlagen aus.

Durch das landesherrliche Regulativ vom 3. Juni 1778 ist aber den übrigen Gutsbesitzern — den nichtritterschaftlichen Adeligen und den bürgerlichen — als Corps für sich das Recht eingeräumt worden in Separatversammlungen über alle pflugzähligen ritterschaftlichen Anlagen, welche für die Behauptung der Realrechte sämmtlicher Güter erforderlich sind, zu berathen und an der Aufnahme der Rechnungen so wie an der Wahl des Landsyndicus, Rechnungsführers und Buchhalters Theil zu nehmen.

Die sonst zwischen beiden Corps noch streitig gewesenen, weniger wesentlichen Puncte sind durch die ritterschaftliche Geschäftsordnung vom 23. Februar 1831 ganz oder doch grösstentheils erledigt worden.

Beide Corps theilen sich ihre Beschlüsse durch 3 Bevollmächtigte von jeder Seite mit, welche in Gegenwart des Landsyndicus zu Unterhandlungen zusammentreten. In den Versammlungen eines jeden Corps wird nach Pflugzahl gestimmt. Können beide Corps sich nicht einigen so entscheidet die von beiden zusammengezählte absolute Majorität der Pflüge. Eine gemeinschaftliche Versammlung beider Korporationen wurde zuerst 1810 auf landesherrliche Verfügung für einen speciellen Fall mit Virilabstimmung, dann auch ohne solche bis 1816 wiederholt gehalten, ist aber seitdem ohne ausdrücklich ertheilte Erlaubniss verboten.

Der ganze Komplex der adeligen Güter ist jetzt in 8 Distrikte eingetheilt. An der Spitze eines jeden Distrikts steht ein Distriktsdeputirter, der seit dem 6. Oktober 1838 nicht mehr von den ritterschaftlichen Gutsbesitzern allein sondern in Gemeinschaft mit den nichtritterschaftlichen Gutsbesitzern eines jeden Distriktes und aus ihrer Mitte auf fünf

Jahre gewählt wird und eine Vergütung für Büreaukosten, Reisen u.s.w. erhält. Für jeden Distriktsdeputirten ist auch ein Stellvertreter gewählt.

Die Distriktsdeputirten sind allmählig seit ihrer ersten Einführung (1713) aus blossen Privatgevollmächtigten der Ritterschaft auch obrigkeitliche Personen geworden, wenn sie gleich mit landesherrlicher Bestallung und Instruktion seither nicht versehen worden sind. Sie haben die Landesverordnungen in ihren Distrikten zu publiciren und den Landmilitairsessionen beizuwohnen, nehmen an der Verwaltung der Wegesachen Theil und können auch in einigen Hebungssachen exekutivische Maassregeln bewirken.

Umfassender ist ihre Amtsgewallt unter ausserordentlichen Ereignissen, wie in Kriegszeiten wo ihnen die Organisation der Küstenmiliz, die Anordnung der Strandwachen und die Kostenrepartition obliegt [1]).

Im Uebrigen sind die Güterdistrikte nicht als Kommunalverbände zu betrachten, da die Güter eines Distriktes in gewöhnlichen Zeitläuften keine gemeinsamen Interessen haben [2]). Jedes Gut bildet wie für Justiz so auch für die Polizei und die ganze Administration überhaupt einen abgeschlossenen Bezirk, in welchem der Gutsherr die Obrigkeit ist und die Stellung des landesherrlichen Oberbeamten und der Unterbeamten in seiner Person vereinigt. Hat er seinen Wohnsitz anderswo so muss er seine obrigkeitliche Gewalt einem Bevollmächtigten übertragen. Die den Gutsbesitzern zustehende Gerichtsbarkeit müssen sie seit 1805 durch Rechtskundige ausüben lassen, welche den Staatsbeamten gleichgestellt sind.

---

1) In den Klöstergebieten besorgt der betreffende Prälat (Verbitter, Probst) neben seinen übrigen Funktionen auch die eines ritterschaftlichen Distriktsdeputirten.

2) Diese ganze Distriktseintheilung ist durch die jetzige Eintheilung der Herzogthümer in Kreise absorbirt worden. Ich bemerke dies nur nebenbei, da die Umgestaltung der öffentlichen Einrichtungen in den letzten beiden Jahrzehnten ausserhalb des Gesichtskreises dieses Aufsatzes überhaupt liegt. —

Während die adeligen Klöster und Güter der Staatsgewalt gegenüber sowohl in ihrem Gesammtverband als auch ein jedes für sich eine sehr freie Stellung einnehmen so hat die bäuerliche Bevölkerung gegenüber der Kloster- und Gutsherrschaft nur selten eine kommunale Vertretung und die Selbstverwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten erreicht[1]).

Am ehesten sind die Verhältnisse hiezu angethan in den Klostergebieten, wo die Eingesessenen schon lange das Eigenthum ihrer Stellen besitzen und an Bildung und Wohlhabenheit den Amtsbauern mindestens gleichkommen[2]).

So besteht eine Kommunalverfassung in der zum Kloster Preetz gehörigen sogenannten Probstei[3]).

Hier vereinigten sich schon früher die Dorfschaften durch besondere Bevollmächtigte zur Berathung über Gegenstände welche die ganze Probstei angingen, und bestellten in vorkommenden Fällen Syndici.

Dies wurde 1801 in feste Formen gebracht durch den sogenannten „Commüneplan“, welcher nach vorgängiger Berathung der einzelnen Dorfschaften unter sich entworfen und von den Bevollmächtigten der Dorfschaften unterschrieben wurde. Demnach ist die Kommunalverfassung der Probstei so gestaltet:

Jede Dorfschaft wählt aus ihrer Mitte auf 1 Jahr einen Bevollmächtigten, um in den Versammlungen „der Kommune“ (des Kollegium) das Interesse ihrer Dorfschaft wahrzunehmen.

---

1) Darüber ist nur wenig zur allgemeinen Kunde gelangt.

Warnstedts Mittheilungen über die Verfassung und Vertretung der Landkommunen in den Herzogthümern (p. 538) erstrecken sich leider nicht auf diese Distrikte mit.

2) „Unterm Krummstabe ist gut wohnen.“

3) Posselt, über die rechtlichen und kommunalen Verhältnisse der klösterlichen Preetzer Probstei. In Falcks Archiv für Geschichte, Statistik u.s.w. der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, I, p. 51 ff. (1842). — Die durch ihren vorzüglichen Ackerbau und die Tüchtigkeit ihrer, in weiten Umkreisen periodisch beschäftigten Arbeiter bekannte Probstei ist ein geschlossener Distrikt von c. $1^7/_{10}$ Q.M. mit c. 20 Dorfschaften und c. 7500 Einw., nördlich von der Ostsee begrenzt, westlich bis an den Kieler Hafen reichend, östlich und südlich an adelige Güter stossend.

Diese 20 Dorfbevollmächtigten wählen wieder 4 Gevollmächtigte (die wohl richtiger Vorsteher zu nennen wären) für die ganze Kommune: 3 Hufner und 1 Käthner, und zwar auf 3 Jahre. Geht Einer von diesen ab so präsentiren die drei übrigen den Dorfgevollmächtigten 4 Männer zur neuen Wahl, bei welcher jeder Dorfschaftsgevollmächtigte für seine Dorfschaft so viel Stimmen abgiebt als derselben nach Verhältniss ihres Grundbesitzes zukommt. Den Grundbesitz betreffend werden einer Hufe gleichgezählt: 2 Halbhufen, 4 Viertelhufen, 8 Schattkathen, 16 Freikathen. Blosse Hausbesitzer und Inquilinen kommen nicht in Betracht.

Im Ganzen werden auf diese Weise 155½ Stimmen für 185 Hufner und 28 Stimmen für 361 Käthner, zusammen 183½ Stimmen abgegeben. Die Wahl leitet der Klostervoigt (der Beamte des Klosters für die Probstei), welcher den den Dorfgevollmächtigten von ihren Dorfschaften zur Stimmenabgebung ertheilten Auftrag prüft und das Protokoll führt.

Dem durch die Mehrheit dieser Stimmen gewählten Kommunegevollmächtigten wird von der Gesammtheit der Dorfgevollmächtigten eine Vollmacht ausgestellt, mit welcher er unter Vorzeigung des Wahlprotokolls bei dem Probsten (der klösterlichen Obrigkeit) sich sistirt, der ihm die Versicherung an Eides Statt abnimmt dass er das übernommene Amt gewissenhaft verwalten wolle.

Die vier Kommunegevollmächtigten müssen jährlich über Einnahme und Ausgabe den Dorfgevollmächtigten Rechnung ablegen, welche dieselbe revidiren und unterschreiben[1]). Sie müssen ferner bei allen wichtigen und ausserordentlichen Angelegenheiten die Dorfgevollmächtigten versammeln und nach Beschluss der Mehrzahl (die Stimmen nach Dorfschaften gezählt) sich richten.

Das Schwergewicht dieser Verfassung liegt also in den Dorfschaften, da die Dorfgevollmächtigten die Wahlstimmen zur Kommunevertretung nach den Dorfbeschlüssen abgeben

---

1) Die zu Kommunezwecken gemachten Ausgaben werden von den Eingesessenen nach demselben Maassstab repartirt wie sie stimmberechtigt sind.

und ihre Dorfschaften von den Verhandlungen mit den Kommunegevollmächtigten in Kenntniss setzen müssen.

Später haben die von den Dorfschaften ihren Gevollmächtigten ertheilten Vollmachten noch den Zusatz erhalten dass sie ohne vorgängige Genehmigung der Dorfeingesessenen den Kommunalgevollmächtigten nichts „zugeben“ (d. h. nichts einräumen, nichts bewilligen) dürfen.

Mit Recht bemerkt Posselt (welcher Klostervoigt der Probstei war): diese Kommunalverfassung sei sowohl in dem Princip der Vertretung als in der Ausführung sehr mangelhaft; denn die Thätigkeit sowohl der Kommunegevollmächtigten als der Dorfgevollmächtigten sei so gebunden dass sowohl die einen als die anderen aus eigener Ueberzeugung so gut wie gar nichts beschliessen könnten.

Ein anderes Beispiel von Kommunalwesen in einem Klostergebiete liefert im Kleinen das Marschgut Horst des Klosters Uetersen. Dasselbe wird als Kommune durch 2 Gevollmächtigte vertreten, einen aus den grösseren, einen aus den kleineren Grundbesitzern. Sie werden aus drei von der Kommune Präsentirten von der klösterlichen Obrigkeit auf 4 Jahre bestellt. Ein von den Kathenbesitzern erwählter Gevollmächtigter hat nur das Recht eine Abschrift der Kommunerechnung zu verlangen und Monita zu formiren. Ausserdem werden 2 Rechnungsrevisoren frei von der Kommune auf 6 Jahre erwählt und von der Obrigkeit bestellt.

(Nach dem Staatshandbuch von 1849). —

In den adeligen Gütern hinderte auch die strengste Leibeigenschaft und die Eigenthumslosigkeit der Gutsuntergehörigen an sich nicht dass die Dorfschaften (die Hufner in denselben, „Nachbarn“) Beschlüsse fassten welche ihr sociales Leben (z. B. die gemeinschaftliche Leichenfolge) und insbesondere ihre Feldmarkangelegenheiten betrafen, dass sie mithin insofern als Gemeinden von den ältesten Zeiten her fortbestanden, wie sonst im Lande [1]).

Die Gutsherrn kümmerten sich nicht darum, da es ihr Interesse nicht berührte.

---

1) S. die Abhandlung über die Dorfwillkühren oder Nachbarbeliebungen, oben p. 84 ff.

Schriftliche Abfassung wird seltener vorgekommen sein als in den freien Distrikten[1]).

Im Wesentlichen waren diese Dorfgemeinden Agrargemeinden. Als solche sind sie aber durch die Aufhebung der Feldgemeinschaft von selber aufgelöst worden.

Alle sonstigen, ihrer eigentlichen Natur nach kommunalen Angelegenheiten koncentrirte der Gutsherr in seiner Person. Mit Aufhebung der Leibeigenschaft und des Frohndienstwesens, bei der Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt hätten die Gutsherrn nun wohl daran denken können Dorfordnungen zu errichten[2]). Durch diese hätte wohl ein wenn auch beschränktes Landgemeindewesen eingeleitet werden können, da die Staatsregierung in dieser Beziehung vollkommen passiv sich verhielt.

Allein sie begnügten sich, in den nunmehr abgeschlossenen Zeitpacht-, resp. Erbpachtskontrakten der Hufner (und wo die Gutshöfe parzellirt wurden: in den Erbpachtkontrakten der Parzellisten), so wie in den Miethkontrakten der Insten festzustellen was die Untergehörigen in Zukunft (ausser den durchgängig mässigen Pacht- und Miethgeldern) an Geldbeiträgen, Lieferungen, Fuhren, Handdiensten theils für kommunale Zwecke (Armenwesen, Schulwesen, Wegeunterhaltung, Feuerpolizei u.s.w.), theils für staatliche Nebenverpflichtungen

---

1) Ich habe die Nachbarbeliebung von einer Dorfschaft in einem schleswigschen Gute, dessen Untergehörige Leibeigene waren, aus dem Jahre 1732 in der Abhandlung: Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft I, 439 angeführt. Sie beweist die völlige Autonomie der Dorfschaft in diesen Dingen, auch hinsichtlich der hierauf bezüglichen Strafbestimmungen gegen Uebertretungen oder Versäumnisse. Der Gutsherrschaft wurden sie nur in der Eigenschaft derselben als Obrigkeit zur Bestätigung eingereicht.

Die Leibeigenschaft hob auch das Recht der Gutsuntergehörigen dem Gutsherrn als dem Kirchenpatron bei der Ernennung eines Predigers drei Geistliche zu präsentiren nicht auf.

2) Dies erklärte Schrader, Professor des schlesw.-holst. Privatrechtes zu Kiel in einer ausführlichen Abhandlung von 1797: „Uebersicht und Beurtheilung der Umstände, welche bei der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern in Anregung kommen“ für nothwendig.

Schlesw.-holst. Provbr. 1797, I, 299.

(z. B. Transport und Bewachung von Delinquenten, Beförderung des Generalsuperintendenten) leisten sollten, und in wie weit sie selber an dieser oder jenen Leistung sich betheiligen wollten.

So nahm das was öffentlichen Rechtes hätte werden sollen einen privatrechtlichen Karakter an [1]). Das Beitragverhältniss des Gutsherrn zu den Ausgaben kommunaler Natur gestaltete sich nun nach den Bestimmungen der Kontrakte, die nach Lage der Dinge eigentlich einseitig vom Gutsherrn abhingen, sehr verschieden, je nachdem die Gutsherren mehr oder weniger Rücksicht auf bisherige Observanzen nahmen, humane Gesinnungen hegten und nach ihrer pekuniären Lage generös verfahren konnten oder auf Wahrnehmung ihrer Interessen Bedacht nehmen mussten.

So verpflichteten sich manche Gutsherrn die Hälfte der jährlichen Armenausgaben zu tragen, andere den dritten, andere den vierten Theil. Manche legten statt solcher Quotirung dem Hufnern nur einen festen niedrigen Beitrag auf, so dass sie selber nicht bloss den grössten Theil der damaligen Armenlast zu tragen hatten sondern auch allein das Risiko einer späteren Erhöhung derselben übernahmen [2]). Noch andere zogen es vor ihrerseits eine fixirte Summe jährlich in die Armenkasse einzuschiessen, so dass eine spätere Erhöhung der Armenlast sie nicht berührte [3]).

1) Manche Gutsherrn verpflichteten ihre Hufner sogar kontraktlich den von der Gutsherrschaft bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverfügungen unbedingt Folge zu leisten und den darin angedrohten Strafen, z. B. wegen Holzdiebstähle, Jagdvergehen in den gutsherrlichen Forsten, unvorsichtigen Umgehens mit Feuer und Licht, nichtbeschaffter Reinigung der Schornsteine, versäumter Anzeige von Rotzkrankheit, sich zu unterwerfen. Ob sie bei Feststellung des Strafmaasses immer innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und ihrer obrigkeitlichen Befugnisse sich gehalten erscheint zweifelhaft. Für Wiederholungsfälle eines Vergehens wurde nicht bloss verdoppelte auch ganz willkührlich erhöhte Strafe angedroht. Der privatrechtliche Standpunkt kommt noch besonders zum Vorschein in der kontraktlichen Androhung des Verlustes der Pachtung bei Wiederholung von Holzdiebstählen.

2) Dieses Fixum der Hufner ist weiter nichts als eine kleine Erhöhung der Pacht unter anderem Namen. Sie haben dann gar kein Interesse daran der Verarmung der Insten vorzubeugen und dem Andrang von Faulen und Liederlichen zur Armenkasse entgegen zu wirken.

3) Als eigentlich zur Armenpflege gehörig kann die gutsherrliche

Auf nicht wenigen Gütern bauten die Gutsherrn mit oder bald nach Aufhebung der Leibeigenschaft auf ihre Kosten stattliche Schulhäuser, dotirten die Lehrerstellen ausreichend mit Land und sonst und machten so den Schuldistrikten ein werthvolles Geschenk. Ebenso errichteten sie Armenhäuser oder überliessen dem Armenwesen eine Anzahl ihrer Kathen zu Armenwohnungen.

Durchgängig behielt die Gutsherrschaft sich die Leitung aller inneren Gutsangelegenheiten vor, bei welchen Gutsuntergehörige nur als ihre Officianten mitwirken.

Das allgemeine Organ der Gutsherrschaft für jede Dorfschaft war (und ist noch) der Bauervoigt, welcher den Untergehörigen die gutsherrlichen Verfügungen mittheilen muss, die niedere Polizei handhabt, die Dorfschaftswege unter Aufsicht hat, das Schneeschaufeln leitet um im Winter die Wege passirbar zu machen (manche Gutsherrn haben besondere Schneeschaufelreglements erlassen), bei Einquartirungen und Durchmärschen assistirt u.s.w., aber nicht die Eigenschaft eines Vertreters seiner Dorfschaft hat. Jeder Hufner muss dieses Amt je nach der Fassung in den Pachtkontrakten auf ein Jahr oder auf mehre Jahre oder auf die Dauer der Pachtzeit oder „bisweiter" übernehmen.

Die Schulvorsteher und Armenvorsteher wurden gleichfalls nur als Officianten der Gutsherrschaft angesehen, wenigstens überall wo das bäuerliche Zeitpachtverhältniss eingeführt war.

Doch änderte sich Manches in der Stellung der Schulvorsteher und in der oekonomischen Handhabung des Schulwesens durch die allgemeine Schulordnung von 1814 und spätere specielle Regulative für die Schulgemeinden.

Das Armenwesen kann am wenigsten eine kommunale Einrichtung entbehren. Der Verpflichtung der Gemeindeglieder die zur Ernährung der Armen erforderliche Summe aufzubringen muss

Medizinalpflege angesehen werden, nur dass diese sich nicht bloss auf die eigentlichen Armen beschränkt. Zur Zeit der Leibeigenschaft trug der Gutsherr die gesammten Kosten des Medizinalwesens für die ganze untergehörige Bevölkerung, nachher wurde es den Hufnern überlassen für sich selber zu sorgen, für die Insten verblieb es meistens bei der Besoldung eines Arztes aus gutsherrlicher Kasse.

zur Seite stehen dass sie die Kontrole über den Aufwand und über die gerechte Repartition der Beiträge durch Vertretung ausüben können. Wo auf den Gütern das bäuerliche Erbpachts- oder Eigenthumsverhältniss eingeführt wurde erhielt das Armenwesen von vorn herein einen kommunalen Anhauch. So wurde z. B. das grosse Gut Rundhof in Angeln mit 8 Dorfschaften und 2 Gutshöfen (von welchen Parzellenstellen abgelegt wurden) Ende des vorigen Jahrhunderts vom Gutsherrn in 2 Armenkommunen getheilt; jede setzte er aus einem Theil der Dorfschaften und Hofparzellen zusammen. Er behielt sich zwar die geschäftliche Leitung des Armenwesens beider Kommunen mit Hülfe von Armenvorstehern vor, erklärte aber zugleich dass letztere von den Interessenten in Vorschlag gebracht werden könnten.

Auf dem Gute Aschberg in Holstein, wo schon vor Mitte des vorigen Jahrhunderts der Anfang gemacht wurde Parzellen von Hoffeldern zu Erbpachtstellen abzulegen, und wo die aus der Leibeigenschaft entlassenen Hufner anfangs Zeitpächter, später aber allmählig und sämmtlich noch vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts Erbpächter wurden, kam es 1820 zu einer vollständigeren kommunalen Einrichtung des Armenwesens. Das Gut hat 3 Armendistrikte, jeder Distrikt wählt selber seine 2 Armenvorsteher die als Armenpfleger fungiren, und diese 6 Armenvorsteher bilden das Armenkollegium des Gutes unter Direktion des Gutsherrn.

Auf Grund der allgemeinen Armenordnung von 1841 sind später in einer Reihe von Gütern mit bäuerlichem Erbpachtverhältniss kommunale Regulative erlassen worden, die höheren Ortes bestätigt wurden. Sie sind nicht immer mit der gehörigen Klarheit und Genauigkeit abgefasst, so dass hieraus auf mehreren Gütern schlimme Differenzen zwischen der Gutsherrschaft und den Untergehörigen entstanden.

Hie und da ist selbst unter Fortdauer des Zeitpachtverhältnisses auf eine Organisation des Armenwesens nach kommunalen Prinzipien Bedacht genommen worden, obwohl es nicht gut in Harmonie zu bringen ist, kommunale Vertretung zu schaffen wo der Gutsherr der einzigste Grundbesitzer ist und

diese Stellung festhalten will, die ganze Gutsbevölkerung dahingegen prekair auf Pacht sitzt oder zur Miethe wohnt, mithin eine wahre Gemeinde nicht existirt. —

Erst nach Einführung einer provinzialständischen Verfassung (getrennt für Schleswig und für Holstein nach Gesetz vom 28. Mai 1831 mit den näheren Bestimmungen vom 15. Mai 1834) und nachdem die p. 567 erwähnte administrative Mittelbehörde gemeinsam für beide Herzogthümer im Lande selber 1834 eingesetzt worden fand das Bedürfniss und die Ausführbarkeit einer Reform und Ordnung des Landgemeindewesens in der Presse und durch Anträge in den provinzialständischen Versammlungen allgemeinere Anerkennung. Es wurde auch — irre ich nicht 1846 — den Provinzialständen von der Staatsregierung ein desfälliger Entwurf zur Begutachtung vorgelegt, welcher aber nicht perfekt geworden ist.

Verkennen lässt sich nicht dass die Abfassung einer Landgemeindeordnung, welche für die verschiedenartigsten Landestheile der Herzogthümer — für Geest-, wie für Marschdistrikte, für die adeligen Güter im Osten wie für die Landschaften im Westen u.s.w. — Geltung erhalten soll, eine höchst schwierige, die äusserste Vorsicht erfordernde Aufgabe ist.

Ein solches Gesetz darf nur die allgemeinsten Grundzüge des ländlichen Gemeindewesens aufstellen und muss alles Detail in die Specialstatuten verweisen, um nicht mit vielem Unkraut auch die Wurzeln guter Einrichtungen auszurotten und Verwirrung in lebensfähigen Zuständen anzurichten.

Am Schlusse dieser Abhandlung gestatte ich mir noch eine Angabe zu p. 539 Anm. 1 nachzutragen. Ausser den dort erwähnten Darstellungen des Kommunalwesens einzelner Distrikte ist noch eine sehr gründliche, in alles Detail eingehende hervorzuheben, welche meiner rechtzeitigen Beachtung zur Benutzung für p. 515 f. leider entgangen war: „Die Kommunalverfassung in der Kremper Marsch“, von v. Fischer Benzon; in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer, Bd. 3, 6 und 7. —

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.